Ueber

die Ermittlung

des

Sachverhaltes

im

französischen Civilprozesse.

Ein Beitrag vergleichender Studien und beleuchtender Rechtsfälle zur Umbildung des gerichtlichen Verfahrens in deutschen Landen

von

E. Zink,
königl. bayer. Oberappellationsgerichts-Rath.

Zweiter Band.

Die beiden Anhänge zur Abhandlung enthaltend.

München.
Christian Kaiser.
1860.

Sinnspruch.

Das Allgemeine läßt sich im Besondern finden,
Ein Kranz der Wissenschaft aus Urtheilszweigen binden.

J. A. Seuffert.
(Archiv Bd. I. S. II.)

J. N. Hartmann'sche Buchdruckerei in Augsburg.

Inhaltsanzeige.

Erster Anhang.

Zweiter Anhang.

Erster Anhang.

Mittheilungen

aus der

französischen Praxis.

Sinnspruch.

Ich gebe, was ich hab', und hab', um nur zu geben;
Zu geben samml' ich ein, dieß Sammeln ist mein Leben.

Friedrich Rückert.

Erste Gruppe.

Kurze Behandlung des Sachverhalts in den Entscheidungsgründen.

1.

Einige übliche Formeln, um das Ergebniß der Forschung über den Sachverhalt kurz zusammenzudrängen*).

a) Erwogen daß aus dem Zusammentreffen und der Vergleichung der verschiedenen Thatsachen und Umstände, welche so eben vorgetragen wurden, für das Gericht die vollständige Probe hervortritt, daß .... u. s. w.

b) Erw. daß diese verschiedenen Thatsachen dringende, bestimmte und übereinstimmende Umstände bilden, aus denen sich ergibt, daß .... u. s. w.

c) Erw. daß aus dem Inbegriffe all' dieser Thatsachen und Umstände sich die Gewißheit ergibt, daß ....

d) Erw. daß im gegebenen Falle ein Zusammentreffen dringender, bestimmter und schlußbündiger Vermuthungen bis zur vollständigsten Evidenz den Beweis liefert, daß ....

e) In Betracht, daß die Vereinigung all' dieser Umstände in einem Ueberblicke keinen Zweifel an der in dem Vertrage vom ... unterlaufenen Simulation übrig läßt; ...

f) Für den Anschlag des Schadensersatzes, beinahe immer genau übereinstimmend: In Betracht, daß der Gerichtshof die nöthigen Anhaltspunkte vor Augen liegen hat, um den zugefügten Schaden zu veranschlagen, und den dem Kläger gebührenden Ersatz desselben festzustellen; ... (Gaz. d. Trib. v. 8. Januar 1845), — und im umgekehrten Falle:

g) Erw. daß die nöthigen Anhaltspunkte, um die Vortheile in Schätzung zu bringen, welche dem C. als Verfasser des Stückes gebührt hätten, dem Gerichte zur Zeit noch fehlen; ... (Ebendas.) oder auch:

h) So viel den verlangten Schadensersatz betrifft, Erw. daß M. keinen ihm bis jetzt zugefügten Schaden zu erweisen vermochte, daß daher auch kein Anlaß gegeben ist, ihm einen Ersatz von Schäden und Interessen zuzusprechen; ... (Gaz. d. Tr. v. 5. Apr. 52.)

i) Erw. daß aus den versammten Aufschlüssen und den von den Parteien selbst gegebenen Aufklärungen hervorgeht, daß ..., Erw. daß überdies durch die mündliche Verhandlung der Sache sich als gewiß herausstellte, daß ... (G. Tr. 22. Sept. 53.)

---

*) Die Sammlung der Gazette des Tribunaux von 1849 an woraus die nachfolgenden Auszüge zum größten Theile entnommen sind, befindet sich auf der Bibliothek des pfälzischen Cassationshofes in München.

k) Erw. daß im Sachverhalte feststeht, daß ....; — daß ferner, nachdem diese Thatsachen durch das gepflogene Zeugen- und Gegenzeugenverhör einmal hergestellt sind, nur noch erübriget, zu untersuchen, ob.... (Ebendas.)

l) Erw. daß dem Gerichte, welches mit der Anwendung der Gesetze betraut ist, zukömmt, diese Würdigung vorzunehmen, ... (ob nämlich der Artikel eines Unterhaltungsblattes, le Journal pour rire, eine politische Färbung angenommen, und dadurch die Stempelfreiheit der periodischen Unterhaltungsschriften verwirkt habe).

m) Erw. daß es eine ausgemachte Sache, auch von allen Parteien anerkannt ist, daß...

n) Erw. daß im Angesichte all' dieser moralischen und materiellen Proben nicht mehr wohl in Zweifel gezogen werden kann, daß...

o) Erw. daß aus den Verhandlungen und Urkunden dieser Sache von selbst einleuchtet, daß...

p) Erw. daß es im Angesichte dieser Thatsachen augenscheinlich ist, daß..., daß es ferner im gegebenen Falle ganz offenbar vor Augen liegt...; Erw. daß aus den Elementen (Anhaltspunkten) des Prozesses die Gewißheit hervorgeht, daß...

q) Erw. daß alle Urkunden dieser Streitsache die Evidenz feststellen, daß F. den Werth der fraglichen Wechsel dem Bezogenen noch nicht übermacht hatte; — Erw. daß durch alle Urkunden des Prozesses, gerichtliche wie außergerichtliche, zwar außer Zweifel gestellt ist, daß...., — hieraus aber noch keineswegs folgt, daß...

r) Erw. daß nicht ermittelt vorliegt, daß R. ein bloser Herleiher seines Namens zu Gunsten des gepfändeten Schuldners sei, noch daß sich derselbe zur Zeit des von ihm gelegten Nachgebotes im Zustande einer notorischen Zahlungsunfähigkeit befunden habe;... (Gaz. d. Tr. v. 25. Nov. 53.)

s) Erw. daß durch die Urkunden der Streitsache festgestellt ist, daß... — daß aus den übrigen Umständen ferner hervorgeht, ... — daß es für das Gericht eine ausgemachte Sache bildet, daß ... — daß alle Thatumstände und Urkunden des Prozesses unbezweifelbar darthun, daß Oskar O. immer als ein Kind der Marie D. behandelt wurde;... u. s. w. (G. Tr. 19. Nov. 53.)

t) Erw. daß sich aus den von den Theilen gegebenen Aufklärungen und den vorgelegten Beweisstücken ergibt, daß ... — Erw. daß, wenn der Beklagte behauptet, ... umgekehrt durch die Verhandlung und die Urkunden der Sache festgestellt ist, daß er die ersten 14 Ballen jener Lieferung annahm, ohne eine Protestation zu erheben oder einen Vorbehalt zu machen;... (G. Tr. 24. Nov. 53.)

u) Erw. daß der Beklagte wohl vorschützt, daß..., diese Anführung jedoch weder wahrscheinlich, noch sonst annehmbar ist, vielmehr von allen Umständen des Falles geradezu widerlegt wird; ....

v) Erw. daß, um zu einer gesunden Auslegung des dem Gerichte vorgelegten Sachverhaltes zu gelangen, es darauf ankömmt, die Bedingnisse, unter denen der Vorfall sich zutrug, aufzuzählen, um sofort die angemessenen Folgerungen daraus zu ziehen;... (G. Tr. 18. Nov. 52.)

w) In Anbetracht, daß die gewissenhafte Ueberzeugung des Gerichtshofes schon hinlänglich erleuchtet ist, und die vorerwähnten Umstände für sich genügen, um seine Entscheidung zu rechtfertigen, es daher auch ganz überflüssig erscheint,

den aushilfsweise von den Appellanten angebotenen weiteren Beweis zu erheben, und eben darum auch die von den Appellaten gegen einzelne Artikel vorgebrachten Einwendungen zu prüfen;... (G. Tr. 4. Sept. 51.)

x) Erw., daß..., daß..., daß...; Erw. daß, nachdem diese verschiedenen Thatumstände einmal aufgestellt, die sich durchkreuzenden Ansprüche ermittelt sind, es die Sache des Gerichtes bleibt, sowohl seinem Grunde als der Form nach den Werth eines jeden Einzelnen zu prüfen, und daraus die Folgerungen zu ziehen, welche dem Gesetze und der Billigkeit am angemessensten sind;... (G. Tr. 4. März 48.)

y) Erw. daß die Vermuthungen, worauf sich G. stützte, um darzulegen, daß..., dem Gerichte zwar an sich unzulänglich erschienen, — daß jedoch aus dem persönlichen Erscheinen der Parteien und den von ihnen an die Hand gegebenen Aufklärungen nunmehr bestimmt hervorgeht, daß... (G. Tr. 28. Jan. 48.)

z) Erw. daß aus den Umständen und Urkunden der Sache, insbesondere aber aus dem Zeugen- und Gegenzeugenverhöre, dann dem Berichte der Sachverständigen klar hervorgeht, daß... (G. Tr. 17. Aug. 46.)

aa) Erw. daß aus der Discussion, der sich die Theile offen hingaben, und den von ihnen angerufenen Urkunden für die Richter die innigste Ueberzeugung entquollen ist (decoule la conviction la plus intime), daß der Ursprung der streitigen Verbindlichkeit aus einem betrüglichen Einverständnisse abstammte;... (G. Tr. 30. April 45.)

bb) Erw. daß alle Urkunden des Prozesses, alle Thatumstände, welche der Uebertragung jener 13 Stück Actien nicht blos vorausgingen, sondern ihr auch nachfolgten, zusammentreffen, um zu beweisen, daß der Uebergang mit der Zustimmung des Klägers B. vor sich ging, der ihn kannte, genehmigte, und vollständig vollzogen hat;... (aber abgeändert in zweiter Instanz, wo diese Zustimmung nicht angenommen wurde. G. Tr. 3. u. 10. Aug. 45.)

cc) Erw. daß aus dem verordneten Zeugen- und Gegenzeugenverhöre, welches dem Gerichtshofe vorgelegt wurde, ebensowenig als aus den im Prozesse producirten Urkunden die Probe der Thatsachen zudringlicher Ueberredung und geistiger Schwäche hervorgeht, deren Beweis durch den Zwischenbescheid vom... zugelassen war;... sich aneignend überdies die Gründe der vorigen Instanz bezüglich der Punkte, deren Beweis jener Bescheid bereits als unerheblich bei Seite gesetzt hatte; — Aus d. Gr. sei zu bestätigen: (G. Tr. 4. Jan. 44.)

dd) Erw. daß, wenn gleich die von B. articulirten Thatumstände und die von ihm vorgelegten Briefe nicht hinlänglich feststellen, daß seine Ehefrau sich des Ehebruches schuldig gemacht habe, immerhin daraus hervorgeht, daß sie eine sehr verdächtige und ehrenverletzende Verbindung unterhielt, welche einen groben Fehltritt gegen ihre Pflicht zur ehelichen Treue bildete;... (G. Tr. 23. Febr. 44.)

ee) Erw. daß die Verhandlungen in der öffentlichen Sitzung die unwiderlegbare Probe geliefert haben, daß A. G., unerachtet des in seinem Namen und in seiner Gegenwart lebhaft verfochtenen Widerspruches, unter einem fremden Namen ein wirkliches Interesse hatte, als Actieninhaber der betreffenden Gesellschaft aufzutreten;... (G. Tr. 19. Jan. 53.)

ff) Erw. daß schon diese allgemeine Würdigung des Inbegriffes und Zusammenhanges der sämmtlichen Thatumstände dieses Rechtsfalles genügen würde,

um die Klage der Frau B..zurückzuweisen; — daß aber hiemit noch einzeln in Verbindung tritt, daß...

gg) Erw. daß in dieser Sache nicht jene bringenden, bestimmten und übereinstimmenden Vermuthungen, welche der Art. 1353 C. N. verlangt, zusammentreffen, um festzustellen, G. habe sich persönlich zur Abführung der durch seine Bestellung veranlaßten Leichenkosten verpflichten wollen, daß im Gegentheile, indem er den im Prozesse producirten Bestellungszettel unterschrieb, nur wahrscheinlich ist, er habe aus Auftrag und im Namen der Wittwe des Verstorbenen ein schriftliches Ansuchen um Vornahme der Beerdigung zu unterzeichnen beabsichtiget, daß daher die Verwaltung der Beerdigungsanstalt ihr Vorgeben einer persönlichen Verpflichtung des G. nicht genügend erwiesen hat;... (G. Tr. 6. Aug. 54.)

hh) Erw. daß nicht blos die Verhandlungen, das Zeugenverhör und die vorgelegten Urkunden feststellen, daß..., sondern daß überdies noch der zureichende Beweis über den weiteren Umstand geliefert ist, daß... (G. Tr. 24. Aug. 54.)

ii) Erw. daß..., daß..., daß..., daß aus all' diesen Thatsachen die augenscheinliche und unbestreitbare Probe hervorgeht, daß die Kinder B. mit ihrem Vater eine Handelsgesellschaft eingegangen hatten, obwohl eine Urkunde darüber nicht besteht, daß demnach der Vertrag vom 1. Jan. 1848 ein solcher unter Handelsleuten war, u. s. w. — Das App.-G. in Bordeaux war indessen hierüber anderer Meinung, und ließ selbst den angebotenen Zeugenbeweis nicht zu, einestheils weil eine Gesellschaft nur durch Urkunden erwiesen werden könne, anderntheils weil die artikulirte Thatsache sehr wenig wahrscheinlich sei, und die vorliegenden Urkunden vielmehr darauf hinausliefen, sie zu entkräften, statt ihr einen Stützpunkt zu verleihen. (G. Tr. 31. Aug. 54.)

kk) Erw. daß alle Umstände des Falles sich vereinigen, um zu beweisen und festzustellen, daß es die feste Absicht des B. war,... (G. Tr. 7. Sept. 54.)

ll) Erw. daß aus dem Inbegriffe dieser producirten Urkunden sich ein hinlänglicher Beweis ergibt, daß die Frauen M. und D. rechtmäßige Töchter des Thomas M. sind, welcher selbst wieder ein rechtmäßiger Sohn des mit Maria R. vermählten J. Baptist M. war;... (G. Tr. 1. Dez. 55.)

2.

Ausweis der Zahlung durch Zusammentreffen der Umstände.

(G. Tr. 28. Nov. 53.)

In dem Urtheile eines Bez.-Gerichtes kam vor:

Erw. daß F. sich über seinen Geschäftsverkehr mit C. und insbesondere über das Handelsgeschäft, wodurch ihm die fraglichen Activ-Papiere überlassen wurden, hinlänglich ausgewiesen hat; — Erw. daß alle Anführungen, welche R. dagegen zum Vorscheine bringt, durch das Datum jener Urkunden, verglichen mit dem der Uebertragungen, wodurch sie in Umlauf kamen, von selbst widerlegt werden; — Erw. daß aus der genauen Prüfung des Gerichtes und aus den sorgfältigen Forschungen, die es anstellte, sich ergibt, daß F. über die vollständige Bezahlung der ihm überlassenen Actien sich ausgewiesen hat... u. s. w.

3.

Zweifelhafter Sachverhalt; nothdürftige Annahme einiger relativ gewisser Umstände. (G. Tr. 5. Juni 50.)

Aus einem Erkenntnisse des App.-Gerichtes in Paris entheben wir:

In Betracht, daß, wenn gleich die Widersprüche und zahlreichen Dunkelheiten, welche die Erklärungen beider Theile in Bezug auf die Thatumstände umhüllen, die sowohl der Cession... als auch der Eröffnung und Erschöpfung des Credites für den Beklagten vorhergingen, sie begleiteten und ihnen nachfolgten, nicht erlauben, die Wahrheit bezüglich eines jeden dieser Thatumstände vollkommen genau zu entwirren und aufzufassen, dennoch immerhin aus den von der einen Seite vorgelegten Urkunden hervorgeht, daß die Schuld des Appellaten ...., und aus denen von der anderen Seite beigebrachten, daß die Ergänzung der geleisteten Bürgschaft unmittelbar zum Gegenstand hatte,.... daß dieser Punkt insbesondere durch den Brief des Appellanten vom ... in Uebereinstimmung mit denen des Appellaten vom... sich festgestellt findet; — daß überdies dieselben Urkunden den weiteren Beweis liefern, daß... — Aus d. Gr. sei zu bestätigen.

4.

Kurze Abfertigung des Beweises aus Umständen in den Entscheidungsgründen. Klage und Widerklage abgewiesen. (G. Tr. 22. Mai 53.)

Gründe. So viel die Hauptklage des P. gegen seine Ehefrau auf Trennung von Tisch und Bett betrifft, Erwogen, daß die der Ehefrau vorgeworfene Thatsache des Ehebruches durch das gepflogene Zeugenverhör nicht hinlänglich festgestellt ist; — daß, wenn sich die Frau einige des Tadels würdige Thätlichkeiten gegen ihren Mann erlaubt hat, dieselben durch dessen leichtfertiges Leben hervorgerufen waren, daß sie aber nach dem Ergebnisse des Zeugenverhörs nicht wichtig genug erscheinen, um darauf hin schon eine Trennung zulässig zu machen; — Im Belange der Widerklage der Ehefrau gegen den Mann auf Trennung wegen Ehebruches, den er im gemeinschaftlichen Hause begangen haben soll, in der Erw., daß dieser Umstand, der allein die Scheidungsklage zu begründen vermöchte, durch das Zeugenverhör nicht genügend festgestellt ist; — Aus diesen Gründen seien beide Theile von den wechselweise erhobenen Klagen zu entbinden.

Zweite Gruppe.

Richterliche Beurtheilung der Ernstlichkeit einer jeden Art von Rechtsbehelfen *).

5.

Ernsthafte Behauptung. (G. Tr. 22. Jan. 46.)

Erw. daß L. gar nicht ernsthaft behauptet, D. (ein Spediteur) hätte ihn, um sich seinen Rückgriff wider ihn zu erhalten, zur Untersuchung der Waa-

*) Es wurde absichtlich eine größere Zahl an sich unbedeutender Stellen in diesem Betreffe aus französischen Urtheilen ausgehoben, um zu zeigen, wie geläufig den franz. Gerichten die Abfertigung

ren von Seite der geschwornen Sachverständigen beiladen sollen; — daß es schwer fällt, anzunehmen, L. habe nicht gewußt, daß jenes Spezial-Schwurgericht mit der Frage, ob die angehaltenen Waaren inländischer oder ausländischer Abkunft seien, befaßt gewesen; — ... u. s. w.

6.

Ernsthafter Widerspruch. (G. Tr. 28. Febr. 47.)

Erw. daß die Realität und die Bedeutendheit der erwähnten Anlehen, welche gar nicht ernsthaft widersprochen werden können, von selbst die Aufrichtigkeit der bestrittenen Erwerbstitel beweisen, von denen sie gar nicht abgesondert werden können...; u. s. w.

7.

Ernsthafter Widerspruch. (G. Tr. 13. Dec. 51.)

Erw. daß die Legitimation zur Sache der Erben des C. im Punkte der Abstammung nicht widersprochen ist, und daß sie in Ansehung des wahren Zeitpunktes seines Verschwindens nicht ernsthaft widersprochen ist und widersprochen werden kann;... u. s. w.

Bestätigendes Erkenntniß des App.-Gerichtes. So viel die Sach-Legitimation der klagenden Erben, und zwar vor Allem den Punkt ihrer Abstammung betrifft, in Betracht, daß sie nie ernsthaft beanständet wurde, und überdies durch Auszüge aus öffentlichen Büchern und unverwerfliche Urkunden festgestellt ist, welche ihre Eigenschaft als Erben im zehnten Grade von dem jüngeren R. nachweisen; u. s. w.

8.

Ernsthafte Auslegung. (G. Tr. 21. März 52.)

Erw. daß man nicht ernsthafter Weise an dem Worte „Minderjährigkeit" beuteln (équivoquer) kann, dessen sich der Art. 2012 C. Civ. bedient, um einzuwenden, daß P., weil er bei dem Abschlusse des Vertrages vom 24. März nicht mehr minderjährig war, auch in dem von jenem Artikel aufgestellten Ausnahmsfalle nicht begriffen sein könne; u. s. w.

9.

Ernsthafte Klagsbehauptung. (G. Tr. 17. Juli 52.)

Erw. daß man nie ernsthaft den Satz aufstellen konnte, es sei den Notären frei gegeben, andere Gebühren für ihre Amtsverrichtungen zu erheben, als die im Taxdecrete gebilligten, daß die Notäre von Paris selbst das Gegentheil hievon anerkannten; u. s. w.

---

eines leichtfertigen Behelfes mit der Bemerkung sei, derselbe könne nicht ernstlich gemeint sein. Mehrere in diese Gruppe einschlagenden Fälle finden sich auch noch in die folgende von der Causa der Verträge eingetheilt. Man wird bald zur Einsicht gelangt sein, daß ernstlich hier nicht selten soviel sagen will, als: wichtig oder keiner ernsthaften Widerlegung würdig. Vgl. unten als noch hieher gehörig die Nummern 43—47, 59, 60a, 72, 95, 134, 136, 139 und 274. — In einem pfälzischen Urtheile wird es übrigens schwer fallen, diesen Entscheidungsgrund zu finden.

10.

Ernsthafte Schuldverschreibung eines Wechsels. (G. Tr. 18. Aug. 52.)

In Betracht, daß aus den Thatsachen und Umständen des Rechtsfalles, insbesondere aus der wechselseitigen Lage und Stellung der Parteien sich dringende, bündige und übereinstimmende Vermuthungen ergeben, welche den Beweis liefern, daß der Wechsel vom .... keine ernstgemeinte Verbindlichkeit zum Gegenstande hatte;... u. s. w.

11.

Ernsthaftes Interesse. (G. Tr. 12. Juni 56.)

In dem Urtheile eines Handelsgerichtes über mehrere Anstände, die sich im Innern einer Actiengesellschaft ergaben, kömmt vor:

Ueber den zweiten Klagepunkt, in d. Erw. daß man sich nicht bei dem Verlangen der Kläger aufzuhalten braucht, wonach die bereits gezogenen Nummern von Obligationen bei den folgenden Ziehungen nicht mehr in das Rad gelegt werden sollen, indem....; — daß sich diese Reklamation der Kläger überdies durch kein ernsthaftes Interesse gerechtfertiget findet;... u. s. w.

Bemerkung. In einem anderen Falle, wo eine Gesellschaft zu wechselseitiger Unterstützung einen verunglückten Arbeiter in eine Verpflegungsanstalt aufgenommen, nach einiger Zeit aber wieder entlassen hatte, hieß es in dem Urtheile, welches die Gesellschaft zu seiner Zurücknahme verurtheilte: Erw. daß der einzige ernsthafte Vorwurf, den die Gesellschaft dem Kläger als ihrem Mitgliede machen kann, darin besteht, daß er zu anderen Stunden ausging und später zurückkam, als ihm nach der Hausordnung erlaubt war; ... u. s. w. In II. Instanz wurde dagegen sein Ausschluß aus jenem Grunde für gerechtfertiget erklärt. (G. Tr. 16. Febr. 59.)

12.

Nochmals ernsthafter Widerspruch. (G. Tr. 3. Dec. 45.)

Im August 1843 wurden dem Levi v. Orleans 29 St. Eisenbahnactien auf der Post entfrembet; den 24. August verkaufte dieselben ein Unbekannter unter einem angenommenen Namen durch den Sensal Vandermark um 19,000 Fr. auf der Börse in Paris an den Banquier H. — Levi klagte nun gegen den Sensalen V. auf Schadensersatz, weil er sich dazu verstanden, die ihm eigenthümlich gehörigen Actien von einem Unbekannten zu übernehmen und zu verkaufen. Von dieser Klage wurde V. in I. Instanz entbunden.

Gründe. Erw. daß nicht ernsthaft bestritten ist, daß L. Eigenthümer der streitigen Actien ungefähr bis zum Juli 1843 geblieben war, die Frage, ob er auch Eigenthümer bis zu dem von V. bewerkstelligten Verkaufe geblieben sei, aber nicht denselben Grad von Gewißheit darbietet; — Erw. daß es sich in der That, um diesen Hauptwendepunkt der ganzen Streitfrage und die nothwendige Grundlage der Klage richtig zu würdigen, nicht darum handelt, sich

auf mehr oder minder entscheidende Wahrscheinlichkeiten zu stützen, oder der im übrigen nicht beanständeten Redlichkeit des Klägers versichert zu sein, sondern daß hier der Fall gegeben ist, sich strenger in der Anforderung an die Beweise im Angesichte einer Klage zu zeigen, welche zum Zwecke hat, die Geltendmachung einer schweren Verantwortlichkeit zu erstreben, und einem angestellten Beamten die Folgen eines Zuwiderhandelns gegen seine Dienstvorschriften empfindlich fühlen zu lassen,... u. s. w.

Bemerkung. Der Sensal B. wurde indessen in II. Instanz zum Ersatze, der Postbeamte, der die Actien auf der Post unterschlagen hatte, später entdeckt, und vom Schwurgerichtshofe zu 12 J. Zuchthaus — (G. Tr. 17. Febr. 48), auch die Postanstalt selbst durch ein Erkenntniß II. Instanz zum Rückersatze an den Sensalen verurtheilt. (G. Tr. 27. Juli u. 7. Aug. 50.)

13.

Ernsthafte Einrede. (G. Tr. 20. Febr. 46.)

.... In Betracht, daß die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache nicht ernsthaft ist; — daß das Gericht zu... in der That in seinem Urtheile vom 29. Sept. 1854 sich nicht über die Dauer des Vertrages vom 10. April ausgesprochen hatte, sondern blos über die Differenz zwischen den Preisen, welche die Eisenbahngesellschaft zugesichert, und demjenigen, welchen C. für den Transport mehrerer Colli angeboten hatte;... u. s. w.

Bemerkung. Dieses Erkenntniß ist auch in der Hauptsache merkwürdig. Die Eisenbahngesellschaften von Straßburg und des Nord-Departements hatten sich gegen ein Handelshaus, welches einen ausgebreiteten Verkehr in Güterfrachten betrieb, verpflichtet, alle auf der Eisenbahn in Epernay ankommenden Colli mit weiterer Bestimmung ihm anzuvertrauen, und auf keinen Fall von einem anderen Hause das Angebot niederer Preise anzunehmen. Sie schlossen dem entgegen mit einem anderen Güterfuhrmann einen zweiten Vertrag zwar auf dieselben Preise ab, jedoch mit dem geheimen Artikel, daß er ihnen (vermuthlich zum Vortheile der eigennützigen Betriebsbeamten) am Ende jedes Monates wieder gegen 20% der empfangenen Zahlungen zurückvergüten müsse. Jede der beiden Gesellschaften wurde auf erhobene Klage wegen jenes hinterlistigen Vertragsbruches in 10,000 Fr. Schadensersatz verurtheilt.

14.

Ernsthafter Grund einer ausgestellten Schuldurkunde.
(G. Tr. 12. Dec. 45.)

Ein junger Mensch hatte einer Putzarbeiterin, mit welcher er in Bekanntschaft gelebt, einen Schuldschein über von ihr empfangene 10,000 Fr. ausgestellt. Deren Klage auf Auszahlung jener Schuld wurde jedoch abgewiesen.

Gründe. Erw. daß aus den Umständen erwiesen vorliegt, daß der Beklagte 10,000 Fr. nie besaß, daß es folglich der bemerkten Empfangsbestätigung, als Schuldverschreibung betrachtet, an einer causa debendi fehlt; — daß, wenn man sie als einen ausbedungenen Nebenvortheil betrachten wollte, dieselbe nicht mehr ernstgemeint sein könnte, u. s. w.

15.

Ernsthafte Uebereinkunft. (G. Tr. 23. Oct. 44.)

Erw. daß man nach allem bisher Gesagten die fragliche Urkunde als eine ernsthafte Uebereinkunft zwischen Fräulein P. und dem Frauenkloster betrachten muß; u. s. w.

16.

Ernsthaftes Wechsel-Giro. (G. Tr. 18. Juli 44.)

Erw. daß aus den vorgelegten Urkunden, den gegebenen Aufklärungen der Theile und den außerdem vom Gerichte erholten Aufschlüssen hervorgeht, daß S. und W. keine ernsthaften Wechsel-Indossatare waren, sondern blos ihren Namen dem M. hergeliehen hatten; u. s. w.

17.

Ernsthaftes Argument. (G. Tr. 17. Oct. 44.)

Erw. daß man hieraus nicht ernsthafter Weise eine dem Art. 832 C. Pr. entgegenstehende Folgerung ziehen kann, u. s. w.

18.

Nochmals ernsthafte Behauptung. (G. Tr. 16. Jan. 51.)

Erw. daß man folglich keineswegs im Ernste den Satz aufstellen und vertheidigen kann, dieser Wiederabdruck bilde eine neue Ausgabe eines bereits im Buchhandel befindlichen Werkes u. s. w.

19.

Ernsthafter Charakter einer Ehetrennung. (G. Tr. 11. Jan. 51.)

Erw. daß dem Ehetrennungsacte vom .... von den Theilen selbst kein ernsthafter Charakter beigelegt wurde, weil sie auch nach demselben das häusliche Zusammenleben freiwillig fortsetzten, u. s. w.

Bemerkung. In einem anderen Falle, wo eine geschiedene Frau wegen vorgeblicher Versöhnung gegen ihren Mann auf Wiederaufnahme in sein Haus klagte, bemerkte das Gericht in den Gründen: Erw. daß die Würde der Ehe erfordert, daß eine solche Wiederaussöhnung auch ernsthaft sei, und es nicht von der Laune des Mannes abhängen könne, seine zu sich zurückgenommene Gattin wieder zu verstoßen;... (G. Tr. 18. März 59.)

20.

Ernsthafter Beschwerdegrund. (G. Tr. 18. Jan. 52.)

Erw. daß für die verlangte Trennung von Tisch und Bett kein ernsthafter Grund von Beschwerde besteht, nachdem die Scene vom 18. Juli 1849 und der Vorwurf gewaltsamer Mißhandlung schon ganz mit Recht von der Vorinstanz beseitiget sind; u. s. w.

21.

Ernsthafte Vermuthungen. (G. Tr. 18. Febr. 52.)

Erw. daß, so ernsthaft auch die Vermuthungsgründe sind, welche die Kläger für die unterlaufene Simulation anführen, sie doch nicht zureichen, um auf

eine unwiderrufliche Weise festzustellen, daß die Erblasserin durch den streitigen Vertrag nur eine verkleidete Schenkung, und keinen wahren Verkauf an das Frauenkloster zu ... beabsichtiget habe, u. s. w.

22.

Ernsthaftes Domizil. (G. Tr. 17. Dec. 53.)

Erw. daß diese Umstände auf eine unbestreitbare Weise darthun, daß Breul zur Zeit seiner Verheirathung in Frankreich wirklich einen ernsthaften Wohnsitz hatte; u. s. w.

23.

Ernsthafter Rechtsgrund. (G. Tr. 18. Juli 49.)

Erw. daß weder ein ernsthafter noch ein gültiger Entscheidungsgrund (motif) dafür besteht, um die beklagte Gesellschaft ihren Aktionären gegenüber in eine ausnahmliche Stellung zu den Regeln des gemeinen Rechtes zu bringen; daß, wo das Gesetz nicht unterscheidet, auch der Richter keine Unterscheidung aufstellen darf; u. s. w.

Bemerkung. Eine Dampfschifffahrts-Gesellschaft, vor dem Bez.-Gerichte in Paris auf Ersatz des ganzen Gepäckes belangt, was zwei reisende Engländer auf der Ueberfahrt von Marseille nach Neapel auf einem untergegangenen Schiffe verloren hatten, setzte die gerichtsablehnende Einrede entgegen, daß sie ihren Gerichtsstand vor dem Handelsgerichte in Marseille habe. Abgewiesen, weil man nicht ernsthaft bestreiten könne, daß Jemand, der sich von einem Orte an den anderen überbringen lasse, sei es zu Wasser oder zu Land, dadurch noch kein Handelsgeschäft eingehe. (G. Tr. 8. Mai 59.)

24.

Ernsthafte Kritik eines richterlichen Urtheiles. (G. Tr. 24. Mai 56.)

Sogar die feierliche Würde des Cass.-Hofes verschmäht es nicht, sich einen forschenden Blick in die Ernstbemessenheit der ihm unterbreiteten Cassationsbehelfe zu erlauben. Den 20. Mai 1856 verwarf die Requetenkammer einen Recurs, sich auf folgende Erwägung stützend: Das Erkenntniß eines Gerichtshofes, welches, um zu erklären, was der Erbe auch behauptet hatte, eine Erbschaft sei ausgeplündert worden, sich nicht blos auf ein gepflogenes Zeugenverhör, sondern auch auf die übrigen Urkunden des Prozesses stützt, kann nicht unter dem Vorwande ernsthafter Weise angefochten werden (serieusement critiqué), daß ja das Zeugenverhör keine Handlungen der Spoliation bewähre, weil dieses Protokoll nicht den einzigen Anhaltspunkt jener Entscheidung bildete.

Bemerkung. In einem anderen Urtheile hieß es: Erw. daß die grundlos verhängte Beschlagnahme (angeblich nachgedruckter Musikalien) und die eingeleiteten gerichtlichen Verfolgungen den Widerklägern einen ernsthaften Schaden zugefügt haben, wofür ihnen Ch. zum Ersatze verbunden wäre;... (G. Tr. 19. Dec. 57.)

25.

Nochmals ernsthafte Uebereinkunft. (G. Tr. 20. Nov. 51.)

Roux wollte mit einer bekannten Gräfin, welche bereits drei Welttheile mit dem Rufe ihrer Abentheuer erfüllte, einen Vertrag abgeschlossen haben, welcher ihn ermächtigte, sie auf allen französischen Theatern spielen und tanzen zu lassen, gegen 25% von der Einnahme für ihn, wobei jedoch unter der Hand die Absicht durchschimmerte, ihre Person zur Schau auszustellen. Als aber dieselbe, unbekümmert um diese Abrede, Anstalten traf, um in Gesellschaft des H. Kossuth nach Amerika abzureisen, ließ R. Beschlag auf ihre Pässe legen, und verlangte wegen Vertragsbruch von ihr 8000 Fr. Schaden und Interessen. Das Bez.-Gericht in Paris jedoch, erwogen daß der Kläger keinen ernstgemeinten Vertrag vorzulegen vermöge, sondern sich nur eine Speculation auf die frivole Neugierde des Publikums erlaubt habe, entband die beklagte Amazone von der erhobenen Klage.

26.

Ernsthafte Urkunde. (G. Tr. 6. Jan. 54.)

Erw. daß B. zwar behauptet, der Vertrag zwischen R. und Y. sei simulirt, und der wahre Preis weit niedriger als der in der Urkunde vorgetragene gewesen; — daß er jedoch keinen Beweis, keine ernsthafte Urkunde zur Unterstützung dieser Anführung beizubringen vermag, welche vielmehr durch die ganze Lage der Voracten des Handelsgerichtes widerlegt wird; ... u. s. w.

27.

Aufrichtige Erbeinsetzung oder Simulation. (G. Tr. 13. Jan. 54.)

Um einem Frauenkloster einen Nachlaß zuzuwenden, dem die passive Testamentsfähigkeit fehlte, war eine Frau zur Erbin eingesetzt worden, welche, ohne eingekleidet zu sein, nur ihren regelmäßigen Aufenthalt im Kloster genommen hatte, und ihr Leben dort zubrachte. Diese Einsetzung wurde für ungültig erklärt, in Betracht, daß man diejenige nicht als aufrichtig gemeinte Universal-Erbin gelten lassen könne, welche eingesetzt wurde, ohne daß der mindeste Grund für diesen ihr eingeräumten Vorzug angegeben wäre, u. s. w.

28.

Ernstliche Absicht des Gesetzes. (G. Tr. 26. Oct. 53.)

Erw. daß man dem Gesetzgeber eine wenig ernstliche Absicht unterlegen würde, wenn man annehmen wollte, er hätte den Namen (der don. mortis causa) abschaffen, die Sache selbst aber fortbestehen lassen wollen; — daß die

Bestimmtheit des Wortlautes, der Zusammenhang und die ganze Entwicklung des Gesetzes dieser Annahme gleich stark entgegen treten; u. s. w.

29.

Ernsthafter Widerspruch eines Testamentes. (G. Tr. 11. Nov. 54.)

Erkenntniß des App.-Gerichtes in Caen..... In Betracht, daß Heinrich B. durch Testament v. 3. Januar 1845 seinem Bruder Paul sein ganzes Vermögen unter der Bedingniß hinterließ...; — In Betracht, daß die Gültigkeit dieses Testamentes nicht ernsthaft bestritten wurde, daß auch in der That aus den kundgegebenen Beweggründen des Erblassers klar hervorgeht, daß... u. s. w.

30.

Ernsthafte Anführungen. Haftung der Lottoanstalt für die von ihren Bediensteten begangenen Irrthümer. (G. Tr. 1. Mai 52.)

Oudine, Liquidator (d. i. Haupt-Collecteur) der im Nov. 1851 in Paris gezogenen Lotterie der Goldbarren hatte durch ein Versehen, oder, wie sich später entdeckte, durch ein Verbrechen seiner Bediensteten das Loos Nr. 1,732,833 zweimal verkauft, von welch' beiden sich jedoch das wahrhaft gültige dadurch unterschied, daß es am Rande den ausgepackten Abschnitt trug, der an die Original-Spielliste hinpaßte. Dieses Loos gewann nun 25,000 Fr., welche dem Taglöhner Adam, Inhaber des ächten und gültigen Looses auch ausbezahlt wurden. Frau M., Inhaberin des zweiten Looses erhob nun Klage; die Anstalt wurde zwar von der Bezahlung der 25,000 Fr. in erster Instanz entbunden, Oudine aber in 3000 Fr. Schadensersatz für die fruchtlosen Aufwendungen der Frau M., um ihr Loos flüssig zu machen, verurtheilt. Oudine hatte in der Verhandlung zu verstehen gegeben, das Loos der Frau M. scheine ihm falsch zu sein; dieser Behelf wurde aber als nicht ernst gemeint verworfen.

Gründe. Erw. daß die Anführungen des Oudine, die darauf abzielen, beargwohnen zu lassen, als sei das von der Klägerin geltend gemachte Loos ein falsches, gar nichts Ernsthaftes an sich tragen, daß es ihm in der That unmöglich ist, nur die kleinste Abweichung zwischen ihrem Loose und den von der Lottoverwaltung ausgegebenen ächten zu befingerzeigen; — Erw. daß durch die Urkunden des Rechtsfalles nachgewiesen ist, daß für eine gewisse Reihenfolge von Nummern doppelte Loose durch die von den Bediensteten der Gesellschaft begangenen Irrthümer verabfolgt wurden,... u. s. w.

Bemerkung. In zweiter Instanz wurde später die Verwaltung der Anstalt zur Auszahlung des Gewinnstes an Frau M. verurtheilt; — die Commis, welche eine große Anzahl Loose doppelt ausgefertiget und für eigene Rechnung verkauft hatten, wurden noch später wegen Fälschung zu mehrjährigem Zuchthaus verurtheilt.

31.

Ernsthafter Widerspruch einer liquiden Schuld im Concurse. Freier Anschlag des der Wittwe gebührenden Trauerkleides. (G. Tr. 8. Okt. 53.)

Die erste Instanz hatte die Forderung einer Wittwe in Ermanglung eines genügenden und rechtzeitigen Widerspruches im Prioritätsurtheil locirt, und ihr für das ausbedungene Trauerkleid 500 Fr. zugesprochen. Das App.-G. in Riom folgte hierin anderer Ansicht, wie folgendes Erkenntniß desselben bewährt:

In der Erw. daß der Widerspruch der Illatenforderung der Wittwe durch die Parteien des S. anerkanntermaaßen im Laufe des gesetzlichen Anfechtungs-Termines erfolgte; — Erw. daß, wenn dieser Widerspruch wenig in den Thatsachen entwickelt (substanzirt) ist, er dessen unerachtet die nöthigen Elemente umfaßt, um einen bestimmten und ernsthaften Widerspruch zu bilden, weil er erkennen läßt, daß die Location der Wittwe (in dem provis. Locationsentwurfe des Instruenten) angefochten wurde nicht in Ansehung des ihrer Forderung beigelegten Ranges, sondern weil der Instruktions-Richter sie darin mit einer weit höheren Summe an der Vertheilung der Masse zugelassen (locirt) hatte, als die ihr gebühre; — daß daher die Grundhaltigkeit jener Liquidation erst noch geprüft werden muß; — ... Erw. daß die der Wittwe M. in ihrem Ehevertrage ausbedungenen Trauerkleider Anspruch auf die stillschweigende Hypothek haben, welche den Wittwen für alle ehefraulichen Rechte eingeräumt ist, weshalb der Ersatz hiefür mit Recht in den Collocations-Status aufgenommen wurde; — Erw. daß der Anschlag dieser Trauerkleider mit Rücksicht auf das Vermögen des Mannes und die Gebräuche an ihrem Wohnorte festgestellt werden muß, daß aber diese Grundlagen nicht erlauben, der Wittwe M. eine höhere Summe als 250 Fr. für die ihr gebührenden Trauerkleider zuzuerkennen; — Aus d. Gr. u. s. w.

32.

Ernsthafter Beweisantritt. (G. Tr. 26. Jan. 48.)

Der Abbé Charon, Canonicus zu Evreux hatte eine mit Ermächtigung bestehende geistliche Stiftung zur Universalerbin eingesetzt; seine Verwandten griffen das Testament desselben jedoch als nichtig an, und verlangten, um solches darzuthun, zu einem Zeugenbeweise gelassen zu werden, und zwar über dessen Verleitung durch Zudringlichkeiten und Vorspiegelungen, die besonders darin bestehen sollten, daß der Bischof dem Abbé in Absicht auf das Testament die Würde eines Domherrn verliehen hatte. Der angebotene Zeugenbeweis wurde indessen zurückgewiesen.

Gründe. Erw. daß der größte Theil der artikulirten Thatsachen von einer völligen Unbedeutendheit sind, und die anderen der Sache nicht ausreichend unter die Arme greifen; — daß alle, wären sie auch bewiesen, weder die Arglist, noch den Betrug, weder den Antrieb durch falsche Vorspiegelung, noch die Verleitung durch Zudringlichkeit feststellen würden; — daß im übrigen diese Thatumständenicht

nur nicht erheblich und zum Beweise zulässig sind, sondern daß die Probe derselben nicht einmal ernstlich angeboten wurde; — In der Hauptsache... u. s. w.

Die hiemit verbundene Widerklage der beschuldigten geistlichen Erbschleicher wegen Injurien wurde abgewiesen, weil die artikulirten Vorhalte von der Art gewesen, daß sie bei keinem vernünftigen Menschen einigen Glauben hätten finden können.

33.

Ernsthaft erklärter Abstand vom Streite. (G. Tr. 14. Okt. 53.)

In der Erwägung, daß Frau N. den von ihrer Tochter gestellten Antrag, sie für eine Verschwenderin zu erklären, mit zwei Voreinreden bekämpft, nämlich 1) damit, daß auf dieses Begehren einfach und unbedingt verzichtet worden sei, 2)... Betreffend den ersten dieser Behelfe, Erw. daß aus keinem der vorgelegten Nachweise hervorgeht, daß die Implorantin wirklich und ernstlich auf die Anstellung ihrer Klage (d. i. des Prodigalitäts-Antrages) verzichtet hätte, daß keine der Formen, welche das Gesetz für den Streitsabstand und dessen Annahme vorgezeichnet hat, beobachtet wurde, daß keine regelmäßige Uebereinkunft hierüber abgeschlossen, und keine Erklärung erprobt wurde, aus der man eine ausdrückliche und endgültige Entsagung herleiten könnte; — Erw. daß überdies der Antrag auf Prodigalitäts-Erklärung im eigenen wohlverstandenen Interesse der Imploratin, gleichwie im Hinstreben auf einen Zweck der öffentlichen Ordnung gestellt wurde, wobei ein durchgreifender Verzicht gar nicht wirksam erscheint; — Aus d. Gr. wurde jene erste Voreinrede verworfen.

34.

Ernsthafte Anzeigung. Kurze Abfertigung einer Klage in den Entscheidungsgründen. (G. Tr. 27. Aug. 54.)

G. wollte von einem Dritten die Hälfte eines Bildes von Claude Lorrain erworben haben, welches Robert in Besitz hatte, konnte aber keine Erwerbsurkunde beibringen; vielmehr scheint er blos Unterhändler beim Kaufe gewesen zu sein. Seine Klage, ihn zur Hälfte als Miteigenthümer des angeblich 20,000 Fr. werthen Gemäldes zu erklären, wurde daher auch abgewiesen.

Gründe. Erw. daß G. sich über das Miteigenthum, welches er vorschützt, nicht auszuweisen vermag, daß er nicht einmal eine schriftliche Bescheinigung beibringt, welche geeignet wäre, ihn zum Zeugenbeweise zuzulassen; — Aus d. Gr. sei derselbe abzuweisen, mit Kosten.

Das App.-Gericht in Paris bestätigte dieses Urtheil aus denselben Gründen, und in dem weiteren Anbetrachte, daß die vom Kläger G. vorgeschützte Gesellschaft zum Erwerbe jenes Gemäldes sich auf keine von R. unterzeichnete Urkunde stütze, und daß keine ernsthafte Anzeigung die Vermuthung des Eigenthumes widerlege, welche für R. der Besitz des Gemäldes begründe.

35.

Ernsthaftes Eigenthum; Geschenk von Juwelen an eine Schauspielerin. (G. Tr. 28. Juli 49.)

H. Heran der Sohn handelte einem Juwelier einen Schmuck von Smaragden um 16,000 Fr. ab, gab ihm dafür Wechsel zur vorläufigen Deckung und machte damit der Fräulein Judith, einer jungen berühmten Schauspielerin ein Geschenk; eine Bedingniß des Kaufes bestand darin, daß die Edelsteine bei der nächsten Vorstellung im Theater „auch gefielen." Dem Vater, der dahinter kam, gefiel aber dieser Handel nicht; er ließ daher den Schmuck mit Beschlag belegen, seinen Sohn unter Curatel setzen und dessen Haftscheine auch mit Erfolg als nichtig anfechten.

Urtheil der I. Instanz. In d. Erw., daß der im Streite befangene Schmuck von dem Juwelier D. an H. den Sohn nur bedingt verkauft war, und mit dem Vorbehalte, daß 10,000 Fr. daran sogleich bezahlt sein müßten; — daß aber diese Bedingniß nicht erfüllt wurde; daß vielmehr aus den Umständen des Falles hervorgeht, daß die dem D. von Heron behändigten Wechsel nur unter dem Titel einer vorläufigen Deckung und nicht der Zahlung gegeben wurden; daß dieser Kauf daher nicht endgültig wurde; daß H. folglich nie ernsthafter Eigenthümer des Schmuckes geworden ist und nie gültig über denselben zum Vortheile der Fräulein Judith verfügen konnte; daß ebendeshalb der fragliche Schmuck dem Juwelier zurückgestellt werden muß, dem er nie aufhörte zu gehören; — Aus d. Gr. ... u. s. w.

36.

Ernsthafter Wechselinhaber. (G. Tr. 16. März 46.)

Erw. daß aus den vorgelegten Dokumenten hervorgeht, daß N. u. O. gültiger Weise den fraglichen Wechsel auf den Kläger übertragen haben, daß dieser aufrichtig in deren Rechte als ernsthafter Briefsinhaber eingetreten ist, u. s. w.

37.

Zugeschobener und abgeleisteter Eid über das ernsthafte Inhaben eines Wechsels. (G. Tr. 7. Okt. 52.)

L. ließ einen gewissen Bierführer wegen eines auf ihn girirten, aber nicht bezahlten Wechsels in Personalarrest abführen. In II. Instanz schob B., um dieser Maaßregel zu entgehen, dem L. den Eid zu, daß er auch ernsthafter und rechtmäßiger Inhaber des Wechsels sei, weil er glaube, derselbe habe blos seinen Namen für einen gewissen D. hergeliehen, gegen welchen er persönliche Einreden und Gegenforderungen geltend zu machen habe. L. schwor diesen Eid sogleich vor dem Appellationsgerichte ab, worauf

die Bestätigung des Urtheiles erfolgte, welches seinen Gegner zur Bezahlung des Wechsels verurtheilt hatte.

38.

Competenz des Handelsgerichtes. Ein Wechselsensal als Handelsmann erklärt. Ernsthafte Handelsoperationen. (G. Tr. 15. März 56.)

Urtheil des Handelsgerichtes in Paris. Im Belange der Competenz, Erw. daß aus der Prüfung der dem Gerichte vorgelegten Schriftstücke hervorgeht, daß der Beklagte (Sensal) sich gewerbsmäßig mit dem Ein- und Verkaufe von öffentlichen Creditpapieren und industriellen Aktien abgibt; — daß er auch wegen eines Ergebnisses dieser Operationen vorgeladen ist, woraus folgt, daß er Handel getrieben und somit der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes unterworfen ist; — aus d. Gr. wird die Hauptsache diesseits zurückbehalten. — Soviel weiter die Einrede betrifft, daß hier eine nicht klagbare Spielschuld in Frage stehe, in der Erw. daß die mündliche Verhandlung der Sache und die vorgelegten Urkunden beweisen, daß die streitigen Handelsoperationen bald auf baare Zahlung, bald auf Zielfristen abgeschlossen, einen ernsthaften Charakter an sich trugen, daß ihnen die wirkliche Ablieferung der Papiere nachfolgte und dieselben auch in angemessenem Verhältnisse zu den Vermögensumständen des Beklagten stunden; — wird jene Voreinrede verworfen. — In der Hauptsache ... u. s. w.

39.

Ernsthafte Handelsoperation; ihre Erkennung aus den Umständen zugemuthet. (G. Tr. 14. April 56.)

In dem Urtheile über die Klage eines Engländers gegen zwei Pariser Wechselsensale auf Richtigkeit zweier Handelsbillete, welche er ihnen zur Deckung über die etwaigen Verluste in den übertragenen Geschäften in bianco ausgestellt, und die sie auch wirklich zu ihrem Vortheile ausgefüllt hatten, kömmt vor:

In der Erw., daß . . .; daß die Beklagten wegen der großen Menge und Bedeutendheit der Geschäfte, welche sie aus Auftrag des Klägers D. negozirten, sowie aus dessen ganzer Verfahrungsweise leicht abnehmen konnten, welchen Charakter diese Operationen an sich trugen und daß sie nothwendig wissen mußten, daß dieselben nicht ernsthaft waren; — daß sich hieraus für sie selbst wie für den Kläger die Folge ergibt, daß dieselben ein Spiel mit den öffentlichen Fonds bildeten, dessen Ergebnisse keine Grundlage für eine gerichtliche Klage abgeben konnten, weil dergleichen Spielgeschäfte im Gesetze ausdrücklich verboten sind; ... u. s. w.

40.

Ernsthafte Heirath. Die Gefahren einer Lustreise für ein Aversum. (G. Tr. 22. Aug. 50.)

Im J. 1850 kamen in Paris die sogenannten Lustfahrten für eine runde Summe — voyages à fortfait — in die Mode; man

bezahlte für ein Billet 200 Fr. und wurde dafür nach London gefahren, in einem Gasthofe daselbst mehrere Tage unterhalten, von einem Lohnbedienten in großer Gesellschaft, angenehm oder nicht, durch die Merkwürdigkeiten der Stadt herumgeschleppt, und am achten Tage Abends ohne Mühe wieder in Paris an seiner Hausthüre abgesetzt; der Mensch reiste hiebei wie ein recommandirter Brief. — Herr D., ein Wittwer von 45 Jahren und im Besitze einer Rente von 4—5000 Fr., halb in Schwermuth, halb in Stumpfsinn verfallen, suchte nun sein einförmiges Leben etwas dadurch zu unterbrechen, daß er an einer solchen Lustfahrt Theil nahm. Als er am zweiten Tage im Hydepark spazieren geführt wurde, stellte ihm der bestochene Cicerone die unerwartete Frage: Hätten Sie nicht Lust zu heirathen? Er empfahl ihm hierauf ein junges liebenswürdiges Fräulein, die Alles verloren habe, außer die Ehre, stellte ihn derselben am Abende vor, kurz, am dritten Tage darauf war die Copulation geschehen. Mit der Neuvermählten nach Paris zurückgekehrt, zeigte sich aber bald, wie sehr er hintergangen war. Seine Frau war eine Wittwe gewesen, brachte einen siebenjährigen Knaben mit in die Ehe und pflegte sich täglich in Wachholderbranntwein zu betrinken. Daher erfolgte auf den Antrieb seiner Verwandten eine Klage und gegen die ausgebliebene Frau folgendes Urtheil:

In der Erw. daß in den Verhältnissen des Falles die Bedingnisse nicht vorliegen, um eine ernsthafte Heirath als zu Stande gekommen annehmen zu können; daß überdies der Vermählung die nach Art. 170 C. C. erforderlichen Ausrufungen nicht vorhergingen, aus d. Gr. sei die Ehe des D. als ungültig wieder aufzulösen.

Bemerkung. Nach einem bestätigenden Erkenntniß des App.-Gerichtes in Paris haftet eine Eisenbahngesellschaft, welche dergleichen combinirte Billete ausgibt, auch für alle Schäden, welche auf den im Plane liegenden fremden Eisenbahnen und Dampfschiffen, selbst auf auswärtigen, z. B. in Baden, an Personen oder Sachen schuldhafter Weise zugefügt werden oder zu vertreten sind. (G. Tr. 24. Aug. 59.)

Dritte Gruppe.

Feststellung der Causa bei Verträgen; Simulation. Anschlag und Ermäßigungsrecht der Richter.

41.

Beweis der Simulation; Befugniß der Gerichte, die wahre Eigenschaft eines Vertrages aus den Umständen festzustellen. (G. Tr. 28. Jan. 52.)

Der Herzog Annas von Montmorency besaß 92 Stück Actien eines gewerblichen Unternehmens, und starb im Jahre 1799; seine

Kinder und Erben, worunter der älteste Sohn Karl von M., übergaben hierauf dieselben, um sie der Confiskation wegen Auswanderung zu entziehen, den 20 Frim. J. 12 (1805) ihrer Schwägerin der Prinzessin von Tancarville als Depositum, scheinbar jedoch als verkauft; letztere stellte allmählig 63 St. hievon zurück, die übrigen 29 St., dermalen das Streitsobjekt, wurden im J. 1830 bei Erneuerung der Actiengesellschaft auf ihren Namen in die Register eingeschrieben. Den 22. Januar 1833, in Todesgefahr gekommen, cedirte sie jene 29 St. wieder förmlich an Karl von M., den ältesten der Deponenten um einen nachmals simulirten Preis zurück. Nach dem Tode des Letzteren verlangten nun dessen Geschwister ihre Antheile von seinen Erben zurück, welche ihrerseits alle 29 St. als zu seiner Erbschaft gehörig behalten wollten. Es waren daher Depositum und Zurückgabe in Käufe verkleidet, und der letzte scheinbare Käufer nur einer der ersten Deponenten. — Das Appell.-Gericht in Paris sprach in dem hierüber entstandenen Prozesse durch ein reformatorisches Erkenntniß den Geschwistern die reklamirten Antheile wirklich ohne Beweisführung zu.

Gründe. In Anbetracht, daß, um die Natur eines Vertrages festzustellen, man sich weniger an die Beeigenschaftung der errichteten Urkunde fesseln, als vielmehr den wahren Willen der Theile in's Auge fassen muß; Art. 1156 C. C. — daß hiebei eine schriftliche Bescheinigung nicht für diejenigen unerläßlich vorhergehen muß, die ein Interesse haben, unter einer entstellenden Färbung den wahren Vertragstitel hervorzusuchen; — daß die Richter immer der Wahrheit den Vorzug geben müssen, welche ihnen nach der Regel erwiesen vor Augen liegt: plus valet quod agitur, quam quod simulate concipitur; — in Betracht, daß die Not.-Urkunde, wodurch D., der Bevollmächtigte der Prinzessin von T. erklärte, an Karl von M. die 29 Actien übertragen zu wollen, nicht zum Zwecke hatte, diesen letzteren zum wahren Eigenthümer dieser 29 St. Actien zu machen; — daß, obwohl diese Urkunde nur den einfachen Namen einer Cession trägt, die Theile dennoch nicht gemeint waren, jene Actien in die Hände des Herzogs unter dem Titel eines Kaufes zu überliefern, sondern lediglich aus dem eines weiteren Depositums; — daß dieses aus ihrer ganz positiven Absicht erhellet, gleichwie aus den Umständen der ganzen Vorkehrung und dem Inbegriffe aller Thatsachen; — daß schon im Allgemeinen genommen nichts im Wege steht, daß der Hinterlegungsvertrag sich in der Form einer Uebertragung bewerkstelligen könnte, wenn der erste nur in dem übereinstimmenden Willen der contrahirenden Theile gelegen ist, und daß im gegebenen Falle dieser Wille nach allen Vorkommnissen nicht wohl in Zweifel gezogen werden kann; — (hier folgt nun die Aufzählung der concludenten Umstände für und wider in langer Reihenfolge, aus denen nur Folgendes ausgehoben wird) — In Betracht, daß diese Hinterlegung zum Aufbewahren, im J. 1805 eingegeben von Familien-Rücksichten und politischen Umständen, in der Form

eines verlautbarten Kaufvertrages geschah, unter Festsetzung eines im Vertrage vorgetragenen Preises, daß jedoch die Prinzessin M. T. durch Reverse, die sie jedem der Deponenten zu Handen stellte, anerkannt hatte, daß dieselben abgesonderte und individuelle Eigenthümer jeder für seinen Antheil fortan bleiben sollten;.... daß weder in noch außer der späteren Cession von 1833 die Verabredung eines Kaufpreises hervortritt, und man weder in den Geldgeschäften des Herzogs noch der Prinzessin die leiseste Spur von der Bezahlung einer so bedeutenden Summe, wie solche zu diesem Handel nöthig gewesen, entdeckt;..... In fernerem Betrachte, daß nach dieser übereinstimmenden Vereinigung aller Umstände des Falles für den Gerichtshof keine der Ungewißheiten zurückzubleiben vermag, welche das Gericht erster Instanz über der streitigen Eigenthumsfrage noch immer schwebend wahrzunehmen glaubte; — Aus d. Gr. u. s. w.

42.

Eine Commanditengesellschaft, in die Form eines einfachen Darlehens verkleidet; die wahre Eigenschaft aus den Umständen des Falles enthüllet. (G. Tr. 30. Sept. 49.)

Giraud hatte sich durch eine Privatübereinkunft vom 12. April 1842 verpflichtet, in das Handelsgeschäft des Drivet die Summe von 30,000 Fr. auf die Dauer von sechs Jahren unter dem Titel eines Depositenconto einzulegen; die Zinsen sollten nach 6% alle halbe Jahre abgeführt werden. Wegen der Vortheile, welche dieses sog. Depositum seinem Handel einbringe, bewilligte Drivet von seiner Seite dem Giraud 15% von dem reinen Gewinne eines jeden Jahres, ohne daß G. umgekehrt an einem Verluste etwas zu erleiden haben sollte. Giraud sollte sogar den Buchhalter ernennen dürfen, welcher das Hauptbuch und das Journal zu führen hatte. Im J. 1848 fallirte nun Drivet; Giraud liquidirte hierauf sein Kapital von 30,000 Fr., wurde aber damit von den Massecuratoren als ein stiller Gesellschafter des Geschäftes vom Passivstande zurückgewiesen, man könnte sagen, aus der Gant gesetzt. Das Handelsgericht in Lyon, vor welches die Sache nunmehr gebracht wurde, war derselben Ansicht, wie das folgende Urtheil desselben bewährt:

In d. Erw. daß es sich blos darum handelt, ob Giraud als Commanditengesellschafter des D. oder als Darleiher der Summe von 30,000 Fr. zu betrachten sei, welche er zum Handelsbetriebe des letzteren vorschoß; daß, wenn es gleich wahr ist, daß zwischen dem Darlehensvertrage und der Commanditengesellschaft Aehnlichkeiten und Wechselbeziehungen von mehr als einer Art bestehen, dennoch immerhin gewiß bleibt, daß diese zwei Verträge sich auf eine solche Weise von einander unterscheiden, daß sie nicht verwechselt werden können, namentlich darin, daß 1) die Commanditengesellschaft eine Theilnahme an dem Gewinne zuläßt, welche das Darlehen nicht verträgt, 2) daß ebenso die Commanditengesellschaft zu Gunsten der Gesellschafter Rechte und Vorzüge zuläßt, welche dem einfachen Dar-

leiher nicht gebühren, 3) daß der offene Gesellschafter, wenn er einen Commanditengesellschafter hat, seiner Firma den Zusatz anhängen darf: „und Compagnie", welche für einen blosen Darleiher bedeutungslos und unzulässig blieben; — Erw. überdies, daß es keine wesentliche Formel gibt, um eine Commanditengesellschaft zu kennzeichnen; daß äquipollenten Verhältnissen in dieser Materie eine gleiche Kraft mit den allerstärksten der gewöhnlichen Ausdrücke inne wohnt, und daß als Grundsatz feststeht, daß man sich, um die wahre Natur eines Vertrages festzustellen, nicht an die ihm gegebene Beeigenschaftung ankleben darf, sondern vielmehr an das Wesen der Urkunden, welche die daraus entspringenden wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten bestimmt haben; — Erw. daß, wenn man bei dem Lichte dieser Wahrheiten den am 12. Sept. 1842 zwischen G. und D. abgeschlossenen Vertrag genau prüft, man unmöglich eine Commanditengesellschaft als vorliegend zu verkennen vermag, wie solches die beiden Massecuratoren behaupten; daß in der That 1) G. in dem bedeutenden Verhältnisse von 15% zur Theilnahme an dem Handelsgewinne zuzulassen ist, 2) daß ihm Vorrechte eingeräumt wurden, welche nur einem Gesellschafter zustehen können, z. B. das Recht, den Buchhalter zu ernennen, und daß 3) D. die bezeichnende Firma führt: „Drivet und Comp.;" — Erw. daß aus dem fraglichen Vertrage von 1842, auch in seinen Einzelnheiten geprüft, wie er es so eben im Ganzen wurde, mit der größten Evidenz hervorgeht, daß die Theile wirklich eine Commanditengesellschaft einzugehen beabsichtigten und eine solche auch wirklich bildeten, welche unter der Färbung eines Darlehens zu verbergen, G. das größte Interesse hatte, um sich den Eventualitäten der Verluste zu entziehen, welche der Handel herbeiführen konnte; — daß man darin insbesondere folgende Kennzeichen findet, 1).... 10). .. (hier werden die einzelnen Indizien der Gesellschaft aufgezählt); — Erw. daß man hierin den ganzen inneren Bau und alle gewöhnlichen Verabredungen einer Commanditengesellschaft erblicken muß und daß es ebenso viel hieße, als die Evidenz verläugnen, wenn man darin ein bloses Darlehen annehmen wollte; — Erw. daß sich G. diesem Allen gegenüber vergebens beruft: a) auf die Inventarien, welche von 1843—47 errichtet wurden, b) auf ein von G. am 26. Sept. 1847 erlassenes Circular, woraus derselbe seine Eigenschaft als Darleiher und jedenfalls eine Novation des ursprünglichen Rechtsverhältnisses herleiten will; — Erw. daß jene Inventarien und dieser Brief nichts anderes als eine Fortsetzung und die Anwendung enthalten, welche von der im Vertrage von 1842 enthaltenen Verkleidung gemacht wurde;.... daß auch G. ohne allen Grund einwendet, die Massecuratoren des D., welche die Gesammtheit seiner Gläubiger vertreten, dürften keine anderen Einreden geltend machen, als diese selbst; daß dieselben vielmehr alle Akte ihres Schuldners untersuchen dürfen und in keiner Weise durch dessen Handlungen bezüglich dritter Personen gebunden sind, zumal wenn er in den Zustand des Fallimentes erklärt ist; — Aus d. Gr. sei der Vertrag vom 12. Sept. 1842 zwischen G. und D. für eine wahre Commanditengesellschaft, der erstere selbst für einen Mitgesellschafter bis zum Belaufe von 30,000 Fr. zu erklären und daher mit dieser Forderung von aller Theilnahme an der Fallitmasse des D. auszuschließen.

Bestätiget in II. Instanz vom Appell.-Gerichte in Lyon aus denselben Gründen.

43.

Ernsthafter Verkauf auf Lieferung oder verkleidetes Spiel. Unübersteigliche Amtsgewalt der Gerichte zur Würdigung beider Fälle.
(G. Tr. 18. Jan. 56.)

Milou hatte durch ordentliche Schlußbriefe eines Waarensensals von Silvent ein tausend Zentner Oel gekauft, welches in vier gleichen Partien in den Monaten September bis Dezember 1855 abgeliefert werden sollte. Silvent verweigerte indessen schon die erste Ablieferung, weil es bei jenem Geschäfte nicht auf einen ernsthaften Kauf abgesehen, sondern blos eine Speculation auf eine Cursdifferenz der Oelpreise zu Grund gelegen sei, mit Bezug auf Art. 1965 C. N., wo es heißt: „Das Gesetz räumt keine Klage für eine Spielschuld oder die Bezahlung einer Wette ein." Das Handelsgericht in Lyon wies diese Einrede zurück und verurtheilte den S. zur Erfüllung des ganzen Vertrages, aus umständlichen Gründen, die darauf hinauslaufen, daß die Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten das erste Prinzip alles Handels sei. Das Appell.-Gericht in Lyon dagegen änderte dieses Urtheil ab.

Gründe. In d. Erw. daß, wenn die Interessen der öffentlichen Moral und des Handels den Gerichten es zur Pflicht machen, dem ernsthaften Waarenkaufe und erlaubten Uebereinkünften, welche für den Handel eine Bedingniß aller Thätigkeit und eine Lebensfrage sind, einen kräftigen Schutz zu verleihen, dieselben Interessen dennoch nicht weniger gebieterisch erheischen, daß die Festigkeit der Richter, um sie zu vernichten, alle mehr oder weniger gewandten Combinationen zu erreichen wisse, welche dazu dienen, das Spiel und die Speculation auf das Steigen oder Fallen der Kaufmannswaaren zu verkleiden; — Erw. daß, um diese zweifache Pflicht zu erfüllen, die Gerichte mit einer unübersteiglichen Amtsgewalt der Würdigung bekleidet sind, welche ihnen erlaubt, mit voller Freiheit des Gewissens sich über die wahre Natur der Käufe auf Lieferung, die ihnen unterbreitet sind, auszusprechen; — Erw. daß, wenn man die wechselseitige Lage der streitenden Theile genau in's Auge faßt, die Natur der Geschäftsverbindungen, welche sie früher unter sich hatten, ihre Gewohnheiten, wie solche aus den Urkunden des Falles hervorgehen, in welchen sich Anzeichen eines bis auf eine bedeutende Höhe geschwindelten Spieles auf jedem Schritte hervorthun, endlich die Umstände, welche sich unmittelbar auf das nunmehr streitig gewordene Geschäft beziehen, der Gerichtshof die Ueberzeugung erlangt hat, daß der letzte Kauf zwischen M. und S. nichts als ein Spiel auf das Steigen oder Fallen der Oelpreise war und daß die contrahirenden Theile dabei nur eine Cursdifferenz im Auge führten, welche sich zwischen dem Tage des Abschlusses und der bedungenen Zeit der Lieferung ergeben würde; — daß daher der fragliche Handel als eines der Schwindelgeschäfte vernichtet werden muß, denen der Art. 1965 C. N. jede Klage verweigert und in Ansehung deren sich die Rechtspflege um so strenger zeigen muß, als das Uebel, welches sie erzeugen, von Tag zu Tag eine

gefährlichere Ausdehnung annimmt, und daß abgesehen von den individuellen Zugrunderichtungen und Katastrophen, welche sie häufig nach sich ziehen, sie auch in einer für die ganze Bevölkerung sehr nachtheiligen Weise auf die normalen und regelmäßigen Preise der Lebensmittel einwirken können, welche ihnen zum Gegenstande und zum Anlasse dienen; — Aus d. Gr. sei abändernd der fragliche Kaufhandel außer Wirkung zu setzen, Silvent von der Klage zu entbinden, Kläger M. in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

44.

Ernstlicher Vertrag. Entkräftigung eines Getreideverkaufes als verkappte Speculation auf eine Cursdifferenz. (G. Tr. 7. Okt. 53.)

Urtheil des Bezirksgerichtes in Paris. In der Erwägung, daß aus den Verhandlungen und den vorgelegten Urkunden hervorgeht, daß der Getreideverkauf an M. nie ernstlich gemeint war, daß in der That die große Quantität des gekauften Getreides in keinem Verhältnisse zu dem Bedarfe und Geschäftsbetriebe des Klägers stund; — daß überdies M., der im letztverflossenen März 720 Getreidesäcke dem G. abgekauft haben will, demselben im folgenden April wieder 155 Säcke zu kaufen gab; — daß es im Interesse des Handels ein dringendes Bedürfniß ist, solch' ein unlauteres Spiel zu verhindern, alle Käufe zu vernichten, die nur auf die Vergütung von Preisdifferenzen berechnet sind; — Aus d. Gr. sei dem M. auf seine Klage die Abweisung zu bedeuten, mit Kosten.

Bemerkung. Umgekehrt erklärte das Handelsgericht zu Rouen bezüglich eines anderen Falles im Urtheilssatze selbst, und nicht blos in den Gründen nach reifer Abwägung aller Umstände einen abgeschlossenen Kauf über tausend Fässer Weinessig für einen reellen und ernsthaften Kauf, weshalb solches den Käufer zu 1300 Fr. als die auf den Fall, daß der Essig nicht abgenommen werde, bedungene Hälfte des Preises verurtheilte. ((J. d. Débâts v. 25. April 56.)

45.

Ernsthafte Schuldverschreibung. (G. Tr. 10. Juli 44.)

Ein Student hatte einer armen Näherin, mit der er ein Liebesverhältniß unterhielt, eine Schuldverschreibung über 10,000 Fr. ausgestellt, welche er späterhin, zur reiferen Einsicht gelangt und deshalb verklagt, als fingirte Schuld zu bezahlen sich weigerte.

Urtheil des Bezirksgerichtes in Paris: Erw. daß aus den Thatsachen und Umständen der Sache hervorgeht, daß Jungfer Z. während ihrer Verbindung mit S. nie in der Lage war, dem letzteren eine Summe von 10,000 Fr. leihen zu können; — daß die eingegangene Verbindlichkeit, welche den Gegenstand dieses Streites bildet, um so weniger von ernsthafter Beschaffenheit ist, sei es nun als Haftung aus einem lästigen Titel, oder als verkleidete Schenkung, als weit später nach dem Verfalltage des Haftscheines Jungfer Z. den S. selbst wieder um Unterstützung und Geldvorlehen anging; — Aus d. Gr. sei die in Frage befangene Verbindlichkeit für nichtig zu erklären.

46.

Ernsthafter Cessionar. Ungültigkeit eines von einer Frau ihrem Liebhaber betrüglich abgelockten Schuldscheines. (G. Tr. 5. Jan. 52.)

Das Appellationsgericht von Algier erkannte zu Recht:

In Betracht, daß aus den Thatsachen und Umständen des Falles, insbesondere aus der im Prozesse vorgelegten Correspondenz zwischen den Theilen sich ergibt, daß Frau D. dem X. den Werth des Wechsels zu 4000 Fr. nicht abgeliefert habe, den derselbe unter'm 2. Juni 1848 zu ihren Gunsten unterschrieb; — daß die nämliche Correspondenz selbst feststellt, daß, so lange die unerlaubten Verhältnisse zwischen X. und der Beklagten fortbestanden, die letztere den ersteren immer um Geld anging und auch wirklich bedeutende Summen von ihm ausbezahlt erlangte; — daß es von diesem Augenblicke an für den Gerichtshof außer Zweifel steht, daß der in Frage stehende Wechsel auf keinem Verpflichtungsgrunde beruht, oder daß zum wenigsten die mit den Worten: „Werth erhalten" darin ausgedrückte Causa debendi falsch sei; — Erw. daß, müßte man dem fraglichen Wechsel schlechterdings eine Causa aufsuchen und anweisen, man in der ganzen Lage des Prozesses keine andere entdecken könnte, als den Bestand der strafbaren Verbindungen, welche der Kläger und die Beklagte fortwährend unterhielten; daß aber unter diesem Gesichtspunkte der wahre Schuldgrund des Wechsels ein unerlaubter wäre, als den guten Sitten zuwider laufend; — Erw. daß nach der Vorschrift des Art. 1131 C. Civ. eine Verbindlichkeit ohne Schuldgrund, oder deren Schuldgrund falsch oder unerlaubt ist, keine Wirkung hervorbringen kann, daß dem Allem zufolge der fragliche Wechsel für nichtig und kraftlos erklärt werden muß; — Soviel ferner die vom Kläger gegen Z. (den Cessionar des Wechsels) gestellten Anträge betrifft, Erw. daß die Urkunden des Prozesses hinlänglich feststellen, daß derselbe kein ernsthafter Inhaber desselben war; — Aus d. Gr. sei der fragliche Wechsel für nichtig und kraftlos zu erklären, seine Zurückgabe an den Kläger zu verordnen.

47.

Ernsthaftes Handelsgeschäft; verbotener Spielvertrag.
(G. Tr. 23. Jan. 54.)

Der Wechselsensal P. wollte den 7. Dez. 1852 von K. den Auftrag erhalten haben, für ihn zur Lieferung am 16. Dez. 100 Stück Actien der Lyoner Eisenbahn zu verkaufen. K. verweigerte die Ablieferung am 20. Dez., so daß der Sensal P. dieselben Tags darauf an der Börse kaufen ließ, und den K. nun auf 10,000 Fr. Cursdifferenz belangte, in welche ihn das Handelsgericht in Paris auch verurtheilte. — Das Appell.-Gericht war jedoch hierin anderer Ansicht.

Gründe. In Betracht, daß P. sich nicht auszuweisen vermag, den 7. Dez. 1852 den streitigen Auftrag von K. erhalten zu haben; — daß auf der anderen Seite die Geschäftsordnung den Sensalen zur Pflicht macht, keine Papiere oder Actien zu verkaufen, die sie nicht zugestellt erhalten haben; — daß das Außerachtlassen dieser

Bedingniß dem fraglichen Geschäfte des P. den Charakter der Simulation und des Spieles aufdrückt; — daß im gegebenen Falle diese Vermuthung noch durch den Umstand bestärkt wird, ... — daß daher das Handelsgeschäft, welches P. für K. gemacht haben will, wenn man dessen Bedeutendheit und die wechselseitige Stellung der Betheiligten in Erwägung zieht, nicht als ernsthaft betrachtet werden kann; — daß es vielmehr zum größten Theile nur eine Speculation auf Cursdifferenz zum Zwecke hatte, und daher gesetzlich verboten ist; — Aus d. Gr. sei K. von der Klage zu entbinden.

48.

Wahre Causa debiti. Eine verkappte Spielschuld. (G. Tr. 9. Okt. 53.)

Erkenntniß des Appell-Gerichtes in Bordeaux. In der Erwägung, daß A. den G. auf Bezahlung zweier Schuldscheine vom 10. Okt. 1849, jeder zu 4000 Fr., auf ihn als Gläubiger lautend, und eines dritten vom 27. Nov. desselben Jahres zu 2400 Fr. belangte; — Erw. in Ansehung der beiden ersten Schuldscheine, deren Betrag sich zusammen auf 8000 Fr. beläuft, daß die causa deb. darin nicht angegeben, nebenbei aber hergestellt ist, daß sie keinen anderen Entstehungsgrund, als das Spiel hatten; — daß sie entweder Summen vorstellen, die G. direkt im Spiele an A. verloren hatte, oder Vorschüsse, die der letztere jenem gemacht, um bei einem jungen, vermöglichen aber unerfahrenen Menschen eine verderbliche Leidenschaft zu nähren, auf die er zu seinem eigenen Vortheile speculirte; — daß außer den Erklärungen und Aufschlüssen, welche die erste Instanz bereits erholte, es überdies noch eine bekannte Sache ist, daß der Kläger A. ein Spieler von Profession ist, daß er schon früher an das Zuchtpolizeigericht verwiesen und von demselben verurtheilt wurde, weil er in einem damals von ihm inne gehabten Kaffeehause verbotene Hazardspiele duldete und veranstaltete; — daß selbst in dem hierauf bezüglichen Urtheile vorkömmt, daß er den Spielern Geld lieh, um dieselben zum Spiele anzureizen, und so seine daraus gezogenen Vortheile noch zu vermehren; — daß Kläger selbst anerkannte, mit G. gespielt und ihm Geld zur Bezahlung seiner Spielschulden geliehen zu haben; — daß außerdem unbegreiflich wäre, wie er einem jungen Menschen, der kaum die Jahre der Minderjährigkeit überschritten hatte, so bedeutende Summen geliehen haben sollte, wenn er nicht persönlich an den ungleichen Spielpartien betheiliget gewesen, zu denen sich jener mit fortreißen ließ; — In der Erwägung, daß diese Umstände, zusammengehalten mit den Erklärungen des Beklagten G. und den halben Zugeständnissen, welche dem Kläger A. selbst entschlüpft sind, einen Inbegriff bestimmter, naher und übereinstimmender Vermuthungen bilden, welche die Entscheidung der ersten Instanz hinlänglich rechtfertigen; — Aus d. Gr. sei (das erstrichterliche, auf Abweisung der Klage gehende Urtheil) zu bestätigen.

49.

Würdigung der Moralität eines Vertrages aus seinem Gegenstande; Erklärung desselben für nichtig, Versagung jeder Klage. (G. Tr. 14. April 51.)

Der Vertrag zwischen einem Theaterdirektor und einem „Unter-

nehmer dramatischer Erfolge," d. h. einem Anwerber von Müßiggängern, die sich gegen Bezahlung zum lebhaften Beklatschen verpflichteten, wurde auf Klagen des letzteren vom Bezirksgerichte in Paris für nichtig und nicht klagbar erklärt.

Gründe. Erw. daß..., daß ein ähnlicher Vertrag von den Gesetzen keinen Namen erhielt und daß derselbe das Streben nach einer freien Würdigung der Leistungen stört, welches Jedermann mit in das Theater bringen sollte; — daß, wenn ein alter und eingewurzelter Gebrauch das Bezahlen von Beifallklatschern bisher in Uebung brachte, solches einen Grund mehr für die Rechtspflege bildet, wenn sie um dessen Aufrechthaltung angerufen wird, denselben von ihren Schranken zurückzuweisen.... Aus d. Gr. u. s. w.

Bemerkung. In einem zweiten Falle dieser Art wurde erkannt, daß der Vertrag zwar an sich nichtig, soweit er aber bereits vollzogen, die bedungene Gegenleistung dennoch klagbar sei. (G. Tr. 31. Dez. 52.)

50.

Entkräftung eines Vertrages als der guten Ordnung zuwiderlaufend, ob injustam causam, wegen Aufgebens der väterlichen Gewalt gegen Geld. (G. Tr. 16. Febr. 56.)

Herr Pouçan war schon im J. 1837 von seiner Gattin getrennt worden; das Gericht hatte ihm hiebei die einzige Tochter dieser Ehe zur Erziehung zugesprochen. Die Gattin, welche mit zärtlicher Vorliebe an ihrem Kinde hing, schloß jedoch im folgenden Jahre mit ihrem abgeschiedenen Manne einen Vertrag ab, worin sie auf die Zinsen ihres Heirathgutes, welches er ihr zurückgeben sollte, verzichtete, ihm sogar noch dazu eine Leibrente aussetzte und andere Vermögensvortheile zuwendete, wogegen ihr derselbe ihr Kind ausschließend zum Unterhalte und zur Erziehung überließ, mittelbar also auf die väterliche Gewalt über dasselbe verzichtete. Erst im J. 1854, als der Mann in Concurs verfiel und die Frau ihre Illaten mit Zinsen wieder liquidirte, wurde jener Vertrag von 1838 streitig. Die erste Instanz hielt denselben aufrecht, das Appell.-Gericht in Lyon dagegen erklärte ihn für unwirksam.

Gründe. In der Erwägung, daß aus den Umständen und Urkunden des Falles hervorgeht und überdies schon mit Evidenz aus dem Inbegriffe der einzelnen Punkte des Vertrages vom 23. Jun. 1838 selbst in die Augen springt, daß P., auf die Schwäche des Verstandes und die Zärtlichkeit seiner Gattin für ihre Tochter speculirend, zu seinem eigenen Nutzen in dem angeführten Vertrage sich pecuniäre Vortheile als Preis der Zustimmung ausbedingte, die er dazu gab, daß seine Tochter, dem Urtheile v. 13. Juli 1837 zuwider, ihrer Mutter überlassen bliebe, und daß die letztere ausschließend mit der Vorsorge für die Erziehung und den Unterhalt ihres Kindes betraut sein solle; — Erw. daß die von Frau P. auf solche Weise eingegangenen Verpflichtungen offenbar eine unerlaubte Causa

in sich bergen, indem Nichts den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung mehr zuwider läuft, als ein Vertrag, mittels welches ein Vater die Rechte seiner väterlichen Gewalt um Geld verhandelt; — daß mithin der Fall gegeben vorliegt, nach Vorschrift des Art. 1131 C. N. die Vermögensvortheile, welche Frau P. in dem vorgenannten Vertrage ihrem Manne einräumte, als nichtig und nicht grundhaltig zu betrachten, und namentlich den darin abgegebenen Verzicht auf die Zinsen von 11,000 Fr., welche ihr Eingebrachtes bildeten; — Aus d. Gr. sei abzuändern, die Einstellung der Frau P. in dem Prioritätsurtheile ihres Gatten mit den Zinsen jener 11,000 Fr. einfach aufrecht zu erhalten, u. s. w.

51.

Die Heirathskosten eines Neffen; Reue des Oheims, sie bezahlt zu haben. Das Geständniß untrennbar. Darlehen oder Schenkung, letztere aus den Umständen ermittelt. (G. Tr. 30. Nov. 54.)

Der polnische Graf Johann L., in Warschau seit 1831 zum Tode verurtheilt und daher in Paris lebend, früher sehr reich, setzte im J. 1844 seinem Neffen Constantin L. bei dessen Vermählung mit einer Fräulein v. M. eine Mitgabe von 100,000 Fr. aus; nebenbei zahlte er auch für ihn die Rechnung von 7512 Fr. an Kosten des Ehevertrages, mit welcher sein Neffe den Notar der Familie, der sie ausgelegt, an ihn verwiesen hatte. War dieses Geld geschenkt oder blos vorgeschossen? In letzter Zeit trat ein Zerwürfniß ein, der alte Graf gerieth in Noth und klagte nun gegen seinen Neffen jene Auslage von 7512 Fr. als einen ihm nur auf einige Zeit bewilligten Vorschuß ein. Der Beklagte wurde jedoch in beiden Instanzen von dieser Klage entbunden.

Gründe des Bezirksgerichtes in Corbeil. In der Erw. daß, wenn Graf Const. L. einbekennt, von seinem Oheim Joh. L. die Summe von 7512 Fr. erhalten zu haben, um die Kosten und Honorarien seines Heirathsvertrages bezahlen zu können, derselbe zu gleicher Zeit erklärt, daß ihm diese Summe nicht unter dem Titel eines Darlehens, sondern als Geschenk zugestellt worden sei; — Erw. daß diese Erklärung untheilbar ist; — Erw. überdies, daß ihre Richtigkeit und Aufrichtigkeit sich aus der Natur der ganzen Sache von selbst ergibt, daß in der That Graf Joh. L. als Mitcontrahent in den Ehepakten seines Neffen demselben eine Aussteuer von 100,000 Fr. ausmachte, und daß unter solchen Umständen die Bezahlung der Kosten des Heirathsbriefes durch ihn als den Besteller der Aussteuer, zumal bei seinen damals glänzenden Vermögensumständen als eine blose Folge und selbstverständliche Nebensache des Dotationsvertrages betrachtet werden mußte; — Erw. überdies, daß der Gedanke an ein Geldvorlehen, der schon dem Wesen der Sache widerstreitet, in noch höherem Grade mit allen Thatumständen des Prozesses unvereinbar ist, daß z. B. Graf Johann, nachdem er seinem Neffen die versprochene Aussteuer nicht baar ausbezahlte, ihm mittlerweilen die Zinsen davon entrichtete, und zwar bis zu der später verabredeten Herabsetzung der Aussteuer auf 80,000 Fr. aus dem vollen Kapitale von 100,000 Fr., nachdem doch dieses nur in 92,488 Fr.

bestehen konnte, wenn jene ausgelegten Kosten nebst Honorar davon abzurechnen gewesen wären; — daß überdies der Belauf dieser Kosten nie zum Gegenstande einer Compensation unter den Theilen wurde, und ebensowenig eines Vorbehaltes, als Oheim und Neffe den 12. Mai 1849 vor einem Notar miteinander abrechneten; — daß endlich der Oheim, als er im J. 1852 einer Summe Geldes benöthiget war, sich deshalb eben an seinen Neffen wendete, nicht um demselben eine Bezahlung abzuverlangen, wie er doch gewiß gethan, wenn er sich für dessen Gläubiger gehalten, sondern um von ihm Geld aufzuborgen, und zwar eine größere Summe als die streitige Forderung beträgt, wonebst er ihm sogar eine Sicherstellung für die richtige Zurückbezahlung anbot; — Erw. daß es unter solchen Umständen unmöglich ist, jene Aushändigung von 7512 Fr., welche der Oheim für den Neffen an den Notar im J. 1844 vornahm, anders aufzufassen, denn als eine Veräußerung unter rein unvergeltlichem Titel und daß daher die jetzt angestellte Klage auf Zurückerstattung von der Unwiderruflichkeit, welche jede Schenkung unter ihren Schutz nimmt, zurückgewiesen wird; — Aus d. Gr. sei Graf Joh. L. mit seiner Klage zurückzuweisen, mit Kosten.

Das Appell.-Gericht in Paris bestätigte erst nach einer langen Berathung dieses Urtheil aus sehr kurzen Gründen.

In Anbetracht, daß aus den Thatsachen und Umständen des Prozesses die Probe erhellet, daß Graf Joh. L., indem er im J. 1844 seinem Neffen die Summe von 7512 Fr. zur Bezahlung der Kosten seiner Ehepakten zustellte, eine Schenkung von Hand zu Hand zu machen beabsichtigte, welche auch durch die vollständige Hinausgabe durchaus vollzogen ist; — in fernerem Betrachte, daß die definitive Abrechnung unter den Theilen v. 12. Mai 1849 jeder ferneren Nachforderung eines von beiden an den anderen ein peremptorisches Hinderniß in den Weg legte; — Aus d. Gr. sei zu bestätigen, jedoch unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen.

52.

Promesse einer Braut gegen Prämie; Gültigkeit der Zusicherung eines Kuppelpelzes. (G. Tr. 30. Aug. 50.)

Ein Urtheil des Bezirksgerichtes in Le-Mans drückt sich hierüber in folgender Weise aus:

In Anbetracht, daß durch außergerichtliche Uebereinkunft, deren Inhalt von beiden Theilen anerkannt ist, Defoy, Heirathsmäkler (negotiateur en mariage), und als solcher hiezu eigens patentisirt, sich am 21. Febr. 1848 verpflichtete, alle möglichen Schritte zu thun, welche mit seinem Dienste vereinbar wären (que comporte son ministère) und soviel in seinen Kräften stünde, dahin zu wirken, um die vorhabliche Heirath des jungen Designé zu erleichtern und ihm die Hand der Fräulein v. Bruck zu verschaffen, welche in Paris bei dem Marquis v. M., ihrem Oheime, wohnte; daß umgekehrt der junge D. unter Verbürgung seines Vaters, welcher bei dem Vertrage zugegen war, versprach und sich anheischig machte, blos auf den Fall, daß jene Heirath durchgesetzt würde, an Defoy unmittelbar nach der Hochzeitfeier die Summe von 12,500 Fr. zu bezahlen als Belohnung für seine Dienste und um ihn für alle Kosten und Auslagen zu entschädigen, welche ihm eine solche Unterhandlung veranlassen konnte, sowie für die

Mühewaltungen und Sorgfalt, welche er auf ihre Leitung aufgeboten haben möchte; — daß durch eine weitere Uebereinkunft jene Summe auf 10,000 Fr. herabgesetzt wurde, zahlbar in dem Augenblicke, wo D. Vater und Sohn diese Summe aus dem Heirathgute der Fräulein v. B. an sich gezogen oder den Verkauf einer dazu gehörigen Liegenschaft um einen solchen Preis bewirkt haben würden, und daß diese 10,000 Fr. sogar vom Hochzeitstage bis zum Augenblicke ihrer Bezahlung verzinset werden sollten; — daß die bezielte Heirath auch wirklich vor sich ging, daß ein Grundstück vom Heirathgute der Braut bereits verkauft ist und Defoy heute von D. Vater und Sohn die Bezahlung der ausbedungenen 10,000 Fr. verlangt, welche dieselben nur aus dem Grunde verweigern, weil die von ihnen unterzeichnete Verpflichtung ungesetzlich, den guten Sitten, gleichwie der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufend sei und daher keine rechtliche Wirkung hervorbringe; — in B. daß nach Art. 1108 C. C. vier Bedingnisse zur Gültigkeit einer Uebereinkunft wesentlich sind, die Zustimmung der contrahirenden Theile, ihre Fähigkeit, zu contrahiren, ein bestimmter Gegenstand der Verpflichtung und eine erlaubte Causa der Obligation; — in B. daß... daß... daß den rechtlichen Verpflichtungsgrund hier die vorhabliche Heirath zwischen D. Sohn und Fräulein B. bildete; daß diese Causa auch durch keine gesetzliche Bestimmung verboten ist; daß sie weder den guten Sitten, noch der öffentlichen Ordnung zuwiderläuft, welche umgekehrt alle Abreden begünstigen, die auf eine Erleichterung der Heirathen hinwirken; — in B. daß zwar ohne Zweifel nach dem gegenwärtigen Zustande unserer gesellschaftlichen Gewohnheiten die öffentliche Meinung dergleichen Heirathen, wobei die Speculation eines Kaufmanns eine Verbindung einleitet, welche sehr häufig nichts Anderes, als eine Geldspeculation des einen Ehegatten selbst ist, mißbilliget und mit sehr scharfen Ausdrücken bezeichnet; daß aber diese allgemeine Mißbilligung den bösen Glauben noch nicht ermächtigen kann, die Nichtigkeit einer Verpflichtung zu begehren, welche alle gesetzlichen Bedingnisse einer gültigen Uebereinkunft in sich vereiniget und wobei unerlaubte Kunstgriffe von keiner Seite angeführt sind; — Aus d. Gr. seien D. Vater und Sohn schuldig, an Defoy die versprochenen 10,000 Fr. mit Zinsen vom Hochzeitstage des letzteren an zu bezahlen, auch die Kosten zu tragen.

Bemerkung. Ein Jahr früher war eine ähnliche Klage desselben Defoy auf ein ausbedungenes Honorar von nur 600 Fr. vom Bezirksgerichte in Paris zurückgewiesen worden, weil dergleichen Verträge die Freiheit der Wahl des Gatten beeinträchtigten und daher den guten Sitten zuwider liefen. (G. Tr. 30. Aug. 49.) Die pompösen Annoncen Defoy's als privilegirter „Fondateur-Innovateur de la profession matrimoniale" sind übrigens in allen pariser Zeitungen zu lesen.

53.

Ausgeborgter Kaufpreis; Mithaftung desjenigen, der eine auf Kredit erkaufte Sache als Geschenk empfing, im Falle eines hinterlistigen Einverständnisses gegen den Verkäufer. (G. Tr. 29. Mai 54.)

Lipardi, ein junger reicher Mexikaner, hatte von dem Kunsthändler Moser in Paris eine reiche Mobiliareinrichtung um 37,500 Fr. gekauft, und dieselbe unmittelbar zu seiner Geliebten, einer jungen

blühenden Schönheit von leichtfertigem Wandel, hinbringen lassen. Auf den noch ausstehenden Rest des Kaufpreises zu 20,000 Fr. wurden, nach vorgängiger Beschlagnahme des noch unverkauften Mobiliars, beide belangt, in erster Instanz aber nur L. allein als Käufer verurtheilt.

Gründe. Erw. daß L. sich als Schuldner des Werthes der erkauften und ihm von M. überlieferten Mobilien anerkennt, und nur behauptet, es sei dabei kein Preis verabredet, sondern die Feststellung desselben einer gütlichen Vereinbarung nach geschehener Ablieferung vorbehalten worden; — daß jedoch diese aller Wahrscheinlichkeit zuwider laufende Behauptung nicht erwiesen, vielmehr durch die Umstände des Falles festgestellt ist, daß M. in die Herausgabe der verkauften Gegenstände nur gegen das Versprechen der Bezahlung eines für jedes einzelne Stück bedungenen Preises eingewilliget, und daß L. die Preise angenommen hat, welche in den ihm behändigten Rechnungen vorgetragen sind und sich auf 37,500 Fr. belaufen, mithin auch den Rest zu bezahlen verbunden ist; — Betreffend die mitbeklagte Jungfer D., Erw. daß sie eine von der des L. abgesonderte Wohnung inne hat, außer den streitigen Gegenständen noch ein besonderes Mobiliar darin besitzt, und daher unter solchen Umständen bis zum Beweise des Widerspieles für die rechtmäßige Eigenthümerin aller in ihrer Wohnung befindlichen Gegenstände gehalten werden muß; — Erw. daß es überdies eine ausgemachte Sache ist, daß im Augenblicke des Verkaufes M. genau wußte, daß die an L. abgegebenen Gegenstände bestimmt seien, unmittelbar in die Wohnung der Jungfer D. überbracht zu werden, daß er von demselben keine Art Bürgschaft hiefür verlangte, und daher, indem er zugab, daß seine verkauften Sachen geradezu aus dem Besitze seines Abkäufers in dritte Hände gelangten, derselbe mittelbar auf deren Vindication verzichtete, auch den L., der sich bei ihm genügend über seine Zahlungsfähigkeit ausgewiesen hatte, als alleinigen Schuldner annahm; — Aus d. Gr. sei L. zur Bezahlung zu verurtheilen, Jungfer D. von der Klage zu entbinden.

Auf die Berufung beider Theile bestätigte das Appell.-Gericht in Paris im ersten Punkte, änderte aber im zweiten ab, und verurtheilte auch Jungfer D. zur Haftung für den ausständigen Preis mit dem Werthe des bei ihr im Beschlag belegten Mobiliars.

Gründe. In Betracht, daß L. und Jungfer D. augenscheinlich nur durch die Vermittlung eines betrüglichen Einverständnisses dahin gelangten, von M. die unbezahlte Ablieferung der Gegenstände zu erwirken, deren Preis dermalen eingeklagt ist, daß demnach beide hiefür gleich haftbar sind, aus d. Gr. seien beide solidarisch zu verurtheilen.

54.

Auslegung des Engagement-Vertrages für Schauspieler nach dem beständigen Herkommen. Der Beifall des Publikums eine stillschweigende Bedingniß für die Anwerbung einer Sängerin. (G. Tr. 18. Mai 54.)

Fräulein P. hatte sich von der Direktion der italienischen Oper

in Paris für 2500 Fr. monatliche Gage auf sechs Monate anwerben lassen; in der Oper Lucretia zuerst auftretend, fiel sie aber gänzlich durch, und wurde daher wieder entlassen. Von ihrer Klage auf Haltung des Vertrages wurde der Theater-Direktor vom Handelsgerichte entbunden.

Gründe. Erw. daß die dem Gerichte an die Hand gegebenen Aufschlüsse das gänzliche Durchfallen der Klägerin in der Rolle bestätigen, welche ihr zugetheilt und von ihr übernommen war; — Erw. daß die Erfüllung eines Theater-Engagements nach einem gleichförmigen Gebrauche in der Behandlung solcher Theaterstreitigkeiten immer von dem Beifalle und der Zustimmung des Publikums als einer stillschweigenden Voraussetzung abhängig ist, daß daher die Klägerin völlig unbegründet in ihrem Begehren ist, den fraglichen Vertrag aufrecht erhalten zu sehen,... u. s. w.

Bemerkung. Ein ähnlicher Fall kam drei Jahre früher vor. Erw. daß eine beständige Uebung für die Theaterdirektionen und Schauspieler in Paris eine dreimonatliche Aufkündigung des Engagements vor Ablauf des Theaterjahres mit sich bringt,... — (G. Tr. 2. Mai 51.)

55.

Stillschweigendes Eingehen eines Spielvertrages zwischen einer Schauspielerin und einem dramatischen Dichter. Weigerung ihn zu erfüllen. 5000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 4. März 55.)

Nachstehendes Erkenntniß des Appell.-Gerichtes in Paris, gegen den Antrag des Staatsanwaltes erlassen, läßt den Sachverhalt von selbst hinlänglich entnehmen:

In Anbetracht, daß aus den Urkunden des Rechtsfalles hervorgeht, daß Legouvé auf das Verlangen und nach den Eingebungen der Fräulein Rachel Felix im J. 1853 ein Trauerspiel unter dem Titel Medea geschrieben hat; — daß dieses Stück, nachdem der Verfasser die sowohl von der letzteren als dem Ausschusse der Schauspielergesellschaft gewünschten Verbesserungen darin angebracht hatte, auch bereits zur Aufführung angenommen war; — daß Rachel die Hauptrolle übernommen und für eine der Nebenrollen ihre Schwester Rebekka bezeichnet hatte; — daß dieselbe das Studium ihrer Rolle bereits begonnen; — daß, wenn später die Proben eingestellt oder aufgeschoben wurden, solches nur in Folge einer Reise geschah, welche Frl. Rachel nach St. Petersburg unternahm; — daß sie bei ihrer Abreise erklärte, diese Rolle für sich zurückhalten zu wollen; — daß sie selbst noch nach ihrer Zurückkunft, nach mehrfältigen Zögerungen und Ausflüchten von neuem die Verbindlichkeit einging, ihrem Versprechen Genüge zu leisten und dasselbe sogar nach begonnenem Prozesse noch in unzweideutigen Aeußerungen wiederholt hat; — In Anbetracht, daß aus diesen Vorgängen eine rechtswirksame Verpflichtung für Frl. Rachel erwachsen ist; — daß kein Rechtsgrund sich der Gültigkeit einer Abrede entgegenstellt, wonach ein Schauspieler sein Talent und seine Mitwirkung im Voraus zu Gunsten eines Verfassers zusagte; — daß vielmehr eine solche Vereinbarung eine obligatio in faciendo begründet,

welche bis auf gewisse Umstände hin, deren Würdigung den Gerichten allein überlassen bleibt*), die angemessene Wirkung hervorbringen und, wenn solche ausbleibt, sich von selbst in die Verpflichtung zum Schadensersatze auflösen muß; — daß, wenn es einem Schauspieler unbenommen sein muß, eine Rolle abzulehnen, welche seinem Geschmacke und seiner Leistungsfähigkeit widerstrebt, es doch nicht angeht, zuzulassen, daß, wenn derselbe einmal mit voller Sachkenntniß eine auf seinen eigenen Antrieb und mit Rücksicht auf sein besonderes Geschick geschriebene Rolle übernommen hat, er sich später ohne Angabe eines anderen Grundes, als daß er sich mittlerweilen anders besonnen, bis zum Tage der Vorstellung seiner eingegangenen Verpflichtung wieder entziehen könnte; — daß die Verfasser dramatischer Gedichte einem so launigten Wankelmuthe der Schauspieler, welche dem guten Glauben ebenso zuwiderläuft als der Würde der schönen Künste, nicht ausgesetzt sein dürfen; — In weiterem Betrachte, daß, wenn Frl. Rachel dem entgegen anführt,... (hier folgt die Widerlegung ihrer Einreden und Entschuldigungen)..., daß daher nach allem Dem die unerfüllt gebliebene Verbindlichkeit eine gewisse, vollkommene und unbedingte war, was auch immer die Hindernisse sein mochten, welche erst ganz zuletzt die endliche Erfüllung unmöglich machten; — Im Belange der Adhäsion..., — Aus d. Gr. sei in dem Punkte, daß Frl. Rachel nicht bereits für die Vergangenheit in einen Schadensersatz verurtheilt wurde, abzuändern und dieselbe schuldig, dem L. als Schadloshaltung für ihren langen Aufschub, die Rolle der Medea zu spielen, 5000 Fr. zu bezahlen, — im übrigen das Urtheil der ersten Instanz zu bestätigen.

Bemerkung. Wo hätte sich ein deutsches Gericht gefunden, um dem zum Besten gehabten Dichter, der doch den Entgang all' seiner Verfaßgebühren zu erleiden hatte, nur fünf Thaler als Entschädigung zuzuerkennen? Und wie hätte derselbe einen ihm auferlegten Beweis führen sollen, daß ihm die Weigerung 5000 Fr. oder wie viel weniger Schaden verursacht habe? Und dennoch ist der Grundsatz, daß sich eine nicht erfüllte obligatio in faciendo in eine Pflicht zur Schadloshaltung auflöse, allen Rechtssystemen gemeinschaftlich. Wenn also der Dichter ein unwidersprechliches Recht auf eine Vergütung hatte, darf dieses der Schwierigkeit unterliegen, seinen Betrag juristisch festzustellen? — Herr L. überließ indessen noch am nämlichen Tage die ganze Summe dem Vereine zur Unterstützung dürftiger Literaten. (J. d. Débats v. 5. März 55, faits divers.)

56.

Das Strafrecht eines Theaterdirektors eine stillschweigende Bedingniß des Engagement-Vertrages mit den Künstlern. (G. Tr. 19. Nov. 55.)

Bei der Aufführung eines neuen Lustspieles in Straßburg gerieth das Corps der Tänzerinnen in einer besonders auf Effekt berechneten Scene in Verwirrung und verließ die Bühne gerade durcheinander laufend; sie weigerten sich sogar, diesen Theil nach der Aufforderung des Direktors zu wiederholen, und wurden deshalb

*) Die Polizei hatte nämlich, wahrscheinlich auf höheren Wink, seit dem erstrichterlichen die Rachel zum Spielen verurtheilenden Bescheide die Aufführung des Stückes verboten, nachdem die Weigerung derselben schon lange seine Ankündigung verzögert hatte. Wahrscheinlich gaben miteingeflochtene politische Anspielungen hiezu den Anlaß.

von demselben auf der Stelle mit einer Geldbuße von 5 Fr. für Jede belegt, die er ihnen an ihrer nächsten Gage abziehen würde. Die Hälfte beruhigte sich hiebei, acht andere ließen dagegen am folgenden Tage den Direktor vor das Handelsgericht laden, um ihn verurtheilen zu sehen, ihnen die ganze Gage ungeschmälert auszubezahlen. Nach dem Antrage des Beklagten erließ hierauf das Handelsgericht folgendes Urtheil:

In der Erw. daß das Recht des Theaterdirektors, gegen die von ihm angeworbenen Künstler Geldbußen zu verhängen, durch einen allbekannten Gebrauch bekräftiget ist und daß dieser von den Klägerinnen selbst anerkannt wird; — daß die Ausübung dieses Rechtes eine Handlung der inneren Theaterverwaltung bildet, deren Prüfung mithin der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes nicht unterworfen sein kann; — daß, das Gegentheil hievon annehmen, ebenso viel hieße, als jede Theaterdirektion unmöglich machen, indem man sie des vorzüglichsten Mittels der Einwirkung auf die Künstler berauben würde, oder sie einer Beaufsichtigung unterstellen, welche den Gebrauch davon unmöglich machen müßte; — Aus d. Gr. erklärt sich das Handelsgericht für nicht zuständig, verurtheilt die Klägerinnen in die Kosten.

57.

Clausula rebus sic stantibus. Ein Verleger braucht seinen Vertrag nicht mehr zu erfüllen, wenn die ersten Bände eines herausgegebenen Werkes geistlichen Inhaltes und von einem Geistlichen verfaßt, von der röm. Curie auf den Index gesetzt werden. (G. Tr. 11. Oct. 52.)

Urtheil. In der Erw. daß, wenn gleich die Entscheidungen eines fremden Staates keine verbindende Kraft in Frankreich haben, man dennoch im vorliegenden Falle prüfen muß, ob mit Rücksicht auf die wechselseitige Stellung der streitenden Theile, auf ihre Ab- und Vorhersichten im Augenblicke ihrer Uebereinkunft die Entscheidung des röm. Hofes nicht dazu geeignet ist, auf den Vollzug oder Nichtvollzug eben dieses Vertrages einen wesentlichen Einfluß auszuüben; — Erw. daß Abbé G. (der Verfasser einer Kirchengeschichte) ein Geistlicher war, daß sich derselbe augenscheinlich an ein geistliches Publikum richtete, daß er sich wegen Herausgabe seines Werkes an eine regelmäßig mit Werken religiösen Inhaltes verkehrende Buchhandlung in's Benehmen gesetzt hatte, welche als solche den Vorschriften der geistlichen Behörde mehr als jede andere unterworfen ist; — Erw. daß das fragliche Werk von der röm. Curie auf die Liste der verbotenen Bücher gesetzt wurde, daß seine fortgesetzte Herausgabe, wenn gleich für jede andere Buchhandlung noch möglich, dennoch für die Beklagten unmöglich geworden ist, da sie von diesem Augenblicke an alle ihre Subscribenten zurücktreten sahen, daß die beklagte Buchhandlung eine zureichende und überwiegende Ursache hatte, ihre Herausgabe nicht länger fortzusetzen, daß sie in diesem Falle um so weniger hiezu verpflichtet war, als aus den Verhandlungen hervorgeht, daß die letzten ihr gelieferten Bände in einem dem Geiste des Publikums, worauf sie berechnet sein sollten, ganz entgegengesetzten Sinne abgefaßt waren; — Aus d. Gr. sei der streitige Verlagsvertrag wieder aufzulösen.

58.

Causa eines Verlobungsvertrages. Conventionalstrafe für ein gebrochenes Eheversprechen. Entkräftigung. (G. Tr. 26. Juni 52.)

Urtheil der ersten Instanz. Erw. daß das Versprechen, welches T. der Fräulein L. gab, sie entweder zu heirathen oder ihr die Hälfte seines Vermögens zu überlassen, nichtig ist, weil dasselbe einen Eingriff in die freie Wahl des Ehestandes enthält; — daß, wenn man dieses Versprechen als eine alternative Verbindlichkeit in Betracht zieht, man nicht behaupten kann, daß, weil die erste Alternative nichtig sei, die zweite nur desto mehr erfüllt werden müsse, weil alsdann diese zweite Alternative eine Verbindlichkeit ohne alle, oder wenigstens ohne erlaubte Causa enthielte, so daß sie nach Art. 1131 C. C. ohne alle Wirkung wäre; — Erw. daß Fräulein L. bei der Sache keinen in Geld anschlagbaren Schaden erlitten hat, und die Ausdrücke, deren sich T. in seiner Correspondenz bedient hat, die Gränzen einer rechtmäßigen Vertheidigung nicht überschreiten; — Aus d. Gr. sei derselbe von der Klage zu entbinden, die Klägerin in die Kosten zu verurtheilen.

Vergl. unten Nr. 248, Bemerkung.

59.

Entkräftigung einer Quittung über eine nicht geleistete Zahlung wegen vermißten Beweises einer verkleideten Schenkung. Zurückweisung des Zeugenbeweises als nicht bündig genug. Ernsthafte Causa einer Urkunde. (G. Tr. 9. April 52.)

Der Neffe D. hatte seinem Oheime D. eine Schuldverschreibung über 50,000 Fr. ausgestellt, die auch unter den Activen seines Inventars vorgetragen wurde. Der Oheim wurde von seiner Wittwe beerbt; nach deren Tode klagten ihre Erben die 50,000 Fr. gegen den Neffen ein, der aber eine Quittung vom 31. Dec. 1847 folgenden Inhaltes vorlegte: „Erhalten von D. dem Jüngeren 2500 Fr. „als Interessen der Summe von 50,000 Fr., die er in die Nachlaß„masse meines Mannes schuldig ist. Ueberdies erkläre ich, um von „jener Summe, wie sie im Inventar steht, abgerechnet zu werden, „die Summe von 30,000 Fr. erhalten zu haben." Hievon war indessen kein Frank wirklich bezahlt worden, und es konnte sehr leicht geschehen sein, daß der Neffe den zweiten Satz der Quittung ohne alles Vorwissen seiner Tante angehängt und deren Unterschrift also hinterlistig erschlichen hatte. Derselbe wurde wirklich in erster Instanz zur Bezahlung verurtheilt.

Gründe. Erw. daß die Erben der Wittwe D. des Geständnisses gar nicht benöthiget sind, welches der Neffe D. heute abzulegen nicht umhin kann, daß er an dem genannten Tage die Summe von 30,000 Fr. nicht bezahlt habe, daß diese Probe schon unbezweifelbar aus allen Umständen der Sache hervorgeht, und namentlich daraus, daß man den jungen D. nach jener Quittung noch die Zinsen der ganzen Summe von 50,000 Fr. fortentrichten sieht,

daß die Bücher des Hauses D. zu jener Zeit keine Spur einer Ausgabe von 30,000 Fr. enthalten, daß ebenso wenig irgend etwas den Eingang in die Kasse der Wittwe D. befingerzeigt, so daß es augenscheinlich und gewiß ist, ganz unabhängig von dem abgedrungenen Geständnisse des Neffen D., daß derselbe jene Summe von 30,000 Fr. nicht bezahlt habe, daß der vorgelegten Quittung die Causa, die sie bezeichnet, nicht wirklich zu Grunde liegt, daß sie keine wirkliche und thatsächliche Zahlung bekundet; — Erw. daß D. der Jüngere diese Quittung heute als Trägerin einer Handlung der Freigebigkeit, als Urkunde über einen theilweisen und freiwilligen Nachlaß der Schuld geltend machen will; — Erw. daß jede Akte, deren ausgedrückte Causa als falsch anerkannt ist, nichtig und unwirksam wird, in so lange nicht die Partei, die ein Interesse hat, sich ihrer als Rechtsbehelf zu bedienen, den Nachweis liefert, daß jene Akte außer der darin benannten, eine ernsthafte und erlaubte Causa hatte, daß daher dem jüngeren D. obliegt, zu beweisen, daß die Urkunde vom 31. Dec. 1847 als wahren Anlaß und Beweggrund eine Freigebigkeit, einen theilweisen Nachlaß der Schuld enthielt, welchen Frau D. in voller Kenntniß der Sache und mit wohlbefestigter Willensmeinung erklärt habe; — Erw. daß aber D. der Jüngere diesen Beweis nicht liefert, daß weit entfernt hievon alle Umstände des Falles ganz unzweideutiger Weise jeden Gedanken an eine Freigebigkeit der Frau D. und den theilweisen Nachlaß der Schuld ausschließen, ebenso jeden gewissen Willen und mit voller Sachkenntniß gefaßten Entschluß; — daß dieses insbesondere daraus hervorgeht, daß 1)... — 4)...; — Erw. daß der Einklang all' dieser Umstände, abgesehen von anderen, die noch ausgehoben werden könnten, so eindringlich ist, daß man unmöglich annehmen kann, die Quittung vom 31. Dec. 1847, deren angegebene Causa heute als falsch erwiesen und anerkannt ist, habe einen Nachlaß oder eine Schenkung bezielt und daß folglich der Beklagte D. Neffe Schuldner der nunmehr gegen ihn eingeklagten Schuld geblieben ist; — Erw. daß die zum Beweise angebotenen Thatumstände nicht erheblich und bündig sind, daß sie auf den vom Beklagten D. angeführten Umstand keinen unmittelbaren Bezug erleiden; — Aus d. Gr. sei, ohne sich bei dem aushilfsweise angebotenen Beweise aufzuhalten, der jüngere D. als fortwährender Schuldner der Summe von 50,000 Fr. gegen die Erben der Wittwe D. zu erklären.

Auf die Berufung des Beklagten, weil die Erben die Erschleichung der Quittung durch Betrug und Ueberlistung hätten beweisen müssen, bestätigte das Appell.-Gericht in Bordeaux das Erkenntniß erster Instanz aus den beigefügten Entscheidungsgründen.

60 a.

Ein Aufspürer verwaister Erbschaften auf Halbpart. Verkauf eines Geheimnisses, Verkauf einer Erbschaft oder Mandat. Ermäßigung eines bedungenen Honorars auf den vierten Theil, ernsthafte Causa, ernsthafter Beweggrund eines Vertrages. (G. Tr. 1. Dec. 54.)

Ein gewisser Trannoy in Paris hatte sich einen ganz neuen Industriezweig dadurch geschaffen, daß er mit Hilfe Anderer für

präsumtiv verödete Erbschaften die wahren Prätendenten auswitterte, ihnen jenen unerwarteten Glücksfall geheimnißvoll mittheilte und sich von ihrer überraschten Dankbarkeit natürlich leicht zu erstrebende Antheile ausbedingte. Den 9. Oct. 1851 erschien nun derselbe bei der schwer kranken und bald darauf auch verstorbenen Wittwe Marc in A., einem kleinen Städtchen in der Normandie, und machte ihr sowie ihren Kindern sehr geheimnißvoll den unerwarteten Vorschlag, er wisse eine ihr als der nächsten Seitenverwandten von der väterlichen Seite angefallene Erbschaft, und sei bereit, solche für sie auch flüssig zu machen, wenn ihm die Hälfte des Betrages als Antheil überlassen werde, wogegen er alle Kosten und Auslagen umsonst bestreite, auch nichts zurückfordere, wenn etwa der Anspruch fehl schlagen sollte; es sei aber hohe Zeit, die Sache in Angriff zu nehmen, weil der andere Erbe von der mütterlichen Seite, sich für den einzig Berufenen haltend und ausgebend, bereits in Errichtung des Inventars begriffen sei und den ganzen Nachlaß demnächst ausgefolgt erhalten würde. Alle übrigen Erkundigungen wies derselbe unter strenger Bewahrung seines Geheimnisses zurück. Die verblüffte Familie ging nach einigen Unterhandlungen auf den Vorschlag ein, trat ihm durch schriftlichen Privatvertrag vom 11. Oct. die Hälfte der der Wittwe Marc verheißenen Erbschaft ab, und stellte ihm die erforderlichen Vollmachten zum Betriebe der Sache aus. Als nun die Mitglieder dieser Familie das ihnen blühende Glück laut werden ließen, erfuhren sie bald, daß sie einen groben Fehler begangen und um eine große Summe gebracht seien. Der Erblasser war ein Shawl-Fabrikant X. in Paris, der 160,000 Fr. hinterlassen, und zu welchem die Wittwe M. die nächste Erbin im vierten Grade der Seitenlinie vom Vater aus war. Der ihr angefallene Erbtheil betrug daher etwa 80,000 Fr., wovon sie die Hälfte als Honorar für die leichte Einbringlichkeit sich hatte abschwätzen lassen. — Die Kinder der mittlerweilen verstorbenen Wittwe M. erhoben sogleich eine Nullitätsklage in Bezug auf den Vertrag vom 11. Oct. 1851 gegen T., sich auf die Behauptung von Betrug und Ueberlistung stützend, mit der Bitte, denselben anzuhalten, sich mit dem blosen Ersatze seiner Mühen und Auslagen zu begnügen, wofür sie demselben 3000 Fr. anboten. Diese Klage wurde in erster Instanz zurückgewiesen, indem man besonders von folgenden G r ü n d e n ausging:

In der Erwägung, daß eine Gefährde nirgends unterlaufen, T. den Klägern in Allem nur die Wahrheit berichtet, und indem er ihrer Mutter ihren Beruf

als Miterbin zur Hälfte in den Rücklaß des X. enthüllte, derselben einen sehr wichtigen Dienst erwies, daß er hierauf bedeutende Nachforschungen anzustellen und Auslagen zu bestreiten hatte, damals noch viele Schwierigkeiten zu ebnen übrig blieben; daß man ihm auch eine Uebertreibung der zu thun übrigen Schritte und Aufwendungen nicht vorwerfen kann; daß damals nur von ungewissen Eventualitäten die Rede war, und er, wenn sich ein näherer Erbe hervorgethan, doch gar nichts erhalten hätte; — daß die Familie Marc zwei Tage Zeit hatte, um die Sache zu überlegen, Wittwe und Kinder den Vertrag miteinander abschlossen, der Vorwurf von Betrug und Hinterlist also ungegründet ist, und der Vertrag vom 11. Oct. 1851 in der Enthüllung einer bis dahin unbekannten Erbschaft an die Familie M. eine ganz erlaubte und ernsthafte Causa hatte; — Erw. daß, so viel die erbetene Reduktion des bedungenen Preises betrifft, wenn man den wahrhaften Charakter des Vertrages vom 10. Oct. in's Auge faßt, man darin nicht ein einfaches Mandat zu erblicken vermag, dessen Honorar der Prüfung der Gerichte überstellt geblieben wäre, sondern dessen Hauptgegenstand der Verkauf eines Geheimnisses war, dessen Kenntniß sich T. durch seine Betriebsamkeit verschafft hatte, und daß das ihm hierauf gegebene Mandat nur ein Nebending bildete; — daß daher der streitige Vertrag das Ergebniß einer freien Willensübereinstimmung war, welche für diesen Fall das Gesetz der Parteien ausmachte; — Aus d. Gr.... u. s. w.

Die Motivirung dieses Urtheiles ist gewiß sehr schön, die des abändernden Erkenntnisses des Appell.-Gerichtes in Paris aber noch interessanter. Das Folgende ist ein Auszug der Hauptgründe:

In Anbetracht, daß aus den Thatsachen und Umständen des Falles hervorgeht... (hier folgt das Faktum); — So viel die Nullitätsklage wegen List und Gefährde betrifft, in Betracht... (hier werden die Hauptgründe der ersten Instanz nochmals wiederholt, daß ein Betrug nicht unterlaufen sei); — Betrachtend, daß aus dem Inbegriffe der Bestimmungen des streitigen Vertrages hervorgeht, daß der unterscheidende Charakter, der ihm zukömmt, der des Mandates ist, weil er vorzugsweise zum Gegenstande hatte, den T. zur Flüssigmachung des Erbantheiles der Kläger aus dem Nachlasse des X. zu ermächtigen, sowie dazu, die betreffenden Operationen zu überwachen, und daß nur wegen der hiemit verbundenen Schwierigkeiten und Mühewaltungen T. zu seinem Vortheile sich die Hälfte der eingehenden Beträge jener Verlassenschaft ausbedingen konnte; — daß in der That T. nicht als ernsthaften und rechtmäßigen Beweggrund der ganzen Uebereinkunft seine vorgebliche Enthüllung eines Geheimnisses und einer verborgenen Erbschaft anrufen kann, indem X. erst 45 Tage verstorben war, und die Wittwe Marc als Verwandte im vierten Grade, auch in einem benachbarten Kreise wohnend, wenn sie damals noch nicht davon unterrichtet war, gar nicht verfehlen konnte, es in Folge der Publicität, welche solchen Todesfällen gegeben wird, und der in Nachlaßsachen üblichen öffentlichen Erbvorladungen bald darauf zu werden, unter diesem Gesichtspunkte daher der Vertrag ohne reelle und verpflichtende Causa wäre; — In Betr. daß jener Vertrag auch nicht als Verkauf eines Erbtheiles dargestellt werden kann, weil T. als Bedingniß seiner Dazwischenkunft und der sich bedungenen Vortheile der Wittwe M. den Ursprung und möglichen Belauf der in Frage befangenen Erbschaft sorgfältig verschwiegen hatte; — daß auch der

aleatorische Charakter dieser Uebereinkunft, um die ausbedungene Theilnahme zu rechtfertigen, nicht auf besseren Füßen steht, weil T. die Wichtigkeit einer Entdeckung, die zu machen ihm ganz leicht war, zu weit übertrieben, weil er alle Papiere in Händen hatte, und daher wohl wußte, daß die Wag und Gefahr, die er mit auf sich zu nehmen vorgab, nichts Ernsthaftes an sich trug; — In Betracht, daß, nachdem in der That der streitige Vertrag nichts anderes als ein Mandat bildete, die Folge hievon darin besteht, daß die von T. sich ausbedungene Belohnung einer Ermäßigung unterworfen werden kann; — daß für öffentliche Beamte, welche durch ihren Dienst berufen sind, sich dergleichen Geschäften zu unterziehen, (die Notare, Wechselsensale und ähnliche meinend) Tarife bestehen, welche sie ungestraft nicht überschreiten dürfen, und daher auch alle Geschäftsmänner und ähnliche Agenten, wenn sie gleich an einen officiellen Gebührentarif nicht gebunden sind, dennoch in dem Anschlage ihrer geleisteten Dienste und Mühewaltungen aus gleichen Gründen der Ermäßigung der Gerichte unterworfen bleiben müssen;... — Betrachtend im Sachverhalte, daß die Abtretung der Hälfte eines Erbtheiles, die sich nach den vorliegenden Urkunden auf 40,000 Fr. belaufen kann, an T. für diesen einen übermäßigen und ganz unverhältnißmäßigen Vortheil im Vergleiche mit seinen Aufwendungen an Mühe, Eifer, Nachforschungen und Auslagen bildet, daß daher die streitige Verbindlichkeit in Ansehung alles Dessen, was das billige Maaß in diesem Belange überschreitet, ohne reelle Causa ist und als nichtig auch ohne Wirkung bleiben muß; daß der Gerichtshof bereits die nöthigen Anhaltspunkte vor Augen liegen hat, um die dem T. gebührende billige Entschädigung in einen festen Anschlag zu bringen; — daß, wenn man auf die Nachforschungen, Mühen, Kosten und Auslagen, welche T. vor und nach dem Vertrage vom 11. Oct. hatte, sowie auf seine eifrige Mitwirkung zu dem Vergleiche mit dem anderen Erben N. Bedacht nimmt, die Summe von 10,000 Fr. als ein reichlich zugemessenes Honorar allen Verhältnissen entspricht, woraus derselbe sogar alle Kosten, außer denen für Taxen und Stempel, füglich bestreiten kann; — Aus d. Gr. sei abzuändern, die Uebereinkunft vom 11. Oct. 1851 bezüglich alles Ueberschusses für grundlos und nichtig zu erklären, die dem T. gebührende Remuneration dagegen auf 10,000 Fr. festzustellen, wonebst demselben nur die von ihm verlegten Tax= und Stempelgebühren besonders zu vergüten sind.

Bemerkung. Der Cass.=Recurs hiegegen wurde verworfen. (G. Tr. 19. April 55.)

60 b.

Actio mandati directa. Geheimer Handel mit Adelstiteln und Ordensbändern; Verurtheilung des Mandanten in 25 Fr. Ersatz für gehabte Mühe. (J. d. Débats v. 20. Juli 52.)

Ein Italiener aus Florenz, Namens Besin, hielt sich in Paris als Händler mit toskanischen Weinen, mit Teigsuppensternchen und Maccaroninudeln auf, in deren Zubereitung er bedeutende Verbesserungen angebracht haben wollte; nebenbei legte er sich auf seinen Visitkarten aber auch noch den Titel eines Grafen Romanini, Generalconsuls des Staates Nicaragua, bevollmächtigten Ministers

der Republik Greytown, dann eines Commenthur oder Großkreuz von vier bis fünf auswärtigen Orden bei. Nach dem Attentat vom 14. Januar 1858 stand er an der Spitze der Italiener, welche dem Kaiser eine Glückwunschadresse zu seiner wunderbaren Rettung darbrachten. Dieser H. Vesin behauptete nun, sich im legitimen Besitze mehrerer Adelsdiplome und Ordenspatente zu befinden, welche er beabsichtigte, unter annehmbaren Bedingnissen für Geld an Mann zu bringen und sich dadurch einen eigenthümlichen Industriezweig zu schaffen. Um jedoch besser Credit zu finden, hielt er für gerathen, sich einen französischen Agenten als Unterhändler beizugesellen, und er fand bald einen solchen in der Person eines gewissen Gauthier, eines Weinunterkäufers, der ausgebreitete Bekanntschaften im Handelsstande hatte und den er von der Aechtheit seiner Diplome überzeugt zu haben scheint. Er eröffnete diesem die lachende Aussicht nicht blos auf sehr einträgliche Geschäfte und die Theilung des Gewinnes, sondern auch im letzten Hintergrunde, ihm selbst zur Erhebung in den Adel, vielleicht gar zum sardischen Mauritius- oder irgend einem anderen Orden zu verhelfen. Mehr brauchte es nicht, um einem Weinmäkler den Kopf zu verrücken. Gauthier ging eifrig auf den Vorschlag ein und ließ für's erste eine von Vesin redigirte Ankündigung folgenden Inhaltes in die Zeitungen einrücken: „Man findet sich in der Lage, einer reichen „Person die Mittel anzubieten, in der höheren Gesellschaft mit „Ehren und Würden aufzutreten. Man bittet, sich deshalb in „frankirten Briefen an M. D. in Paris, Post restant zu wenden." Diese Annonce erweckte eine ganz ungewöhnliche und komische Lüsternheit, welche zugleich als Spiegel französischer Sitten gelten kann. In den nächsten Tagen liefen mehrere Briefe um nähere Auskunft ein, worunter auch folgende:

Erster Brief. Chalons den 30. Okt. Ich habe 12,000 Fr. Rente, bin 27 J. alt, ledig, und besitze das, was man eine feine Bildung und die Erziehung für eine gewisse Welt (vielleicht le demi-monde) zu nennen pflegt. Entspreche ich wohl den Bedingnissen, die Sie vorlegen? ... W.

Zweiter Brief. Livry, den... Ich ersehe aus einer Zeitung, daß Sie die Mittel anbieten, um in der hohen Gesellschaft zu erscheinen; wollen Sie mir gefälligst sagen, um was es sich handelt und unter welchen Bedingnissen... X.

Dritter Brief. Paris... Antworten Sie mir in die Straße

Lafitte Nr.... über den Gegenstand, der die sociale Stellung, die Sie anbieten, auch hinlänglich begründet... Y.

Vierter Brief. Neuilly... M. H. ich bin für mich und ganz unabhängig, mein Vermögen desgleichen; ich glaube die Bedingnisse, die Sie vorzeichnen, erfüllen zu können. In der Erwartung Ihrer Antwort... Z.

Dem Correspondenten aus Livry ließ Vesin durch Gauthier einen Grafentitel zur Verfügung stellen, der ihm auch sehr anständig war, nur that sich hiebei die kleine Schwierigkeit hervor, daß das Diplom v. J. 1830 datirt, während unser Hr. Graf in spe erst 1832 geboren war, worüber sich die Sache zerschlug, da er sich doch um des Titels wegen nicht alt machen wollte. Der Correspondent aus Paris schrieb aber einen noch seltsameren zweiten Brief, worin er sagte, er wünsche sich ernsthaft über die fragliche Angelegenheit mit G. zu unterhalten; er müsse zwar zugeben, daß er ziemlich ehrgeizig sei, verabscheue aber doch vor Allem die krummen Wege; er verfolge diesen bizarren Plan nicht sowohl, um dem Reize der Eitelkeit zu fröhnen, als vielmehr in der Absicht, zu einem Ziele zu gelangen, welches sich in den Gränzen des Anständigen halte und sich auch einbekennen lasse, u. s. w. Auf diesen Grundlagen begannen nun die Unterhandlungen; Gauthier, der Pariser Agent, zeigte sich dabei sehr rührig, bot alle Mühe und Ueberredungskunst auf, seine lockere Waare gegen Geld zu verhandeln und leichtgläubige Abnehmer zu finden; wahrscheinlich ging er aber auch in seinen Anpreisungen ein bischen zu weit und unvorsichtig zu Werk; denn er führte seinen Patron Vesin eines Morgens zu dem Besteller in die Straße Lafitte, welcher aber den Betrug entdeckte und beiden sehr unhöflich die Thüre wies. Hierüber gingen ihm selbst erst die Augen auf, daß er das Werkzeug eines sehr unlauteren Unternehmens, dabei betrogen und selbst Betrüger wider Willen zugleich geworden war. Sollte er aber deshalb alle Vergütung für seine bisherigen rastlosen Mühewaltungen verlieren? Er glaubte nein, und verlangte daher von Vesin hiefür mit der actio mandati 500 Fr. als Ersatz. Während sein Anwalt sich weitläufig erging, das erhaltene Mandat darzulegen, unterbrach ihn der Präsident mit der Bemerkung: Angenommen, daß der Bestand des Mandates feststehe, haben Sie uns noch zu zeigen, wie Ihr Client daraus eine Forderung von 500 Fr. herleiten könne. Der Advokat ging nun auf eine Beschreibung der Auslagen, Gänge und Versäumnisse ein, welche dieser verdrießliche Handel dem Kläger

zugezogen; der Beklagte vertheidigte die Aechtheit seiner Schriften und seinen guten Glauben, wies sich auch wirklich aus, daß er ein Graf war. Der Staatsanwalt war hierauf der Meinung, daß ein ertheiltes Mandat zwar erwiesen vorliege, daß es aber eine causa turpis et injusta zum Gegenstande gehabt, so daß daraus keine Klage auf Ersatz stattfinde. Das Bezirksgericht in Paris erließ hierüber folgendes Urtheil:

Erw. daß aus der Ladung, den im Prozesse vorgelegten Schriftstücken und der mündlichen Verhandlung der Sache hervorgeht, daß Besin, vorgeblicher Graf Romanini, dem Gauthier den Auftrag ertheilte, Adelstitel, Kreuze und Auszeichnungen mehrerer fremder Orden zu verkaufen oder den Verkauf zu unterhandeln; — Erw. daß, so wenig ehrenhaft es auch für Gauthier war, ein solches Mandat angenommen zu haben, er dennoch zu seinem Vollzuge Auslagen bestritten hat, die ihm billiger Weise nicht zur Last verbleiben dürfen; — Erw. daß das Gericht die hinlänglichen Anhaltspunkte besitzt, diese Auslagen in Anschlag zu bringen; — Aus d. Gr. sei Besin-Romanini in Bezahlung der Summe von 25 Fr. an den Kläger und in die Kosten des Prozesses zu verurtheilen.

Bemerkung. Dieser Prozeß führte übrigens zu der Entdeckung, daß der betreffende Industriezweig auf einem ausgebreiteten Fuße in Paris getrieben wurde, so daß bereits Ende September desselben Jahres mehrere Personen wegen Betrugs vom Zuchtpolizeigerichte verurtheilt wurden und unter ihnen auch Besin zu 1 Jahr Gefängniß und 500 Fr. Geldbuße. (J. d. Débats v. 1. u. 2. Okt. 58.)

61.

Ermäßigung eines Miethzinses wegen theilweiser Zwangsentwährung des gemietheten Lokals. Abänderung in zweiter Instanz. (G. Tr. 2. Dez. 54.)

Der Inhaber eines Erziehungsinstitutes, Namens J., hatte in Paris eine Wohnung nebst Zugehörungen um 1300 Fr. jährlich in Miethe; durch die Anlage einer neuen Straße wurde ein Theil des Hofes abgeschnitten, die Eigenthümerin aber reichlich dafür entschädiget. J. verlangte nun von der Stadt Paris, vielmehr dem substituirten Bauunternehmer derselben, Namens A., eine Verminderung seines Miethzinses auf die noch übrigen vier Jahre, weil seine Industrie durch jene Verkleinerung bedeutend beengt sei. Das Bezirksgericht ging auch darauf ein.

Gründe. Erw. daß der Miethsmann im Falle theilweisen Unterganges der gemietheten Sache berechtiget ist, entweder von der Miethe abzugehen oder eine Verminderung des Preises zu verlangen, ohne daß in dem einen oder dem anderen Falle eine Entschädigung stattfindet; — daß die Störung in dem vollen Genusse des gemietheten Lokals die Ursache eines moralischen Nachtheiles (verminderter Zuspruch seiner Anstalt) und eines fühlbaren Minderwerthes für den Miethsmann sein kann, wofür ihn der Urheber eines solchen Zwischenfalles zu entschädigen hat; — Erw. daß im Sachverhalte feststeht, daß 70 Metres von dem gemietheten Hofe abgeschnitten wurden, mehrere in jenem Hofe stehende

Gebäude eingingen oder abgeändert werden mußten; ... daß diese Thatumstände die Klage auf Verminderung des Miethzinses hinlänglich rechtfertigen und der Beklagte A. als Stellvertreter der Stadt Paris bezüglich jenes Unternehmens hiefür einzustehen hat; — Aus d. Gr. sei der Miethzins des Jahres bis zum Auslaufe der Miethe von 1300 Fr. auf 1000 Fr. herabzusetzen, welche dann der Bauführer der Stadt darauf zu zahlen hat.

Das Appell.=Gericht in Paris entdeckte indessen auf eine genaue Erforschung und Abforderung der Expropriationsakten, daß in dem Schadensanschlage der Eigenthümerin der Posten für die Abminderung jenes Miethzinses bereits speziell mit eingerechnet war, daher im Grunde eine zweimalige Verfolgung derselben Forderung vorliege, weshalb es abändernd den A. von der Klage entband und den Kläger in die Kosten verurtheilte.

62.

Ausbedungener Lohn eines Geschäftsmannes; Reduction desselben auf ein Drittheil wegen unvollständiger Leistung der versprochenen Dienste. Ernsthafte Actienzeichnungen. (G. Tr. 2. Juli 54.)

Im J. 1853 entschlossen sich zwei reiche Kapitalisten von Paris, D. u. L., einen See=Kredit=Verein mit einem Stamm=Kapitale von fünfzig Millionen Frank, in Actien zu 500 Fr. vertheilt, für ganz Frankreich zu gründen. Sie bedienten sich hiezu eines gewandten Geschäftsmannes, des Herrn Mancel, der den Plan entwarf, die Leitung und Ausführung des ganzen Unternehmens auf sich nahm und sich insbesondere zur Unterbringung von 40,000 Actien verpflichtete, wofür ihm sodann durch zwei ausführliche Verträge vom 19. April u. 1. Mai 1853 nebst anderen Vortheilen 1200 Freiactien im Nominalwerthe von 600,000 Fr. als Belohnung zugesichert wurden. Das Unternehmen hatte Anfangs einen über alles Erwarten glücklichen Fortgang; allein die orientalische Frage und mit ihr die Besorgniß eines Seekrieges kam durchkreuzend dazwischen, wodurch dasselbe allmählig in Mißkredit und Stocken verfiel. D. u. L., die Geranten, schrieben diesen Erfolg zum großen Theil ihrer Täuschung durch die Verheißungen des M. zu, welcher durch mehrfältige Nachlässigkeit den Kredit und die ganze Zukunft des Unternehmens blos gestellt habe; sie klagten deshalb wider ihn auf Wiederauflösung des Vertrages; der letztere verlangte Widerklagsweise seine 1200 Freiactien. Das Handelsgericht von Paris fand die Beschwerden der Kläger gegründet, erkannte daher auf ihren erbetenen Rücktritt vom Vertrage, erkannte aber dennoch dem M. eine verhältnißmäßige Vergütung von 350 Freiactien zu nach dem

Verhältnisse seiner wirklich geleisteten Mitwirkung, da auf die Nichterfüllung des ganzen übernommenen Dienstes unverschuldete Verhältnisse einen störenden Einfluß geäußert. Das Appell.-Gericht in Paris bestätigte auch dieses Urtheil.

Gründe. In Anbetracht, daß die Theile durch zwei Verträge vom .... übereingekommen waren...; in Anbetracht, daß M. zwar behauptet, seine Verpflichtungen erfüllt zu haben, daß er, um dem Unternehmen die nöthige Veröffentlichung und eine günstige Aufnahme zu verschaffen, sich nicht blos damit begnügt habe... sondern auch..., daß er überdies ein Syndikat errichtet habe, um den Kurs der Actien auf der Börse in die Höhe zu bringen, daß seine Anstrengungen auch von dem entsprechenden Erfolge gekrönt worden seien, indem er über 96,000 Unterschriften von Actienabnehmern vorgelegt und der Gesellschaft überwiesen habe; — Aber in dem weiteren Betrachte, daß aus der Prüfung der von M. vorgelegten Papiere, um die Bedeutendheit der von ihm gesammelten Unterschriften festzustellen, hervorgeht, daß er nur für Actien im Betrage von 42,450 Fr. wirkliche Unterschriften erstrebt hatte und daß die für den Ueberrest im Namen dritter Personen nur mit Vorbehalt erfolgt waren, daß M. selbst über die Hälfte der an ihn gebrachten Actienbestellungen wegen Unsicherheit der Namen wieder gestrichen hatte;... Betrachtend, daß, von welcher Natur auch immer ein Vertrag sein möge, die Wirkungen desselben sich nur durch die wahre Absicht der Parteien bestimmen, daß D. und L. natürlich nicht blos auf Unterschriften, sondern auf Beischaffung der gezeichneten Einzahlungen gerechnet hatten, die aber ausblieben, daß M. von seiner Seite nie glauben konnte, durch das blose Erlangen von Unterschriften für die Betheiligung an dem Vereine seine eingegangenen Verpflichtungen erfüllt zu haben, möge auch die Zahlungsfähigkeit der Unterzeichner sein, welche sie wolle, sondern daß nach dem gemeinsamen Gedanken aller Betheiligten das Mandat blos in dem Falle erschöpft und der ausbedungene Lohn fällig sein sollte, wenn die erlangten Unterschriften ernsthaft, von zahlungsfähigen und leicht belangbaren Personen herrührten, daß man ebenso die Leistung des M. nicht nach der Zahl der an Mann gebrachten Actien, sondern nach dem fruchtbringenden Ergebnisse der Einzeichnungen beurtheilen muß;... (hier folgen noch 10 Gründe, die mehr auf das Einzelne eingehen) — In Anbetracht, daß daher das angefochtene Urtheil der ersten Instanz, indem es den dem M. gebührenden Lohn auf 350 freie Actien herabsetzte, die von ihm geleisteten Dienste in einen billigen und der Sache, soweit die Rechtspflege zu prüfen vermag, ganz angemessenen Anschlag gebracht hat; — in dem ferneren Betrachte, daß die von M. begangenen Versehen in der Erfüllung seines Auftrages, die Natur der Mittel, deren er sich bediente, um sich die versprochene Belohnung zu sichern, der Mißkredit, der sich an seine Handlungen knüpft, sowie die Folgen des gegenwärtigen Prozesses jede Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen zwischen M. und den Geranten des See-Kredit-Vereines unmöglich gemacht haben; — Aus d. Gr. sei zu bestätigen.

63.

Ermäßigtes Honorar eines Privatverwalters. (G. Tr. 18. Jan. 56.)

Trecul hatte seit langer Zeit die Geschäfte des Lefebre besorgt

und ihm über seine Verwaltung eine Rechnung gestellt, die weit mehr als tausend Posten umfaßte. Hierunter waren in einem dieser Posten 3500 Fr. als bedungenes Honorar und viel weiter unten nochmals 3500 Fr. als baarer Vorschuß, den er geleistet, ihm zum Vortheile verrechnet. Später zeigte sich jedoch, daß er von der letzten Summe nur 350 Fr. wirklich einbezahlt, sich aber dabei eine Erhöhung seines Honorars um 3150 Fr. beigelegt und deshalb nochmals 3500 Fr. als Vorschuß verrechnet hatte. Auf den Widerspruch des Lefebre strich die zweite Instanz diese Mehrung bei dem letzten Rechnungsposten ab.

Gründe. In Anbetracht, daß da, wo es sich um die Belohnung eines Geschäftsverwalters handelt, man nicht die gewöhnlichen Grundsätze über die Erfüllung der Verträge anrufen kann, daß vielmehr die Gerichte wie das Recht so auch die Pflicht haben, jede übermäßige Ausbedingung eines Salars zu ermäßigen und auf die rechte Gränze herabzusetzen, sobald dasselbe nicht mehr in einem billigen Verhältnisse mit der Sorgfalt und den Mühewaltungen eines Mandatars steht; — In B. daß das von T. sich ausbedungene Honorar von 3500 Fr. vollkommen zureichend war, um ihn für die Besorgung der Geschäfte des L. zu entschädigen, die Erhöhung desselben dagegen übertrieben erscheint und deshalb in Abfall kommen muß; — Aus d. Gr. sei abändernd T. zu verurtheilen, von den zuletzt verrechneten 3500 Fr. den Belauf von 3150 Fr. mit Zinsen wieder zurückzubezahlen.

64.

Herabsetzung des Eingebrachten einer Ehefrau auf einen beiläufigen Anschlag. Billigmäßige Amtsgewalt der Gerichte in Zulassung der Beweise. (G. Tr. 5. Okt. 53.)

Karl M., Vater zweier Kinder und Wittwer, ging eine zweite Ehe mit Therese T. ein; in dem mit ihr abgeschlossenen Ehevertrage bestätigte er ihr, daß sie ihm 1900 Fr. baar und überdies 100 Fr., die ihr Vater ihr geschenkt, in die Ehe gebracht habe. Nach seinem Tode griffen seine ersteheligen Kinder dieses Geständniß als zu ihrem Nachtheile fingirt an, und baten, dasselbe als arglistig und auf Gefährdung ihres Pflichttheiles berechnet für nichtig zu erklären. Sie behaupteten überdies, ihre Stiefmutter habe die väterliche Erbschaft um wenigstens 6000 Fr. spolirt. In erster Instanz hiemit zurückgewiesen, appellirten sie, stellten hiebei aushilfsweise mehrere Beweisartikel auf, und baten, sowohl ihre Stiefmutter und deren Vater als Parteien hierüber zu vernehmen, als auch mehrere Zeugen abzuhören. Das Appell.-Gericht zu Caen verordnete wirklich die Vernehmung der Beklagten und ihres Vaters über die artikulirten Thatumstände, ging jedoch auf das begehrte

Zeugenverhör nicht ein, sondern erkannte sogleich in der Hauptsache, indem es das ganze Einbringen von 2000 Fr. auf 500 Fr. herabsetzte, von der Klage wegen ausgeplünderter Erbschaft aber die Wittwe entband.

Gründe. Soviel den ersten Punkt betrifft, in Betracht, daß die Wittwe M. selbst bestimmt einräumt, daß das in ihrem Ehevertrage ihr abquittirte Illatum bis zum Belaufe von 1500 Fr. fingirt sei, und daher kein Anstand mehr besteht, außer in Bezug auf den Ueberschuß von 500 Fr.; — daß die vorgelegten Urkunden es im übrigen sehr wahrscheinlich machen (très raisonnable), daß Therese T., nunmehr Wittwe M., wirklich zur Zeit ihrer Verehelichung die Summe von 400 Fr. besessen habe, die sie behauptet, in die Ehe gebracht zu haben, sowie daß ihr Vater ihr die weiteren 100 Fr., deren ihr Ehevertrag erwähnt, geschenkt habe, daß sich also die Sache dazu eignet, ohne bei den übrigen artikulirten Thatumständen, welche nicht schlußbündig sind, sich aufzuhalten, dieselbe als Gläubigerin der Masse ihres Mannes für jene beiden Summen zu erklären; — Erw. daß die Quittung des M. im Ehevertrage vom ..., jene 1500 Fr. auch erhalten zu haben, die doch nicht wirklich eingebracht waren, von seiner Seite ohne Zweifel eine verkleidete Schenkung zum Nachtheile seiner erstehelichen Kinder bildet, daß der §. 2 des Art. 1099 C. N. sich nicht darauf beschränkt, die Ermäßigung solcher Schenkungen bis auf den erlaubten Belauf zu verordnen, sondern daß er deren absolute Nichtigkeit ausspricht; — daß es auch sehr begreiflich ist, wie sich das Gesetz weit strenger in Ansehung von Schenkungen zeigt, die auf einer mehr oder minder betrüglichen Absicht beruhen, als bezüglich solcher mittelbarer oder unmittelbarer Schenkungen, die den wahren Charakter einer Handlung der Freigebigkeit offen an sich tragen; — daß, wenn im letzten Falle es genügte, die Schenkung nur bis in die Gränzen des vom Pflichttheile freien und verfügbaren Vermögenstheiles des Erblassers zurückzuweisen, es in dem ersten Falle gerecht scheinen konnte, die Nichtigkeit für das Ganze zuzulassen, um den Schenker für die listige Umgehung des Gesetzes zu bestrafen und seine Erben für die Schwierigkeit zu entschädigen, jenen Betrug erst beweisen zu müssen, sowie für die Gefahr, hiemit nicht aufzukommen; — Im Belange des zweiten Punktes, betrachtend, daß außer den Empfangsbestätigungen, welche die Wittwe M. ausgestellt hat, in dem ganzen Prozesse sich kein Nachweis über die Verschleppungen aus dem Nachlasse ihres Mannes vorfindet, die ihr zum Vorwurfe gemacht sind; — daß von den Thatumständen, deren Erprobung durch Zeugen angeboten ist, die einen zu allgemein, die anderen zu unwahrscheinlich im Vergleiche mit anderen bekannten Thatsachen sind, um zugelassen zu werden; — Aus d. Gr. sei das quittirte Einbringen der Wittwe M. bis zum Belaufe von 500 Fr. für fingirt und die darin beabsichtigte Schenkung für nichtig zu erklären, und ohne sich bei dem angebotenen Zeugenbeweise aufzuhalten, die Wittwe M. als Gläubigerin ihres Mannes für 500 Fr. zu erkennen, von der Klage wegen vorgeblicher Veruntreuungen aus dem Rücklasse ihres Gatten aber zu entbinden.

65.

Ermäßigung einer verwirkten Conventionalstrafe. (G. Tr. 1. Aug. 45.)

Ein Handelsreisender hatte das schriftlich gegebene Versprechen gebrochen, für andere Häuser keine in seine Partie einschlagende Geschäfte zu machen, wozu er sich bei 3000 Fr. Strafe (dedit genannt) verpflichtet hatte. Das Urtheil setzte jene Conventionalstrafe auf 2000 Fr. herab.

Gründe. Erw. jedoch, daß andere besondere Umstände des Falles, deren Würdigung dem Gerichte zusteht, insbesondere daß... dem Gerichtshofe erlauben, die in Frage stehende Schadloshaltung zu ermäßigen und arbitrarisch festzustellen, — Aus d. Gr. u. s. w.

66.

Ermäßigung des Kaufpreises einer Notariatsstube als zu hoch gestellt um 8000 Fr. (G. Tr. 7. Jan. 52.)

Der Notar M. hatte im J. 1847 sein Notariatsgeschäft an N. um 63,000 Fr. verkauft und dabei dessen Ertragsfähigkeit in seinen Anpreisungen weit übertrieben. Zur Zeit der Republik gelang es ihm zwar, sich im J. 1848 vom Notar zum Friedensrichter ernennen zu lassen, allein schon im J. 1849 wurde er widerrufen, verfiel in gänzlichen Mißcredit und wurde vergantet, was die gewiß seltsame Folge hatte, daß nun alle ehemaligen Kunden seiner früheren Notariatsstube untreu wurden und sich mit ihren Anliegen an andere Notare wendeten. Im J. 1850 verlangte N. eine Herabsetzung jenes Preises um 20,000 Fr. (actio quanti min.), weil er durch Zureden und falsche Vorspieglungen verleitet worden, jene übermäßige Summe zu unterzeichnen, und M. in Concurs verfallen, seine spätere Bewerbung um das Vertrauen seiner Praxis nicht zu unterstützen vermocht habe. Das Gericht verminderte wirklich den bedungenen Kaufpreis nach gepflogener Einsicht der Einnahmsregister von M. und N. um 8000 Fr. und schloß seine Entscheidungsgründe mit der Erwägung, daß, wenn N. es seiner Unachtsamkeit selbst zuschreiben müsse, die Register und andere Urkunden über die Ertragsfähigkeit des Notariates nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorher geprüft zu haben, ehe er den Kauf abschloß, dessen unerachtet dieser wider ihn ganz gegründete Vorwurf, mit zu gewagtem Vertrauen gehandelt zu haben, das Unrecht seines Verkäufers, ihn seinerseits hiebei getäuscht zu haben, nicht verminderc, zumal er die Unerfahrenheit eines jungen nach einer unabhängigen Stellung überhastig strebenden Mannes mißbraucht habe, ihn an Erträgnisse glauben zu machen, die nicht wirklich vorhanden waren, und er noch dazu die Co-

lumnen der Honorare in seinen Registern weit übersetzt hatte, — Aus d. Gr.... u. s. w.

Vergl. Anh. II. Nr. 3 und 25.

67.

Ermäßigung eines Kaufschillinges wegen verheimlichter Umstände.

(G. Tr. 29. Jan. 48.)

Ein Notar hatte sein Geschäft um 111,000 Fr. als den zehnfachen Anschlag eines fünfjährigen Durchschnittsertrages verkauft, dabei aber den schlechten Zustand seiner Praxis verschwiegen, welcher durch Unordnungen und selbst Unterschlagungen herbeigeführt war, die für ihn sogar die Verurtheilung zu ein Jahr Gefängniß zur Folge gehabt. Auf die Klage des Käufers wurde der Kaufpreis vom Gerichte erster Instanz ohne alle Beweiserhebung blos nach den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung und genommener Einsicht der vorgelegten Geschäftsbücher auf 90,000 Fr., mithin um 21,000 Fr. ermäßiget.

Bemerkung. In einem ähnlichen Falle wurde die Klage auf Ermäßigung des Preises eines Notariats, welches um 85,000 Fr. verkauft war und welches wegen der Gefahr, so die Februarrevolution über die Veräußerlichkeit von dergleichen Aemtern herbeizog, um 30,000 Fr. weniger werth sein sollte, aus einer sorgfältigen Würdigung der Umstände des Falles zurückgewiesen, nachdem beide Parteien in der öffentlichen Sitzung ein langes Verhör über den Inhalt der Traktaten bestanden hatten, welche dem Vertrage vorausgingen. (G. Tr. 30. Sept. 49.)

68.

Herabsetzung eines Kaufpreises wegen unerwartet veränderter Umstände.

(G. Tr. 8. März 51.)

Kann ein Arzt seine Praxis an einen Nachfolger um Geld verkaufen? Das Bezirksgericht in Meaux glaubte es nicht, indem es den beklagten Käufer von der Klage auf Bezahlung des bedungenen Kaufpreises entband.

Gründe. Erw. daß die Praxis eines Arztes im eigentlichen Sinne kein Gegenstand eines Vertrages sein kann, weil dieselbe nur auf dem Vertrauen beruht, welches den Familien die Kenntnisse und die Erfahrung eines Arztes einzuflößen vermögen, und daß der abtretende Arzt nicht in seiner Macht hat, seinem Nachfolger, mit dem er den Vertrag abschließt, diese oder jene Kur zuzusichern; — daß mithin die Praxis und schwunghafte Bekundschaftung eines Arztes keine res in commercio sein kann; — Aus d. Gr. u. s. w.

Das Appell.-Gericht in Paris war hierüber umgekehrter Meinung, weil der Verkauf zwei ganz erlaubte Bedingnisse gewährleiste, a) die nachdrückliche Empfehlung des Verkäufers und b) die eigene

Enthaltung desselben von der Praxis in einem Umkreise von drei Stunden. Dasselbe reducirte jedoch den bedungenen Kaufpreis, dessen Größe aus den Zeitungsberichten nicht ersichtlich ist, um 1000 Fr., weil der abtretende Arzt bald nach dem Vertrage weggezogen und nicht lange darauf verstorben sei, mithin die wesentlich im Vertrage begriffene Empfehlung nicht lange und nicht mit dem erwarteten Erfolge zu leisten vermochte.

Bemerkung. Noch ein Arzt hatte seine Clientel um 15,000 Fr. abgetreten; als aber der junge Arzt, welcher sie erworben hatte, sich im J. 1848 an die Spitze der republikanischen Partei stellte, deshalb in Mißkredit verfiel und alle seine Praxis verlor, wurde er zum Abstande von der Cession und überdies in 6000 Fr. Schadensersatz wegen verschuldeter Unmöglichkeit, den Vertrag zu erfüllen, verurtheilt, vollstreckbar mittels Personalarrest bis zu zwei Jahren. (G. Tr. 21. April 50.)

69.

Ermäßigung des aufgerechneten Preises für gelieferte weiße Wäsche ex aequo et bono. (G. Tr. 19. u. 30. Dec. 55.)

Gründe eines erstrichterlichen Urtheiles. In der Erw. daß...., daß aber vom Juli 1853 bis zum Mai 1855 neue Lieferungen von Weißzeug aufeinander folgten und zusammen einen Preisansatz von 33,989 Fr. darbieten, zu deren Bezahlung die Ehegatten Bunel die Marquise D. zu verurtheilen bitten; — Erw. daß aus der Verhandlung der Sache und den in der Sitzung mündlich gegebenen Aufklärungen hervorgeht, daß der Preisansatz dieser Waaren viel zu hoch hinaufgetrieben wurde, und daß das Gericht die nöthigen Anhaltspunkte besitzt, um den preiswürdigen Werth derselben in Anschlag zu bringen; — Aus d. Gr. sei die Rechnung über das vom Juli 1853 bis Mai 1855 der Beklagten gelieferte Weißzeug um ein Fünftheil, d. i. um 6778 Fr. herabzusetzen, die Marquise D. daher nur schuldig, den Ehegatten B. 27,191 Fr. zu bezahlen.

Das Appell.-Gericht in Paris griff auf die Berufung der Beklagten noch auf einige ältere Rechnungen zurück, ging aber auch in seiner Herabsetzung, ohne sich an eine gewisse Quote zu halten, noch viel weiter, in dem Anbetrachte, daß aus allen vorgelegten Urkunden hervorgehe, daß die aufgerechneten Preise weit übersetzt seien, und erkannte den Klägern nur 13,983 Fr. im Ganzen zu.

70 a.

Herabsetzung des von einem Baumeister vorbedungenen Lohnes wegen Fehler seines geführten Baues. (G. Tr. 12. Jan. 56.)

Das Appell.-Gericht in Paris erließ in obigem Belange folgendes abänderndes Erkenntniß:

In Anbetracht, daß aus den Thatsachen und Umständen des Prozesses hervorgeht, daß H. auf die Leitung der Bauführungen, womit ihn Graf X. beauftragt hatte, nicht jene Sorgfalt und genaue Beaufsichtigung verwendete, welche

ihm sein Amt als Baumeister auferlegte; daß vielmehr hergestellt vorliegt, daß in Folge dieser Nachlässigkeit bedeutende Baufehler sich in die Ausführung der in Frage stehenden Arbeiten einschlichen; daß Graf X. daher berechtiget ist, von H. die Wiedererstattung des Schadens zu verlangen, den dieser ihm verursacht hat; daß der Gerichtshof die nöthigen Anhaltspunkte vor Augen hat, um die Größe dieses Schadens in Anschlag zu bringen, ohne daß es nöthig wäre, zu einer Erhebung durch Sachverständige zurückzugreifen; daß es angemessen ist, diese Summe auf 2000 Fr. festzusetzen und demnach um ebenso viel den Betrag von 5000 Fr. herabzusetzen, der dem H. zum Voraus in Bausch und Bogen als Honorar zugesichert war; — Aus d. Gr. sei abzuändern und die dem H. gebührende Belohnung auf 3000 Fr. zu ermäßigen.

70 b.

Die Aufnahme eines Zöglinges in ein Erziehungsinstitut bildet einen ihn selbst verpflichtenden Quasicontrakt über dessen Unterhalt. Arbitrarischer Anschlag vierjähriger Verpflegungskosten auf 2000 Fr.

(G. Tr. 12. Jan. 59.)

Fräulein G. wurde im Alter von 15 Jahren von ihrem Vater in die Erziehungsanstalt der Frau L. untergebracht. Der Vater begab sich im J. 1848 nach Amerika, ohne daß man seit jener Zeit (wenigstens seit 1850) mehr eine Nachricht von ihm erhalten hätte. Dieses ging so weit, daß die Tochter, als sie im J. 1853 sich verehelichen wollte, sich genöthiget sah, eine Notariatsakte über jene nachhaltige Abwesenheit ihres Vaters aufrichten zu lassen. Dermalen verlangte die Erzieherin von Fräulein G., welche verheirathet und Mutter von drei Kindern ist, 4571 Fr. ersetzt, als den Belauf der von ihr für die Minderjährige vorgeschossenen Erziehungskosten, deren Beitreibung von Seite des verschwundenen Vaters unmöglich geworden ist. Der Anwalt der Beklagten erwiederte hierauf, die Kosten ihres Unterhaltes und ihrer Erziehung seien ihrem Vater obgelegen, von dem sich die Klägerin dafür hätte decken lassen sollen; habe sie dieses unterlassen, so sei es ihr schuldhaftes Versäumniß. Da ihrem Vater die Verwaltung und der Nutzgenuß ihres eigenen Vermögens zugestanden, so hieße es ebenso viel, als sie zu einer zweimaligen Zahlung anhalten, wenn man nun nochmals die Kosten ihrer Verpflegung von ihr selbst ersetzt verlangen wollte. Das Bez.-Gericht in Paris erließ den 28. Dec. 1858 folgendes Urtheil:

In der Erw. daß die Beklagte zur Zeit ihrer Minderjährigkeit von ihrem Vater in die Erziehungsanstalt der Frau L. untergebracht wurde, daß sie hier vom Juli 1847 bis April 1851 verweilte, und die Kosten ihrer Erziehung während dieser Zeit sich auf 4571 Fr. beliefen; daß noch im Nov. 1850 Herr G. der Vater anerkannte, der Schuldner der Frau L. zu sein, und daß er lange Zeit

brauchen werde, um seine Schuld abtragen zu können; daß er aber seit jener Zeit nicht mehr zum Vorschein kam und nichts mehr von sich hören ließ, daß es daher der Klägerin unmöglich wurde, sich von ihrem Schuldner bezahlen zu lassen oder Verfolgungen gegen ihn anzustellen; daß sie sich bei dieser Lage der Dinge vielmehr an ihre ehemalige Zöglingin Fräulein G., nun verehelichte P., wendet, um von ihr den Preis dessen widerersetzt zu verlangen, was sie auf deren Nahrung, sonstigen Unterhalt und Erziehung aufwendete; — Erw. daß die Klägerin, indem sie Fräulein G. bei sich behielt und für ihre Bedürfnisse Sorge trug, indem sie ihr eine ihrer Stellung in der Welt angemessene Erziehung gab, in deren Interesse handelte, daß sich hieraus ein Quasicontrakt bildete, welcher der Minderjährigen die Verpflichtung auferlegt, die auf solche Weise für sie ausgelegte Summe wieder zurückzuvergüten; daß diese Entscheidung in dem vorliegenden Falle um so angemessener wird, als Fräulein G. sich nicht auszuweisen vermag, ein eigenes Vermögen besessen zu haben, dessen Nutzgenuß ihrem Vater zustand, und welches zur Bestreitung ihrer Erziehungskosten zunächst hätte verwendet werden sollen; daß sie seit jener Zeit die Erbschaft ihrer mütterlichen Großmutter erwarb, welche ihr heutzutage erlaubt, jene geheiligte Schuld an ihre Erzieherin wieder abzutragen; — Erw. jedoch, daß die geforderten Ersatzposten dem Vermögen der Beklagten gegenübergehalten übersetzt erscheinen; — Aus d. Gr. sei die geforderte Summe auf 2000 Fr. zu ermäßigen, und die Beklagte diese zu bezahlen schuldig, mit Kosten.

Bemerkung. Man wird sich leicht vor Augen führen können, welche lange und umständliche Beweisauflage in einem deutschen Prozesse ähnlicher Art vermittelnd wäre eingeschoben worden, um die eingeklagte Summe von 4571 Fr. zu liquidiren, ohne hiebei darauf einige Rücksicht zu nehmen, ob sie auch die Beklagte leicht bezahlen könne oder nicht.

Vierte Gruppe.

Das Beweisinterlokut und Beweisthema. Keine Rechtskraft derselben.

71.

Einige übliche Formeln, welche darthun, daß der Beweis nicht von Amtswegen auferlegt wird, sondern immer angeboten werden muß.

a) Erw. daß die Klage des L. sich auf einfache Behauptungen gründet, zu deren Unterstützung derselbe weder einen Titel, noch eine Urkunde vorlegte, — daß aber das Geständniß der Beklagten untheilbar ist, und daher der Kläger, der keine andere Probe anzuführen vermag, als dieses Bekenntniß, mit seinen Anträgen zurückgewiesen werden muß;... u. s. w. (G. Tr. 10. Febr. 54.)

b) Erw. daß, wenn gleich ein Compensationsposten vorgeschützt wurde, derselbe nicht hinlänglich erwiesen ist, um berücksichtiget zu werden; ... u. s. w. (G. Tr. 12. Jan. 53.)

c) Erw. daß Fräulein C. wohl anführt, aber nicht nachweist, daß ein Theil des Belaufes ihrer Schuld bereits bezahlt sei;... — und in zweiter Instanz, wo

dieses Urtheil bestätiget wurde: In Betracht, daß, wenn auch einige Summen abschlagsweise bezahlt sein sollten, diese Zahlungen zur Zeit nicht hinreichend erwiesen vorliegen; — Aus d. Gr. wurde die vorgeschützte Einrede der Zahlung in beiden Instanzen verworfen, ohne auf Beweis derselben zu sprechen. (G. Tr. 31. Jan. 48.)

d) In der Erw. daß in der Sache keine Probe, keine Anzeigung einer Probe beigebracht, und nicht einmal eine Probe angeboten wurde;... (G. Tr. 29. Juni 51.)

e) In Betracht, daß dasjenige, was L. in Bezug auf die Summe von 805 Fr. als den Werth der von seiner Ehefrau ihm eingebrachten Mobilien anführte, in keiner Weise dargethan ist;... (G. Tr. 10. April 52.)

f) In dem ferneren Anbetrachte, daß die artikulirten Thatumstände durch alle bereits vorliegenden Anhaltspunkte des Prozesses widerlegt sind;... (G. Tr. 14. Mai 54.)

g) Erw. daß Nichts in der Sache den Beweis liefert, daß die Liegenschaften..., daß aber nach Art.... jede Liegenschaft bis zum Beweise des Widerspieles für einen Bestandtheil der ehelichen Errungenschaft gehalten wird, diese Probe des Gegentheiles jedoch vom Beklagten nicht beigebracht wurde;... (G. Tr. 3. Jan. 52.)

h) Ueber den zweiten Anstand, der darin besteht, ob die Ehefrauen N. und F. berechtiget sind, von der Erbschaft des gemeinschaftlichen Stammvaters aller Parteien einen Antheil zu verlangen, — in Betracht, daß man die genannten Frauen von der streitigen Erbschaft nicht anders ausschließen kann, als durch Erstellung des Beweises, daß die Mitgabe von 500 Fr., die jede derselben von ihrem Vater bei ihrer Verehelichung erhielt, in der ausgesprochenen Absicht verwilliget wurde, sie für ihre Theilnahme an dem väterlichen Vermögen für immer abzufinden, so wie unter Ausbedingung eines Verzichtes auf alle späteren Nachforderungen; — In Betracht, daß den Beklagten obgelegen wäre, diesen Verzicht zu beweisen, daß aber dieselben die Heirathsverträge, welche diese Abrede enthalten sollen, nicht beibrachten, sohin dieser Punkt ihrer Anträge verworfen werden muß;... (G. Tr. 22. Oct. 53.)

i) Erw. daß unter solchen Umständen nicht der Beklagte M. es ist, dem der Beweis obläge, nicht mehr Besitzer der streitigen Actien zu sein, daß es vielmehr umgekehrt der klagende Liquidationsausschuß ist, der darthun müßte, daß M. zur Zeit noch Inhaber derselben sei; — daß jedoch dieser Ausschuß eine solche Probe nicht geliefert hat, daß, wenn derselbe Urkunden vorlegte, wonach im J. 1846 an M. ein Theil jener Actien cedirt wurde, daraus noch keineswegs folgt, daß er sich dermalen noch in ihrem Besitze befinde;... (G. Tr. 23. Sept. 54.)

k) Erw. daß die Behelfe des vorgeblichen Betruges, welcher der Gültigkeit jener Erbtheilung entgegengesetzt wurde, weder festgestellt, noch hinlänglich genau nur bezeichnet sind;... (G. Tr. 28. April 55.)

l) In Betracht, daß dieser Thatumstand von dem Beklagten in Abrede gestellt wird, daß derselbe, nachdem die Kläger weder eine Probe darüber vorlegen, noch dieselbe beizubringen sich nur erboten haben, auch unbeachtet bei Seite gesetzt werden muß;... (J. d. Débats v. 24. Juli 58.)

72.

Ernsthafte Voreinrede. Erforderliche Beweis-Anticipation. Zulassung einer versäumten Vertheidigung des Beklagten vor dem Endurtheile.
(G. Tr. 14. Sept. 54.)

Zwei Actiengesellschaften auf Ausbeutung von Steinkohlenminen hatten sich verschmolzen, worauf 75 Mitglieder der kleineren von beiden, unzufrieden hierüber, jede Nachzahlung verweigerten. Der Ausschuß der nun verbundenen Gesellschaft klagte deshalb gegen sie auf Erfüllung jener Verbindlichkeit und zugleich auf gerichtliche Ertheilung der von ihnen verweigerten Zustimmung zur Veräußerung von 321 Reserve-Actien, woran sie noch Antheil hatten. Zu diesem Ende ließ ihnen der Ausschuß die Rechnung der Gesellschaft mit dem Erbieten zustellen, ihnen die Einsicht der Beilagen zu verstatten. Die beklagten Actieninhaber setzten dieser Klage vor Allem die Voreinrede der Verjährung entgegen, weil hier ein Handelsgeschäft vorliege, aber die kurzen Verjährungsfristen für Klagen in Handelssachen nicht eingehalten seien; selbst eventuell ließen sie sich auf eine Diskussion der mitgetheilten Rechnung nicht ein. Das Urtheil des Bezirksgerichtes von St. Etienne schickte eine bündige Aufstellung des Streitsgegenstandes mit Uebersicht des Sachverhaltes voran, ließ die kurze Prozeßgeschichte und die Hauptpunkte aus den beiderseitigen Anführungen folgen, und fuhr dann in seinen Gründen fort:

Nach vorgängiger Feststellung dieser Thatumstände, so viel die Hauptklage selbst betrifft, Erw. daß die Voreinrede der Verjährung, welche die Beklagten vorschützen, nichts Ernsthaftes an sich trägt, indem.... — In der Hauptsache selbst, Erw. daß die ganze Vertheidigung der Beklagten sich blos um die Behauptung dreht, daß...; — daß jedoch dieses ganze Vertheidigungssystem auf einem faktischen Irrthume beruht, weil in der Wirklichkeit...; — Erw. daß es für die Beklagten nicht genügt, das gerade Gegentheil anzuführen, sondern daß sie den Beweis ihrer Behauptungen auch beibringen müßten, was sie indessen nicht thaten, auch zu thun offenbar nicht im Stande sind, indem....; — Erw. daß die Beklagten kein zurechenbares Verschulden der klagenden Gesellschaft und ihres Ausschusses zu bezeichnen vermögen, daß sie sich wohl darüber beklagen, daß..., daß jedoch diese Vorwürfe ganz grundlos sind; — Erw. was den zweiten Behelf der Beklagten betrifft, daß wohl die Actiengesellschaft, welche als Klägerin ihre Forderung festzustellen hat, am 8. Juni l. J. ihre Rechnung den Beklagten zustellen ließ, und daß diese Rechnung seither auch nicht beanstandet wurde, daß es jedoch billig ist, den Beklagten eine neue Frist zur Anfechtung derselben zu bewilligen, wenn sie hierauf eingehen wollen; —... Aus d. Gr. sei die Einrede der Verjährung zu verwerfen, und werde weiter verordnet, ehe auf den Grund der Sache über die Hauptklage erkannt wird, daß die Beklagten gehalten seien, binnen einer Frist von zwei Monaten die ihnen zugestellte Rechnung

der Gesellschaft zu beantworten, widrigenfalls diese Rechnung für anerkannt erklärt würde; — im übrigen wurde die Gesellschaft ermächtiget, (weil schon jetzt und vor Richtigstellung der Rechnung feststehe, daß wegen des großen Ausfalles den Beklagten kein Antheil an dem Werthe der vorfindlichen Reserve-Actien mehr zustehe,) diese Reserve-Actien zu verkaufen und deren Erlös in den Geschäftsbetrieb zu verwenden.

Dieses Urtheil wurde in vorstehenden zwei Punkten auch von dem Appell.-Gerichte in Lyon bestätiget.

73.

Beseitigung des Zeugenbeweises als überflüssig, weil die vorgelegten Urkunden für sich genügten. (G. Tr. 29. Juli 54.)

Es stand in Frage, nach welchem Rechte eine abgeschlossene Ehe zu beurtheilen sei, weil die häusliche Niederlassung, welche die Ehegatten unmittelbar nach der Trauung genommen, zweifelhaft oder doch bestritten war. Die Ehefrau, gegen deren Absicht das erstrichterliche Urtheil ausgefallen war, verlangte hierüber in zweiter Instanz zum Zeugenbeweise zugelassen zu werden, den jedoch das Appell.-Gericht in Paris verwarf.

Gründe. So viel die artikulirten Umstände betrifft, in Anbetracht, daß die im Prozesse bereits vorgelegten Urkunden zur Erlassung eines Urtheiles ausreichen, mithin der angebotene Zeugenbeweis überflüssig und nicht zuläßig ist; — In der Hauptsache, sich die Entscheidungsgründe der ersten Instanz aneignend; — Aus d. Gr. sei zu bestätigen.

Bemerkung. In einem anderen Falle wurde ein angebotener Beweis mit der Bemerkung zurückgewiesen: Ohne auf das Verlangen einer förmlichen Beweisführung Rücksicht zu nehmen, welche schon vermöge ihres verspäteten Hervortretens für ungeeignet erklärt wird, die richterliche Ueberzeugung zu begründen;... (G. Tr. 26. Sept. 49.)

74.

Abweisung zur Zeit in erster —, durch einen nachgetragenen Beweis beseitiget in zweiter Instanz. (G. Tr. 8. Febr. 44.)

Es handelte sich um die Gültigkeit einer in Griechenland abgeschlossenen Ehe; die Ehefrau als Klägerin hatte in erster Instanz nur ein Zeugniß der griechischen Gesandtschaft in Paris über die Erfordernisse zur Gültigkeit einer Ehe in Griechenland beigebracht, welches aber das Gericht für unzureichend erklärte, um die gerechte Sorgsamkeit seiner Forschungen zu befriedigen, daher dasselbe die Klägerin Frau A. zur Zeit für nicht annehmbar mit ihrer Klage erklärte. — Ihre Berufung hiegegen unterstützte dieselbe mit dem umständlichen Zeugnisse eines griechischen Bischofes und des Präsidenten der Synode. Deshalb erfolgte auch in zweiter Instanz

sogleich ein abänderndes Erkenntniß in der Hauptsache, in Betracht, daß die vorgelegten Urkunden nunmehr zureichen, um den Gerichtshof zur Entscheidung in gehörigen Stand zu setzen.

75.

Diskonto literarischen Verdienstes. Veränderte Anträge in zweiter Instanz nicht zuläßig. (G. Tr. 1. Febr. 54.)

Ein einzelner Gläubiger hatte von Alex. Dumas nicht lange vor Ausbruch seines Fallimentes all' dessen Verdienst mit literarischen Arbeiten abgetreten erhalten und auch einen Arrestschlag darauf erwirkt; Dumas und seine Gläubiger wollten diese Cession eines künftigen Erwerbes nicht als gültig anerkennen; dieselbe wurde auch wirklich in erster Instanz, weil in fraud. credit. eingegangen, für nichtig erklärt. Mittlerweilen hatte aber A. Dumas mit seinen Concursgläubigern einen Nachlaßvertrag abgeschlossen, wodurch ihm die Hälfte seines Verdienstes für literarische Arbeiten wieder völlig frei gegeben wurde, wahrscheinlich um ihn zur Thätigkeit anzuspornen. Jener Gläubiger appellirte daher gegen das vernichtende Urtheil und stellte hier zum erstenmale die subsidiäre Beschwerde auf, wenigstens müsse nunmehr sein Arrest auf jene Hälfte der Einnahmen für literarische Arbeiten bei Kräften bleiben, welche dem Dumas zurückgegeben wurde. — Das Appell.-Gericht in P. bestätigte aber durchgehends das erstrichterliche Urtheil aus den ihm beigefügten Entscheidungsgründen, und ging auch auf jene subsidiären Anträge nicht ein, — und zwar in Anbetracht, daß nicht erhelle, daß dieselben schon in erster Instanz gestellt worden seien, — daß, wenn dem auch so wäre, die Gründe des erstrichterlichen Urtheiles schon zureichen würden, um hierauf zu antworten und dieses Verlangen zu widerlegen.

Bemerkung. Dasselbe Appell.-Gericht in Paris erklärte später den Vertrag, wodurch ein Schriftsteller, namentlich Alex. Dumas, seinen ganzen literarischen Verdienst auf eine gewisse Zeit seinen Gläubigern an Zahlungsstatt überließ, für erlaubt und rechtswirksam. (G. Tr. 27. Nov. 54.)

76.

Die Zulassung eines Zeugenbeweises in zweiter Instanz immer facultativ. Zurückweisung als unerheblich und verspätet. (G. Tr. 5. Oct. 55.)

Zwei Brüder hatten vor längster Zeit das väterliche Erbe getheilt, einen in Mitte liegenden Weiher aber sich zur Viehtränke als gemeinschaftlich vorbehalten. Erst in neuester Zeit verlangten die Erben des Einen die nachträgliche Abtheilung jenes Weihers,

und wollten, damit zurückgewiesen, erst in zweiter Instanz zum Beweise gewisser darauf bezüglicher Umstände zugelassen sein. Das Appell.-Gericht in Bordeaux wies sie jedoch mit diesem Antrage ab, und bestätigte einfach den Ausspruch der ersten Instanz, weil die gesetzliche Regel des Art. 815 C. N., daß eine Theilungsklage nie ausgeschlossen werden könne, in dem Falle eine selbstverständliche Ausnahme erleide, wenn jeder der Theilhaber in der Lage sei, eine Nothservitut von dem anderen auf dem gemeinsamen Gute bestellt verlangen zu können.

Gründe.... In der Erw. daß die Thatumstände der Probe, welche Appellant zum erstenmale vor dem Gerichtshofe anbietet, sich auf solche Weise zum Voraus durch seine eigenen Anführungen widerlegt finden; — daß sie überdies zu spät zum Vorscheine kommen, weil nicht schon in erster Instanz darauf artikulirt war; daß unter solchen Umständen kein Anlaß gegeben ist, ein Zeugenverhör zu verordnen, welches, ohne nützliche Ergebnisse in Aussicht zu stellen, für die Parteien nur Unkosten und einen Aufenthalt verursachen würde, die ihnen gleich schädlich sein müßten;... u. s. w.

77.

Ungenügend entwickelte Einrede der Nichtigkeit eines Testamentes; vorläufige Verweisung zur besseren Begründung. Ein Auskunftsmittel für die Abweisung in angebrachter Art. (G. Tr. 30. Juli 54.)

Zwei Legatare B. und N. klagten nach Ablauf mehrerer Jahre gegen die minderjährige Haupterbin X., wahrscheinlich die Enkelin des Erblassers, auf die vollständige Ausbezahlung eines Vermächtnisses, in dessen Entrichtung sie bei Gelegenheit der Erbtheilung verkürzt sein wollten; der Vormund der Beklagten wendete, wie es scheint, etwas oberflächlich ein, er könnte das Testament wegen ungestümmen Anliegens und Ueberlistung des Erblassers als nichtig anfechten, wolle aber deshalb zur Zeit sich nur alle Rechte vorbehalten; jedenfalls seien aber die Kläger längst vollkommen zufrieden gestellt. Nach deutschen Prozeßregeln wäre jene Einrede als mangelhaft substanzirt zur Abweisung geeignet gewesen; ebenso scheint sie auch das franz. Bez.-Gericht in erster Instanz betrachtet zu haben. Das Appell.-Gericht in Caen wollte dagegen auf die Berufung der Beklagten alle streitigen Punkte mit einem Male erlediget sehen, und erkannte daher nicht auf Beweis, sondern auf eine Ergänzung der Instruktion und nähere Entwicklung jener Einrede.

Gründe. In Anbetracht, daß das Gericht erster Instanz, ehe dasselbe auf die Frage der Richtigkeit der beanstandeten Erbtheilungen von 1844 und 1847 einging, nothwendig hätte untersuchen und sich darüber aussprechen sollen, ob den Klägern wirklich die Eigenschaft als Legatare zukomme; — daß diese Eigenschaft

sich lediglich auf ein vorgelegtes Testament gründet, dessen Gültigkeit von dem Vormunde der Beklagten bestritten ist, mithin zuerst hätte entschieden werden sollen; — daß der Vormund selbst von dem Familienrathe ermächtiget ist, jenes Testament wegen zudringlicher und hinterlistiger Verleitung (captation et suggestion) anzufechten, sich aber darauf beschränkte, deshalb lediglich einen Vorbehalt einzulegen, wodurch die natürliche Ordnung der Fragen umgedreht würde; — daß die Klage der beiden Legatare hiedurch aber nicht auf unbestimmte Zeit hinaus hingehalten werden kann, daß man vielmehr vor einem Obergerichtshofe alle seine Behelfe mit- und nebeneinander geltend machen muß, und für den Vormund der minderjährigen G. der Augenblick herangekommen ist, förmlich zu erklären, ob er die Gültigkeit des fraglichen Testamentes anzufechten gedenke, und im bejahenden Falle, seine Angriffsmittel und die zu ihrer Unterstützung ausersehenen Umstände bestimmt aufzustellen; — daß mithin auch der Fall gegeben ist, zur besseren Geltendmachung jener Einrede einen Termin vorzustecken; — Aus d. Gr. sei abändernd das erstrichterliche Urtheil, insoweit es jenen Punkt auf ein weiteres Verfahren aussetzen wollte, dem Vormunde der Beklagten Pupillin ein Termin von drei Monaten vorzustecken, um, wenn er darauf bestehen zu können glaubt, die Behelfe der Hinterlist und zudringlichen Verleitung, mit denen er die Gültigkeit des fraglichen Testamentes anzufechten gedenkt, seinen Gegnern zustellen zu lassen, worauf unter Vorbehalt aller Rechte nach weiterer Verhandlung der Sache ergehen soll, was Rechtens.

78.

Verwerfung eines angebotenen Beweises als überflüssig.

(G. Tr. 2. Aug. 45.)

Erw. daß es nicht nöthig ist, über diesen Gegenstand es auf die Probe ankommen zu lassen, welche die Partei des Anwaltes P. anbietet, indem der Gerichtshof in allen vorangestellten Thatumständen und den im Laufe des Prozesses vorgelegten Urkunden schon die nöthigen Anhaltspunkte vor Augen liegen hat, um mit voller Sachkenntniß über alle streitigen Punkte zu entscheiden;... u. s. w.

79.

Aehnlicher Fall, wo es sich darum handelte, ein Testament wegen Geistesschwäche und Irrsinn des Erblassers, der vier Millionen hinterließ, für nichtig zu erklären. (G. Tr. 3. Aug. 45.)

In Betracht, daß die von Ch. artikulirten Thatumstände, um festzustellen, daß G. im Augenblicke der Errichtung seines Testamentes sich nicht mehr im Besitze seiner Geisteskräfte befunden und daß er außer Stand gewesen zu lesen, schon dermalen durch die Umstände, Beweisstücke und Urkunden des Prozesses widerlegt sind; — daß völlig ermittelt ist, daß G. am... als am Tage, von welchem sein Testament datirt ist, bei völlig gesundem Verstande war; — daß der Beweis seiner Fähigkeit zur freien Willensbestimmung namentlich daraus hervorgeht, daß 1)... 2)... 3)... 4)... — u. s. w.

80.

Aehnlicher Fall bei einem in zweiter Instanz zurückgewiesenen Antrage auf Prodigalitätserklärung. (G. Tr. 6. Febr. 53.)

Erw. daß die artikulirten Thatumstände bereits durch den Inhalt der münd-

lichen Verhandlung widerlegt, zum Theile selbst ohne Beziehung auf den Geisteszustand des V. und eben deshalb weder erheblich noch zulässig sind; u. s. w.

81.

Die Beweisartikel nur zulässig, wenn auch wahrscheinlich.
(G. Tr. 30. Aug. 49.)

In dem Prozesse auf Zurücktritt von dem Kaufe eines Notariates wegen angewendeten Betruges, mit aushilfsweise angebotenem Zeugenbeweise wurde durch das ergangene Urtheil zwar die Zulässigkeit des letzteren im Allgemeinen angenommen, wenn gleich der bezielte Betrug wider das Gesetz selbst gerichtet sei, — in fraudem legis —, das Anerbieten des Beweises aber dennoch zurückgewiesen.

Gründe. In der Erw. daß die artikulirten Thatumstände, zu deren Erprobung C. zugelassen sein will, weder erheblich noch zulässig sind; daß die drei ersten schon durch die in erster Instanz producirten Urkunden, der letzte durch amtliche Akten vollständig widerlegt sind; daß sie ihrem Inbegriffe nach mit den Handlungen des Klägers in Widerspruch stehen und alle mit Unwahrscheinlichkeit behaftet sind (entâchés d'invraisemblance); — ohne sich deshalb bei den angeblich arglistigen Kunstgriffen aufzuhalten, welche C. aufstellt und in eine Artikulation bringt, oder darauf Acht zu haben, sei zu bestätigen.

82.

Die Wahrscheinlichkeit der Artikel ein Erforderniß, um zum Zeugenbeweise zugelassen zu werden. (G. Tr. 13. März 52.)

Auf die Klage eines Waldbesitzers waren zwölf Forstfrevler, welche die Gräben und Umzäunungen zerstört hatten, vor das Zuchtpolizeigericht verwiesen worden, hatten aber hier die Präjudicial-Einrede entgegengesetzt, daß sie selbst Eigenthümer seien, daher einen Forstfrevel nicht begangen hätten. Mit jener Einrede vor die Civilgerichte verwiesen, suchten sie ihr vorgebliches Eigenthum durch Zeugen zu beweisen. Das App.-Gericht in Limoges wies sie aber mit dem betreffenden Antrage zurück.

Gründe. Erw. daß nach Vorschrift des Art. 182 des Forstgesetzbuches eine Präjudicialeinrede (nämlich die des zustehenden Eigenthumes) nicht zugelassen werden kann, wenn sie nicht entweder auf eine unverdächtige Urkunde, oder auf gleich gewichtige Besitzhandlungen gegründet ist, welche dem Beschuldigten persönlich und mit Bestimmtheit artikulirt sind; — Erw. daß zwar die Kläger artikulirten..., daß es aber, um den Lauf der Rechtspflege aufzuhalten, nicht genügt, ein vorgebliches Recht vorzuschützen, welches gehörig zu erweisen man außer Stand wäre, und daß es den mit der Sache befaßten Gerichten zusteht, zu würdigen, ob die Anführung sich mit dem erforderlichen Charakter von Wahrscheinlichkeit darbiete, um einen Stillstand zu rechtfertigen; — Erw.

in diesem Belange, daß es nicht blos der von den Beschuldigten über ihren vorgeblichen Besitz aufgestellten Artikulation an aller Wahrscheinlichkeit gebricht, sondern daß dieselbe auch mit einem Urtheile des Friedensgerichtes von Ch. in förmlichem Widerspruche steht, welches ihnen den jüngsten (d. i. einjährigen) Besitz der streitigen Gründe abspricht; — daß eben deshalb die Sache nicht dazu angethan ist, sich bei jener Artikulation aufzuhalten; — Aus d. Gr.... u. s. w.

83.

Um zum Zeugenbeweise zugelassen zu werden, müssen die Artikel auch wahrscheinlich sein. (G. Tr. 14. Jan. 54.)

Der Intestaterbe griff ein Testament wegen vorgeblichen Irrsinnes des Erblassers als nichtig an und wollte hierüber, soweit nöthig, einen Zeugenbeweis führen. Er wurde jedoch hiemit nicht zugelassen.

Gründe. Erw. daß von den Thatumständen, deren Beweis durch Zeugen vom Kläger angeboten wird, diejenigen, welche in die Zeit der Testamentserrichtung fallen, in dem Grade mit bekannten Umständen und vorgelegten Urkunden in Widerspruch stehen, daß sie nicht einmal wahrscheinlich sind, die übrigen aber weder erheblich noch schlußbündig erscheinen; — Aus d. Gr. sei, ohne sich bei dem angebotenen Zeugenbeweise aufzuhalten... u. s. w.

84.

Ein Zeugenbeweis wegen Mangels an Wahrscheinlichkeit der Artikel verworfen. Der Haupteid kann nicht subsidiär zugeschoben werden. (G. Tr. 27. Jan. 44.)

Ein Kaufmann, der sich selbst das Leben nahm, hatte diesen verzweifelten Entschluß einem Freunde D. wenige Stunden vor der Ausführung in einem Briefe mit der Bemerkung angekündiget, er habe für seine Kinder schon irgendwo eine bedeutende Summe hinterlegt. Die Wittwe, die hievon hörte, glaubte nun, D. sei selbst der Depositar; daher klagte sie gegen denselben auf Ersatz einer Summe von 20,000 Fr. an Schäden und Interessen; sie übergab hierüber Beweisartikel und deferirte ihrem Gegner aushilfsweise den Schiedseid. Das App.-Gericht in Paris bestätigte indessen das erstrichterliche Urtheil, welches den Beklagten sogleich von der Klage entbunden hatte.

Gründe. In Betracht, daß die Haupturkunde, worauf die Wittwe M. ihre Klage gründet, von selbst beweist, daß die fragliche Hinterlegung, wenn sie wirklich stattfand, in andere Hände als die des D. bewerkstelliget wurde, und daß bei dieser Lage der Sache, wenn man auch den angebotenen Beweis als zuläßig annehmen wollte, die artikulirten Thatumstände nicht die nöthige Eigenschaft von Gewicht und Wahrscheinlichkeit an sich tragen, um dieselben erheblich zu machen; daß eben deshalb die ganze Artikulation verworfen

werden muß; — Soviel den von der Wittwe M. zugeschobenen Haupteid betrifft, Erw. daß dieser Eid in der Formel, in welcher er zugeschoben ist, nicht als Streitentscheidungseid betrachtet werden kann, nachdem die Wittwe M. nicht erklärt hat, die Entscheidung des Streites von diesem Eide abhängig zu machen, sondern sich umgekehrt alle übrigen Behelfe vorbehielt, und nur für den Fall, daß dieselben nicht durchgreifend befunden würden, den Eid zugeschoben hat; daß für diesen Fall der Eid nur von Amtswegen und in Uebereinstimmung mit Art. 1367 C. Civ. (als Reinigungseid) aufgetragen werden könnte; — daß nach diesem Art. nur dem Richter die Würdigung zusteht, ob der Eid nöthig sei oder nicht, in dem gegebenen Falle aber die vorliegenden Anhaltspunkte ihn völlig entbehrlich machen; — Aus d. Gr. sei zu bestätigen.

85.

Oeffentliche Notorietät. Ein Zeugenbeweis wegen fehlender Wahrscheinlichkeit der artikulirten Umstände zurückgewiesen. (G. Tr. 23. März 56.)

Ein Urtheil der I. Instanz, welches eine Richtigkeitsklage gegen ein Testament zurückwies, stützte sich unter Andern auf folgenden Entscheidungsgrund:

Erw. daß das Testament v. 6. Juni 1852 von A. D. mit der Behauptung angegriffen wird, daß sein Vater damals in Wahnsinn verfallen, auch dessen letzter Wille durch Zudringlichkeit und hinterlistige Vorspiegelungen erschlichen sei; — Erw. daß schon aus der öffentlichen Notorietät sich hervorstellt, daß D. zur Zeit, wo er sein Testament verfassen ließ, sich im vollen Besitze seiner geistigen Kräfte wie seiner Vernunft befunden habe; daß es übrigens schon hinlänglich ist, diese Urkunde nur zu lesen, um sich zu überzeugen, daß sie nicht von einem Manne herrühre, dessen Alter seine Einsichten nur im mindesten geschwächt hätte, u. s. w. Aus d. Gr. sei die Klage abzuweisen.

In der II. Instanz wurde von dem Kläger aushilfsweise ein Zeugenverhör angeboten, das Appell.-Gericht in Lyon bestätigte aber das Urtheil der I. Instanz und fügte seinen angenommenen Gründen nur noch bei:

In Betracht, daß aus den mündlichen Verhandlungen der Sache hervorgeht, daß das Testament des D. v. 6. Juni 1852 das Werk eines freien und wohl überlegten Gedankens, und daß der Testator selbst zur Zeit, wo er solches errichtete, im Besitze seines vollen und gesunden Verstandes war; — in Betracht, daß dieses Testament bezüglich des Sohnes nur Bestimmungen wiederholt, welche schon in früheren Testamenten von 1837 und 1851 enthalten waren, Urkunden, deren offenbare Aufrichtigkeit die verhandelten und bewährten Thatumstände außer Zweifel setzen; — in Betracht, daß die auf solche Weise vom Gerichtshofe erlangte Ueberzeugung von dem langen und beharrlichen Willen jenes Familienvaters, seinen Sohn auf den Pflichttheil zu setzen, den Umständen jede Wahrscheinlichkeit benimmt, worüber man erst noch Beweis führen will, um herzustellen, daß jenes Testament das Werk einer Erschleichung durch falsche Vorspiegelungen gewesen sei; — Aus d. Gr. sei zu bestätigen.

86.

Verwerfung des angebotenen Zeugenbeweises wegen Unglaubwürdigkeit der Zeugen. (G. Tr. 1. Mai 54.)

Eine Frau erhob zum vierten Male eine Trennungsklage gegen ihren Mann, gegen den sie immer die alten Beschwerden wieder vorbrachte und nur mit einigen neuen vermehrte. Sie wurde jedoch damit wiederholt abgewiesen.

Gründe. Erw. daß der größte Theil der von der Klägerin artikulirten Umstände schon mehrere Male dem Gerichte unterbreitet und von ihm gewürdiget wurden; — Erw. daß die anscheinende Wichtigkeit gewisser Umstände, welche, unerachtet sie hinter das letztere Urtheil v. 1851 zurückfallen, erst neuerdings artikulirt wurden, verschwindet im Angesichte der Urkunden, welche das Gericht über dieselben Umstände bereits in Händen hat, sowie gegenübergehalten den Umtrieben, die sich Frau D. bei verschiedenen Gelegenheiten erlaubte, und noch mehr bei dem geringen Vertrauen, welches die von ihr benannten Zeugen verdienen; — Erw. daß, wenn in Folge des Abzuges der Frau aus dem Hause ihres Gatten der letztere in seiner Aufführung nicht jene Eingezogenheit und Regelmäßigkeit beobachtete, welche das Sittengesetz ihm vorzeichnete, doch auch nirgends ersichtlich ist, daß er im gemeinschaftlichen Hause der Ehegatten eine Concubine unterhalten hätte; — Erw. daß die Umstände, zu deren Probe Frau D. aushilfsweise zugelassen sein will, unter dem Gesichtspunkte der vorstehenden Bedenken nicht den nöthigen Grad von Erheblichkeit an sich tragen; — Aus d. Gr. ... u. s. w.

87.

Ausschluß der allgemeinen und oberflächlichen Artikel beim Zeugenbeweise. (G. Tr. 6. Nov. 51.)

Ein eigenhändiges Testament war wegen zubringlicher Ueberredung, unwiderstehlicher Verleitung und wegen Irrsinn des Erblassers als nichtig angefochten. Der eingesetzte Erbe wurde jedoch von der Klage entbunden und selbst der aushilfsweise angebotene Zeugenbeweis verworfen.

Gründe. In Betracht, daß die Beweisartikel, mit Hilfe deren G. die Richtigkeit des fraglichen Testamentes beweisen will, nur ganz oberflächliche Thatumstände enthalten, die, wären sie auch erwiesen, nicht durchgreifend genug wären, um einen Zweifel über die vollständige Gesundheit des Verstandes der Testatricin zur Zeit der Errichtung ihres Testamentes daraus herleiten zu können, daß ein großer Theil derselben gar keinen Bezug auf diese letztwillige Verordnung erleidet; — daß Nichts in diesen Artikeln von der Beschaffenheit ist, um festzustellen, daß eine Abpressung (Extorsion) des fraglichen Testamentes stattgefunden, und ebensowenig, daß die verlebte Frau G. einem ungebührlichen ihre freie Willensthätigkeit störenden Einflusse dabei unterworfen gewesen; — auch nicht, daß falsche Vorspiegelungen gegen dieselbe zum nämlichen Behufe in Anwendung gebracht worden; — Aus d. Gr. sei, ohne sich bei dem angebotenen Beweise aufzuhalten, die Klage abzuweisen.

88.

Beweisauflage über die Verläugnung einer bereits urkundlich anerkannten außerehelichen Vaterschaft. (G. Tr. 16. Juli 54; — 22. u. 24. Jan. 55.)

Ein siebenzigjähriger Greis ließ sich durch den Widerstand einer Haushälterin, die er erst ein Jahr zu sich genommen hatte, dahin bringen, ihr die Ehe zu versprechen; dieselbe machte jedoch außer einem reichlichen Witthume noch zur weiteren Bedingniß, daß er eine fünfzehnjährige außereheliche Tochter, welche sie hatte, als die seinige anerkenne und also durch nachfolgende Ehe legitimire. Beides geschah in einem vor einem Notar errichteten Heirathsvertrage. Da dieselbe aber nunmehr, ihre Lage bereits für gesichert haltend, anfing, sich trotzig und widerspenstig zu gebahren, brach der alte Mann noch vor der Trauung die Verbindung wieder ab, überdies entfernte er die Uebermüthige aus seinem Hause, so daß die Heirath unterblieb. Seine Klage auf Widerruf der in einer öffentlichen Urkunde anerkannten Vaterschaft zu dem fünfzehnjährigen Mädchen wurde in I. Instanz, weil ein Geständniß widerrufen werden könne, welches durch außergewöhnliche Umstände erschlichen sei, als haltbar zugelassen, er selbst jedoch auf Begehren zum Beweise folgender Umstände durch Urkunden und Zeugen zugelassen: 1) daß die ledige S. sich früher in Belgien aufhielt, und namentlich zwischen dem 180. und 300. Tage vor der auf den 6. Aug. 1839 fallenden Geburt ihres Kindes jenes Land nicht verließ, — 2) daß er selbst zur nämlichen Zeit sich fortwährend in England oder Frankreich aufgehalten, und daß er jenen Theil Belgiens, worin seine Gegnerin wohnte, damals weder bewohnt noch durchstreift habe, — 3) daß er dieselbe im J. 1853 in Paris zum ersten Male kennen lernte; — mit Vorbehalt des Gegenbeweises für die Beklagte. Mit der Erhebung des Beweises wurde der Bezirksrichter L. beauftragt; Kosten blieben ausgesetzt.

Das App.-Gericht war im Rechtspunkte anderer Meinung und wies den Kläger ab, weil derjenige, der ein außereheliches Kind freiwillig, ohne Zwang oder Arglist als das seinige anerkannt habe, später nicht mehr zu seiner Verläugnung zugelassen werden könne, wie der eheliche Vater, dem nur eine Rechtsvermuthung das Anerkenntniß auferlegt hatte; der letzte Entscheidungsgrund ging immer noch dahin, daß die drei artikulirten Umstände nicht concludent genug seien.

89.

Verläugnung der Vaterschaft. Abweisung in erster —, Beweisinterlokut in zweiter Instanz. (G. Tr. 26. April u. 6. Mai 50.)

Urtheil des Bezirksgerichtes in Paris. Erw...., Erw. daß daher (auf dem Grunde eines in England ausgestellten Taufscheines) in Ermangelung entgegenstehender Urkunden als gewiß angenommen werden muß, daß das fragliche Kind den 18. Nov. 1847 geboren wurde, was seine Rechtmäßigkeit nicht zu bezweifeln erlaubt; — Erw. daß, wenn die in der Bittschrift der Kläger angeführten Thatumstände auch erwiesen wären, daraus nur folgen würde, daß die Mutter des Kindes eine sehr leichtfertige Aufführung pflog, daß aber der Beweis des Ehebruches daraus noch nicht hervorgehen würde; — daß daher diese Umstände sich nicht als erheblich darstellen; — Erw. im Uebrigen, daß die Geburt des Kindes nicht verheimlichet wurde, daß der Art. 313 C. Civ. auf die Verheimlichung der Empfängniß nichts ankommen läßt, daß die Anzeige und Erklärung der Geburt nach den in England geltenden Gesetzen ganz regelmäßig geschah, auch den Erben des Mannes sogleich zur Kenntniß gebracht wurde, so daß unter jedem Gesichtspunkte die Verläugnung der Vaterschaft hier unzulässig ist; — Aus d. Gr. seien die Verwandten des Mannes mit ihrer Klage abzuweisen.

Abänderndes Erkenntniß des Appell.-Gerichtes in Paris. In Betracht, daß der Ehemann berechtiget ist, das Kind seiner Frau zu verläugnen, wenn nebeneinander erwiesener Ehebruch und verheimlichte Schwangerschaft zusammentreffen; — daß die Kläger über diese beiden Umstände den Beweis angeboten haben, daß die von ihnen artikulirten Thatumstände auch erheblich und zuläßig sind; — Aus d. Gr. sei abändernd in dem Punkte, daß die vorige Instanz die angebotene Probe verworfen hat, vor dem Urtheile in der Hauptsache (avant faire droit) den Klägern nachzulassen, sowohl durch Urkunden als durch Zeugen zu erweisen... (hier folgt die Aufzählung der artikulirten Umstände, wie sich dieselben aus der mündlichen Verhandlung ergaben;) — sei Rath N. sogleich zur Vornahme des Zeugenverhörs zu committiren, vorbehaltlich des Gegenbeweises und mit Aussetzung des Kostenpunktes.

90.

Derselbe Fall nochmals. (G. Tr. 6. März 53 u. 17. Dez. 54.)

Petit lebte im Unfrieden mit seiner Frau, die ihm bereits drei Kinder geboren hatte; zu Anfang des Jahres 1850 erwirkte die letztere die Trennung von Tisch und Bett; im October 1850 beging der Mann eine schwere Körperverletzung; er wurde den 2. Nov. verhaftet, später verurtheilt und den 17. Juli 1851 in die Strafanstalt abgeführt. Einige Monate später erfuhren seine Verwandten, daß seine Frau mittlerweilen entbunden worden sei; als sie sich aber bei ihr erkundigen wollten, wies sie ihnen sogar die Thüre. Sie erlangten endlich die Gewißheit, daß sie nicht zu Hause, sondern in einem Wirthshause den 19. Febr. 1851, zehn Monate und siebenzehn Tage nach der Arretirung ihres Mannes geboren

habe, das Kind war als uneheliches eingeschrieben. Petit, im Arbeitshause durch einen Brief hievon unterrichtet, erklärte sogleich seine Verläugnung der Vaterschaft in Bezug auf jenes Kind zu Protokoll, indem ein vertrauter Umgang mit seiner Frau ihm physisch unmöglich gewesen; die Frau habe ihn im Gefängnisse nie besucht; als er einmal auf sein Verlangen aus der Untersuchungshaft in sein Haus abgeführt worden, sei er nie anders als von zwei Dragonern begleitet mit ihr zusammengetroffen. In I. Instanz wurden Frau und Knabe von der Verläugnungsklage entbunden, weil die gesetzliche Voraussetzung der Unmöglichkeit einer Cohabitation nicht gegeben sei. In II. Instanz stellte der Anwalt des Petit subsidiäre Anträge, ihn zum Beweise jener Unmöglichkeit durch Zeugen zuzulassen. Hierauf erkannte auch das Appell.-Gericht in Paris:

In Betracht, daß....; bei der Erheblichkeit dieser artikulirten Thatsachen sei Petit zum angebotenen Beweise durch Zeugen und durch Urkunden zu ermächtigen, 1) daß er vom 2. Nov. 1850 als dem Tage seiner Verhaftung in Clermont bis zum 14. Febr. 1851, wo er nach Paris abgeliefert wurde, mit seiner Frau keinen unmittelbaren Verkehr irgend einer Art gepflogen habe, 2) daß, wenn er im Laufe des Prozesses einmal nach Hause gehen durfte, um die nöthigen Unterweisungen für den Fortgang seines Gewerbes zu geben, er beständig von zwei ihm beigegebenen Dragonern begleitet gewesen, und daß während des Besuches, der beiläufig eine Stunde dauerte und im Beisein der Magd und eines Gesellen stattfand, diese Personen ihn nie verließen.

In diesem Beweisverfahren wurden nun drei Beweis- und drei Gegenzeugen verhört; ihre Aussagen fielen sehr abweichend aus. Am 16. Dez. 1854 kam die Sache beim App.-Gerichte in P. zur nochmaligen Verhandlung, wo nunmehr nach dreiviertelstündiger Berathung das Urtheil erster Instanz bestätiget wurde.

Gründe. In Betracht, daß die Rechtsvermuthung für die Rechtmäßigkeit des Kindes nur einer ganz gewissen Probe weicht, daß der Ehemann während der gesetzlichen Zeit sich im Zustande einer physischen Unmöglichkeit der Beiwohnung mit seiner Frau befunden habe; — daß aber dieser Beweis nicht aufgebracht ist; daß ein Zeuge bestätiget, die Dragoner wären bei jenem Besuche Petit's in seinem Hause nicht von seiner Seite gewichen, ein Gegenzeuge jedoch das gerade Gegentheil versichert, im Zweifel aber das Interesse des Kindes den Vorzug verdient; — Aus d. Gr. sei zu bestätigen.

91.

Beweislast über die Zurechnungsfähigkeit einer Person zur Zeit ihres Verunglückens durch Selbstmord. (G. Tr. 10. Aug. 54.)

Eine Lebensversicherungsgesellschaft hatte sich die völlige Freiheit von aller Haftung für den Todesfall durch Selbstmord ausbedungen; ein Versicherter, seit einem unglücklichen Brande, aus

dem er mit harter Noth sein Leben rettete, in Schwermuth versunken, stürzte sich in einem Anfalle von Trübsinn vom Fenster herab. Der Erbe klagte die Versicherungssumme ein, die Anstalt, durch den Geranten D. vertreten, wurde zu deren verweigerter Bezahlung verurtheilt, aus dem vielleicht nicht ganz unbedenklichen Grunde, weil die Gewißheit fehle, daß der Selbstmord in einem der Zurechnung fähigen Geisteszustande begangen, mithin etwas anderes als ein bloser Zufall sei.

Gründe. Erw. daß feststeht, daß B. den 24. Juli 1852 an den Folgen eines Sturzes vom Fenster herab auf das Straßenpflaster den Geist aufgab; — daß D. behauptet, dieser Tod müsse einem Selbstmorde zugeschrieben werden; — Erw. daß, um einen Selbstmord annehmen zu können, erforderlich ist, daß von Seite desjenigen, der ihn begangen haben soll, das Bewußtsein der Handlung, die er vornahm, und die Absicht, sich das Leben zu nehmen, vorhanden gewesen sei; — daß dem D. als Kläger in Bezug auf diese Einrede obgelegen wäre, die Freiwilligkeit der Handlung zu beweisen, die er als Selbstmord beeigenschaftet; — Erw. daß aber D. diesen Beweis nicht geliefert hat, daß vielmehr umgekehrt aus den Urkunden des Prozesses erhellet, daß der Tod des B. einem Zufalle beizumessen sei, und zugleich einem krankhaften Zustande zugeschrieben werden müsse, woran derselbe seit mehreren Tagen litt, und in welchem er nebenbei Zeichen seines Irrsinnes und völliger Verrücktheit von sich gegeben hatte, wonach aus allem Dem hervorgeht, daß von Seite des B. kein Selbstmord begangen wurde; — Erw. daß aus der Fassung des Art. 10 der Statuten der Anstalt, und insbesondere aus der Zusammenstellung der drei Worte: Selbstmord, Zweikampf und gerichtliche Hinrichtung, hervorgeht, daß das von den Betheiligten sich vorgezeichnete Gesetz die Wiederauflösung des Vertrages an eine unmoralische Handlung, keineswegs aber an ein durch Zufall oder krankhafte Stimmung herbeigeführtes Begehen knüpfen wollte; — daß auch aus keiner Urkunde hervorgeht, daß der fragliche Todesfall die Folge einer Unvorsichtigkeit des jetzigen Klägers (bei dem B. sich damals aufhielt,) gewesen, woraus weiter folgt, daß der fragliche Vertrag all' seine Rechtswirkungen äußern müsse; — Aus d. Gr.... u. s. w.

92.

Beweisinterlokut in zweiter Instanz über die erst hier vorgekommene Einrede des Wahnsinnes. (G. Tr. 1. Oct. 53.)

Nach dem Tode des T. ergaben sich zwischen dessen Kindern als Erben bedeutende Anstände über die Richtigkeit des Inventars, die verschiedenen Conferendposten und die Erbtheilung; ein mit letzterer beauftragter Notar verwies drei Streitpunkte zur Entscheidung an das Bezirksgericht zu Villefranche, welches dieselben in einem lang motivirten Urtheile zur Erledigung brachte und unter Andern eine Abrechnung vom 8. Juni 1849 als kräftig zur Grundlage nahm, die der älteste Sohn mit seinem Vater, dem Erblasser über seine

Haftung in dessen Masse gepflogen haben wollte. Die übrigen Erben appellirten hiegegen, stellten nun in zweiter Instanz die neue Thatsache auf, der Vater habe sich zur Zeit jener Abrechnung bereits im Zustande einer völligen Geistesschwäche befunden, und verlangten daher, diesen Umstand beweisen zu dürfen. Das Appell.-Gericht in Lyon gab auch dieser Bitte statt.

Gründe... Soviel den Punkt im angefochtenen Urtheile betrifft, welcher die Abrechnung vom 8. Juni 1849 bei Kräften erhält, in Betracht, daß die Appellanten durch ihre neuen zusätzlichen Anträge behaupten und sich zu beweisen erbieten, daß zur Zeit jener Abrechnung der Vater T. bereits in einen Zustand völliger Geistesschwäche herabgesunken war, der ihm nicht erlaubte, das freie Bewußtsein irgend einer Handlung in seinem Innern zu tragen; — Aus d. Gr. wird verordnet, daß vor Erlassung des Erkenntnisses in der Hauptsache, und unter Vorbehalt aller Behelfe sowohl im Thatsächlichen, als im Rechtspunkte für beide Theile (d. h. ohne alle Rechtskraft des Interlokutes) die Appellanten zum Beweise sowohl durch Zeugen als durch Urkunden in der gewöhnlichen Form zuzulassen seien, daß unter'm 8. Juni 1849 T. der Vater in einen Zustand völliger geistiger Unfähigkeit herabgesunken, daß er beständig in Schlassucht und Stumpfsinn verfallen war, und die Personen nicht mehr kannte, die ihn besuchten, daß er weder lesen, noch demjenigen, was um ihn gelesen oder gesprochen wurde oder sonst vorging, die mindeste Aufmerksamkeit zu schenken im Stande war. — In allen übrigen Punkten der Haupt- und Incident-Appellation (d. i. Adhäsion) sei das angefochtene Urtheil zu bestätigen.

93.

Vorbescheid auf Werthserhebung. Beseitigung einer stillschweigenden Remission aus den Umständen. (G. Tr. 2. Oct. 53.)

Anna Fayolle hatte mit ihrem Bruder eine Erbtheilung gepflogen, bei welcher sie allem Anscheine nach durch einen viel zu geringen Anschlag eines von dem letzteren übernommenen Landgutes bedeutend verletzt war. In ihrem später errichteten Testamente erwähnte sie ihres Bruders und seiner Ehegattin zwar in sehr zärtlichen Ausdrücken, setzte aber dennoch einen Dritten zum Erben ein, der nun die Rescissionsklage gegen jene Theilung wegen Gefährde erhob, sich aber mit der Erwiederung begegnet sah, jenes Testament habe stillschweigend jeden solchen Rückgriff erlassen und untersagt. Diese Klage wurde indessen zugelassen und zum Beweise ausgesetzt.

Gründe. Erw. daß die Rescissionsklage auf sehr verwickelte und mehrfältige Umstände gebaut ist, welche bis zum letzten Augenblicke der Erblasserin verborgen bleiben konnten; — daß, wenn die Aeußerungen ihres Testamentes, indem sie eine liebevolle Zärtlichkeit für das Andenken ihres Bruders und ein gleiches Wohlwollen für ihre Schwägerin bekunden, laut dafür sprechen, daß es

ihr nicht einfiel, Familienverträge nochmals in Frage zu stellen, welche sie persönlich mit ihm eingegangen und dadurch ihre wechselseitige Lage geregelt hatte, dieselbe dennoch ihrem Erben nicht die Hände binden wollte, und ihm höchstens nur eine moralische Verpflichtung auferlegen konnte, welche kein Civilgesetz für rechtswirksam erklärte, daß daher die Rescissionsklage wegen arglistiger Verletzung zulässig ist; — daß aber, um zu würdigen, ob sie auch gegründet sei, vor Allem nöthig wäre, den wahren Werth des Landgutes St. C. zur Zeit jener Erbtheilung zu kennen, daß die zu diesem Ende vorgelegten Nachweisungen ungenügend und unter sich widersprechend sind, daher Anlaß zu einer Erhebung durch Sachverständige gegeben ist; — daß in einem zweiten Streite die Theile anerkannten, daß der Bruder seit Uebernahme jenes Landgutes bedeutende Aufbesserungen desselben aus eigenen Mitteln vorgenommen habe, von denen auch billig ist, daß sie bei der bevorstehenden Werthserhebung mit in Anschlag kommen; — Aus d. Gr. sei, ehevor auf die Rescissionsklage in der Hauptsache erkannt wird, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Theile für die Folge (Verwahrung gegen die Rechtskraft) durch einen oder drei von den Theilen zu bestimmende Sachverständige eine Besichtigung und Einschätzung des Schlosses und Landgutes St. C. nach dem Stande von 1809 mit Rücksicht darauf, daß a)... b)... vorzunehmen, worauf weiter ergehen soll was Rechtens.

94.

Beweisinterlokut über den Werth eines Grundstückes.

(G. Tr. 22. Febr. 44.)

In einem Heirathsvertrage war bedungen, daß der Mann die Dotalgüter der Frau zwar veräußern dürfe, jedoch unter der Bedingniß, aus dem Erlöse andere Immobilien anzukaufen. Der Mann verkaufte nun eine Liegenschaft um 11,000 Fr. und stattete damit eine Tochter aus. Jener Verkauf wurde später von seiner Wittwe angegriffen. Das App.-Gericht in Riom erließ für's Erste einen Vorbescheid auf genauere Erhebungen.

Der Gerichtshof verordnet vor Allem eine Schätzung des fraglichen Grundstückes, und läßt die Wittwe und Erben des N. zu dem angebotenen Beweise binnen Monatsfrist zu, daß im Augenblicke des vorgenommenen Verkaufes andere Kaufsliebhaber für das Grundstück die Hälfte mehr geboten, der verlebte Erblasser aber dem Beklagten als Bewerber nur darum den Vorzug gegeben habe, weil er sich in geheimer Nebenabrede verbindlich gemacht, ihm selbst noch eine beträchtliche Summe außer dem Kaufpreise auf die Hand zu bezahlen; — vorbehaltlich des Gegenbeweises.

Bemerkung. In einer summarischen Sache, wo der Beweis in der Sitzung selbst geführt wird, lautet der Zwischenbescheid: Das Gericht ertheilt Urkunde über die artikulirten Thatumstände, erklärt dieselben für erheblich, verordnet deren Beweis mit Vorbehalt des Gegenbeweises, — und verordnet zugleich, daß das Zeugen- und Gegenzeugenverhör in der Sitzung vom 23. lauf. Mts. stattfinden solle. (G. Tr. 9. Juli 51.)

95.

Ernsthafter Verkauf. Der Zeugenbeweis, in II. Instanz erst zugelassen, ein Incidentpunkt derselben Instanz, und ohne Zurückverweisung sogleich hier mit der Hauptsache erlediget. (G. Tr. 15. Oct. 54.)

F. als Gläubiger des V. hatte bei X. gewisse, demselben gehörige Weine mit Arrest belegen lassen, X. weigerte sich jedoch, den Arrestschlag anzuerkennen, indem er die Weine gekauft habe. Die Klage des F. gegen X. auf Herausgabe der Weine oder Bezahlung der Schuld wurde in erster Instanz abgewiesen, das App.-Gericht in Bordeaux ließ jedoch den X. zu dem angebotenen Zeugenbeweise über seinen Erwerb der Weine zu, der jedoch sehr ungünstig ausfiel. Der Gerichtshof hielt nun die Hauptsache zurück, und verurtheilte den X. sogleich zur Ablieferung der Weine oder zum Ersatze ihres Werthes.

Gründe. In der Erw. daß der vorgebliche Verkauf oder die Hingabe an Zahlungsstatt, welche X. vorschützt, nicht festgestellt ist, daß dieselben jedenfalls nicht ernsthaft wären, und nur stattgefunden hätten, um die streitigen Weine dem Angriffe des F. als Gläubiger von V., zu entziehen; — daß dieses hervorgeht aus dem Zeugenverhöre und anderen Umständen des Falles, indem....; Erw. daß es hienach eine ausgemachte Sache ist, daß der angebliche Verkauf oder die Annahme an Zahlungsstatt nie bestanden hatten, X. daher auf den bei ihm angelegten Arrest eine falsche Erklärung abgab, welche seine Haftung nach sich zieht;... u. s. w.

96.

Beweisinterlokut. Zulassung zum Beweise der Untreue und Arglist eines Mandatars. Abänderung in II. Instanz, Annahme der Gewißheit aus den Umständen des Falles. (G. Tr. 3. u. 10. Mai 54.)

Die Gräfin Schulenburg war von ihrem getrennt lebenden Ehegatten ermächtiget worden, ihr sehr bedeutendes Vermögen selbst zu verwalten; um sich auf den Verkauf liegender Güter zu erstrecken, hätte diese Ermächtigung eine specielle sein müssen. Im J. 1852 stellte sie nun einem ihr entgegengekommenen Geschäftemacher, Namens Klein, die Vollmacht aus, den ganzen Holzstand eines weitläufigen Waldes zu verkaufen; Klein machte aber mit einem armenischen Shawlhändler T. Kippe und überließ ihm den ganzen Holzschlag um den Spottpreis von 205,000 Fr. Hieraus erwuchs später die Frage, ob das erkaufte Holz auf dem Stamme ein bewegliches oder ein unbewegliches Gut war, weil es das erstere durch die Fällung jeden Augenblick werden konnte. Als die Gräfin von dem Verkaufe hörte, wies sie die ihr angebotene Abschlagszahlung zurück und klagte auf Wiederaufhebung des Vertrages aus zwei

Gründen, dem formellen, weil sie von ihrem Gatten zur Veräußerung von Immobilien nicht besonders ermächtiget gewesen, und dem materiellen, weil ihr Mandatar mit dem Käufer in betrüglichem Einverständnisse zu ihrem Nachtheile gehandelt habe. Der erste Grund lag in dem Rechte selbst und konnte augenblicklich liquid sein, der zweite beruhte in den Thatsachen und bedurfte erst eines Beweises, zu dessen Führung über artikulirte Thatumstände die Gräfin im Laufe der Verhandlung zugelassen zu werden verlangte. Ein Urtheil des Bezirksgerichtes in Paris gab diesem Verlangen auch statt.

Gründe. Erw. daß die Gräfin Sch. verschiedene Umstände artikulirt, um zu beweisen, daß Klein, weit entfernt, die Pflichten zu erfüllen, die ihm sein Mandat auferlegte, nur eine Gelegenheit ausersehen hatte, um sich mehrere Personen beizugesellen und hierunter namentlich den Armenier T. in der Absicht, ein für seine Mandantin sehr nachtheiliges Geschäft zu Stande zu bringen; — daß er ferner, ohne ihre Zustimmung einzuholen oder sie nur in Kenntniß zu setzen, beinahe den ganzen Holzstand verkaufte, um vermittels des unverhältnißmäßig geringen Preises an unredlichen Vortheilen Theil zu nehmen; — Erw. daß diese Umstände, welche die bisher vorgelegten Urkunden nicht bereits erwiesen haben, erheblich und zuläßig sind, weil, wenn sie wirklich angenommen werden können, sie den Verkauf, gegen den die Gräfin Einsprache erhebt, als betrügerisch abgeschlossen wieder vernichten helfen können; — Erw. daß das von der Klägerin verlangte Zeugenverhör überdies das Ergebniß liefern könnte, indem es den Charakter des streitigen Verkaufes näher begränzt, das Gericht über die Wirksamkeit der eheherrlichen Ermächtigung und der Vollmacht aufzuklären, die ihm vorhergingen; — Aus d. Gr. sei, ehevor in der Hauptsache erkannt wird (avant faire droit) und unter Vorbehalt aller Rechte und Behelfe für die beiden Parteien die Gräfin Sch. zum Beweise sowohl durch Urkunden als Zeugen über nachstehende Umstände zuzulassen: 1) ... 11) ... (hier folgen eilf einzelne Artikel, ganz im Sinne der deutschen Beweisartikel, welche den ganzen Verlauf des streitigen Geschäftes allmählig erzählen und erschöpfen, mit allen Traktaten, Zwischenfällen, z. B. daß andere Kaufslustige der Gräfin bereits weit mehr geboten hatten, daß, statt den Angeboten ernsthafter Kaufsliebhaber zu antworten, Klein mehreren Personen vorgeschlagen habe, die Speculation miteinander zu machen; daß er insbesondere einem gewissen M. anbot, 30,000 Fr. in diesen Handel zu stecken, u. s. w.)

Der Beklagte appellirte hiegegen und bot Alles auf, um den Zeugenbeweis als nutzlos und unzulässig zu beseitigen; die Klägerin adhärirte (durch eine s. g. Incidentappellation) und verlangte die unmittelbare Wiederaufhebung des Vertrages ohne alle vorgängigen Erhebungen. Der Staatsanwalt am Appell.-Gerichte stimmte ihr hierin nicht nur völlig bei, sondern erzählte auch in seinem Antrage, was ihm gewisse von der Klägerin zu ihm auf seine Amts-

stube gebrachte Zeugen bereits mitgetheilt hätten, woraus hervorzugehen schien, daß der mitbeklagte Armenier wirklich ein berüchtigter Schwindler sei und wegen eines an dem Vicekönige von Aegypten gespielten Betruges flüchtig gehen, auch seinen Namen hätte wechseln müssen. Der Anwalt der Beklagten und Appellanten protestirte augenblicklich gegen eine solche Enthüllung, welche, indem sie der von ihm bekämpften Statthaftigkeit des Zeugenbeweises entgegentrete, ein improvisirtes Zeugenverhör vom Hörensagen selbst ganz unförmlich einschwärze. Der Gerichtshof verwarf diese Protestation, ertheilte ihm nicht einmal darüber Urkunde, sondern erkannte aus Anlaß der Adhäsion sogleich auf die Vernichtung des Vertrages wegen des Formfehlers ungenügender Ermächtigung einer verheiratheten Frau zur Veräußerung von liegenden Gütern. Nur als Anhang und Zugabe zu den Entscheidungsgründen war noch der weitere Grund am Schlusse beigefügt:

Ueberdies noch in Betracht ziehend, daß aus den Thatsachen, Urkunden und Umständen der Sache dringende, schlußbündige und übereinstimmende Vermuthungen dafür hervorgehen, daß der Vertrag vom 2. Mai 1853 (gerade ein Jahr vor dem Spruche der II. Instanz) das Werk eines betrüglichen Einverständnisses zwischen Klein und T. war, um sich um geringen Preis des Eigenthumes der Frau v. Sch. zu bemächtigen; ... u. s. w.

97.

Das persönliche Erscheinen der Theile in der öffentlichen Sitzung als Mittel zur Erzielung besserer Aufklärung verordnet. (G. Tr. 28. Sept. u. 5. Oct. 54.)

Einer blühenden und sehr beliebten jungen Schauspielerin, Fräulein C., wurde im Beisein eines warmen Verehrers, der ein reicher Banquier war, von ihrem Tapezierer ein kostbarer Shawl von chinesischem Flor angeboten, und um 1050 Fr. gekauft; nachdem die Zeit der Zahlung herangekommen, wollte diese Niemand leisten, indem sich nun erst eine Ungewißheit darüber ergab, ob sie selbst den Shawl an sich gebracht, oder ihrer Meinung zufolge der Banquier solchen gekauft und ihr zum Geschenke gemacht habe. Der Verkäufer, mehrmals hin und her geschickt, erhob endlich Klage gegen Fräulein C. Bei der Verhandlung der Sache verordnete das Gericht auf den Antrag des Klägers mit Zustimmung des Anwaltes der Beklagten das persönliche Erscheinen der beiden Parteien in der nächsten Sitzung, um über den wahren Verlauf der Sache dienliche Aufklärungen mündlich zu ertheilen. In diesem Termine erschien zwar die Beklagte nicht in Person; auf einige gründliche und ganz

glaubwürdige Aufklärungen ihres Anwaltes dagegen, daß wohl ein Angebot gemacht, ein Kauf aber nicht zu Stande gekommen, auch der Shawl nie von ihr getragen worden sei, wurde sie sogleich von der Klage entbunden, ohne daß von einer Eideszuschiebung über den ganzen Vorgang nur die Rede gewesen.

98.

Drei Verfasser für ein Lustspiel; Vertheilung des Honorars unter denselben. Das persönliche Erscheinen der Parteien verordnet. (G. Tr. 8. u. 22. Aug. 52.)

Der Dichter A. schrieb ein Lustspiel, und gab den Text dem Schauspieler F., um solches in Scene zu setzen; dieser überließ die Arbeit dem Literaten P., der die Ideen auch beibehielt, die Abfassung aber völlig umänderte und von dem ursprünglichen Lustspiele nur 133 Zeilen unverändert aufnahm. Alle drei stritten sich nun um die Autorschaft und die Gebührenantheile des Verfassers (droits d'auteur) an den Einnahmen des Theaters, wo das Stück gespielt wurde. Das Bezirksgericht in Paris verordnete vor Allem, daß acht Tage später die Parteien in Person zu erscheinen hätten, um die nöthig befundenen näheren Aufklärungen zu ertheilen, wo nun jeder seine Collaboration so viel möglich herausstrich. Das Urtheil fiel hierauf dahin aus, daß dem Dichter A. zwei Drittheile, und dem Literaten P. ein Drittheil an jenen Erträgnissen zugesprochen, der Schauspieler F. dagegen als der intriguante Anstifter des ganzen Streites in die Kosten verurtheilt wurde. Wo könnte wohl ein deutsches Gericht hier eine andere Entscheidung aus den Verhältnissen des Falles als ein Billigkeitsurtheil hernehmen?

Bemerkung. In einem ähnlichen Falle wurde vorerst die förmliche Adcitation eines Dritten durch nachstehenden Vorbescheid beschlossen: Erw. daß aus all' diesen verschiedenen Gesichtspunkten und Anlässen die Gegenwart des D. als des wahrhaft Betheiligten bei der Verhandlung dieser Sache unerläßlich ist, — Aus d. Gr. sei D. auf Betreiben des einen oder des anderen Theiles vor aller Entscheidung in der Hauptsache unter Vorbehalt aller Rechtsgründe beizuladen und mit in den Bereich der Erledigung zu ziehen. (G. Tr. 6. Febr. 51.)

99.

Die Aehnlichkeit eine stillschweigende Bedingniß für ein bestelltes Portrait. Vergleichung desselben mit dem Original in der Rathskammer. (G. Tr. 3. Dez. 54 u. 18. Juli 55.)

Fräulein Durand, eine reizende junge Schauspielerin am Théâtre du palais royal bestellte ihr Portrait bei einem sich hiezu wieder=

holt erbietenden Maler, Namens G., einem sehr geschätzten Künstler. Vielleicht zu sehr mit dem Originale beschäftiget, versagte ihm diesmal seine Kunst, er traf nicht, verlangte aber dennoch —, und klagte dann, weil vergeblich, den Preis von 2000 Fr. für sein Portrait ein; Fräulein D. bot ihm bei der Verhandlung vergebens 200 Fr. als Entschädigung für seine nutzlos aufgewendete Mühe an. Das Bezirksgericht in Paris verordnete durch Vorbescheid vorerst die Beischaffung des Bildnisses und das persönliche Erscheinen der Schauspielerin, aber wohlweise nur in seiner Rathskammer. Nach gepflogener Vergleichung wurde folgendes Urtheil verkündiget:

Erw. daß das in Frage stehende Portrait zwar unbestreitbar ein Werk voll Reiz und Talent ist, daß aber die erste Bedingniß für ein bestelltes Bildniß darin besteht, daß es die Züge treu wiedergebe und dem Originale vollkommen ähnlich sei; — daß es hier unmöglich ist, Fräulein D., welche G. auf seiner Leinwand vorstellen wollte, darin wieder zu erkennen, daß dieselbe daher nicht gehalten sein kann, das Portrait anzunehmen und dessen Preis zu bezahlen; — Aus d. Gr. sei G. zwar mit seiner Klage abzuweisen, ihm jedoch zu bekunden, daß Fr. D. ihm zur Wiedererstattung seiner Aufwendungen 200 Fr. als Entschädigung zugesichert habe.

In II. Instanz verordnete später das Appell.-Gericht nochmals eine ähnliche Vergleichung des Bildnisses mit der persönlich in die Rathskammer vorgeladenen Beklagten, und bestätigte dann das Urtheil der I. Instanz.

Bemerkung. Ein Graveur hatte eine Gruppe, Christus am Oelberg vorstellend, entworfen, und als Modell zur Ausführung auf Weihbrunnkesseln an den Kunsthändler A. in Paris verkauft; später stellte er denselben Gegenstand in einer veränderten Auffassung dar, und ließ ihn wieder auf Weihkesseln als Gepräge erscheinen. Der Kunsthändler belangte ihn deshalb wegen unredlichen Eingriffes in sein künstlerisches Eigenthum, und verlangte ein Verbot nebst 2000 Fr. Schadensersatz. Das Handelsgericht ließ sich die beiden Ausführungen vor Augen legen, verglich sie miteinander, fand die Darstellung der zweiten wesentlich verschieden, erklärte den Gegenstand der Darstellung, weil der religiösen Geschichte angehörig, für ein Gemeingut, und entband daher den Beklagten von der erhobenen Klage. (G. Tr. 17. Febr. 59.)

100.

Folge des Ausbleibens einer in die Berathungs-Kammer des Handelsgerichtes geladenen Partei. (G. Tr. 3. Febr. 45.)

Das Handelsgericht in Paris hatte nach Art. 428 C. Pr. verordnet, daß der Kläger nach der öffentlichen Verhandlung der Sache bei der Berathung darüber nochmals in der Rathskammer erscheinen solle, um weitere Aufklärungen zu geben, der Kläger war aber hiebei ausgeblieben. Er wurde hierauf mit seiner Klage ab-

gewiesen, und zwar in der Erw., daß diese ganz ungewöhnliche Handlungsweise, diese Weigerung, dem Gerichte Gehorsam zu leisten, die Folge nach sich gezogen habe, daß dasselbe durch das Ausbleiben des Klägers eines Theiles der Urkunden beraubt sei, welche seine gewissenhafte Ueberzeugung besser hätten erleuchten können.

101.

Das Beweisinterlokut — avant faire droit — keiner Rechtskraft fähig. Der Gegner des Beweisführers ungehindert, in II. Instanz durch ganz neue Einreden und Behelfe den geführten Beweis zu entkräftigen. (G. Tr. 26. Oct. 53.)

Den 18. Oct. 1835 ging Pfarrer Klein von St. G. mit Tod ab; in einem eigenhändigen Testamente hatte er seinen Bruders-enkel Adrian Klein zum Universalerben eingesetzt, den lebenslänglichen Nießbrauch seines Rücklasses aber dem Vater desselben, seinem Neffen Wilhelm Klein vermacht. Der letztere lebte damals in zweiter Ehe und hatte außer seinem erstehelichen Sohne Adrian Klein eine Tochter zweiter Ehe, Namens Marie erzeugt. Am Vorabende seines Todes hatte Pfarrer Klein seinem Neffen Wilh. K. eine goldene Uhr und eine Summe von 5000 Fr. mit der Bemerkung zu Handen gestellt, daß er sie behalten dürfe, wenn er selbst sich nicht wieder erholen werde, ein Fall, der dann wirklich eintrat. Wilh. Klein glaubte daher die Uhr und die 5000 Fr. als ihm gehörig behalten zu dürfen, ohne sie in die seinem Sohne eigenthümlich angefallene Erbschaft wieder einwerfen zu müssen. Im folg. J. 1836 starb Wilh. Klein selbst, und wurde von seiner Wittwe und beiden Kindern Adrian und Maria beerbt. In dem Inventar über seinen Nachlaß kam auch jene goldene Uhr vor; der Vormund des Sohnes Adrian Klein wollte zwar dieselbe als zum Rücklasse des Pfarrers Klein gehörig reklamiren, die Wittwe begegnete aber diesem Begehren auf der Stelle mit der Erwiederung, ihr verstorbener Ehemann habe dieselbe von seinem Oheime bei Lebzeiten geschenkt erhalten, womit die Sache beruhte; jene Auseinandersetzung der Verlassenschaft des Wilh. K. wurde gerichtlich bestätiget und ging hiedurch in Rechtskraft über. Als nun Adrian Klein später großjährig geworden, forderte er von seiner Stiefmutter und Stiefschwester sowohl die Uhr als die 5000 Fr. zurück, weil die donatio mortis causa durch den Code Nap. verboten und für unwirksam erklärt sei, mithin beide Gegenstände einen Bestandtheil der ihm gebührenden Erbschaft seines Großoheimes ausmachten. Nach ver-

handelter Sache ließ das Bezirksgericht in Perigueux durch Vorbescheid v. 5. Jan. 1850 den Kläger vor Allem zum Beweise über die Umstände der behaupteten Schenkung zu.

Gründe. In der Erw. daß die angebotene Probe erheblich und zuläßig ist; — daß, wenn sie wirklich geliefert werden kann, die von der beklagten Wittwe für sich angerufene Handlung der Freigebigkeit nicht die gesetzlichen Bedingnisse in sich vereinigen würde, um für eine wirksame Schenkung unter Lebenden von Hand zu Hand zu gelten; — verordnet das Gericht vor seinem Ausspruche über die Hauptsache (avant faire droit), Adrian K. sei zum Beweise sowohl durch Zeugen als durch Urkunden zuzulassen, daß 1)... 2)... — Dieser Beweis wurde sodann auch geführt, und in Folge desselben der beklagte Theil wirklich in erster Instanz zur Rückerstattung von Uhr und Geld verurtheilt, soviel erstere betraf, in der Erw. daß die vorgebliche Schenkung von Hand zu Hand nicht erwiesen werden konnte.

In Ansehung der Summe von 5000 Fr. erfolgte auch die Bestätigung in der II. Instanz, bezüglich der Uhr wurden aber die Beklagten auf dem Grunde der erst nach dem Beweisverfahren bei der wiederholten mündlichen Verhandlung der Sache geltend gemachten Exceptio rei judicatae von der Klage entbunden.

Gründe des Appell.-Gerichtes in Bordeaux. So viel die Uhr betrifft, Erw. daß diese Uhr in dem Verzeichnisse des Rücklasses des Wilh. K. unter den zum Bestande der Erbschaft gehörigen beweglichen Stücken mitbegriffen war; — daß Anfangs ein Einspruch hiegegen von dem Vormunde des minderjährigen Ad. K. aus dem Grunde eingelegt wurde, weil diese Uhr aus der Erbschaft des Oheimes Pfarrer K. herrühre, von Wilh. K. sich nur zur Ungebühr zugeeignet worden sei, und vielmehr dem Ad. K. gehöre; — daß aber dieser Reclamation keine Folge gegeben, sondern vielmehr jenes Mobiliarverzeichniß in seinem ursprünglichen Stande aufrecht erhalten und ungeschmälert vom Gerichte bestätiget wurde; — daß daher über diesen Punkt bereits Rechtskraft eingetreten ist, und das Protokoll über den Bestand des Mobiliarnachlasses von Wilh. K. einerseits, sowie das dasselbe bestätigende Urtheil andererseits einen kräftigen Titel bilden, um das Eigenthum jener Uhr dem Nachlasse des Wilh. K. einzuverleiben; — daß unerachtet der Beruhigung der Appellanten bei dem Beweisinterlokute vom 5. Jan. 1850 dieselben noch zugelassen werden müssen, sich auf jenen Titel dermalen noch vor dem Gerichtshofe zu stützen, indem der Zwischenbescheid nur zur Vornahme einer weiteren Erhebung ermächtigte, und den Parteien, in so lange der Richter noch nicht in der Hauptsache geurtheilt hat, die Befugniß offen ließ, ihn noch durch jede andere Art von Probemittel zu erleuchten, namentlich durch die Vorlage einer neuen Urkunde; — daß der Urkundenbeweis durch ein Beweisinterlokut immer noch vorbehalten bleibt, dieser Vorbehalt sich auch von Rechtswegen und von selbst versteht, und seine Verspätung höchstens auf die Vertheilung der Kosten von Einfluß sein kann; — daß daher in Ansehung der Uhr die Klage des Adrian Klein zurückgewiesen werden muß; — Im ferneren Belange der Summe von 5000 Fr....

(hier folgt die gelehrte Entwicklung, daß der C. N. die don. mort. c. verbiete, hier aber dem Wesen der Sache nach nichts anderes als eine solche unterlaufen sei. Vgl. oben Nr. 28.) — Aus d. Gr. ... u. s. w.

102.

Das Beweisinterlokut keiner Rechtskraft fähig. (G. Tr. 17. April 44.)

Eine Ehefrau hatte auf Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe wegen unterlaufenen Zwanges und Betruges geklagt; das Gericht ließ dieselbe hierüber zum angebotenen Zeugenbeweise zu, allein der beklagte Ehemann führte den ihm freigestellten Gegenbeweis nicht, woraus mit anderen Umständen zusammengenommen hervorzugehen schien, daß derselbe mit der Auflösung der Ehe einverstanden sei. Obschon nun die Zeugen der Frau einige Thatsachen bestätigten, welche unterlaufene Zudringlichkeiten der Eltern anzudeuten schienen, wurde dennoch die Klage in I. und auch in II. Instanz zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen des Appell.-Gerichtes von Bordeaux hieß es unter Anderen:

Erw. daß, was auch immer die Gründe sein mögen, welche das Beweisinterlokut vom ... eingegeben zu haben scheinen, und selbst angenommen, daß die Probe in der Weise, wie sie verordnet war, hergestellt sei, die Richter der ersten Instanz dennoch durch jenen Vorbescheid nicht gebunden waren; — daß es vielmehr zu ihrem Rechte und selbst zu ihren Pflichten gehörte, eben jene Thatsachen zu würdigen, die verschiedenen Umstände, die in Frage stehen, und deren Gewicht nach der Eigenschaft der Zeugen, ihren Familienverbindungen und selbst dem Wortlaute ihrer Aussagen zu prüfen; — Erw. daß das Bez.-Gericht, völlig frei die durch das Zeugenverhör bekundeten Thatsachen zu beurtheilen, eine richtige Würdigung derselben vorgenommen hat; ... — Aus d. Gr. sei zu bestätigen ...

103.

Das Beweisinterlokut, der Rechtskraft überhoben, präjudicirt nie die Hauptsache. (G. Tr. 20. Sept. 47.)

In einem Erkenntnisse des Appell.-Gerichtes in Besançon kömmt vor:

Erw. daß das zwischen den Theilen ergangene Urtheil, indem es dieselben zur Probe der artikulirten Besitzhandlungen zuließ, einzig und allein beabsichtigte, den Richtern weitere Aufschlüsse zu verschaffen, sie aufzuklären und in den Stand zu setzen, mit voller Sachkenntniß über die streitigen Punkte zu entscheiden; — daß dasselbe aber das Gericht, welches solches erlassen, nicht zum Voraus verband, und ebenso wenig die Parteien, die ihm Folge geleistet hatten, daß es vielmehr ein einfacher Zwischenbescheid war, der Gerichtshof also keine Rücksicht darauf nehmen und noch weniger die Einrede der Rechtskraft zulassen kann, der man sich nun bedienen will und die man daraus herzuleiten sucht; ... u. s. w.

Aus einem Erkenntnisse des Appell.-Gerichtes in Riom entheben wir:

In Betracht, daß es unter den vorbemerkten Umständen nutzlos wäre, zu untersuchen, ob der beklagte Cessionar auch den Beweis gestellt habe, wozu derselbe auf sein Verlangen durch erstrichterlichen Zwischenbescheid zugelassen war;... u. s. w. (G. Tr. 30. Sept. 55.)

Bemerkung. Dasselbe Appell.-Gericht setzte sich sogar in einem Falle, wo die erste Instanz wider den Inhalt eines öffentlichen Testamentes bereits rechtskräftig einen Zeugenbeweis zugelassen hatte, während doch ein förmlicher Fälschungsbeweis erforderlich gewesen, nachdem er erhoben war, über dessen Ergebnisse hinweg, und zwar in der Erw. daß, wenn gleich der Richter durch ein rechtskräftiges Endurtheil gebunden ist, dieser Grundsatz sich dennoch nicht auf vorbereitende, interlokutorische und Instruktionsbescheide anwenden läßt; daß es vielmehr immer von der alten wie von der neuen Jurisprudenz anerkannt wurde, daß nach jedem Urtheile dieser Art, was auch immer dessen Ergebniß sein möchte, der Richter immer das Vollmaaß seiner Freiheit und seiner Ueberzeugungen zurückbehält; daß der Richter wohl durch einen Zwischenbescheid vom .... in der Absicht eine Probe verordnen durfte, um sich an dem wahren Stande der Sache besser zu erbauen, ohne jedoch hiedurch der Hauptsache auf irgend eine Weise vorzugreifen;... u. s. w. (G. Tr. 9. Mai 57.)

Fünfte Gruppe.

Die einzelnen Beweismittel.

104.

Eine unförmliche Urkunde, als juristisches Beweismittel nichtig, dennoch als moralische Probe zu würdigen. (G. d. Tr. v. 20. Oct. 52.)

Die franz. Jurisprudenz unterscheidet bekanntlich zwischen der formellen Beweiskraft einer Urkunde nach dem Civilrechte und dem nebenbei zuläßigen Einflusse, den eine solche als dringender Vermuthungsgrund auf die richterliche Ueberzeugung äußert. In einem Falle, wo es sich um die Herstellung einer genauen Erbtheilung durch einen vom Gerichte hiezu committirten Notar handelte, hatte nun der letztere auf Ersuchen der einen Partei ohne Beiladung der anderen in Folge eines entdeckten älteren Urtheiles eine Ergänzung seiner Rechnung über die Früchte der Erbschaft angefertiget, welcher die Gegenpartei ihre Anerkennung versagte. In dem Urtheile des Bez.-Gerichtes B., bestätiget von dem Appell.-Gerichte in Riom, hieß es hierwegen:

In der Erw. daß diese ergänzende Rechnung wirklich ohne Beiladung der Gegenpartei angefertiget ist, und diese Art von Verfahren den Prozeßregeln durchaus zuwider läuft, daß man daher diesen Anhang des Protokolles nicht als regelmäßig betrachten kann; — daß aber dessen unerachtet, wenn dieses Protokoll der Partei des B. nicht als juristische Beweisurkunde entgegen gehalten werden kann,

sie dennoch von dem Richter zu Rath gezogen werden und selbst als moralische Grundlage seines Ausspruches dienen kann, da sie zureichende Bürgschaften ihrer Richtigkeit darbietet;... u. s. w.

105.

Eine unförmliche Schuldverschreibung aus dem Verpflichtungsgrunde, worauf sie beruhte, aufrecht erhalten; eine diffitirte Urkunde aus der blosen Einsicht für ächt erklärt. (G. Tr. 20. Oct. 52.)

Der Sachverhalt läßt sich hier aus den Gründen des nachfolgenden abändernden Erkenntnisses des Appell.-Gerichtes in Paris hinlänglich entnehmen:

In Anbetracht, daß aus den Thatumständen des Rechtsfalles hervorgeht, daß Frau Demy während einer langen Reihe von Jahren dem Invaliden Lenoir, dessen Gesundheit von Alter und Gebrechen angegriffen war, auswartete; daß diese Dienstleistungen bis zu dessen im Januar 1850 eingetretenen Tode fortgesetzt wurden; daß Frau D. nunmehr von den Erben des L. die Bezahlung einer Schuldverschreibung über die Summe von 800 Fr. verlangt, welche er derselben am 6. April 1848 ausstellte, desgleichen einer anderen, worin als Grund der Schuld der anwachsende Dienstlohn bis zum Tode des L. bezeichnet ist; — So viel den Antrag der Erben betrifft, worin sie die Unterschriften des L. unter jenen beiden Urkunden nicht anzuerkennen erklären, in Betr. daß für den Gerichtshof aus den als Vergleichungsstücke vorgelegten Schriften, sowie aus der Einsicht der bestrittenen Originalien selbst die Gewißheit hervorgeht, daß die fraglichen Unterschriften wirklich von der Hand des L. herrühren, wonach jene Anträge sogleich verworfen werden; — Ueber die Beweiskraft jener Urkunden, denen die Appellaten vorwerfen, daß sie nicht den im Art. 1326 C. C. vorgeschriebenen eigenhändigen Beisatz enthalten (in Worten: gut für 800 Fr. u. s. w.), in Betr. daß, wenn gleich jene beiden Schuldscheine den vom angeführten Gesetze vorgezeichneten formellen Erfordernissen nicht Genüge leisten, sie dessen unerachtet als eine vom Verlebten herrührende schriftliche Bescheinigung gelten und daher durch Zeugenbeweis oder durch dringende, bestimmte und übereinstimmende Vermuthungen, welche ihre Aufrichtigkeit beweisen, ergänzt werden können; — daß es in dieser Beziehung hier nicht einmal mehr eines Zeugenbeweises bedarf, weil schon dermalen feststeht, daß Frau D. durch ihren langen Dienst bei L. sich das Recht auf eine Vergeltung erworben habe, welche der Gerichtshof in Anschlag bringen dürfte, wenn ein solcher Anschlag nicht bereits von dem Erblasser selbst gemacht wäre; — daß aus den Umständen und Urkunden des Prozesses weiter hervorgeht, daß diese Schuld des L. gegen die Wittwe D. von Personen seiner eigenen Familie anerkannt wurde, woraus sich schließen läßt, daß er sich bis zu seinem Tode derselben nicht entlediget hatte; daß sich hieraus die von L. der Frau D. in den Jahren 1848 und 1850 zugestellten schriftlichen Anerkenntnisse hinlänglich erklären; — in Betracht so viel die zuzusprechende Summe betrifft, daß L. durch seinen Handschein vom 7. Jan. 1850 selbst anerkannte, daß er seit 1833 der Frau D. noch nichts von dem jährlichen Lohne von 150 Fr. bezahlt habe, welchen er dieser schuldig war, und dabei erklärte, diesen ganzen Lohn bis nach seinem Tode schuldig

zu bleiben, wo alsdann diese Schuld ausbezahlt werden solle, daß daher die Ansprüche der Frau D. aus jenem Dienstverhältnisse durch die Bezahlung dieser Haftscheine vollständig aufgewogen werden; — daß übrigens, nachdem der Schuldschein von 1848 gar keine causa debendi angibt, es angemessen erscheint, die dort verschriebene Summe in der jüngeren Schuldurkunde von 1850, welche viel vollständiger und genauer ist, als begriffen und daher in derselben für erloschen zu betrachten; — daß diese verschiedenen Umstände dringende, bestimmte und übereinstimmende Vermuthungen bilden, welche die Urkunde vom 7. Jan. 1850 insoweit bekräftigen, daß dieselbe zum Vollzuge gebracht werden muß; — Aus d. Gr. sei das Urtheil der I. Instanz abzuändern, welches jene Schriften zu gleicher Zeit wegen der aus Art. 1326 C. C. entnommenen Einwendung, dann als diffitirt verworfen hat, ohne übrigens ihren Aechtheitsbeweis zu verordnen, um Frau D. mit ihrer Klage zurückzuweisen; seien vielmehr die Erben des L. zu verurtheilen, an Frau D. als ihren herangewachsenen Dienstlohn die Summe von 2550 Fr. zu bezahlen, mit Verzugszinsen vom Todestage des L. an.

106.

Zum Urkundenbeweise. Das Recht der Richter, Urkunden vorerst einzusehen, um ihre Relevanz zu würdigen. (G. Tr. 19. Nov. 52.)

R. starb und vermachte seinem Bruder als dem nächsten Intestaterben nur 2400 Fr. Leibrente; auf sein ganzes übriges Vermögen setzte er Frau D. als Universalerbin ein. Bei der Inventur fand sich ein Paquet geheimer Briefe der Testamentserbin an R. vor, welche der Bruder einzusehen verlangte, um daraus den Beweis der Unwürdigkeit der Erbin und der zudringlichen Erpressung des Testamentes zu führen. Da Frau D. darein nicht einwilligte, so verordnete der Präsident des Bez.-Gerichtes, als mündlicher Verhörsrichter mit diesem Incidentpunkte von dem inventirenden Notar befaßt, die Briefe seien ihm auszuliefern, um sie einzusehen und die Erheblichkeit derselben prüfen zu können. Das Appell.-Gericht erklärte diesen Ausspruch für interlokutorisch und nicht blos präparatorisch, so daß selbstständige Berufung dagegen stattfinde, bestätigte übrigens die Verordnung des Präsidenten, in Betracht, daß derselbe seine Amtsgewalt nicht überschritten, daß in der That, nachdem die fraglichen Briefe inniger und vertraulicher Natur seien, der Präsident sich selbst das Recht beilegen konnte, sie einzusehen und zu prüfen, um die nicht zur angeregten Streitfrage gehörigen der Neugierde des Bruders zu entziehen; u. s. w.

107.

Benützung der Akten einer Voruntersuchung als Beweismittel für die privatrechtliche Nachklage. (G. Tr. 1. März 56.)

Florimond hatte eine neue Art künstlicher Blumen von glän-

zend schöner Farbe erfunden und sich ein Gewerbsprivileg darauf ausgewirkt. Da andere Fabrikanten dieselben dennoch nachmachten, so ließ er sie wegen Eingriffes in sein industrielles Eigenthum verfolgen, worauf auch vier derselben von dem Zuchtpolizeigerichte wegen Nachdruckes — contrefaçon — verurtheilt wurden. Diese Fabrikanten griffen nun vor dem Civilgerichte sein Privilegium als betrüglich erschlichen an, weil sie schon vor ihm dieselben Blumen gemacht hätten, und verlangten dessen Einziehung. Sie wurden jedoch mit dieser Civilklage abgewiesen. Das Bezirksgericht stützte seine Entscheidung vorzugsweise auf die Erhebungen in der Voruntersuchung und bemerkte hierüber in den Gründen:

In d. Erw. daß, wenn die Rechtskraft vor dem Zuchtpolizeigerichte diesmal der Civilklage nicht entgegengesetzt werden kann, die Parteien sich dennoch auf die in dem strafrechtlichen Verfahren gesammelten Dokumente über den Gegenstand und den Werth des Privilegs des F. wirksam beziehen konnten; — daß aber die dort vorgenommenen Expertisen und gesammelten Urkunden von der Beschaffenheit sind, daß sie die Ueberzeugung des Gerichtes aufklären; daß folglich jede neue Art von Beweiserhebung und insbesondere das von den Klägern erbetene Zeugenverhör bereits erübriget und gegenstandslos erscheint; u. s. w.

In II. Instanz wurde dieses Urtheil ex iisdem bestätiget.

108.

Die einer öffentlichen Urkunde zukommende Glaubwürdigkeit erleidet eine Ausnahme in Bezug auf die Simulation und solche Punkte, welche darin nur von den Theilen angeführt sind. Beweis der Simulation und einer versteckten Verkürzung am Pflichttheile aus den Umständen. (G. Tr. 6. Juni 55.)

Elise Plaideux, eine arme Schreinerstochter aus Paris, machte im J. 1814, wo sie in der vollen Blüthe ihrer ersten Jugend und Schönheit stand, die Bekanntschaft eines österreichischen Grafen aus einer reichen Familie, der als Offizier unter dem Heere der Alliirten nach Paris gekommen, und wurde wirklich von ihm geheirathet. Auf solche Weise zur vornehmen und reichen Dame geworden, benützte sie die bedeutenden Geldmittel, die ihr zu Gebote standen, zur reichlichen Unterstützung ihrer zu Hause zurückgelassenen armen Eltern und zahlreichen Geschwister. Namentlich sollte dieselbe ihrer nächst jüngeren Schwester Virginie, als diese im J. 1820 einen gewissen Gilbert heirathete, laut vorliegender Briefe 10,000 Fr. Heirathgut und eine Ausfertigung im Anschlage von 3000 Fr. geschenkt haben; in dem Ehevertrage selbst wurde aber die Sache so vorgetragen, als hätten beide Eltern, jedes zur Hälfte, jene ganze Aussteuer der

Tochter vorschußweise auf ihren einstigen Erbtheil verabfolgt. Als ihr Vater Pl. im J. 1825 verstorben war und die Erben die Gemeinschaft des Vermögens unabgetheilt mit der Mutter fortsetzten, wendete diese ihre ganze Gunst ihrer zweiten Tochter Virginie Gilbert zu. Kraft eines im J. 1831 errichteten Testamentes setzte sie dieselbe nach Abzug des ihren übrigen Kindern gebührenden Pflichttheiles zur Universalerbin ein und im J. 1837 bekannte sie in einer vor einem Notar errichteten Urkunde, derselben einen empfangenen Vorschuß von 12,700 Fr. an Geld, Wein und Spezereiwaaren schuldig zu sein. Als nun die Mutter zuletzt mit Tod abgegangen war, legte der Notar bei der gepflogenen Erbtheilung all' diesen Angaben, als in öffentlichen Urkunden enthalten, vollen Glauben bei, und verpflichtete daher die Gilbertische Ehefrau zur Collation ihres vorempfangenen Heirathgutes nebst Ausfertigung zu 13,000 Fr., während er ihren Gatten und sie wieder als Gläubiger für die verschriebenen 12,700 Fr. vortrug. Beide Theile fochten diese Theilung an, das Bezirksgericht in Paris hielt aber das Werk des Notars in allen Theilen aufrecht. — Auf die Berufung beider Theile erkannte jedoch das Appell.-Gericht in Paris abändernd: a) Die Aussteuer der Virginie Gilbert zu 10,000 Fr. sei als von ihren Eltern hergegeben für simulirt zu erklären, dieselbe daher nicht schuldig, diesen Posten zu conferiren; — b) bezüglich der 3000 Fr. Ausfertigung sei der Beweis über den nämlichen Punkt nicht hinlänglich gestellt, habe es daher bei der auferlegten Collation sein Bewenden; — c) der Schuldbrief über 12,700 Fr., welche Gilbert und seine Frau an Vorschüssen hergegeben haben wollten, sei als erdichtet außer Wirkung zu setzen. (Einige übrige Punkte, in welchen diese Theilung noch berichtiget wurde, sind hieher weniger erheblich.)

Gründe. So viel die verordnete Collation des Heirathgutes der Virginie Pl., verehelichten Gilbert betrifft, in Anbetracht, daß, wenn der Heirathsbrief der so eben genannten Frau G. vorträgt, daß die Ehegatten Pl., deren Eltern, ihrer Tochter jedes zur Hälfte und auf Vorschuß an ihrem einstigen Erbtheile die Summe von 10,000 Fr. und überdies eine Ausfertigung zu 3000 Fr. als Brautgabe bestellten, nichts desto weniger aus den Urkunden der Sache und aus Briefen, welche durch den Tod der Elise Pl. ein sicheres Datum erlangt haben, namentlich aus den dreien vom .... hervorgeht, daß die Bestellung jenes Heirathgutes zu 10,000 Fr. von Elise Pl., Schwester der Frau G., aus ihren eigenen Mitteln in Absicht eines Geschenkes und einer freigebigen Zuwendung vorgenommen wurde; — daß diese Briefe, welche der fraglichen Heirath vorangingen und nachfolgten, die Zusendung der vorbemerkten Geldsumme und ebenso deren Empfang und die Bestellung zur wirklich überantworteten Brautgabe auf das bestimmteste bekunden; — daß auf der einen Seite die Pl'.schen Ehegatten, welche beinahe

keine anderen Mittel ihres Unterhaltes besaßen, als die Unterstützungen, so ihnen ihre Tochter Elise jährlich aus Oesterreich zufließen ließ, offenbar außer Stand waren, die obenbemerkte Heimsteuer mitzugeben; — daß auf der anderen Seite nichts dafür spricht, Elise Pl. habe die Absicht an den Tag gelegt, daß die bemerkte Summe im Namen ihrer Eltern und von denselben bestellt werden solle, in der Art als komme sie gleichsam aus deren eigenem Vermögen; — daß die Appellaten all' diese Thatsachen um so weniger verläugnen und zurückweisen können, als dieselben aus einer Familien-Correspondenz und Familienurkunden hervorleuchten, welche zugleich feststellen, daß sie selbst oder ihre Rechtsvorgänger mit nicht geringeren freiwilligen Zuwendungen von Elise Pl. bedacht wurden, welche nie aufhörte, mit einer fortwährenden Liebe und Sorgsamkeit für die Unterhaltsmittel ihrer Eltern, gleichwie für die Kosten der häuslichen Niederlassung und alle Art Auslagen ihrer Geschwister Vorsehung zu treffen, indem sie all' diesen Personen unausgesetzt bedeutende Summen zufließen ließ; — in Anbetracht, daß die Grundsätze über den Glauben, der den öffentlichen Urkunden geschenkt werden muß, eine Ausnahme erleiden, wenn es sich darum handelt, die Simulation festzustellen und den Charakter von blosen Anführungen zu würdigen, die sie enthalten, welche durch bestimmte, förmliche und schlußbündige Probemittel streitig gemacht und wieder zerstört werden können, ohne darum der Feierkeit einer Notariatsakte Eintrag zu thun, und ohne daß es nöthig wäre, zu einem Antrage auf Fälschungsbeweis seine Zuflucht zu nehmen; — In Anb. daß, wenn die vorerwähnten Thatsachen feststellen, daß die Brautgabe zu 10,000 Fr. nicht von den Ehegatten Pl. bestellt wurde, auch kein Anlaß gegeben ist, deren Collation zu ihrem Rücklasse zu verordnen; — In weiterem Anb. daß, was auch immer für Vermuthungen vorliegen mögen, um glauben zu lassen, daß die Ausfertigung zu 3000 Fr. gleichfalls von einem Geschenke abstamme, welches Elise Pl. machte, dieselben dessen unerachtet nicht zureichen können, um die im Heirathsbriefe vorkommende Erwähnung wieder aufzuheben, und daß also hier der Fall gegeben ist, den Ausspruch der ersten Instanz bezüglich der Collationspflicht dieser 3000 Fr. aufrecht zu erhalten; —

So viel weiter die Nullität der Schuldverschreibung von 12,700 Fr. betrifft, welche die Wittwe Pl. zu Gunsten der Gilbertischen Ehegatten ausstellte, in Anb. daß, wenn die öffentlichen Urkunden vollen Beweis über die Verträge, welche sie enthalten, unter den vertragenden Theilen machen, sie dessen unerachtet wegen Simulation, Arglist oder Betrug wieder angefochten werden können; — in Anb. im Sachverhalte, daß die von der Wittwe Pl. zum Vortheile der Gilbertischen Ehegatten unterzeichnete Schuldurkunde über eine Summe von 12,700 Fr. anführt, daß die Causa debendi auf Lieferungen an Wein und Spezereiwaaren, dann Geldvorschüssen in den Jahren 1825—37 beruhe, daß namentlich die Geldvorschüsse in Folge von Verspätungen in der Ausbezahlung jener Rente gemacht sein sollten, welche Elise Pl. ihren Verwandten angewiesen hatte, daß aber alle Urkunden des Falles, die vorgelegten Schriftstücke und Briefe im Gegentheile auf das bestimmteste bewähren, daß Elise Pl. gerade umgekehrt nie unterlassen hatte, jährlich mit einer gewissenhaften Pünktlichkeit die Summe auszubezahlen, welche sie zum Wohlergehen ihrer Familie für nöthig hielt, daß diese Summe von Jahr zu Jahr bedeutender wurde, um, wie ihre Briefe besagen, soviel in ihren Kräf-

ten stund, dazu beizutragen, das Dasein ihrer Eltern und Verwandten bequemer und glücklicher zu machen; — daß die vorgeblichen Lieferungen von Spezereiwaaren und Wein von einer Uebertreibung sind, welche schon für sich beweist, daß dieselben nie stattgefunden, daß, nachdem der Vater Pl. im J. 1825 mit Tod abging, man unmöglich annehmen kann, seine Wittwe habe dieser Lieferungen noch für sich allein bedurft, daß übrigens die letzte jährlich von ihrer Tochter die zureichenden Summen empfing, um alle diese Ausgaben zu bestreiten, welche nach den Urkunden des Rechtsfalles und den vorgelegten Correspondenzen äußerst mäßig waren; daß aus den vorstehenden Thatsachen und dem Inbegriffe aller Umstände dringende, bestimmte und übereinstimmende Vermuthungen dafür hervorgehen, daß der angeführte Verpflichtungsgrund jenes Schuldbriefes falsch und erdichtet sei; — in Anbetracht, daß auch eben diese Schuldurkunde nicht als verkleidete Schenkung aufrecht bleiben kann, nachdem die Wittwe Pl. bereits durch ihr Testament von 1831 zu Gunsten ihrer Tochter Virg. G. über den ganzen vom Pflichttheile freien Theil ihres Rücklasses verfügt hatte; — daß aus den vorstehenden Gründen jene im J. 1837 ausgestellte Schuldverschreibung auf die augenscheinlichste Weise die Absicht verräth, die Ehefrau Gilbert über das in den Gesetzen erlaubte Maaß in Bezug auf den elterlichen Rücklaß zu begünstigen, und daß daher unter diesem Gesichtspunkte jene Schuldverschreibung für nichtig und unwirksam erklärt werden muß; — Aus d. Gr.... u. s. w.

109.

Beweis gesunder Geisteskräfte bei dem Eingehen einer Ehe aus den Umständen. Billigmäßige Amtsgewalt der Gerichte, den Fälschungsbeweis zuzulassen oder als unwahrscheinlich abzuschlagen. (G. Tr. 28. Mai 53.)

Sicard, ein reicher Kaufmann in Algier, hatte ein junges Mädchen zu sich genommen, und ein Kind mit ihr erzeugt; mit einem zweiten ging sie eben schwanger. Er hatte bereits alle Anstalten getroffen, dieselbe auch zu heirathen, alle Papiere gesammelt, selbst die Zustimmung seiner Mutter erholt, den Heirathsvertrag vor dem Notar abgeschlossen, beinahe war der Hochzeitstag schon bestimmt, als er den 1. März 1852 rettungslos von einem Schlagflusse befallen wurde. Auf seine Einladung erschien der Civilstandsbeamte, vor welchem unter Beiziehung von zwei Zeugen die Ehe in Extremis mit allen gesetzlichen Förmlichkeiten abgeschlossen wurde; acht Stunden darauf ging derselbe mit Tod ab. Seine beiden Kinder waren hiedurch legitimirt und seine gesetzlichen Erben; seine Mutter und seine Schwester machten auch keine Schwierigkeit, sie als solche anzuerkennen; nur ein nach der Erbschaft lüsterner Bruder behauptete, S. sei bei Eingehung der Ehe bereits nicht mehr im Besitze seines Bewußtseins gewesen, weshalb er zum Fälschungs-

beweise gegen die Civilstandsacte zugelassen zu werden verlangte. Diese Klage wurde jedoch in zwei Instanzen abgewiesen.

Gründe. Erw. daß nach dem Wortlaute wie nach dem Geiste des Art. 214 C. Pr. den Gerichten eine billigmäßige Amtsgewalt zusteht, wenn es sich darum handelt, die Grundhaltigkeit einer Klage auf Zulassung zum Beweise einer Fälschung (d. h. zum Gegenbeweise gegen den Inhalt einer öffentlichen Urkunde) zu würdigen; — daß sich aus der Natur der Sache von selbst ergibt, daß jene Amtsgewalt so wenig als möglich in Gränzen eingeschlossen ist, welche bei dem Schweigen der Gesetze hierüber nur der natürliche Vernunftgebrauch den Richtern vorgezeichnet hat; — daß sich dieselbe mit allen Kennzeichen als eine freie Befugniß darstellt, eine Ermächtigung zu ertheilen, und daß sie nicht blos die Thatsachen und Umstände des Falles sowohl in ihrer Allgemeinheit als auch in ihren kleinsten Einzelnheiten im Auge führt, sondern auch die Personen in Allem, was deren Absichten und klare Willensmeinung war, mit umfaßt; — Erw. daß aus dem Inbegriffe der zahlreichen Urkunden, welche in der Sache zum Vorscheine kamen, die augenscheinliche Probe hervorgeht, daß bis zum Augenblicke seiner Verehelichung es der innige und fortwährende Gedanke des S. war, durch den förmlichen Abschluß der Ehe der zwischen ihm und seiner Braut lange bestandenen Verbindung den Bestand der Rechtmäßigkeit zu verleihen; u. s. w. (hier folgen die einzelnen Vermuthungsgründe für die Annahme eines festen und wohl überlegten Entschlusses der Reihe nach aufgezählt;) — Erw. daß diese Anhaltspunkte der Lösung nothwendiger Weise auf Anzeigungen beruhen, welche, insoferne sie beinahe ausschließend dem Gebiete der Moral angehören, einer sehr zarten und sorgfältigen Würdigung bedürfen, und eben darum den Richtern eine ganz besondere Umsicht und eindringliche Abwägung zur Pflicht machen;... daß auf solche Weise alles sich vereiniget, um die Aufrichtigkeit und Wahrheitstreue der Bekundung des Civilstandsbeamten zu befestigen, und folglich die Verwerfung der Bitte um Zulassung zum Fälschungsprozesse zu rechtfertigen; — Aus d. Gr. sei dem Bruder S. die Abweisung auf seine Klage um Zulassung zur Fälschungsprobe zu bedeuten, mit Kosten.

110.

Billigmäßige Amtsgewalt der Gerichte in Zulassung oder Zurückweisung des Fälschungsbeweises. (G. Tr. 16. Oct. 54.)

Erkenntniß des Appell.-Gerichtes in Bordeaux. Erw. daß den Gerichten eine billigmäßige Amtsgewalt (pouvoir discrétionnaire) zusteht, um den gegen eine öffentliche Urkunde im Laufe einer Verhandlung gerichteten Fälschungsbeweis zuzulassen oder zurückzuweisen; — daß diese Fälschungsprozedur nichts weiter ist als eine besondere Instruktionsart zu dem Ende, die Erforschung der Wahrheit zu erleichtern, und daß dieselbe daher rein vergeblich sein würde, wenn gleich von vorne herein einleuchtet, daß der Angriff nur grundlos und tollkühn (téméraire) sei; — Erw. daß im vorliegenden Falle .... Aus d. Gr. sei (das Urtheil der I. Instanz, welches über den angetretenen Fälschungsbeweis hinweggehend die Urkunde als ächt zu Grunde legte) zu bestätigen.

Bemerkung. Auch in Strafsachen hat der Cassationshof öfter ausgesprochen, um eine öffentliche Urkunde und namentlich das Sitzungsprotokoll eines

Schwurgerichtshofes als nichtig angreifen zu können, müssen die artikulirten Thatumstände auch wahrscheinlich und glaubwürdig sein. (Sirey Recueil, 38—1,760; 40—1,416.)

111.

Die Wahrscheinlichkeit eine Bedingniß der Zulassung zum Fälschungsbeweise. (G. Tr. 13. Mai 55.)

Eine alte Dame starb in Versailles den 25. Sept. 1852 und hinterließ als nächste Intestaterbin eine Frau, die Geschwisterkind mit ihr war; in einem eigenhändigen Testamente v. 6. Aug. 1850 hatte sie nur verfügt: „Ich ernenne Paul Potin zu meinem Universalerben." Der Letztere wurde hierauf in den Besitz der ganzen Erbschaft gesetzt, starb aber selbst schon nach drei Monaten, von seinem Vater beerbt. Gegen diesen erhob nun die Intestaterbin eine Nullitätsklage bezüglich des Testamentes, weil die Erblasserin schon alt und ganz taub gewesen, auch das Testament gefälscht sei, worüber der Beweis angeboten wurde. Dieselbe wurde jedoch in I. Instanz damit zurückgewiesen, in der Erw. daß die Thatsachen und Vermuthungen, worauf die Klägerin sich stütze, gleich von vorne herein durch den Anblick des Testamentes selbst und der zur Vergleichung der Schrift von beiden Theilen vorgelegten Urkunden, so wie von allen übrigen Umständen des Falles sich zerstört fänden.

Obwohl nun Adv. Berryer Namens der Klägerin in II. Instanz hiegegen auszuführen suchte, daß ein Gericht auf dem Grunde der blosen Einsicht einer als falsch beschuldigten Urkunde und einiger Vergleichungsschriften nicht über deren Aechtheit urtheilen könne, weil dieses Recht erst im Laufe des Fälschungsprozesses selbst dem Gerichte nach genügender Verhandlung erwachse, bestätigte dennoch das Appell.-Gericht in Paris das erstrichterliche Urtheil.

Gründe. In Anbetracht, daß nach dem Wortlaute des Art. 214 C. Pr. derjenige, welcher behauptet, eine ihm entgegengesetzte Urkunde sei falsch oder verfälscht, nicht anders zum Fälschungsbeweise zugelassen wird, als wenn die Sache dazu angethan ist (s'il y échet); — daß aus diesem Ausdrucke klar hervorgeht, daß dem Richter gleich beim Beginne der Verhandlung zusteht, die Thatsachen scharf zu untersuchen (de vérifier) und zu würdigen, worauf sich die angebliche Fälschung stützen soll; — daß es ebenso dem Geiste wie dem Wortlaute des Gesetzes entgegen wäre, vergebliche Erhebungen zu ermächtigen und auf solche Weise eine moralische Verdächtigung auf eine Urkunde zu werfen, deren Aechtheit sogleich die erste Prüfung nachweiset; — überdies die Gründe der I. Instanz annehmend; — Aus d. Gr. sei zu bestätigen.

112.

Zum Urkundenbeweise. Beweiskraft der Bezugsregister einer Anstalt zu gemeinnützigen Zwecken. (G. Tr. 16. Jan. 54.)

Eine Spitalstiftung klagte eine ihr durch Schenkung vom J. 1449 zugewendete und bis 1850 auch fortentrichtete Getreiderente von einem Grundstücke ein, der beklagte Besitzer setzte aber dieser Klage die Einrede der Extinktivverjährung entgegen. Mit der Replik wurden die Bezugsregister der Stiftung producirt, wonach diese die Getreidrente bis 1850 fortbezogen, in der Duplik diesen als Scriptura propria alle Beweiskraft abgesprochen. Der Gerichtshof von Caen, wohin die Sache im Berufungswege gelangte, hielt diese Register für beweisfähig, und verwarf dem gemäß die Einrede der erlöschenden Verjährung als ungegründet.

Gründe. So viel die Einrede der Verjährung betrifft, in Anbetracht, daß aus den Bezugsregistern der Spitalverwaltung von Caen hervorgeht, daß die streitige Getreidereichniß bis 1850 fortentrichtet wurde; — daß man vergeblich hiegegen einwendet, diese Register müßten in die Klasse der häuslichen Aufzeichnungen eingereiht werden, welche zu Gunsten des Schreibenden nie einen Beweis machen; — daß in der That dieser Grundsatz, vollkommen gerecht in Bezug auf Privatpersonen oder Körperschaften, deren Schriften blos in ihrem persönlichen Interesse geführt und von jeder Controle frei leicht eines Irrthumes oder selbst einer absichtlichen Täuschung verdächtig befunden werden können, sich nicht auf die Aufzeichnungen öffentlicher Anstalten in Anwendung bringen läßt, welche den Charakter der Aechtheit schon aus der Eigenschaft eingepflichteter Beamten herleiten, die sie errichtet haben; — in weiterem Betrachte, daß die Verwaltungen der Spitäler kein persönliches und unmittelbares Interesse an der Erhaltung des Vermögens haben, mit dessen Verwaltung sie betraut sind, daß der Auftrag, den sie hiebei erfüllen, die nächste Verwandtschaft mit dem eines Finanzbeamten hat, welcher das Staatsgut verwaltet, daß auch ihre Organisation ganz auf den Fuß öffentlicher Verwaltungen gesetzt ist, deren Mitglieder nicht ohne Ermächtigung der Staatsregierung verfolgt werden können; — daß die hospitälischen Rentbeamten insbesondere von der Staatsverwaltung ernannt werden und ohne deren Zustimmung nicht wieder abgesetzt werden können; — daß sie vor dem Antritte ihres Amtes einen Diensteid leisten, eine Kaution stellen, und unter der Gerichtsbarkeit des obersten Rechnungshofes stehen, daß mit einem Worte ihr Rechnungswesen ganz dem der Gemeinden durch eine Verordnung v. 22. Jan. 1851 gleichgestellt wurde; daß sie allein zu Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ermächtiget sind, daß ihre Unabhängigkeit in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen aus dem ihnen eingeräumten Rechte hervorgeht, jede ihnen nicht eingewiesene Einnahme oder Ausgabe zurückzuweisen oder zu verweigern; — daß aus allem Vorstehenden sich ergibt, daß, nachdem die Bezugsregister der Spitalverwaltung von Caen die Fortentrichtung der streitigen Reichniß bis zum J. 1850 bekunden, die Einrede der Verjährung folgeweise als ungegründet verworfen werden müsse;... u. s. w.

113.

Eine alte Abschrift aus den Umständen als ächt erkannt. Ein bekannter Rechtstitel geht der Verjährung immer vor. (G. Tr. 11. Nov. 55.)

Die Stadt Sedan befand sich als vermeintliche Eigenthümerin seit vielen Jahren im Besitze eines Waldes in den Ardennen, als ihr im J. 1851 eine Ladung des Präfekten zugestellt wurde, worin das Eigenthum jenes Waldes für den Staat vindicirt war. Dasselbe wurde dem letzteren am Ende auch in zwei Instanzen zugesprochen, weil sehr gründliche Forschungen zeigten, daß die Stadtgemeinde ihre ausgebreiteten Nutzungsrechte sich unvermerkt und eigenmächtig in den Titel des Eigenthumes umgeschaffen hatte. Ueber eine der Beweisurkunden drückten sich die erstrichterlichen Entscheidungsgründe in folgender Weise aus:

Erw. daß das Eigenthum dieses Waldes durch keine ältere Urkunde festgestellt wird, als durch den Theilungsvertrag in Bezug auf den Forst von Bouillon, abgeschlossen den 14. Juni 1573 zwischen dem Fürstbischof von Lüttich und dem Landesherrn von Sedan, durch welchen jener Theil des genannten Waldes, welcher auf der französischen Seite liegt, dem zuletzt genannten Herrn zugewiesen wurde; — Erw. daß zwar von diesem Vertrage nur eine Abschrift beigebracht wurde, welche der Amtsschreiber des Forst- und Wasseramtes von Sedan von einem Auszuge nahm, den selbst wieder ein Syndicus aus dem Urkundenbuche herausgeschrieben, in welches alle Verträge der Stadt Bouillon eingetragen wurden; daß jedoch diese Abschrift, *wenn sie gleichwohl keinen vollkommenen und hinlänglich verlässigen Titel für sich abgibt*, zum wenigsten ein Document bildet, dem kein älteres in der Sache zuwider läuft, und welches überdies den Schlüssel zu dem Edikte von 1574 liefert, worin mit klaren Worten gesagt ist, daß die Streitigkeiten zwischen dem Fürsten von Sedan und den Lüttichern durch eine mit letzteren abgeschlossene Uebereinkunft bereits geschlichtet seien;... u. s. w.

Das Appell.-Gericht in Metz, an welches diese Sache im Wege der Berufung gelangte, adoptirte in seinem bestätigenden Erkenntnisse nicht nur diesen Entscheidungsgrund einfach, sondern ließ auch noch die weiteren mit einfließen:

Erw. daß in der That der Grundsatz feststeht, daß alle Anerkenntnisse, so viel deren auch immer sein mögen, vor den alten urkundlichen Titeln zurücktreten müssen, nach der Maxime von Dumoulin: Simplex recognitio non disponit nec immutat statum rei;... Erw. daß überdies der *Besitz*, so lange und so vollständig er auch immer angedauert haben mag, *Nichts bewirkt*, wenn er den bekannten urkundlichen Titeln zuwider läuft, nach dem Grundsatze: Cum apparet titulus, ab eo possessiones legem accipiunt;... u. s. w.

114.

Geringe Beweiskraft des Poststempels auf Briefen in Civilsachen bezüglich ihres sicheren Datums. (G. Tr. 27. Oct. 55.)

Reynaud hatte eine gerichtlich zuerkannte Forderung v. 4000 Fr. an Roselly zu machen, und ließ zu ihrer Beitreibung unter'm 6. Oct. 1852 mehrere Aktienantheile seines Schuldners an den Hyerischen Minen als Exekutionsobjekt mit Beschlag belegen. Bataille behauptete nun, daß ihm der zwölfte Theil jener Aktien schon vorher unter'm 25. Juni 1852 cedirt worden, bis zu diesem Belaufe daher der Beschlag auf sein Eigenthum unwirksam sei. Der Gerichtshof in Lyon erklärte jedoch den versuchten Beweis hierüber für unzulässig.

Gründe. .... Erw. daß die fragliche Cession blos auf einer Privathandschrift beruht, daß sie daher bei dem Abgange eines sicheren Datums die Wirkung eines regelmäßig angelegten Beschlages nicht aufzuhalten vermag; — daß Bataille diesen Einwurf zwar durch zwei Behelfe zu beseitigen versucht, a)... und b) indem er sich auf den Umstand beruft, daß zwei von Roselly unter'm 18. Juni und 20. Aug. 1852 von Brüssel aus geschriebene Briefe vorlägen und geeignet seien, das sichere Datum jener Cession zu beweisen; — daß jedoch dieser zweifache Behelf unzulässig ist;... So viel den zweiten betrifft, Erw. daß es einestheils schwer fällt, anzunehmen, daß, zumal in Civilsachen, der Poststempel den Bedingungen des Art. 1328 C. N. beigesellt werden könne, um das Datum einer Urkunde als gewiß festzustellen, und daß auf der anderen Seite, wenn man selbst dieses zugeben wollte, diese Art der Lösung dennoch in dem gegebenen Falle nicht in Anwendung kommen könnte; — daß es in der That bezüglich der hier zum Vorscheine gebrachten Briefe anerkannt ist, daß der Poststempel blos auf dem Umschlage, aber nicht auf der darin enthaltenen Zuschrift selbst aufgedruckt war, daß mithin die Folgerung des Appellanten ganz unbehelflich ist, weil der Stempel mit seinem Datum sich blos auf das Papier beziehen kann, worauf er steht, aber nicht auf ein davon ganz abgesondertes Blatt, welches sehr leicht umgewechselt werden kann; — Aus d. Gr. u. s. w.

Bemerkung. Dagegen entschied der Cass.-Hof erst in jüngster Zeit: Das jüngere Wasserzeichen des verwendeten Papieres kann von einem Gerichte dazu benützt werden, daraus zu folgern, daß das Datum eines Testamentes als ein wesentliches Stück seines Rechtsbestandes falsch sei. (G. Tr. 31. Jan. 59.)

115.

Ein Incident-Editionsgesuch. Zulassung der Berufung darüber; Verurtheilung zur Edition. (G. Tr. 29. März 50.)

Der Fiskus hatte im J. 1834 die herrenlose Erbschaft eines in Paris verstorbenen englischen Offiziers eingezogen; in dem Inventar waren 71 Stück dazu gehörige Urkunden und Briefschaften nur summarisch erwähnt. Zwölf Jahre später erschienen angebliche Intestaterben und verlangten die Herausgabe der Erbschaft; der

franz. Fiskus gab ihnen aber nur wenige jener Papiere heraus, und auch das Gericht I. Instanz wies ihre Klage ab, weil jene Mittheilung für sie genügend sei. In II. Instanz wurde dagegen abändernd erkannt:

In Betracht, daß die Mittheilung jener Schriften bestritten ist, das Urtheil, welches deren Edition abschlägt, die Hauptsache präjudicirt, daher von interlokutorischer Beschaffenheit und eben deshalb selbstständig appellabel ist; — in der Hauptsache, soviel die Einwendung betrifft, welche von dem Grundsatze entnommen ist: nemo tenetur edere contra se, in Betracht, daß es sich im gegebenen Falle um die Herausgabe von Urkunden handelt, welche ausdrücklich zu dem Ende in ein Inventar gebracht sind, um die Rechte und Interessen eines später auftretenden Prätendenten damit zu wahren; — daß diese Schriften zu dem Nachlasse gehören und denjenigen zum Beweise dienen können, welche sich um den letzteren mit einem Anscheine von Berechtigung streiten; daß es auch nach Lage der Umstände nicht unmöglich ist, daß sie über den wahren Stand der Frage eine bessere Aufklärung verbreiten; — Aus d. Gr., ohne sich bei der fiskalischen Voreinrede der Unzulässigkeit aufzuhalten, sei die Vorlage der fraglichen Papiere an die Kläger zu verordnen, die Sache übrigens zur Wiederaufnahme der Hauptsache auf ein Monat hinaus zu vertagen.

116.

Zugeständniß des Fürsprechers in I. Instanz; ein Versuch, dasselbe in zweiter zu widerrufen, vergeblich. (G. Tr. 22. Oct. 55.)

Vomarel, der von den Erben Th. eine Wiese in der Gemeinde Belmont gekauft hatte, erhob gegen diese Gemeinde im Juni 1854 eine Negatorienklage, weil sie sich erlaubte, auf dieser Wiese ihren Jahrmarkt abzuhalten, wozu ihr doch kein Recht zustehe. Bei der mündlichen Verhandlung der Sache gab indessen sein Advokat (bekanntlich dort ohne besondere Vollmacht handelnd, welche durch ein notorisches Vertrauen in die beschwornen Pflichten seines Amtes ersetzt wird) zu, daß der Markt auf einem gewissen Theile der Wiese seit den ältesten Zeiten abgehalten wurde. Deshalb erließ das Bezirksgericht in Belley ein Urtheil, welches auch noch eine Entschädigung und andere Punkte umfaßte, über den hier fraglichen aber Folgendes enthielt:

In der Erw. daß V., welcher Anfangs die völlige Freiheit seines Grundstückes von der Dienstbarkeit der Gemeinde beansprucht hatte, in der öffentlichen Sitzung durch das Organ seines Advokaten, dabei in seiner persönlichen Gegenwart anerkannt hat, daß jener Theil seiner Wiese, welcher im Nordosten derselben ein Dreieck bildet, von jeher als Marktplatz der Gem. B. benützt worden sei; — daß die Gemeinde hierauf in schriftlichen Anträgen, welche sie ihm zustellen ließ, auch ihrerseits anerkannte, daß derselbe Raum in der That der einzige sei, welchen sie aus dem bemerkten Titel und zu dem angegebenen

Zwecke eingenommen habe, daß es sich also nur noch darum handelt, zu erfahren, ob Bomarel wirklich die von ihm behaupteten Beschädigungen auf dem übrigen Theile und an dem Einfange seiner Wiese erlitten habe;... Aus d. Gr. erklärt das Gericht, daß das Recht der Gem. B. gegen Bom. auf den Raum eines Dreieckes beschränkt sei, welches im Nordosten seiner Wiese gelegen, und dessen Umfang nach der Bezeichnung der Parteien noch förmlich abzumarken ist.

Bomarel appellirte hiegegen, wobei sein neuer Anwalt in II. Instanz jenes Zugeständniß zu widerrufen oder in Zweifel zu ziehen suchte. Der Gerichtshof in Lyon bestätigte jedoch das Urtheil der I. Instanz.

Gründe. In der Erw. daß nach Art. 1356 C. N. das gerichtliche Geständniß eine von der Partei oder ihrem Bevollmächtigten vor Gericht abgegebene Erklärung ist; — daß aus den Bekundungen, welche in dem angefochtenen Urtheile enthalten sind, hervorgeht, daß der Advokat des Bom. förmlich die Thatsache anerkannt hatte, welche die Richter der I. Instanz bezüglich des von der Gem. benützten Raumes seiner Wiese, um ihren Markt darauf abzuhalten, ausgehoben und ihrer Entscheidung zu Grund gelegt haben; — daß der Advokat in seiner Rede immer so zu betrachten ist, als habe er den Anwalt der Sache, die er vertritt, zu seiner Seite, daß übrigens im gegebenen Falle die Anwesenheit der Partei selbst in der Gerichtsfitzung constatirt ist und sich dieselbe hiedurch den Aeußerungen ihres Advokaten beigesellte, woraus hervorgeht, daß das Gericht der I. Instanz mit vollem Rechte das Dasein eines gerichtlichen Einverständnisses (contrat judiciaire) zu bekunden vermochte, welches dasselbe zur Grundlage seiner Entscheidung nahm; — Aus d. Gr. u. s. w.

117.

Ein Vorbescheid auf Augenschein in II. Instanz erlassen.

(G. Tr. 6. Oct. 53.)

Der Art. 683 C. N. verordnet, daß der Zugang, der einem von anderen eingeschlossenen Grundstücke gebührt, in der Regel da genommen werden müsse, wo die Ueberfahrt am kürzesten von der öffentlichen Straße bis zu dem eingeschlossenen Grundstücke sei. P. hatte nun eine Sandgrube eröffnet, und mußte, um an dieselbe zu gelangen, über ein Grundstück der Wittwe B. fahren; diese sperrte ihm jedoch den Weg, weil er solchen nicht auf der kürzesten Linie genommen, P. behauptete dagegen, diese letztere sei zu steil und nicht fahrbar. Auf die Klage des P. wurde demselben in I. Instanz die Abweisung bedeutet.

Gründe. Erw. daß P. nicht feststellen konnte, daß die Durchfahrt, die er sich über den Grund der Wittwe B. beilegt, auf dem kürzesten Wege genommen worden sei, um von seiner Sandgrube aus auf die Landstraße zu gelangen; — daß er gleichfalls nicht feststellte, daß die Ueberfahrt unausführbar sei sowohl auf dem der Landstraße am nächsten gelegenen Grundstücke, als auch auf dem anstoßenden, dessen Ausbeutung ihm überlassen ist; — Aus d. Gr., ohne sich bei

der angebotenen Probe des P. aufzuhalten, sei derselbe mit seiner Klage zurückzuweisen.

Auf die Berufung des Klägers P. erfolgte jedoch ein abänderndes Erkenntniß des Appell.-Gerichtes in Paris folgenden Inhaltes:

In Betracht, daß, wenn die Theile unter sich über einen erheblichen Thatumstand nicht einig sind, es vor Allem darauf ankömmt, den wahren Stand der Sache durch einen Augenschein herstellen zu lassen; — Aus d. Gr. verordnet der Gerichtshof vor Erlassung seines Endurtheiles (avant faire droit), daß der Friedensrichter von F., welcher hiezu belegirt wird, mit Beiladung der Theile über folgende fünf Punkte einen Augenschein einzunehmen habe 1)... 5)... u. s. w.

Da P. unterließ, in den nächsten sechs Monaten diesen Augenschein zu betreiben, so erkannte derselbe Gerichtshof ihn hiemit für ausgeschlossen, und wies ihn nun selbst definitiv mit seiner Klage zurück, und zwar in Anbetracht, daß P. selbst heute noch vor dem Gerichtshofe erklärte, daß er nicht beabsichtige, jenen Augenschein einnehmen zu lassen, daß er also hiedurch die Unmöglichkeit anerkannte, seine Klage zu rechtfertigen, u. s. w. —

118.

Offenbar durch Ortsbesichtigung. (G. Tr. 13. Nov. 53.)

Es handelte sich um die Frage, ob die Eisenbahngesellschaften, abgesehen von besonderen Abreden, den Gemeinden oder Privatpersonen für die beständige Unterhaltung von Wegen und Arbeiten verhaftet sind, welche die letzteren außer der Bahnlinie, aber aus Anlaß des Bahnbaues im Interesse ihrer Grundstücke und zur freien Communikation mit denselben anlegen mußten. Ueber diese Frage wurde zu Recht erkannt:

Erw. daß vermöge der einfachen Ortsbesichtigung schon offenbar vorliegt (qu'il est manifeste), daß die Anlage der Eisenbahn den Lauf des Flusses Ch. bedeutend veränderte und daß sie dessen Bett selbst an mehreren Stellen untergraben hat;... u. s. w.

119.

Streit über die Autorschaft eines Lustspieles. Die Ermittlung des Quantum debiti durch Vorbescheid vor Sachverständige verwiesen.
(G. Tr. 23. Febr. 51.)

Bekanntlich haben in Frankreich die dramatischen Dichter einen ansehnlichen Theil der Einnahmen von der Aufführung ihrer Stücke zu beziehen; die zuweilen streitige Autorschaft gewährt daher namhafte Vortheile. Die Dichter D. und M. hatten nun ein in Californien spielendes Lustspiel unter dem Titel: „Die Goldfischer"

an den Theaterdirektor F. verkauft, der letztere aber solches nur unter der Bedingniß angenommen, es gänzlich umarbeiten zu dürfen. Er verstand sich zu dieser Arbeit mit D. allein; M. wurde bei Seite gelassen. D. und der Direktor F. zogen nun von den ersten Vorstellungen die Abgabsraten für die Verfasser (droits d'auteur); M. klagte gegen dieselben und verlangte zu ein Dritttheil an diesem Bezuge zugelassen zu werden; es fragte sich also, wie viel von dem umgearbeiteten Stücke auf den Antheil der Mitwirkung des M. zu setzen sei? Das Gericht, in Betracht ziehend, daß ihm die Theile nicht die nöthigen Anhaltspunkte geliefert hätten, um den Streit zu entwirren, verwies die Parteien durch einen Vorbescheid an den Ausschuß der dramatischen Dichter in Paris, um ein Gutachten abzugeben a) über den Antheil, der jedem der streitenden Theile an der Schöpfung und Umarbeitung des Lustspieles beizulegen sei, und dann b) über die Bedeutendheit der Erträgnisse, die dasselbe bereits geliefert haben könnte, und den auf einen jeden der Mitarbeiter hievon treffenden Antheil.

120.

Die Ernennung eines Sachverständigen von Amtswegen durch den Präsidenten, welcher auf kurzen Vortrag (au référé) ein Provisorium zu erlassen hat, ist zulässig. (G. Tr. 17. Oct. 55.)

Eine Eisenbahn-Aktiengesellschaft hatte durch ihre Arbeiten den Weg zu einer Mühle verlegt; der Müller klagte auf Wegräumung der Hindernisse und bat sogleich beim Präsidenten des Bezirksgerichtes im Wege einer höchst summarischen Verhandlung (au référé) um ein Provisorium. Der Präsident, um urtheilen zu können, ernannte sogleich einen Sachverständigen nach eigener Wahl und sogar mit Erlassung der Beeidigung zur Untersuchung der Sache, zugleich aber auch, was zur Hauptsache gehörte, um zu prüfen, ob der von der Gesellschaft angebotene neue Weg der Mühle dieselben Vortheile wie der alte gewähre. Auf die Berufung der Aktiengesellschaft hielt der Gerichtshof in Riom wohl die Ernennung des Sachverständigen im Ganzen und den ersten Theil seiner Aufgabe, nicht aber auch den letzten aufrecht.

Gründe. In Anbetracht, daß der Richter, einmal ordnungsmäßig mit einer Sache befaßt, alle Hilfsmittel in Gang bringen darf, um seine gewissenhafte Ueberzeugung zu erleuchten, daß sich hieraus ergibt, daß der Präsident des Bezirksgerichtes zu J. einen Sachverständigen beauftragen durfte, um den Thatumstand, worüber die Parteien uneins waren, zu untersuchen, ob nämlich der streitige Weg noch fahrbar war, und im verneinenden Falle, um die

Ausbesserungen anzugeben, deren er hiezu unverschieblich bedürfe;... u. s. w. — (Das Erlassen des Eides für den Sachverständigen, ohne daß beide Theile sich darüber geeiniget, cassirte übrigens der Cass.-Hof in einem anderen Falle als Verstoß gegen das Gesetz. G. Tr. 13. Juni 56.)

Bemerkung. Kurz vorher hatte noch in einem anderen Falle der Präsident eines Bezirksgerichtes, im Wege des Référé angerufen, vorerst einen Sachverständigen abgeordnet, um die streitigen Localitäten zu besichtigen, und auf dessen Gutachten sodann sein Urtheil gegründet. (G. Tr. 30. Sept. 55.)

121.

Vorbescheid auf eine Expertise über den Werth und die Beschaffenheit gelieferter Arbeiten. Ernennung der Sachverständigen von Amtswegen, Ermächtigung derselben, Zeugen zu vernehmen. (G. Tr. 7. März 56.)

Der Engländer Duncan hatte im J. 1845 von einer Gesellschaft zur Anlage eines Canales in der Provence den Bau in Accord —, und zugleich den Franzosen Gilles als Unteraccordanten angenommen; beide verpflichteten sich, weitläufige Bauarbeiten um den Voranschlag von 1,150,000 Fr. binnen einer gewissen Zeit herzustellen. Im J. 1848 wurde die Concession der Gesellschaft wegen nicht erfüllter Bedingnisse eingezogen, und im J. 1854 an eine andere weiter vergeben. Gilles, der Unteraccordant, verlangte nun sowohl von der ersten Gesellschaft, als auch insbesondere von dem Hauptaccordanten D. die von ihm ausgeführten Arbeiten als locator operis mit 150,000 Fr. ersetzt. In I. Instanz erfolgte ein Contumacialurtheil, wogegen die Gesellschaft und D. die Berufung ergriffen. Das App.-Gericht in Poitiers entband hierauf die Gesellschaft von der Klage, weil sie nie mit Gilles accordirt habe, verordnete aber in der Richtung wider Duncan vorher eine Expertise.

Gründe. Soviel die Appellation des D. betrifft, in Anbetracht daß die Klage des G. auf Rechnungen über Arbeiten gestützt wird, welche nach seiner Versicherung von hiezu competenten Ingenieuren angefertiget und bekräftiget wurden; — Allein in Anbetracht daß von D. artikulirt ist, daß nicht blos die von G. ausgeführten und noch nicht übernommenen Gebäude unvollständig und von einer sehr fehlerhaften Bauart seien, sondern daß man auch betrügerischer Weise ihre Bedeutendheit weit übertrieben habe; daß die Revisionen jener Rechnungen folglich von Leuten ausgingen, welche hiezu nicht die nöthige Eigenschaft hätten und daß sie das Erzeugniß einer zum Voraus mit vorgeblichen Ingenieuren angezettelten Arglist seien; — In Betracht daß, wenn diese Artikulationen nicht schon dermalen erwiesen sind, dennoch aus den Urkunden des Falles dringende Vermuthungen hervorgehen, daß in der That die ganze Sache nicht mit Aufrichtigkeit in's Werk gesetzt worden sei; — daß es mithin angemessen ist, vor der Entscheidung der Ansprüche des G. an D., sowie der Widerklage des D. gegen G. den Sachverhalt genau zu erforschen; — Aus d. Gr. sei vor Aburtheilung über

die Berufung des D. von Sachverständigen, welche der Gerichtshof später noch ernennen wird, eine Besichtigung der von G. für D. ausgeführten Arbeiten vorzunehmen, zu dem Ende um zu constatiren, 1) welches der Umfang und die Bedeutendheit dieser Arbeiten sei, 2) ob dieselben nach den Regeln der Kunst und den Verabredungen der Theile ausgeführt wurden; 3) welches deren wirklicher Werth zur Zeit ihrer Beendigung war; 4) im Falle dieselben mittlerweilen zu Grunde gegangen oder in Verfall gekommen wären, welchen Ursachen diese Ereignisse zuzuschreiben sind; 5) ob Geldsummen von D. unmittelbar oder von der Gesellschaft für angekaufte Landstrecken und ordnungsmäßige Arbeiten ausbezahlt wurden und wie hoch sich diese Summen beliefen; — auch werden die Sachverständigen ermächtiget, zu solchem Ende überall Aufschlüsse zu sammeln, wo sie dergleichen finden, und im Nothfalle selbst Zeugen zu vernehmen; um auf den binnen drei Monaten zu erstattenden und einzureichenden Bericht nach neuer Verhandlung unter den Theilen wiederholt zu erkennen was Rechtens.

122.

Eine Verweisung vor Schiedsrichter. (G. Tr. 1. Dec. 53.)

Erw. daß die Correspondenz vom 8. Nov. beweist, daß R. sich bereit erklärt hatte...; Erw. daß aus den Verhandlungen und erholten Aufschlüssen von Seite der Theile sich ergibt, daß...; Erw. daß es überdies eine anerkannte Sache ist (qu'il est constant) daß...; Erw. daß aus allem Vorstehenden sich nothwendig die Folge ergibt,... daß ferner aus den Umständen und Thatsachen des Prozesses augenscheinlich hervorgeht, daß...; — Aus d. Gr. werden die Theile vor Schiedsrichter verwiesen, wird bekundet, daß die Kläger den A. als Schiedsrichter bereits ernannt haben, und verordnet, die drei Beklagten haben binnen drei Tagen einen zweiten Schiedsrichter zu ernennen, widrigenfalls Herr B. hiemit von Amtswegen für dieselben ernannt wird; — sei auch weiter zu verordnen, daß beide Schiedsrichter genau zu untersuchen und zu entscheiden haben a) — b) — c)— (hier folgen die Punkte, worüber sich das Laudum zu verbreiten hatte.)

123.

Zuerkennung einer Schadloshaltung an den abgetriebenen Pächter; Verweisung der Größe vor einen Notar und Sachverständige. (G. Tr. 6. Sept. 54.)

A. hatte dem L. unter'm 1. Mai 1853 ein Bauerngut auf mehrere Jahre um halben Ertrag in Pacht gegeben (colonia partiaria), erwirkte aber schon vor Ablauf des ersten Jahres durch Urtheil v. 25. April 1854 die Wiederaufhebung dieses Vertrages, weil der Pächter ihn, wie auch schon vorher seinen früheren Pachtherrn, bestohlen hatte, deshalb zu einem Jahr Gefängniß verurtheilt war und also sein ganzes Vertrauen verscherzt hatte. Der beklagte Pächter verlangte im Laufe der Verhandlung ohne förmliche Widerklage jedenfalls Ersatz für seine auf das Pachtgut gemachten und

noch nicht heimgebrachten Aufwendungen. In dem **Urtheile**, welches den Pacht auflöste, wurde hierüber gesagt:

Erw. daß aus Anlaß der ausgesprochenen Wiederaufhebung des Pachtes der Fall gegeben ist, dem Pächter einen Schadensersatz für seine Arbeiten, seine Ausbaukosten, die Hälfte der ausstehenden Ernte und die Erträgnisse zu verwilligen, die ihm der Viehpacht noch eingebracht hätte; — daß zu diesem Ende erforderlich ist, einen Notar und Sachverständige zu beauftragen, um einen Anschlag der dem Pächter gebührenden Schadloshaltung auf den Fall zu Stande zu bringen, daß sich die Theile nicht gütlich hierüber verständigen sollten; — Aus d. Gr. sei vor Notar S., welcher hiezu committirt wird, zu einer Rechnung und Gegenrechnung über dasjenige zu schreiten, was sich die Theile noch schuldig sein können, so wie zur Herstellung des obenbemerkten Anschlages der Schadloshaltung, welche der vertriebene Pächter beansprucht.

Dieses Urtheil wurde auch vom App.=Gerichte in II. Instanz ex iisdem bestätiget.

124.

Verurtheilung zur Wendung eines Baufalles; aushilfsweise Ermächtigung des Klägers zur eigenen Vornahme auf Kosten des Beklagten. Bezeichnung eines Sachverständigen zur Leitung des Baues. (G. Tr. 8. Oct. 54.)

Das Domkapitel in Clermont hatte bereits im J. 1639 an mehrere Einwohner die Befugniß auf Erbrecht verliehen, zwischen den Strebepfeilern der Domkirche Läden einzubauen, jedoch unter der Bedingniß, daß keine Art Beschädigung oder Vertiefung in die Kirche selbst und keine Veränderung an dem Mauerwerke vorgenommen werde. Dieser Bedingniß entgegen trat während der Revolution ein bedeutender Verfall jener Mauern ein, so daß endlich im J. 1851 die Kirchenverwaltung gegen die Inhaber eine Klage auf Wendung der Baufälle erhob. Diese wendeten ein, daß sie ihre Läden bereits in diesem Zustande von ihren Besitzvorfahren erworben hätten, was aber das Gericht, nachdem es einen Augenschein verordnet hatte, nicht gelten ließ, sondern sie zum Einstehen in die Verpflichtungen ihrer Vorgänger anhielt, gegen welche sie sich selbst den Rückgriff hätten wahren sollen, und also ein **Urtheil** des Inhaltes gegen sie erließ:

Aus d. Gr. seien A. und Genossen verbunden, die streitigen Localitäten in denselben dauerhaften Zustand, wie sie im J. 1639 waren, unter Leitung und Aufsicht des Baumeisters M. wieder herzustellen, widrigenfalls nach Ablauf von drei Monaten die Kirchenverwaltung selbst ermächtiget wird, die Reparaturen auf Kosten der Beklagten bewerkstelligen zu lassen, und die Auslagen hiefür gegen letztere blos auf Vorlage der Bau= und Arbeitsrechnungen, mit allen Mitteln der Hilfsvollstreckung beizutreiben.

125.

Sachverständige sind für ein unrichtiges Gutachten, welches sie in gutem Glauben abgeben, keiner Haftbarkeit für Schadensersatz ausgesetzt. (G. Tr. 28. Sept. 54.)

Drei Sachverständige hatten über die Kostenberechnung eines Baumeisters, die sie im Laufe eines anhängigen Prozesses prüfen sollten, ein unrichtiges Gutachten abgegeben, indem sie durch die irrige Classifikation einer gewissen Arbeit um 413 Fr. zu wenig als passirlich erklärten. Dieses Gutachten war aber bereits nach umständlicher Verhandlung der Sache in zwei Instanzen bekräftiget (entériné) und dadurch zu einem rechtskräftigen Urtheile erhoben. Die spätere Regreßklage des verkürzten Baumeisters gegen die drei Sachverständigen wurde daher auch abgewiesen, weil ein Gutachten von Kunstverständigen nur ein dem Gerichte gegebener Rath sei, der dasselbe nicht binde und den Theilen jede Art Kritik offen halte, — sobald aber gerichtlich angenommen und in Rechtskraft übergegangen, die ersteren außer Verantwortlichkeit setze, nachdem einmal die Rechtspflege selbst sich ihre Arbeit angeeignet habe, indem andernfalls alle Rechtskraft vereitelt würde, ein zweiter Sachverständiger über die Leistung des ersten urtheilen, und das Gericht seinen eigenen Ausspruch wieder abändern müßte, was mit der Idee und den Wirkungen der res judicata unvereinbar wäre.

126.

Zuerkennung des Schadensersatzes, unter Verweisung der Größe zur besonderen Liquidation. Facultative Einvernahme von Sachverständigen. (G. Tr. 24. Aug. 54.)

Es war ein Weinkauf auf Probe abgeschlossen; der Käufer kostete den Wein zwar, fand aber die bedungene Güte nicht und verweigerte daher die Annahme. Der Verkäufer klagte deshalb auf Entbindung vom Vertrage und Schadensersatz; beide wurden ihm in erster Instanz auch zuerkannt. —

Gründe. Erw. daß schon dermalen im Prozesse die zureichenden Anhaltspunkte für eine Entscheidung gegeben vorliegen, es daher auf eine Vernehmung von Sachverständigen nicht anzukommen hat;... u. s. w. Aus d. Gr. sei, ohne sich bei der vorgeschlagenen Untersuchung durch Sachverständige aufzuhalten, der streitige Weinkauf für aufgelöst zu erklären, Kläger aber zuzulassen, nach einer aufzustellenden näheren Angabe und Entwicklung (par état et déclaration) die Schäden, welche für ihn dieser Rückgang des Vertrages haben kann, zu liquidiren.

Die II. Instanz erklärte dagegen gewiß mit mehr Recht den Kauf auf Probe für bedingt und vor der Approbation nicht ver-

pflichtend, weshalb der Beklagte hier sogleich von der Klage entbunden wurde.

127 a.

Die Gerichte sind an die Gutachten der Sachverständigen nicht gebunden. Zwangsabtretung zu gemeinnützigen Zwecken. (G. Tr. 21. April 45.)

Urtheil des Bez.-Gerichtes in Melun. ....Erw. daß die Richter nicht gebunden sind, dem Gutachten der Sachverständigen zu folgen; — daß in den Prozeßakten Urkunden und andere Beweisstücke im Ueberfluß vorhanden sind, um das Gericht in den Stand zu setzen, die provisorische und approximative Einschätzung des streitigen Grundes vorzunehmen; — Aus d. Gr. nimmt das Gericht keine Rücksicht auf das vorbemerkte Gutachten der Sachverständigen, zieht vielmehr in Betracht, daß 1)... 2)... 3)... und stellt provisorisch und annäherungsweise die dem S. für die Enteignung des streitigen Grundstückes gebührende Entschädigung auf den Belauf von 45,000 Fr. fest.

127 b.

Summarischer Anschlag von Aufwendungen und Gutsverbesserungen. Ernsthafte Beweise; Abgang von dem Gutachten der Sachverständigen. (G. Tr. 4. Dec. 57.)

Das Schloß Ferney, der bekannte Aufenthalt Voltaire's, wurde im J. 1845 von einem Wollenspinner Namens Griolet um 450,000 Franken ersteigert und durch bedeutende Verschönerungen in einen ganz anderen Stand versetzt. Ehe diese Arbeiten vollendet und der Preis dafür bezahlt war, gerieth jedoch Gr. in Vermögensverfall und konnte den Schuldrest nicht bezahlen, so daß das Schloß im J. 1848 auf dessen Wag und Gefahr nochmals versteigert und nunmehr von einem vormaligen Juwelier Namens M. um einen Hauptpreis von 280,000 Fr. erstanden wurde. Dieser verlangte nun von Gr. Rechnung über die von ihm in der Zwischenzeit seines Besitzes gezogenen Früchte; eine solche wurde aber erst nach seinem Tode von seinen Erben gestellt. Es waren hierin wohl 30,000 Fr. als Einnahme zugestanden, aber dagegen 22,000 Fr. als Ausgaben auf wirkliche oder vorgebliche Verbesserungen in Ansatz gebracht, in Posten vertheilt, die sich M. durchaus nicht gefallen lassen wollte. Auf dessen Klage beauftragte das Bez.-Gericht in Paris durch Vorbescheid vom 30. Aug. 1854 einen Sachverständigen, nach vorgängiger Einsicht der Sache ein Gutachten darüber abzugeben: 1) in welchem Zustande sich das Schloß im J. 1845 bei dem Zuschlage an Gr. befunden, 2) welche Arbeiten von dort an bis zum J. 1848 und zum Zuschlage an M. daran vorgenommen wurden, 3) ob diese Arbeiten der Besitzung zum bleibenden Nutzen gereichen oder

blos auf den Geschmack und die Anständigkeit des Gr. berechnet waren (impensae utiles vel voluptariae). Dieses Gutachten fiel sehr ungünstig für die Erben des inzwischen verstorbenen Griolets aus, schien aber dennoch dem Bezirksgerichte etwas unbillig, weshalb dasselbe nach neuer Verhandlung folgendes Endurtheil erließ:

In d. Erw. daß die Erben des Gr. den specificirten Belauf des Preises der von ihnen auf dem streitigen Gute vollführten Arbeiten ersetzt verlangt und in Ansatz gebracht haben, daß aber der mit der Prüfung beauftragte Sachverständige seine Meinung dahin abgab, diese Posten ihrer Widerklage (d. i. exceptio compensationis) seien auf 4325 Fr. herabzusetzen; — Erw. daß, wenn auf der einen Seite das Verlangen der Griolet'schen Streitgenossen übertrieben erscheint, auf der anderen die Abstriche, welche der Sachverständige vorschlug und die Ermäßigungen an dem Werthe der ausgeführten Arbeiten auch nicht in einem angemessenen Verhältnisse mit den ernsthaften Beweisen stehen, welche dem Gerichte vor Augen gelegt wurden, und daß auch in der That der gedachte Sachverständige auf den Geist und die Absicht, welche der Ausführung jener Arbeiten vorschwebten, nicht die geeignete Rücksicht nahm und ebensowenig auf die Zeit und die Umstände, an welche sich dieselbe anknüpfte; — Erw. daß nach dem jetzigen Stande und vermöge der vorberührten Betrachtungen der Fall gegeben erscheint, dem Inbegriffe der Berechnungen des Sachverständigen und folglich dem Titel der Ausgaben in der Rechnung des Gr. aus mehreren zusammentreffenden Anlässen noch eine weitere Summe als passirlich beizufügen, welche das Gericht schon dermalen im Stande ist, zu bestimmen und welche dasselbe von Amtswegen auf 5000 Fr. festsetzt; — Aus d. Gr. sei Gr. zu ermächtigen, außer den begutachteten 4325 Fr. noch weitere 5000 Fr. an den herauszugebenden Früchten in Abzug zu bringen; ... u. s. w.

In II. Instanz wurde dieses Urtheil vom Appell.-Gerichte in Paris nicht nur bestätiget, sondern auch die zusätzliche Ersatzsumme von 5000 auf 7000 Fr. erhöht.

128.

Reinigungseid über den Tag der Bezahlung eines Kaufpreises. Zwei eventuell angehängte Urtheilsfassungen. (G. Tr. 4. März u. 12. April 54; J. d. Débats v. 13. April 54.)

Mehrere Aktionäre des Constitutionnel waren den 13. Nov. 1852 durch einen ungenauen Bericht des Hauptgeranten Dr. Veron über den schlechten Stand der Geschäfte dieses Journals bestimmt worden, ihre Aktien um 4000 Fr. das Stück an Mirès zu verkaufen. Dabei hatte sich der Gerant Dr. Veron, bekannt durch seine Mémoires d'un bourgeois de Paris, einen geheimen Voraus von 1,180,000 Fr. von dem bezielten neuen Erwerber ausbedungen unter dem Vorwande, es sei dieses ein Honorar und gewissermaaßen der Preis dafür, daß er dem Journale noch ferner die klassische

Mitwirkung seines Talentes zusicherte, worüber nur ihm zu verfügen freistehe. Der Irrthum hierüber klärte sich erst den 3. Dec. 1852 vollständig auf; eine nach diesem Tage vollzogene Cession wäre daher wegen stillschweigender Ratihabition nicht mehr anfechtbar gewesen. Zahlreiche Cessionare klagten nun auf Einwerfen jener verhehlten Million als zum Gesellschaftsvermögen gehörig; vieren derselben setzten Mirés und Veron die Einrede entgegen, sie hätten erst nach dem 3. Dec., also vollständig aufgeklärt den bedungenen Preis der Aktien von ihnen eingezogen, mithin thatsächlich auf jede Nachforderung verzichtet. Dieser Umstand schien dem Gerichte auch entscheidend, aber nicht vollständig aufgeklärt, weshalb dasselbe ein bedingtes Urtheil in folgender Weise erließ:

In der Erw.... daß V. darauf artikulirte, die vier Mitkläger G... hätten den Preis ihrer Aktien erst nach dem Tage eingezogen, an dem sie von seinem Vertrage mit Mirés Kenntniß erlangten, und daß dieser freiwillige Vollzug des Vertrages einen stillschweigenden Verzicht auf die Einreden in sich begreifen würde, die sie demselben entgegensetzen konnten; — Erw. daß dem Beklagten V. obliegt, diese Anführung zu beweisen und daß er diesen Beweis auch wirklich zu führen unternommen hat durch...; Erw. daß die Urkunden, welche V. und M. zur Unterstützung ihres Vertheidigungssystems vorlegten, obschon es ihnen weder an Bestimmtheit, noch an Gewicht fehlt, dennoch keine vollständige Probe liefern, daß auf der anderen Seite auch die Kläger keinen Gegenbeweis führten, und nicht einmal den Tag bestimmt angaben, an welchem sie bezahlt wurden, woraus folgt, daß die vorgeschützten Einreden weder voll erwiesen, noch alles Beweises bar sind, mithin der Fall gegeben ist, in Kraft der von Art. 1367 C. N. eingeräumten Befugniß den Klägern den (Reinigungs-) Eid von Amtswegen aufzuerlegen; — Aus d. Gr.... haben G. und Genossen den Eid zu leisten, daß sie den Preis ihrer Aktien vor dem 3. Dec. 1852 eingezogen hatten; — schwören sie diesen Eid, so soll ihnen die vorstehende Verurtheilung der Beklagten (zu Gunsten der übrigen Kläger nämlich) gemeinschaftlich —; schwören sie ihn nicht, sie selbst mit ihrer Klage abgewiesen sein, und dasselbe auch von Tragung der Kosten gelten.

Dieses Urtheil wurde in II. Instanz schon vor Ablauf von sechs Wochen von dem Appell.-Gerichte in Paris wegen Incompetenz wieder aufgehoben und die Theile über den streitigen Punkt vielmehr vor nothwendige Schiedsrichter (arbitrage forcé) verwiesen, weil die Verbindung des Eigenthümers eines Journals mit einem Redakteur zum Betriebe des ersteren eine Handelsgesellschaft bilde, wobei der Eine Geld, der Andere sein schriftstellerisches Geschick einlege, die Streitigkeiten zwischen Handelsgesellschaftern aber nach Art. 51 C. Com. immer —, und nur vor Schiedsrichter gehörten.

Bemerkung. Das Appell.-Gericht in Zweibrücken hält das erstrichterliche Urtheil, weil die Folge der Eidesleistung oder Eidesweigerung sogleich mit ausgesprochen ist, nicht für regelmäßig. — Uebrigens wurden nach abgegebenem schiedsgerichtlichen Ausspruche B. und M. vom Appell.-Gerichte in Paris von der Klage völlig entbunden. (G. Tr. 20. Dec. 54.)

129.

Eidesleistung des B. Rothschild vor dem Appell.-Gerichte in Paris.

(G. Tr. 3. Febr. 50.)

Der Kupferdecker Barbier hatte in den Jahre 1829 — 34 für Baron Rothschild Arbeiten an verschiedenen Gebäuden im Betrage von 21,000 Fr. verrichtet; unzufrieden damit, entzog ihm B. R. im letzten Jahre seine Kundschaft. Erst 15 Jahre später klagte nun B. jene Forderung zu 21,000 Fr. als noch ausstehend ein; er wurde aber damit den 14. Febr. 1849 in I. Instanz wegen der vielen Vermuthungen für die inzwischen erfolgte Zahlung und wegen eingetretener Verjährung von Handwerksconten abgewiesen. — In II. Instanz erließ das Appell.-Gericht das folgende bedingt bestätigende Erkenntniß:

In Betracht, daß mehr als 15 Jahre verlaufen sind, seit die Arbeiten verrichtet wurden, wofür B. nunmehr erst den Preis einklagt; daß es sich hier nicht um einen Handel gegen zum Voraus verabredete Preise fragt; daß auch keine gepflogene Abrechnung mit gegebenem Zahlungsversprechen nachgewiesen werden kann; daß daher die Verjährung (der Handwerksconten) von sechs Monaten und einem Jahre zu Gunsten des Beklagten vollendet ist; daß diese Einrede auch förmlich entgegengesetzt wurde, zum mindesten in II. Instanz, wo sie sich noch gleich wirksam Gehör verschaffen konnte; — daß aber B. erklärte, sich der Erlaubniß des Art. 2275 C. C. zu bedienen, wonach er über die wirklich erfolgte Zahlung den Eid zuschieben darf; — Aus d. Gr. sei zwar zu bestätigen, jedoch unter der Bedingniß, daß B. R. in Person vor den Schranken des Gerichtshofes den Eid leiste, daß die von B. in Rechnung gebrachten Arbeiten auch wirklich bezahlt seien, zu welchem Ende derselbe hiemit in die Sitzung v. 2. Febr. vorgeladen wird.

In dieser Sitzung erschien nun B. R. und erklärte, daß er persönlich dem Kläger nie eine Zahlung geleistet, weil er seine Cassa nicht selbst führe, übrigens aber vollständig gewiß sei, daß derselbe den Belauf seines Guthabens längst ausbezahlt erhalten habe. Nachdem er mit dieser Einschränkung den Eid in der verlesenen Formel abgeleistet, ertheilte ihm der Gerichtshof hierüber Urkunde und verordnete den unbedingten Vollzug seines früher erlassenen bestätigenden Erkenntnisses.

Sechste Gruppe.

Beweis aus Umständen und Vermuthungen *).

130.

Verläugnung der Vaterschaft. Moralische Unmöglichkeit der Beiwohnung, die darin lag, daß jeder der Ehegatten zur Zeit der Zeugung des Kindes in notorischem Concubinate lebte. (Gaz. d. Trib. v. 5. Dec. 1853.)

Nach Art. 312 C. N. kann der Ehemann die Vaterschaft eines von seiner Frau während der Ehe gebornen Kindes verläugnen, wenn er beweist, daß er die ganze gesetzliche Zeit der annehmbaren Zeugung über wegen Abwesenheit oder sonst einer zufälligen Ursache sich in der Lage einer physischen Unmöglichkeit befand, seiner Frau beizuwohnen. Nach Art. 313 kann der Ehemann durch das Vorschützen eigener Impotenz sein Kind nicht verläugnen, ebensowenig wegen Ehebruches seiner Frau, es sei denn daß letztere ihm die Geburt des Kindes verheimlichet habe, in welchem Falle derselbe zur Geltendmachung aller Umstände zuzulassen ist, welche sich zum Nachweise eignen, daß er der Vater nicht sei. — An diese Bestimmungen reiht sich nachfolgendes Urtheil der I. Instanz an:

Erw. daß aus dem Zeugenverhöre in Verbindung mit den schon früher erhobenen Thatumständen und allen übrigen Urkunden dieser Streitsache sich die sichere Probe ergibt, daß die Geburt des Kindes, welches am 8. Juni 1851 in die Civilstandsregister als geboren von der Frau A. und erzeugt von einem unbekannten Vater eingetragen ist, ihrem Ehemanne, dem Kläger, verheimlichet wurde; — daß gleichfalls erwiesen vorliegt, daß die Frau A. zu einer mit der Zeugung des Kindes zusammentreffenden Zeit sich des Ehebruches schuldig gemacht; — Erw. ferner, daß alle vorbemerkten Urkunden und Umstände die moralische Unmöglichkeit einer Beiwohnung zwischen den Ehegatten A. zur kritischen Zeit, in welche die Erzeugung des Kindes fällt, herausstellen, mithin den Beweis liefern, daß der Kläger A. nicht dessen Vater sei; — Aus d. Gr. sei die Klage des A. auf Verläugnung der Vaterschaft für gegründet zu erklären und dieser Punkt in den Civilstandsregistern berichtigend zu bemerken.

Das bestätigende Erkenntniß der II. Instanz stützte sich auf folgende Gründe:

In Betracht, daß zur kritischen Zeit die Frau A. von ihrem Manne von Tisch und Bett getrennt lebte, daß sie eine besondere Wohnung inne hatte, welche

---

*) Mehrere Fälle, welche in diese Gruppe mit gehören, finden sich in anderen untergebracht, insbesondere in der dritten von der Causa bei Verträgen, und in der siebenten von Entschädigungsklagen. Uebrigens wird hier nochmals darauf aufmerksam gemacht, was sich bereits Bd. I. S. 549 angedeutet findet, daß in keinem der nachstehenden Fälle ein Haupteid zugeschoben wurde, in keinem die Auflage eines Erfüllungs- oder Reinigungseides nur in Anregung kam.

von Rechtswegen ihrem Manne verschlossen war, daß gerichtliche Urkunden nachweisen, daß zu eben jener Zeit der Zustand wechselseitiger Anfeindung noch im Steigen begriffen war, daß überdies folgende Umstände... keinen Zweifel an dem von der Frau A. verübten Ehebruche übrig lassen; — Aus d. Gr. sei zu bestätigen.

131.

Verläugnung der Vaterschaft. Beweis des Ehebruches der Mutter aus den Umständen. (G. Tr. 16. Febr. 45.)

Urtheil der ersten Instanz. Erw. daß.... Erw. daß alle Thatsachen und alle Urkunden des ganzen Rechtsfalles bekunden, daß Frau G. sich des Ehebruches schuldig machte, daß in der Zeit zwischen dem 300. und 180. Tage vor der Geburt jenes Kindes kein persönlicher Umgang zwischen ihr und ihrem Ehegatten stattgefunden; — daß dieselben Thatumstände und Urkunden gleichfalls feststellen, daß die Schwangerschaft und die Geburt des Kindes dem Ehemanne verheimlichet wurden; — daß die Geburtsakte selbst die Thatsache jener Verheimlichung und der Illegitimität der Empfängniß des Kindes bezeugt, welche lediglich eine Folge des ehebrecherischen Verkehres der Ehegattin war; — daß mithin G. nach allem Dem augenscheinlich nicht der Vater jenes Kindes ist; — Erw. daß die Verläugnung der Vaterschaft in der Form regelmäßig eingelegt wurde und alle von dem Gesetze vorgezeichneten Bedingnisse in sich vereiniget; — Aus d. Gr. sei die Verläugnung der Vaterschaft für richtig und gültig zu erklären.

132.

Verläugnung der Vaterschaft, nach den Umständen des Falles gegründet befunden. (G. Tr. 26. März 51.)

Nachstehendes Urtheil läßt den Stand der Sache hinlänglich entnehmen.

Erw. daß aus dem Zeugen- und Gegenzeugenverhöre, dann anderen Urkunden des Prozesses hervorgeht, daß der Ehebruch der Frau N. durch feststehende Thatsachen erwiesen ist; — daß auf der anderen Seite sowohl die Schwangerschaft, als die Geburt ihres Kindes verheimlichet wurden; — daß ihre verdächtige Reise nach England, ihr Stillschweigen in gerichtlichen Akten, für die es doch so wichtig war zu wissen, ob ihr Mann mit oder ohne Leibeserben gestorben sei, und die Vorsichtsmaaßregeln, mit denen sie ihren Aufenthalt für die Familie ihres verlebten Ehegatten und selbst gegen dessen Freunde umgab, nur in Absicht auf eine Täuschung und Verhehlung stattgefunden haben können; — Erw. daß der Zustand von Kränklichkeit und Schwäche auf Seite des Mannes zu jener Zeit, in welche die Erzeugung des Kindes fällt, der vorhergehende Verlauf mehrerer Jahre eines unfruchtbaren Zusammenlebens mit seiner Frau, die vertraulichen Beziehungen dieser zu ihrem nachmaligen Ehegatten, ihre und ihres Vaters Aeußerungen, nachdem sie Wittwe geworden, durch ihr Zusammentreffen beweisen, daß ihr verstorbener Ehegatte nicht der Vater zu dem bald nach seinem Tode gebornen Kinde gewesen; — daß unter solchen Umständen die Verläugnung der Vaterschaft in Art. 313 C. Civ. vollkommen gegründet ist; — Aus d. Gr. sei das in

England von der Beklagten geborne Kind nicht für ein solches ihres Ehegatten zu erklären, die Verläugnung der Vaterschaft (durch dessen Verwandte nämlich) daher aufrecht zu erhalten und das Civilstandsregister hienach zu berichtigen.

133.

Beweis der Vaterschaft aus Umständen, hier ausnahmsweise zuläßig. Aufrechthaltung der Anerkennung eines Kindes durch den irrsinnigen Vater. (G. Tr. 13. Febr. 52.)

Der Schneider Anton Jourdan von Tours starb in dieser Stadt den 15. Nov. 1851 im Zustande vollkommenen Wahnsinnes, dessen erste Spuren schon im Dec. 1849 bemerkt worden waren; derselbe hinterließ ein Vermögen von 130,000 Fr., in dessen eine Hälfte ein von ihm den 17. April 1850 gerichtlich als von ihm erzeugt anerkanntes außereheliches Mädchen Namens Helene Antoinette zur Intestaterbfolge berufen war. Dessen Seitenverwandten als berufene Miterben zur zweiten Hälfte boten jedoch Alles auf, um jenes Anerkenntniß zu widerrufen und zu entkräftigen. Jourdan hatte im Juni 1849, wo er entschieden noch bei vollem Verstande war, ein junges Mädchen Namens Helene Camille als Arbeiterin in sein Geschäft aufgenommen und bald darauf ein vertrautes Liebesverständniß mit ihr angeknüpft. Sie wurde schwanger und gebar den 24. März 1850 ein Mädchen, welches in der Taufe den Namen Helene Antoinette erhielt. Jourdan, der mit der eifrigsten Sorgfalt für alle Bedürfnisse von Mutter und Kind gesorgt hatte, erschien den 8. April 1850 mit der ersten vor dem Maire des IV. Stadtbezirkes von Paris, um sie zu ehelichen, was ihm aber in Ermanglung eines in dieser Stadt begründeten Wohnsitzes verweigert wurde. Den 17. April 1850 erkannte er indessen jenes Mädchen vor demselben Maire und zwei Zeugen feierlich als sein außereheliches Kind an. Als er sich 4 Wochen später den 15. Mai 1850 nochmals bei dem Maire von Tours, seiner eigenen Stadt mit Helene Camille stellte, um solche zu ehelichen, konnte seine Erklärung wegen schon bemerkten Irrsinnes nicht mehr aufgenommen werden. Bald darauf betrieb die Familie seine Interdiction und bewirkte sie in der That wegen Wahnsinnes durch ein Urtheil des Bezirksgerichtes in Tours vom 20. Aug. 1850, worin es hieß, daß er schon seit mehreren Monaten nicht mehr im Gebrauche seines freien Verstandes sei und daß sich die ersten Spuren dieser Geisteskrankheit schon im Dec. 1849 eingestellt hätten. Gleichzeitig mit jenem Antrage erhoben die Verwandten aber auch gegen die natürliche

Mutter des Kindes als seine Vormünderin eine Nichtigkeitsklage in Bezug auf das Anerkenntniß vom 17. April 1850, unter dem zweifachen Gesichtspunkte: 1) daß J. zur Zeit desselben schon notorisch sich im Zustande des Wahnsinnes befunden, und 2) daß der Civilstandsbeamte bei seiner Aufnahme nicht zugegen gewesen, was ein vorgelegter Brief desselben bekunde. Es wurde hierüber ein Zeugenbeweis und Gegenbeweis geführt, und hierauf von dem Bezirksgerichte Tours durch ein Urtheil vom 26. Aug. 1851 wirklich jenes Anerkenntniß als notorisch von einem Wahnsinnigen von sich gegeben für nichtig erklärt, nebenbei auch seine Heimlichkeit als weiterer Grund zur Verdächtigung mit in Bezug genommen. — Auf die Berufung der Mutter wurde jedoch dieses Erkenntniß von dem Appell.-Gerichte den 7. Febr. 1852 abgeändert, und das Anerkenntniß, sowie das davon abhängige Intestat-Erbrecht des Kindes als kräftig aufrecht erhalten.

Gründe. In Betracht, soviel den Sachverhalt betrifft, daß den 24. März 1850 Hel. Camille, Arbeiterin bei dem Schneider Ant. J. von Tours, in Paris bei der Hebamme M. von einem Mädchen entbunden wurde; — daß dasselbe am nämlichen Tage in die Civ.-St.-Reg. des IV. Stadtbezirkes unter dem Vornamen Hel. Antoinette ohne Bezeichnung eines Vaters eingeschrieben wurde; — daß jedoch am 17. April darauf der genannte J. vor dem Vorstande jenes Stadtbezirkes und zwei Zeugen förmlich anerkannte, daß die genannte Hel. Ant. sein und der Hel. Camille außerehеliches Kind sei; — daß die vorhergehenden, begleitenden und nachfolgenden Umstände jenes Anerkenntnisses der Vaterschaft keinen Zweifel darüber zulassen, daß Hel. Ant. wirklich die Tochter des J. sei; — daß aus den Urkunden des Prozesses hervorgeht, daß Hel. C. in den ersten Tagen des Juni 1849 in die Dienste des J. trat, was die Erklärung des letzteren wahrscheinlich macht, daß jenes Kind die Frucht eines gleich Anfangs stattgehabten vertrauten Umganges zwischen ihm und Hel. Camille sei; — daß J. es war, der die letztere bei der Hebamme M. unterbrachte und die Kosten ihrer Entbindung bestritt; — daß man ihn am 8. April 1850 sich vor der Mairie des IV. Stadtbezirkes einfinden sieht, um sich mit Hel. Cam. trauen zu lassen, daß aber diese Handlung in Ermanglung eines in Paris begründeten Wohnsitzes unterbleiben mußte, worauf er den 17. April vor derselben Mairie die Anerkennungserklärung abgab, die nunmehr als nichtig angegriffen ist; — daß durch seine Sorgfalt die junge Antoinette, die seinen eigenen Namen (Anton) trägt, was schon ein Vorhaben der Anerkennung andeutete, bei einer Amme in St. Germain untergebracht wurde; — daß er diese Amme bezahlte und bei jeder seiner Reisen nach Paris die junge Ant. in St. Germ. besuchte, und von dieser Stadt aus ihrer Mutter Briefe schrieb, welche vom Geiste väterlicher Zärtlichkeit und Sorgsamkeit für ein gemeinschaftliches Kind beider eingegeben sind; — daß er unmittelbar nach der bemerkten Anerkennung das Kind in seine Arme nahm und ausrief: Jetzt, nachdem du anerkannt bist, gehörst du auch ganz mein; — daß er sich den 15. Mai 1850 auf der Mairie in Tours einfand und nochmals

die Absicht äußerte, die Hel. Cam. zu heirathen, um ihr Kind zu legitimiren; — daß, nachdem diese Vaterschaft so umständlich durch die Worte und Handlungen des J. und mit einer solchen Beharrlichkeit anerkannt ist, auch die öffentliche Anerkennung in den Augen der Sittlichkeit wie des Gesetzes eine wünschenswerthe Thatsache bildet, deren Beweis von der Rechtspflege gewiß alle Art von Begünstigung verdient; — in dem ferneren Betrachte... (hier folgt die Erörterung des Rechtspunktes); — In nächster Beziehung zur Hauptsache weiter betrachtend, daß... (hier folgt die Entwicklung aus den Umständen, daß zur Zeit jener Anerkennung J. nicht schon als seines Verstandes beraubt anzusehen war, und daß insbesondere die in den Entscheidungsgründen des Urtheiles, wodurch er unter Curatel gestellt wurde, ausgesprochene Ansicht hiefür nicht genügt oder der Rechtskraft fähig ist); — Aus d. Gr. sei abzuändern, u. s. w.

134.

Ernsthafte Einrede; Beweis der Mutterschaft aus den Umständen. Hohe Wahrscheinlichkeit für Beweis. Ermäßigter Ersatz für den Unterhalt eines Kindes wegen beigemischter Absicht zu schenken. (G. Tr. 16. Aug. 54.)

Ein Pariser Dienstmädchen gab im J. 1847 ihr 4 Jahre altes außereheliches Mädchen zu den Ehegatten Ch. in Kost und Erziehung, besuchte es häufig daselbst und zeigte sich sehr um dessen Wohl besorgt, ohne etwas dafür zu bezahlen. Als dieselbe im J. 1854 den Vater des Kindes geheirathet, das letztere hiedurch legitimirt hatte und nun zurückforderte, wurde es ihr von den Pflegeltern mit der unerwarteten Erwiederung abgeläugnet und verweigert, sie hätten das Kind in ihrem Garten gefunden und ließen es nun nicht mehr von sich. Aushilfsweise verlangten sie jedoch für den bestrittenen Unterhalt widerklagsweise auf 7 Jahre einen Frank auf den Tag, im Ganzen also gegen 2500 Fr. Sie wurden jedoch vom App.-Gerichte in Paris zur Herausgabe des Kindes verurtheilt, und ihnen für den ganzen Unterhalt nur 200 Fr. zugesprochen.

Gründe. Erw. daß die Ehegatten Ch. auf die erhobene Klage behaupten, das fragliche Kind im J. 1846 in ihrem Garten ausgesetzt gefunden zu haben, es nicht zu kennen, und daß es von seinen Eltern, die es nie von ihnen zurückgefordert hätten, verlassen zu sein scheine; — Erw. daß diese Anführungen jedoch nicht von ernsthafter Beschaffenheit sind gegenüber gehalten den Erforschungen, welche die Staatsbehörde über den Familienstand dieses Kindes bereits veranlaßte, und insbesondere dem Zeugenverhöre des Polizeikommissärs über diesen Punkt; — daß in der That aus den gesammelten und den Theilen zur Einsicht vorgelegten Urkunden jener Untersuchung hervorgeht,.... — daß dieselben Erhebungen und Urkunden weiter feststellen,.... —, daß diese verschiedenen und genügend hergestellten Umstände auch nicht den geringsten Zweifel übrig lassen, das von der Klägerin zurückgeforderte Kind sei das nämliche, was dieselbe nach

dem Civ.-St.-Reg. den 29 Sept. 1843 zur Welt brachte; — So viel die Widerklage betrifft, Erw. daß die Klägerin behauptet....., und mithin hätten ihr die Eheleute Ch. die Versicherung gegeben, das ihnen anvertraute Kind unentgeltlich mit den übrigen bei ihnen in Pflege befindlichen, für manche von welchen sie eine überreiche Bezahlung erhielten, erziehen zu wollen; — daß, obschon diese Anführungen nicht erwiesen sind, sie dennoch vermöge der erwiesenen großen Zuneigung der Ehegatten Ch. zu dem im Streite liegenden Kinde einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit erlangen, der noch davon unterstützt wird, daß sie, um jenes Kind behalten zu können, dasselbe Felicitas statt Adelheid nannten; — daß diese Umstände in Betracht gezogen werden müssen, um die Entschädigung für den Unterhalt des Kindes in einen billigen Anschlag zu bringen, worauf die Ehegatten Ch. noch immer Anspruch haben, obwohl sie sich das schwere Unrecht zu Schulden kommen ließen, die Wahrheit über die Abkunft und Identität des Kindes zu bemänteln; — Aus d. Gr...., u. s. w.

135.

Erforschung der Mutterschaft aus den Umständen. Oeffentliche Notorietät. (G. Tr. 26. April 52.)

Eine außereheliche Mutter verlangte jene 2000 Fr., welche ihr nicht anerkanntes Kind vermacht erhalten hatte, der Fiskus aber nach dem Tode desselben als bonum vocans an sich ziehen wollte, als dessen natürliche Erbin herausbezahlt. Das Bez.-Gericht sprach ihr dieselben auch zu.

Gründe. Erw. daß es für das Gericht hinlänglich bekannt und von dem Fiskus gar nicht förmlich in Abrede gestellt ist, daß der bemerkte Minderjährige sein ganzes Leben lang alle mütterliche Sorgfalt von Seite der Klägerin genoß, bei welcher er fortwährend wohnte, daß derselbe von der öffentlichen Notorietät als ihr Sohn betrachtet wurde, und daß er ganz öffentlich und unbeanständet den Namen seiner Mutter führte;... u. s. w.

Dieses Urtheil wurde auch in II. Instanz bestätiget.

Gründe. In Betracht, daß es sich hier um kundbare Thatumstände aus dem Bereiche des gemeinen Lebens und um die Bethätigung einer täglichen Fürsorge handelt, welche in der innigen Ueberzeugung des Gerichtshofes nicht in den mindesten Zweifel gezogen zu werden vermögen; — Aus d. Gr. sei zu bestätigen.

136.

Antrag auf Berichtigung der Familienstandsregister, aus den Umständen abgewiesen. Ein neuer Ludwig XVII. Ernsthafte Vermuthungen. (G. Tr. 7. Juni 51.)

Ein Abentheurer aus Preußen, Namens Baron Neuhof, hatte die Proklamation der Republik in Frankreich dazu benützt, um sich für den im Tempel verstorbenen Dauphin, den Herzog der Normandie oder Ludwig XVII. auszugeben, und hienach die Berichti-

gung seines Familienstandes vor Gericht zu verlangen. Nach langer Verhandlung wurde er jedoch hiemit von dem Bezirksgerichte in Paris abgewiesen.

Gründe. Erw. daß es thatsächlich feststeht, daß vom 10. Aug. 1792 bis zum 9. Therm. J. II. (1794) die Aufsicht auf das Gefängniß im Tempel, wo sich die königl. Familie eingesperrt befand, die strengste war, und daß sich dieselbe seit dem letztgenannten Tage um nichts verminderte; — Erw. daß der Tod des Sohnes von Ludwig XVI. durch das Protokoll über seine Leichenöffnung eine solche Veröffentlichung erhielt, daß es platterdings unmöglich erscheint, eine Verwechslung seiner Person zu unterstellen; daß jene Urkunden überdies eine mehr als zureichende Bestätigung in der 1837 erhobenen Aussage der Zeugen L. und G. erhielten, gegen die man keine ernsthaften Vermuthungen in Anregung bringen kann; — Erw. daß ohne das frühere Leben des Klägers N. einer Forschung zu unterwerfen, die einzige Thatsache seiner vollständigen Unkenntniß der franz. Sprache bis zum J. 1832 schon hinreichend ist, um die ihm beigelegte Abkunft zu widerlegen; — daß man endlich in keiner Weise das vollständige Stillschweigen aller in die fragliche Entweichung aus dem Tempel eingeweihten Personen vor, während und nach der Restauration von 1814 erklären könnte; — Erw. daß die Umstände, worüber N. zum Zeugenbeweise gelassen zu werden verlangt, schon dermalen widerlegt sind; — Aus d. Gr. sei der Antrag des Klägers abzuweisen.

137.

Scheidungsklage einer Ehegattin. Verurtheilung des Mannes in I. —, Entbindung in II. Instanz. (G. Tr. 10. März 52.)

Urtheil des Bez.-Gerichtes in Paris. Erw. daß Frau S. ihre Klage auf Trennung von Tisch und Bett gegen ihren Ehegatten auf drei Thatumstände gründet: 1) Beharrliche Weigerung, sie in der ehelichen Wohnung bei sich aufzunehmen, 2) längeres Unterhalten einer Concubine in der Wohnung der Ehegatten, welche mit Vorwissen und Gutheißung des Mannes sogar den Titel: Frau S. geführt habe, 3) schwere Unbilden, enthalten in Prozeßschriften, welche im Laufe der Instanz ihr zugestellt wurden; — So viel den ersten dieser Umstände betrifft, Erw. daß gehörig bekundet vorliegt und daß S. in seiner Vertheidigung vor dem Gerichte selbst auf der förmlichen Weigerung beharrte, seine Frau wieder bei sich aufzunehmen; — daß er zwar diese Weigerung durch besondere Umstände zu rechtfertigen suchte, welche nach seiner Anführung dem gemeinsamen Zusammenleben der Ehegatten ein unüberwindliches Hinderniß in den Weg legen sollten, daß jedoch...; — Was den zweiten Umstand betrifft, Erw. daß weit entfernt festgestellt zu sein, daß die Wohnung in der Straße P. die des Ehemannes S. gewesen, vielmehr aus verlässigen Urkunden hervorgeht, daß die ledige F. jene Wohnung gemiethet hatte; — Erw. daß zureichende schriftliche Nachweise schon dermalen die Anführung widerlegen, daß diese Weibsperson den Titel: Frau S. geführt habe, daß daher dieser Thatumstand bei der Sache außer Betracht bleiben muß; — Ueber den dritten Umstand, Erw. daß hergestellt und von S. selbst gar nicht abgeläugnet ist, daß in Prozeßschriften, welche im Laufe der gegenwärtigen Instanz auf seinen Namen zugestellt wurden, die schwersten

Kränkungen gegen seine Ehegattin artikulirt sind, daß die vertrauten Einzelnheiten, welche sie enthalten, auch bewähren, daß sie von dem Manne selbst ausgingen; — daß, um sie für Beleidigungen zu erklären, nicht gerade erforderlich ist, daß dieselben in Anträgen hervortreten, sondern schon hinlänglich ist, wenn sie nur in der Entwicklung der Geschichte enthalten sind; — daß man auch nicht sagen kann, sie seien, weil blos in Instruktionshandlungen eingeflossen, unbedeutend; — daß sie vielmehr umgekehrt, weil bestimmt, die Instruktion des Scheidungsprozesses vorzubereiten, einen sehr ernsthaften Charakter an sich tragen; — Aus d. Gr., ohne sich bei dem artikulirten zweiten Thatumstande aufzuhalten, welcher für nicht annehmbar erklärt wird, sich vielmehr nur auf den ersten und dritten jener Umstände stützend, sei Frau S. für getrennt von Tisch und Bett ihres Ehegatten, sowie auch in Ansehung des Vermögens zu erklären.

Auf ergriffene Berufung änderte jedoch das Appell.-Gericht in Paris dieses Urtheil der I. Instanz ab.

Gründe. In Anbetracht, daß nach den besonderen Umständen dieses Falles in Bezug auf das freiwillige Ausscheiden der Ehefrau aus der gemeinsamen Wohnung lange Zeit vor erhobener Klage, sowie wegen einzelner Zwischenfälle, welche dem Scheidungsprozesse lange vorher gingen, man die Weigerung des S., seine so spät zur Rückkehr geneigte Frau wieder bei sich aufzunehmen, nicht als eine schwere Beleidigung derselben darbietend in's Auge fassen kann; — In fernerem Betracht, daß, wenn gewisse Ausdrücke in den Prozeßschriften allerdings beleidigend und ehrenverletzend sind, es dennoch nicht hinlänglich festgestellt ist, daß diese tadelnswerthen Stellen auf die Angaben und nach dem Willen des beklagten Ehegatten selbst dort aufgenommen wurden, und daß dieselben daher schwere Unbilden, die ihm zur Last fallen, zufügten; — Aus d. Gr. sei abändernd Frau S. mit ihrer Klage abzuweisen.

138.

Trennung einer Frau von Tisch und Bett nach geführtem Zeugenbeweise. Behandlung des Zeugenbeweises in den Entscheidungsgründen. Abänderndes Erkenntniß in II. Instanz. (G. Tr. 22. Dec. 51 u. 8. Mai 52.)

Urtheil des Bez.-Gerichtes in Paris. In der Erwägung, daß von den 14 Umständen, auf welche Frau Blin artikulirt hat, nur vier durch das Zeugenverhör sich erprobten, und daß so, wie sich diese vier Umstände aus dem Zeugenverhöre herausstellten, sie bei weitem nicht jenes Gewicht darbieten, was ihnen die Artikulation beigelegt hatte; — daß in der That, wenn schon erwiesen ist, daß Frau Blin (eine Opersängerin) einen blauen Fleck am Arme davon trug, nicht festgestellt ist, daß der Stoß, wovon derselbe herrührte, von einer gewaltsamen Handlung ihres Mannes zugefügt wurde; — daß, wenn ferner erwiesen ist, daß Frau Blin ihre geschundene Hand mit der Bemerkung vorzeigte, ihr Gatte habe ihr dieses gethan, und der letztere sich selbst vor einem Zeugen hiezu bekannt hat, die Umstände, unter denen solches geschehen wäre, durch das Zeugenverhör nicht mit einer solchen Genauigkeit festgestellt sind, daß dieser Vorgang schwer genug wäre, um eine Trennung von Tisch und Bett darauf gründen zu

können; — Erw. daß, wenn gleich erhoben ist, daß Blin sich äußerte, er könne nicht zugeben, daß seine Frau seinen Namen im Kothe herumziehe, dagegen nicht erwiesen vorliegt, daß er hiedurch seiner Frau eine üble Aufführung zum Vorwurfe machen wollte, daß er übrigens jenes Wort nur in einer ganz vertraulichen Mittheilung mit Herrn D. fallen ließ, welcher seine Heirath vermittelt hatte; — daß, wenn Versuche zum Selbstmorde erhoben sind, welche Blin zu Hause und beinahe unter den Augen seiner Frau vorgenommen, auch wenn sie blos verstellt gewesen sein sollten, was um nichts mehr erwiesen ist, sie nicht unter Umständen vorfielen, welche erlaubten, sie als eine grobe Ehrenkränkung gegen seine Ehegattin in Betracht zu ziehen; — daß der Inbegriff dieser Umstände, wie sie erhoben sind, nicht zureicht, um eine Trennung von Tisch und Bett zu rechtfertigen; — Aus d. Gr. sei Blin von der Scheidungsklage seiner Ehegattin zu entbinden.

In der Verhandlung dieser Sache begann der Anwalt des beklagten Ehemannes einen Brief der Frau an letzteren zu lesen, der so anfing: „Herr Blin! mit diesen Worten will ich Ihnen nur sagen, daß Sie sind ein“.... die feierliche Würde (majesté) dieser öffentlichen Sitzung, fuhr er dann fort, erlaubt mir nicht, das Wort auszusprechen, was hier niedergeschrieben steht; — um es zu kennen, darf man nur Molière aufschlagen. Im siebenzehnten Jahrhunderte war man noch weniger zart in der Wahl seiner Ausdrücke, und man nannte gerne die Sachen mit ihrem wahren Namen.

Das Appell.=Gericht in Paris war jedoch in diesem Punkte anderer Meinung und erkannte auf die Berufung der Klägerin wirklich auf Trennung der Ehe.

Gründe. In Anbetracht, daß aus dem Zeugenverhöre sich ergibt, daß Blin mehrmals und vor mehreren Personen seine Frau einer schlechten Aufführung beschuldigte; — daß er sie so mißhandelte, daß sie blaue Flecken am Arme davon trug; — daß er die gewaltthätige Behandlung gegen dieselbe soweit trieb, zweimal in ihrem Beisein Anstalten zum Selbstmorde zu treffen, und daß diese Umstände zusammengenommen den Thatbestand einer rohen Behandlung (saevities) und schwerer Unbilden hinlänglich begründen; — Aus d. Gr. sei abzuändern, u. s. w.

139.

Trennung einer Ehe nach geführtem Zeugenbeweise. Ernsthafter Beweggrund. (G. Tr. 18. April. 51.)

Ein abänderndes Erkenntniß der II. Instanz lautete wie folgt:

In der Erw. daß aus dem gepflogenen Zeugen= und Gegenzeugenverhöre hervorgeht, daß H. v. P. schon wenige Monate nach seiner Heirath und die ganze folgende Zeit über seine Gattin durch die ehrenrührigsten Worte kränkte, ohne daß dieselben durch irgend einen ernsthaften Beweggrund gerechtfertiget oder nur erklärt werden könnten; — daß diese wörtlichen Beschimpfungen namentlich den höchsten Grad bei Gelegenheit zweier Vorfälle erreichten, deren Hergang nicht in Zweifel gezogen werden kann; — daß insbesondere, als die

Ehegattin während des Aufenthaltes der Familie auf dem Lande bei C. den Besuch einer jungen Dame empfing und ihr ein Bett in ihrem eigenen Zimmer aufschlagen ließ, der Ehemann sich nicht entblödete, in diesem so einfachen und natürlichen Vorgange den Anlaß zu der niederträchtigsten Beschuldigung zu finden, und daß er diese Beschuldigung insbesondere mit einem Ausdrucke bezeichnete, welcher unzweideutig einen persönlichen Umgang aus dem niedrigsten Gebiete der Sittenlosigkeit andeutete; — daß dieses Wort, bei dem Ausbruche eines heftigen Zornes ausgesprochen und wiederholt, von der Dienerschaft vernommen und von der Gattin ihrer Freundin sogleich hinterbracht wurde, deren Ehre und sittliches Schamgefühl sich auf solche Weise in dem gemeinschaftlich erduldeten Schimpfe mit umwickelt fand; — daß ebenso bewiesen ist, daß der Appellat seine Frau beschuldigte, ihre eheliche Treue verletzt zu haben, indem sie in ihrer eigenen Familie einen blutschänderischen Umgang gepflogen; — daß dieselbe von den Zeugen bestätigte Beschuldigung sich an dem vom Beklagten an seine Gattin geschriebenen Briefe vom 20. Febr. 1850 wieder findet; — daß, wenn derselbe in diesem Briefe Verzeihung für jedes Vergehen verheißt, er damit die Kränkung nur noch erschwerte; — daß, wenn er in dem ferneren Verlaufe dieses Briefes wieder die Versicherung einer unveränderlichen Zärtlichkeit einfließen läßt, dieser unnatürliche Umschlag unter einem anderen Gesichtspunkte die Nothwendigkeit der Trennung dieser Ehe bewährt, indem er beweist, in welch' unzusammenhängender Aufeinanderfolge in dem unruhigen Kopfe dieses Mannes die widersprechendsten Dinge hintereinander hergehen, und wie deren Ausbruch dazu dienen müsse, das gemeinsame Zusammenleben der Frau unerträglich zu machen; — in Anbetracht, daß aus allem Vorstehenden sich die Gewißheit ergibt, daß die erwiesenen Kränkungen in so hohem Grade verletzend sind, daß sie die Trennung der Ehe rechtfertigen; — Aus d. Gr. sei Frau v. P. von ihrem Ehegatten von Tisch und Bett zu trennen.

140.

Ein weiterer Ehescheidungsfall. Kurze Behandlung in den Entscheidungsgründen. (G. Tr. 18. Juli 52.)

Nach Art. 231 des C. Nap. können die Ehegatten wechselseitig die Scheidung — nun die Trennung von Tisch und Bett — verlangen wegen Thätlichkeiten, roher Behandlung oder schwerer Unbilden, welche einer gegen den anderen verübte. Hieran knüpft sich folgendes abweisende Urtheil des Bez.-Gerichtes in Paris.

Erw. daß das gepflogene Zeugenverhör nur eine einzige Unbild des beklagten Mannes gegen seine Frau herausstellte, welche jedoch nicht schwer genug ist, um eine Trennung zu rechtfertigen; — daß nur die vereinzelte Thatsache eines Schlages, den F. auf seine Frau führte, erwiesen ist, daß diese Handlung, so tadelnswerth sie auch an sich ist, dennoch nur im Laufe eines heftigen Auftrittes zwischen beiden Ehegatten stattgefunden zu haben scheint, dessen Veranlassung und nähere Umstände dem Gerichte unbekannt blieben; — Erw. daß, um die Trennung der Ehe wegen bestimmter Ursachen, einer Thätlichkeit, rohen Behandlung oder schwerer Unbilden zuzulassen, es in den Augen des Gesetzes unerläßlich ist, daß diese Beschwerden, zu deren Beweis die Klägerin zugelassen ist, sich wieder-

halten, oder daß eine Thathandlung, wenn sie vereinzelt steht, von so durchgreifendem Gewichte sei, daß für die Richter die Ueberzeugung daraus hervorgeht, daß das gemeinsame Zusammenleben unerträglich und der eheliche Frieden unmöglich geworden sei; — daß aber diese Beschaffenheit sich in dem gegebenen Falle nicht einfindet und deshalb die Klage der Frau F. zurückgewiesen werden muß; — Aus d. Gr. sei der Beklagte von der erhobenen Scheidungsklage zu entbinden.

Vergl. als noch hieher gehörig unten Nr. 206 c.

141.

Zurückweisung einer vorhablichen Emancipation als zur Umgehung des Gesetzes vorgenommen. Ein hinterlistiges Hilfsmittel ohne Wirkung. (G. Tr. 21. März 52.)

Die Mutter ist die gesetzliche Vormünderin ihrer Kinder, als solche jedoch den Beschlüssen des Familienrathes unterworfen; sie kann auch wegen Mißbrauches jener Tutel oder wegen übler Aufführung als unwürdig der Vormundschaft wieder entsetzt werden. Als nun eine Mutter diese Maaßregel eben treffen sollte, emancipirte sie schnell ihre minderjährige Tochter, um dadurch jener Unterordnung überhoben zu sein und die natürliche Herrschaft über die erstere wieder zu erlangen. Das Bez.-Gericht sprach jedoch dieser Emancipation auf Klagen des Nebenvormundes alle Wirkung ab.

Gründe. .... Erw. daß es in diesem Falle dem Gerichte zusteht, zu untersuchen (de vérifier), ob die Emancipation auch in gutem Glauben und in Absicht auf das wohlverstandene Interesse der Minderjährigen vorgenommen wurde, oder ob sie nicht vielmehr umgekehrt nur ein hinterlistiges Mittel sei, welches die Mutter anwendete, um die von ihr verwirkte Absetzung als Vormünderin vergeblich zu machen, die Vorsichtsmaaßregeln des Familienrathes zu vereiteln und um thatsächlich sich das Ansehen wieder beizulegen, was sie von Rechtswegen verloren hat; — Erw. daß die Hinterlist sich allen sonstigen Regeln des Rechtes als eine Ausnahme anhängt, und wenn schon an sich Vieles daran liegt, sie zu vereiteln, dieses vor Allem dann der Fall ist, wenn es sich um die Interessen minderjähriger Personen handelt, und zwar um das kostbarste von allen denkbaren Interessen, um die Bewahrung ihrer Sitten;... — Aus d. Gr. u. s. w.

142.

Provisorische Versetzung unter Curatel wegen Irrsinnes. (G. Tr. 18. Febr. 56.)

Urtheil des Bez.-Gerichtes in Paris. In der Erw. daß der fortwährende Zustand von Geistesschwäche und Wahnsinn, verbunden mit theilweiser Lähmung, worin Ch. sich befindet, sowohl durch die von ihm selbst geschriebenen und dem Gerichte vor Augen gelegten Briefe, als auch durch das Verhör, welches mit ihm vor dem Gerichte selbst am letztverflossenen 17. Nov. gepflogen wurde,

außer Zweifel gestellt ist; — daß aus diesen Thatumständen sich ergibt, daß Ch. außer Stand ist, für seine Person zu sorgen und sein Vermögen zu verwalten, und daß daher seine Interdiktion nothwendig ausgesprochen werden muß; — Aus d. Gr. sei Ch. von heute an für curatelmäßig zu erklären, auch seine Ehegattin zur provisorischen Verwalterin über seine Person und sein Vermögen aufzustellen, bis für eine förmliche Curatel nach Vorschrift des Gesetzes Vorsehung getroffen sein wird.

Die Verwandten des Mannes appellirten hiegegen und brachteu dabei gegen das Verfahren der Frau als provisorische Verwalterin allerlei Beschuldigungen vor; das Appell.=Gericht bestätigte aber das Urtheil der I. Instanz mit dem weiteren Zusatz:

In Betr. im Sachverhalte, daß Frau Ch. die Ermächtigung, welche ihr das angefochtene Urtheil der I. Instanz ertheilte, nicht überschritten hat; — daß, wenn sie ihren Gatten in das Irrenhaus nach Charenton überbringen ließ, sie eine sehr vernünftige Maaßregel ergriffen hat, und daß in der That, wenn dem Kranken je sein Verstand und seine Gesundheit wieder gegeben werden können, derselbe in dem Irrenhause zu Ch. alle Sorgfalt aufgeboten findet, welche diesen glücklichen Erfolg herbeizuführen geeignet wäre, u. s. w.

143.

Zurückgewiesener Antrag auf Prodigalitätserklärung. (G. Tr. 4. Mai 51.)

Erkenntniß der II. Instanz. Erw. daß die dem Appellanten zur Last gelegten Handlungen, welche er in den drei folgenden Jahren nach erlangter Großjährigkeit vollführte, den Bestand seines Vermögens nur in so unbedeutendem Maaße angriffen, daß dasselbe beinahe noch für unberührt gelten kann; — daß auch außerdem Nichts in seiner Aufführung die Angewöhnung von Verschwendungen und Geldverschleudern entschleiert, welche für die Verwaltung seiner Güter die Beigebung eines gerichtlichen Rathgebers (Curators) nöthig machten; — Aus d. Gr. sei abzuändern, der Antrag abzuweisen, u. s. w.

144.

Beweis des Todes eines Verschollenen aus dem Sitzungsprotokolle über seine Verurtheilung zum Tode. Ein Todesurtheil aus der Revolutionszeit. (G. Tr. 13. Dec. 51.)

Die bekannte Expedition nach Quiberon im Juni 1795, mittels welcher die franz. Royalisten von England aus Frankreich wieder für die Bourbonen zu erobern gedachten, mißglückte völlig; die Expeditionsarmee wurde zerstreut oder gefangen, die gefangenen Offiziere von einer Militär=Commission zum Tode verurtheilt und erschossen. Ein Todesurtheil aus jener Zeit vom 11. Fruktidor J. III. lautete wie folgt: „Heute erschien Ludwig von A., Sohn des ... und der ..., Student und vormaliger Edelmann, vor uns, welcher antwortete, im Juni 1792 habe ihn sein Vater mit in die

Schweiz genommen, später habe er sich in Staade eingeschifft, um in englischen Diensten nach Indien zu gehen; er sei aber hierin getäuscht und vielmehr auf dem Geschwader nach Quiberon geführt worden. Worauf wir ihn zum Tode verurtheilten als durch sein eigenes Geständniß überführt, die Waffen gegen die franz. Republik getragen zu haben." — Der Vollzug dieses Urtheiles ließ sich nicht erweisen, im J. 1808 wurde aber der Vermißte in Paris für verschollen erklärt; erst im J. 1846 ergab sich ein Prozeß über dessen Vermögen, wobei es darauf ankam, seinen Todestag genau festzustellen. Das Appell.-Gericht in Paris ging in seinem Erkenntnisse hierüber unter andern von folgenden Erwägungen aus:

Soviel die Abstammung der Kläger betrifft, in Anbetracht, daß sie nie ernstlich beanständet wurde, und überdies durch... sich über allen Zweifel festgestellt findet; — Soviel die Thatsache und den Zeitpunkt des Todes des Ludwig von A. betrifft, betrachtend daß aus dem Sitzungsprotokolle der Militär-Commission seine Verurtheilung zum Tode klar hervorgeht; — daß eine ähnliche Bekundung, bekräftiget durch spätere Ereignisse in der Familie, mehr als eine zureichende Vermuthung für die Wahrheit der Thatsache begründet, worauf sich die Beklagten berufen, und vielmehr schon für sich eine verlässige Probe für die Zeit seines Todes bildet; — daß eine solche Probe auch nach einer gesunden Auslegung des Art. 46 C. Civ. für zulässig erklärt werden muß, weil es allbekannt ist, daß unter den damaligen Umständen für jeden Einzelnen der zum Tode Verurtheilten und in Masse Hingerichteten nicht ein besonderer Todtenschein aufgenommen werden konnte;... u. s. w. — Aus d. Gr. wurde der Tag des Urtheiles auch für den Todestag erklärt.

145.

Eigenthumsbeweis aus den Umständen des Falles. (G. Tr. 9. Febr. 53.)

In der Gemeinde Ecully ganz nahe bei Lyon mündete ein Seitenweg, an welchem rechts das Schloß, links die Gärten und mehrere Grundstücke des Herrn J. gelegen waren, in eine Vicinalstraße aus, die entschieden der Gemeinde gehörte. Eine Erhöhung und Ausbesserung dieser Straße fiel Herrn J. lästig, er stellte daher eine Vindication auf den sein Eigenthum durchschneidenden Weg gegen die Gemeinde an; letztere widersprach jedoch dessen Eigenthum und behauptete vielmehr, es sei ein öffentlicher Weg. Das Bezirksgericht in Lyon entband auch nach gepflogener Verhandlung die Gemeinde von dieser Klage.

Gründe. Erw. daß, wenn auf der einen Seite keine Spuren alter Gebäulichkeiten oder andere sichtbare Kennzeichen bestehen, aus denen man schließen könnte, daß der Grund und Boden, über dessen Eigenthum die Theile im Streite begriffen sind, eine Zugehörung der Besitzungen des J. seien, auf der anderen Seite auch keine Urkunde vorliegt, welche die Zeit bezeichnete, in welcher jener

Weg errichtet wurde, oder den Umstand, ob derselbe im Anfange ein öffentlicher oder Privatweg gewesen sei; — Erw. dessen unerachtet, daß dieser Weg von den benachbarten Grundstücken auf jeder Seite durch eine Planke abgeschieden ist; — daß derselbe an seinem Ausgange in einen öffentlichen Weg ausmündet, daß er allen Bewohnern der Gemeinde bisher offen stand und von ihnen benützt wurde, daß zu keiner Zeit vorkömmt, daß er dem ausschließenden Gebrauche der anstoßenden Grundbesitzer vorbehalten gewesen, daß er endlich das ganze Aussehen und alle Kennzeichen eines öffentlichen Weges an sich trägt; — Erw. daß J. im J. 1813 bei der Gemeinde die Abtretung dieses Weges an seine Mutter beantragte und ihr 1200 Fr. für diese Ueberlassung anbot; — daß er im J. 1839 einen Beschluß des Gemeinderathes verlangte, um die Richtung der ihn begränzenden Planke festzustellen, daß er später sein Begehren noch zweimal erneuerte und neue Anerbietungen machte, um die Erlaubniß zu erwirken, jenen Weg seinen Besitzungen einzuverleiben; — Erw. daß aus dem Inbegriffe dieser Thatsachen und Umstände erhellet, daß die Klage des J. nicht gegründet sei; — Aus d. Gr. sei die Gemeinde von der Klage des J. zu entbinden.

146.

Eigenthumsbeweis eines Weges, aus den Umständen und Besitzveränderungstiteln zusammengefaßt. (G. Tr. 26. Nov. 54.)

L., der Besitzer des Schlosses C., hatte den einen Theil eines öffentlichen Weges neben seiner Meierei mit einem Einfange umgeben, einen anderen mit Pappeln angepflanzt. Die Gemeinde C. hielt sich hiedurch für beeinträchtiget und vindicirte jenen Weg von ihm, den ihr auch das Bez.-Gericht zu Chalons a. d. Marne zuerkannte.

Gründe. In der Erw. daß im allgemeinen schon die Gemeinden keine schriftlichen Urkunden besitzen und nicht wohl besitzen können, um ihre Rechte auf Straßen, Gäßchen, freie Plätze, Vicinal- oder Feldwege festzustellen; — daß vor 1789 dieser Theil der öffentlichen Verbindungsmittel (voirie) sich im Besitze der Gutsherrn befand; — daß das Gesetz vom 15. Aug. 1790, indem es das Lehenwesen und die Patrimonialgerichte aufhob, den Nachfolgern der Gutsherrn auch die Rechte entzog, welche ihnen auf öffentliche, Feld- oder andere Wege früher zustehen mochten, und ihnen blos den Besitz und Genuß der Bäume vorbehielt, die sie etwa darauf angepflanzt haben konnten; — daß das Gesetz v. 9. Vent. J. XIII. dieses System des Schutzes der öffentlichen Wege noch vervollständiget hat, indem es Art. 6 die Untersuchung und das öffentliche Anerkenntniß der Vicinalwege vorschrieb; — Erw. daß im Sachverhalte feststeht, daß der streitige Weg oder Durchgang schon von den ältesten Zeiten her besteht, und die einzige Frage, worüber die Theile uneins sind, sich nur darum dreht, ob er ein Privatweg oder zum Gebrauche aller Bewohner der Gemeinde bestimmt war; — daß man das Vorhandensein jenes Weges angeführt findet: 1) in dem Notariatsinstrumente eines gewissen Maupas v. 1755, worin derselbe als „Weg" bezeichnet ist, 2) in einer Erbtheilung unter den Geschwistern G., wo er „Gasse" heißt, 3) in dem Vergleiche v. 29. Prair. J. VI. zwischen G. und der Gemeinde, worin er

als ein „näher führendes Kirchengäßchen" hervortritt, 4) in dem Kaufbriefe von 1807 von G. an Th., worin er bereits schlechtweg „Dorfweg" heißt, 5) in einem Adjud.-Bescheide von 1845, worin die Erben von Th., indem sie ihre Meierei an L., den jetzigen Beklagten verkauften, als Anstösser auf der einen Seite die „Dorfstraße" anführen, die nach der ganzen Lage nicht wohl eine andere, als der jetzt streitige Weg sein könnte; — Erw. daß diese verschiedenen Bezeichnungen, unter ganz verschiedenen Umständen in Verträgen mit den Vorbesitzern des Beklagten und anderen Personen eingeflossen, schon genügen würden, um festzustellen, daß jener Weg zum öffentlichen und gemeinen Gebrauche bestimmt war, um zur Kirche und in den Kirchhof zu gehen, in den sogar von da aus eine eigene Thüre führte, sowie um das Vieh der Dorfgemeinde durchzutreiben, weshalb auch ein Punkt in dem Vertrage vom J. VI dem Besitzer untersagt, ihn zu schließen; — (hier folgen noch einige weitere Gründe, um den Besitz der Gemeinde und den Abgang aller Probe für das Eigenthum des L. festzustellen,) — Erw. daß nach allem Dem der streitige Weg durch das Gesetz von 1790 freies Eigenthum der Gemeinde geworden und geblieben ist, der Beklagte L. daher völlig unrecht hatte, ihn einzufangen oder mit Pappeln anzupflanzen; — Aus d. Gr. sei die Gemeinde C. für die Eigenthümerin des Weges in seiner ganzen Länge und einer Breite von 8 Metres, entsprechend dem Gesetze über die Vicinalwege, zu erklären, folglich L. verbunden, denselben binnen drei Tagen wieder zugänglich zu machen, den Einfang und die Bäume längs des Schlosses wegzunehmen, widrigenfalls die Gemeinde ermächtiget ist, solches auf seine Kosten bewirken zu lassen.

Bestätiget vom App.-Gerichte in Paris ex iisdem.

147.

Beweis des Eigenthumes eines Weges aus den Umständen. Vorherrschen der Eigenschaft als Zugehörung. (G. Tr. 15. Juni 55.)

Ueber das Eigenthum eines Weges, der von einem benachbarten Dorfe in den Wald von Fontainebleau führt, ergab sich Streit zwischen der Gemeinde und der Verwaltung des Krongutes, welche letztere denselben als eine Pertinenz des Waldes, neben dem der Weg theilweise hinlief, an sich gezogen hatte. Auf die Vindicationsklage der Gemeinde sprach das Bez.-Gericht in F. derselben jenen Weg wirklich als Eigenthum zu.

Gründe. In der Erwägung, daß in Ermanglung der Vorlage schriftlicher Urkunden über das Eigenthum des streitigen Weges, sowohl von Seite der Gemeinde C. als der Civilliste, der Fall gegeben ist, zwischen den zwei streitenden Theilen, von denen jeder das ausschließende Eigenthum anspricht, die Entscheidung auf dem Grunde der sich darbietenden Vermuthungen zu geben; — daß nicht erwiesen vorliegt, daß der fragliche Weg in seiner ganzen Länge eine absolute Zugehörung des Waldes sei; — daß das Vorhandensein eines Grabens, der den Weg vom Walde trennt, so lange er daneben hinzieht und dessen ausgehobenes Erdreich auf die Seite des Waldes hinübergeworfen ist, das Kennzeichen einer Gränzmarke bildet; — daß der streitige Weg als Verbindungsmittel

zwischen Melun und D., und nicht blos zur Fortschaffung des im Walde geschlagenen Holzes gedient zu haben scheint; — daß daher bei dem Vermissen jedes urkundlichen Nachweises von Seite der Civilliste der Fall eintritt, die Gemeinde als Eigenthümerin des streitigen Waldes zu erklären; — Aus d. Gr.... u. s. w.

Das Appell.-Gericht in Paris war dagegen anderer Meinung und entband die Civilliste von der Klage der Gemeinde, indem es sein Erkenntniß auf einen Plan und zahlreiche umgekehrte Vermuthungen für die Eigenschaft des Weges als Zugehörung des Waldes stützte, welche sich in dem abgedruckten Auszuge nicht mitgetheilt finden.

148.

Beweis des Eigenthumes eines Pferdes aus dem Stande, in dem es getroffen wurde. (G. Tr. 6. Oct. 53.)

Die Prinzipal-Intervention zu dem Ende, um ein abgepfändetes Pferd als das Eigenthum des Intervenienten dem impetrantischen Gläubiger als Execution-Objekt zu entziehen, wurde abgewiesen, und zwar in der Erw., daß das streitige Pferd an einem Barren angebunden gefunden wurde, auf dem der Name des B. (des gepfändeten Schuldners) groß angeschrieben stand, daß dieser sich damals in der Nähe und das Pferd in seinem Besitze befand, daß diese Vermuthungen für das Eigenthum nicht durch die von D. zur Rechtfertigung seines Einspruches beigebrachte Urkunde gestört oder geschwächt seien;... u. s. w.

149.

Prinzipalintervention. Beweis des Eigenthumes eines Bildes durch einen Societätsvertrag über dessen Verkauf. (G. Tr. 15. Nov. 54.)

R. hatte an X. 3000 Fr. zu fordern, und ließ daher zu seiner Sicherheit bei demselben ein Bild, die heilige Familie vorstellend, angeblich von Raphael und deshalb 40,000 Fr. für werth gehalten, erst mit provisor. Arrest belegen (saisie conservatoire), später förmlich auspfänden. Professor A. in Avignon, dem das Bild gehörte, trat als Prinzipalintervenient mit einer Vindicationsklage hervor, und stützte dieselbe auf einen schriftlichen Privatvertrag aus dem J. 1844, wonach er mit dem ausgepfändeten X. eine Societät in Bezug auf den Verkauf jenes Bildes eingegangen, ihm den vierten Theil des Erlöses überlassen und überdies, wenn unter 40,000 Fr. erlöst werden sollten, seine Auslagen besonders zu vergüten versprochen hatte. — Das Bez.-Gericht in Paris gab dieser Intervention auch die bezielte Folge.

Gründe. Erw. daß A. sich ausgewiesen hat, der wahre Eigenthümer des bei X. abgepfändeten Gemäldes zu sein; — daß, wenn X. in dessen Besitz kam, und ihm selbst für den Fall eines von ihm eingeleiteten Verkaufes ein Viertheil des Erlöses zugesichert war, ihm dennoch diese Eventualität, unter dem Titel der Vergütung für eine spätere Unterbringung ausbedungen, noch kein gegenwärtiges Recht an dem Gegenstande des Vertrages übertrug; — Aus d. Gr. sei die Intervention des A. für grundhaltig, die Vertheidigung des R. für ungegründet zu erklären, letzterer schuldig, seine Verfolgungen einzustellen.

In II. Instanz suchte der Intervent R. geltend zu machen, daß dem vorgelegten Privatvertrage ein sicheres Datum abgehe, und die beigebrachten Briefe aus Berlin und München nichts Anderes bewiesen, als daß dort das Bild nicht an Mann gebracht werden konnte. Der Anwalt des Appellaten legte dagegen ein Notorietätszeugniß des Bürgermeisters von Avignon vor, daß das fragliche Bild immer in der dortigen Meinung für ein Eigenthum des A. gegolten habe. Das letztere scheint das sichere Datum des Vertrages in der Ueberzeugung des Appell.-Gerichtes in Paris ersetzt zu haben, indem es das erstrichterliche Urtheil aus denselben Gründen lediglich bestätigte.

150.

Vindication von Aktien eines verkauften Journales. Einrede der abgethanen Sache. Vollendete Thatsache; die Beruhigung ein Grund des Ausschlusses. (G. Tr. 12. Oct. 53.)

Im J. 1844 bildeten W. und H. in Paris eine Aktiengesellschaft zur Herausgabe einer Zeitschrift, das Eisenbahnblatt, journal des chemins de fer betitelt. Das Gesellschaftskapital sollte in 125 Aktien auf Inhaber lautend, jede zu 1000 Fr., vertheilt werden, und jedem Inhaber ein verhältnißmäßiger Antheil an dem Eigenthume des Journals und der ganzen Unternehmung zustehen. Es war genau festgestellt, wie die Angelegenheiten der Gesellschaft in Generalversammlungen der Aktionäre, die durch öffentliche Blätter zu berufen wären, in's Reine gebracht werden sollten. Da die Gesellschaft die beiden ersten Jahre gute Dividenden vertheilte, so erwarben D. und K. allmählig 68 Aktien, d. i. über die Hälfte des ganzen Fondes. Das Jahr 1848 versetzte jedoch dem Unternehmen einen Stoß, der es dem Banqueroute nahe brachte. In einer vorschriftsmäßig anberaumten General-Versammlung erschienen außer den ersten Unternehmern nur sechs Aktionäre, welche die Auflösung der Gesellschaft und den Verkauf des Journals mit allen Materialvorräthen beschlossen. Bei einer öffentlichen Versteigerung wurde in Folge hievon das Journal um 1000 Fr., den 125. Theil des

ganzen Kapitales aufgeworfen, es erschien aber kein Kaufsliebhaber; acht Tage später wurde dasselbe von den ermächtigten Syndiken um 1150 Fr. aus freier Hand verkauft. Nach einiger Zeit kam dasselbe in die Hände der Herausgeber des Constitutionel, und wurde mit diesem vereiniget, wodurch es einen neuen günstigen Aufschwung nahm. — D. und K., die von all' diesen Vorgängen nichts erfahren haben wollten, reklamirten nun von der Gesellschaft des Constitutionel die Ablösung ihrer Aktien mit 68,000 Fr.; ihr Anwalt sagte hiebei: „Die ganze Frage ist: Habe ich eine Klage gegen die Inhaber meiner Sache, und kann ich deren Zurückforderung verlangen? Dieses scheint mir außer Zweifel zu stehen, unser Eigenthum an dem Journale ist unbestreitbar."

Das Handelsgericht in Paris war jedoch anderer Meinung, indem es die Klage abwies.

Gründe. In der Erw. daß es eine bekannte Sache für das Gericht bildet, (qu'il est constant pour le Trib.), daß zu der Zeit, als das der Gesellschaft W. und H. gehörige Journal verkauft wurde, die gedachte Gesellschaft, wenn nicht im Zustande der Zahlungsunfähigkeit, sich dennoch in sehr mißlichen und eingeklemmten Verhältnissen befand; — daß dem Verkaufe eine öffentliche Feilbietung vorherging, welche jedoch erfolglos geblieben war; — daß der förmliche Concurs gegen die Gesellschaft später ausbrach und deren Syndicus (Massecurator) nicht nur den Verkauf genehmigte, sondern auch den Kaufschilling gerichtlich einklagte; — In der Erw. daß die Oeffentlichkeit, welche allen Verhandlungen des Concurses gegeben wurde, die ihm vorhergegangenen Abmachungen bedeckt hat, daß die jetzigen Kläger, die seiner Zeit keinen Einspruch erhoben, auch die vollendeten Thatsachen nicht mehr angreifen und in den Besitz eines Journals zurückzukehren verlangen können, welches mit ihrer stillschweigenden Zustimmung verkauft wurde; — Aus d. Gr. seien die Beklagten von der Klage zu entbinden.

151.

Ueber den Gebrauch einer Servitut. Anhaltspunkte für die Feststellung und Begränzung desselben. (G. Tr. 7. Oct. 53.)

Auf die Negatorienklage der Anna H. erließ die I. Instanz nach zugelassenem und gepflogenem Zeugenverhöre folgendes Urtheil:

Erw. daß die Klägerin die von ihr artikulirten Thatsachen nicht erwiesen hat; — daß im Gegentheile der Beklagte M. erprobt hat, daß die streitige Thüre schon seit alten Zeiten zum Dienste seines Kellers angebracht war, und daß er sich derselben seit 30 Jahren zu eigenem Nutzen bedient habe; — Aus d. Gr. sei derselbe in dem Rechte zu schützen, durch jene Thüre zu gehen und sich des Durchganges zu bedienen, und daher von der erhobenen Klage zu entbinden.

Auf die Berufung der Klägerin erfolgte das nachstehende abändernde Erkenntniß des Appell.-Gerichtes in Riom:

In Betracht, daß der Bestand der streitigen Servitut durch die Verträge von

1793 und 1833 festgestellt ist; — daß dieselbe durch die Beschaffenheit der Localität und namentlich durch das Vorhandensein einer Thüre in der gemeinschaftlichen Mauer, welche das Eigenthum der streitenden Theile trennt, bekundet wird, daß daher die I. Instanz mit Recht die Klage der Anna H. zurückwies, soweit dieselbe darauf hinauslief, ihr Eigenthum für frei von jeder Dienstbarkeit zu erklären; — Aber in weiterem Anbetrachte, daß die nunmehr aushilfsweise vor dem Gerichtshofe beigefügten Anträge auf Beschränkung jener Dienstbarkeit schon von selbst und nothwendiger Weise in der Klage auf völlige Befreiung begriffen waren; — in Betr. daß in Ermanglung von Urkunden, welche den Umfang einer als bestehend anerkannten Dienstbarkeit bestimmt regeln, es dem Richter zusteht, die Art und Weise zu erforschen und festzustellen, wie solche der Eigenthümer des herrschenden Gutes auszuüben hat; — daß aber der Richter bei dieser Würdigung die ursprüngliche Absicht der Parteien bezüglich der Ausübung der treffenden Servitut zu Rath zu ziehen hat; — in Betr. daß erhellet und auch nicht bestritten ist, daß M. gewöhnlich den Zugang zu seinem Keller durch die Fallthüre nahm, die sich ober demselben in seinem Hause angebracht findet; — daß aus dem gepflogenen Zeugenverhöre hervorgeht, daß er sich des streitigen Zuganges nur bediente, um seine Fässer und seine Weinlese in den Keller zu bringen, daß daher die I. Instanz die Rechte des M. auf diesen Gebrauch hätte beschränken sollen; — Aus d. Gr. sei theils bestätigend, theils abändernd die Dienstbarkeit des Beklagten auf das Maaß zu beschränken, daß u. s. w. (hier folgt die genaue Angabe der Modalität, in welcher sich der Beklagte des streitigen Einganges bedienen dürfe.)

152.

Das Precarium bei der Ersitzung einer Servitut aus den Umständen beurtheilt. (G. Tr. 4. Sept. 45.)

Urtheil des Bez.-Gerichtes in Paris. Erw. daß das Dasein einer Lichtöffnung von so geringer Dimension und unter ähnlichen Umständen in Ansehung des anstoßenden Hausbesitzers nicht anders denn als das Ergebniß einer einfachen Duldung, weil sie ihm keinen Nachtheil brachte, und als eine Handlung guter Nachbarschaft, aber nicht als der Ausfluß oder Bildungsstoff eines wahren Rechtes betrachtet werden kann; — daß unter solchen Umständen die von B. angebotene Probe über das dreißigjährige Bestehen der streitigen Lichtöffnung weder erheblich noch zulässig ist, und daß R. nunmehr deren Beseitigung verlangt; — Aus d. Gr. ... u. s. w. (sei den Anträgen der erhobenen Negatorienklage stattzugeben).

Bestätiget vom Appell.-Gerichte in Paris ex iisdem.

153.

Freier Anschlag eines Nießbrauches. (G. Tr. 10. Febr. 53.)

M. P. war verstorben und hatte durch Testament seiner Wittwe den lebenslänglichen Nießbrauch seiner Grundbesitzungen vermacht; nach gepflogener Inventur verlangte jedoch der Vater desselben seinen Pflichttheil, der in einem Viertheile des ganzen Rücklasses frei von

allen Belastungen bestand. Es handelte sich also darum, den lebenslänglichen Nießbrauch der Wittwe zur Berechnung des verfügbaren Antheiles (quotité disponible) in einen bestimmten Anschlag zu bringen. Das Bez.-Gericht in St. Etienne schlug denselben auf 4000 Fr. an.

Gründe. Erw. daß der Werth dieses der Wittwe hinterlassenen Nießbrauches veranschlagt werden muß mit Rücksicht auf den Umfang und die Größe der fraglichen Besitzungen auf der einen Seite, das Alter und Geschlecht der Wittwe auf der anderen; — daß diese Grundlagen des Anschlages bekannt sind und erlauben, ohne die Befürchtung, eine der betheiligten Parteien zu verletzen, das stellvertretende Kapitel des Nießbrauches, um den es sich handelt, auf 4000 Fr. anzunehmen;... u. s. w.

Das Appell.-Gericht in Lyon reformirte dieses Urtheil zwar, indem es den Fall nicht für gegeben erachtete, daß die Wittwe Abzüge zu erleiden habe, um den Pflichttheil des bald darauf verstorbenen Vaters zu ergänzen; der obige Anschlag blieb aber dabei außer Betrachtung.

154.

Gerichtlicher Werthsanschlag eines usurpirten Grundes nach freiem Ermessen. Vorbehalt einer Schätzung durch Sachverständige. (G. Tr. 31. Oct. 55.)

Die Gesellschaft der franz. Südbahn hatte zur Anlage ihres Bahnhofes in Bordeaux, von dem Präfekten dazu ermächtiget, eine kleine Grundfläche in der Stadt überbauen lassen, von der C. später behauptete, der rechtmäßige Eigenthümer zu sein. Dieser klagte daher bei Gericht auf Einleitung des Expropriationsverfahrens gegen die Gesellschaft, aushilfsweise auf Entschädigung. Der Gerichtshof in Bordeaux, in II. Instanz mit der Sache befaßt, erkannte nur das letztere Begehren für gegründet, und sprach sich darüber in seinem Erkenntnisse in folgender Weise aus:

In der Erw. daß... daß... daß mithin C. sich selbst durch das vorbemerkte Verhalten freiwillig den Weg abgeschnitten hat, zu verlangen, daß die Südbahngesellschaft gegen ihn das Expropriationsverfahren einzuleiten veranlasse, und daß heut zu Tage, wo die Enteignung bereits faktisch gegen ihn vor sich gegangen ist, ihm Nichts übrig bleibt, als das Recht, den Werth des ihm entzogenen Grundes ersetzt zu verlangen; — daß jedoch dieser Werth geringfügig ist, und der Gerichtshof denselben auf 200 Fr. anschlagen zu können glaubt, indem er nur derjenigen der Parteien, welche sich hiedurch beeinträchtiget erachtet, das Recht vorbehält, auf eine förmliche Einschätzung durch Sachverständige zu provociren; — Aus d. Gr. sei .... die Südbahngesellschaft schuldig, dem C. als Ersatz für das ihm entzogene Grundstück 200 Fr. zu bezahlen, wenn nicht beide Parteien

oder eine derselben vorziehen sollte, es vor Allem zur Bestimmung dieses Werthes auf eine Schätzung durch Sachverständige ankommen zu lassen.

155.

Unterschied zwischen öffentlicher Notorietät und gemeinem Rufe. Zurückweisung einer angebotenen Probe über den letzteren. (G. Tr. 1. Oct. 53.)

Urtheil der I. Instanz. Erw. daß die Rechte der Kinder des T., die Auslassungen, welche sich in dem Testamente ihres Vaters in Bezug auf vorhandene Aktivforderungen, Mobilien, Vorräthe und Weine vorfinden sollen, berichtiget zu sehen, in den gesetzlichen Bestimmungen wohl gegründet sind, das heißt, daß dieselben zugelassen werden müßten, deren Vorhandensein zur Zeit des Todes durch Zeugen und Urkunden zu beweisen; — daß sie auch wirklich verlangen, zu einem Zeugenverhöre über den gemeinen Ruf bezüglich jener Verkürzung zugelassen zu werden, daß aber eine solche Art Beweisführung, wobei die Zeugen, anstatt über bestimmte ihnen persönlich bekannte Thatumstände, nur vom Hörensagen und über ein mehr oder minder unbestimmtes Dafürhalten aussagen, oft zu gefährlich ist, um in anderen als den vom Gesetzgeber bestimmt vorgezeichneten Fällen statthaft zu sein; — daß, wenn die Art. 1442 und 1504 C. N. solches erlauben, dasselbe nur auf den Fall beschränkt ist, wo gar kein Inventar errichtet wurde, ein Fall, der aber hier nicht vorliegt, weil ein förmliches Inventar v. 7. und 20. Nov. 1833 wirklich vorhanden ist; — daß der gemeine Ruf auch nicht den Bestand und Werth jedes einzelnen in Frage stehenden Gegenstandes feststellen und daher dem Gerichte nicht die nöthigen Materialien zu einem Anschlage darbieten könnte; — Aus d. Gr. wird, ohne sich bei dem Anerbieten der Probe durch gemeinen Ruf aufzuhalten, in der Hauptsache erkannt, daß... u. s. w.

Dieses Urtheil wurde auch in II. Instanz bestätiget.

156.

Oeffentliche Notorietät. Die Vermuthung einer Schmälerung des Pflichttheiles aus den Umständen widerlegt. (G. Tr. 15. Jan. 53.)

Die auf den Pflichttheil gesetzten erstehelichen Enkel einer verstorbenen reichen Wittwe klagten gegen den zweitehelichen Sohn auf die Collation einer ganz willkührlich angenommenen Summe von 200,000 Fr., welche in den letzten Jahren auf ganz unerklärbare Weise aus dem Vermögen der gemeinschaftlichen Erblasserin verschwunden sein sollten, was nur dadurch erklärbar sei, daß seine Mutter ihm diese Summe geheim und zur Verkürzung ihres Pflichttheiles bei Lebzeiten zugewendet habe. Der Beklagte wurde jedoch von dieser Klage entbunden.

Gründe. In der Erw. daß die Summe von 200,000 Fr. übertrieben ist, weil...; daß man überdies einen großen Theil des Abganges auf Rechnung der Freigebigkeit der beiderseitigen Mutter setzen muß; — daß es ein der öffentlichen Notorietät angehöriger Umstand ist, daß diese Frau, von einer

ausgezeichneten Frömmigkeit beseelt, beinahe alle Tage ihres langen Lebens durch Handlungen der Wohlthätigkeit bezeichnete; — daß sich ihre Sorgsamkeit auf alle Arten von Unglück erstreckte und ihre Wohlthaten sowohl auf milde Stiftungen als auf hilfsbedürftige Personen; — daß ihre Stiftungen zu dergleichen Zwecken zuweilen großartige Verhältnisse annahmen; — daß sie dieselben mitunter mit dem Stillschweigen des Geheimnisses umgab und sich hiezu solcher Mittelspersonen bediente, die sie außer der Familie wählte;.... daß die übrigen Vermuthungen zu Gunsten der Kläger weder dringend noch so schlußbündig sind, wie solches der Art. 1353 C. N. verlangt; — Aus d. Gr.... u. s. w.

157.

Nichtigkeit einer verkleideten Schenkung zu 10,000 Fr. wegen einer die Willensfreiheit aufhebenden Altersschwäche. Beweisauflage hierüber in I. —, Folgerung aus den Umständen in II. Instanz. (G. Tr. v. 22. — J. d. Débâts v. 25. Juli 54.)

Der Kriegscommissär R. zu Toulouse starb im J. 1852 in einem Alter von 87 Jahren mit Hinterlassung einer Wittwe und eines geringen Vermögens. Derselbe hatte im J. 1846 seiner Köchin Marie S. einen Wechsel auf 10,000 Fr., im J. 1855 zahlbar, in bianco ausgestellt und behändiget, so daß deren Namen gar nicht darin genannt vorkam; im J. 1849 stellte er derselben überdies einen Schuldschein über ein baar empfangenes Darlehen von demselben Betrage aus, zahlbar ohne Zinsen nach seinem Tode. Beide Summen sollten nur ein Kapital vorstellen und eine verkleidete Schenkung bezwecken; denn die Gläubigerin gab zu, daß sie nie einen Frank davon wirklich hergeliehen hatte. — Nach dem im J. 1852 eingetretenen Todesfalle des Ausstellers ließ Marie S. für's Erste den Wechsel auf den Namen eines gewissen Maury ausfüllen, den sie als den Inhaber vorschob und der ihn der Wittwe zur Annahme präsentirte; allein die letztere setzte den Staatsanwalt hievon in Kenntniß, der die ganze Intrigue ergründete und den Wechsel als sine causa ausgestellt und daher ungültig zurückbehielt, nachdem Maury ihm die wahre Bewandtniß der Sache eingestanden hatte. Marie S., den verunglückten Versuch mit dem Wechsel von 1846 aufgebend, klagte nun den Schuldschein von 1849 ein; die Wittwe R. setzte dieser Klage eine unterlaufene Ueberlistung und verübten Betrug, sowie die Erschleichung der Unterschrift ihres ganz willenlosen Ehegatten als Einreden entgegen. Das Bezirksgericht in Toulouse nahm im Rechtspunkte an, daß die verkleidete Schenkung gültig sei, ließ aber die Beklagte vor Allem zu dem aushilfsweise angebotenen Beweise der fehlenden Willensfreiheit ihres Ehegatten

zu. Die Gründe des Urtheiles schließen mit folgenden Bemerkungen:

Soviel nunmehr den angebotenen Beweis betrifft, Erw. daß Frau N. die Probe anbietet, daß seit mehreren Jahren und bis zum J. 1845 rückwärts ihr verlebter Gatte in Folge seines Alters und geistiger Schwäche in den Zustand der Kindheit zurückverfallen war, und daß er den Gebrauch seiner Verstandeskräfte nicht mehr hatte; — Erw. daß diese Artikulation in dem Sinne aufgefaßt werden muß, daß es ein andauernder Zustand von Kindheit gewesen, den man darlegen will, und daß dieser Zustand nicht nur vor dem Wechsel von 1846 schon eingetreten war, sondern auch bis zum Tode des N. fortwährte; — daß in der That auch gewiß ist, daß in dem Alter, welches N. erreicht hatte, seine Schwäche nicht wohl etwas Anderes, als die Kindheit des Greisenalters sein konnte, welche ihrer Natur nach nicht blos unheilbar ist, sondern mit den Jahren bis zum Tode immer noch zunimmt; — Erw. daß es sich um eine letztwillige Verfügung handelt, daß die artikulirten Thatumstände, deren Probe angeboten wird, jeder einzeln, und besonders alle oder doch mehrere davon in ihrem Zusammenhange genommen, ganz concludent sind, sich daher in jeder Beziehung dazu eignen, zum Beweise zugelassen zu werden, vorbehaltlich des Gegenbeweises; — Aus d. Gr. und vor aller Entscheidung in der Hauptsache sei die Beklagte Wittwe N. zum Beweise durch Zeugen und Urkunden vor dem hiezu ernannten Commissär X. zuzulassen, daß seit mehreren Jahren und bis zum J. 1845 rückwärts ihr Ehegatte in Folge seines Alters und seiner Schwäche in einen Zustand von Kindheit zurückverfallen war, der ihm den Gebrauch seiner Verstandeskräfte entzogen hatte; — daß derselbe insbesondere 1) öfters verlangte und man genöthiget war, ihm Bilderbücher zu geben, 2) daß er seine Freunde und Verwandten nicht mehr erkannte, und sehr häufig Personen miteinander verwechselte, die er doch alle Tage sah, 3) daß er einen Uhrmacher eines Tages für seinen Barbier hielt, und über diesen Irrthum durchaus keine Belehrung annahm, 4).... 16) — (hier folgen noch dreizehn weitere Artikel in gleichem Sinne bis zu Nr. 16.)

Die Klägerin appellirte hiegegen, indem sie die Einrede der Willensunfreiheit verworfen und ihre Gegnerin sogleich verurtheilt sehen wollte; die letztere adhärirte und bat um sofortige Entbindung von der Klage, weil die betrügliche Verleitung eines willenlosen Greises bereits offen am Tage liege. Das Appell.-Gericht in Toulouse gab auch dieser letzteren Bitte statt.

Erkenntniß. Soviel vor Allem die Incident-Appellation (d. i. die Adhäsion) betrifft, In Betracht ziehend, daß Marie S. den Schuldschein vom 6. Dec. 1849 nicht mehr als Beweismittel über ein gegebenes Darlehen von 10,000 Fr. vorlegt, sondern nur behauptet, derselbe enthalte eine verkleidete Schenkung zu ihren Gunsten, daß daher der Gerichtshof seine Prüfung auf diesen Punkt zu beschränken hat; — In Betracht daß N. im J. 1852 in einem Alter von 87 J. starb, nachdem er in einem durch körperliche und moralische Gebrechen getrübten Alter von seiner Gemahlin weit mehr Wart und Pflege erhalten hatte, als von seiner Magd, der Klägerin, und daß seine Empfindungen des Dankes, solange er seiner Verstandeskräfte mächtig war, nie Dienstleistungen von einer so verschiedenen

Beschaffenheit miteinander verwechselten; — daß jedoch, wenn man annehmen wollte, es sei seine Absicht gewesen, über eine Summe von 10.000 Fr. zu Gunsten der Marie S. zu verfügen, man zu dem Schlusse gelangen müßte, nicht blos, daß er sich als Schuldner einer für sein Vermögen ganz unverhältnißmäßigen Summe einbekannt habe, sondern auch, daß er sich gegenüber seiner Ehegattin, der er doch ihr Eingebrachtes und ihre ehefräulichen Vermögensvortheile schuldig war, beinahe zahlungsunfähig gemacht haben würde; — In Anbetracht, daß Marie S., ehe sie ihren Schuldschein v. 1849 zum Vorschein brachte, den Versuch gemacht hatte, die Summe von 10,000 Fr. durch den Vorschub eines Dritten an sich zu ziehen, mit dem sie ein heimliches Einverständniß eingegangen hatte, daß sie sich zu diesem Ende eines im J. 1846 ausgestellten und in bianco indossirten Wechsels bediente, worin ihr Name gar nicht genannt vorkam; — daß, nachdem dieser Kunstgriff durch die Enthüllungen des simulirten Inhabers an die Staatsbehörde gescheitert war, man sich nothwendig die Frage stellen mußte, ob dieselbe nicht die Absicht hegte, sich der beiden Urkunden als selbstständig neben und nacheinander zu bedienen, oder ob die erste blos bestimmt war, die alles billige Maaß weit überschreitende Verfügung zu ihren Gunsten zu verkleiden; — In Betracht, daß es unmöglich erscheint, weder den Wechselbrief, in welchem Marie S. ganz aus dem Spiele blieb, noch die ihr ohne Zurückgabe des Wechsels drei Jahre später zu Handen gestellte Schuldurkunde als das Werk einer freien und wissentlichen Zustimmung von Seite des verstorbenen R. zu betrachten, daß vielmehr schon dermalen nach den Urkunden und Umständen des Falles vor den Augen des Gerichtshofes die Gewißheit feststeht, daß jener Greis mit Rücksicht auf seinen Geisteszustand keine in den Augen des Gesetzes gültige Verfügung über eine Summe von 10,000 Fr. zu Gunsten seiner Dienstmagd Marie S. errichtete, daß statt dessen die letztere offenbar jenen Zustand ihres Herrn mißbrauchte, um von demselben betrüglicher Weise Vortheile zu erschleichen, welche in dem Grade unerklärbar sind, daß, nachdem sie dieselben in die Form von Verschreibungen unter lästigem Titel hatte einkleiden lassen, sie den Versuch machte, dieselben auf einen anderen Namen als den ihrigen geltend zu machen; — Soviel nunmehr die Hauptberufung selbst betrifft, in Betr. daß ihr Ungrund sich schon aus dem Vorstehenden ergibt; — Aus d. Gr. sei abändernd das erstrichterliche Urtheil die Privatschuldverschreibung vom 10. Dec. 1849 für nichtig zu erklären.

158.

Haftschein für 19,000 Fr. Dienstlohn einer Haushälterin. Verkleidete Schenkung, causa turpis, Vermuthung der Zahlung. Nichtigkeitserklärung. (G. Tr. 23. Aug. 54.)

Taviot, der Unternehmer einer ausgebreiteten Bleiche in Troyes, der zu ihrem Betriebe zuweilen 40 Arbeiter beschäftigte, hatte aus erster Ehe vier Kinder, und dabei alles Vermögen, was nicht diesen als Pflichttheil gebührte, seiner zweiten Ehegattin angeheirathet. Im Jahre 1832, wo er 50 Jahre alt war, nahm er jedoch Rosalie Dupin als Magd um 200 Fr. Jahreslohn in Dienst, knüpfte bald ein Liebesverständniß mit ihr an, und

erzeugte auch mehrere Kinder mit ihr, so daß seine Ehegattin schon im J. 1834 das Haus verließ und sich von ihm scheiden ließ. Von dieser Zeit an soll nun T. der genannten Person, die seinem ganzen Hauswesen vorstand, 1200 Fr. Jahreslohn zugesichert, aber nicht ausbezahlt haben. Den 7. Januar 1848 stellte er derselben folgenden Haftschein aus: „Ich Endesunterzeichneter bekenne hiemit, der R. D. die Summe von 19,000 Fr. an verfallenem Dienstlohn von 1834 bis heute schuldig geworden zu sein, nämlich .... — diese Summe gebührt derselben für ihre Arbeit und die Sorgfalt, die sie mir in gesundem und krankem Zustande angedeihen ließ. Sollte ich vor der Abführung dieser Schuld sterben, so verbiete ich meinen Erben ausdrücklich, diesen Schuldschein anzufechten.“ Ueberdies stellte er ihr am nämlichen Tage eine weitere Urkunde aus, wonach ihr Lohn auf 1500 Fr. jährlich erhöht wurde. — Den 2. Jan. 1853 ging T. mit Tod ab und hinterließ ein Vermögen von mehr als 100,000 Fr. Zwei Tage vorher hatte er noch ein Testament errichtet und seiner Haushälterin verschiedene Mobiliarstücke zur Vergeltung der guten Pflege, die sie ihm geleistet, vermacht. Frau und Kinder des Verlebten fingen jedoch sogleich damit an, sie aus dem Hause zu verjagen und ihr nichts von Allem zu geben. Sie klagte daher, und verlangte in drei Posten die 19,000 Fr. auf den Schuldschein v. 1848, dann 8100 Fr. aufgelaufenen Lohn seit jener Zeit, überdies noch die vermachten Mobilien. Von allem Dem wurden ihr durch Urtheil des Bezirksgerichtes von Troyes vom 8. Febr. 1854, 13 Monate nach dem Todesfalle, nur einige Mobilien im Anschlage von nahebei 800 Fr. zuerkannt.

Gründe. Soviel den Haftschein für 19,000 Fr. v. 7. Jan. 1848 betrifft, Erw. daß in der Sache dringende, bestimmte und übereinstimmende Vermuthungen dafür vorliegen, um jene Schuldverschreibung als eine verkappte Schenkung betrachten zu lassen; — daß diese Vermuthungen sich insbesondere herleiten 1) aus den ganz unbestreitbaren vertrauten Beziehungen, welche seit einer langen Reihe von Jahren zwischen T. und R. D. bestanden, 2) aus der ganz unmäßigen Uebersetzung des Lohnes, woraus diese Schuld erwachsen sein soll, der sich jährlich auf 1500 Fr. belaufen hätte, während ihr Anfangs doch nur 200 Fr. ausgemacht waren, 3) aus der Unmöglichkeit, anzunehmen, daß die Klägerin während dieser langen Zeit auf ihren Lohn nichts herausgenommen hätte, um ihren Unterhalt und ihre übrigen Bedürfnisse damit zu bestreiten, 4) aus der großen Sorgfalt, welche der Verfasser dieses Schuldscheines aufwendete, seine Erben an jeder Anfechtung desselben zu verhindern; — Erw. daß T., nachdem er durch Ehevertrag über seinen vom Pflichttheile freien Vermögenstheil zu Gunsten seiner zweiten Ehegattin verfügt hatte, dritten Personen keine unvergeltlichen Vortheile mehr zuwenden konnte; — Soviel den angeblichen Lohn von 1848 bis 1853 zu 1500 Fr.

jährlich als Haushälterin und Geschäftsführerin betrifft, Erw. daß während dieses ganzen Zeitraumes die Eigenschaft und Stellung der Ros. D. in dem Hause gänzlich umgekehrt war, und weder die Beziehung eines Dienstboten zu einem Dienstherrn, noch einen davon abhängigen Dienstlohn zuließen; — daß, wenn es wahr ist, daß sie durch persönliche Arbeiten und ihre Aufsicht zum gedeihlichen Betriebe des Geschäftes beitrug, sie hiefür und selbst darüber hinaus hinlänglich belohnt wurde durch den gleichen Fuß, auf den sie sich mit dem Haus- und Geschäftsherrn versetzt hatte, gleichwie durch die Kosten ihres Unterhaltes, welche nach der Lebensweise der wohlhabendsten Klasse ihr mit zu Gutem gingen; — daß daher die Klage auch in diesem Punkte ungegründet ist; — Soviel endlich das Testament betrifft, Erw. daß dasselbe aus den vorstehenden Gründen als eine Zuwendung unter unvergeltlichem Titel nicht aufrecht erhalten werden kann, mithin nur als Anerkenntniß eines schon früher bestandenen Eigenthumes gewisser Mobilien auf Seite der Klägerin gewürdiget werden muß; — daß, wenn Ros. D. auch nicht darlegt, aus welchem Titel sie ein in dem Hause ihres Herrn bewohntes Zimmer auf eigene Kosten auf eine üppige Weise mit Meublen eingerichtet hätte, es dennoch gerecht erscheint, ihr in einem gewissen Maaße die zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmten Hausgeräthschaften zuzutheilen; — daß sie mit den Ersparnissen an ihrem Lohne in den ersten Jahren ihrer Dienstzeit oder mit Geschenken von Hand zu Hand, welche mit ihren Dienstleistungen im Hause in einem angemessenen Verhältnisse stunden, die Anschaffung von dergleichen Gegenständen bestreiten konnte; — daß dergleichen Anschaffungen an Silber und Hausgeräthe auch durch den allgemeinen Gebrauch in der Standesklasse der Klägerin üblich geworden sind; — Aus d. Gr. seien der Klägerin von den in ihrem Zimmer vorgefundenen Mobilien nachstehende Nummern des Verzeichnisses, Nr. 1, 2, 5 u. s. w., zusammen in einem Anschlage von 779 Fr. zu verabfolgen, in Ansehung der übrigen Punkte aber dieselbe mit ihrer Klage abzuweisen und in die Kosten zu verfällen.

Bestätiget von dem Appell.-Gerichte in Paris durch Erk. vom 22. Aug. 1854 aus denselben Entscheidungsgründen.

159.

Verkleidete Schenkung. Gültigkeit derselben. Der Unterschied in den Beweggründen aus den Umständen ermittelt; nicht Haß der Kinder, sondern Zuneigung zum Beschenkten. (G. Tr. 3. Aug. 54.)

Arnold Delorme, ein sehr reicher Kapitalist in Paris, war in seinem 88. Jahre mit seinen drei Töchtern und ihren Männern in dem Grade zerfallen, daß er im J. 1850 den Entschluß faßte, seinem ihm sehr zugethanen Neffen Julius Delorme eine Summe von 183,000 Fr. zu schenken. In einer lange hierüber geführten Correspondenz kamen beide dahin überein, daß diese Schenkung in das Gewand einer Schuldverschreibung zu Gunsten eines von dem Neffen vorgeschobenen und mit ihm einverstandenen Strohmannes verkleidet werden sollte, welche auch wirklich in einem den 28. Juli

1850 ausgestellten Schuldscheine über ein baar empfangenes Darlehen, und den 5. Oct. darauf in einem förmlichen Notariatsinstrumente für einen gewissen Doublat als Gläubiger errichtet und bekräftiget wurde. In dem letzten war sogar eine Hypothek bestellt und der 1. Julius 1852 als der Tag der Rückzahlung der Schuld festgesetzt. Den 6. Nov. 1852 erwirkte Doublat, im Auftrage des Neffen handelnd, einen Zahlbefehl an den noch lebenden alten D., welcher nun seinerseits, vermuthlich anderen Sinnes geworden, seinen Gegner auf Nichtigkeitserklärung der ganzen Schuldverschreibung belangte, weil er ihm Nichts schuldig sei. Im Laufe dieser Verhandlung ging der alte D. mit Tod ab, seine drei Töchter und Erben setzten daher den Prozeß fort. Doublat, der Kläger, auf dem Punkte ein Verhör über die Art seines Erwerbes einer solchen Forderung bestehen zu müssen, sagte sogleich, wie die Sache war; der Neffe Julius D., für ihn beigeladen, nahm jedoch den Prozeß auf sich und bestand auf der Gültigkeit der verkleideten und übrigens den Pflichttheil der Notherben in keiner Weise gefährdenden Schenkung. Das Bezirksgericht in Paris entband hierauf wirklich den Julius Delorme von der Klage auf Nichtigkeitserklärung der fingirten Schuldverschreibung, und das Appell.=Gericht bestätigte auch dieses Urtheil.

Gründe der II. Instanz. In Anbetracht, daß eingegangene Verbindlichkeiten nicht schon aus dem Grunde nichtig sind, weil sie eine falsche causa vortragen, wenn ihnen nur eine wahre und erlaubte, obwohl nicht ausdrücklich bezeichnete Schuldursache zu Grunde liegt; — daß eine in die Form eines lästigen Vertrages eingekleidete Schenkung gültig ist, wenn sie ohne Betrug zum Vortheile einer zu ihrer Annahme nicht unfähigen Person verfügt, und überdies in einer für die Schenkung zureichenden Form (d. i. schriftlich) bekundet ist; — daß alsdann ein solcher Vertrag auch nicht an den Namen und die weiteren Formen einer Schenkung, wie namentlich ihre bestimmte Annahme gebunden ist; ... (hier folgen drei weitere Gründe über die Rechtsfrage, und am Schlusse eine allgemeine Annahme der erstrichterlichen Entscheidungsgründe zur Ergänzung;) — In dem weiteren Betrachte, daß, wenn die Appellantinen anführen, die fragliche Schenkung sei nichts weiter, als eine Eingebung des Zornes und der lieblosen Abneigung ihres Vaters wider sie, sowie des ungestümen Anliegens von Seite ihres Gegners Julius D. gewesen, sie dennoch keinerlei Thatumstände artikulirten, welche diese Behauptung zu erweisen vermöchten; daß sie sich vielmehr nur darauf beschränken, aus der Correspondenz des Jul. D. mit ihrem Vater Folgerungen zu ziehen, worin jener das Mißvergnügen des letzteren und seine Verstimmung gegen seine Töchter und Schwiegersöhne gut hieß, daß aber jener Briefwechsel, um mehrere Monate jünger, als die Schenkung selbst, auf keinen Punkt Bezug erleidet, welcher als Bestimmungsgrund für die Zuwendung des Geschenkes hätte wirken und entscheidend sein können; — daß aus den Umständen des Falles

nicht hervorgeht, daß Julius D. betrügliche Kunstgriffe oder hinterlistige Umtriebe in's Spiel gebracht hätte, um seinen Oheim zu hintergehen und dessen Großmuth in sein Netz zu ziehen; — daß im Gegentheile die Briefe des A. D. ersehen lassen, daß derselbe allein und aus ganz freiem Antriebe den Entschluß zur gedachten Schenkung faßte, daß er mehrere Monate hindurch auf ein sicheres Mittel bedacht war, um dieselbe zu bewirken und gegen alle Anfechtungen sicher zu stellen, daß er auch hierin bis zu dem Augenblicke des errichteten Notariatsinstrumentes beharrte; - in Betracht, daß aus allem Dem hervorgeht, daß derselbe nicht in einer Regung des Hasses und Zornes gegen seine Kinder, sondern einer wohlwollenden Zuneigung gegen seinen Neffen und dessen Familie handelte, daß diese Schenkung, so bedeutend sie übrigens auch war, dennoch für das große Vermögen des Schuldners nicht unverhältnißmäßig erscheint; — daß sonach feststeht, daß A. D. ohne irgend einen Zwang und im vollen Besitze seiner Willensfreiheit die streitige und bezüglich ihres Vollzuges widersprochene Schenkung eingegangen hat; — Aus d. Gr. sei zu bestätigen.

160.

Aufrechthaltung eines Verkaufes gegen den Vorwurf einer verkleideten Schenkung. Zurückweisung des angebotenen Zeugenbeweises wegen nicht genügender Bestimmtheit der Artikel. Einblick in die unlautere Absicht einer Klage und die eigene Ueberzeugung des Klägers. (G. Tr. 11. April 52.)

Der Bauer Briat hatte 8 Jahre vor seinem Tode, der nur nach einer dreitägigen Krankheit erfolgte, seinem Pfarrer Bayard fünf Grundstücke um 3000 Fr. verkauft, und zwar in der Art, daß der Vollzug des Kaufes bis nach seinem Tode aufgeschoben bleiben sollte. Seine Wittwe als Testamentserbin suchte diesen Verkauf später als eine verkleidete Schenkung an einen Unfähigen anzufechten, weil der Art. 909 C. N. verbiete, seinen Beichtvater während der letzten Krankheit letztwillig mit Handlungen der Freigebigkeit zu bedenken; ihre Miterben, die beiden Brüder des Verlebten hatten ihr durch Vertrag versprochen, ihr alle Auslagen des Prozesses wieder zu ersetzen. — Diese Klage wurde jedoch in zwei Instanzen abgewiesen.

G r ü n d e. Erw...., — daß die Thathandlungen der Gefährde, Ueberlistung und des Betruges, welche von der Wittwe Br. theils in ihrer Klage, theils in ihren Anträgen bei der öffentlichen Sitzung angeführt wurden, n i c h t b e s t i m m t, s o n d e r n v i e l m e h r o b e r f l ä c h l i c h u n d u n e r f a ß l i c h s i n d, und daß sie f o l g l i c h d i e A u f m e r k s a m k e i t d e r R e c h t s p f l e g e n i c h t f e s s e l n, noch zum Gegenstande eines Zeugenbeweises werden können; — Erw. daß, wenn nach Art. 1116 C. Civ. Verträge wegen Betruges angefochten und vernichtet werden können, immerhin erforderlich bleibt, daß derjenige, welcher sich auf eine gespielte Gefährde beruft, den Beweis derselben beibringe, und daß dieser Beweis im vorliegenden Falle feststellen müßte, daß der verlebte Br. als Verkäufer ohne die Einwirkung jener Hinterlist seine Zustimmung zu dem in Frage stehenden Ver-

trage nicht ertheilt hätte; — Erw. daß ein solcher Beweis nicht blos nicht geliefert ist, sondern auch aus allen Umständen des Falles, so wie aus der mit dem Beklagten gepflogenen Einvernahme über artikulirte Thatumstände hervorgeht, daß...; — Erw. daß gleichfalls aus den Umständen dieses Prozesses erhellet, daß die Klage der Wittwe Br. gegen den Pfarrer nur auf Aneiferung und Betrieb der Seitenverwandten ihres Mannes sich hervorwagte, sowie in der Absicht, zu versuchen, mit Hilfe von Scandal und gehäßigen Mitteln dasjenige zu erlangen, was sie von ihrem Rechte und der Unparteilichkeit der Rechtspflege nicht erwarten konnten; — Erw. daß..., daß augenscheinlich vorliegt, daß nach den in diesen Vertrag (mit ihren Schwägern) eingeflossenen Abreden die Wittwe Br. selbst damals von der Ueberzeugung durchdrungen war, daß die nun zur Entscheidung vorliegende Klage keinen rechtmäßigen Haltpunkt habe, und daß sie nur zu ihrer Anstellung bestimmt wurde durch das lebhafte Zureden derjenigen, die daraus einen Gegenstand ihrer Speculation machten; — daß nach all' diesen Betrachtungen gewiß ist, daß die Klage der Wittwe Br. zu gleicher Zeit unzulässig und nicht durchgreifend ist; — Aus d. Gr. sei dieselbe abzuweisen.

In dem Erkenntnisse des Appell.-Gerichtes hieß es:

Der Gerichtshof,.... ohne sich aufzuhalten bei dem in II. Instanz aushilfsweise angetretenen Beweise, welcher als nutzlos und ohne Einfluß auf die Sache verworfen wird, bestätiget.

161.

Unzureichende Umstände, um eine verkleidete Schenkung festzustellen. Der angebotene Zeugenbeweis zurückgewiesen. Aufrechthaltung eines Verkaufes von Grundstücken. (G. Tr. 18. Febr. 52.)

Man muß wissen, daß in Frankreich nicht authorisirte geistliche Gesellschaften, insbesondere Klöster nicht fähig sind, durch unvergeltliche Zuwendungen unter Lebenden oder von Todeswegen Vermögen zu erwerben, und daß jede zur Umgehung dieses Gesetzes verkleidete Handlung nichtig ist, von dem Schenker oder seinen Erben widerrufen werden kann. — Fräulein B., eine ledige, sehr reiche Kaufmannstochter, hatte sich nun in Tours in ein solches nicht mit Ermächtigung der Behörde versehenes Frauenkloster begeben, und ein Jahr darauf an einen Geistlichen, den Abbé C., angeblichen Stellvertreter des Klosters, der hiezu nur seinen Namen hergeliehen haben soll, mittels öffentlicher Urkunde ein Gebäude um 40,000 Fr. verkauft, wovon 20,000 Fr. im Beisein des Notars baar aufgezählt wurden, die übrigen 20,000 Fr. in drei Jahresfristen bezahlt werden sollten. Nach ihrem spät erfolgten Tode griffen ihre Erben jenen Verkauf an, und verlangten die unentgeltliche Zurückgabe des in die Hände des Klosters gekommenen Gebäudes wegen Simulation, weil es im Grunde geschenkt gewesen, der Kaufschilling nie

bezahlt worden, und der Abbé nur seinen Namen hergeliehen habe. — Nach genauer Erhebung aller Umstände erfolgte den 28. Aug. 1850 ein Urtheil der I. Instanz, welches die Erben des Abbé von der Klage entband, auf eine lange, sorgfältige und scharfsinnige Abwägung aller Umstände in 30 Entscheidungsgründen gestützt. — Auf die Berufung der klagenden Erben, mit angetretenem Zeugenbeweise über die Simulation, erließ das Appell.-Gericht in Paris auf die in drei Sitzungen den 3., 10. und 17. Febr. 1852 gepflogenen Verhandlungen ein ganz kurz motivirtes bestätigendes Erkenntniß.

Gründe. In Betracht, daß, wenn es gleich eine für den Prozeß ausgemachte Sache bildet, daß Abbé C. der Herleiher seines Namens für die geistlichen Kultusanstalten zu P. war, und daß er in der Kaufsurkunde vom 11. Juli 1828 das Haus der Frauen von der ewigen Anbetung vertrat, welches zu jenem Orden gehört, dennoch aus den Umständen des Falles nicht hervorgeht, daß jener Vertrag blos ein simulirter Verkauf gewesen; — daß, so wichtig und ernsthaft auch immer die Vermuthungen sein mögen, welche die Parteien des Anwaltes S. hervorheben, sie dennoch nicht zureichen, um auf eine unverwerfliche Weise festzustellen, daß Fräulein B. jenem Hause geistlicher Frauen eine Schenkung machen und keinen Verkauf mit ihnen abschließen wollte; — daß die von dem genannten Anwalte artikulirten Thatumstände, zu deren Beweis er zugelassen zu werden verlangt, weniger dringend sind, als jene Vermuthungen, und daß, wollte man sie selbst als erwiesen annehmen, sie dennoch nicht vermögend genug wären, um das Vorhandensein einer in die Form eines stillschweigenden Fideicommisses eingekleideten Handlung der Freigebigkeit zu begründen; — Aus d. Gr. sei, ohne sich bei Erhebung der artikulirten Umstände aufzuhalten, zu bestätigen.

162.

Geschenk von Hand zu Hand. Untheilbarkeit des Geständnisses.
(G. Tr. 21. Febr. 52.)

C. hatte kurz vor seinem Tode von einem eingezogenen Kapitale einer entfernten Verwandten 10,000 Fr. mit den Worten gegeben: „Hier, nehme dieses für dich und deine Kinder.“ Vom Schlage gerührt und bald darauf verstorben, hatte er seine Schwester zur Intestaterbin, welche nun jene 10,000 Fr. mit der Cond. sine causa zurückforderte. Auf die Einrede der Schenkung erfolgte in I. Instanz ein zur Zurückgabe verurtheilender Ausspruch.

Gründe. Erw. daß, wenn nach Art. 2279 C. C. bei Mobilien der Besitz für einen Titel gilt, dieser Grundsatz nicht hinreicht, um den Besitzer zu schützen, welcher behauptet, eine in seinen Händen befindliche fremde Sache geschenkt erhalten zu haben, zumal wenn kein besonderer Beweggrund für eine solche Schenkung angeführt werden kann; — Erw. daß jener Artikel nur eine Vermuthung für den Besitzer begründet, welche sowohl durch gegentheilige Vermuthungen als

auch durch Zeugenbeweis wieder zerstört werden kann; — Erw. daß ein Geschenk von Hand zu Hand nur insoferne gültig ist, als über die Wirklichkeit einer Zuwendung aus unvergeltlichem Titel kein Zweifel besteht, daß aber dieser Punkt durch die einfache Behauptung des Inhabers nicht ersetzt werden kann; — Aus d. Gr. u. s. w.

Abänderndes Erkenntniß der II. Instanz. In Anbetracht daß es sich nach der Klage um eine freiwillige Uebergabe ohne in Mitte liegende Bescheinigung handelt, daß auch die Klägerin keinen der Fälle anzuführen vermag, wo ihr das Gesetz erlaubte, den wahren Titel, welcher jener Uebergabe zu Grunde lag, durch Zeugen oder Vermuthungen zu beweisen; — daß auf der einen Seite nicht einmal eine schriftliche Bescheinigung vorliegt, auf der anderen Seite das gerichtliche Geständniß der Beklagten untheilbar ist; — daß der Klägerin nicht zustehen kann, dasselbe unter dem Vorwande seiner zusammengesetzten Eigenschaft (de sa complexité) in zwei Theile zu spalten, den der Uebergabe anzunehmen und den der Schenkung zu verwerfen; — Aus d. Gr. sei Beklagte von der Klage zu entbinden.

163.

Geschenk von Hand zu Hand, aus den Umständen abgenommen.

(G. Tr. 9. Dec. 51.)

Eine Officierswittwe in Paris hatte ihre wenigen Schuldscheine über Activposten dem Sekretär einer Armenkasse zugestellt, um ihr während ihrer Lebzeiten die Renten daraus einzuheben und zu verabfolgen; nach ihrem Tode behauptete dieser jedoch, sie seien ihm geschenkt worden. Da die Verstorbene keinen Erben hinterließ, so verlangte der Fiscus zwar die Herausgabe jener Activen als bonum vacans, wurde aber damit in zwei Instanzen abgewiesen.

Gründe der II. Instanz. In der Erw. daß A. die Urkunden und den Besitz der streitigen Activposten für sich hat, und nichts entnehmen läßt, daß dieser Besitz blos precärer Natur gewesen; — daß Frau M. die Schuldurkunden zu ihren Renten dem A. übergeben hatte, und sich von diesem nicht einmal einen Empfangschein ausstellen ließ, was sie nach ihren früheren Angewöhnungen von Pünktlichkeit in Besorgung ihrer Geschäfte gewiß nicht unterlassen hätte, wenn derselbe blos ihr Mandatar gewesen; — daß nach den Umständen des Falles Frau M., indem sie ihre Urkunden dem A. ohne schriftliche Bedingnisse, ohne Vorbehalt oder Vorsichtsmaaßregeln für die Zukunft anvertraute, nur in Folge einer hinlänglich bekundeten Willensmeinung gehandelt haben kann, ihm das Eigenthum daran zu übertragen; — daß es sich hiebei um Schuldurkunden auf Inhaber lautend handelt, deren Uebertragung sich selbst aus unvergeltlichen Titeln von Hand zu Hand bewerkstelligen kann, daß daher A. in den Besitz durch eine Handlung des Eigenthümers selbst kam, der sich hiedurch unwiderruflicher Weise jener Papiere entäußern wollte; — daß im Angesichte dieser Bekundungen sowie des ausgezeichneten Rufes von Redlichkeit, dessen sich der Beklagte erfreut, die Umstände, worüber der Fiskus zum Beweise zugelassen werden will, weder zur Sache gehörig noch zulässig sind; — Aus d. Gr. sei zu bestätigen.

164.

Heimliche Schenkung zum Vortheile einer nicht zur Annahme ermächtigten geistlichen Stiftung. Zurückforderung der gegebenen 10,000 Fr.
(G. Tr. 1. Oct. 50.)

Wie schon oben Nr. 161 bemerkt, kömmt es nicht selten vor, daß fromme Personen zu geistlichen Zwecken und für kirchliche Anstalten, denen es an einer Ermächtigung der Regierung fehlt, bedeutende Summen durch Geschenk oder Vermächtniß bestimmen, welche alsdann ihre Erben bestreiten und sogar von den Inhabern mit der condictio ex injusta causa wieder zurückfordern, auch zuerkannt erhalten. Frau Becker wollte nun auf solche Weise bereits im J. 1837 dem Pfarrer Girault 10,000 Fr. zu mehreren Meßstiftungen und für eine Gesellschaft zur Verbreitung des christlichen Glaubens zugestellt haben, welche, nachdem der Empfänger verstorben war, auf mehreren Umwegen in die Hände des Kirchenvorstehers Garnier kam, ohne daß dieser eigentlich wissen wollte, wo das Geld herkomme. Später wurde Frau B. anderen Sinnes, wenn nicht etwa dem Zudrange ihrer Kinder nachgebend, und reklamirte die geschenkte Summe von Garnier, der sich aber lebhaft dagegen vertheidigte und deren Abkunft von der Klägerin widersprach. Beide Theile wurden zum Zeugenbeweise zugelassen, nach dessen Ergebnissen, mit den vorliegenden Urkunden in Verbindung gebracht, Garnier verurtheilt wurde, die 10,000 Fr. an Frau B. zurückzubezahlen. Nach Voranschickung vieler durch das Zeugen- und Gegenzeugenverhör festgestellter Umstände fahren die Gründe fort:

. . . In der Erw. daß diese verschiedenen Thatumstände, wahrhaft unerklärbar, wenn Frau B. wirklich der streitigen Schenkung und ihrem Gegenstande fremd geblieben wäre, sich aus deren Anführungen von selbst erläutern und rechtfertigen; daß im Gegentheile alle zu der Feststellung zusammentreffen und sich wechselseitig verketten, daß die genannte Frau ein unbestreitbares und selbst zugegebenes Interesse an den Bedingnissen jener Schenkung hatte; daß dieselben einen neuen Grad von Gewißheit den ebenso dringenden als bestimmten Vermuthungen noch hinzufügen, welche schon aus allen Urkunden des Prozesses hervortreten, und daß sie auf solche Weise die Probe darüber noch vervollständigen, daß es nur Frau B. gewesen, welche jene Summe dem Pfarrer G. zu Handen gestellt hatte, deren Eigenthum dieser verschiedene Versuche machte, auf die Peterskirche (zu Bar-sur-Aube) zu übertragen; daß überdies auch aus allen Urkunden des Prozesses hervorgeht, daß die Wittwe B. dieselbe Summe dem Pfarrer schon mehrere Jahre vor seinem Tode zugestellt hatte; daß diese Frau jene Behändigung immer auf das Jahr 1837 zurück verlegte und Nichts in der Sache die Richtigkeit dieses Datums verdächtiget, welches sie ihr anweiset; — Erw. im Rechtspunkte, daß Verfügungen unter Lebenden den Schenker erst von dem Augenblicke

an verbinden, wo sie auch angenommen sind, daß aber im gegebenen Falle, nachdem die Peterspfarrei nie ermächtiget war, die von Frau B. ihr zugewendete Schenkung anzunehmen, letztere auch dieselbe jederzeit widerrufen kann und daher berechtiget ist, das geschenkte Gut von Jedermann zurückgegeben zu verlangen, der sich im Besitze desselben befindet;... Aus d. Gr. u. s. w.

165.

Klage auf Nullität eines ausgestellten Haftscheines als abgedrungen durch Furcht und Zwang. Zurückweisung nach geführtem Zeugenbeweise. Umständlichere Behandlung des Zeugenbeweises in den Gründen.

(G. Tr. 13. Oct. 53.)

Der Kaufmann M. der Jüngere in Fontainebleau befand sich im Juli 1852 in sehr bedrängten Umständen; um seinen Gläubigern einen Theil seiner Waarenvorräthe zu entziehen, ließ er einst zur Nachtzeit einen Wagen mit Unschlitt laden, welches ihm der Mezger G. verkauft hatte, und in ein benachbartes Dorf zu seinem daselbst wohnhaften Vater abführen. Dem Mezger G. wurde dieses Unternehmen jedoch gesteckt, derselbe erwirkte bei dem Friedensrichter einen Auftrag an die Gendarmerie, jenen Wagen zu überwachen, und begab sich noch in derselben Nacht mit dem abgeordneten Gendarmen zum Vater M., dem er die Sache vortrug, nach des letzteren Behauptung, unterstützt von der Aussage eines Zeugen, bemerkt haben sollte, er habe einen Vorführungsbefehl wider ihn in Händen, und gedroht, davon Gebrauch zu machen, wenn er sich nicht als Selbstschuldner für 3000 Fr. als den Preis des in Frage stehenden und in sein Haus gekommenen Unschlittes bekenne. M. der Vater, hiedurch eingeschüchtert, fügte sich in dieses Verlangen und stellte die ihm zugemuthete Schuldverschreibung selbst vor einem Notar aus, worauf sich die Gendarmen wieder entfernten. Allein am folgenden Tage griff der Vater M. diesen Akt als durch Furcht und Zwang abgedrungen, gleichwie durch falsche Vorspieglung erschlichen und somit als nichtig an. Nach verhandelter Sache verordnete das Bezirksgericht in Fontainebleau durch einen Vorbescheid — avant faire droit — ein Zeugenverhör über fünf artikulirte Thatumstände, deren Inhalt aus dem Sitzungsberichte nicht genau ersichtlich ist, welches nebst dem Gegenzeugenverhöre abgehalten wurde, worauf sodann erst das Endurtheil auf Abweisung der Klage erfolgte.

Gründe. Soviel den ersten Thatumstand betrifft, in der Erw. daß derselbe auf dem Stande einer blosen Behauptung blieb; — daß vielmehr das Gegenzeugenverhör erwiesen hat, daß dasjenige, was der Kläger eine Hinterlegung in seine Hände (consignation) nennt, nichts Anderes als eine heimliche Ver-

schleppung seines bereits im Zustande eingestellter Zahlungen befindlichen Sohnes zum Nachtheile seiner Gläubiger war; — daß dieser Zustand der Zahlungseinstellung sich aus dem Zeugnisse des Adv. D. ergibt, welcher erklärt, daß er gegen Mitte Juli von M. dem Sohne beauftragt war, seinen Status zu entwerfen und zu übergeben, dann aus der Aussage des Sekretairs des Handelsgerichtes, daß Adv. D. wirklich an einem Samstage kam, um jenen Status zu übergeben, und daß diese Uebergabe damals nur aus dem Grunde unterblieben sei, weil das Rentamt bereits geschlossen war und daher das von ihm schon entworfene Protokoll nicht mehr einregistrirt werden konnte; — Erw. daß die Verschleppung von Waaren zu einer mit den vorbemerkten Einleitungen zusammentreffenden Zeit sich aus der Aussage der Zeugen R. und B. ergibt, besonders aber aus der des letzteren, welcher erklärt, daß M. der Sohn ihn schon zu Anfang Juli ersucht hatte, ihm eine Ladung Unschlitt nach X. zu verführen, daß er es aber später wieder abbestellt und gesagt habe, nicht nach X., sondern nach E. zu seinem Vater müsse die Ladung kommen; — daß er wirklich um zwei Uhr Morgens von Font. abfuhr und das Unschlitt zu M. dem Vater hinführte, wo es in den Keller gebracht wurde, daß die ungewöhnliche Stunde dieser Sendung, die vorhergegangenen Umstände, die von M. dem Sohne gebrauchte Vorsicht, und namentlich die dem Fuhrmanne B. gegebene Anweisung, durch abgelegene Straßen abzufahren, damit man den Wagen nicht so leicht bemerken möchte, und wenn er befragt würde, zu sagen, das Unschlitt sei nach Th. bestimmt, daß ferner die Uebernahme dieser Waarenlieferung von dem Vater M., ohne dabei die mindeste Bemerkung zu machen, — daß alles dieses zusammengenommen beweist, daß die beiden M. Vater und Sohn wissentlich und verabredeter Weise eine betrügliche und von den Gesetzen verbotene Handlung begingen; — Betreffend den zweiten Thatumstand, Erw. daß hierüber nur die Wittwe D. aussagte, welche erklärte, der Mezger G. habe zu M. dem Vater in seiner Wohnung gesagt: Wenn Sie nicht für Ihren Sohn gutstehen, so habe ich den Vorführungsbefehl vom Staatsanwalte in Händen, die Gendarmen sind schon unten, sie werden eine Haussuchung vornehmen, und Sie selbst heute Nacht nicht in Ihrem Bette schlafen; — Erw. daß diese vereinzelte Aussage einer Weibsperson, die zur Zeit ihrer Vernehmung eine gebrödete Dienerin des Klägers war, und welche übrigens von dem Notar M. widersprochen wird, nur mit der größten Vorsicht aufgenommen werden darf; — Im Belange des dritten Umstandes, Erw. daß derselbe nicht hergestellt ist, vielmehr von dem Notar N. widersprochen wird, welcher vorgibt, daß weder vor noch während des Aktes, noch später von einem Vorführungsbefehle und Gendarmen die Rede war, daß M. der Vater ihm ganz frei und besonnen zu handeln schien, daß Nichts entnehmen ließ, daß er sich unter dem Eindrucke einer Drohung oder einer vorgefaßten Meinung befunden, daß er vielmehr ruhig und kalt die ganze Angelegenheit besprach; — Ueber den vierten Artikel, Erw. daß derselbe gar nicht erprobt wurde; — Soviel endlich den fünften Umstand betrifft, Erw. daß, wenn die artikulirten Punkte theilweise von den Zeugen R. und D. bestätiget werden, dieser vereinzelte Nachweis dennoch ohne Resultat für den ganzen Prozeß bleiben muß; — daß, wenn man auch durch das Zeugenverhör einzelne Handlungen der Gefährde und Einschüchterung als erwiesen annehmen wollte, diese Probe dennoch keinen entscheidenden Einfluß auf die Sache ausüben

kann (d. h. kein dolus dans causam vorliegt); — daß M. der Vater, dessen Geschäftsgewandtheit offenkundig ist, wissen mußte, daß, indem er zu Verschleppungen aus der Aktivmasse seines zahlungsunfähigen Sohnes die Hand bot, er eine Handlung beging, worüber ihm die Rechtspflege Rechenschaft abverlangen durfte; daß, wenn er sich zur Bezahlung einer Schuld seines Sohnes herbeiließ, er dabei bezielte, Verfolgungen von sich abzulenken, womit er selbst bedroht war; daß es überdies auch ganz recht und billig war, daß er dem G. gutstand, weil er sich einer Habe bemächtiget hatte, welche dem letzteren zur Deckung seiner Forderung verhaftet war; — Erw. daß in Allem, was bisher bemerkt wurde, Beweggründe genug für M. den Vater vorlagen, um so zu handeln wie er gethan, ohne daß man nöthig hätte, den Schlüssel zur Erklärung seiner Vermittlung in einer wider ihn gespielten Gefährde oder Täuschung zu suchen, daß daher auch kein Grund vorliegt, um die Notariatsurkunde v. 20. Juli 1852 für nichtig zu erklären; — Aus d. Gr. sei M. Vater mit seiner Klage abzuweisen.

166.

Der Preis eines eingenommenen Zweckessens bei unzulässigem Zeugenbeweise aus den Umständen ermittelt. (G. Tr. 22. Jan. — J. d. Débats v. 23. Jan. 48.)

Es handelte sich um die Bezahlung der Zeche eines reformistischen Bankettes von 500 Gedecken zu 2500 Fr. aus der Zeit vom Februar 1848, worüber zwischen den Unternehmern des Bankettes und dem Restaurant ein Streit entstanden war.

Urtheil des Bezirksgerichtes in Saintes. Erw. daß es sich im vorliegenden Falle um einen Vertrag handelt, der 150 Fr. überschreitet, und daher nicht durch Zeugen erwiesen werden kann; — daß in Ermanglung einer schriftlichen Beurkundung das Gericht genöthiget ist, zu Vermuthungen seine Zuflucht zu nehmen; — Erw. daß aus den Thatumständen der ganzen Sache und dem persönlichen Erscheinen der Parteien hervorgeht, daß zwischen M. und H. eine mündliche Verabredung stattfand, des Inhaltes . . . u. s. w. (Aus d. Gr. wurde die Rechnung des Wirthes auf obige Summe festgestellt.)

167.

Verstatteter Rücktritt von einem Kaufe wegen später entdeckter Unsicherheit des Käufers. Auswitterung einer versteckten Absicht zu hintergehen. (G. Tr. 1. Febr. 56.)

Der Kaufmann D. in Paris hatte sich im J. 1853 für insolvent erklärt und bei einem Passivstande von nicht mehr als 11,000 Fr. von seinen Gläubigern einen Nachlaßvertrag erwirkt, wonach er ihnen nur 5% ihrer Forderungen bezahlte. Im März des folgenden Jahres 1854 erschien derselbe bei dem Waldbesitzer G. in der Gegend von Nevers und kaufte ihm eine große Quantität Brennholz um 50,000 Fr. ab, zahlbar in vier Fristen, Ende

April, Juli, Oct. und Dec. des nämlichen Jahres. Der Verkäufer, als er später jene zweifelhaften Umstände seines Käufers erfuhr, weigerte sich indessen, den Kauf zu halten; auf die Klage des Käufers, auf Erfüllung des Vertrages gerichtet, und die Widerklage des Verkäufers, die Erlaubniß zum Rücktritte bezielend, erging in I. Instanz nachstehendes Urtheil des Handelsgerichtes:

In der Erw. daß D. im J. 1853 mit einem sehr geringen Passivstande fallirte und ein Concordat von seinen Gläubigern zu nur 5 % Abfindungssumme erwirkte, welches auch von dem Handelsgerichte bekräftiget wurde; — daß diese Vorgänge sich in Paris zutrugen; — daß derselbe D. im März 1854 im Depart. der Nievre bei G. sich einfand und mit ihm einen außergerichtlichen Vertrag über die Lieferung vieler Holzstöße um eine Summe von mehr als 50,000 Fr. abschloß, woran nur 8000 Fr. bei der Ablieferung bezahlt werden sollten; — daß es für das Gericht eine ausgemachte Sache bildet (qu'il est constant pour le trib.), daß G., als er auf solche Weise mit D. den Handel abschloß, von dessen mißlichen Vermögensumständen nicht die geringste Kenntniß hatte; — daß derselbe zwar ganz sicher einen Handel mit ihm abschließen konnte, der mit seinen Kräften im Einklange gestanden, daß er ihm aber nie Waaren verkauft haben würde, welche nöthig hatten, aufgelagert zu werden und deren sehr langsamer Verkauf nie mit den bedungenen Zahlungsfristen zusammentreffen konnte; — Erw. daß, wenn die Aufforderung vom 17. Mai 1854, welche auf Anstehen des Klägers dem Beklagten zugestellt wurde, von einem Zahlungsanerbieten spricht, welches auf den Fall der Ablieferung des Holzes gemacht sein sollte, das erwähnte Instrument doch nicht erwähnt, daß der Gerichtsbote die fragliche Summe wirklich bei sich hatte; — daß es endlich zur Kenntniß des Gerichtes gelangt ist, daß dieses Handelsgut mittlerweilen bedeutend im Preise herabsank und daß die verweigerte Ablieferung daher für den Käufer D. keinerlei Nachtheil zur Folge haben kann; — Im Belange der Widerklage, Erw. daß mit Rücksicht auf die vorerwähnten Thatumstände der Fall gegeben ist, die im Streite befangene außergerichtliche Uebereinkunft unter den Theilen wieder für aufgelöst zu erklären; — Aus d. Gr. und nach Ansicht des Gutachtens der Schiedsrichter sei die Klage des D. als ungegründet zurückzuweisen; aus Anlaß der Widerklage des G. dagegen der unter den Theilen abgeschlossene außergerichtliche Vertrag v.... für wieder aufgelöst zu erklären.

Bestätiget vom Appell.-Gerichte in Paris ex iisdem.

168.

Aufhebung eines Vertrages wegen Betruges über den Stoff der verkauften Sache. (G. Tr. 28. Jan. 56.)

H. Sodier hatte bei der Tapeziererin Dazun in Paris ein Kanapé und sechs Sessel, angeblich mit Roßhaaren gefüllt, um 505 Fr. gekauft, mußte sich aber bald überzeugen, daß dasselbe nur mit Werg und Stopfwolle ausgefüllt war. Deshalb vorgeladen, wollte Frau D. ihren Betrug damit entschuldigen, um jenen Preis

sei es unmöglich, ein solches Meubel mit Roßhaaren gefüllt zu liefern; der Kläger hätte daher den wahren Stand der Sache aus dem Preise leicht selbst abnehmen können.

Urtheil des Bezirksgerichtes in Paris. In d. Erw. daß unbestritten ist, daß in den Meubeln, welche die Wittwe D. an S. verkaufte, sich größtentheils Werg befand und daß sich nur an einigen Stellen wenige Roßhaare oben aufgelegt zeigten; — daß schon aus der vorgelegten Rechnung zu ersehen ist, daß Frau D. gewährleistet hatte, die ganze Füllung bestehe aus Roßhaaren; daß daher S. nunmehr befugt ist, zu verlangen, daß die Wittwe D. die an ihn abgegebenen Meubeln wieder zurücknehme und den empfangenen Preis zurückerstatte, weil die Bedingnisse des Kaufes nicht von ihr erfüllt wurden; — daß auch wenig darauf ankömmt, zu untersuchen, ob der festgesetzte Preis im Verhältnisse mit den Meubeln stand, nachdem einmal die Verpflichtung bestimmt übernommen war, Meubeln von Roßhaaren zu liefern und S. deshalb nicht angehalten werden kann, diejenigen zu behalten, welche ihm abgeliefert sind, weil sie den ausgemachten Bedingnissen nicht entsprechen; — Erw. daß durch ein solches Verfahren Frau D. dem Sadier einen Schaden verursachte, den sie ihm wieder vergüten muß; — Aus d. Gr. sei die Wittwe D. zu verurtheilen, dem S. gegen Zurückgabe ihrer Meubeln 505 Fr. und überdies 50 Fr. Schadensersatz zu bezahlen, auch alle Kosten zu tragen.

169.

Stillschweigende Klausel eines vorbehaltenen Wiederkaufsrechtes. Befugniß, das widerruflich verkaufte Haus inzwischen zu besichtigen.

(G. Tr. 6. Dec. 55.)

Das röm. Recht verordnet in fr. 11 §. 1 de A. E. V. (19, 1): Nihil magis bonae fidei congruit, quam id praestari, quod inter contrahentes actum est; quod si nihil convenit, *ea praestabuntur, quae naturaliter insunt hujus judicii potestate.* Die französische Jurisprudenz weiß diese Anleitung, welche sich in den Art. 1135 und 1160 C. N. treu wiedergegeben findet, auf einem ausgebreiteten Fuße zu handhaben, wie nachstehender Fall zeigt.

G. hatte ein Haus in Paris um 65,000 Fr. an T. verkauft, sich aber das Recht der Wiedereinlösung binnen der nächsten zwei Jahre vorbehalten. Als er aber dasselbe einige Zeit darauf in Begleitung anderer Personen besichtigen wollte, verweigerte ihm der Käufer den Zutritt, weil G. selbst sein Haus wohl kennen müsse, die Absicht aber, es neuen Kaufsliebhabern zu zeigen, die etwa mehr dafür geben würden, seinem Rechte als Käufer zuwiderlaufe. — Das Bezirksgericht erließ hierüber folgendes Urtheil:

In d. Erw. daß alle Verträge in gutem Glauben vollzogen werden müssen; daß sie nicht blos zu demjenigen, was darin ausgedrückt ist, verpflichten, sondern auch zu allen Folgen, welche die Billigkeit, die allgemeine Uebung oder das Gesetz

an einen Vertrag seiner Natur nach anknüpfen; — daß, wenn der Verkauf mit Vorbehalt des Wiederkaufsrechtes dem neuen Erwerber alle Rechte eines Eigenthümers verleiht, mit alleiniger Ausnahme der fortlebenden Klage auf Wiederauflösung, er dennoch den Verkäufer nicht in dem Grade zu einem Fremdlinge für das begebene Grundstück macht, welches von einem Tag zum andern in seinen Besitz zurückkehren kann, daß ihm der Zutritt in dasselbe untersagt werden dürfte; daß im Gegentheil das Gesetz sogar unterstellt, der Zustand der verkauften Grundbesitzung müsse dem Verkäufer immer bekannt bleiben, weil der Art. 1673 C. N. ihn verpflichtet, die nothwendigen Ausbesserungen und nützlichen Verwendungen der Zwischenzeit wieder zu erstatten, eine Verpflichtung, der sich der Verkäufer nicht anders unterziehen kann, als insoferne ihm verstattet war, auch deren Umfang zu beurtheilen, indem er das Immobile besichtiget; — daß daher, ihm den Zutritt verweigern, ebensoviel hieße, als ihm sein Wiederkaufsrecht verkümmern, während doch das Interesse des Käufers nicht darunter leidet, wenn diese Befugniß in Schranken ausgeübt wird, welche ihren Mißbrauch unmöglich machen; — Aus d. Gr. sei G. zu ermächtigen, sein verkauftes Haus bis zum Ablaufe der Frist zur Wiedereinlösung an den ihm von T. zu bezeichnenden Tagen und Stunden zu besichtigen, jedoch des Monats nicht öfter als einmal und in Begleitung von nur zwei Personen.

170.

Die falsche Angabe des schaffenden Künstlers bei dem Verkaufe eines Gemäldes ein wesentlicher Fehler der Einwilligung, und daher ein Grund zum Rücktritte für den Käufer. (G. Tr. v. 30. März, — J. d. Débats v. 1. April 56.)

Auf die Klage eines Kunsthändlers gegen den Abkäufer von vier Gemälden erließ das Bez.-Gericht in Paris folgendes Urtheil:

In d. Erw. daß aus den mündlichen Aufschlüssen der Theile in der öffentlichen Sitzung hervorgeht, daß dieselben sich für die vier im Streite befangenen Gemälde über einen Preis von 4000 Fr. vereiniget haben; daß die Gemälde hierauf dem Leroy in seine Wohnung abgeliefert wurden und daß der letztere bei dieser Gelegenheit von dem Kaufschillinge 1000 Fr. bezahlt hat; daß diese Umstände hinlänglich feststellen, daß unter den Theilen ein Kauf statt gefunden habe; daß in der That L. darauf artikulirt, er habe sich das Recht vorbehalten, ehe der Kauf endgültig und unwiderruflich würde, jene Gemälde des R. vorerst durch Kunstverständige untersuchen zu lassen, daß aber diese Artikulation durch keine Urkunde unterstützt wird, welche stark genug wäre, die Rechtsvermuthung zu zerstören, welche aus den vorbemerkten Thatsachen hervorgeht; — Aus d. Gr. wird L. verurtheilt, dem R. die eingeklagte Hauptsumme von 3000 Fr. als den Ueberrest des eingeklagten Kaufpreises mit Zinsen vom Tage der Klage an zu bezahlen, auch alle Kosten zu tragen.

Das App.-Gericht in Paris erließ dagegen auf die Berufung des Leroy das folgende abändernde Erkenntniß:

In Anbetracht daß R. ausdrücklich in seinem Briefe vom 7. Nov. 1854 erklärte, daß die Gemälde, auf welche er die Aufmerksamkeit des L. herbeizog,

Werke der vorzüglichsten französischen Maler seien, wie namentlich von Watteau, Greuze und Lancret; daß diese Erklärung der ganze Ausgangspunkt und die wahre Veranlassung zu dem Kaufe wurde, welchen L. hierauf abschloß; — daß heut zu Tage gewiß und von R. selbst anerkannt ist, daß diese Gemälde von keinem der in jenem Briefe genannten Maler verfertiget sind (sie waren nämlich blos schwache Kopien von Erzeugnissen jener Künstler); daß daher die Zustimmung des L. aus Irrthum gegeben wurde und denselben nicht länger verpflichtet; — daß der gute Glaube, woraus die Moral wie das Gesetz eine wesentliche Bedingniß der Verträge gemacht haben, vor Allem alsdann erfordert werden muß, wenn die letzteren solche Werke zum Gegenstande haben, welche ihren vorzüglichsten Werth von dem Namen und dem Rufe ihrer Autoren angewiesen erhalten; — Aus d. Gr. sei abzuändern, R. mit seiner Klage abzuweisen und schuldig, gegen Zurücknahme seiner vier Gemälde die Summe von 1000 Fr. an L. zurückzuerstatten, die er von demselben den 6. Dec. 1854 bezahlt erhielt, auch alle Kosten des Streites zu tragen.

171.

Die verzögerte Fortsetzung eines Werkes kein Grund zum Rücktritte eines Abnehmers ohne Subscription vom Kaufe. (G. Tr. 28. Sept. 50.)

Als die Fortsetzung von Thiers Geschichte des Consulates und des Kaiserreiches einige Zeit in's Stocken gerieth, verlangte Monfort, ein Abnehmer der ersten Bände, vom Buchhändler Paulin die Zurückbezahlung seiner hiefür ausgelegten 45 Fr. und überdies 150 Fr. als Schadensersatz. Diese Klage wurde jedoch abgewiesen.

Gründe. In der Erw. daß Paulin als Verleger der Geschichte... dem Publikum gegenüber alle Verpflichtungen erfüllt hat, welche er bezüglich der Herausgabe jenes Werkes eingegangen hatte; — daß er dem Kläger alle Bände desselben rechtzeitig ablieferte, welche bereits erschienen sind; — daß, wenn der Verfasser dem Beklagten die Ergänzung seines Werkes bisher noch nicht abgeliefert hat, nirgends festgestellt ist, daß dieser Aufenthalt von irgend einer Handlung herrühre, welche dem P. zugeschrieben werden könnte; — daß überdies unter den Theilen kein Subscriptionsvertrag besteht, welcher sie wechselseitig zur Erfüllung der vorgeblichen (stillschweigenden) Uebereinkunft verpflichtete; — Aus d. Gr.... u. s. w

172.

Der Subscribent auf ein Werk wegen mehrfältiger Verzögerung der versprochenen Herausgabe von seiner Verpflichtung entbunden. (G. Tr. 12. Mai 49.)

Ein bestätigendes Erkenntniß des Appell.-Gerichtes in Paris drückt sich hierüber in folgender Weise aus:

In Anbetracht, daß aus den Thatumständen des Falles hervorgeht, daß der Buchhändler D. den aufgestellten Bedingnissen der eröffneten Subscription auf den franz. Plutarch nicht nachkam und daß derselbe durch häufige Verspätung in den Lieferungen den in dergleichen Fällen allgemein gangbaren Gebräuchen im

wesentlichen zuwider handelte; — daß daher L. guten Grund hat, sich der Verpflichtungen, welche er durch jene Unterzeichnung übernahm, für entbunden zu betrachten; — Aus d. Gr. sei das Urtheil auf verstatteten Rücktritt von dem Subscriptionsvertrage zu bestätigen.

173.

Rücktritt von einem Vertrage wegen beharrlichen Saumsales der Gegenpartei, ihn zu erfüllen. Ein Balletmeister als Zephir auf seinem Grabsteine. 3000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 23. Jan. 56.)

Der berühmte Balletänzer Duport in Paris, (auch wohl in München noch im Gedächtnisse,) glaubte der Nachwelt sein Andenken dadurch bewahren zu müssen, daß er in seinem Testamente seinem Neffen und Universalerben, einem talentvollen Literaten, auftrug, ihm ein Grabmal um den Preis von 7000 Fr. errichten zu lassen, worauf sein Brustbild in möglichster Aehnlichkeit als beflügelter Genius vorgestellt sei. Zwölf Bildhauer in Paris bewarben sich um die Ehre, das Monument ausführen zu dürfen; H. Ramond erhielt den Vorzug vor allen und verpflichtete sich durch einen Vertrag v. 21. Mai 1854, das ganze Denkmal bis Ende Juni noch vollendet aufzustellen. Unzählige Ausflüchte und Verzögerungen folgten nun aufeinander; H. Ramond schrieb sogar einmal an den jungen Duport: „Es ist ein sehr harter Fall, gestehen zu müssen, daß man sein Wort nicht gehalten hat; allein Sie sind so gütig gegen mich gesinnt, daß ich nochmals auf ihre Vergebung rechne, u. s. w." Am Ende bedingte sich Duport die Ablieferung binnen einer letzten Frist noch bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von 100 Fr. für jeden Tag des Aufschubes aus, allein wieder vergebens. Nachdem auf solche Weise durch Täuschungen und erneuerte Nachsicht von Monat zu Monat über ein Jahr verlaufen war, riß die Geduld des D. ab; er verklagte den R. auf die Befugniß, vom Vertrage zurückzutreten und zugleich auf Schadensersatz wegen des langen Aufenthaltes. Den 22. Aug. 1855 erging hierüber folgendes Urtheil in I. Instanz:

In der Erw. daß R. keiner der Verpflichtungen genüge leistete, welche er behufs der Herstellung und Ablieferung eines Grabdenkmales für D. eingegangen hatte; — daß der Erbe dieses letzteren das Recht hat, von R. die Erfüllung der Verträge zu verlangen, welche über diesen Gegenstand zwischen beiden Theilen zu Stande gekommen waren, namentlich in dem Punkte, welcher den freien Rücktritt vom Vertrage, die Zurückgabe der geleisteten Vorausbezahlungen und den Schadensersatz betrifft, der ausdrücklich sich ausbedungen war, wenn der Vertrag nicht binnen einer bestimmten Zeit vollzogen wäre; — Aus d. Gr. sei der zwischen den Theilen abgeschlossene Vertrag für wieder aufgehoben durch Rücktritt

(resiliée) erklärt; demzufolge R. schuldig, dem D. die bereits im Voraus erhobenen 3000 Fr. mit Verzugszinsen zurückzuerstatten und 3000 Fr. als volle Genugthuung zu bezahlen, auch alle Kosten zu tragen.

Dieses Urtheil wurde auch in II. Instanz aus denselben Gründen bestätiget.

174.

Innere Wahrscheinlichkeit für Beweis. Abänderung eines Vertrages durch spätere Nebenabrede. Vorbehaltene Prüfung eines Sachverständigen. Die Diamanten des Herzogs von Braunschweig. (G. Tr. 21. Nov. 53.)

Urtheil des Bez.-Gerichtes von Paris. Erw. daß aus den Umständen und Urkunden des Falles hervorgeht, daß der Juwelier B. sich gegen Vergütung einer Summe von 550 Fr. verpflichtet hatte, dem Herzoge von Braunschweig eine Uhr zu verfertigen, in welche er 18 Rosetten und einen Rubin einsetzen sollte; — daß auf der anderen Seite es ebenso gewiß ist, daß bei der Ausführung dieser Arbeit, und um jene Uhr noch kostbarer zu machen, B. den ihm vom Herzoge v. Br. behändigten Diamanten noch mehrere andere hinzufügte, die er selbst dazu gab, und daß aus Anlaß dieses Aufwandes sowie der vermehrten Arbeit auch eine Erhöhung des Preises eintrat, wofür B. außer den ihm vertragsmäßig schon gebührenden 550 Fr. noch weitere 619 Fr. ersetzt verlangt; — Erw. daß der Herzog von Br., ohne die Wirklichkeit dieses Zuwachses an Aufwand zu bestreiten, dennoch dessen Bezahlung verweigert, weil er dazu keine Bestellung gegeben; — Erw. daß B. umgekehrt behauptet, daß er jene Abänderungen nur mit Ermächtigung des Herzogs vorgenommen, daß man auch nicht umhin kann anzuerkennen, daß ein solcher Aufschluß alle Kennzeichen der Wahrscheinlichkeit an sich trägt; — daß man sich in der That außerdem nicht erklären könnte, wie derselbe aus eigenem Willen die Aufträge des Herzogs überschritten und sich hiedurch dem Verluste eines Vorschusses ausgesetzt hätte, der für ihn bedeutend war und den ganzen Lohn seiner Handarbeit umfaßte; — daß der Herzog demnach für verbunden erachtet werden muß, die Auslage zu bezahlen, welche die ursprünglich bedungene Summe übersteigt; — daß es jedoch immerhin angemessen erscheint, dem Herzoge vorzubehalten, durch einen Sachverständigen zu einer genauen Controle und Feststellung der in Frage befangenen Aufrechnung für Mehraufwand schreiten zu lassen; — Aus d. Gr., ohne sich bei dem Antrage des Herzogs aufzuhalten, den Juwelier B. zur Herausgabe der Uhr gegen Bezahlung von 550 Fr. zu verurtheilen, sei vielmehr der Erstere für schuldig zu erkennen, gegen Ablieferung der bewußten Taschenuhr dem B. 1169 Fr. zu bezahlen, wenn er nicht vorziehen sollte, ihm den Betrag jener Rechnung zu vergüten, welche ein noch zu ernennender Sachverständiger dem Werthe der Zugaben des B. und dem seiner vermehrten Arbeit als entsprechend wird bekräftiget haben.

Der Anwalt des Herzogs appellirte hiegegen und trug vor dem Gerichtshofe vor, daß es nicht von B. einseitig abhängen könne, den ursprünglichen Vertrag einseitig abzuändern, daß für

diese Abänderung keine Probe beigebracht sei, daß durch blose Folgerungen und Wahrscheinlichkeiten das Fehlen einer gesetzlichen Vorschrift für diesen Fall nicht ersetzt werden könne, und daß seinem Gegner gewiß der Umstand entgegen stehe, daß der Herzog Diamanten genug besitze, um nicht nöthig zu haben, zu den Juwelen des B. seine Zuflucht zu nehmen. Der Anwalt des Juwelier hatte zur Erwiderung nicht fünf Minuten gesprochen, als ihn der Präsident mit den Worten unterbrach: „Die Sache ist eingenommen." Das ganze Erkenntniß der II. Instanz lautete hierauf:

In Betracht, daß aus den Umständen des Falles erhellet, daß eine spätere Abänderung des ursprünglichen Vertrages das Ergebniß der beiderseitigen Zustimmung der Theile war, im übrigen die Gründe der Vorinstanz annehmend, sei zu bestätigen.

175.

Das Darangeld ein Kennzeichen einer abgeschlossenen Wohnungsmiethe.

(G. Tr. 3. Febr. 50.)

Urtheil der I. Instanz. Erw. daß B. anerkennt, daß er dem Hausmeister des Klägers 20 Fr. als Darangeld auf die Hand bezahlte; daß hierauf der Aushängschild während der nächsten 4—5 Tage eingezogen wurde; daß diese Umstände beweisen, daß ein wahrer Miethvertrag zwischen demselben und S. abgeschlossen war; — Aus d. Gr. sei B. zu verurtheilen, den mündlichen Miethvertrag vom 16. März zu erfüllen.

Das Appell.-Gericht bestätigte hierauf nicht nur dieses Urtheil, sondern verurtheilte auch sogleich den B., dessen förmliche Weigerung, die Wohnung zu beziehen, für eine Wiederkündigung gelten müsse, unter dem Titel des Schadensersatzes in einen halbjährigen Miethbetrag von 1000 Fr.

176.

Verhältnißmäßigkeit. Zugesprochener Antheil an den Erträgnissen eines Operntheaters. (G. Tr. 18. Mai 50.)

Perrin war von Ledru-Rollin als republikanischem Minister des Innern zum Direktor der komischen Oper ernannt worden mit der Verpflichtung, sich die bisherigen zwei Direktoren X. und Y. in diesem Unternehmen beizugesellen; er that dieses auch, wollte ihnen aber keinen Antheil an seinen Einnahmen zufließen lassen. Auf deren Klage erließ das Bez.-Gericht in Paris folgendes Urtheil:

In d. Erw. daß aus den vorgelegten Urkunden hervorgeht, daß P. durch den Vertrag, dem er sich durch die Annahme jener Ernennung unterwarf, auch die Verpflichtung auf sich nahm, dem X. und Y. einen verhältnißmäßigen Antheil an den Erträgnissen der komischen Oper zukommen zu lassen; daß einige Zögerung dieser letzteren, die Mitaufnahme in jene Unternehmung bei P. nachzu-

suchen, ihren Rechten nicht hinderlich in den Weg tritt; daß aber noch nichts endgültig über die Größe jener Antheile festgesetzt war, daß daher das Gericht in die Nothwendigkeit versetzt ist, sie selbst zu bestimmen und daß es dieselbe nach dem Verhältnisse der aus den Verhandlungen ersichtlichen Mitwirkung auf ein Drittheil des reinen Ueberschusses für beide Kläger fixirt; Aus d. Gr.... u. s. w.

177.

Wucherliches Darlehen. Herabsetzung des Empfangenen aus den Umständen auf den annehmbaren Werthsbetrag. Das wiederholte Bekenntniß nutzlos. (G. Tr. 23. Febr. 56.)

Heinrich Brewer, ein junger Sergeant in einem franz. Zuavenregimente, verließ den Kriegsdienst im J. 1853, um die ihm angefallene Erbschaft seines Vaters im Belaufe von 75,000 Fr. in Empfang zu nehmen. Voll Begierde, nunmehr alle Genüsse des Lebens und des Reichthumes in vollen Zügen einschlürfen zu können, war er bitter enttäuscht, in Paris angekommen zu erfahren, daß sich die Erbtheilung noch auf lange Zeit hinausziehen könne. Vom Unmuthe über diese Geduldprobe verstimmt fielen seine Blicke zufällig auf den Anschlagzettel einer Straßenecke, der mit fingerlangen Buchstaben die Ueberschrift trug: „Brauchen Sie etwa Geld?" Ja freilich brauche ich Geld, war sein erster Gedanke, und ich sollte es schon haben, vielleicht sein zweiter. Er las nunmehr den ganzen Prospektus aufmerksam durch und eilte sogleich zu dem Geschäftsmanne, von dem die Ankündigung ausging, um mit ihm in Unterhandlung zu treten. Auf die leichteste Weise erhielt er hier gegen Abtretung einer gleich großen Summe von seiner Erbschaft ein Darlehen von 10,000 Fr. gegen Verzinsung zu 6% bis zum Tage der Heimzahlung bewilliget. Wie aber in allen Fällen solcher Art üblich ist, empfing er nur den vierten Theil jener Summe in klingender Münze mit 2500 Fr. auf die Hand bezahlt, das Uebrige in verschiedenen Waaren, namentlich einigen Clavieren, goldenen und silbernen Uhren, Halsketten, Armbändern, Ohrenringen u. dgl. m., Alles in ein Verzeichniß mit beigesetzten Preisen gebracht, welche letzteren übrigens vom Uebernehmer als richtig befunden gutwillig anerkannt wurden. Die Cession der gleichen Rate von seinem Erbtheile wurde von einem Notare aufgenommen und den Miterben in gewöhnlicher Form insinuirt. — Die erste Sorge des jungen Heinrich war nun, die erhaltenen 2500 Fr. schnell durchzubringen; sein nächster Schritt bestand darin, ein weiteres Darlehen von 1000 Fr. an derselben Quelle unter ähnlichen Umständen aufzunehmen. Dann

schritt er zum Verkaufe und Versatze seiner erhaltenen Mobilien, die ihm natürlich nur sehr wenig Geld einbrachten. Als die Sache ruchbar wurde, fingen seine Verwandten damit an, ihn als Verschwender unter Curatel setzen zu lassen; unter Beistand seines Curators (conseil judiciaire) griff er nun seine beiden Schuldverschreibungen zu 10,000 Fr. und 1000 Fr. nebst der Cession wegen Täuschung und wucherlicher Verkürzung als nichtig an. Die I. Instanz wies diese Klage zurück, weil der Beklagte X., ein Tändler und Geschäftsmann, einen späteren Brief des Klägers vorlegte, worin dieser die berechneten Preise der an Zahlungsstatt angenommenen Waaren als sehr billig anerkannte, diese reiterata confessio daher jene exceptio non numm. pec. mit der Erlöschung bedecke. — Auf ergriffene Berufung war das Appell.-Gericht in Paris hierüber anderer Ansicht, wie aus nachfolgendem Erkenntnisse desselben hervorgeht:

So viel die Schuld zu 10,000 Fr. betrifft, in Anbetracht, daß in Fällen des Betruges die Probe der Thatsachen auch aus dringenden, bestimmten und übereinstimmenden Vermuthungen hergestellt werden kann; — daß es sich aber hier wirklich um einen Betrug handelt, weil Brewer artikulirt hat, daß die Urkunde vom 25. März 1854 ein wucherliches Darlehen zum Gegenstande habe; — in Betracht, daß der Beklagte X. ein Tändler in jeder Gattung von Waaren ist, der zugleich das Geschäft eines Geldausleihers betreibt, wie aus seinen Ankündigungen in allen Zeitungen hervorgeht; daß Br. dagegen ein junger Soldat ist, ohne alle Kenntniß der Geschäfte, dem Handel völlig fremd, welchem zugleich wegen mehrfacher Vergeudungen von derselben Art und in derselben Zeit, wie das im Streite befangene Geschäft ist, durch Urtheil vom 15. Juni 1855 ein gerichtlicher Beistand beigegeben wurde, ohne welchen er nicht mehr gültig handeln kann; — in Betracht, daß es notorisch ist, daß die wucherlichen Geldvorschüsse sich gewöhnlich unter der Form von Waarenverkäufen verstecken, für welche sich der Darleiher einen übermäßigen Preis ausbedingt; — in Betracht, daß durch die vorgelegten Urkunden schon dermalen festgestellt ist und ohne daß es nöthig wäre auf ein Zeugenverhör zurückzugreifen, daß die Preise der Waaren, welche ihm abgeliefert wurden und welche er einwilligte um 7490 Fr. anzunehmen, keinen wirklichen Werth von 3000 Fr. hatten; — in Betracht, daß, wenn die dem Br. gelieferten Waaren um ihren rechten Preis angeschlagen wären, es dem X. ein Leichtes sein müßte, die Probe darüber durch Vorlage der Bücher zu führen, die er als Tändler zu halten verpflichtet ist; — in Betracht, daß aus diesem Inbegriffe von Thatumständen sich dringende, bestimmte und übereinstimmende Vermuthungsgründe für den angeführten Betrug ergeben; daß auch offenbar vorliegt, daß die Simulation, deren Beweis sich aus jenen Vermuthungen ergibt, zum Zwecke hatte, die Vorschrift des Art. 1 des Gesetzes vom 3. Sept. 1807 zu vereiteln, daß folglich nach Art. 2 desselben Gesetzes der Darleiher verurtheilt werden muß, die Herabsetzung des Uebermaaßes über den erlaubten Zinsfuß an dem Kapitale seiner Forderung zu erleiden; daß im gegebenen Falle dieses Ueber-

maaß sich in der Differenz zwischen den verschriebenen 7490 Fr. und dem empfangenen Werthe von 3000 Fr. von selbst gegeben findet, daß diese Differenz auch ein alles billige Verhältniß überschreitendes Maaß wucherlicher Zinsen bildet; — in Betracht, daß der Brief des B. vom 8. Mai 1855, auf den die I. Instanz ein vorzügliches Gewicht legte, ohne Kraft und ohne Werth ist; daß einestheils Alles bekundet, daß er nicht einen Ausdruck des freien Willens von Br. widergebe, und daß, indem er ihn schrieb, er blos den Eingebungen des X. folgte, der mit Hilfe eines unbedeutenden Opfers sich hiedurch nur den Erfolg seiner unerlaubten Operationen versichern wollte; daß auf der anderen Seite im Rechtspunkte dieser Brief nur einen Vergleich über den bereits begonnenen Prozeß enthält, daß es aber eine bekannte Sache ist, daß Br. sich über eine Sache, wobei die öffentliche Ordnung betheiliget ist, wie die vorliegende, nicht gültig vergleichen konnte; —... So viel den zweiten Schuldschein über 1000 Fr. betrifft, in Betracht, daß diese Forderung sich aus einem ganz förmlichen Haftscheine v. 13. Mai 1854 ergibt, worin der Empfang des Betrages in baar Geld bestätiget ist; daß gegen die Aufrichtigkeit dieser Verpflichtung keine andere Vermuthung vorliegt als diejenige, welche von der Verwandtschaft mit jener zwei Monate früher vorgenommenen unerlaubten Operation entlehnt ist; daß aber diese Vermuthung nicht bringend genug ist, weder um jene Forderung herabzusetzen, noch um deshalb nur ein Zeugenverhör zu verordnen; — Aus d. Gr. sei abzuändern und in der Hauptsache die Cessionssumme des väterlichen Erbtheiles für Br. auf 5500 Fr. herabzusetzen, der Ueberschuß jener Abtretung dagegen für nichtig zu erklären; im übrigen dagegen (d. i. wegen der zweiten Forderung zu 1000 Fr.) das Urtheil der I. Instanz zu bestätigen.

178.

Der Vorwurf des Wuchers, aus den Umständen festgestellt, geht der Einrede rechtskräftiger Verurtheilung vor. (G. Tr. 27. Dec. 51.)

Der Sachverhalt ist hier aus nachstehendem Erkenntnisse der II. Instanz hinlänglich zu entnehmen:

So viel die Voreinrede der bestehenden Rechtskraft betrifft, in Betracht, daß in Fragen über die Folgen des Wuchers die Rechtskraft der Würdigung der Richter unterworfen bleiben muß, welche berufen sind, über die Forderungen zu erkennen, die auf wucherliche Verabredungen gegründet werden; — daß in der That, wenn gerichtliche Entscheidungen augenscheinlich nur nachhelfende Kunstgriffe für die Ausstellung von Urkunden bilden, welche den Wucher verkleiden sollten, dieselben den Charakter der Rechtskraft verlieren, welcher sie außerdem gegen jede Anfechtung sicher stellen würde; — In Betracht, was den Sachverhalt betrifft, daß die in Frage stehenden Wechselbriefe den 27. April 1841 unterzeichnet sind und am 1. Mai darauf schon fällig wurden, daß gleich am Tage darauf ein verurtheilendes Erkenntniß des Handelsgerichtes erging, gegen welches schon am 3. Mai auf die Berufung verzichtet wurde, daß man daher aus diesen Umständen unmöglich zu verkennen vermag, daß die Dazwischenkunft der Rechtspflege von dem Wucherer nur durch ein sträfliches Eingelenke in Vorschub gebracht wurde, um eine in den Gesetzen verbotene Abrede unanfechtbar zu machen; — daß L. bis zu dem im J. 1849 erfolgten Tode seines Vaters nie aufgehört

hatte, sich unter dem wucherlichen Drucke (pression usuraire) des L. zu befinden, dem er sich erst bei der Nachlaßbehandlung seines Vaters zu entziehen verstand; — Aus d. Gr. sei die Klage abzuweisen.

179.

Verwirkung des benef. leg. et invent. durch betrügliche Verhehlung eines großen Aktivpostens einer angefallenen Erbschaft. (G. Tr. v. 11. Jan. 49.)

Der Bankier Eschollier aus Dijon hatte im J. 1815 dem Marquis de Lasalle und seiner Gemahlin eine große Summe Geldes geliehen, welche allmählig mit Zinsen auf die Höhe von mehr als 80,000 Fr. heranwuchs. Im Mai 1836 starb die Marquise und hinterließ ihren Wittwer, einen Sohn und zwei Töchter als Erben. Am 3. Aug. desselben Jahres ließen die Erben ein Inventar errichten, wonach das Activum ihres Rücklasses nur 9300 Fr., das Passivum 93,000 Fr. betrug, hierunter vor Allem jener große Posten von 1815 her. Nur als Bemerkung war im Inventar vorgetragen, Frau v. L. habe noch bei Lebzeiten ihre Forderung an ihren Oheim v. Villeroy eingezogen, der bereits im J. 1824 verstorben war. Erst im J. 1842, nachdem sie inzwischen zahlreiche Schulden bezahlt und bedeutende Einkäufe von Gütern gemacht, traten die Erben jene Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars an. — Jener auswärtige Gläubiger, Anfangs ruhig geblieben, später durch den großen Aufwand aufmerksam geworden, den seine Gegner machten, erhob nun für's erste eine Editionsklage, mittels welcher er erwirkte, daß ihm die Erben der Frau v. L. und ihres inzwischen auch verstorbenen Gatten alle auf die bemerkte Erbschaft bezüglichen Papiere vorlegen mußten. Aus diesen ersah er mit Verwunderung, daß Frau v. L. einen Monat vor ihrem Tode, im April 1836 eine Erbschaft von 220,000 Fr. von jenem belgischen Oheim durch Vergleich mit ihren Miterben erworben und durch einen hiezu bevollmächtigten Neffen, Herrn v. Athemar, auch hatte erheben lassen. Die Brüder Eschollier klagten nun ihre große Forderung ein, fanden sich mit dem Bezuge auf die Rechtswohlthat des Inventars begegnet, erwirkten aber nachfolgendes ihnen günstige Urtheil der I. Instanz:

Im Hinblicke auf Art. 801 C. C., welcher das benef. invent. für jeden Erben als verwirkt erklärt, welcher irgend ein Aktivum der Masse verheimlichet hat; — in d. Erw. daß das am 3. Aug. 1836 auf Anstehen der Erben v. L. errichtete Inventar untreu ist; daß es in der That einen weit hinter dem Passivstande zurückbleibenden Aktivstand vorträgt und die Summe von 220,000 Fr. nicht erwähnt, oder nur auf eine sehr unvollständige und hinterlistige Weise be-

rührt, welche H. v. Athemar, einer der Erben, für Frau v. L. gleichsam am Vorabende ihres Todes für dieselbe eingezogen hatte; — in d. Erw. daß das Vorhandensein dieser Summe von den Erben absichtlich verheimlichet wurde; daß dieselben vergebens hiegegen erinnern, jene Summe sei den 8. Mai 1836 dem Marquis v. L., hinterbliebenen Wittwer zugestellt worden; daß die Urkunde, welche zur Unterstützung dieser Vorgabe beigebracht wird, kein sicheres Datum hat und daß auch außerdem die Umstände des Falles keinen Zweifel daran erlauben, daß die Erben L. sich jene Summe zum Nachtheile der Erbschaftsgläubiger beigelegt haben; — daß dieses hervorgeht 1) aus den bedeutenden Zahlungen, welche an diejenigen der Gläubiger geleistet wurden, die eine Kenntniß von jenem angefallenen Erbgute haben konnten, obwohl die Erben, welche jene Zahlungen leisteten, kein eigenes Vermögen hatten; 2) aus den bedeutenden Ankäufen von Grundeigenthum, welche sie gemeinschaftlich kurze Zeit nach dem Tode ihrer Erblasserin machten; 3) aus der beharrlichen Weigerung, den Brüdern Eschollier die Urkunden und Schriften über jene Erbschaft vorzulegen, eine Weigerung, welche nöthig machte, daß sie erst durch richterliche Verurtheilung im Editionsprozesse dazu angehalten werden mußten; — Aus d. Gr. werden die Erben Lasalle des benef. leg. et invent. für verlustig und als unbedingte Erben erklärt; zur Feststellung der Größe ihrer Schuld an E. nach umständlicher Verhandlung wird dagegen die Sache auf 14 Tage hinaus vertagt, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

180.

Actio Pauliana. Vernichtung der Quittung eines Schuldners als zur Gefährde seiner Gläubiger ausgestellt. (G. Tr. 8. Sept. 53.)

V. starb im J. 1834 mit Hinterlassung einer Wittwe und zweier Kinder, Karl und Stanisla; die beiden letzten wurden die Intestaterben seines mit Schulden schwer belasteten Rücklasses. Sie theilten daher die Immobilien und erkannten die Illaten ihrer Mutter im Betrage von 70,000 Fr. als richtig an, wodurch Stanisla Schuldnerin ihrer Mutter bis zum Belaufe von 35,000 Fr., also zur Hälfte wurde; später reducirte sich jedoch diese Summe noch auf 27,000 Fr. Da die Tochter die auf sie gefallenen Immobilien nicht selbst bewirthschaften konnte, so trat sie dieselben mit den darauf haftenden Schulden durch Privatvertrag an ihre Mutter ab; letztere, welche hiedurch umgekehrt die Schuldnerin ihrer Tochter geworden, ließ sich indessen nur eine Vollmacht zum Verkaufe ausstellen, nahm dann neue Schulden auf und gerieth endlich darüber in Concurs. Am 6. Febr. 1849, als für die Mutter das Ungewitter schon vor der Thüre stand, stellte nun dieselbe ihrer Tochter über die ihr schuldigen 27,000 Fr. eine Quittung aus, um ihre Aktivmasse zum Nachtheile ihrer Gläubiger verhältnißmäßig zu verringern. Die Gläubiger griffen aber jene Quittung als unwahr, simulirt und nichtig

an, und es wurde ihr wirklich in beiden Instanzen alle Wirkung abgesprochen.

Gründe der II. Instanz: Erw. daß zur Zeit der Ausstellung der fraglichen Quittung Fräulein V. sich in der Unmöglichkeit befand, eine Summe von 27,000 Fr., worüber sie ihre Mutter quittirte, aus eigenen Mitteln aufzubringen; — daß sie sich diese Summe nur mit Hilfe eines aufgenommenen Darlehens hätte verschaffen können, daß sie aber nicht darzuthun und nicht einmal anzuführen vermag, von wem sie eine so bedeutende Summe entlehnt, oder aus was sonst für einer Quelle sie dieselbe geschöpft hätte; — daß sie in der öffentlichen Sitzung vor dem Gerichtshofe, über die Anlässe und wahren Bewandtnisse bezüglich jener Quittung vom 6. Febr. 1849 befragt, zur Antwort gab, jene Urkunde sei nur bestimmt gewesen, den wahren Zustand der gegenseitigen Haftungen nachzuweisen, indem ihre Mutter ihr noch über jenen Belauf für die übernommenen Liegenschaften aus dem väterlichen Nachlasse schuldig gewesen; — daß daher aus den Umständen des Falles und der eigenen Erklärung der Fräulein V. hervorgeht, daß die in der angefochtenen Quittung erwähnte Summe von 27,000 Fr. von ihr nicht wirklich bezahlt wurde, daß folglich diese Quittung auch die Fräulein V. nicht von der ihrer Mutter schuldigen Summe gültig liberiren konnte; — daß, wenn die Theile in Wahrheit ernstlich beabsichtiget hätten, sich im Wege der Compensation wechselseitig von ihren Haftungen frei zu geben, sie solches in der Quittung wahrheitsgetreu hätten ausdrücken sollen, während hier nach Lage der Umstände die Mutter ihrer Tochter für die von ihr überkommenen Immobilien noch immer verhaftet blieb und dafür gelten mußte, und die Tochter nur die Mutter von aller Schuld loszählte; — daß, wenn man überdies erwägt, daß die Quittung zu einer Zeit ausgestellt wurde, wo sich die Mutter bereits von ernstlichen Verfolgungen bedroht sah, und daß es nach den von Mutter und Tochter gegebenen Anschlägen sehr zweifelhaft bleibt, ob die der Mutter überlassenen Immobilien nur ausreichten, um die darauf haftenden Schulden zu bezahlen, es völlig unmöglich wird, zu verkennen, daß jene Quittung nur zur Gefährde der übrigen Gläubiger der Wittwe V. ausgestellt, und daß sie zwischen Mutter und Tochter verabredet wurde, um die erstere gegen den Angriff ihrer Gläubiger auf dieses Aktivum ihrer Masse sicher zu stellen; — Aus d. Gr. sei die fragliche Quittung für unkräftig und werthlos zu erklären.

181.

Intervention des Schwiegersohnes in der Execution wider den Vater der Frau. Entkräftigung einer zugesicherten Ausstattung wegen absichtlicher Gefährde der Gläubiger. (G. Tr. 1. Oct. 49.)

Rahon hatte seiner Tochter bei ihrer Verehelichung mit Roche durch einen vor Notar errichteten Vertrag vom 7. Aug. 1842 ein ganzes Bauerngut als Eigenthum zur Brautgabe verschrieben; als nun seine Gläubiger später auf dessen Subhastation antrugen, intervenirte der Schwiegersohn für seine Ehefrau und reklamirte das Eigenthum jenes Gutes. Er wurde jedoch in I. Instanz da-

mit zurückgewiesen. Die umständlichen Gründe dieses Urtheiles schließen mit der Bemerkung:

In d. Erw. daß all' diese Umstände bis zur höchsten Evidenz das betrügliche Einverständniß bewähren, welches alle Paragraphen des Heirathsbriefes der Ehegatten Roche beherrschte; daß die zahlreichen Handlungen des Betruges und der Simulation, welche ihm vorhergingen und nachfolgten, nicht den geringsten Zweifel über die vollständige Kenntniß, welche die Ehegatten R. davon hatten, und über den Antheil, den sie daran nahmen, übrig lassen, weil man nicht einmal die Vorsicht brauchte, das Augenmerk der contrahirenden Theile auf den Ausgang des schon dort anhängigen Prozesses mit dem Gläubiger P. zu verhehlen, indem für den Fall, daß dieser Prozeß verloren gehen sollte, der übergebende Vater sich einen Austrag von der Tochter ausbedingte; — Aus d. Gr.... u. s. w.

In dem bestätigenden Erkenntnisse des Appell.-Gerichtes von Riom kömmt nochmals vor:

Erw. daß aus den Umständen des Rechtsfalles ersichtlich ist, daß Johanna R. zur Zeit ihrer Heirath die ganze Lage ihres Vaters dem Gläubiger P. gegenüber kannte, daß sie auch wußte, daß das ganze ihr bestellte Heirathgut zum Zwecke haben mußte, den P. der Mittel zu berauben, um sich für seine Forderung bezahlt zu machen; daß aber, indem sie es wußte, dieselbe an dem Betruge Theil nahm, mit welchem das ihr von ihrem Vater bestellte Heirathgut behaftet war (entaché); — daß dieser Beweis besonders daraus hervorgeht, daß...; daß auch der Minderjährige allen Folgen seiner persönlichen Handlung unterworfen bleibt, wie der Großjährige, wenn daraus ein wirklicher Nachtheil für Dritte erwächst, wie namentlich aus einem Delikte oder Quasidelikte; daß daher auch Johanna R., obwohl damals noch minderjährig, den Folgen der Vernichtung ihrer Ehepakten wegen Theilnahme an dem darin unterlaufenen Betruge nicht entgehen kann; — Aus d. Gr. sei zu bestätigen.

Vergl. Anh. II. Nr. 4.

182.

Die Mitwissenschaft um die Anwendung eines hinterlistigen Kunstgriffes aus den Umständen geschöpft. (G. Tr. 2. Febr. 49.)

Frottier, ein Vollstreckungscommissär des Handelsgerichtes in Paris, wußte der Person des verurtheilten Schuldners Desert, den er in Personalarrest abzuführen wohl seit langer Zeit von dem Gläubiger den Auftrag hatte, aber nach dem Gesetze in seiner Wohnung nicht aufgreifen durfte, nicht anders habhaft zu werden, als dadurch, daß er denselben hinterlistig in eine Falle lockte. Er ließ ihm nämlich durch zwei seiner Gehilfen eine erdichtete Vorladung vor den Staatsprokurator auf eine bestimmte Stunde schreiben; vor der Thüre der Amtsstube stunden aber jene Gehilfen, ergriffen den leichtgläubigen Schuldner und wollten ihn sogleich in den Schuldthurm abführen. D. ließ sich jedoch auf der Stelle vor den Staats-

prokurator führen, wo der Betrug entdeckt und er selbst sogleich wieder in Freiheit gesetzt wurde. Die zwei Hilfsdiener wurden sodann wegen illegaler Einmischung in obrigkeitliche Verrichtungen jeder zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt; gegen F. selbst, der von Nichts zu wissen vorgab, wurde das Verfahren eingestellt. D. erhob nun gegen denselben eine Entschädigungsklage auf 10,000 Fr., womit er seine ganze Schuld leicht zu tilgen gedachte. Das Bez.-Gericht verurtheilte jedoch den Fr. statt aller Entschädigung nur in die Prozeßkosten.

Gründe. In d. Erw. daß, obwohl die Verfolgung hier regelmäßig und der bezielte Endzweck, zur Verhaftung des D. zu gelangen, nichts als die Ausübung eines Rechtes war, dennoch im ganzen Falle nöthig wird, zu prüfen, ob, um zu jenem Ziele zu gelangen, für D. benachtheiligende Handlungen statt fanden und welche Theilnahme und Verantwortlichkeit bezüglich derselben dem Fr. zur Last fällt; — Erw. daß im Sachverhalte feststeht, daß der von seinem Dienstgehilfen geschriebene Brief nur ein Kunstgriff war, um den Schuldner herbeizulocken, und zwar ein im Interesse des Fr. selbst angelegter und ausgeführter Kunstgriff; — Erw. daß dieser letztere den Erfolg seines listigen Anschlages so richtig voraussah, daß er den D. an dem Orte erwartete, wohin ihn jener Brief zu kommen eingeladen hatte; — Erw. daß die Urheber dieses Kunstgriffes, bereits zuchtpolizeilich abgestraft, die Bediensteten des Fr. waren, daß sie in Verrichtungen handelten, welche er ihnen anvertraut hatte, sowie im Interesse eines dem letzteren ertheilten Auftrages; daß er daher aus diesem Grunde auch haftbar für die Handlung seiner Geschäftsleute sein muß; — Im Belange des zugefügten Schadens, Erw. daß die ganze Verhaftung nur einige Augenblicke andauerte, daß das Aufsehen, was sie machte, nicht so groß war, um dem D. irgend einen anschlagbaren Schaden zugefügt zu haben; daß auch D. nicht anführen konnte, er habe an seinem Vermögen einen Schaden erlitten, so daß ihm die Verurtheilung seines Gegners in alle Kosten zur hinlänglichen Genugthuung dienen kann; — Aus d. Gr. sei Fr. für alle Schadloshaltung in die Prozeßkosten zu verurtheilen.

183.

Enthüllung eines betrüglichen Kunstgriffes, um sich eine Forderung zum Nachtheile eines Dritten bezahlt zu machen. (G. Tr. 15. Oct. 50.)

Folgendes Erkenntniß des Appell.-Gerichtes in Lyon läßt den Sachverhalt hinlänglich entnehmen:

In Betracht, daß Guy in Geschäftsverbindung mit dem Notar Piguet stund, daß er seit langer Zeit dessen Gläubiger war, ebenso sein Nachbar; daß er die Operationen kannte, denen sich derselbe widmete, ebenso ihren unglücklichen Ausgang, und daß das Herannahen der Katastrophe, welche demselben bevorstund, unmöglich für jenen ein Geheimniß sein konnte; — daß unter solchen Umständen Guy, welcher um jeden Preis seine Forderung aus dem gemeinschaftlichen Schiffbruche retten wollte, sich zur Erreichung dieses Zweckes mit dem Notar P. verabredete; daß das Ergebniß dieses betrüglichen Einverständnisses darin bestand,

daß Guy sich den Schein geben solle, den Rollandischen Ehegatten, welche eben ein Anlehen suchten, und, weil sie an einem entfernten Orte wohnten, die mißliche Lage des Notars P. nicht kannten, welche überdies in keinem Falle die Kunstgriffe zu ahnen vermochten, deren Opfer sie werden sollten, 10,000 Fr. vorzuleihen; daß die von den Rollandischen Ehegatten mit der Clausel: „Werth baar erhalten," ausgestellte Obligation von Guy als Bezahlung seiner Forderung an P. angenommen werden sollte; daß Guy als Gläubiger der bemerkten Schuldsumme den Anschein erhalten sollte, als habe er diese Summe in baar Geld bei dem Notar P. erlegt, so daß die Rollandischen Ehegatten sie nicht weiter mehr von Guy, sondern von dem Notar P. als Depositar zu reclamiren hätten, welcher so vorgeschoben werden sollte, als habe er sie empfangen, und sei daher schuldig, sie den Aufnehmern des Darlehens zu verrechnen; — Erw. daß all' diese Dinge gerade so vor sich gingen, wie sie zum Voraus ausgemacht waren; daß das Ergebniß dieser ganzen Combination darin bestand, 1) zu Gunsten des Guy seiner schlechten Forderung an P. die vortrefflich gute an die Rollandischen Ehegatten zu substituiren, 2) dahin zu wirken, daß diese letzteren, welche einen Hypothekenbrief über 10,000 Fr. ausstellten, zum Austausche hiefür nichts anderes als ein beinahe werthloses Forderungsrecht an den zahlungsunfähigen Notar P. erhalten sollten; — in Betracht, daß die Wahrheit dieser Thatsachen nicht allein aus allen Urkunden des Prozesses hervorgeht, sondern daß sie sich auch noch mit voller Gewißheit aus den bei P. vorgefundenen und inventarisirten häuslichen Aufzeichnungen ergibt; daß man in der That aus all' diesen Schriften ersieht, daß Guy Gläubiger des P. für 10,000 Fr. war, derselbe aber die Urkunden über seine Forderung zurückgab und tauschweise hiefür den Rollandischen Hypothekenbrief erhielt, für welchen sich P. noch obendrein verbürgen mußte; — in Betracht daß, nachdem diese Thatumstände einmal feststehen, es nur noch darauf ankömmt, daraus die rechtlichen Folgerungen zu ziehen;... u. s. w. (Hier folgen noch 17 Gründe über den Rechtspunkt, wonach die ganze Forderung des Guy an die Rollandischen Ehegatten für ungültig und erloschen erklärt, daher ganz außer Wirkung gesetzt wurde.)

184.

Die Einstellung der Zahlungen eines Kaufmannes frei aus den Umständen bemessen. (G. Tr. 30. Jan. 56.)

Urtheil des Bez.-Gerichtes in Straßburg. In d. Erw. daß B. ein Kaufmann ist, daß in dem Zwischenraume vom 24. Febr. 1854 bis 2. März 1855 gegen ihn acht Urtheile auf Bezahlung mehr oder minder bedeutender Summen ergingen; — Erw. daß demzufolge die Thatsache, daß er seine Zahlungen eingestellt hatte, nicht mehr in Zweifel gezogen werden kann, und daß es dem ordentlichen Gerichte auch zusteht, bekleidet mit dem Vollmaaße seiner Gerichtsbarkeit, das Vorhandensein dieser entscheidenden Thatsache anzuerkennen, welche den Zustand des Fallimentes für einen Kaufmann begründet, unabhängig von jeder Erklärung des Handelsgerichtes über denselben Punkt; — daß sich hieraus die weitere Folge ergibt, daß es in dem Urtheile über die nunmehr zu entscheidende Streitigkeit statthaft erscheint, die gesetzlichen Wirkungen des Fallimentes in Anwendung zu bringen, namentlich in Bezug auf jene Punkte, welche die Rechte seiner Ehegattin betreffen;... u. s. w.

185.

Bestätigung eines kaufmännischen Nachlaßvertrages als redlich zu Stande gebracht. (G. Tr. 8. Juni 49.)

Der Bankier Gouin in Paris war in Folge der Februarrevolution gezwungen, sich für insolvent zu erklären; er erwirkte jedoch von seinen Gläubigern einen Nachlaß- und Fristenvertrag, Concordat genannt, den auch das Handelsgericht nach vorgängiger Verhandlung bestätigte. Nur vier Gläubiger appellirten hiegegen, das Appell.-Gericht in Paris erließ aber folgendes bestätigende Erkenntniß:

Vor Allem unter Annahme der Gründe der I. Instanz und nur soviel die neuen Behelfe der Appellanten in II. Instanz betrifft, in Betracht, daß diese Behelfe grundlos sind; — daß, wenn in der That die Geschäftsführer des Hauses G. zur Unterstützung der Erklärung, womit sie ihre Zahlungen einstellten, Anfangs nur einen summarischen Status des Aktiv- und Passivstandes vorlegten, dieselben später umständliche und vollständige Verzeichnisse nachtrugen, aus denen auch eine berichtigte Bilance angefertiget wurde; — daß die Bücher des Hauses regelmäßig geführt und für das Geschäft auch zureichend waren; — daß das vorgebliche Börsenspiel, welches den Geschäftsführern zum Vorwurfe gemacht wird, nur vorübergehende Verwendungen von Geldmitteln zu ganz erlaubten Operationen bildete, welche im Handel und Bankgeschäfte in allgemeinem Gebrauche stehen; — daß, wenn einige Tage vor Einstellung der Zahlungen, Versendungen von Schatzkammerscheinen an die Bankiers X. in Tours und andere Geldsendungen an verschiedene Geschäftsfreunde des Hauses auf der Eisenbahn stattfanden, die Geschäftsbücher nachweisen, daß diese Versendungen nur den Vollzug von Anweisungen bildeten, welche sie bereits viel früher erhalten und in gutem Glauben erfüllt hatten; — daß übrigens nach erklärter Einstellung der Zahlungen an keinen Gläubiger und nirgends zum Nachtheile der Masse eine Zahlung mehr erfolgte; — daß endlich aus der Untersuchung der Bücher ersichtlich ist, daß der angebliche Geheimkonto für Frau Gouin nie bestanden habe; — Aus d. Gr. sei zu bestätigen.

186.

Abgeschlagene Bekräftigung eines kaufmännischen Nachlaßvertrages. Vernichtung des Urtheiles der I. Instanz wegen nicht vollständig besetzten Gerichtes, Evocation der Hauptsache in zweiter. (G. Tr. 19. Oct. 50.)

Ein Erkenntniß des App.-Gerichtes in Poitiers stützte sich auf folgende Gründe:

In der Erw. daß ein Concordat (Nachlaßvertrag) gegen den Willen Einspruch erhebender Gläubiger nach Art. 507 C. Com. nur unter zweierlei Bedingnissen bekräftiget werden kann, daß nämlich dasselbe von der Mehrheit der Gläubiger bewilliget ist, und daß diese Mehrheit drei Viertheile der sämmtlichen Currentschulden umfassen muß;... Erw. daß in dieser Sache Gläubiger, welche verheimlichte Hypothekenrechte inne hatten, zur Berechnung der Mehrheit der zu-

stimmenden Gläubiger mit zugelassen wurden, und daß, wenn man diese hinwegrechnet, jenes Concordat die erforderlichen drei Viertheile der Summe nach nicht mehr für sich hat; — Erw. überdies daß der Fallite sich kaufmännischen Spekulationen hingab, welche zum wirklichen oder scheinbaren Ergebnisse ein ungeheures Deficit seines Fondes hatten, mit dessen schwachem Ueberreste er nicht einmal 10% seines Passivstandes decken konnte; daß die Aufklärungen, welche er über erlittene Verluste zu geben versuchte, nur wenig befriedigend erscheinen; daß es sogar im öffentlichen Interesse gelegen ist, ihm nicht so leicht ein Concordat zu bekräftigen; — Erw. daß auch nicht erhellet, daß der Nachlaßvertrag, um dessen Bekräftigung gebeten wird, im Interesse der Mehrheit der Gläubiger liege; daß es aber der Art. 515 C. Com. für dergleichen Fälle den Gerichten zur Pflicht macht, die Bekräftigung eines Concordates zu verweigern; — Aus d. Gr. sei das Urtheil des Bezirksgerichtes in Nyon (zu dessen Erlassung nicht die vorgeschriebene Zahl beeidigter Richter mitgewirkt hatte,) zwar als nichtig aufzuheben, die Hauptsache jedoch zu evociren, und das Concordat des V. mit seinen Gläubigern für unkräftig zu erklären.

Bemerkung. Das Appell.-Gericht in Lyon zog sogar in einem Erkenntnisse, wodurch es das Urtheil eines Handelsgerichtes wegen Incompetenz aufhob, sogleich die Hauptsache an sich, und entschied dieselbe in letzter Instanz, in Betracht, daß sich die Sache im Hauptpunkte spruchreif befinde, was dem Gerichtshofe erlaube, dieselbe an sich zu ziehen, indem die Befugniß zur Evocation durch Art. 473 C. Pr. den k. Gerichtshöfen ohne Unterschied der Fälle verliehen sei, ob der Gegenstand des Streites (seinem Betrage nach) auch zum Hinaufsteigen von der I. zur II. Instanz im ordentlichen Wege geeignet sei oder nicht. (G. Tr. 19. Sept. 58.) — Das Appell.-Gericht in Riom hob ein Urtheil I. Instanz auf, weil es sich auf einen von Amtswegen, aber ohne die gesetzlichen Förmlichkeiten vorgenommenen Augenschein stützte, evocirte aber hiemit die Hauptsache und erließ sogleich ein Endurtheil, weil es hiezu einer verbesserten Ortsbesichtigung gar nicht bedurfte. (G. Tr. 6. Oct. 58.) — Derselbe Gerichtshof erkannte eine Sache, in welcher sich das Bez.-Gericht zu Clermont-Ferrand für incompetent erklärt hatte, weil sie zur Administration und namentlich in den Bereich der Wasserpolizei gehöre, für eine wahre Justizsache, hielt sie deshalb zurück und bereitete seine Entscheidung in der Hauptsache nur durch die Verordnung einer Expertise vor. (G. Tr. 19. Sept. 59.)

187.

Anderer Fall der verweigerten Bekräftigung eines Concordates.

(G. Tr. 31. Aug. 50.)

Das Handelsgericht in Paris schloß sein Urtheil nach umständlich vorangeschickter Entwicklung des Sachverhaltes mit folgenden Gründen:

In der Erw. daß es nach all' diesen Umständen augenscheinlich ist, daß M., dem man eine große Kenntniß in Behandlung der Geschäfte zuerkennen muß, günstige Wechselfälle, die er sich bei seinem Vorschlage vorbehalten wollte, vorhersah, und daß derselbe durch eine geschickte und wohlberechnete Entstellung der Hilfsmittel, welche sein Activstand darbot, damit umging, sich persönlich Vortheile

zum Schaden seiner Gläubiger zu sichern, sowie daß das verspätete Anerbieten einer Aufbesserung seiner Dividende, weniger von seinem freien Willen, als von den bei der Berathung der Sache zum Vorscheine gekommenen Aufklärungen eingegeben, anstatt jene Vermuthungen zu zerstören, dieselben vielmehr nur noch bekräftiget; — Erw. daß durch ein bestätigendes Erkenntniß des Appell.-Gerichtes in P. bereits festgestellt ist, daß M. durch die erkünstelte Annahme des Vorwortes: per procura sich fälschlich blos als Geschäftsführer auszugeben suchte, und der Cassationshof dieses Benehmen bereits für betrüglich erklärt hat; — Erw. daß der Inbegriff all' dieser Thatumstände in einem Interesse der öffentlichen Ordnung sich widersetzt, daß M. die erbetene Bekräftigung seines Concordates erlange; — Aus d. Gr. sei ihm solche zu verweigern.

188.

Vernichtung eines Testamentes als gefälscht blos aus den Umständen des Falles. (G. Tr. 11. Febr. 51.)

Erkenntniß der II. Instanz. In der Erw. daß aus den Urkunden des Rechtsfalles hervorgeht, daß das vorgelegte Testament nicht ein Werk der Wittwe T. ist, daß die Schrift durchaus von derjenigen dieser Frau verschieden ist, daß sie bald die Kennzeichen des Zwanges an sich trägt, die eine mehr oder minder geschickte Nachahmung anzeigen, bald umgekehrt eine unwillkührliche Nachlässigkeit wahrnehmen läßt, welche den Betrug des Schreibers verräth, daß sie aber in keinem Falle die Handschrift der Wittwe T. ist; — daß die Unterschrift sich gleichfalls als nicht identisch mit den zahlreichen Unterschriften der Wittwe T. bewährt, welche dem Gerichtshofe vor Augen gelegt wurden; — daß die beiden Buchstaben: *Md* oder *Me*, welche den Worten: *Veuve T.* vorangehen, ein durchaus ungewöhnliches Vorkommniß bilden und mit keinem der zahlreichen Vergleichungsstücke eine Aehnlichkeit haben; — daß, wenn sie Madame bezeichnen sollen, wie solches die Kläger behaupten, es eine große Unachtsamkeit von Seite des Verfassers wäre, welche seine Stellung als Dienstbote der Erblasserin verräth, wenn sie aber Marie heißen sollen, wie die Beklagten wollen, es eine Ungeschicklichkeit wäre, indem sich die Wittwe T. nie des Vornamens Marie bediente, sondern in den seltenen Fällen, wo sie ihrem Namen einen Vornamen beisetzte, immer *Agathe* schrieb; — daß endlich die Rechtschreibung dieses Testamentes mehrere Fehler enthält, welche die Wittwe T. nie beging, und die sich auch mit ihrer Aussprache und der gewöhnlichen Nachlässigkeit ihrer Schrift nicht in Einklang bringen lassen; — Erw. von einer anderen Seite her, daß die bei mehreren Gelegenheiten kund gegebenen Absichten der Wittwe T. über die Art, wie es nach ihrem Tode mit ihrem Vermögen gehalten werden solle, durchaus nicht mit dem Inhalte des Testamentes übereinstimmen; — daß dieses Testament über das Andenken ihres verstorbenen Mannes, für den sie doch eine große Verehrung hegte und für dessen Grab die Vorsorge sie immer beschäftiget hatte, stumm ist; daß es dagegen über alles billige Maaß die Regungen des Dankes gegen ihre Magd Johanna N. (die eingesetzte Erbin) übertreibt; daß sie sich nie gegen ihre Umgebungen dahin geäußert hatte, dieser ihr ganzes Vermögen hinterlassen zu wollen, sondern vielmehr nach mehreren Aeußerungen eine übertriebene Freigebigkeit gegen die Dienstboten durch unbedachtsame Herrschaften für einen

Fehler hielt; — Erw. daß, mag man nun jenes angeblich eigenhändig geschriebene Testament in seiner Schrift und körperlichen Beschaffenheit, oder unter dem Gesichtspunkte der wahrscheinlichen Absichten der Erblasserin betrachten, es gewiß ist, daß dasselbe erst nach dem Tode der Erblasserin von einer fremden Hand geschmiedet wurde; — Aus d. Gr. sei, ohne sich bei dem angebotenen Zeugenbeweise aufzuhalten, der nicht mehr erheblich ist, das vorgebliche Testament der Wittwe T. als nichtig und unwirksam zu erklären.

Vergl. Anh. II. Nr. 2.

189.

Nichtigkeitserklärung eines Testamentes wegen zudringlicher Verleitung und falscher Vorspiegelungen. (G. Tr. 24. Mai 54.)

Herr Aubert in Vitry hatte sich in seinen alten Tagen durch angeregte Gewissensscrupel dahin bringen lassen, seine 40 J. alte Haushälterin, die 20 J. über seine Maitresse gewesen, zu heirathen, und bald darauf noch überdies unter Mitwirkung ihres jungen Vetters D., mit dem sie fortwährend in einem verbotenen Umgange lebte, ein Testament vor zwei Notaren zu errichten, worin er sie zur Universalerbin einsetzte, seine nächsten Intestaterben dagegen, zwei Neffen Namens Michel, von seiner Erbschaft ausschloß. Die letzteren fochten nun jenes Testament als abgedrungen und erschlichen mit der Nichtigkeitsklage an, und wurden für's Erste zu dem angebotenen Zeugenbeweise über ihre Behauptungen zugelassen, wogegen die Beklagte auch Gegenzeugen vorschlug. Nach gepflogenem Zeugenverhöre erkannte das Bezirksgericht in Vitry in folgendem Urtheile nach den Anträgen der Klage:

In der Erw. daß jedes Testament ein Erzeugniß des freien Ausdruckes der Willensmeinung eines Erblassers in gesundem Geisteszustande sein muß, d. h. einer Person, die sich nicht blos im Besitze ihrer Verstandeskräfte befindet, sondern die auch frei ist von den Einflüssen gehässiger Leidenschaften, und die nicht von dem ungestümen Anliegen und Vorspiegelungen, welche den Charakter der Arglist und des Betruges an sich tragen, beherrscht und verblendet wird; — daß ein Testament vielmehr den Eindruck hervorbringen muß, auf dem Beweggrunde des Wohlwollens des Erblassers für den eingesetzten Erben, aber nicht auf dem eines ungerechten Hasses gegen seine Intestaterben zu beruhen, der ihm durch künstliche Umtriebe und betrügerische Kunstgriffe eingeflößt wurde; — Erw. daß, wenn man die Thatsachen und Umstände dieses Falles zusammenstellt, mit Unparteilichkeit die dringenden, bestimmten und übereinstimmenden Vermuthungen abwägt, die sich aus einer Correspondenz zwischen D. und der Wittwe Aubert, aus den von ihnen gemachten Vormerkungen und böswilliger Weise vorbereiteten Anschlägen, dann einer Menge anderer Schriften schöpfen lassen, welche eine von der Vorsehung beschiedene Unachtsamkeit (imprudence providentielle) in die Hände der Gerechtigkeit überlieferte, — wenn man ferner das gepflogene Zeugen- und Gegenzeugenverhör sorgfältig durchliest, man anerkennen muß, daß von lan-

ger Zeit her zwischen der Wittwe Aubert und ihrem Vetter D. ein förmliches Complott bestanden hatte, sich der ganzen Fassungsgabe und zugleich des Vermögens des verstorbenen Erblassers zu bemächtigen; — daß dieselben schon gleich Anfangs die physische und moralische Schwäche, in welche ihn ein Anfall von Lähmung und der fortwährende Genuß gebrannter Wässer versetzt hatte, mißbrauchten, um ihn zur Eingehung der Ehe mit seiner Beihälterin zu vermögen, die er 20 Jahre lang kräftig und selbst unter Ausdrücken der tiefsten Verachtung zurückgewiesen hatte; — daß die Umstände, unter denen diese Heirath abgeschlossen wurde, ernstliche Zweifel darüber hervorrufen, ob A. auch wußte, was er in jener feierlichen Handlung wirklich that, von der er später öfter behauptete, daß nichts Wahres und Wirkliches daran sei, ferner, ob er nicht schon damals gänzlich unter der Botmäßigkeit seiner späteren Frau und ihres Vetters D. stand, welch' letzterer mit ihr fortwährend und auch nachher eine sträfliche Verbindung unterhalten zu haben scheint, und wenige Tage nach der Hochzeit in einem Briefe in sie drang, nunmehr frisch zu handeln, ehe ihr Mann wieder krank werde; — daß schon einige Zeit früher, vor Allem aber nachher die Wittwe A. es dahin brachte, alle alten Diener und besonders seine Neffen aus der Nähe ihres Mannes zu entfernen, und daß diese, welche bis dahin der Gegenstand einer väterlichen Zuneigung von Seite ihres Oheimes waren und von denen er öfter gesagt hatte, daß sie dereinst sein ganzes Vermögen erhielten, allmählig seine völlige Abneigung auf sich zogen; — daß es nicht zweifelhaft sein kann, daß die Wittwe A. durch beständiges Anliegen und mit Hilfe von Briefen, welche deren Vetter D. mit perfider Gewandtheit schrieb, jene Abneigung künstlich erzeugte, indem sie gegen die Neffen fälschlich und verläumderisch aufbrachte, sie gingen damit um, ihren Oheim als Verschwender erklären zu lassen und ihm einen Prozeß auf Herausgabe seines ganzen Vermögens an den Hals zu werfen; — daß sie alsdann, von der gehäßigen Verblendung, mit der sie den Geist ihres Mannes getrübt hatte, und von seiner zunehmenden Schwäche an Körper und an Geist Vortheil ziehend, den Plan zur Ausführung brachte, den D. in seinem Briefe vom 30. Sept. 1847, vom Seminar aus geschrieben, so pünktlich vorzeichnete, einem Briefe von unermeßlicher Tragweite zur Beleuchtung dieser ganzen Geschichte, und daß sie erst jetzt im Stande war, ihn zu vermögen, in einem Anfalle von Entrüstung über seine Neffen als willkommene Handlung der Rache und Wiedervergeltung ein Testament zu errichten, wodurch er dieselben um den in Aussicht stehenden Anfall seiner ganzen Erbschaft brachte; — Erw. daß die Probe dieses vorherrschenden Durstes nach Rache schon aus den ersten Worten hervorgeht, womit er den Notar anredete;... — Erw. daß aus all' diesen Thatsachen und Umständen, aus den Urkunden und übrigen Schriftstücken des Rechtsfalles, aus dem Zeugen- und Gegenzeugenverhöre die Gewißheit hervorgeht, daß das von A. den 21. Mai 1850 den Notaren NN. diktirte Testament nicht der freie und wahrhafte Ausdruck seiner bedachten Willensmeinung, sondern blos das Erzeugniß einer von Betrug und Hinterlist behafteten Vorspieglung und zudringlichen Verleitung sei; — Aus d. Gr. sei das bemerkte Testament für nichtig zu erklären.

Der Anwalt der Beklagten machte zur Unterstützung seiner Berufung hiegegen vorzugsweise den Grund geltend, daß dieselbe als rechtmäßige Ehegattin die Vermuthung größerer Zuneigung vor

den Neffen gewiß zum Voraus habe, daß die Heirath eine Ehrenschuld des Verlebten, dem sie ihr ganzes Leben geopfert, gewesen sei, u. dgl. m. Das Appell.-Gericht in Paris bestätigte jedoch das Urtheil der I. Instanz.

Gründe. In Betracht, daß, wenn zu jener Zeit, wo das angefochtene Testament errichtet wurde, A. noch nicht unfähig war, etwas zu begreifen und zu wollen, dessen unerachtet nicht minder gewiß ist, daß seine geschwächten Geisteskräfte ihn für jede Art eindringlicher Ueberredung zugänglich machten; — daß seine Ehegattin und deren Vetter Drouot diesen Zustand benützten, um den Brüdern M., seinen Neffen, die er immer geliebt und als die Erben seiner Wahl erklärt hatte, seine Zuneigung wieder zu entziehen; — daß durch ein verabredetes Lügengewebe und durch Kunstgriffe, deren augenfälliger Zweck es war, die Brüder M. bei A. als undankbar, ja selbst als seine Feinde anzuschwärzen, Frau A. und ihr Vetter D. dahin gelangten, dem A. einen ungerechten Haß einzuflößen, dessen Frucht alsdann das streitige Testament war; — In fernerem Anbetrachte, daß A. nicht allein zum Vortheile seiner Wittwe Verfügungen traf, sondern selbst für den Fall, wenn diese vor ihm mit Tod abgehen sollte, ihren Vetter D. berief, an deren Stelle zu treten, eine Stimmung, welche unvereinbar bleibt mit der Verachtung, welche A. jederzeit gegen D. an den Tag gelegt hatte; — daß man daher in dem Testamente des A., mag man nun seinen Geisteszustand zur Zeit der Errichtung, oder den Inhalt desselben prüfend in's Auge fassen, nie den Ausdruck eines freien, gesunden und erleuchteten Willens zu erblicken vermag; — Aus d. Gr. sei... zu bestätigen.

190.

Nichtigkeitserklärung eines Testamentes wegen Verrücktheit des Erblassers. Herrschaft der Umstände; Behandlung der Conjecturalprobe.

(G. Tr. 7. Oct. 52.)

Ein alter reicher Hagestolz hatte mit Umgehung seiner Nichten seine Haushälterin zur einzigen Erbin eingesetzt. Das Bezirksgericht zu Bordeaux erklärte dieses Testament nach gepflogener Verhandlung ohne alles Beweisverfahren für nichtig, blos auf dem Grunde des Art. 901 C. N., welcher lautet: „Um eine Schenkung unter Lebenden oder ein Testament zu errichten, muß man bei gesundem Verstande sein."

Gründe. In d. Erw. daß, um ein Testament zu errichten, man bei gesundem Verstande sein muß, Art. 901 C. N.; — Erw. daß aus zahlreichen und unverwerflichen Urkunden, die größtentheils von Camille F. selbst herrühren, hervorgeht, daß zu der Zeit, als derselbe seinen handschriftlichen letzten Willen errichtete, nämlich am 1. Dec. 1837 derselbe unter dem Einflusse eines ausgebildeten Irrsinnes stand, der ihn in zwei seiner Nachbarn, Leute, deren Charakter, Sitten und Gewohnheiten doch nicht den geringsten Verdacht einflößen konnten, zwei unversöhnliche Feinde erblicken ließ, darauf ausgehend, ihm auf jede mögliche Weise zu schaden, indem sie ihm mit Wasser, Feuer und Schwert nach dem Leben

strebten, und ihn ohne Unterlaß mit Auflaurern und Meuchelmördern umgäben; — Erw. daß sich derselbe unter der Herrschaft dieser chimärischen Furcht, welche wenigstens bis auf das Jahr 1836 hinaufsteigt, mit Vorsichtsmaaßregeln umgab, die Seinigen von sich entfernte, sich zur Einsamkeit und völliger Abgeschiedenheit verurtheilte; — Erw. daß er sich am Abende des 24. Juni 1837, überzeugt, daß man in der Nacht, um ihn zu ermorden, in sein Haus eindringen wolle, mit Waffen versah, und begleitet von seiner Magd (der Testamentserbin) und einigen seiner Leute einen Zufluchtsort in seinem Weinberge aufsuchte, wo er die Nacht in dem aufgeregtesten Zustande zubrachte und selbst in seinem Tagebuche sich hierüber ausdrückte: „Fürchterliche Nacht vom 24. auf 25. Juni 1837"; — daß wenige Tage später, wo er sich für nicht mehr sicher auf dem Lande hielt, er sich in die Stadt flüchtete, und den 28. Juni dem Bürgermeister von Bordeaux einen Brief schrieb, worin, nachdem er den Haß und die Gefahr, die ihn verfolgen, auseinandergesetzt hatte, er sich unter den Schutz der Gesetze stellt und die Ermächtigung verlangt, zu seinem Schutze Waffen zu tragen; — Erw. daß alle diese Thatsachen, bekundet durch Vormerkungen und eigene Schriften des Camille F., überdies genau in einem Briefe vorgetragen sind, den Heinrich F., sein bald nach ihm gestorbener Bruder, an einen ihrer nächsten Verwandten schrieb, und worin er diesem ankündiget, sein Bruder sei ein Narr geworden; — Erw. daß sich der Erblasser im nämlichen Zustande zur Zeit, wo er sein Testament errichtete, und in der nächstfolgenden Zeit befand, daß sich der Beweis hiefür in einer um 5 Tage jüngeren und unter seinem Nachlasse vorgefundenen Urkunde v. 6. Dec. 1837 befindet, welche zeigt, daß ihm die Polizei seinen Schrecken erleichtern wollte, indem sie ihn überredete, daß man Tag und Nacht für seine Sicherheit wache, sowie in einer von ihm selbst geschriebenen und seinem Testamente beigefügten Erklärung; — Erw. daß, nachdem einmal der Geisteszustand des Erblassers vorzugsweise zur Zeit der Errichtung seines letzten Willens in's Auge gefaßt werden muß, Nichts darauf ankömmt, zu untersuchen, ob jener Irrsinn auch bis zu seinem Tode fortgedauert habe; — Erw. daß zwar nicht erhellet, daß der Verdacht des C. F. sich je gegen seine Schwestern oder einen seiner Anverwandten richtete, aber dennoch erforderlich ist, daß sich die Wahl seines Erben frei im Innern seiner Familie oder außer derselben bewegte und daß eine der bekanntesten Wirkungen des Irrsinnes darin besteht, daß er allmählig die Regungen des Wohlwollens ergreift und ihnen eine veränderte Richtung gibt; daß es augenscheinlich ist, daß die falsche Furcht, von welcher der Testator besessen war, die fixe Idee, die sich seines Geistes bemächtiget hatte, ihm nicht mehr die Freiheit seines Urtheiles und seiner Neigungen ließ, daß er unwiderstehlich zu Haß und Liebe getrieben ward, je nachdem sich Jemand seiner Furcht und Abneigung beizugesellen oder beide als grundlos von der Hand zu weisen schien; — daß man auf solche Weise alle seine Neigung sich von den Seinigen abwenden sieht, um solche ausschließend seiner Magd Marie C. zuzuwenden, welche, wenn nicht aus Berechnung, doch vermöge ihrer Lage sich ganz in seine Tollheit zu schicken wußte; daß er in seinem nur aus einer einzigen Verfügung bestehenden Testamente die letztere zu seiner einzigen Universalerbin ernannte, ohne seinem damals noch lebenden Bruder, seinen Schwestern und übrigen Verwandten das mindeste Andenken oder Zeichen von Erkenntlichkeit zu hinterlassen; — daß die Erklärung

selbst, welche er sorgfältig diesem Willensakte beifügte, von der Störung seines Verstandes und dem Einflusse derselben auf seinen Willen Kunde gibt, da er in dieser Schrift ohne alle erklärbare Ursache denselben Mann als Bösewicht bezeichnet und aller Strenge der Gesetze überweiset, den er noch wenige Monate vorher mit Zeichen des Zutrauens und der Liebe überhäuft hatte; — Erw. daß wenig darauf ankömmt, daß derselbe zur nämlichen Zeit noch seinen Geschäften oblag, und Rechnungen anfertigte, worin man einen Zusammenhang seines Urtheiles und eine gewisse Regsamkeit seines Geistes bemerkte; daß abgesehen davon, daß man auch hier in gewissen Stellen Spuren der ihn beherrschenden fixen Idee wahrnimmt, jener Umstand nur eine bei dem Irrsinne häufig vorkommende Erscheinung darbietet, daß das Erkenntnißvermögen noch eine gewisse Thätigkeit und Schärfe entwickelt, während die Urtheilskraft auf das Tiefste ergriffen ist; — daß aber, nachdem ein Testament vor Allem das Werk des freien Willens des Erblassers sein muß, es dabei vorzugsweise auf einen völlig ungestörten Zustand seiner Urtheilskraft ankömmt; — daß man unter solchen Umständen schon dermalen für gewiß halten muß, daß Camille F. zur Zeit, wo er sein Testament verfaßte, nicht bei gesundem Verstande war, mithin kein Anlaß gegeben ist, zu dem angebotenen aber bereits überflüssig gewordenen Zeugenbeweise seine Zuflucht zu nehmen; — Aus d. Gr. sei das Testament des C. F. vom ... für nichtig zu erklären, und Marie C. alle bereits in Händen habenden Vermögensstücke des Erblassers herauszugeben schuldig.

191.

Zurückweisung des Angriffes auf ein Testament wegen Irrsinnes des Erblassers. Die Zulassung des Zeugenbeweises dem richterlichen Ermessen nach Lage der Umstände überlassen. Verwerfung des Antrittes über allgemeine und unbestimmte Umstände. (Gr. Tr. 2. April 52.)

Eine reiche Wittwe von sehr seltsamer und launenhafter Gemüthsart vermachte in einem zwar sehr incorrekt abgefaßten, aber dennoch wohl verständlichem Testamente beinahe ihr ganzes Vermögen einigen frommen Stiftungen. Die Intestaterben wollten dieses Testament wegen Irrsinnes — Monomanie — der Erblasserin anfechten, und verlangten zu diesem Ende über mehr als hundert Artikel zum Zeugenbeweise gelassen zu werden, wurden aber damit vom Bezirksgerichte in Tours zurückgewiesen und das Testament für gültig erklärt.

Gründe. Erw. daß die Vermuthung für die Gesundheit der Geisteskräfte eines Erblassers immer zu Gunsten seiner letztwilligen Verfügung streitet; — daß in dem der Würdigung des Gerichtes unterbreiteten Falle die Störung des Verstandes der Testatricin und folglich die Nichtigkeit ihres Testamentes in keiner Weise gleich a priori weder aus der äußeren Form, noch aus dem Inhalte der errichteten Urkunde hervorgeht; ... u. s. w. — Erw. daß aushilfsweise die Erben Ch. über Thatumstände artikulirt haben, aus denen ihrer Behauptung zufolge der Nachweis der geistigen Krankheit der Wittwe Ch. zur Zeit der Errichtung

ihres Testamentes und eben deshalb die Nichtigkeit dieser Willenshandlung sich ergeben soll; — Erw. daß jedoch diese Artikel, welche auf den Beweis der Verrücktheit der Wittwe Ch. zu der Zeit, wo sie testirte, hinauslaufen, bis zum 95. einschlüssig schon dermalen durch den Gegenbeweis widerlegt sind, welcher sich aus den Urkunden der Streitsache ergibt, namentlich aus 173 Briefen, welche alle von Frau Ch. herrühren, welche sie in verschiedenen Zeitpunkten vom 21. Oct. 1845 bis 7. Mai 1849 geschrieben hat, und welche überdies im Verlaufe der Sache von allen im Streit begriffenen Parteien vorgelegt wurden; Erw. daß . . . (hier wird der gesunde und verständige Inhalt dieser Briefe gewürdiget;) — Soviel die übrigen artikulirten Umstände vom 97. anfangend betrifft, Erw. daß die Zulässigkeit der zu beweisen angebotenen Thatumstände immer der souverainen Würdigung der Richter anheim gestellt ist, welche nur die Ermächtigung zur Führung des Beweises über erhebliche und schlußbündige Umstände ertheilen dürfen, d. h. über solche, welche einen Bezug auf die Hauptsache selbst haben und deren Entscheidung herbeiführen können; — Erw. daß man aus eben diesem Grunde den Beweis oberflächlicher und allgemeiner Thatumstände nicht zulassen kann, welche in Ermanglung gehöriger Bestimmtheit dem bösen Glauben ein weites Feld eröffnen würden; — In Anwendung dieser Grundsätze ferner erwogen, daß . . . (hier folgen die aus diesen Prinzipien abgeleiteten Gründe, welche die Zurückweisung der Beweis-Art. 97 u. folg. als unzulässig rechtfertigen;) — Aus d. Gr. sei das angefochtene Testament für gültig und wirksam zu erklären.

192.

Nichtigkeitsklage wider ein Testament wegen Erschleichung durch falsche Vorspiegelungen und ungestümes Anliegen. Beweisinterlokut in I. —, Entbindung von der Klage in II. Instanz. (G. Tr. 12. Jan. 56.)

Herr und Frau Vaudey waren alte und reich gewordene Krämersehеleute ohne Kinder in Auxerre; Frau V. hatte einen Bruder, Namens Uzanne, den sie nicht recht mochte, einen Neffen, dem sie noch weniger gewogen war, weil er Schulden machte, allerlei verdrießliche Händel anfing und sich seit 1848 an allen demokratischen Umtrieben betheiligte; er wurde damals Regierungs-Commissär der Republik und ließ als solcher den Redakteur eines conservativen Blattes verhaften, der ein Freund seiner Tante war. Dagegen hatte dessen Schwester, ihre Nichte, mit einem gewissen Rolley verheirathet, der auch ein Kaufmann war, ihre ganze Zuneigung auf sich gezogen. Sie gab ihr nicht blos eine bedeutende Aussteuer, und versah mit ihrem Manne die Pathenstelle bei deren Kindern, sondern zog auch nach dem Tode ihres Mannes, der im J. 1846 erfolgte, zu ihr nach Avallon, ließ sich in ihrem Hause nieder und schien dieser Familie ganz anzugehören. Sie errichtete sodann ein Codizill, worin sie der Frau Rolley und ihren Kindern mehrere

Vermächtnisse aussetzte. Das Uebermaaß des Unwillens gegen ihren Neffen wurde aber erst dann voll, als er, der vormalige Commissär der Republik, Souffleur im Theater wurde und eine Schauspielerin von zweideutigem Rufe heirathete, die ihn bald wieder verließ, zu den Kunstreitern übertrat und nun unter dem Familiennamen der Frau V. „Madame Uzanne" zu Pferd im Circus paradirte. Den 25. März 1852 errichtete sie daher unter Zurücknahme eines früheren, worin ihr Neffe auch bedacht war, ein neues Testament und setzte darin ihre Nichte, Frau R., zur Universalerbin ein. Zwei Jahre darauf, im J. 1854, ging sie mit Tod ab; ihr Bruder scheint damals bereits vor ihr verstorben gewesen zu sein. Ihr Neffe, der Souffleur, glaubte nicht gehalten zu sein, für die Unbesonnenheiten seiner Frau zu büßen, und focht daher das Testament als nichtig an, weil erschlichen durch falsche Vorspiegelungen und zudringliche Verleitung (captation et suggestion) von seiner eigenen Schwester Frau R., und verlangte zum Beweise über diese Umstände durch 28 Artikel zugelassen zu werden. Das Bezirksgericht in Auxerre gab auch wirklich diesem Antrage durch folgendes Urtheil statt:

In d. Erw. daß die Erschleichung durch falsche Vorspiegelungen und durch ungestümes Anliegen Gründe der Nichtigkeit eines Testamentes sind, wenn derjenige, welcher sich durch hinterlistige Kunstgriffe und lügenhafte Zuflüsterungen des ganzen Verstandes einer Person bemächtigen konnte, denselben einzunehmen und seiner Herrschaft zu unterwerfen vermochte, dieser Person sodann den Willen einflößte, ein Testament zu errichten, welches dieselbe ohne jene störsamen Anlässe ihre Gewohnheiten, Empfindungen und Neigungen abgehalten hätten zu machen, so daß eben hiedurch der im Testamente ausgesprochene Willen nicht mehr hinlänglich frei war; — Erw. daß die von U. zur Unterstützung seiner Nullitätsklage wider die Codicille und das Testament der Frau V. artikulirten Thatumstände von der Art sind, daß selbe, wenn nur erwiesen, die Erschleichung durch falsche Vorspiegelungen und zudringliches Anliegen, welche den Ehegatten Rolley zur Last gelegt sind, darthun würden, weil sie in ihrer Zusammenfassung die oben genau bezeichnete Wirkung durch unerlaubte Hilfsmittel hervorbringen und die Freiheit des Verstandes der Erblasserin stören mußten; — Aus d. Gr. sei U. der Sohn vor Erlassung des Endurtheiles (avant faire droit) zum Zeugenbeweise über folgende Umstände zuzulassen:

1) Daß seine Tante von seiner frühesten Jugend auf ihm jederzeit die lebhafteste Zuneigung bewies und gegen ihn dieselben Empfindungen fortwährend bethätigte, bis zu der Zeit, wo die Ehegatten Rolley (d. i. seine Schwester und sein Schwager), nachdem sie seit Juli 1847 ein gemeinschaftliches Hauswesen mit der Verlebten angefangen hatten, gegen ihn die treulose Verschwätzung begonnen, die er ihnen heute zum Vorwurfe macht;

2) daß diese Zuneigung zu ihm, welche man selbst mütterlich nennen könnte, weil sie sich so innig und unverholen gezeigt hatte, von Frau V. zugleich von

einem entschiedenen Vertrauen begleitet war, welches sie in seine Person setzte, daß er sogar nach dem im J. 1846 erfolgten Tode ihres Gatten von seiner Tante in alle ihre Angelegenheiten eingeweiht wurde;

3) daß gerade umgekehrt, wenn Frau B., weil sie seine Schwester, die Frau R. erzogen hatte, sich verpflichtet hielt, Etwas für diese zu thun, und sie deshalb in einem früheren Testamente von 1847 zu gleichen Theilen mit ihm zur Erbin eingesetzt hatte, dieselbe dennoch die mürrische, geschwätzige, neidige und nie zufriedenzustellende Gemüthsart ihrer Nichte fürchtete, und diese ihre Stimmung wider die letztere bis zu ihrem Tode sich immer gleich blieb;

4).... 5).... 6) daß die Ehegatten Rolley, nachdem sie von Frau B. seit deren Uebersiedlung zu ihnen förmlich Besitz ergriffen hatten, Alles aufboten, um durch Lügen und gehässige Einflüsterungen die aufrichtige Zuneigung und das innige Vertrauen, welches seine Tante in ihn gesetzt hatte, zu untergraben und zu zerstören; u. s. w.

(In ähnlicher Weise fahren die Artikel bis zu Nr. 28 fort, einen ganzen Cyklus des Verhaltens der Beklagten zu geben, wobei bis auf die kleinsten Umstände eingegangen wird, z. B. daß der alte Uzanne, wenn er zu seiner Schwester kam, um sie über das Einseitige ihrer Hinneigung zu seiner Tochter aufzuklären, sehr übel in deren Haus behandelt wurde, daß man ihm die schlechtesten Bissen vorlegte und sich die besten herausnahm, daß er zuletzt gar in der Küche essen mußte, u. dgl. m.)

Unter Vorbehalt des Gegenbeweises, wobei H. X. als Instruktionsrichter zur Erhebung des Zeugen- und Gegenzeugen-Verhöres ernannt, und alle Rechte und Rechtsbehelfe bis zum Endurtheile vorbehalten werden.

Auf die Berufung der Beklagten änderte dagegen das Appell.-Gericht in Paris diesen Ausspruch durch das nachstehende kurze Erkenntniß wieder ab:

In Anbetracht, daß von den von U. artikulirten Thatumständen die einen, wären sie auch erwiesen, von Seite der Frau R. noch nicht das Aufbieten hinterlistiger Kunstgriffe feststellen würden, welche doch allein den Thatbestand der Verleitung durch falsche Vorspieglungen begründen könnten, die anderen aber schon dermalen durch die im Prozesse vorgebrachten Urkunden widerlegt sind; — daß vielmehr umgekehrt aus diesen Urkunden der Beweis hervorgeht, daß die letztwilligen Verfügungen der Frau B. vom.... derselben blos von einer Absicht der Bevorzugung eingegeben wurden, welche sich auf die Liebe, die Ergebenheit und Sorgfalt gründete, womit Frau R. und deren Familie sie seit dem J. 1847 umgaben; — Aus d. Gr. sei abzuändern, U. mit seiner Klage zurückzuweisen.

193.

Entschädigungsklage wegen Erschleichung der Zurücknahme eines Codicilles durch Verläumdung und falsche Vorspiegelungen. Beweisinterlokut in I. —, Abweisung der Klage in II. Instanz. (G. Tr. 17., 29. u. 30. Dec. 50.)

Beinahe derselbe Fall, wie die beiden vorigen, ergab sich im J. 1850 in umgekehrter Richtung. Die Gräfin v. Fortis in Paris,

eine sehr reiche Wittwe, hatte in zwei Testamenten v. 1829 u. 1838 ihren vieljährigen Freund und Geschäftsmann, den Notar D. in Lyon zu ihrem Universalerben eingesetzt. Im J. 1843 wußte sich indessen eine weitläufige Verwandte von ihr, Mad. Tabarier, deren Vertrauen und innige Freundschaft zu erwerben, mit der Folge, daß sie den neugebornen Knaben derselben aus der Taufe hob und ihm durch ein Codicill von 1844 eine Summe von 100,000 Fr. vermachte. Seit dem J. 1848 wurde indessen die Gräfin über gewisse Nachrichten, die ihr zukamen, gegen ihre Freundin sehr eingenommen, ließ sie nicht mehr vor sich und widerrief sogar unter'm 12. Jan. 1849 jenes Codicill zu Gunsten ihres Pathen ohne Angabe eines Grundes. Nachdem dieselbe im Sept. 1849 in den Bädern von Aix mit Tod abgegangen, wo auch der Notar mit ihr zusammengetroffen war, wollte Frau Tab. erfahren haben, der letzte habe durch falsche und verläumderische Beschuldigungen, ja sogar durch die ganz grundlose Vorspiegelung, als habe sie die Gräfin vergiften wollen, deren Sinn umgewandelt und die letztere zum Widerrufe des ihrem Sohne so günstigen Codicilles vermocht. Daher erhob Frau T. Namens ihres Sohnes eine Entschädigungsklage gegen den Notar D. auf Ersatz von 100,000 Fr. Genugthuung, gleichkommend dem entgangenen Legate. Das Bez.-Gericht in Paris ließ diese Klage zu und verstattete der Klägerin durch ein Interlokut v. 6. März 1850, über 11 Artikel den Beweis durch Zeugen und Urkunden zu führen.

Gründe. In der Erw. daß jede Anreizung zur Feindschaft, sich auf lügenhafte Erzählungen gründend, welche den Verstand eines Testators in dem Grade trüben, daß sie ihn zum Widerrufe letztwilliger Verfügungen bestimmen, welche er ohne jenen Beweggrund offenbar aufrecht erhalten haben würde (?), nothwendiger Weise zu dem Ausspruche hinführen muß, daß im Augenblicke eines solchen Widerrufes der Testator sich nicht in dem von Art. 901 C. C. erforderten Zustande gesunder Geisteskräfte befunden habe; — Erw. daß... daß die aufgestellten Thatumstände dahin abzielen, festzustellen, daß Frau Tab. durch wiederholte Verläumdungen in der Vorstellungsweise der Gräfin F. völlig zu Grunde gerichtet wurde, daß diese artikulirten Thatsachen mithin zur Sache gehörig sind; — Aus d. Gr. wird Klägerin ermächtiget, bevor in der Hauptsache erkannt wird, durch Zeugen und Urkunden folgende Umstände zu beweisen: 1)... 11)... u. s. w.

Auf die Berufung des beklagten Notars wies jedoch das App.-Gericht in Paris in einem sehr lange motivirten Erkenntnisse mittels einer sorgfältigen Vergleichung aller Briefe, Daten und Umstände des Falles nach, daß dergleichen gehässige Insinuationen jener Willensänderung fremd geblieben, und daß dieselbe vielmehr aus dem

freien Entschlusse der Erblasserin hervorgegangen sei. Dieses Erkenntniß schloß sodann mit dem Satze:

In Betracht daß von den artikulirten Thatumständen einige schon dermalen widerlegt sind, andere, wären sie auch erwiesen, noch nicht feststellen würden, daß dieselben einen Einfluß auf den Geist der Testatricin ausgeübt haben, daß wieder andere endlich allgemein und unbestimmt in Ansehung des Ortes, wo, und der Zeit, zu welcher sie sich zugetragen haben sollen, sind; — daß diese Umstände daher weder erheblich noch zulässig erscheinen; — in B. daß das Codicill von 1849 wie das ältere Testament den klaren Ausdruck eines freien und aufgeklärten Willens der Wittwe F. enthalten, daß dieselben daher aufrecht erhalten werden müssen; — Aus d. Gr. sei abzuändern, D. von der Klage zu entbinden.

Bemerkung. Der General v. Girardin hatte sein ganzes Vermögen seiner Frau vermacht; ein Neffe griff jedoch das Testament als nichtig an, weil sein Oheim damals bereits in Schwachsinnigkeit verfallen gewesen, was er durch 24 aufgestellte Artikel beweisen zu dürfen verlangte. Abgewiesen aus 7 Gründen, mit dem Schlusse:.... Erw. daß ein Zeugenverhör über die 24 vom Kläger artikulirten Thatumstände kein Ergebniß liefern würde, welches einer so augenscheinlichen Darlegung gesunder Geisteskräfte gegenüber einige Berücksichtigung zu verdienen vermöchte; — daß folglich die bemerkten Artikel weder erheblich noch zulässig erscheinen; — Aus d. Gr. sei Marquis v. G. mit seiner ungegründeten Klage unter Verwerfung der aufgestellten Artikulation abzuweisen und in die Kosten zu verurtheilen. (G. Tr. 13. April 56.)

194.

Die Fälschung eines Codicilles aus seiner Ansicht und den Umständen des Falles erkannt. (G. Tr. 9. März 56 und 27. Mai 57.)

Michel der Aeltere, ein reicher Banquier in Paris, war den 21. März 1838 daselbst mit Hinterlassung eines Vermögens von nahebei 20 Millionen Fr. verstorben; derselbe ließ ein eigenhändiges Testament vom 15. desselben Monates, sechs Tage vor seinem Tode errichtet, zurück, worin er seinen Bruder Michel den Jüngeren zum Universalerben eingesetzt hatte. Erst 17 Jahre nach seinem Tode, im J. 1855, als das Vermögen nach dem Tode Michels des Jüngeren im J. 1852 bereits in dritte Hände übergegangen war, brachten weitläufige Seitenverwandte ein um zwei Tage jüngeres Codicill zu jenem Testamente vom 15. März 1838 zum Vorscheine, worin Michel der Aeltere ihnen 200,000 Fr. vermacht haben sollte. Nach mehrtägiger Verhandlung wurde die hierauf gebaute Klage durch folgendes Urtheil der I. Instanz abgewiesen.

Soviel die principalen Anträge betrifft, in d. Erw. daß die Kläger nicht nachweisen, daß das Codicill, woraus sie sich einen Erwerbstitel zu schaffen beabsichtigen und dessen Vollzug sie beanspruchen, wirklich das Werk Michels des Aelteren sei; — daß der materielle Zustand und der äußere Anblick dieses Schrift-

stückes, verglichen mit dem Testamente v. 15. März 1838, welches alle Parteien als ächt anerkannten, im Gegentheile bestimmt darlegen, daß dasselbe von einem Fälscher geschmiedet sei; — daß man in der That auffallende Abweichungen in der Schrift dieser beiden Urkunden wahrnimmt; — daß das Testament von einer furchtsamen und schon zitternden Hand geschrieben ist, während das Codicill vom 17. desselb. Mon., welches daher in einem dem Tode des Erblassers noch näher stehenden Zeitpunkte geschrieben sein sollte, wo natürlich auch die Kräfte des Kranken immer mehr nachlassen mußten, weit jugendlichere, festere, herzhaftere und mehr regelmäßige Züge darbietet; — daß man demselben überdies leicht ansehen kann, daß es absichtlich zerknittert, beschmutzt und mit zerstreuten Flecken übersäet wurde, um ihm ein alterthümliches Aussehen zu geben; — Erw. daß die Thatsachen des Rechtsfalles, die Umstände, unter denen dieses Codicill 17 Jahre nach dem Tode des Erblassers erst entdeckt worden sein soll, das Geheimniß, welches seine plötzliche Beischaffung umgibt, alle Unwahrscheinlichkeiten, welche sich in der Sache massenhaft zusammendrängen, die Probe, welche sich aus der vergleichenden Prüfung der beiden Haupturkunden ergibt, noch bedeutend verstärken; — Soviel noch die zur Aushilfe beigefügten Anträge betrifft, in d. Erw. daß die artikulirten Thatumstände nicht erheblich sind, daß, wären sie auch erwiesen, doch nicht daraus folgen würde, daß eine Identität zwischen dem Codicille, welches dem Gerichte heute vor Augen liegt und einem anderen, welches Michel vielleicht errichtet haben mochte, vorwalte; — Aus d. Gr., ohne sich bei dem angebotenen Zeugenbeweise aufzuhalten und ohne daß es nöthig wäre, vorerst eine Expertise zu verordnen, seien die Kläger mit ihrer unbegründeten Klage abzuweisen und in die Kosten zu verurtheilen.

Als die Sache durch die Berufung der vermeintlichen Legatare vor das App.-Gericht in Paris kam, fand dasselbe dennoch bedenklich, die Frage der Aechtheit des vorgelegten Codicilles ohne alle technische Nachhilfe zu durchschneiden. Dieser Gerichtshof verordnete daher vorläufig eine Expertise über den streitigen Punkt, die jedoch sehr ungünstig für die Kläger ausfiel. Unter'm 26. Mai 1857 wurde daher das Urtheil der I. Instanz durch folgendes Erkenntniß bestätiget:

In Anbetracht, daß die durch Vorbescheid v. 29. Dec. 1856 hiemit beauftragten Sachverständigen nach einer langen und gewissenhaften Prüfung der ihnen unterbreiteten Schriftstücke einstimmig erklärten, daß das von den Appellanten Michel dem Aelteren zugeschriebene Codicill nicht seine Handschrift sei; daß diese Meinung, auf den Unterschied des äußeren Anblickes zwischen der Schrift des Codicilles und den Vergleichungsstücken, auf das Vermissen gewisser unveränderlich in der ächten Schrift des M. vorkommenden und dieselbe auszeichnenden Züge, gleichwie die Spur einer späteren Auffrischung der Unterschrift sich stützend, die dringenden Verdachtsgründe noch mehr bekräftiget, welche schon die Moralität des Inhabers jener Urkunde, die lange Zeit, während welcher dieselbe geheim blieb, die Umstände, unter denen sie hervortrat und die Unwahrscheinlichkeit der darin enthaltenen Verfügungen hervorgerufen hatte; — in B. daß wirklich auf der einen Seite die in der ersten Hälfte enthaltenen Vermächtnisse der be-

kannten Stimmung des Testators nicht entsprechen, auf der anderen Seite schon der gesunde Menschenverstand nicht anzunehmen erlaubt, daß zu derselben Zeit, wo M. der Aeltere seinen Bruder eben als Universalerben eingesetzt hatte, er die Absicht haben konnte, denselben durch die Aufwärmung von Beschuldigungen, welche seit langer Zeit von den Gerichten geprüft und zurückgewiesen waren, herabzuwürdigen; daß auf solche Weise die Appellanten, gegen welche sich übrigens keine Spur der Theilnahme an dem gespielten Betruge hervorthut, die ihnen obgelegene Probe nicht geliefert haben und es umgekehrt feststeht, daß das von ihnen vorgelegte Codicill, wer auch immer sein Verfertiger und welches sein Datum sein mag, nur das Werk eines Fälschers sei; — in Betracht, soviel die artikulirten Thatumstände (für Zeugen nämlich) betrifft, daß sie zum Zwecke haben, die Aechtheit jener Urkunde zu erproben, deren Falschheit doch schon dermalen erwiesen vorliegt; — ohne sich bei jener Artikulation aufzuhalten, welche sogleich als unerheblich und unzulässig verworfen wird; — Aus d. Gr. sei zu bestätigen, mit Kosten.

195.

Das Erlassen der Collation aus dem Inhalte einer letztwilligen Verfügung und den begleitenden Umständen bemessen. (G. Tr. 25. Jan. 56.)

Der einzige Sohn einer Ehe, welcher seiner Mutter in Nizza bald in das Grab nachfolgte, hatte kurz zuvor ein eigenhändiges Testament des Inhaltes errichtet: „Sollte ich unterliegen, so vermache ich meinem Vater den (lebenslänglichen) Nießbrauch aller Güter, welche wir dermalen nach dem Inventar, das auf Ableben meiner Mutter errichtet wurde, in Gemeinschaft besitzen." Die mütterlichen Seitenverwandten des verstorbenen Sohnes, zur einen Hälfte als seine Intestaterben berufen, behaupteten nun, der Vater müsse sich diesen Nießbrauch auf die ihm angefallene andere Hälfte einrechnen lassen, wurden aber in beiden Instanzen damit zurückgewiesen.

Gründe. In d. Erw. daß die Vorschrift des Art. 843 C. N. nicht im engsten Wortverstande genommen werden muß, daß es vielmehr, um das Erlassen der Collation anzunehmen, hinreichend ist, daß die Absicht des Verlebten augenscheinlich und offenbar am Tage liege und daß diese Absicht sich aus der Abfassung des Testamentes im Zusammenhalte mit den begleitenden Umständen entnehmen lasse; — Erw. im Sachverhalte, daß… (hier werden die Umstände des Falles und die Gründe für den präsumtiven Erlaß der Collation kurz eingeschaltet); — Erw. daß sich aus diesen Thatumständen und Betrachtungen ergibt, daß der dem Vater des L. vermachte Nutzgenuß von der Pflicht zur Collation befreiet bleiben müsse; — Aus d. Gr. sei derselbe als Prälegat zu betrachten und nur der Ueberrest zur Erbtheilung zu ziehen.

196.

Unrichtig datirtes Testament. Zurückweisung der angebotenen Probe von Geisteszerrüttung des Erblassers oder hinterlistiger Erschleichung. (G. Tr. 13. Aug. 54.)

Der Baumeister Fontaine starb in Paris im J. 1853 mit Hinterlassung eines eigenhändig geschriebenen Testamentes, worin er eine Freundin, Frau M. zur Universalerbin in sein bedeutendes Vermögen einsetzte. Dasselbe war mit dem Datum des 1. April 1849 unterzeichnet, während der Fabrikstempel auf dem dazu verwendeten Papiere die Jahrzahl 1850 trug. Aus den übrigen bei ihm vorgefundenen Papieren ging hervor, daß er bereits am 1. April 1849 ein im Wesentlichen gleichlautendes Testament errichtet, später einige Aenderungen daran vorgenommen, im Abschreiben aber wahrscheinlich aus Versehen das alte Datum wieder beibehalten und irrig mit abgeschrieben hatte. Ein Interesse, dieses zu thun, bestand nirgends; für das eigenhändige Testament ist es jedoch als wesentliche Förmlichkeit vorgezeichnet, daß dasselbe datirt sei. Die Intestaterben griffen deshalb das Testament als ungültig an, weil ein evident falsches Datum so gut als gar keines sei; aushilfsweise artikulirten sie auf den Zustand der Geisteszerrüttung und auf die Erschleichung durch ungestümes Anliegen der eingesetzten Erbin. Diese Klage wurde jedoch nach gepflogener Verhandlung abgewiesen und ein Beweis gar nicht erhoben.

Gründe. Erw. daß schon dermalen durch die Verhandlungen für das Gericht festgestellt vorliegt, daß F. den Gebrauch seiner vollen Geisteskräfte bis an sein Ende behielt, und daß er weder der Gegenstand einer Ueberredung, noch einer listigen Verleitung war; — daß es daher auch nicht statthaft ist, die angebotene Probe der artikulirten Umstände zuzulassen; — Erw. daß aus den Thatsachen und Umständen des Falles sich der Nachweis ergibt, daß das streitige Testament, obwohl auf Papier mit dem Wasserzeichen 1850 niedergeschrieben, in der That nur die Wiedergabe (reproduction) eines älteren vom 1. April 1849 ist, welches der Erblasser zu einer späteren Zeit nochmals abschrieb; — daß die vorgelegten Schriften, namentlich die Vormerkungen und häuslichen Aufzeichnungen des Verlebten, welche eine direkte Beziehung auf den Inhalt seines Testamentes haben, hinlänglich darthun, daß wirklich das Testament vom 1. April 1849 den Ausdruck seines wahren letzten Willens enthielt; — Erw. überdies, daß gar nicht artikulirt ist, F. habe irgend ein Interesse gehabt, in seinem Testamente ein anderes und älteres Datum als das wahre niederzuschreiben; — Aus d. Gr. seien die Kläger abzuweisen und in sämmtliche Kosten zu verurtheilen. — Vgl. oben die Bemerkung zu Nr. 114 S. 87.

197.

Ein geheimnißvolles Paquet in einem Nachlasse vorgefunden; streitiges Eigenthum desselben. Beweisinterlokut in I. —, Endurtheil aus den Umständen des Falles in II. Instanz. (G. Tr. 6. März 54.)

Eine scheinbar in sehr dürftigen Verhältnissen lebende alte Jungfer ging den 19. Sept. 1852 in Paris mit Tod ab; in ihrem Rücklasse fanden sich jedoch bei der Obsignation 90,000 Fr. an Silbergeld und 10,000 Fr. an Gold vor, überdies ein mit Stecknadeln zusammengeheftetes Paquet mit der Aufschrift von ihrer Hand: „Diese Summe gehört dem Herrn D., vormaligen Notar, wohnhaft in Paris, Londner Straße Nr. 50". Herr D., sogleich nach der Obsignation herbeigerufen, schien sich Anfangs nur dunkel an den Namen der Verstorbenen zu erinnern; nach einigen Tagen des Nachsinnens gab er aber folgende Erzählung: Schon vor drei Jahren sei ein unbekanntes Frauenzimmer in sehr ärmlichem Anzuge zu ihm gekommen und habe ihm ein Paquet, als dessen Inhalt er leicht Banknoten wahrnehmen konnte, mit den Worten aufdringen wollen: „Nehmen Sie hin, das ist für Sie bestimmt." Da sie ihm keinen Titel angegeben, so habe er die Annahme verweigert, sei aber nach einem Jahre dennoch in ihre Wohnung gekommen, wo sie ihm wiederholt das Paquet ohne nähere Aufklärung aufdringen wollte, dessen Annahme er aber nochmals verweigert habe. Erst jetzt wollte er den Zusammenhang von allem Dem darin finden können, daß er vor vielen Jahren bei einem betrüglichen Banqueroute große Summen verloren, die ihm vermuthlich eine nachfolgende Reue durch Vermittlung jener geheimnißvollen Ueberbringerin wieder als Schadensersatz habe zuwenden wollen. Das Paquet wurde nun auf Antrag des D. in Depositum genommen, und von den Erben eine Klage auf dessen Freigebung zum Rücklasse, von D. aber eine Widerklage auf Verabfolgung an ihn angestellt. Nach verhandelter Sache erließ das Bez.-Gericht in Paris ein Beweisinterlokut — avant faire droit — folgenden Inhaltes:

Zur Vorklage, Erw. daß aus der Aufschrift des streitigen Paquetes folgt, daß sich Jungfer B. nicht als die Eigenthümerin der darin enthaltenen Werthssumme betrachtete und daß sie dieselbe nicht animo dominii besaß, daß sie mithin ihren Erben das blose Inhaben desselben hinterließ und eben hiemit die davon untrennbare Verpflichtung auferlegte, das Paquet dem Adressaten zuzustellen; — Zur Widerklage, Erw. daß D. redlicher Weise erklärt, wie es ihm unmöglich sei, nicht blos den Titel nachzuweisen, sondern nicht einmal bestimmt anzugeben, aus welchem Grunde ihm selbst das Eigenthum jener Summe gebühren soll; daß,

wenn derselbe den Titel eines bezielten Schadensersatzes als den wahrscheinlichsten anführt, seine Erklärungen über die bei Lebzeiten der B. auf zweimal geschehenen Schritte, ihn zur Annahme zu bewegen, nicht genügen können, daß daher der Fall gegeben ist, die Bescheinigung, welche die Aufschrift des Paquetes liefert, durch ein Zeugenverhör erst zu ergänzen, welches zureichende Vermuthungsgründe über die wahren Absichten der Verlebten an die Hand geben kann; — Aus d. Gr. sei vor dem Spruche in der Hauptsache und unter Vorbehalt aller Rechtsgründe und Folgerungen der Widerkläger D. zum Beweise durch Zeugen und Urkunden darüber zuzulassen 1) daß ihm die Verlebte im Juli 1849 einen Besuch abstattete, 2) daß er sich etwa sechs Monate später selbst in deren Wohnung verfügte, 3) daß er nach dem Tode der Verlebten diese zwei Besuche einer Person ihrer Familie erzählte, 4) daß er am nämlichen Tage dem Notar, welcher den Nachlaß behandelte, dieselbe Erzählung machte, sowie über alle anderen Umstände, welche geeignet sind, seine Widerklage zu rechtfertigen, unter Vorbehalt der Gegenprobe für die widerbeklagten Erben.

Auf die Berufung beider Theile hiegegen erfolgte jedoch in II. Instanz ein abänderndes Erkenntniß, welches den Anspruch des D. sogleich für ungegründet erklärte und die Hinausgabe des Paquets an die Erben verordnete.

Gründe. In Anbetracht...; — daß die in I. Instanz zum Beweise zugelassenen Umstände nicht den Charakter einer zureichenden Erheblichkeit darbieten, um zum Gegenstande eines Beweisverfahrens gemacht werden zu können; — daß sie gar keinen Zusammenhang mit dem Eigenthume der streitigen Summe entnehmen lassen, daß also nichts darauf ankömmt, ein nutzloses Beweisverfahren erst zuzulassen; — daß übrigens die Erben, welche überdies Schadensersatz (für die vorkehrliche Arrestanlage) verlangen, keine erlittene Beschädigung darzuthun vermögen; — Aus d. Gr. sei der angelegte Beschlag aufzuheben, und die streitige Summe der Verlassenschaft einzuverleiben.

Der Cassationsrekurs des D. gegen dieses Erkenntniß wurde später verworfen. (G. Tr. 30. Juli 55.)

198.

Der freiwillige Aufschub einer Verfolgung nur dann kein Verzicht, wenn aus den Umständen erklärbar. (G. Tr. 18. Dec. 53.)

In dem Urtheile zur Sache eines Bauherrn gegen seinen Baumeister kömmt vor:

Erw. daß der aushilfsweise vorgeschobene Behelf, davon entnommen, daß Ch. mit seiner Klage so lange gezögert habe, keine Berücksichtigung verdient; — daß man in der That begreift, daß erst die Vollendung der Arbeiten und namentlich des Glockenthurmes dem Kläger zuerst den Umfang des ganzen ihm drohenden Schadens enthüllte, und es daher ganz natürlich ist, wenn derselbe am 22. Nov. v. J. seine erste Protestation gegen den Bau zustellen ließ; — Aus d. Gr. u. s. w.

199.

Stillschweigender Verzicht durch Aufschub der Geltendmachung. (G. Tr. 7. Jan. 56.)

B. hatte sich vor einigen Jahren im Auslande ohne die Zustimmung seines Vaters vermählt; dieser wollte nun die Ehe deshalb als nichtig angreifen, wurde aber in zwei Instanzen damit abgewiesen, und zwar von dem Appellationsgerichte in Anbetracht, daß mehrere Jahre seit dem Tage verlaufen sind, an welchem die von B. eingegangene Ehe zur Kenntniß seines Vaters gelangt ist, daß dieser mithin nicht mehr eine Nichtigkeit geltend machen kann, die von dem Abgange seiner Zustimmung oder der nöthigen Ausrufungen in Frankreich entnommen sein soll, u. s. w.

200.

Die Absonderung gleichzeitiger Entschädigungsansprüche in der Verfolgung ein Grund zum Ausschlusse der nachgeschobenen. (G. Tr. 14. Juni 49.)

Das Handelsgericht in Lyon erließ folgendes Urtheil:

Erw. daß aus den Verhandlungen und den vorgelegten Schriften hervorgeht, daß von den 50 Ballen Baumwolle, welche der Spediteur M. in Lyon aus Marseille auf den Schiffen der Gesellschaft X. bezog, 28 Ballen in Folge eines Leckes, den das Schiff erhielt, beschädiget wurden; daß diese Haverei bereits Gegenstand eines Streites war, den das Gericht durch sein Urtheil vom 19. Oct. 1847 erledigte; daß der Direktor der Schifffahrtsgesellschaft schon am 1. Febr. 1848 den Belauf dieser Verurtheilung an den Spediteur M., welcher die Baumwolle bezog, bezahlt hat; daß aber bei Gelegenheit dieser Zahlung derselbe M. keine Erwähnung der Haverei that, welche er angeblich auch an den übrigen 22 Ballen erlitten haben will, die ihm doch bereits im März 1847, d. i. ein Monat vor Eröffnung des Prozesses wegen jener 28 Ballen abgeliefert waren; — daß, wenn er wirklich an diesen 22 Ballen eine Beschädigung erlitten hätte, derselbe ohne Zweifel seine Klage mit der wegen der 28 Ballen verbunden haben würde, was er aber nicht that, woraus man also die Folge ziehen muß, daß diejenigen, für welche das Gut bestimmt war, bei ihm keine Reklamation wegen jener 22 Ballen erhoben, um so weniger, als er keine Urkunden beibringt, wonach ihm jene bestimmten Empfänger (die Eigenthümer der Baumwolle) einen Abzug an seinen Speditionsgebühren gemacht hätten; — in d. Erw.... daß hienach augenscheinlich ist, daß, wenn M. den Versendern rechtzeitige Nachricht von einem weiteren Schaden gegeben, dieselben zu gleicher Zeit den Schaden wegen der 22 Ballen mit dem zuerst verfolgten eingeklagt hätten, daß also deren Stillschweigen hinlänglich beweiset, daß sie die Waaren in gutem Zustande empfingen und nichts mehr zu reklamiren hatten; — Aus d. Gr. sei M. mit seiner Klage abzuweisen.

201.

Beweis der Zusendung einer Ladung durch den Insinuationsmandatar an seine Partei aus den Umständen des Falles. (G. Tr. 17. Juni 55.)

Frau T. hatte im J. 1843 einem gewissen B., Gutsbesitzer bei Corbeil, 5000 Fr. auf Hypotheken geliehen und in dem Hypotheken-Briefe (d. i. der Notariatsakte) für etwaige gerichtliche Einschreitungen, die deshalb nöthig würden, ihren Notar X. in Corbeil als Insinuationsmandatar bestellt; zwei Jahre darauf ging diese Notariatsstube an den Nachfolger Y. über. Mehrere Jahre später gerieth der Schuldner auf die Gant, alle Ladungen wurden richtig dem Notar Y. zugestellt und gelangten von ihm auch an seine Partei; nur die zum ersten Ediktstage (sommation de produire) wollte der Notar auch nach Paris addressirt, Frau T. aber nicht erhalten haben. Bei dem Versäumnisse der nöthigen Schritte ging die Hypothek verloren, weshalb die Gläubigerin bei Notar Y. ihren Regreß suchte. Derselbe wurde jedoch von dem Bez.-Gerichte in Corbeil von der Klage entbunden und dieses Urtheil auch in II. Instanz bestätiget.

Gründe. In Anbetracht, daß, wenn der Notar keine direkte und positive Probe vorlegt, daß er die Ladung zur Produktion der Urkunden der Frau T. richtig zugesendet habe, dennoch alle Umstände sich dahin vereinigen, festzustellen, daß er sich dieser Sorgfalt richtig entledigte, der einzigen, welche ihm die Bestellung seines Amtsvorfahrers zum Insin.-Mandatare auferlegte; — daß anerkannt ist, daß die vorhergehenden Notifikationen von ihm der Post anvertraut wurden und auch richtig an ihrem Bestimmungsorte eintrafen; — daß keine beachtenswerthe Urkunde zu der Annahme hinführt, als sei im Widerspruche mit der bestimmten Erklärung des Notars derselbe Weg von ihm nicht wieder eingeschlagen worden, um die Ladung nach Paris zu übermitteln; — daß eine einfache Verneinung nicht genügen kann, um eine so bestimmte Behauptung zu entkräftigen, auch das Gesetz die Probe über den fraglichen Vorgang keiner Art von Formalität unterworfen hat; — Im Uebrigen unter Annahme der Gründe der I. Instanz; Aus d. Gr. sei zu bestätigen.

202.

Gültigkeit einer Ladung, welche nur den übrigens nicht zweideutigen Vornamen des Klägers enthielt. (G. Tr. 26. Jan. 56.)

Emanuel Block betrieb ein schwunghaftes Geschäft in Fabrikation von Metallfedern, denen er als Fabrikzeichen nur seinen Vornamen Emanuel aufprägen ließ, unter welchem sie im Handel auch weithin bekannt waren. Als derselbe nun ein anderes Haus wegen unredlicher Gewerbsconcurrenz belangte, schlich sich in die Ladung

des Gerichtsboten das Versehen ein, daß der Kläger als Herr Emanuel, aber nicht als Herr Eman. Block bezeichnet war. Die I. Instanz erklärte deshalb auch die Ladung für nichtig, weil sie den vollständigen Namen des Klägers nicht wiedergebe. Das App.-Gericht in Paris dagegen hielt dieselbe aufrecht.

Gründe. In Anbetracht, daß Emanuel der Vorname des Klägers Block ist; daß derselbe auch im Handelsverkehr unter diesem Vornamen hinlänglich bekannt ist; daß die Appellaten selbst mit Emanuel und Comp. Geschäfte machten und dabei wohl wußten, daß sie es mit Block zu thun hatten; daß daher die ihnen gegebene Ladung den wahren Namen des Klägers vortrug, was sie selbst dadurch bestimmt anerkannten, daß sie eine Widerklage gegen denselben erhoben;... u. s. w.

Bemerkung. Das Bez.-Gericht in Lyon entschied erst unlängst, daß eine Zustellung, welche an eine im Irrenhause untergebrachte Person an diesem Aufenthaltsorte gemacht wird, nicht von Rechtswegen nichtig sei, sondern daß den Gerichten nur freistehe, sie nach den Umständen des Falles für unwirksam zu erklären. (G. Tr. 15. Sept. 59.)

203.

Der Anbeginn der erlangten Kenntniß einer Person von einem Ereignisse aus den Umständen bemessen. (G. Tr. 26. Jan. 56.)

Nach Art. 435 u. 436 C. Com. muß wegen jeder Haverei, welche eine überlieferte Waare erlitten hat, binnen der nächsten 24 Stunden von der erlangten Kenntniß an der Regreß durch eine Protestation gewahrt sein, um deshalb Entschädigung verlangen zu können; es fragt sich nur, wie der Lauf jener 24 Stunden zu ergründen sei. Das Handelsgericht in Havre erklärte sich darüber in folgender Weise:

Erw. daß es in der Jurisprudenz eine ausgemachte Sache ist, daß die Gerichte die Umstände des Falles frei würdigen können, um den Augenblick zu bestimmen, in welchem von dem Reklamanten angenommen werden muß, daß er Kenntniß von der Haverei erlangt habe, um darnach den Zeitpunkt festzustellen, von welchem an die Frist von 24 Stunden zur Protestation zu laufen anfing; u. s. w.

204.

Der Wohnort einer Person aus den Umständen des Falles bestimmt. (G. Tr. 7. Febr. 56.)

In einem abändernden Erkenntnisse des App.-Gerichtes in Paris kömmt hierüber vor:

In Anbetracht, daß nach Vorschrift des Art. 105 C. N. die Probe der Absicht, sein Domicil zu verändern, von den Umständen des Falles abhängt; — In Betr. daß folgende Punkte sich festgestellt finden: 1) Daß Levi im J. 1851 Paris verließ, nachdem er vorher sein Geschäft als Mützenhändler verkauft und die Miethe des Hauses, worin er es betrieben, an Jemand anderen abgetreten

hatte; 2) daß er sich gleich darauf zu Pointe-a-Pitre (in Westindien) niederließ und hier in einem auf drei Jahre gemietheten Laden einen Kleiderhandel anfing, mit dessen Betrieb er auch in dem Gewerbs-Steuerkataster eingetragen wurde; 3) daß derselbe zwar im J. 1852 wieder nach Paris zurückkam, aber nur vorübergehend, um zu seinem neuen Geschäfte die nöthigen Waaren einzukaufen und daß er sich auch bei den Verkäufern für einen in Pointe-a-Pitre ansässigen Kaufmann ausgab; 4) daß sich in eben dieser letzteren Stadt alles Aktivvermögen befindet, was demselben wie immer gehören kann, ebenso die Urkunden, welche über seinen Aktiv- und Passivstand Aufschluß geben können, worüber sogar auf Anstehen seiner als Universalerbin hinterlassenen Wittwe ebendaselbst ein Inventar errichtet wurde; — In Betr. daß aus dem Inbegriffe dieser Umstände hervorgeht, daß L. sein wahres Domizil in Pointe-a-Pitre hatte und daß dasjenige seiner Wittwe sich noch daselbst befindet; — Aus d. Gr. u. s. w.

205.

Nochmals der Wohnsitz aus den Umständen bemessen. (G. Tr. 16. März 56.)

Gründe. In d. Erw. daß aus allen Umständen des Falles gleichwie aus den vorgelegten Urkunden hervorgeht, daß Baron v. Mecklenburg in Paris seine vorzügliche und einzige häusliche Niederlassung, daß er dagegen seit 1828 keine solche im Auslande beibehalten hatte; — daß sich hieraus die weitere Folge ergibt, daß derselbe auch seinen Wohnsitz in P. genommen hatte und daß seine Erbschaft daselbst angefallen ist; — Erw. daß wenig darauf ankömmt, daß B. M. seine Eigenschaft als Ausländer nicht verloren hat und daß er auch von der franz. Regierung nicht ermächtiget ist, die staatsbürgerlichen Rechte in Frankreich auszuüben; daß in der That der Genuß dieser Rechte unabhängig von der Frage des Domiziles ist, welche nur auf der Ermittlung beruht, wo sich in Frankreich die vorzüglichste Niederlassung eines sich daselbst aufhaltenden Ausländers befindet; — Aus d. Gr. erkennt sich das Gericht für zuständig, behält die Hauptsache bei sich zurück und verweiset deren weitere Verhandlung auf heute über 14 Tage hinaus (d. i. à quinzaine). — Vgl. oben Nr. 22 S. 12.

206 a.

Ein Notar aus den Umständen für einen Handelsmann, und folglich in den Zustand des Fallimentes erklärt. (G. Tr. 16. Febr. 56.)

Das Verfahren in Fallimentsfällen gegen Kaufleute ist bekanntlich in Frankreich weit strenger als der einfache Concurs im Wege des Rangordnungsverfahrens gegen andere Gemeinschuldner; wer aber als Kaufmann zu behandeln sei, das hängt blos davon ab, ob Jemand gewerbsmäßig Handel getrieben oder nicht. In nachstehendem Falle war das Urtheil des Handelsgerichtes, wodurch dasselbe einen aktiven Notar als Falliten erklärte, weit umständlicher in Aufzählung der einzelnen Kennzeichen; das Appell.-Gericht in Paris dagegen faßte die Gründe seines bestätigenden Erkenntnisses kurz in folgenden Sätzen zusammen:

In Anbetracht, daß nach Art. 437 C. Com. jeder Handelsmann, welcher seine Zahlungen einstellt, in den Zustand des Fallimentes eintritt; — in Betr. daß hergestellt vorliegt, daß Truchy sich schon seit mehreren Jahren gewerbsmäßig mit Handelsgeschäften abgibt; — daß derselbe zur nämlichen Zeit, wo er die Verrichtungen eines Notars ausübte, zugleich Bankgeschäfte machte; — daß er seitdem Weine einkaufte, um sie weiter zu verkaufen; — daß, um den verschiedenen hieraus entspringenden Verpflichtungen zu genügen, derselbe Wechsel und Handelsbillets ausstellte; — daß er auch in den Jahren 1852—55 bis zu hohen Beträgen auf die öffentlichen Creditpapiere und industriellen Aktien speculirte; — daß aus dem Inbegriffe all' dieser Thatsachen hervorgeht, daß derselbe ein Handelsmann sei; — Aus d. Gr. sei zu bestätigen.

Bemerkung. Aus ganz ähnlichen Gründen wurden einige Jahre früher ein Vollstreckungscommissär des Handelsgerichtes und ein Geschäftsverwalter für Handelsleute erklärt. (G. Tr. 26. u. 30. Mai 49.) — Vgl. Nr. 38 S. 18.

206 b.

Festsetzung anwaltschaftlicher Gebühren. Ein Versprechen auf den Koran und bei der Treue eines Muselmannes vor Gericht. Die Deserviten-Rechnung eines Advokaten für einen einzigen Prozeß von 695,000 Fr. auf 50,000 Fr. ermäßiget. (G. Tr. 16. Mai 59.)

Der tunisische General Sidi-Mahmoud Ben-Ayud war zwölf Jahre lang Generalpächter der sämmtlichen Auflagen und gleichsam Finanzminister der Regentschaft von Tunis gewesen, wurde endlich von dem Bei, seinem Herrn, als Unterhändler nach Paris geschickt, blieb aber nun dort zurück und kaufte sich in Frankreich mit bedeutenden Gütern an. Zuletzt wurde derselbe vom Bei in Folge gewisser Entdeckungen geächtet und wegen bedeutender Ansprüche, die aus seiner Finanzverwaltung herrühren sollten, all' seiner Güter in Tunis für verlustig erklärt. Nach langen Unterhandlungen über diesen Zwischenfall wählten endlich beide Theile den Kaiser der Franzosen zum Schiedsrichter über ihre Streitigkeiten, welcher nun seiner Seits eine Commission seines Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zur Ertheilung des Laudum subdelegirte. Der Bei verlangte von Ben-Ayud 55, der letztere umgekehrt 110 Millionen Frank; beide waren daher in ihren Aufstellungen um 165 Millionen Frank auseinander, welche man als die streitige Summe betrachten kann. Zur Begründung dieser verschiedenen Ansprüche wurden der richterlichen Commission von beiden Seiten 130,300 Urkunden und Rechnungsbelege in arabischer Sprache übergeben. Ben-Ayud bedurfte hiezu nothwendiger Weise eines gewandten Fürsprechers; er nahm einen solchen in der Person des Advokaten Karl Lesseps, eines ehemaligen Deputirten an, und schloß zu diesem Ende den 15. April 1854 einen

schriftlichen Vertrag mit ihm ab, wodurch der letztere sich verpflichtete, dem General auf drei Monate gegen Bezahlung von 3000 Fr. mit seiner Patrocinenz zu dienen, und, wenn er derselben noch später bedürfen sollte, seine Dienste gegen Vorausbezahlung von 1000 Fr. für jedes folgende Monat auch noch länger fortzusetzen; würde Ben-Ayud den Prozeß gewinnen, so sollte er über jenen Betreff seinem genannten Anwalte noch 15,000 Fr. auf einmal nachzahlen.

Dieser Vertrag nahm seinen Fortgang auf 9 Monate, während welcher H. Lesseps also im Ganzen 9000 Fr. bezog; im Januar 1855, als das schriftliche Vorverfahren geschlossen war, wurde derselbe mit beiderseitiger Zustimmung wieder aufgelöst. Als es aber zur Prüfung der Dokumente von Seite der Commission kam, bedurfte der barbareskische General auf's Neue eines Stellvertreters. Er ließ sich daher zwei Denkschriften von seinem früheren Anwalte über den Stand und die Aussichten seines Prozesses vorlesen, und war so zufrieden mit dieser Arbeit, daß er ihn umarmte und ihm nach der brieflichen Aeußerung eines Augenzeugen zurief: „Herr Lesseps, zwischen Ihnen und mir besteht in Zukunft keine streitige Geldfrage mehr; Sie vertheidigen meine Interessen mit einer Gewandtheit, auf welche ich nicht zu hoffen wagte; ich verspreche Ihnen auf den Koran und verpflichte meine Treue als Muselmann, daß, wenn ich den Prozeß gewonnen habe, ich Ihre Mühewaltungen weit über Ihre eigenen Wünsche und Erwartungen belohnen werde.“ Der Advokat erwiederte hierauf: „Mein General, wenn Dem so ist, so nehme ich Ihr Versprechen an, und werde auch meiner Seits keine weitere Anforderung mehr vor dem Ausgang des Prozesses an Sie machen.“ Für jene beiden Denkschriften, welche besondere Gegenstände des ganzen Streites betrafen, erhielt derselbe indessen noch 4000 Fr. auf der Stelle ausbezahlt.

Den 30. Nov. 1856 erfolgte endlich das schiedsrichterliche Urtheil, welches den General als Gläubiger mit einer Summe von 20 Millionen Fr. erklärte. Der Advokat machte hierauf seinem Clienten seine Rechnung; er verlangte 2 % Honorar von allen von ihm liquid gestellten Summen, was einen Betrag von 695,000 Fr. ergab, weil ihm versprochen gewesen, man werde ihm mehr geben, als er zu erwarten wage. Der General wollte sich umgekehrt nur zu einer Wiederaufnahme und Fortsetzung des älteren Vertrages verstehen, wonach er, weil er inzwischen bereits 4000 Fr. bezahlt hatte, blos noch 6000 Fr. schuldig zu sein glaubte. Auf die Klage des Advokaten erließ das Bez.-Gericht in Paris nach gepflogener

Verhandlung, in deren Verlauf mehrere Briefe von einem vormaligen Sekretär des Generals an den Kläger statt förmlicher Zeugenverhöre verlesen wurden, den 6. Aug. 1858 folgendes Urtheil:

In d. Erw. daß Karl Lesseps sich durch eine Privaturkunde v. 15. April 1854 gegen eine Summe von 3000 Fr., zum Voraus zahlbar, verpflichtete, alle nöthigen Vorarbeiten für die schriftliche Erörterung anzufertigen, welche Ben-Ayud in seinem Prozesse gegen den Bei von Tunis vor dem Ausschusse für streitige Gegenstände in dem Ministerium des Aeußeren zu pflegen hatte; daß diese Verpflichtung, Anfangs nur auf drei Monate eingegangen, nach dem Wortlaute der Urkunde auch für die Folgezeit gegen Vorausbezahlung einer Summe von 1000 Fr. für jedes folgende Monat verlängert werden konnte; — Erw. daß dieser Vertrag von beiden Seiten bis zum 15. Jan. 1855 vollzogen, zur genannten Zeit aber mit gemeinschaftlicher Zustimmung ausgesetzt wurde; daß die Theile darüber unter sich einig waren, daß jeder von dort an gegen den andern von jeder Verpflichtung frei sein sollte, mit dem Vorbehalte, ihren ursprünglichen Vertrag später wieder in's Leben zurückzurufen, wenn die Umstände ihnen dieses räthlich erscheinen ließen; — Erw. daß, nachdem BA. im Monat Sept. 1855 auf's neue die Mitwirkung des L. zu seiner Angelegenheit in Anspruch nahm, dieser sich auch dazu herbeiließ, die Arbeiten zu vollenden, welche noch nöthig waren, um seine Ansprüche gegen den Bei v. T. zu unterstützen; daß L., indem er diesen Auftrag annahm, behauptete, von BA. die Zusicherung noch vortheilhafterer Bedingnisse erhalten zu haben, als diejenigen, welche in dem Vertrage v. 15. April 1854 ausbedungen waren; — daß BA. dagegen im Widerspruche hiemit behauptet, beide seien dahin eins geworden, den Abmachungen jenes Vertrages auch für die Zukunft sich zu unterwerfen, wie für die Vergangenheit; — Erw. daß bei dem geraden Widerspruche dieser Anführungen es den Gerichten zukömmt, nach den Umständen des Falles zu erforschen, welches die wahren Intentionen beider Theile waren; — In d. Erw. daß als gewiß vorliegt, daß während des ganzen Zeitverlaufes vom Sept. 1855 bis 30. Nov. 1856, an welchem Tage das schiedsrichterliche Urtheil über die Streitigkeiten zwischen BA. und dem Bei v. T. erfolgte, die Bestimmungen des Vertrages v. 15. April 1854 niemals zu einer Art des Vollzugs gelangten, daß während dieser ganzen Zeit L. nie die 1000 Fr. verlangte, welche ihm doch monatlich voraus bezahlt werden sollten, und daß BA. ebenso wenig von seiner Seite je angeboten hat, dieselben zu bezahlen; — daß, wenn L. im Monat Sept. 1855 eine Zahlung von 4000 Fr. erhielt, es ebenso gewiß ist, daß diese der völlig abgesonderte Preis für zwei Denkschriften waren, welche er um dieselbe Zeit aus Auftrag des Generals verfaßte, und welche die 4. und 5. in der ganzen Reihenfolge bilden; daß eine Zahlung von solcher Art keinen Bezug auf den Vertrag v. 15. April des vorhergehenden Jahres erlitt, und daher auch keine Absicht der Theile entnehmen läßt, jenen Vertrag auf's neue zur Richtschnur für ihre Wechselbeziehungen zu nehmen; — Erw. überdies, daß jener Vertrag sich nur auf die schriftliche Erörterung bezog, während doch erwiesen vorliegt, daß L. nunmehr auch eine mündliche Verhandlung mehrere Sitzungen über, eine jede von vielen Stunden, vor dem Ausschusse für Streitsachen im Ministerium des Aeußern gegen den Abgeordneten des Bei von Tunis pflog; — Erw. daß aus diesen Thatsachen eine genügende Probe darüber hervorgeht, daß

die Theile im Sept. 1855 nicht gemeint waren, den Vertrag v. 15. April 1854 unter sich wieder aufleben zu machen; — daß aber bei allem Dem unter ihnen auch nichts in Bezug auf den Betrag der Belohnung für seine Mühewaltung ausgemacht war, wozu L. berechtiget sein sollte; — daß bei dieser Lage der Dinge der letztere behauptet, er müsse so betrachtet werden, als hätte er in einem gewissen Maaße an den Wechselfällen von Gewinn und Verlust Theil genommen, welche der ganze Streit in Aussicht stellte, und als habe er daher guten Grund für sich, aus diesem Titel einen gewissen verhältnißmäßigen Antheil an der Summe zu beanspruchen, welche dem BA. durch das gefällte Urtheil zugesprochen wurde; — Erw. daß dieses System, wohl anwendbar auf Mandate, welche den Charakter einer Spekulation an sich tragen, in Ermanglung irgend einer Uebereinkunft über diesen Punkt nicht als Grundlage angenommen werden kann; — Erw. daß es vielmehr dem Gerichte zukömmt, den Belauf des Honorars, welches dem Kläger L. zugebilliget werden kann, nach den Umständen festzustellen; — Erw. daß erhoben vorliegt, daß die Arbeit, welcher L. sich vom Sept. 1855 an unterzog, weit mehr Schwierigkeiten darbot und von seiner Seite weit mehr Mühe und Sorgfalt erforderlich machte, als die vorher von ihm gelieferten; — daß derselbe im Verlaufe von 14 Monaten sieben Denkschriften anfertigte, welche mehr als 400 Quartseiten ausfüllten, daß er ungefähr 130,000 Urkunden, welche von beiden Seiten als Behelfe vorgelegt wurden, prüfen und discutiren mußte; daß er einen sehr wichtigen mündlichen Redewechsel, der mehrere Tage fortwährte, führte und unterhielt; — Erw. daß die Sache schon durch ihre verwickelte Natur eigenthümliche Schwierigkeiten darbot, welche insbesondere daraus hervortraten, daß alle Urkunden in arabischer Sprache abgefaßt waren, und daß der Fürsprecher über die ganze Finanzverwaltung der Regierung von Tunis während der 12 Jahre Rechenschaft geben mußte, während welcher diese seinem Klienten BA. anvertraut war; — daß es daher ganz billig ist, zu Gunsten des L. auch den großen Zuwachs an Arbeit mit in Anschlag zu bringen, der sich hieraus für ihn ergab; — Erw. daß das Gericht auch die Bedeutendheit der Interessen mit in Betracht ziehen muß, welche damals vor dem Ministerialausschusse für Streitsachen verhandelt wurden; — In der schließlichen Erwägung daß überdies BA. schon nach dem Vertrage vom 15. April 1854 dem L. 15,000 Fr. zu bezahlen versprochen hatte, wenn er in Ansehung der beiden Hauptpunkte des Streites, welche die bezogenen Oele und Baumwolle betrafen, den Prozeß gewinnen würde, ein Fall, der wirklich eingetreten ist; — Aus d. Gr. sei Ben-Ayud zu verurtheilen, an L. unter dem Titel eines Honorars für seine gehabten Mühewaltungen in dem fraglichen Prozesse außer dem, was er bereits bezahlt hat (d. i. 13,000 Fr.), noch die weitere Summe von 75,000 Fr. zu entrichten, auch die Kosten des Prozesses zu tragen.

Ben-Ayud ergriff die Berufung gegen diesen Ausspruch; der Staatsanwalt trug auf dessen Bestätigung an, das App.-Gericht in Paris erließ aber den 16. Mai 1859 das folgende theilweis abändernde Erkenntniß:

Ueber die Frage, ob die letzten Arbeiten, welche Lesseps für BA. leistete, ohne vorgängige Verabredung über ein Maaß der Vergeltung vollführt wurden, mit Beziehung auf die hiemit durchaus angenommenen Gründe der I. Instanz;

— Ueber den Belauf des beanspruchten Ersatzes, in Anbetracht, daß die Arbeiten des Lesseps beträchtlich waren und auch von einem beträchtlichen Erfolge gekrönt wurden; daß indessen, wenn gleich der schiedsrichterliche Ausspruch die in Frankreich gelegenen Güter des Generals gegen die Ansprüche des Bei's von Tunis sicher stellte, derselbe doch bisher noch keine weiteren Früchte getragen hat, und dergleichen auch nur in einer sehr weitaussehenden Zukunft zu tragen verspricht; daß daher die errungenen Vortheile, welche allein die große Forderung des L. erklärbar machen, noch weit von ihrer Realisirung entfernt sind; — In Betracht, daß von einer anderen Seite her L. selbst es war, welcher den ersten Gedanken und auch den ursprünglichen Voranschlag der von ihm unternommenen Arbeiten von sich gab; daß derselbe zwei Verträge entwarf, in welchen er sich eine monatliche Remuneration von 1000 Fr. ausbedungen hatte, und endlich einen dritten, worin er den Preis zweier Denkschriften auf 4000 Fr. anschlug; daß er während dieses dreifachen Cyclus von Arbeiten nothwendiger Weise die Schwierigkeiten der auf sich genommenen Leistungen kennen lernen mußte, und daß deren Ausdehnung sich nicht vollständig verändern konnte; — In B. daß in den letzten Tagen des Streites die Lebhaftigkeit der Arbeiten sich nothwendig vermehren mußte im Angesichte eines Urtheiles, welches in letzter Instanz zu erfolgen hatte; daß der Abgang irgend einer Vereinbarung über ein Honorar während dieser letzten Periode bewährt, daß die frühere Belohnung wohl für unzulänglich angenommen wurde; daß aber, wenn man für die ganze Zeit, welche diese letztere Dienstleistung umfaßte und welche über ein Jahr betrug, das Dreifache der Remuneration von 1000 Fr. monatlich, welche zuerst ausbedungen waren, annimmt, und noch dazu jene 15,000 Fr. schlägt, welche sich L. gleich am Anfange auf den Fall des glücklichen Ausganges der Sache hatte versprechen lassen, allen Ansprüchen des Appellaten eine billige Rechnung getragen ist; — Aus d. Gr. sei das Urtheil der I. Instanz abzuändern, die dem Lesseps zugesprochene Summe an Honorar auf 50,000 Fr. herabzusetzen;.. u. s. w.

206 c.

Scheidungsklage einer jungfräulichen Ehegattin. Sittliche Gränzen der richterlichen Forschung. Abweisung. (Gr. Tr. 10. April 59.)

(Nachtrag zu Nr. 140 S. 110.)

Seit einiger Zeit bemerkt man in Frankreich, daß die Ehefrauen die seltsamsten Dinge aufstellen und artikuliren, um sich die Scheidung von ihren Männern zu erwirken; eine Klage dieser Art kam unlängst vor dem Bez.=Gerichte in Tours zum Vorscheine. Frau S. von St. Symphorien, einem Dorfe aus der nächsten Umgebung von Tours, welche schon mehrere Jahre verheirathet war, verlangte nunmehr geschieden zu werden, und stellte zu solchem Ende als ihre Hauptbeschwerde auf, daß ihr Ehemann sie mit Kälte verlassen und völlig aufgegeben habe, indem derselbe, ob er gleich die häusliche Gemeinschaft mit ihr äußerlich fortsetze, dennoch vom ersten Tag ihrer Trauung an ihr Ehebett gemieden habe, was sie als eine

Handlung der Verachtung und als schwere Unbild, mithin als eine gesetzliche Scheidungsursache hinzustellen suchte. Zur Unterstützung dieser Artikulation producirte Frau S. ein Zeugniß des Dr. Millet, welches dahin ging, er habe ihren körperlichen Zustand auf ihr Verlangen untersucht und dabei gefunden, daß jene kalte Vernachlässigung wahr sein müsse und daß ihre Ehe noch nicht consummirt sei. Der verklagte Ehegatte, ohne sich deutlich über das Wahre an der Sache und den Grund der ihm gemachten Vorwürfe zu erklären, verlangte vielmehr widerklagsweise selbst die Scheidung wegen erlittener Beschimpfungen von Seite seiner Frau, woraus man schließen kann, in welchem Grade sie liebenswürdig war. Man sieht wohl ein, daß ein solcher Fall nicht bei offenen Gerichtsthüren verhandelt werden konnte; der Redewechsel fand daher in der Berathungskammer statt, und die Sitzung wurde erst der Oeffentlichkeit wieder gegeben, um die Anträge des Staatsanwaltes einzuvernehmen. Dieser hob hervor, in welchem Grade der von der Klägerin angebotene Beweis unmoralisch sei und dennoch unsicher bleiben müsse, worüber er sich auf theologische und juristische Autoritäten berief, dann schloß er seinen Vortrag mit folgenden Worten:

Wir begreifen wohl, m. H., daß in dem Falle, wenn die Weigerung des Mannes sich durch etwas Aeußerliches offenbaret, wenn er seiner Frau die Thüre des ehelichen Gemaches weiset, oder wenn er unter den Augen und mit Vorwissen aller Welt sie von sich abschließt, daß man alsdann seine Absonderung als einen schweren Schimpf betrachten und die Trennung der Ehe aussprechen könne. Allein hier findet nichts Aehnliches statt. Mann und Frau haben fortgefahren, wie Sie hören, dasselbe Schlafzimmer zu bewohnen, Gott allein war Zeuge von Dem, was hiebei zwischen ihnen vorgegangen ist. Ein großer Philosoph sagte: „Das Privatleben muß zugemauert bleiben,“ und dieser Grundsatz muß vor Allem auf Dinge seine Anwendung finden, die zu den geheimsten und zartesten gehören, auf den Umgang zwischen zwei Ehegatten nämlich. Heben wir nicht diesen Schleier auf, welcher das Verhalten der Ehegatten bedeckt, lassen wir nicht einen vorwitzigen Blick bis auf dasjenige hin vordringen, was im Innern des ehelichen Schlafgemaches geschieht. Hüten wir uns wohl, dasjenige zu entweihen, was Gott und die Menschen heilig erhalten wollten. Wenn die Religion und das positive Gesetz die Ehegatten verbunden haben, so behielten sie sich nicht das Recht vor, eine kleinliche und unschickliche Controle über ihr Verhalten auszuüben. Beide sagen ihnen blos: Ihr seid nun rechtmäßig vereiniget, Gott und das Gesetz beschützen euren Bund. In diesem Augenblicke werfen sie einen Schleier über das Antlitz der Gattin als ein Symbol der Schamhaftigkeit, die sie nie vergessen sollte, einen Schleier, den sie nicht mehr ablegen darf, selbst in den Augenblicken der höchsten Vertraulichkeit und bis zu dem geheimnißvollen Walten der Zärtlichkeit und der Liebe. Sie werden daher, m. H., von selbst vor der Unsittlichkeit und der Unmöglichkeit einer solchen Probe, wie sie hier versucht werden will, stehen

bleiben, und auf solche Weise denjenigen alle Lust benehmen, welche sich versucht fühlen könnten, die Grundsätze der Moral und Schicklichkeit, welche wir hier laut verkündigen mußten, nur einen Augenblick zu vergessen.

Das Bez.-Gericht verkündigte hierauf folgendes Urtheil:

So viel das von der Klägerin beigebrachte Zeugniß betrifft, welches Dr. M. den 9. März l. J. ausgestellt haben soll und aus dessen Inhalt sie herzuleiten suchte, daß sich ihr Ehegatte einer Unbild gegen sie schuldig gemacht habe, deren Schwere einen Scheidungsgrund abgebe, in der Erw., daß das Gericht ein solches Zeugniß gar nicht in Betracht ziehen kann; daß es selbst bedauerlich ist, daß dasselbe nur unter den Aktenstücken des Prozesses eine Stelle fand; daß Frau S. vielmehr diese nutzlose Kränkung ihrem eigenen Schamgefühle hätte ersparen sollen; — Erw. daß in dieser Beziehung die Wissenschaft selbst nichts als Ungewißheit und Verwirrung darbietet; — Erw. daß, wenn selbst der behauptete Zustand gewiß wäre, man immer noch nicht ermitteln könnte, von welcher Seite die behauptete Unbild herkomme und ausgegangen sei (vergl. Merlin's Repert. Art. Impotenz); — Im Belange der Widerklage des Mannes,... u. s. w.; Aus d. Gr. seien die beiderseitigen Klagen als grundlos zu erklären, beide Theile damit zurückzuweisen, und bleiben jedem derselben die ihm persönlichen Kosten zur Last.

Siebente Gruppe.

Ersatz von Schäden und Interessen. Der französische Entschädigungsprozeß *).

Erste Abtheilung.

Beschädigungen von Personen.

207.

Tödtung im politischen Zweikampfe. 30,000 Fr. Schadensersatz einem Theile der Familie des Gefallenen zugesprochen. (G. d. Tr. v. 15.—20. Mai, und 2. Juni 51.)

Herr Chavoix, ein sehr reicher Arzt in Excideuil im südlichen Frankreich und zugleich eines der heftigsten Mitglieder vom Kamme des Berges in der franz. National-Versammlung, war mit seinem Bruder, einem Notar am nämlichen Orte, von einem conservativen

*) Der Leser, dem der französische Münzfuß etwa nicht geläufig sein sollte, wird wohl thun, den Frank beiläufig für einen bayerischen halben Gulden oder einen Viertelsthaler zu rechnen, da 15 Frank gerade 7 Gulden oder 4 Thalern oder auch 6 Gulden österr. W. gleich kommen. Uebrigens wird hier nochmals der Versuch empfohlen, der sich bereits im Schlusse des I. Bandes (S. 614) berührt findet, den interessantesten der hier gesammelten Fälle in der Vorstellung den Aufbau und Ablauf, die breiten Beweisauflagen und die colossalen Beweisführungen, die langwierige Dauer und den dürftigen Ausfall gegenüber zu stellen, worauf ein deutscher Entschädigungsprozeß auf denselben oder einen ähnlichen Anlaß hin die sichere Aussicht eröffnet hätte.

Provinzialblatte seiner Heimath im Juli 1850 heftig angegriffen worden. Ein Artikel in jenem Blatte, überschrieben: „Ein Beispiel social-demokratischer Brüderlichkeit,“ warf ihnen vor, daß sie einem armen Manne wegen einer alten Schuld von 7 Fr. für Blutegeln, die er in der Apotheke ihres verlebten Vaters gekauft hatte, einen Prozeß anhängten, dessen Gegenstand sich am Ende mit Kosten und Schäden auf 135 Fr. belief, daß sie ihm deshalb seine halbe Ernte auf dem Halme verkaufen ließen und ihn zuletzt in Gefahr brachten, von Haus und Hof zu kommen. Die Brüder Chavoix warfen später alle Schuld dieses Vorfalles auf den Gerichtsboten, dem sie die Beitreibung der alten Gewerbsausstände ihres Vaters in Masse übergeben hatten, und behaupteten nicht ohne Wahrscheinlichkeit, von jenen Verfolgungen nichts gewußt zu haben.

Der Arzt und Deputirte Chavoix, der den Artikel in Paris las, verlangte nun augenblicklich eine demüthigende Zurücknahme von dem Redakteur August Dupont, welche dieser natürlich verweigerte; nach einigen vergeblichen Unterhandlungen forderte Chavoix den letzteren auf Pistolen, worauf der Zweikampf den 20. Aug. 1850 in Perigueux vor sich ging. Dupont schoß zuerst, fehlte aber seinen Gegner; Chavoix erwiederte den Schuß, und traf den Dupont so unglücklich in den Kopf, daß derselbe todt auf dem Platze blieb.

Die Nationalversammlung, von der Staatsbehörde darum angegangen, verweigerte hierauf wie gewöhnlich die strafrechtliche Verfolgung ihres Mitgliedes Ch. ohne alle Rücksicht auf die Farbe seiner politischen Ansichten, weil sie die Meinung der sämmtlichen französischen Schwurgerichte theilte, daß der Zweikampf, so lange er ehrenhaft vor sich gehe, in Frankreich keine strafbare Handlung, sondern eine nach den Sitten unserer heutigen Gesellschaft unentbehrliche Ehrenrettung sei, deren Anlaß und Bedürfniß dem vom Ehrgefühle geleiteten Ermessen eines jeden Beleidigten überlassen bleiben müsse. Duponts Wittwe, in eigenem und ihres minderjährigen Sohnes Namen erklärten ihren Abstand von der Civilklage, weil beide wahrscheinlich auf reichliche Weise außergerichtlich zufrieden gestellt wurden. Drei Töchter des in seinem fünfzigsten Jahre Gefallenen, wovon zwei bereits verheirathet waren, erhoben jedoch eine Entschädigungsklage gegen Ch. auf 75,000 Fr. So viel war klar, daß jene Weigerung der Nationalversammlung der Verfolgung der Civilansprüche nicht hinderlich in den Weg treten konnte. Nach dreitägiger Verhandlung verurtheilte das Bez.-Gericht zu Perigueux den Chavoix in 30,000 Fr. Schäden und Interessen, wovon je 8000 Fr.

auf die beiden verheiratheten, — und 14,000 Fr. auf die minderjährige und noch ledige Tochter trafen.

Gründe. (Im Eingange wird der Sachverhalt genau erzählt, und dann fortgefahren:) ... In der Erw. daß die Kinder des D. ihre Entschädigungsklage auf die vorbemerkten Umstände und die Vorschriften des Art. 1382 C. Civ. stützen; — daß der Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung ganz allgemein und durchgreifend ist, und keine Ausnahme verstattet; — daß, um sie anzuwenden, nur zwei Voraussetzungen sich thatsächlich gegeben finden müssen, nämlich irgend ein Verschulden von Seite des Urhebers einer Handlung und ein daraus entstandener Schaden; — Erw. daß, wenn Ch. sich durch den von D. eingerückten Artikel für beleidiget erachtete, er sich an die Gerichte hätte wenden sollen, um Genugthuung hiefür zu erlangen; — daß die Ehre der Staatsbürger unter den Schutz der Gesetze gestellt ist, und daß in einer civilisirten Gesellschaft sich Niemand selbst Recht verschaffen darf; — Erw. daß Ch., um die gegen ihn erhobene Klage zurückzuweisen, sich vergebens auf die freiwillige Zustimmung des D. zu dem Zweikampfe beruft, worin dieser unterlegen ist; — daß das Leben des Menschen über alle Vereinbarungen erhaben steht, daß jeder Vertrag, welcher erlauben würde, einem Menschen nach dem Leben zu streben, eine Verletzung der Gesetze enthält und von den Gerichten daher außer Betracht gelassen werden muß; — Erw. daß Ch. den Zustand der Nothwehr zu seinen Gunsten nicht anrufen kann, weil, nachdem er den Schuß des D. bestanden, er diesen nicht mehr zu fürchten, und überdies als der herausfordernde Theil in seiner Macht hatte, dem Zweikampfe ein Ziel zu setzen; — daß, wenn derselbe, wie er behauptet, nichts that, als einem in unseren Sitten tief eingewurzelten Vorurtheile zu huldigen, er allen Erheischungen des Ehrenpunktes genüge geleistet, wenn er das Leben seines entwaffneten Gegners verschont hätte; daß man vielmehr anerkennen muß, daß, indem derselbe gegen D. sich des Rechtes der Duellanten in seiner ganzen Strenge bediente, er einer Regung der Leidenschaftlichkeit und Rachsucht nachgab; — Erw. daß nach allem Dem anzunehmen ist, D. habe durch den Willen und eine rechtswidrige Handlung des Ch. den Tod gefunden; — Erw. daß ein sehr bedeutender Nachtheil für die Familie D. die Folge dieses Ereignisses wurde; — daß D. in einem Alter von 50 Jahren und dem vollen Gebrauche seiner Lebenskraft und Einsichten dahin gerafft wurde; — daß derselbe im Augenblicke seines Todes an der Spitze eines bedeutenden und schwunghaft betriebenen industriellen Unternehmens stand (der Redaktion seines Blattes nämlich); — Erw. daß D. durch seinen Muth und seine Festigkeit unter schwierigen Verhältnissen, sowie durch die Ehrenhaftigkeit seines Charakters und sein Talent als publicistischer Schriftsteller die allgemeine Achtung und großes Ansehen erworben, auch unverwerfliche Beweise hievon erhalten hatte; — daß er der Stolz und die Freude seiner Familie war, daß sein frühzeitiger Tod seinen Kindern einen lebendigen und tief ergreifenden Schmerz bereiten mußte, und daß sie daher berechtiget sind, für diesen Schmerz eine Entschädigung zu verlangen, als die einzige Genugthuung, welche ihnen zu verschaffen in der Macht der Gerichte liegt; — Erw. daß D. jenen beiden älteren Töchtern in ihren Heirathsverträgen eine jährliche Leibrente von 500 Fr. zugesichert hatte, und im Uebrigen unbestritten ist, daß diese Pension regelmäßig ausbezahlt wurde; — daß die Fortschritte des Unternehmens

von Dupont erwarten ließen, er würde eben diese Verpflichtung gegen seine Töchter treu erfüllt haben; — daß man aber doch eine Leibrente zu 500 Fr., die keine andere Unterlage hat, als das Leben und Gewerbe desjenigen, der sie schuldet, nicht auf 10,000 Fr. Kapital anschlagen kann; — Erw. daß Pauline D. durch den Tod ihres Vaters ihre natürliche und gesetzliche Stütze verloren hat, daß sie einen Theil der Vortheile einbüßte, welche ihr der Schutz und die hervorragende Stellung ihres Vaters in der Gesellschaft hätte verschaffen können; — daß mithin der von ihr erlittene Nachtheil in besonderer Weise zu Geld angeschlagen werden muß; — Aus d. Gr. und überdies noch das sehr bedeutende Vermögen des Chavoix in Betracht ziehend, sei der letztere zu verurtheilen, den beiden verheiratheten Töchtern des D. jeder 8000 Fr., der ledigen Pauline D. dagegen 14,000 Fr. als Entschädigung zu bezahlen, auch die Prozeßkosten zu tragen.

Vergl. Anh. II. Nr. 13.

208.

Tödtung im Zweikampfe. Verurtheilung zu 20,000 Fr. Schadensersatz an die Mutter des Gefallenen. (G. Tr. v. ... März 46.)

Die franz. Schwurgerichtshöfe sind bekanntlich nach Art. 358, 359 u. 366 C. Cr. im Besitze der Amtsbefugniß, auch über den von der Civilpartei geforderten Schadensersatz zu erkennen, und denselben einen solchen selbst dann zuzusprechen, wenn der Angeklagte von den Geschwornen freigesprochen ist, weil die strafrechtliche Nichtschuld, die Erlöschung der öffentlichen Anklage (action publique) die bürgerliche Verantwortlichkeit nicht aufhebt. Die Zucht-Polizeigerichte dürfen zwar auch Schäden und Interessen zuerkennen, und thun es in reichlichem Maaße, aber nur als Folge der Hauptsache gegen denjenigen, den sie als schuldig befunden, in eine Vergehensstrafe verurtheilen. Im März 1845 gab nun Dujarrier, ein junger Literat in Paris, der sich durch sein Talent bereits eine sehr glänzende Stellung in der Gesellschaft geschaffen hatte, bei einer Spielpartie, wo alle Köpfe vom Weine erhitzt waren, nach Mitternacht einem anderen Feuilleton-Schreiber, de Beauvallon, eine unfreundliche Antwort, die von diesem für verletzend gehalten wurde, verweigerte aber, demselben eine entschuldigende Erklärung hierwegen zu geben. Er wurde daher gefordert, und von Beauvallon im Duell erschossen. Das Schwurgericht zu Rouen, an welches die Sache nach einer ersten Cassation verwiesen war, sprach, wie gewöhnlich, den wegen Todtschlages angeklagten de B. frei, der Gerichtshof aber verurtheilte denselben, offenbar als schuldhaften Anstifter eines großen Verlustes, gegen die Mutter des Gebliebenen, die bei ihrem Sohne ihren ganzen Unterhalt gefunden hatte, und daher als Civilpartei

50.000 Fr. Schadensersatz verlangte, statt dessen ohne weitere Erhebungen in ein Aversum von 20,000 Fr. als volle Genugthuung.

Bemerkung. Ein Professor der Gewerbsschule in Toulouse erhielt in einem unglücklichen Augenblicke von seiner Gattin, die er bis dahin für vollkommen treu gehalten, das Geständniß abgelegt, daß ein Professor der dortigen Kunstakademie sie verführt und sie selbst darauf längere Zeit mit ihm ganz geheim in sträflichem Umgange gelebt habe. Er rüstete sich auf der Stelle mit ein Paar Pistolen, begab sich zu seinem hinterlistigen Collegen, stellte ihn darüber zur Rede und streckte ihn mit einer Kugel todt zur Erde nieder. Die treulose Gattin, aus Verzweiflung, so viel Unheil mit angestiftet zu haben, endete zwei Tage darauf freiwillig ihr Leben durch einen Sturz aus dem Fenster herab. Wegen vorsätzlichen Todtschlages angeklagt, wurde deren Wittwer zwar von den Geschwornen freigesprochen, weil sie natürlich fanden, ein Mann, der eine so große Schmach erlitten, könne unmöglich in dem Augenblicke, wo er es erfährt, seiner selbst so weit Herr bleiben, um nicht dem Drange nach Rache seinen unbegränzten Lauf zu lassen. Der Schwurgerichtshof dagegen verurtheilte den Freigesprochenen, der minderjährigen Tochter des Getödteten, deren Vormund sich als Civilpartei eingestellt hatte, 2000 Fr. Entschädigung zu bezahlen und bis zu ihrer Versorgung eine jährliche Rente von 200 Fr. zu verabreichen. (J. d. Débats 5. Juli 57.)

Weitere Bemerkung. In der Nacht vom 30. Aug. desselben Jahres verübten drei Juden aus Elsaß einen gewaltsamen Diebstahl mittels Einbruch bei dem Uhrmacher Péchard in Caen; als dieser sie jedoch hierüber auf frischer That brtrat und bis auf die Straße verfolgte, setzten sie sich zur Wehre, wobei sie ihm vier Messerstiche beibrachten und ihn endlich mit einer Pistole niederschossen. Zwei derselben wurden zum Tode verurtheilt und auch hingerichtet; der Dritte kam wegen mildernder Umstände, insbesondere wegen seines Geständnisses, welches die Verhaftung der übrigen möglich machte, mit lebenslänglichem Zuchthause davon. Alle drei wurden aber auch sogleich vom Schwurgerichtshofe solidarisch verurtheilt, an die als Civilpartei aufgetretene Familie des Ermordeten eine Schadloshaltung von 15,000 Fr. als Aversum zu bezahlen. (J. d. Débats v. 10. — G. Tr. v. 11. Juli 58.)

209.

Tödtung durch Boxen. 2000 Fr. Schadensersatz an die Hinterbliebenen.

(G. Tr. 10. Dec. 47.)

Zwei Wasserträger in Paris hegten seit langen Jahren einen unversöhnlichen Groll gegeneinander. Sie kamen daher, die englische Sitte nachahmend, miteinander überein, denselben durch einen Zweikampf, aber diesmal auf Faustschläge, zu schlichten, oder wenigstens ihrer feindseligen Stimmung damit Luft zu machen, und trieben dabei den Eifer, die gesetzlichen Formen einer solchen Abrede einzuhalten, so weit, daß sie sich darüber zwei gleichlautende schriftliche Reverse wechselseitig ausstellten, worin dem Sieger zugleich die völlige Straflosigkeit und Unverantwortlichkeit für den Ausgang

zugesichert war. Dieser Ausgang fiel indessen so unglücklich aus, daß der eine von beiden nach einem viertelstündigen Kampfe todt auf dem Platze liegen blieb. Der Sieger, vor das Zuchtpolizeigericht geladen, um Rechenschaft zu geben, konnte nicht begreifen, daß „sein Papier", was er mit triumphirender Miene aus der Tasche zog, nicht die Wirkung einer streitverhindernden Einrede thun, und das Gericht sich soweit von dem Satze volenti non fit injuria verirren sollte. Er hörte sich indessen, Einwendens unerachtet, wegen fahrläßiger Tödtung in 3 Monate Gefängniß, 50 Fr. Geldbuße, und, was ihm wahrscheinlich am schmerzlichsten fiel, in 2000 Fr. Schadensersatz an die Wittwe und die armen Waisen verurtheilen, die als Civilpartei an der Verhandlung Theil genommen hatten.

210.

Verdächtige Tödtung, angeblich im Zustande der Nothwehr begangen. Freisprechung von Seite des Schwurgerichtes; Verurtheilung in 9000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 14. u. 18. Aug. 44.)

Herr S., ein reicher Gutsbesitzer aus der Gegend von Orleans, erschlug am 15. April 1840 seinen armen und braven Taglöhner Corbasson nach kurzem Wortwechsel auf offenem Felde bei der Arbeit. Er faßte sich jedoch schnell wieder und suchte seine Handlung durch das Vorschützen eines auf ihn verübten räuberischen und mörderischen Anfalles zu entschuldigen, gegen den er sich nur vertheidiget, und daher einer gerechten Nothwehr bedient habe. Wegen vorsätzlichen Todtschlages hierauf vor den Schwurgerichtshof gestellt, wurde er zwar von den Geschwornen freigesprochen, auf Betreiben der Wittwe und Tochter des C. aber, die als Civilpartei dem Prozesse beigetreten waren, zu 5000 Fr. Schadensersatz verurtheilt. Dieses Urtheil wurde jedoch auf den Recurs des S. vom Cassationshofe cassirt, nicht aus dem Grunde, als könne ein freigesprochener Angeklagter nicht dessen unerachtet in den Ersatz von Schäden und Interessen verurtheilt werden, sondern weil es ausdrücklich auf einen Entscheidungsgrund gebaut war, der einen geraden Widerspruch mit dem Wahrspruche der Geschwornen enthielt, auf den nämlich, S. habe den C. außer dem Falle gerechter Nothwehr erschlagen. Die Relikten wurden daher mit ihren Ansprüchen an die ordentlichen Gerichte verwiesen, von denen ihnen das Bezirks-Gericht 6000 Fr., auf ihre Berufung dagegen das Appell.-Gericht in Orleans wegen des Unzureichenden jener Summe 9000 Fr. Schadensersatz zuerkannte. Sie hatten nämlich nach einer unab-

wendbaren Vorschrift des Art. 368 C. Cr. als unterlegene Civilpartei bereits über 4000 Fr. Kosten des Crim.-Prozesses tragen müssen.

211.

Mord aus Rache, von einem Droschkenkutscher wegen Abzuges von 2 Fr. an seinem übermäßig geforderten Fuhrlohn begangen. Strenge Haftung der Dienstherrschaft für ihre Dienstleute. 10,000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 13., 20. u. 26. April 56, dann 17. Mai 57.)

H. Juge, Direktor der Normalschule in Douai, stieg den 16. Sept. 1855 während der Industrieausstellung in Paris auf dem Concordienplatze mit Frau und Tochter in eine Droschke und ließ sich in das Boulogner Wäldchen fahren. Als er hier ausstieg, wollte er dem Kutscher 2 Fr. in die Hand geben, dieser verlangte aber beharrlich 5 Fr.; nach dem Tarif hätten ihm 3 Fr. gebührt, also doch mehr als ihm angeboten war. H. Juge zahlte auf den Rath seiner Gattin die 5 Fr. mit der Bemerkung, er werde auf der Polizei Beschwerde führen, was er auch that. Die Droschke gehörte dem Kutschenunternehmer Besson, der Kutscher, ein in den socialistischen Lehren überspannter Hitzkopf, der wahrscheinlich sein Fuhrwerk gegen ein tägliches Aversum in Pacht genommen, hieß Collignon. Von seinem Herrn auf Vorladen zur Polizei geschickt, erhielt er von dem Commissär den Auftrag, die zuviel abgenommenen 2 Fr. dem H. Juge in's Haus zurückzubringen und wie gewöhnlich sich durch eine Quittung hierüber auszuweisen, widrigenfalls weiter gegen ihn verfahren würde, was soviel zu verstehen gab, als ihn um den Platz bringen. Voll Wuth hierüber trug er am 24. Sept. die 2 Fr. hin und verlangte eine Quittung; während aber H. J. diese schrieb, feuerte er eine Pistole mit vorgehaltener Mündung auf ihn ab, so daß ihn der Schuß augenblicklich todt zu Boden streckte. Auf dessen herbeigeeilte Frau schoß C. noch seine zweite Pistole ab, dieselbe kam jedoch mit einem Brandmale glücklich davon. Er drehte sich dann auf dem Absatze seines Stiefels mit den Worten herum: „Jetzt bin ich gerächt," und ließ sich ruhig verhaften. Den 12. Nov. erschien derselbe wegen dieser That vor dem Schwurgerichtshofe, erzählte den Mord mit den Worten, er sei zu H. Juge hinauf gegangen, um ihm einen guten Morgen zu wünschen, — pour lui dire bonjour, — und bemerkte unter Andern, dieser letztere sei viel strafwürdiger als er selbst, weil er als Reicher einem armen Manne etwas an seinem Verdienste abgezogen habe. Er wurde zum Tode verurtheilt und noch im nämlichen Monate

hingerichtet, starb auch vollkommen bußfertig. (G. d. Trib. v. 12. — J. d. Débats v. 13. Nov. 55.)

Die Wittwe des Ermordeten forderte nun von der ganz armen Wittwe Collignon und von dem Wagenvermiether Besson als bürgerlich für seinen Bediensteten haftbar 50,000 Fr. Schadensersatz. Den 25. April 1856 wurden auch wirklich beide solidarisch in 10,000 Fr. Entschädigung verurtheilt, was natürlich den Eigenthümer der vermietheten Droschke allein traf.

Gründe. In d. Erw. daß aus der Fassung des Art. 1384 C. N. hervorgeht, daß die offenbare Absicht des Gesetzgebers dahin ging, in einem Interesse der öffentlichen Sicherheit die Dienst- und Geschäftsherrn der genauesten und strengsten Haftbarkeit für die Schäden zu unterwerfen, welche ihre Dienstboten oder Stellvertreter (préposés, institores) anstiften, welches auch immer die Natur der beschädigenden Handlung sein möge, gleichviel ob sie im Gesetze als Verbrechen, Vergehen oder Quasidelikt beeigenschaftet ist; — daß diese Absicht des Gesetzgebers sich insbesondere aus dem Stillschweigen kund gibt, welches derselbe in Ansehung der Dienst- und Geschäftsherrn in jenem Theile des erwähnten Artikels beobachtet, wo er die Aeltern, Lehrer und Handwerksmeister von aller Verantwortlichkeit in dem Falle loszählt, wenn dieselben beweisen, daß sie die Handlung nicht zu verhindern vermochten, welche den Schaden anrichtete; — daß es augenscheinlich ist, daß die Dienst- und Geschäftsherrn von diesem Ausnahmsfalle nur in der Betrachtung ausgeschlossen wurden, daß sie ja eine volle Freiheit in der Wahl ihrer Dienstboten und Stellvertreter hatten und daß sie daher eine schlimme oder unbedachtsame Wahl sich selbst beizumessen haben; — Erw. daß die einzige Bedingniß, an welche das Gesetz die Haftbarkeit der Dienst- und Geschäftsherrn geknüpft hat, darin besteht, daß die beschädigende Handlung bei Verrichtungen vorfiel, wozu ihre Dienstboten oder Stellvertreter von ihnen verwendet waren; — daß man daher, um die Frage einer solchen Haftbarkeit richtig zu lösen, prüfen muß, nicht sowohl unter der Herrschaft welch' böser Leidenschaften ein Dienstbote oder Stellvertreter vielleicht gehandelt haben mag, sondern nur, ob er in dem Augenblicke, wo er die Handlung vornahm, in einer Verrichtung begriffen war, welche dem Herrn selbst in Ermanglung eines solchen, durch den er sich vertreten ließ, zu leisten obgelegen wäre; — in d. Erw. daß ein Vermiether von Lohnwägen, obwohl ihm die Einhaltung gewisser Bedingnisse von der Polizei für den Kutscher, welcher das Gewerbe betreiben will, auferlegt ist, immerhin alle Freiheit der Wahl behält, indem jene Bedingnisse zum einzigen Gegenstande und Zwecke haben, die Befähigung des Kutschers festzustellen, aber keineswegs, dem Vermiether selbst eine Wahl aufzuerlegen; — daß dieser letztere daher gleich allen übrigen Dienst- und Geschäftsherren für die Wahl verantwortlich bleibt, die er allein getroffen hat; — daß die Verrichtungen eines Droschkenkutschers von mannigfacher Art sind; daß sie nicht blos darin bestehen, den ihm anvertrauten Wagen zu führen, sondern auch das Fahrlohn dafür einzunehmen und mit seinem Herrn darüber abzurechnen; daß daher der erhaltene Auftrag von dem Kutscher nicht eher vollständig erfüllt ist, als wenn er nach beendigter Fahrt sowohl mit den fahrenden Leuten als seinem Herrn selbst gegenüber

den Preis eingenommen und verrechnet hat; — Soviel den Sachverhalt betrifft, Erw. daß... (hier folgt das Faktum und hiebei ausdrücklich die Anführung, der Beklagte B. räume ein, daß er die Weisung der Polizei, die zwei Fr. zurückzugeben, seinem Kutscher zugestellt habe, daß hiebei auch die Vermuthung dafür spreche, er werde sich von diesem über den Vorfall haben unterrichten lassen, welcher den Anstand herbeiführte, und daß das Zurückbringen des zuviel abgenommenen Geldes nach einem alten Gebrauche zu den Dienstverrichtungen des Kutschers zu zählen sei; dann schließen die Gründe:)... Erw. daß es nach allem Dem richtig ist, anzuerkennen, daß C. in Ausübung seiner Dienstverrichtungen begriffen war, wozu ihm B. selbst die Anleitung gegeben, als er das Verbrechen beging, welches den im Streite befangenen Schaden anrichtete, und daß er dasselbe aus Anlaß seines Dienstes beging, woraus weiter folgt, daß der Dienstherr B. für diesen Schaden als mithaftbar betrachtet werden müsse; — daß dem Gerichte auch die nöthigen Anhaltspunkte vor Augen liegen, um die Vergütung des von der Klägerin für sich und ihr minderjähriges Kind verlangten Schadens in Anschlag zu bringen; — Aus d. Gr. seien die Wittwe Col. und Besson verbunden und solidarisch zu verurtheilen, an die Wittwe Juge 10,000 Fr. zu bezahlen, welche Summe zum Ankaufe dreiprozentiger Renten für deren minderjährige Tochter bis zu ihrer Großjährigkeit zu verwenden ist; — auch alle Kosten des Streites zu tragen.

Dieses Urtheil wurde auf eingelegte Berufung des Beklagten auch in II. Instanz bestätiget.

212.

Erwirkte Verurtheilung eines Unschuldigen zu lebenslänglichem Zuchthause durch falsche Zeugen. 10,000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 22. März 55.)

Ein ziemlich bemittelter Weinbauer aus der Gegend von Bordeaux hatte einen Mord begangen, alsdann, um sich die Ungestraftheit zu sichern, durch zwei bestochene Zeugen, worunter seine eigene Frau, die Verurtheilung eines unschuldigen jungen Menschen zu lebenslänglichem Zuchthause erwirkt. Erst nachdem der letztere bereits 5 Jahre im Zuchthause zugebracht hatte, wurde die Sache entdeckt. Die drei Schuldigen wurden hierauf jeder zu 20jährigem Zuchthause verurtheilt; der unschuldig Verurtheilte verlangte zwar 50,000 Fr. Schadensersatz, der Schwurgerichtshof erkannte ihm aber nur 10,000 Fr. hievon zu. Der Staatsanwalt bemerkte bei dieser Gelegenheit sehr treffend, man könne jene Verurtheilung eines Unschuldigen unmöglich auf Rechnung der Institution des Schwurgerichtes setzen; denn mit Hilfe bestochener oder meineidiger Zeugen könne eine solche nach den Gesetzen aller Länder gleich gut erfolgen.

213.

Tödtung eines versteckten Liebhabers. 6000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 9. April 47, Chronique.)

Der Mezger Keißling von Ensisheim im Elsaß, ein sehr roher und gewaltthätiger Mann, fand eines Abends einen Sergeanten in seinem Hause versteckt, der um eines Liebeshandels willen nicht mit K.'s Tochter, sondern mit einer Freundin derselben sich heimlich dahin begeben hatte. Derselbe erstach ihn bei dieser Gelegenheit auf der Stelle mit seinem Schlächtermesser. Wegen Todtschlages vor den Assisenhof von Colmar gestellt, wurde er von den Geschwornen freigesprochen, ohne Zweifel deshalb, weil ein Vater, der einen muthmaßlichen Verführer seiner Tochter auf verdächtigen Wegen in seinem Hause betritt, seinen Zorn nicht soweit bemeistern könne, um nicht eine schwere und augenblickliche Rache an ihm zu nehmen. — K. war ein reicher Mann; die ganz hilflosen Eltern des Sergeanten verlangten daher als Civilpartei vor dem Schwurgerichtshofe 10,000 Fr. Schadensersatz von ihm. Dieser Gerichtshof, das begangene Unrecht durch Ueberschreitung alles billigen Maaßes im Auge führend, verurtheilte ihn auch zu 6000 Fr. Schadensersatz. Hiemit ward auf einem Umwege den Eltern des Getödteten zugleich zum Rückersatze ihrer Kosten verholfen; denn das Gesetz will seltsamer Weise, daß die Civilpartei, wenn der Angeklagte freigesprochen wird, in alle Kosten des Criminalprozesses verurtheilt werde, — Art. 368 C. Cr., — ohne Zweifel um dem hastigen Vordrängen mit überspannten Entschädigungsansprüchen vor der Schwelle ein Bedenken in den Weg zu legen.

214.

Ueberraschung eines glücklichen Liebhabers auf frischer That. Schwere Verwundung eines Unrechten. 20,000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 12. u. 19. Dec. 49.)

H. Calixte Caroby, von seinen zwei Brüdern begleitet, alle bewaffnet, überraschte auf erhaltenen Wind in der Nacht vom 28. Febr. 1849 seine Gattin, eine junge feurige Creolin von großer Schönheit, in den Armen eines jungen Löwen, der später vor dem Schwurgerichtshofe erklärte, er wolle in seinem Leben nichts von Hindernissen wissen. Der Erfolg war eine sehr gewaltsame Scene, wobei H. Caroby leicht, sein glücklicher Nebenbuhler, H. Coëtlegon dagegen schwer verwundet wurde, aber immer noch Kraft genug behielt, um sich über ein Dach in das Nachbarhaus zu flüchten.

Hiemit nicht zufrieden stellte sich der empörte Ehemann, der von jener Flucht nichts wußte, mit der ganzen Escorte seiner Brüder unten im Vorplatze seines Hauses auf die Lauer, um hier nochmals für den seiner Ehre angethanen Schimpf eine eclatante Rache zu nehmen. In diesem Augenblicke kam nun unglücklicher Weise ein anderer junger Mensch Namens B., allem Ansehen nach auch von einem glücklichen Liebesabentheuer zurückkehrend, die Stiege herab und erhielt ohne alles Anrufen durch eine unheilvolle Verwechslung seiner Person von Calixte C. selbst einen Pistolenschuß in's Angesicht abgefeuert, der ihn jämmerlich zurichtete und sogar sein Augenlicht mit Gefahr bedrohte, so daß er froh sein mußte, nur mit dem Leben davon gekommen zu sein. Hieraus entwickelten sich für's erste mehrere strafrechtliche Dramen vor dem Schwurgerichtshofe und Zuchtpolizeigerichte, welche nur damit endeten, daß die treulose Gattin und ihr begünstigter Buhle wegen Ehebruches jedes zu zwei Jahren Gefängniß und in eine bedeutende Geldbuße verurtheilt wurden. Auf solche Weise wurde der Spruch Zoroasters an ihm zum Verräther: Quand on est aimé d'une belle femme, on se tire toujours d'affaire dans ce monde. (Voltaire, Zadig ou la destinée.) — Nun kam die Reihe erst an die Privatentschädigung des schwer verletzten B., welcher von allen drei Brüdern C. eine namhafte Summe als Genugthuung forderte. Dieselben wurden auch in I. Instanz alle drei solidarisch zu 25,000 Fr. und, nachdem Calixte nur gegen die Höhe dieser Summe, seine beiden Brüder aber wegen der solidarischen Mithaftung appellirt hatten, vom Appell.-Gerichte in Paris in II. Instanz zu 20,000 Fr. Entschädigung verurtheilt, vollstreckbar mittels persönlicher Haft bis auf die Dauer von 5 Jahren. Das Appell.-Gericht fügte seinem Erkenntnisse folgende wenige Gründe hinzu:

In Anbetracht soviel die solidarische Haftung betrifft, daß eine gemeinschaftliche Handlung in Frage steht, welche durch ein gleichzeitiges Zusammenwirken vollführt, von demselben Unverstande und dem nämlichen Gedanken eingegeben wurde und in ihrer Wirkung, ihren Hilfsmitteln und ihrem Endzwecke auch untheilbar ist; daß daher jeder der Brüder C. für den ganzen Erfolg des nämlichen Quasidelictes (?) haftbar bleibt, zu welchem er auch mitgewirkt hat; — In fernerem Betr. soviel die Höhe der Entschädigungssumme betrifft, daß, wenn gleich der von B. empfangene Pistolenschuß demselben sehr schwere Verletzungen beibrachte, welche außer den unmittelbaren und theilweise bereits verschwundenen Folgen für die Zukunft doch noch immer Nachtheile herbeiziehen können, welche man mit in Anschlag bringen muß, dessen unerachtet die Summe des zu ersetzenden Schadens von dem ersten Richter in einer zu großen Höhe gegriffen wurde und

daß der Gerichtshof schon dermalen im Stande ist, dieselbe nach den Urkunden des Rechtsfalles zu arbitriren; — Aus d. Gr. ... u. s. w

215.

Verurtheilung in 600 Fr. Schadensersatz vor dem Zuchtpolizeigerichte wegen körperlicher Mißhandlung. Summarische Liquidation des Schadens. (G. Tr. 4. Aug. 55, Chronique.)

Guibal ließ sich in aufwallender Hitze des Zornes hinreißen, dem unartig gewordenen Kellner eines Kaffeehauses in Paris einen sehr unsanften Stoß auf die Brust zu versetzen; als aber demselben seine Frau zu Hilfe kam, welche als Dame de comptoir in der Nähe saß, faßte er sie um den Leib und ließ sie mit einem noch unsanfteren Wurfe ihrem Manne in die Arme fliegen. Am folgenden Tage zur Besinnung gekommen, bot derselbe 25, selbst 50 Fr. Entschädigung an, die aber von der Frau mit Geringschätzung zurückgewiesen und vielmehr Alles auf eine Ladung vor das Zuchtpolizeigericht verstellt wurde. Hier sah sich auch wirklich wenige Tage darauf G. als Störer der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu 15 Tage Gefängniß verurtheilt. Allein der Kellner und seine Frau verlangten als Civilpartei auch volle Genugthuung, worüber gleichzeitig nachstehende Verhandlung gepflogen wurde.

Der Präsident. Wie viel verlangen Sie für den erlittenen Schaden Genugthuung?

Kellner. Ich verlange 2400 Fr.

Präs. Haben Sie denn einen so bedeutenden Schaden erlitten? Setzen Sie uns denselben ein wenig auseinander.

K. Unmöglich, Herr Präsident; ich bin noch zu schwach, leide zu sehr; überdies ist es meine Frau, welche die Rechnung machte.

Präs. Wir wollen Ihre Frau hören.

Frau. Für's Erste kömmt der Lohn meines Mannes in Anschlag, der monatlich 200 Fr. beträgt, das macht auf zwei Monate 400 Fr.

Präs. Nimmt denn Ihr Mann soviel ein?

Frau. Das will ich meinen, zuweilen noch mehr. Mein Mann arbeitet nur in den ersten Häusern von Paris. Dann kömmt der Arzt, der ihm 40 Besuche abstattete, jeden zu 5 Fr., macht auch 200 Fr.

Präs. Das sind viele Besuche in einem Monat, und theure Besuche.

Frau. Mein Mann läßt nur die ersten Aerzte von Paris rufen. Dann wurde ihm ein Gilet zu Grund gerichtet, welches 50 Fr. kostete.

Präs. Wie, ein einziges Gilet, und 50 Fr.?

Frau. Mein Mann läßt nur bei den ersten Schneidern von Paris arbeiten. Auch fehlt noch der Apotheker, dessen Rechnung sich auf 650 Fr. belief.

Präs. 650 Fr. für Arzneien in einem Monat?

Frau. Es ist meine Schuld nicht, wenn dieses Jahr alle Dinge unsinnig

im Preise stehen. Die Apotheker machen es wie die anderen Kaufleute auch; überdies ist es einer der ersten Apotheker von Paris. Noch fehlt die verzehrte Kost, die ich gering nur auf 150 Fr. anschlage, und dann mein Lohn zu 120 Fr., macht Alles zusammen 1070 Fr.

Präs. Aber Sie sind immer noch weit von den 2400 Fr. entfernt, die Sie verlangen.

Frau. Es fehlen nur noch 1330 Fr., die wir blos für die Galle ansetzen wollen, die meinem Manne und mir deshalb überlief, daß wir die schöne Jahreszeit vorübergehen lassen mußten, ohne arbeiten zu können, und noch nicht wissen, wann in ihm die alte Fröhlichkeit wieder zurückkehren wird.

Das Zuchtpolizeigericht verurtheilte hierauf G. in 600 Fr. Schadensersatz, gerade den vierten Theil der verlangten Summe, ohne Zweifel in der Erwägung, daß ihm die nöthigen Anhaltspunkte zum Anschlage des erlittenen Schadens bereits vor Augen schwebten.

Vgl. Anh. II. Nr. 14, 15.

Bemerkung. Diese Verhandlung fand zwar im Wege des Adhäsions-Prozesses vor einem Strafgerichte statt, was aber Nichts zur Sache thut, indem auch vor einem Civilgerichte der Verlauf und die Entscheidung eines Streites über denselben Gegenstand sich von selbst in einen Rahmen von gleicher Größe eingefügt hätte. In der zuerkannten Entschädigung von 600 Fr. sind hier offenbar Kur- und Verpflegungskosten, Ersatz verdorbener Kleidungsstücke, Verdienstentgang, Schmerzengeld und Privatgenugthuung unausgeschieden in eine runde Summe zusammengefaßt. Welch' kolossale Proportionen würde nicht dem gegenüber ein deutscher Injurienprozeß mit dem Schweife seines Beweisverfahrens angenommen haben, der sich aus einem ähnlichen Vorfalle hätte herausspinnen lassen?

216.

Ein gebrochener Daumen. Abweisung wegen in Mitte liegender Rechtskraft. (G. Tr. 24. Juni 44.)

Eine Frau gerieth beim Heraustreten aus der Sitzung des Friedensrichters mit ihrer Widersacherin in neuen Wortwechsel, warf sie zu Boden, und brach ihr bei dieser Gelegenheit den Daumen ab. Sie wurde deshalb vom Bezirksgerichte zu 2000 Fr. Schadensersatz verurtheilt, dieser Ausspruch aber in II. Instanz in eine Entbindung von der Klage abgeändert, weil die Klägerin jenen Schadensersatz schon in dem Crim.-Prozesse gegen die Urheberin als Civilpartei gefordert, die Sache aber sich mit einer Freisprechung der Beschuldigten geendiget hatte, so daß also der ersteren die Einrede der rechtskräftig abgeurtheilten Sache entgegen stand.

217.

Tödtung durch den Schuß eines Wahnsinnigen. Haftung der Eltern und Curatoren für die Bewachung Irrsinniger. Beweiskraft der Akten einer Voruntersuchung. 2000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 19. Jan. 54.)

Adv. A. wurde in Avrenches auf offener Straße von einem Flintenschusse getroffen, der ihn todt zu Boden streckte. Derselbe war von einem längere Zeit an Wahnsinn leidenden jungen Menschen Namens Schwarz abgefeuert worden, den seine Mutter, seiner scheinbaren Ruhe vertrauend, nicht hinlänglich bewacht hatte. Die eingeleitete Voruntersuchung endete natürlich mit einem Beschlusse auf Einstellung des Verfahrens. Von einer Entschädigungsklage der Familie des Getödteten wurde die Mutter des Schwarz zwar in I. Instanz entbunden, weil ein unabwendbarer Zufall vorgewaltet, in II. Instanz dagegen wurde dieselbe in 2000 Fr. Schadensersatz verurtheilt, weil sie ihrem Sohne ein Schießgewehr nicht unzugänglich gemacht habe. Die Kläger hatten in II. Instanz verlangt, zum Zeugenbeweise über gewisse Artikel zugelassen zu werden; das Appell.-Gericht, welches die Akten der Voruntersuchung vor Augen liegen hatte, fand solches aber nicht nöthig.

Gründe. In der Erw. daß die Acten der Voruntersuchung über die Tödtung des A. vom Staatsanwalte den Parteien wie dem Gerichtshofe zur Einsicht frei gestellt wurden, daß eben darin alle erforderlichen Aufschlüsse enthalten sind, um die Sache mit voller Kenntniß aller Umstände zu beurtheilen, und daß demzufolge der angebotene Zeugenbeweis nutzlos erscheint; — .... Aus d. Gr., ohne sich bei dem angebotenen Zeugenbeweise aufzuhalten, sei abändernd zu erkennen u. s. w.

218.

Ein schadhafter Kamin. Erstickung zweier Wirthschaftspächtereheleute durch Kohlendampf. 50,000 Fr. Schadensersatz dem hinterlassenen Sohne zuerkannt. (G. Tr. 3. März 47.)

Die Brüder Denoyer, Besitzer der berühmten Gast- und Garten-Wirthschaft auf der Courtille bei Paris, verpachteten dieselbe auf mehrere Jahre an zwei Eheleute, die nur einen unmündigen Sohn hatten. Ein Jahr vor der Verpachtung war eine von Denoyer selbst angegebene Baureparatur ohne Zuziehung eines Baumeisters vorgenommen worden, aber so mangelhaft ausgefallen, daß der Rauch einer zu ebener Erde gelegenen Backküche ein darüber angebrachtes Zimmer leicht durchdringen konnte. Unglücklicher Weise wählten die Pächtersleute dasselbe zu ihrem Schlafzimmer, wurden aber im Juli 1846 eines Morgens darin beide vom Kohlendampfe

erstickt im Bette gefunden. Der Vormund ihres minderjährigen Sohnes klagte nunmehr, weil hiedurch der Pacht aufgelöst war, welcher im ersten Jahre eine rohe Einnahme von 160,000 Fr. abgeworfen, und dessen Fortdauer die Verlebten hätte bereichern müssen, wegen Haftung des Pächters für schuldhaft verschwiegene Mängel des Pachtobjektes nach Art. 1384 C. C. eine Entschädigung von 150,000 Fr. ein. Das Bezirksgericht von Paris erkannte demselben in der Erwägung, daß es die nöthigen Anhaltspunkte schon besitze, um den gestifteten Schaden zu veranschlagen, 50,000 Fr. als Ersatz von Schäden und Interessen zu, jedoch erst zahlbar am Tage der Großjährigkeit des Klägers, bis wohin derselbe nur die Zinsen zu beziehen habe, und mit angehängtem Rückfalle an die Beklagten, wenn er während seiner Minderjährigkeit versterben sollte.

219 a.

Explosion einer Gasröhre. 25,000 Fr. Schadensersatz.
(G. Tr. 16. Dec. 54.)

Den 28. Jan. 1854 hatte die heftige Explosion einer Gasröhre in Paris einen Bürstenbinder, verheirathet und Vater von zwei Kindern, an die Decke geschleudert, ihm beide Beine zerschmettert und ihn schrecklich zugerichtet; am Ende des Jahres war er noch sehr leidend, das eine Bein war ihm abgenommen, aus dem anderen waren 23 Knochensplitter ausgezogen worden. In der Mitte des Jahres erfolgte das Urtheil der ersten, und Anfangs Dec. das noch strengere der zweiten Instanz, wodurch die Gasbeleuchtungs-Anstalt als bürgerlich haftbar für das erhobene Versehen ihrer Geschäftsleute in 25,000 Fr. Schadensersatz und überdies zur Entrichtung einer Leibrente von 1000 Fr. an den Beschädigten verurtheilt wurde, wovon die Hälfte, wenn er stürbe, auf dessen Wittwe, und 250 Fr. auf jedes seiner beiden Kinder bis zu ihrer Großjährigkeit übergehen sollten.

219 b.

Fahrlässige Tödtung eines Kindes durch die Duldung eines sehr gefährlichen Abtrittes. 1000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 8. April 59.)

Maria Wenker, ein Mädchen von 13 J., begab sich gegen Ende des Sommers 1858 nach Straßburg zu H. Klipfel, einem Verwandten ihrer Eltern; den 28. Sept. fiel sie daselbst in den Abtritt und erstickte. Da die alsbald eingeleitete Untersuchung zeigte, daß jene Localität sich in einem höchst gefährlichen Zustande von Vernachlässigung befand, so wurde H. Klipfel, der Hauseigenthümer,

vor das Zucht-Polizeigericht geladen, und hier im Jan. und Febr. 1859 durch beide Instanzen gleichförmig wegen fahrlässiger Tödtung in 200 Fr. Geldbuße verurtheilt. Die Eltern des armen Mädchens klagten aber nunmehr für den Verlust ihres lieben Kindes auch 10,000 Fr. Schadensersatz gegen ihn ein. Der Anwalt des Beklagten überließ blos die Feststellung der hiefür angemessenen Summe der Umsicht des Gerichtes, und versuchte gar nicht, mit der Einwendung hervorzutreten, ein Herzenleid, so schwer und kummervoll es auch immer treffen könne, lasse sich nicht in eine Geldforderung als etwas ganz Ungleichartiges auflösen. Das Bezirksgericht in Straßburg erließ hierauf folgendes Urtheil:

In der Erw. daß der Beklagte selbst seine bürgerliche Haftbarkeit gegen den Kläger in Folge seiner vorhergegangenen Verurtheilung vor den Zuchtpolizei-Gerichten zweier Instanzen nicht bestreitet, durch welche ausgesprochen ist, daß er zwar unabsichtlich, aber durch grobe Nachlässigkeit, Unachtsamkeit und Mangel an Vorsicht den Tod der Marie W., Tochter des Klägers veranlaßte; — Erw. daß, um die Größe des Schadensersatzes zu beurtheilen, welcher dem Kläger gebührt und dessen Maaß der Beklagte der Umsicht des Gerichtes überließ, es darauf ankömmt, den Grad des Verschuldens, welches ihm zur Last fällt, abzuwägen; — Erw. daß in diesem Belange sowohl aus dem Redewechsel in der öffentlichen Sitzung, als aus den Akten der Voruntersuchung und den strafgerichtlichen Urtheilen hervorgeht, daß, wenn das Hauptversehen bei der Sache dem Beklagten zur Last fällt, dennoch auch sowohl von Seite anderer Personen, welche auf das junge, erst seit einigen Tagen in jenem Hause angekommene Mädchen Acht zu geben hatten, als von Seite der übrigen Bewohner des Hauses, welche die von dem gefährlichen Abtritte gebotenen Vorsichtsmaaßregeln verabsäumten, eine nicht minder tadelnswerthe Unbehutsamkeit mit unterlief und zu dem Unglücke das ihrige beitrug; — Erw. daß unter solchen Umständen, worin auch immer der moralische und materielle Schaden des Klägers bestanden haben mag, sich immerhin die Größe der geforderten Schadloshaltung in einem Mißverhältnisse mit dem Grade des persönlichen Verschuldens des Beklagten befindet, weshalb man dieselbe auf ein billiges Maaß herabsetzen muß; — Aus d. Gr. sei der Beklagte zu verurtheilen, dem Kläger 1000 Fr. unter dem Titel des Schadensersatzes zu bezahlen, mit Verzugszinsen vom Tage der erhobenen Klage an und den Kosten des Prozesses.

220.

Haftung des Arztes für Versehen seiner Behandlung. Grundsätze hierüber. (G. Tr. 31. Dec. 54.)

Eine Mutter hatte zwei Kinder an derselben Krankheit verloren, und begegnete nun der eingeklagten Honorarforderung ihres Arztes mit einer Widerklage auf 2000 Fr. Schadensersatz, weil er dieselben durch falsche Behandlung getödtet habe. Der Arzt wies dieses Begehren natürlich weit von sich zurück. Derselbe wurde auch von der

Klage entbunden, aber nur deshalb, weil ihm in der That ein Versehen nicht zur Last falle.

Gründe. Erw. daß... (hier wird der Stand der Sache vorausgeschickt); — Erw. im Rechtspunkte, daß das Prinzip der privatrechtlichen Haftung, welches der Art. 1382 C. N. aufstellt, allgemein und auf alle Personen anwendbar ist, auf die Ausübung freier Erwerbszweige ebensogut, als auf hanthierende Gewerbe, auf Handlungen in der moralischen wie in der physischen Ordnung der Dinge; — Erw. daß das Gesetz in dieser Hinsicht keinen Unterschied gemacht —, daß es vielmehr dem Richter völlig frei die Entscheidung überlassen hat, ob die beschuldigte Handlung einen Schaden verursachte und ob der letztere der deshalb in Anspruch genommenen Person auch zugerechnet werden könne; — Erw. daß aus diesen Grundsätzen hervorgeht, daß der Arzt so wenig als Jemand anders sich der Haftung für seine Handlungen entziehen kann, daß, wenn die Ausübung seiner Kunst eine große Unabhängigkeit und Freiheit im Handeln erfordert, er sich dennoch nie von den durch die Vorsicht und die ersten Kenntnisse seiner Wissenschaft vorgezeichneten Regeln entfernen darf; — daß mithin, obwohl nur von seinem Gewissen abhängig in der Erkennung der Krankheiten und ihrer Behandlungsart, derselbe dennoch jede Handlung vertreten muß, welche auf seiner Seite eine Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, Leichtsinn oder selbst grobe Unwissenheit von Dingen bekunden würde, die jeder Arzt wissen und seiner Ausübung zu Grund legen muß; — Im Sachverhalte, erw.... u. s. w. (hier wird nun gezeigt, daß im dortigen Falle der widerbeklagte Arzt sich kein Versehen habe zu Schulden kommen lassen, obwohl seine Gegnerin, um solches zu beweisen, bereits artikulirt hatte. — Am Honorare wurde ihm jedoch für jeden Besuch der zwei Kinder nur eine einfache Taxe passirt.)

Bemerkung. In einem anderen Falle hatte eine junge und reiche Wittwe, die soeben erst ihren Mann an einer galanten Krankheit verloren, ihr bald nach dessen Tod gebornes Kind erst einer Amme, und dann zwei Monate später einer anderen Amme anvertraut, die sie vorher untersuchen ließ, ob sie auch gesund sei. Das Kind hatte bereits einige verdächtige Pocken, von denen man indessen diese zweite Amme versicherte, sie würden bald vergehen, sobald es nur eine gesunde Milch erhalte. Kaum hatte aber die letztere dasselbe 14 Tage lang gesäugt, als sie von dem Kinde mit dem syphilitischen Uebel, womit dieses behaftet war, angesteckt, in eine schwere und langwierige Krankheit verfiel, die selbst ihr Leben bedrohte. Dabei stellte sich heraus, obwohl sie es läugnete, daß die Mutter die Natur des Leidens, welches ihr Kind an sich trug und dem es auch bald darauf erlag, der Amme absichtlich verheimlichet hatte. Auf Klagen der letzteren und ihres Mannes wurde Frau P., die Mutter, wegen des ihr durch grobe Fahrlässigkeit zugefügten Schadens zur Bezahlung einer Genugthuung von 8000 Fr. verurtheilt. (G. Tr. 18. Febr. 58.)

221.

Fahrlässige Tödtung durch den Gebrauch verkehrter Arzneimittel.

(G. Tr. 18. März 47.)

Ein Quacksalber, welcher schon öfter wegen unbefugter Ausübung der Arzneikunst bestraft war, behandelte eine Portiersfrau

so ungeschickt, daß dieselbe in Folge der ihr eingegebenen ganz ungeeigneten Arzneien starb. Der Wittwer klagte nun auf Schadensersatz, der ihm auch ohne alle Erhebungen mit 500 Fr. zuerkannt wurde.

Bemerkung. In einem anderen Falle war Jemand wegen zugefügten Schadens in letzter Instanz verurtheilt, dem Beschädigten für die nächsten sechs Jahre eine jährliche Pension von 1000 Fr. auszubezahlen, mit dem Vorbehalte für das Gericht, dieselbe nach Ablauf dieser Zeit nach Umständen noch weiter zu verlängern. Der Verurtheilte suchte hiegegen Cassation nach, weil seine Verurtheilung nur mit der kurzen Bemerkung motivirt war, der Unfall sei durch sein Verschulden herbeigeführt worden, ohne die schuldhaften Handlungen näher zu bezeichnen, weshalb hier ein Abgang der Entscheidungsgründe vorwalte. Dieser Recurs wurde aber vom Cass.-Hofe verworfen, weil das Gesetz eine solche Verpflichtung nicht auferlege, sondern sich darauf beschränke, in Art. 1382 u. 1384 C. N. zu sagen, Jedermann sei schuldig, für den Schaden zu haften, den er durch sein Versehen, seine Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit herbeigeführt habe. Es seien dieses gesetzlich normirte Thatumstände, welche, wenn sie gehörig bekundet sind, genügten, um eine Verurtheilung zu motiviren. (G. Tr. 1. Dec. 55.)

222.

Gefährliche Schaulust; unglückliches Sprengen einer Mine. Die Feier der Republik verwundet 30 Menschen. 6000 Fr. Ersatz für die Familie eines Getödteten. (G. Tr. 1. Jan. 51.)

Die Besitzer weitläufiger Steinbrüche in der Gegend von Algier hatten einige Tage vorher bekannt gemacht, daß am 5. Mai 1850 zu Ehren des Jahrtages der franz. Republik eine ungeheure Mine von 80 Zentnern Pulver in einem Steinbruche gesprengt würde; zugleich warnten sie das zum Zuschauen eingeladene Publikum, dem Minengange nicht zu nahe zu treten. Eine große Volksmenge strömte herbei; allein, wie die Republik selbst, so schlug die losgehende Mine gegen alle Erwartung fehl, und zwar statt in der Richtung gegen die freie Felsenmasse, die sie zerklüften sollte, vielmehr landeinwärts, wo sie fürchterliche Steinmassen in die Luft trieb, die mitten unter die versammelten und vor Neugierde brennenden Zuschauer als ein pompejanischer Hagel herabfielen. Dreißig Menschen wurden hievon getroffen, viele erschlagen. Unter den letzteren befand sich auch ein junger Mann, Namens Amy, dessen neu vermählte Gattin vier Monate später ein Mädchen gebar. Die augenblicklich eingeleitete Untersuchung zeigte zwar, daß alle möglichen Vorsichtsmaaßregeln getroffen waren, und den Unternehmern kein Verschulden zur Last falle, bekundete aber auch nebenbei, daß nach einer bekannten Erfahrung sich nie bestimmt vorhersehen lasse, in welcher Richtung eine Mine losschlagen werde, daß sie oft eigen-

sinnig den ihr zugedachten nächsten und natürlichen Weg verlasse. Aus diesem Grunde wurden auch wirklich die Besitzer des Steinbruches auf die Klage der Wittwe Amy verurtheilt, derselben 3000 Fr. Entschädigung, und ihrem unmündigen Kinde bis zu erreichter Großjährigkeit eine jährliche Pension von 300 Fr. oder nach eigener Wahl statt dessen weitere 3000 Fr. ein für allemal zu bezahlen.

Gründe. In der Erw. daß nach dem Wortlaute des Art. 1382 C. Civ. jedwelche Handlung eines Menschen, welche einem Anderen einen Schaden zufügt, denjenigen zum Ersatze verpflichtet, durch dessen Versehen der Schaden eingetreten ist; — daß sich diese Verpflichtung auch auf geringere Versehen oder solche erstreckt, die sich aus Unkenntniß der wahren Sachlage, aus Schwäche der Einsicht ergeben; — daß man selbst zum Ersatze jenes Schadens verhaftet bleibt, der aus einer an sich unschuldigen Handlung entsprang, und nur durch unvorhergesehene Folgen sich daran anknüpfte, wenn man verabsäumt hat, die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zur Abwendung zu treffen; . . . u. s. w. — (Nun folgt die Aufzählung der weiteren Umstände, und daraus die Folge, die Unternehmer hätten, statt durch öffentliche Einladungen einen Zusammenfluß von Zuschauern zu bewirken, die Mine, deren Gefahr-drohender Ausgang von ihnen wohl geahnt werden konnte, zur Nachtszeit springen lassen sollen.)

Bemerkung. Ein Athlete hatte unter der Bezeichnung des „Kanonenmannes" im Hypodrom zu Paris bereits einige Wochen über das gefährliche Kunststück aufgeführt, eine kleine Kanone auf die Schulter zu nehmen, zu laden und abzufeuern, als er auf den Einfall kam, um noch mehr Effekt zu machen, die Mündung seiner Kanone, statt sie abzukehren, gegen das Publikum selbst zu richten. Der Schuß ging los, fiel aber so unglücklich aus, daß der heftig herausgetriebene Pfropf einem gegenüber sitzenden Zuschauer den Arm brach. Auf dessen Klage wurden der Direktor und der unbesonnene Herkules selbst in 4000 Fr. Schadensersatz zu zwei gleichen Hälften verurtheilt. (G. Tr. 3. Juni 59.)

223.

Unfall bei dem Spiele zweier Kinder; Erblindung des einen. Haftung der Eltern für die Obhut ihrer Kinder. 300 Fr. Leibrente.

(G. Tr. 14. April 54.)

Im Mai 1848 spielten zwei Knaben von zehn Jahren auf dem Felde; der eine, Joseph M., ein Sohn reicher Eltern, stieg auf einen Baum, brach einen schon morschen Ast ab, und warf ihn auf den andern herab; dieser Sturz fiel so unglücklich aus, daß der letztere, Johann L., ein Kind ganz armer Leute, später auf beiden Augen erblindete. Sein Vater verlangte schon im October 1848 eine Entschädigung von 20,000 Fr. von dem Vater des Jos. M., die Sache verzog sich aber, weil die Kur noch nicht beendiget war. Erst im Juni 1853 verurtheilte das Bezirksgericht den Vater M., dem blinden Johann 300 Fr. Leibrente zu bezahlen.

Gründe. Erw. daß, wenn gleich keiner der Beweis- und Gegenbeweiszeugen aus eigener Wahrnehmung über den im Zwischenbescheide erwähnten Vorfall und die Art, wie er sich zutrug, eine genaue Auskunft geben konnte, dennoch aus dem Inbegriffe ihrer Aussagen, und vor Allem aus den Umständen des ganzen Falles hervorgeht, daß eine große Unvorsichtigkeit von Seite des jungen M. begangen wurde; — daß insbesondere aus dem Zeugnisse der Aerzte sich ergibt...; daß eben hierin von dem kleinen M. eine Unbesonnenheit verschuldet wurde, welche von selbst die bürgerliche Verantwortlichkeit für deren Folgen nach sich zieht; — daß man sich aber, nachdem die Verletzung unbedachtsamer Weise von einem Knaben von 10 Jahren zugefügt wurde, darauf beschränken muß, dem Anderen einen seinen Verhältnissen angemessenen Lebensunterhalt zu versichern; — Aus d. Gr.... u. s. w.

Das Appell.-Gericht in Lyon bestätigte auch dieses Urtheil.

Gründe. In Betracht, daß die wahre Ursache, der man den unglücklichen Vorfall zuschreiben muß, welcher dem jungen L. das Augenlicht kostete, blos in dem Mangel aller Aufsicht von Seite des Vaters M. besteht; — daß in der That bei dem Alter, in welchem Joseph M. damals stand, dieses Kind sich nicht selbst überlassen bleiben durfte, ohne irgend eine Vorkehrung zu treffen, um der in diesem Alter so natürlichen Unachtsamkeit vorzubeugen; — daß er sich deshalb ganz unbedachtsam dem gefährlichen Spiele hingeben konnte, welches für seinen daran theilnehmenden Begleiter so unglücklich ablief; — daß daher die ausgesprochene Verurtheilung in dem Art. 1384 C. C. hinlänglich gerechtfertiget ist, auch der Summe nach kein Uebermaaß darbietet; — Aus d. Gr.... u. s. w.

224 a.

Tödtung durch den Hufschlag eines Pferdes. 10,000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 6. April 45.)

Ein Wirth auf dem Lande, bei dem auf einem Artillerietransporte einige Fuhrwesenssoldaten einquartirt waren, wurde durch den Hufschlag eines Dienstpferdes getödtet. Das von der Division veranstaltete Zeugenverhör ließ an der Nachlässigkeit der Soldaten als Ursache jenes Unglückes keinen Zweifel übrig. Auf Klagen der Wittwe und ihrer drei minderjährigen Kinder verurtheilte daher das Gericht der I. Instanz den Kriegsminister, d. i. den Militär-Fiscus in 10,000 Fr. Schadens- und Interessen-Ersatz für die Wittwe und 1000 Fr. Jahresrente für die drei Kinder bis zu ihrer Großjährigkeit.

Vergl. Anh. II. Nr. 17.

224 b.

Quadrupes pauperiem fecit. Ein wüthend gewordener Ochs. Zwei Streitverkündigungen und viererlei Beklagte in einem Prozesse. 3300 Fr. Schadensersatz und 300 Fr. Leibrente. (G. Tr. 25. März 59.)

Als den 19. Juli 1858 der Ochsentreiber F. Villette eine

Heerde Ochsen von dem Viehmarkte zu Sceaux in das Schlachthaus nach Paris trieb, verfiel einer derselben plötzlich in einen Zustand von Wildheit und Wuth, in Folge dessen er von der übrigen Heerde ausriß, in die Straßen von Paris stürzte, und hier mehrere der erschrockenen Vorübergehenden zu Boden rannte. Der junge Alirol wurde auf solche Weise angefallen und schwer verwundet, so daß man ihn in eine benachbarte Apotheke unterbringen mußte. Der Ochs setzte inzwischen seinen wüthenden Lauf fort, gelangte auf den Pont-neuf, wo er noch einen jungen Menschen, den minderjährigen Lebel, sowie einen alten Mann, dessen Großvater Peter Lebel verwundete; erst auf der anderen Seite der Seine konnte man das Thier in einem Hofe, wohin es sich verrannt hatte, ergreifen und auf der Stelle niederschlagen. Die Folgen dieses Unfalles waren sehr beklagenswerth; nach siebenmonatlichen Leiden unterlag der junge Alirol seinen Wunden; der junge Lebel hatte in der Hüfte und am Schenkel Stöße mit den Hörnern erhalten, welche ihn nöthigten, lange Zeit das Bett zu hüten; sein Großvater wurde noch schwerer mitgenommen, und vielleicht waren dessen Leiden unheilbar. Von drei Seiten her wurde daher eine Entschädigungsklage gegen den Ochsentreiber Villette und den Metzger Cochonnot erhoben, welcher den Ochsen auf dem Markte zu Sceaux gekauft hatte, als bürgerlich haftbar. Der letztere setzte dieser Klage die Voreinrede entgegen, daß, wenn er gleich den Ochsen gekauft hatte, dieser ihm doch noch nicht abgeliefert war, weshalb er unter keinem Titel als bürgerlich verantwortlich in Anspruch genommen werden könne. Er, sowie der Ochsentreiber Villette verkündigten übrigens dem Viehhändler Froubin, der den Ochsen verkauft hatte, den Streit, indem sie ihm vorwarfen, er trage allein die Schuld an dem ganzen Unfalle, weil er in dem Punkte unrecht gehandelt, daß er wahrscheinlich in der Absicht, um seinen Verkauf nicht zu erschweren, hiebei verschwiegen habe, daß der Ochs störrig und bösartig sei. Froubin dagegen setzte diesem Vorgeben den bestimmtesten Widerspruch entgegen. Am 7. Juli hatte er den Ochsen in der Vendée gekauft, ihn nach Saumur getrieben und von hier aus auf der Eisenbahn zuerst auf den Markt von Poissy, dann auf den von Sceaux verführt, wo er ihn den 19. Juli verkaufte. Während dieser ganzen Zeit zeigte der Ochs keine schlimmen Anlagen; er selbst habe daher nichts verschwiegen, und das ganze Versehen müsse vielmehr dem Mangel an Wachsamkeit des Treibers Villette zugeschrieben werden. Für alle Fälle ließ er aber auch seiner Seits

noch den H. Faivre, Viehzüchter aus der Vendée, zur Sitzung mit beiladen, von dem er den Ochsen gekauft hatte. Dieser letztere behauptete nun, sein verkaufter Ochs sei nicht bösartig gewesen, und er legte mehrere Zeugnisse vor, durch die er beweisen wollte, daß das von ihm verkaufte Rind fromm wie ein Lamm und nicht im mindesten gefährlich gewesen sei.

Ueber alle diese successiven Ansprüche wurde zugleich in einer Sitzung den 10. März 1859, kaum 8 Monate nach dem Vorfalle vor dem Bezirksgerichte in Paris verhandelt und dann folgendes Urtheil gefällt.

Soviel die Hauptklage gegen Villette betrifft, in der Erw. daß schon dermalen feststeht, daß V. in seiner Eigenschaft als Ochsentreiber von Profession mit der Ueberlieferung des Ochsen nach Paris beauftragt war, welcher am 19. Juli seiner Ueberwachung auskam, und, indem er sich in den Straßen von Paris wild umhertrieb, mehrere Unfälle verursachte, deren Folgen das Gericht zu würdigen berufen ist; daß er insbesondere den jungen Alirol, den minderjährigen Lebel und dessen Großvater P. Fr. L. mehr oder minder schwer verwundete; daß dieser Thatumstand nur dem Mangel an Wachsamkeit und Vorsicht von Seite des Villette zugeschrieben werden kann und daß daher ganz der Fall gegeben ist, ihm jene Haftbarkeit aufzubürden, welche der Art. 1385 C. N. vorgesehen hat; — Soviel den Mezger Cochonnot betrifft, erw. daß, wenn es gewiß ist, daß der Ochs ihm gehörte, der ihn eben erst auf dem Markte zu Sceaux gekauft hatte, es ebenso unzweifelhaft vorliegt, daß ihm derselbe noch nicht wirklich abgeliefert, sondern vielmehr der Vorsorge des Villette (vom Verkäufer) anvertraut war, um ihn nach dem Schlachthause abzuführen, daß der genannte Mitbeklagte daher auch unter solchen Umständen keinen Theil an der Verantwortlichkeit hat, welche, wie gesagt, dem Villette obliegt; — Im Belange der Regreßklage, welche Cochonnot gegen Froubin erhob, in der Erw. daß der letztere nirgends anerkennt, daß er es sei, welcher den der Obhut des Villette anvertrauten Ochsen verkauft habe, daß es daher dem zuletzt Genannten als Regreßkläger obgelegen wäre, diesen Umstand zu erproben, was er indessen nicht gethan hat; daß selbst dann, wenn dieser Punkt feststünde, Villette noch überdies, um seine Regreßklage zu begründen, zu beweisen hätte, daß das Thier einen Fehler hatte und daß besondere Vorsichtsmaaßregeln hätten genommen werden sollen, um dasselbe sicher von einem Orte zum anderen zu bringen, daß Froubin dieses auch gewußt und im Augenblicke des Verkaufes verhehlt habe; daß aber die hierauf bezüglichen Anführungen in keiner Weise dargethan sind, man sich daher auch nicht länger bei ihnen aufhalten kann; — Soviel die Regreßklage des Froubin gegen Faivre betrifft, Erw. daß man sich dem Vorbemerkten zufolge auch hiebei nicht aufzuhalten braucht; — Was nunmehr den vom Vater Alirol für seinen Sohn geforderten Schadensersatz betrifft, erw. daß dessen Sohn zur Zeit des Unfalles 14 Jahre alt und Lehrling bei einem Pastetenbäcker war, dem er alle Ursache gab, mit ihm vollkommen zufrieden zu sein, und daß man daher billig annehmen darf, er würde eines Tages in den Stand gekommen sein, seine Eltern zu unterstützen; daß die Krankheit, als deren Opfer er gefallen ist und welche

das Ergebniß der damals erlittenen Verwundung war, 5 Monate dauerte; daß sie Auslagen von jeder Art und Beschaffenheit nöthig machte, wozu man noch die Leichenkosten hinzurechnen muß; daß daher das Gericht die nöthigen Anhaltspunkte vor Augen hat, um die Totalsumme dieser verschiedenen Schadensposten in einen festen Anschlag zu bringen, und es gerecht erscheint, dieselbe auf 2000 Fr. festzusetzen; — Im Belange des Schadensersatzes, welcher dem jungen Lebel gebührt, erw. daß, wenn die von ihm erlittene Verwundung eine gewisse ärztliche Behandlung erforderte, es dennoch gewiß ist, daß sie wenig bedeutend war und keine mißlichen Folgen zurückließ; daß es daher zureichend erscheint, ihm unter dem Titel der Entschädigung eine Summe von 300 Fr. zuzusprechen; — Soviel endlich seinen Großvater Peter Franz Lebel betrifft, erw. daß aus den vorgelegten Urkunden hervorgeht, daß dieser schwer verletzt wurde und sich in Folge hievon noch fortwährend in einem Zustande schmerzlicher Hinfälligkeit befindet, der ihm nicht erlaubt, irgend eine Arbeit zu verrichten, welcher Zustand überdies von der Beschaffenheit ist, lange, vielleicht sein ganzes Leben hindurch dauern zu können, und daß er daher einer sehr kostspieligen Kur bedarf, worin selbst der Gebrauch eines Mineralbades eine Stelle einnimmt; daß es unter solchen Umständen angemessen ist, dem genannten Lebel eine Summe von 1000 Fr. auf der Stelle, und überdies eine jährliche Rente von 300 Fr. zuzuweisen, welche später im Falle einer beträchtlichen Besserung wieder vermindert werden oder selbst aufhören kann, wenn er ganz wieder hergestellt werden sollte; — Aus d. Gr. sei F. Villette allein für den Unfall vom 19. Juli 1858 mit dem wüthenden Ochsen für verantwortlich zu erklären, und daher zu verurtheilen, dem Vater Alirol für den Tod seines Sohnes 2000 Fr., dem jungen Lebel 300 Fr., seinem Großvater Peter Franz Lebel eine Summe von 1000 Fr. und bis auf Weiteres eine jährliche Unterstützung von 300 Fr. zu bezahlen, was Alles mittels Personalarrestes bis auf die Dauer von 2 Jahren beigetrieben werden kann.

Bemerkung. Im August 1849 wurde auf dem Viehmarkt zu Bamberg eine Kuh verkauft, welche sich bald darauf mit einer ansteckenden Krankheit behaftet zeigte, und daher, nachdem sie mehrere andere Kühe angesteckt hatte, den 19. Sept. desselben Jahres erschlagen werden mußte. Der Regreß des Käufers wegen des hiedurch gestifteten Schadens griff in Folge von Streitverkündigungen allmählig auf mehrere Vorbesitzer jener Kuh zurück; im J. 1859, nach 10 Jahren, war die Forderung schon auf 1148 fl. angeschwollen, wo der oberste Gerichtshof in M. den 15. März über ein weitläufiges Beweisinterlokut auf die Klage erkannte, mittels welcher der fünfte Vorbesitzer als angeblich mitwissend an jenem gefährlichen Mangel seines Thieres auf Schadensersatz bis zum genannten Belaufe belangt war. (RNr. 822 57/58.)

225.

Tödtung durch 150 Hundsbisse. 2000 Fr. Schadensersatz.

(G. Tr. 2. Febr. 54.)

Müller, ein Gutsbesitzer aus der Gegend von Metz, hatte zwei sehr bissige dänische Hunde, welche in einem Hinterhofe seines Hauses eingesperrt waren, hier aber frei umher liefen. Sein Taglöhner

G. war den 11. Jan. 1853 bei ihm in Arbeit; die Thürschließerin, die auf kurze Zeit weggehen mußte, trug ihm hier auf, wenn Jemand vorne an der Hausglocke anläute, für sie die Thüre zu öffnen. Dieser Fall trat wirklich ein, und G. lief dabei durch den unverschlossenen kleinen Hof, in dem sich die bösen Hunde befanden. Diese, die ihn vorher ruhig hatten durchgehen lassen, wurden durch sein Laufen mißtrauisch, fielen ihn an, zerrten ihn eine Viertelstunde lang auf dem Boden herum und versetzten ihm dabei 150 Bisse, an denen er unter fürchterlichen Schmerzen nach vierzehn Tagen den Geist aufgab. Seine Wittwe und 4 bereits großjährige und versorgte Kinder, welche ihren Ruin durch den Tod ihres Gatten und Vaters herbeigeführt behaupteten, verlangten deshalb von Müller 5000 Fr. Schadensersatz. Durch Urtheil vom 29. Juli 1853 verwarf das Gericht der I. Instanz die verschiedenen von M. zum Behufe eines Zeugenbeweises artikulirten Umstände, durch die er sich von der Schuld zu reinigen suchte, erklärte ihn für bürgerlich verantwortlich, und verurtheilte ihn außer 242 Fr. an spezificirten Kur- und Verpflegungskosten noch in 2000 Fr. Schadensersatz, 1500 Fr. für die Wittwe, 500 Fr. für die 4 Kinder. Das Appell.-Gericht zu Metz bestätigte dieses Urtheil den 18. Jan. 1854, vor Ablauf eines Jahres von jenem beklagenswerthen Todesfalle an aus denselben Gründen.

Vergl. Anh. II. Nr. 18.

226.

Beschädigung eines Kindes bei einer Hetzjagd. 600 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 15. Aug. 51.)

Bei Gelegenheit einer Hetzjagd stürzte ein Hirsch mit zehn ihn verfolgenden Hunden von einem steilen Felsen herab in den Hof eines Bauernhauses; Hirsch und Hunde blieben dabei auf der Stelle todt. Ein in jenem Hofe befindliches Mädchen von zwölf Jahren erschrack jedoch, wie man sich leicht denken kann, über diesen Vorfall dermaßen, daß es eine langwierige Krankheit von wiederkehrenden Convulsionen zu bestehen hatte. Die zwei Jagdfreunde, denen die Hunde gehörten und welche die Jagd abgehalten, zahlten den Eltern 200 Fr. Kurkosten und boten ihnen noch weitere 400 Fr. als Entschädigung an. Die Eltern lehnten jedoch dieses ab, und verlangten vielmehr 1000 Fr. Kurkosten und 300 Fr. Leibrente für ihr Kind. Mit der hierauf gerichteten Klage wurden sie zwar in I. Instanz nach dem Grundsatze: qui jure suo utitur... und weil

ein unvorhersehbarer Zufall vorliege, abgewiesen. In der II. Instanz wurden jedoch die Beklagten zur Bezahlung der selbst angebotenen 400 Fr. und in die Kosten verurtheilt, und zwar in der Erw. daß aus den Umständen und Urkunden des Prozesses hervorgehe, daß die angebotene Summe von 600 Fr. einen billigen und nothwendigen, aber auch zureichenden Ersatz des durch ihre Thiere gestifteten Schadens darbiete,... u. s. w.

Bemerkung. Einem Knaben von 16 Jahren, den ein leidenschaftlicher Jäger am Weihnachtsfeiertage um Lohn auf die Wolfs- und Schweinsjagd als Treiber mitgenommen und dabei Hände und Füße hatte erfrieren lassen, so daß ihm einige Zehen abgenommen werden mußten, wurden in zwei Instanzen 400 Fr. als Schadensersatz zuerkannt. (G. Tr. 18. Jan. 56.)

227.

Umgeworfener Eilwagen. 30,000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. v. 23. Juli 52 und 5. Febr. 53.)

Der Fabrikant Ch. wurde den 22. Dec. 1851, als er mit dem Eilwagen von V. nach Nantes reisen wollte, umgeworfen und unheilbar beschädiget, so daß er halb steif blieb, nicht einmal den Kopf mehr gerade halten konnte. Derselbe verlangte deshalb 60,000 Fr. Schadensersatz von der Unternehmungs-Gesellschaft jener Eilwagen, und stellte sich bei der Verhandlung über diese Klage dem Bezirksgerichte in Paris in seiner kläglichen Lage persönlich vor, wobei er überdies den Beweis über den jämmerlichen Zustand, in den ihn jener Fall versetzt hatte, durch zwei photographische Bilder zu liefern suchte, welche sein Aussehen im zweiten und dritten Monate nach dem Ereignisse wieder gaben. Die Verwaltung suchte einen Zufall vorzuschützen, indem sie antwortete, eine auf den Markt getriebene Heerde Schweine habe die Pferde so scheu gemacht, daß sie der Kutscher nicht mehr habe halten können. — Das Bezirksgericht, ohne sich mit Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen aufzuhalten, in der Erw. daß der persönliche Anblick des Kranken in verschiedenen Perioden seines Leidens und die ihm von seinen Aerzten ausgestellten Zeugnisse bereits die zureichenden Anhaltspunkte darböten, um die ihm gebührende Schadloshaltung festzustellen, verurtheilte die Eilwagensanstalt in 30,000 Fr. Schadensersatz und in die Kosten. Dieses Urtheil wurde auch in II. Instanz bestätiget.

Bemerkung. Ein Jahr später wurde in ganz ähnlicher Weise die Verwaltung der kaiserl. Eilwagen ohne alles Beweisverfahren verurtheilt, einem Reisenden, der im umgestürzten Eilwagen schwer beschädiget wurde, 1000 Fr. Schadensersatz und auf 10 J. eine Pension von 800 Fr. jährlich zu entrichten, nach deren Ablauf weiteres Erkenntniß erfolgen sollte. (G. Tr. 19. Febr. 54.)

228.

Umgestürzter Eilwagen und Tod eines Reisenden. 40,000 Fr. Schadensersatz. Concurrirendes Verschulden und theilweise Mithaftung des Wagenfabrikanten. (G. Tr. 29. Jan. 54.)

In der Nacht vom 22. auf den 23. März 1853 wurde ein Reisender, Herr R., in einem kleinen Orte auf der Straße von Nantes nach Brest durch das Umstürzen des Eilwagens, als er eben auf dessen Verdeck steigen und dort Platz nehmen wollte, erschlagen. Der Wagen trennte sich vom Vordergestell, verlor das Gleichgewicht, und fiel nach hinten um, wodurch er Herrn R. zerquetschte. Auf die eingeleitete Untersuchung wurden der Condukteur, weil er den Wagen überladen hatte, und der Wagenfabrikant L. aus Paris, weil er ihn schlecht gebaut aus seinen Werkstätten ablieferte, vom Zuchtpolizeigerichte der I. Instanz zwar in 8 Tage Gefängniß und 300 Fr. Geldbuße verurtheilt, auf ihre Berufung wurden aber beide, weil hier ein bloser Zufall eingetreten, vom Appell.-Gerichte wieder freigesprochen.

Die Wittwe R., welche eben damals bereits im Innern des Wagens sitzend selbst eine Verwundung erlitten hatte, verlangte nun auf dem Civilrechtswege von der Verwaltung der k. Schnellposten 200,000 Fr. Entschädigung; diese verkündete ihrer Seits dem Wagenbauer den Streit. Nach verhandelter Sache erfolgte nachstehendes **Urtheil** des Bezirksgerichtes in Paris v. 14., 21. u. 28. Jan. 1854.

So viel die Hauptsache betrifft, in der Erw. daß durch alle Urkunden des Prozesses festgestellt ist, daß der Unfall, welcher den Tod des R. und eine schwere Verwundung seiner Gattin verursachte, durch ein Versehen von Seite der Schnellpost-Verwaltung herbeigeführt wurde; — daß es ausgemacht ist (qu'il est constant), daß im Augenblicke, wo der Unfall statt fand, der Wagen einen nicht entschuldbaren Fehler an sich trug, der darin bestand, daß die Langwied, welche den Wagen mit dem Vordergestelle zu verbinden bestimmt war, zu kurz war, und daher an dem Vordertheile nicht mit einem Widerhacken eingehängt werden konnte; — daß hieraus die Folge erwuchs, daß im Augenblicke, wo R. auf den Wagen stieg, in welchem sich seine Gattin mit dem Gepäcke bereits befand, das Gewicht des auf dem Verdecke angehäuften Gepäckes, verbunden mit dem der Reisenden selbst, den Kasten des Wagens nach rückwärts sinken machte, so daß derselbe, weil er von der zu kurzen Langwied nicht festgehalten wurde, sich vom Vordergestelle los machte und rückwärts auf R. niederstürzte; — Erw. daß die Reisenden, welche mit der Verwaltung der Schnellposten allein Verträge abschließen, nicht nöthig haben, darnach zu forschen, welchem aus der Mitte ihrer Bediensteten die Schuld an einem solchen Ereignisse zur Last falle; — Erw. daß der Tod des R. seiner Familie bedeutende Verluste veranlaßte, daß alle Geschäfte augenblicklich aufgehalten wurden und von der Wittwe nur unvortheilhaft fortgesetzt werden konn-

ten, daß es überdies noch ungewiß ist, ob Frau R. von ihrer Wunde wieder je wird genesen können; — So viel ferner die Gewährschaftsklage gegen den Wagenfabrikanten L. betrifft, erw. daß es gewiß ist, daß der fragliche Wagen aus seinen Werkstätten hervorkam, daß ferner die Unterhaltung und alle Ausbesserungen der Wägen jener Verwaltung ausschließend von L. besorgt werden, es daher unmöglich ist, den fehlerhaften Zustand des hier umgestürzten Eilwagens Jemand Anderem, als den Arbeitern der L.'schen Wagenfabrik zur Schuld zuzurechnen; — daß im Uebrigen alle von ihm gelieferten Wägen von den Beamten der Verwaltung untersucht und controlirt werden mußten, daß vermöge der Thatsache dieser Untersuchung allein schon L. für entlastet von seiner Verantwortlichkeit gelten könnte; — Erw. daß es den Beamten der Schnellpost-Anstalt oblag, genau zu untersuchen, ob alle von ihr benützten Wägen auch den Bedingungen entsprachen, welche die Sicherheit der Reisenden erheischt; — daß daher der Antheil der gemeinsamen Verantwortlichkeit, den die Verwaltung der Schnellposten zu tragen hat, größer sein muß, als derjenige, der dem Wagenbauer zufällt; — Aus d. Gr. sei die Anstalt der Schnellposten zu verurtheilen, der Wittwe R. 15,000 Fr., ihrem minderjährigen Kinde 25,000 Fr. in 3 %tigen Renten zu bezahlen, L. dagegen zu verurtheilen, die Schnellposten bis zum Belaufe von 15,000 Fr. hieran zu decken (d. h. ihr die Auslage wieder zu ersetzen); beide haben auch die Kosten zu tragen.

Vergl. Anh. II. Nr. 16.

229.

Umstürzen eines Eilwagens wegen schlechter Bremse und Tod eines Reisenden. 15,000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 17. Jan. 51.)

Im Nov. 1845 stürzte der Eilwagen von Paris nach Havre in der Nähe von Bolbec um; einer der Reisenden, der eben eine Reise nach Amerika antreten wollte, starb in Folge der erlittenen Beschädigungen in einigen Tagen. Eine eingeleitete Untersuchung endigte zwar mit Einstellung des Verfahrens, zeigte aber, daß die Ursache in der schlechten Beschaffenheit der Vorrichtung zum Einhemmen des Wagens gelegen war, welche es dem Conducteur unmöglich machte, alles angewendeten Fleißes unerachtet den Radschuh seiner Bestimmung gemäß einzulegen. Auf die Klage der beiden Eltern, eines Bruders und einer Schwester des Getödteten, deren Lebensunterhalt zum großen Theile an die Aussicht auf seine Unterstützung geknüpft war, wurde die Verwaltung der Eilwägen statt der geforderten 100,000 Fr. nur in 15,000 Fr. Schadensersatz verurtheilt, wovon der Schwester, die in sehr dürftigen Verhältnissen lebte, allein 12,000 Fr. zufielen.

Gründe. In der Erw.... daß sich dabei herausstellte, daß die einzelnen Bestandtheile der angebrachten Mechanik von schlechter Beschaffenheit waren und die nöthige Stärke nicht besaßen, um jenen Druck auf das Rad auszuüben, der dasselbe stille zu stellen erforderlich war; — daß die Verordnungen von 1827 u. 1828

den Unternehmern öffentlicher Wägen die größte Vorsicht für die Haltbarkeit und den guten Zustand ihrer Wägen zur Pflicht machten und sie für jedes Versäumniß in diesem Punkte verantwortlich erklärten; — daß überdies der Wagen hätte halten sollen, um dem Condukteur Zeit zu lassen, außer der Mechanik noch den Radschuh einzulegen, daß er aber dieses nicht vermochte, weil er den Radschuh im Fortlaufe des Wagens einlegen wollte, was ihm aber, weil die schwache Mechanik ihren Dienst nicht mehr that, unmöglich wurde; Aus d. Gr. u. s. w.

230.

Eisenbahnunfall. Verwundung und Dienstunfähigkeit eines Notars. 60,000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 25. Aug. 54 u. 10. Jan. 55; J. d. Débats 26. Aug. 54.)

Den 2. Januar 1854 wollte der Notar Ancel auf der westlichen Eisenbahn von Paris in seine Heimath nach L. zurückkehren. Bei dichtem Schneegestöber und sehr schlechtem Wetter ereignete sich eben damals durch die Unachtsamkeit der Bahnbediensteten, während aus Paris eine Lokomotive zu Hilfe gerufen wurde, ein Zusammenstoß zweier Wagenzüge, wobei der Notar unter Andern eine so schwere Beschädigung erlitt, daß er dadurch dienstunfähig wurde und sein erst seit zwei Jahren betriebenes Geschäft mit harter Einbuße wieder verkaufen mußte. Auf seine Klage wurde die Eisenbahngesellschaft als bürgerlich haftbar für ihre Bediensteten durch Urtheil des Bezirksgerichtes in Paris v. 24. Aug. 1854, vor Ablauf von acht Monaten nach dem Unfalle und etwa drei Monate nach erhobener Klage, statt der verlangten 120,000 in 60,000 Fr. Schadensersatz verurtheilt.

Gründe. Erw. daß es bezüglich des Sachverhaltes als gewiß feststeht, daß den 2. Januar 1854 ein Zug der westlichen Eisenbahn, worin sich A. befand, und der von der Lazarusstraße in Paris abgegangen, genöthiget war, auf der Strecke zwischen St. Cloud und Versailles wegen Mangels an bewegender Kraft anzuhalten; — daß während dieser Zeit ein anderer Zug, von dem zweiten Bahnhofe auf dem linken Seine-Ufer in Paris abgegangen und mit zureichender Dampfkraft versehen, hinter ihm drein kam, und heftig an denjenigen, worin sich A. befand, anstieß, so daß der Stoß mehreren Reisenden, und unter andern dem A. Beschädigungen beibrachte; — Erw. daß aus allen Urkunden der Sache, und aus denen selbst, welche die Eisenbahnverwaltung vorlegte, die Probe hervorgeht, daß dieser Unfall durch den Mangel an Vorsicht und Geschicklichkeit der Bahnbediensteten herbeigeführt wurde, welche die Triebkraft des zweiten Zuges in dem Augenblicke, wo er den ersten erreichte, nicht hinlänglich mäßigten, und daß der Erfolg dieser Ungeschicklichkeit noch erhöht wurde durch die grobe Unachtsamkeit des Wagenlenkers vom ersten Zuge, worin sich A. befand, der durch einen falschen Handgriff seinen Zug, statt vorwärts, noch obendrein rückwärts in Bewegung setzte, in dem Augenblicke, wo der hintere im Fluge auf ihn zukam; — Erw. daß unter solchen Umständen die von ihren Bediensteten, wofür die Gesellschaft

zu haften hat, begangenen Versehen klar vor Augen liegen, und daß diese Versehen nach Art. 1382 C. N. der Gesellschaft den dadurch gestifteten Schaden zur Last legen; — Erw. daß die Gesellschaft sich vergebens bemüht, die auf ihr lastende Haftbarkeit durch die Anführung zu beseitigen, daß damals ein starker Schnee fiel und den Gang des Zuges aufhielt, daß die Gesellschaft nirgends beweist, daß dieser Umstand der Witterung, welcher ohnedies im Monat Januar leicht vorherzusehen war und dessen eine zweite zu Hilfe gerufene Maschine schnell Meister wurde, ein Hinderniß stark genug bildete, um für den Fall einer unabwendbaren Gewalt (vis major) gelten zu können; — Erw. daß festgestellt ist, daß die Anfangs unbedeutend scheinende Wunde, welche A. damals davon trug, später sich auf eine Weise entwickelte, welche seine Gesundheit bedeutend angriff, daß unter andern eine Schwäche seiner Verstandeskräfte die Folge davon war, die einen solchen Grad erreichte, daß A., der bis dahin den Dienst eines Notars in L. verrichtete und dessen Gesundheit in körperlicher und geistiger Beziehung die beste war, auf Anordnung der Aerzte aufhören mußte, sich irgend einer Beschäftigung zu widmen, und daß er dadurch genöthiget wurde, sein erst seit zwei Jahren übernommenes Geschäft als Notar wieder zu verkaufen; daß noch heute, unerachtet der allmähligen Besserung seines Zustandes, es ihm unmöglich ist, anhaltend oder selbst kurze Zeit die Arbeiten seines Berufes zu verrichten, und daß die Dauer seiner Heilung, wenn er auch je wieder ganz hergestellt werden könnte, nach dem Gutachten der Aerzte noch mehrere Jahre umfassen wird; — Erw. daß man sich nicht bei dem Einwurfe der Gesellschaft aufzuhalten braucht, als hätte A. zu spät geklagt, daß vielmehr gewiß ist, daß, wenn derselbe nicht auf der Stelle Klage erhob, es nur darum geschah, weil sein Gesundheitszustand ihm die Möglichkeit, mit Umsicht zu handeln, benommen hatte; — daß ebenso ermittelt vorliegt, daß ein anderer Unfall in einem Wagen, den die Gesellschaft als Anlaß seines Leidens in Bezug nimmt, von A. um mehr als ein Jahr früher erlitten wurde und ohne nachtheilige Folge für seine Gesundheit geblieben war; — Erw. daß der von A. erlittene Schaden in mehrere Ansätze zerfällt, und insbesondere besteht 1) in den Auslagen für ärztliche Honorarien, Arzneien, Reisen nach Paris und in das Bad Homburg, die ihm die Aerzte vorschrieben, 2) in dem Verluste der Einnahmen und Erträgnisse, welche ihm die Einstellung seiner Arbeiten als Notar zuzog, und in der Nothwendigkeit, seine Laufbahn, die ihm eine glänzende Zukunft verhieß, zu unterbrechen und sein Notariat mit einem Mindererlöse von 20,000 Fr. wieder zu verkaufen, sowie endlich 3) in der Unvermögenheit, worin er sich gegenwärtig befindet, noch auf lange Zeit hinaus eine nützliche Arbeit vorzunehmen; — Aus d. Gr. sei die westliche Eisenbahn-Verwaltung zu verurtheilen, dem A. als Entschädigung die Summe von 60,000 Fr. zu bezahlen, mit Kosten.

Auf die Berufungen beider Theile kam die Sache bereits den 2. und 9. Januar 1855, gerade am ersten Jahrestage des Vorfalles bei dem Appell.-Gerichte in Paris zur Verhandlung, wo aber das erstrichterliche Urtheil aus denselben Gründen lediglich bestätiget wurde.

Vgl. Anh. II. Nr. 15, 16 und 20.

231.

Eisenbahnunfall. Zusammenstoß zweier Züge. 4500 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. v. 12. Nov. — J. d. Débats v. 13. Nov. 54.)

Den 19. Oct. 1854 fand auf der Eisenbahn von Paris nach Orleans ein Zusammenstoß zweier Züge statt, wobei ein Mechaniker der Lokomotive getödtet, ein Heizer schwer, zwei andere leicht verwundet wurden. Zwei Angestellte der Bahnverwaltung wurden hierauf wegen groben Verschuldens als Urheber jenes Unfalles vor das Zuchtpolizeigericht geladen und bereits am 11. Nov. d. i. am 23. Tage verurtheilt, nämlich ein Locomotivführer zu 2 Jahren und ein Controlleur der Bewegungen zu 3 Monaten Gefängniß, jeder von ihnen zu 300 Fr. Geldbuße, überdies beide solidarisch und mit ihnen zugleich die Eisenbahngesellschaft selbst als mit beigeladene Garantin zu 4500 Fr. Schadensersatz an vier Personen, die sich als Civilparteien dem Prozesse angeschlossen hatten.

232.

Eisenbahnunfall durch die Schuld eines Betriebsbeamten. Strenge Verurtheilung der Aktiengesellschaft als für denselben haftbar. 162,000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. v. 9. Juni u. 15. Aug. — J. d. Débats v. 10. Juni 55.)

Den 3. Aug. 1854 fand auf der Eisenbahn von Paris nach Sceaux durch die unverzeihliche Schuld des Baumeisters der Bahn, der vorübergehend die Stelle eines Oberbetriebsbeamten versah, ein fürchterliches Unglück statt. Derselbe ließ sich durch mehrfältige Vorstellungen seiner Untergebenen nicht abhalten, dringender Geschäfte wegen auf einer Extralokomotive zu spät von Paris abzufahren, so daß, wie er doch wissen mußte, ein in der umgekehrten Richtung zu erwartender ordentlicher Zug gegen ihn heranzukommen drohte, weil er hoffte, durch den raschen Lauf seiner Maschine noch vor jenem auf der Mittelstation anzukommen, wo dann die Ausweichung auf dem doppelten Geleise leicht hätte stattfinden können. Diese Hoffnung schlug jedoch fehl, ein furchtbarer Zusammenstoß fand statt, wodurch zehn Mitreisende und vier Bedienstete der Bahn schwer verwundet wurden; mehrere derselben erlagen bald darauf ihren Leiden, andere blieben verstümmelt. Der schuldtragende Ingenieur, vor das Zuchtpolizeigericht geladen, wurde schon am 29. Aug. vor Ablauf von vier Wochen wegen fahrlässiger Tödtung und Körperverletzung zu zwei Jahren Gefängniß und 3000 Fr. Geldbuße verurtheilt. Vier der Beschädigten oder deren Wittwen und

Hinterbliebenen verfolgten hierauf vor dem Civilgerichte ihre Ansprüche auf Privatentschädigung gegen die Gesellschaft, gleichsam mit der actio leg. Aquil. quasi instit. Vom 18. Mai bis 8. Juni 1855 erließ das Bez.-Gericht in Paris vier Urtheile, wodurch die Aktiengesellschaft, und als ihr beigeladener Gewährsmann der Ingenieur A. verurtheilt wurden, der Wittwe und den Kindern des P. 50,000 Fr., — den Erben des B., welcher nach langen Leiden und Abnahme des einen Beines erst den 26. Sept. gestorben war, 60,000 Fr. Entschädigung und überdies 5000 Fr. Kurkosten, — dem M. 2000 Fr. Kurkosten und 15,000 Fr. Entschädigung, — und an Frau C. 30,000 Fr. Schadensersatz zu bezahlen.

Gründe. So viel die Hauptklage betrifft, in der Erw. daß der am 3. Aug. 1854 eingetretene Unfall auf der Eisenbahn von S. nach P. einzig und allein der Unachtsamkeit und dem schuldhaften Leichtsinne des A. zugeschrieben werden muß, welcher zu jener Zeit die Stelle eines Bahnverwalters versah; — daß dieser Unfall die unheilvollsten Folgen nach sich zog, daß derselbe insbesondere den Tod des B. herbeiführte, welcher am 9. Aug. darauf in Folge der Abnahme seines rechten Beines den Geist aufgab; — Erw. daß dieser Nachtheil, soweit möglich, wieder gut gemacht werden muß, und das Gericht die nöthigen Anhaltspunkte vor Augen hat, um die der Wittwe B. und ihren Kindern gebührende volle Genugthuung in Anschlag zu bringen; — Erw. daß auch die Eisenbahngesellschaft für die Handlung ihres Institor (préposé) haftbar ist; — So viel die von der Gesellschaft gegen A. angestellte Klage auf Gewährschaft betrifft, in Erw. daß, nachdem das grobe Versehen des A. in der bemerkten Weise constatirt vorliegt, auch aller Anlaß gegeben ist, der Gesellschaft den verlangten Anspruch auf Gewährschaft zuzuerkennen; — So viel umgekehrt dieselbe Gewährschaftsklage des A. gegen die Gesellschaft betrifft, erw. daß solche nach dem Vorstehenden ganz grundlos ist; — Aus d. Gr. sei die Eisenbahngesellschaft zu verurtheilen,.... und A. schuldig, derselben hiefür die volle Gewährschaft zu leisten.

Dieses Urtheil wurde in der II. Instanz nicht nur bestätiget, sondern die zuerkannten Entschädigungen sogar theilweise noch erhöht.

233.

Beschädigung durch Fuhrwerk. Concurrirendes Verschulden und ermäßigter Schadensersatz. 4500 Fr. Schäden und Interessen. (G. Tr. 1. Jan. 52.)

C. hatte auf dem Verdeck eines weit überladenen Stellwagens, diesen Umstand wohl einsehend, Platz eingenommen, ward aber bei dem Herabrollen des Wagens von einer Anhöhe in Folge des schweren Uebergewichtes, welches die Pferde nicht aufzuhalten vermochten, herabgeworfen und an beiden Beinen schwer beschädiget. Auf seine Klage verurtheilten beide Instanzen die Unternehmer des Stellwagens

in 4500 Fr. Schadensersatz. Im Erkenntnisse der II. Instanz hieß es unter andern:

In der Erw. daß aus allem Dem hervorgeht, daß der Condukteur völlig Unrecht hatte, den Kläger auf einem schwer überladenen Wagen noch aufzunehmen, und daß letzterer sehr unvorsichtig handelte, diesen Platz, dessen Gefahren ihm von selbst einleuchten mußten, einzunehmen; — daß diese Rücksicht auf ein zusammentreffendes Verschulden auch mit in billigen Anschlag kommen muß, um den Schadensersatz zu bestimmen, der dem Kläger für die erlittene Verwundung gebührt; — daß die Richter der I. Instanz, indem sie denselben auf 4500 Fr. anschlugen, eine gerechte Würdigung des gebührenden Ersatzes, gegenüber den Umständen des Falles und der wechselseitigen Lage beider Theile vornahmen; — Aus d. Gr. sei zu bestätigen.

234.

Umgeworfener Omnibus und Beschädigung eines Reisenden durch eigenes Verschulden. 1800 Fr. Schadensersatz an die Erben eines anderen.
(G. Tr. 7. Febr. 44.)

S., Unternehmer einer Omnibusanstalt, nahm 22 Personen in einen schlechten und lange nicht gebrauchten Stellwagen auf, der höchstens deren 20 fassen konnte. Brossier als der 23. wurde zwar, als er sich zum Einsteigen meldete, am Orte der Abfahrt zurückgewiesen, ging aber dann eine Strecke weit voraus und gewann den Condukteur, der ihn endlich auch noch aufsitzen ließ. Dieser überfüllte Wagen ohne ordentliche Bremse fiel nun um, wobei die Wittwe Dupin und Brossier selbst stark beschädiget wurden; erstere starb sogar vier Wochen darauf an diesem Falle. Das Bezirksgericht in Montbrison verurtheilte hierauf den Unternehmer und den Condukteur zu 1800 Fr. Entschädigung für die Erben der Wittwe D., jedoch in der Art, daß der Herr 1500 Fr., der Condukteur, als der weit weniger schuldhaft handelnde, nur 300 Fr. daran zu zahlen hätten. Beide wurden überdies zu Gunsten des Brossier, der sich doch unbescheiden aufgedrungen hatte, zu 500 Fr. verurtheilt. — Das App.-Gericht in Lyon bestätigte dieses Urtheil wohl im ersten Punkte, änderte aber im letzten ab, weil sich Br. durch eigene Unbesonnenheit seinen Schaden selbst zugezogen. Der Unternehmer des Omnibus wollte in der II. Instanz einen Zeugenbeweis über seine Schuldlosigkeit führen, der aber mit der Bemerkung zurückgewiesen wurde: Ohne sich bei der angebotenen Probe aufzuhalten, deren artikulirte Thatumstände kein neues Licht auf den Stand der Sache mehr zu werfen vermöchten.

235.

Verwundung durch einen Briefcourier. 11,000 Fr. Schadensersatz.
(G. Tr. 3. u. 16. April 53.)

Den 18. Nov. 1840 wurde ein Friedensrichter in der Stadt Cahors von dem Wagen eines k. Briefcouriers zu Boden gerissen und schwer verwundet. Die Schuld hievon fiel nach der eingeleiteten Untersuchung zur Last a) der General-Postverwaltung, welche über die Beschleunigung der Courierfahrten nicht wohl mit der öffentlichen Sicherheit verträgliche Vorschriften gegeben hatte, b) dem Courier (Condukteur) selbst, und c) dem Postillon, welcher es an der nöthigen Vorsicht hatte fehlen lassen. Alle drei waren also Miturheber des vorgefallenen Unglückes. Das Appell.-Gericht in Agen verurtheilte auf erhobene Klage die General-Postverwaltung wegen ihres eigenen Verschuldens in 10,000 Fr. Schadensersatz an den Verwundeten, und erklärte sie überdies für die 1000 Fr., in welche es den Courier verurtheilte, als Garantin civilrechtlich haftbar. Ein Erkenntniß des Cass.-Hofes vom 31. März 1845 verwarf den Cassat.-Recurs der General-Postverwaltung gegen diese Entscheidung, der sich auf den Behelf stützte, das Appell.-Gericht habe sich unzuständiger Weise angemaßt, ein administratives Reglement zu prüfen, zu tadeln und eine privatrechtliche Haftbarkeit darauf zu bauen, und zwar aus dem Grunde, weil die Post als eine gemeinnützige Anstalt und zum öffentlichen Gebrauche bestimmt sich allen Regeln und Verpflichtungen des Privatverkehres unterwerfen müsse.

236.

Beschädigung durch Fuhrwerk. Umgeworfene Leiter und gebrochenes Bein einer Frau. 6000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 25. Febr. 52.)

Ein Droschkenkutscher stieg ab, ging auf einen Augenblick in eine nahe gelegene Schenke und ließ seine leere Droschke mit vorgespanntem Pferde allein vor dem Hause stehen. Auf den Peitschenknall eines vorüberfahrenden Fuhrmannes nahm das Pferd Reißaus, und warf hiebei eine aufgestellte Leiter um, welche einer zufällig vorübergehenden Frau das Bein abschlug und sie dadurch für immer arbeitsunfähig machte. Auf deren Klage wurde der Eigenthümer der Droschke in 6000 Fr. Schadensersatz, und überdies zur Verreichung einer Leibrente von 600 Fr. an die Beschädigte verurtheilt.

237.

Tödtung durch Ueberfahren. 5000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 22. Mai 44.)

Den 9. April 1844 wurde eine Frau vom k. Briefcourier in Arpajon überfahren und getödtet. Die gepflogene Untersuchung bewährte, daß weder der Postillon noch der Posthalter eine Schuld trugen, sondern daß jener Unfall lediglich dem schlechten Zustande des Wagens zugeschrieben werden mußte, mit dem die Post in Paris jenen Courier hatte abgehen lassen. Die Ueberfahrene hinterließ einen Wittwer und vier kleine Kinder, welche nun eine Entschädigungsklage anstellten, und ein Urtheil des Bezirksgerichtes von Paris erwirkten, wodurch die General-Postverwaltung in 5000 Fr. Ersatz von Schäden und Interessen, d. i. in 1000 Fr. für jedes der fünf Relikten, verurtheilt wurde.

238.

Ein überfahrenes Mädchen. 1000 Fr. für Auslagen und 100 Fr. Leibrente als Schadensersatz. (G. Tr. 8. April 47.)

Ein Fuhrknecht fuhr eines Tages in Paris mit seinem schwer beladenen Wagen so nahe an die Häuserreihe der Straße hin, daß ein aus der Schule kommendes Mädchen nicht ausweichen konnte, sondern von der Achse umgerissen und überfahren wurde, was die Abnahme des einen Fußes nöthig machte. Der Fuhrknecht und sein Dienstherr, als bürgerlich für ihn haftbar, wurden hierauf in 1000 Fr. Entschädigung für den Vater, insbesondere wegen seiner Auslagen für Kur- und Verpflegungskosten, und in 100 Fr. Leibrente für das Kind verurtheilt.

239.

Ein im Dienste verunglückter Aufseher. Haftung des Dienstmiethers für Schäden, welche der Vermiether bei Leistung der bedungenen Arbeit erleidet. 800 Fr. Leibrente als Schadensersatz. (G. Tr. 1. Sept. 52.)

Echeto war von der Gesellschaft Sch. als Werkmeister aufgestellt, um die Erdarbeiten auf einer gewissen Strecke der Straßburger Eisenbahn zu leiten und zu überwachen. Den 27. Mai 1850 blieben nun mehrere Arbeiter auf einem Zuge von Sandkarren, der das Baumaterial weiter förderte, gegen die klaren Vorschriften der Bauordnung und die Regeln der einfachsten Vorsicht aufrecht stehen. Echeto, der sich auf der Dampfmaschine selbst befand, wollte sich ihnen nähern, um ihnen durch Zurufe zu bedeuten, sie sollten sich niedersetzen; bei dem Hinübersteigen auf den Kohlenwagen gleitete

er jedoch aus, und fiel hinab; der über ihn hinweggehende Zug zerschnitt ihm, wie leicht begreiflich, einen Arm und ein Bein, die man ihm daher abnehmen mußte. Als er später wiederhergestellt war, verlangte derselbe von der Gesellschaft, in deren Diensten er gestanden, 40,000 Fr. Schäden und Interessen, sich auf den Art. 1384 C. Civ. stützend, welcher verordnet: „Jedermann ist verantwortlich, nicht nur für den Schaden zu haften, den er durch seine eigene Handlung stiftet, sondern auch für denjenigen, welcher durch Personen gestiftet wird, für die man haften muß, oder für Sachen, die seiner Obhut untergeben sind." Das Bezirksgericht von Paris entband jedoch die Gesellschaft von dieser Klage durch ein Urtheil v. 7. Febr. 1852.

Gründe. In d. Erw., daß nach dem Wortlaute des Art. 1384 C. Civ., um die Verantwortlichkeit der Meister und Geschäftsherrn für ihre Aufgestellten und Dienstboten zu begründen, es erforderlich ist, daß die Handlung oder Unterlassung, von der man jene Haftung herleiten will, die gerade und unmittelbare Ursache des Unfalles und des daraus entstandenen Schadens (damnum citra rem) sei; — Erw. daß von beiden Theilen anerkannt ist, daß E... (hier folgt die Erzählung des obigen Sachverhaltes)..; — daß, wenn das Zuwiderhandeln der Arbeiter der Anlaß zu dem Sturze und dem Unglücke war, welches die Folge davon wurde, dennoch die gerade und unmittelbare Ursache jenes Ereignisses vielmehr in der edelmüthigen Regung bestand, die den Kläger bestimmte, sich selbst einer großen Gefahr auszusetzen, um die Unachtsamen vor Unglück zu bewahren, die er zu beaufsichtigen hatte; — daß unter solchen Umständen, so lobenswürdig sich auch sein Benehmen darstellt, dennoch der Fall einer Verantwortlichkeit der beklagten Gesellschaft nicht gegeben erscheint; — Aus d. Gr. sei E. mit seiner Klage abzuweisen.

Der Anwalt des E. appellirte hiegegen, und stützte sich vor dem Gerichtshofe vorzugsweise auf den Art. 2000 C. Civ., wonach der Mandant den Mandatar für die Verluste zu entschädigen verbunden ist, welche dieser bei Gelegenheit der Ausführung des aufgetragenen Geschäftes ohne eine ihm selbst zur Last fallende Unvorsichtigkeit erlitten hat. Dieses System fand hier auch Anklang; nach dem Antrage des Staatsanwaltes erließ das App.-Gericht in Paris den 14. August 1852 folgendes abändernde Erkenntniß:

In Anbetracht daß feststeht und die Richter der I. Instanz selbst schon mit Recht davon ausgingen, daß E. ein Opfer seiner edelmüthigen Gesinnung wurde, die ihn dahin vermochte, einer eigenen großen Gefahr Trotz zu bieten, um nur die Arbeiter zu schützen, die er unter seiner Leitung und Aufsicht hatte; — Erw. daß es ebenfalls erhoben ist, daß diese Arbeiter gegen alle Dienstvorschriften auf den mit Sand beladenen Karren während der Fahrt stehen blieben, und es sich für E. darum handelte, im Laufe des Zuges jene Arbeiter zum Niedersitzen zu vermögen; — Erw. daß ganz offenbar der Art. 1384 C. C. in diesem Falle nicht

anschlägt, weil man nicht sagen kann, daß der dem E. zugegangene Schaden durch die Angestellten, Bediensteten oder selbst die Arbeiter der Gesellschaft zugefügt worden sei, und zwar während der Verrichtungen, wozu dieselbe sie verwendete; — daß, um die Anwendbarkeit jenes Artikels zu untersuchen, man nicht nur prüfen müßte, ob die Arbeiter das Unglück des E. verursachten, sondern auch, ob sie die gerade und unmittelbare Ursache desselben waren; — daß aber hier entgegensteht, daß die unvorsichtigen Arbeitsleute das Herabstürzen des E. nicht bewirkten, sondern nur durch ihr Gebahren den Anlaß dazu gaben; — In dem ferneren Anbetrachte jedoch, daß E. gegen die Gesellschaft als deren Mandatar klagt und sich auf den Art. 2000 C. C. zur Unterstützung seines Anspruches beruft; — daß es gewiß ist, daß E. wirklich der Mandatar der Gesellschaft war, und daß, wenn derselbe aus Anlaß der Vornahme der ihm übertragenen Geschäfte einen Schaden erlitten hat, er durch den Mandanten entschädiget werden muß, wenn ihm nicht selbst eine eigene Unachtsamkeit dabei zur Last fällt; — In Betr. daß im Laufe des Prozesses nichts dafür spricht, daß Kläger auf der Lokomotive nicht an dem ihm gebührenden Platze gewesen, und daß, stand er einmal hier, es unstreitig von allen Parteien anerkannt, gleichwie auch vom erstrichterlichen Urtheile angenommen ist, daß, um die Arbeiter pflichtmäßig zum Gehorsam gegen sein Gebot des Niedersitzens zu vermögen, er dahin trachten mußte, sich ihnen zu nähern, oder wenigstens sich so hervorragend in die Höhe zu stellen, daß sie die von ihm durch Zeichen gegebenen Befehle verstehen konnten; — In Betr. daß er gerade dieses that und thun wollte, ohne seine Bewegung von einem übermäßigen Schwunge auf den Kohlenwagen zu begleiten, auf den er im Fahren hinüber gelangen wollte, daß das Unglück jedoch an seinem Eifer zum Verräther wurde, und dieser unglückliche Ausgang der Erfüllung einer Pflicht, in keiner Beziehung aber einer Unvorsichtigkeit des E. selbst zuzuschreiben ist; — So viel ferner die Würdigung des erlittenen Verlustes und des ihm gebührenden Ersatzes betrifft, in Betr. daß das Begehren des E. weit überspannt ist, daß hier eine Ermäßigung statt finden muß, und der Gerichtshof die nöthigen Anhaltspunkte besitzt, sie vorzunehmen; — Aus d. Gr. sei das erstrichterliche Urtheil abzuändern, die Gesellschaft Sch. vielmehr schuldig, dem E. eine lebenslängliche Rente von 800 Fr. in monatlichen Raten auszubezahlen, auch die Kosten beider Instanzen zu tragen.

Vergl. Anh. II. Nr. 19.

Bemerkung. Hieher gehört übrigens auch noch der unter Anh. II. Nr. 20 in der Bemerkung erwähnte Fall einer verunglückten Fabrikarbeiterin.

240.

Ein im Dienste verunglückter Bahnbeamter. Eigenes Verschulden und deshalb Entbindung von der Klage in II. Instanz. (G. Tr. 13. Febr. 54.)

Ein Angestellter der Nordbahn wurde bei Gelegenheit der übereilten Vornahme einer ihm obliegenden Verrichtung von einem Wagenzuge umgeworfen, und ihm ein Arm dergestalt zersplittert, daß derselbe abgenommen werden mußte. Auf seine Klage verurtheilte die I. Instanz die Bahnverwaltung zwar zur Abreichung

einer Leibrente von 300 Fr. oder zur Bezahlung von 4000 Fr. ein für allemale nach eigener Wahl. Das Appell.-Gericht in Paris war jedoch hierin anderer Meinung.

Gründe. Erw. daß der Unfall, welcher dem Appellaten so schwere Folgen zuzog, nur das Ergebniß seines eigenen Versehens ist; — daß das Unglück nicht eingetreten wäre, wenn derselbe, wie die Bahnordnung vorschrieb und die Klugheit erforderte, gewartet hätte, um den letzten Wagen auszuhängen, bis der Zug stille gestanden; — daß sich auf der anderen Seite der Aktiengesellschaft und ihren Dienern keine Unachtsamkeit, keine Verletzung der Bahnordnung zur Last legen läßt; — Aus d. Gr. wird abändernd die Gesellschaft von der Klage entbunden.

241.

Mehrere Arbeiter durch den Einsturz einer zu schwach gebauten Brücke verunglückt. 10,000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 11. u. 19. Mai 45.)

Im December 1844 stürzte eine Brücke über die Rhone in Lyon, als zu leicht gebaut, ein, während man eben damit beschäftiget war, ihre ganze Länge mit einer ungeheuren Masse Steine zu beladen, deren Last ihre Ausdauer und Tragungsfähigkeit accordmäßig erproben sollte. Mehrere hiebei beschäftigte Arbeiter wurden in den Fluß gestürzt und ertranken, oder wurden doch schwer beschädiget; ihre Hinterbliebenen klagten sofort auf Schadensersatz gegen die Gesellschaft, der jedoch zu Statten kam, was sie auch vorschützte, daß die Verunglückten sich wissentlich zu gefährlichen Diensten, zur Veranstaltung einer solchen Probe nämlich, verstanden und ihre Dienste vermiethet hatten. Durch Urtheil vom 14. Mai 1845 erkannte indessen das Bezirksgericht in Lyon zweien von jenen Wittwen jeder 2000 Fr., zwei anderen jeder 1000 Fr. und mehreren Arbeitern selbst Entschädigungen bis zum Belaufe von 600, 500, 400 und 200 Fr. zu, jedoch in der Art, daß die Kapitalien für die Wittwen bei der Schuldentilgungs-Kasse angelegt werden mußten, um den Kindern der Verunglückten erhalten zu bleiben, — und zwar in der Erw. soviel das Maaß der gebührenden Entschädigung betrifft, daß der Fall gegeben erscheine, dieselbe nach den vorgelegten Urkunden des Falles und der besonderen Stellung eines jeden der Kläger in Anschlag zu bringen.

242.

Ein verunglückter Bergknappe. Mit eintreffendes eigenes Verschulden. 2000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 9. Febr. 53.)

Urtheil des Bez.-Gerichtes in St. E. In der Erw. daß aus dem gepflogenen Zeugen- und Gegenzeugenverhör hervorgeht, daß der Tod des Arbeiters Vial in

den Minen zu U. unter folgenden Umständen sich ereignete: Derselbe hatte sich hinabgelassen, in einem Kübel stehend, um eine zum Sprengen angefüllte Pulverladung anzuzünden; unterwegs stieß dieser Kübel auf einen angebrachten Querbalken auf, die Kette hob sich aus dem offenen Hacken des aufgehaltenen Kübels von selbst und ohne zufällige Ursache aus, und letzterer, ohne Halt geworden, stürzte hinab, wodurch Vial in dem Schacht zerschmettert wurde; — Erw. daß sich hieraus ergibt, daß jener Hacken nicht in gehörig haltbarer Weise angebracht war, um die Sicherheit der Arbeiter zu verbürgen, daß auch V. die Versorgung der Kette nicht selbst überwachen konnte, weil er an einem finsteren Orte beschäftiget war; — daß die Gesellschaft nach dem Verunglücken des V. durch ihren Ingenieur ohne Schwierigkeit eine Verbesserung der ganzen Vorrichtung anbringen ließ, welche künftige Unfälle ähnlicher Art zu verhüten ganz geeignet ist; — daß daher die Gesellschaft im Punkte ihres Verschuldens nicht entlastet erscheint, wohl hingegen derselben als mildernd in Zumessung der Größe des Schadensersatzes zu Statten kömmt, daß V. sich eine große Unvorsichtigkeit vorzuwerfen hatte, indem er nur mit einem Fuße im Kübel stand, und den Arm um die Rollkette geschlungen hielt; — Erw. daß, so viel die Größe der verlangten Entschädigung der Wittwe V. betrifft, das Gericht die zureichenden Anhaltspunkte zu ihrem Anschlage gegeben findet, indem es auf der einen Seite auf das Versehen der Gesellschaft, auf der anderen auf den von der Klägerin erlittenen Nachtheil Rücksicht nimmt; — Aus d. Gr. wird die Gesellschaft der Minen-Ausbeutung in 2000 Fr. Schäden und Interessen verurtheilt, wovon 1000 Fr. dem Kinde des V. bis zu dessen Großjährigkeit auf Zinsen angelegt bleiben, der Zinsenertrag aber seiner Mutter zufließt.

Vgl. Anh. II. Nr. 19 u. 20.

243.

Verunglücken eines Arbeiters im Steinbruche. Concurrirendes Verschulden und verminderter Schadensersatz von 1800 Fr. (G. Tr. 7. Jan. 52.)

M., der Besitzer eines Steinbruches hatte den Taglöhner F. auf längere Zeit als Arbeiter gedungen, und demselben auch in seinem Dienstvertrage vorgeschrieben, in welcher Weise er, um Gefahr zu vermeiden, die Steine zu brechen habe; nebenbei hatte er ihm noch für alle Unglücksfälle, die ihn etwa bei dieser Arbeit treffen könnten, Gewährschaft geleistet. Der Arbeiter gab indessen nach einiger Zeit jenes sichere Verfahren wieder auf, und zog ein anderes vor, welches schneller, aber auch weit gefährlicher war, indem er, was nicht hätte geschehen sollen, die Steinmassen von unten aushöhlte, auf daß die höher darüber liegenden von selbst nachstürzen mußten. Dieses ging unter den Augen des Besitzers vor sich, der alle Tage bei der Arbeit nachsah, bis eines Tages ein ungeheurer Block unerwartet herabrollte, und den Arbeiter F. er-

schlug. Dessen Wittwe klagte nunmehr gegen M. 6000 Fr. Schäden und Interessen ein, erhielt aber in beiden Instanzen gleichförmig nur 1800 Fr. zuerkannt.

Gründe der II. Instanz. Der Gerichtshof, sowohl in Betracht ziehend die Unvorsichtigkeit des F. als die Nachlässigkeit des M. durch Außerachtlassung der Gewerbsvorschriften, indem er duldete, daß seine Arbeiter die Steine auf ganz unregelmäßige und gefahrvolle Weise von unten nach oben herausarbeiteten, verurtheilt den Beklagten M., der Wittwe F. 1800 Fr. als Schadensersatz zu bezahlen.

244.

Zwei Arbeiter bei Rettung von Kameraden verunglückt. Abweisung der Klage wegen blosen Zufalles. (G. Tr. 1. April 54.)

Den 11. Aug. 1852 stießen die Arbeiter bei dem Abbruche eines Hauses in Paris unerwartet auf den Durchzug einer geheimen Latrine; die ausströmende mephitische Luft drohte sie dabei zu ersticken. Auf ihren Ruf eilten sechs Kameraden herbei, ihnen zu Hilfe, und retteten wirklich mehrere; zwei dieser herbeigeeilten Retter, die sich zu weit vorwagten, wurden aber nun selbst von Erstickungszufällen ergriffen und fanden unglücklicher Weise den Tod. Ihre Eltern klagten später auf Schadensersatz gegen den Bauaccordanten, der die Anlage der neuen Straße unternommen und die Leute zum Abbruche gedungen hatte; derselbe antwortete aber, daß nichts jenen verborgenen Abzugscanal angezeigt habe, weshalb hier ein reiner und von seiner Seite unvermeidlicher Zufall vorwalte. Dieses Vertheidigungssystem fand auch Eingang, so daß derselbe in zwei Instanzen von der Klage entbunden wurde.

245.

Verführung, Verzweiflung und Selbstmord der Verführten. Mittelbare Injurie. Grundsätze über die Deflorationsklage. 1500 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 2. u. 10. Dec. 47, Chronique.)

Ein junges blühendes Mädchen von armen aber braven Eltern erweckte zufällig die Lüsternheit des Oberkellners eines der ersten Gasthöfe von Paris. Er wußte sie durch eine Kupplerin auf den berüchtigten Bal-Mabile zu locken, verführte sie hier unter einem listig ersonnenen Vorwande, und überwand endlich ihr äußerstes Widerstreben, so daß sie ihm zuletzt unter Thränen ihre Unschuld zum Opfer brachte. Derselbe unterhielt sie hierauf mehrere Wochen in einem gemietheten Zimmer als Maitresse, und verstieß sie dann plötzlich, nachdem er mehrere Monate in wilder Ehe mit ihr gelebt

hatte. Voll Reue und Schamgefühl über das Begangene, und außer Stand, ihre Entehrung zu überleben, nahm sie Schwefelsäure und endete auf solche Weise nach einem schmerzlichen Leiden ihr trauriges Leben. Die Kupplerin wurde sofort überführt, und vom Zuchtpolizeigerichte zu zweijährigem Gefängnisse verurtheilt, bei welcher Gelegenheit der Verführer, als Zeuge vernommen, eine harte Strafpredigt vom Präsidenten zu hören bekam. Die Eltern der Verlebten klagten hiernächst gegen den letzteren, da ihn das Strafgesetz nicht erreichen konnte, auf 10,000 Fr. Schäden und Interessen. Das Bezirksgericht in Paris erkannte ihnen jedoch hievon nur 1500 Fr. zu.

Gründe. In der Erw. daß die Thatsache der Verführung für sich allein noch keine Klage auf Schadens- und Interessenersatz begründet; daß jedoch diese Regel zwei Ausnahmen erleidet, wenn nämlich eine Handlung von dem Gesetze selbst als Verbrechen oder Vergehen beahndet ist, und alsdann, wenn die List nur durch strafbare Kunstgriffe dahin gelangen konnte, die That zu vollführen, worüber sich die beschädigte Partei beklagt; — daß im gegebenen Falle sich dergleichen überlistende Umstände einfinden; — daß aus den vorgelegten Urkunden und den Verhandlungen hervorgeht, daß C. den Widerstand der verlebten F. nicht anders besiegen konnte, als durch den Gebrauch unwürdiger Verführungskünste, daß er insbesondere dieses junge Mädchen gegen ihren Willen in ein drittes ihr fremdes Haus lockte und daß er sich hiezu der abscheulichen Mitwirkung der Kupplerin X. bediente; — daß auf gleiche Weise feststeht, daß F., die den Gedanken an ihre Entehrung nicht ertragen konnte und überdies von C. verlassen war, sich in einem Anfalle von Verzweiflung selbst vergiftete, und daß sie den 8. Dec. 1846 nach einer Krankheit von 33 Tagen ihren Leiden unterlag; — daß C., weil Urheber der Entehrung dieses Mädchens, unter den vorerwähnten Umständen auch als unmittelbare Ursache ihres Todes zu betrachten ist; — Erw. daß dieser Tod und die vorhergegangene Krankheit den Eltern der F. einen materiellen und moralischen Schaden verursachten, den C. ihnen zu ersetzen schuldig ist; — daß die Wiedergutmachung des gestifteten Schadens sich beiläufig auf 1500 Fr. anschlagen läßt; — Aus d. Gr. sei C. zur Bezahlung von 1500 Fr. zu verurtheilen, durch Personalarrest bis auf die Dauer von ... vollstreckbar.

246.

Verführung eines zur Erziehung anvertrauten Mädchens. 1500 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 19. Febr. 54.)

Urtheil der I. Instanz. Erw. daß aus den Umständen und vorgängigen Erhebungen in dieser Sache, und namentlich aus einem rechtskräftigen Urtheile des Zuchtpolizeigerichtes erhellet, daß H. (60 J. alt, der als berühmter Haarkünstler in St. Petersburg ein großes Vermögen angesammelt hatte), dem das minderjährige Mädchen G. von ihren armen, mit zahlreicher Familie versehenen Eltern zur Erziehung anvertraut war, dasselbe zur Unsittlichkeit verführte und zur Befriedigung seiner Lüste mißbrauchte; — daß er ihr hiedurch einen

großen Schaden zufügte, wofür er ihr zur Entschädigung verpflichtet ist; — daß das Gericht auch die nöthigen Anhaltspunkte besitzt, um die Größe des erlittenen Schadens und ihres verletzten Interesse in Anschlag zu bringen; — Aus d. Gr. sei H. zur Bezahlung von 15,000 Fr. an das Mädchen zu verurtheilen, welche bei der Schuldentilgungscasse zu $4^1/_2$% für sie anzulegen sind, und während ihrer Minderjährigkeit nicht gekündiget werden dürfen.

Bemerkung. Ein nahe verwandter Fall kam noch im nämlichen Jahre unter folgenden Umständen vor: Ein Vormund hatte seine verwaiste Mündel, angeblich um ihre Erziehung selbst zu leiten, wahrscheinlicher jedoch aus einer politischen Grille aus der Erziehungsanstalt in St. Denis, wo sie durch die Gnade der Königin Maria Amalia noch auf mehrere Jahre einen Freiplatz zu genießen hatte, heraus und in sein Haus genommen, ohne den Familienrath darüber zu befragen; alle Kosten ihres Unterhaltes brachte er ihr dann in Aufrechnung. Nach erlangter Großjährigkeit wurde derselbe jedoch auf die Klage ihres Gatten in 1600 Fr. Schadensersatz verurtheilt. (G. Tr. 20. Dec. 54.)

247.

Klage wegen Defloration unter dem Versprechen der Heirath. 2000 Fr. Genugthuung. (G. Tr. 2. Febr. 56.)

Ein junger Lieutenant von der kaiserl. Garde, ausgezeichnet an Muth im Felde und nach der Eroberung von Sebastopol am Tage selbst noch zum Ritter der Ehrenlegion ernannt, lernte die Nichte des Schuhmachers der Kaserne, in welcher er als Adjutant wohnte, eine bildschöne feurige Corsin von 18 Jahren, welche indessen schon mit der gewöhnlichen Umgangssprache der Offiziere vertraut war, kennen und knüpfte allmählig ein zartes Verhältniß mit ihr an, welches, wie leicht vorherzusehen, damit endete, daß sie Mutter wurde. Die Zerstreuungen des orientalischen Feldzuges ließen ihm indessen wenig Zeit übrig, an sein gegebenes Versprechen zu denken, sie zu heirathen; von der Noth gedrungen, erhob sie daher eine Deflorationsklage gegen ihn auf 10,000 Fr. Entschädigung. Der Anwalt des Beklagten fand kein Bedenken, bei der Verhandlung die Einrede vorzuschützen, als sei ein Erstürmer des Malakoffthurmes selbst nur dem Sturme als Opfer unterlegen, welchen eine Tochter des Regimentes mit ihren schwarzen Haaren und schmachtenden Augen auf sein wehrloses Herz unternahm; er behauptete, daß sein Klient der verführte Theil sei und nie oder wenigstens nicht im Ernste das Versprechen einer Heirath gegeben, die ihn nur lächerlich gemacht hätte. Das Gericht der I. Instanz nahm die Sache aber dennoch etwas ernsthafter, indem es folgendes Urtheil erließ:

In der Erw. daß aus den Urkunden des Rechtsfalles hervorgeht, daß Y. mit Hilfe trügerischer Versprechungen schon vor mehreren Monaten eine innige

Verbindung mit Fräulein P. angeknüpft hat, und daß von seiner Seite eine um so ahndungswürdigere Verführung stattfand, als das Mädchen damals noch minderjährig war; — Erw. daß jede Handlung eines Menschen, von welcher Beschaffenheit sie auch immer sein mag, welche Jemand Anderem durch schuldhaften Fehltritt einen Schaden zugefügt hat, ihm die Verpflichtung auferlegt, denselben wieder gut zu machen; — daß eben so gewiß jene Verführung der Fr. P. einen Schaden zufügte, dessen Anschlag auf 2000 Fr. festzustellen, den Verhältnissen angemessen erscheint; — Erw. daß nach Art. 126 C. Pr. zur Beitreibung jedes Schadensersatzes, welcher 300 Fr. übersteigt, auf persönliche Haft als Vollstreckungsmittel erkannt werden kann; — Aus d. Gr. sei Y. zu 2000 Fr. Genugthuung, vollstreckbar selbst durch persönliche Haft, und in die Kosten des Prozesses zu verurtheilen.

Der Offizier ergriff die Berufung gegen ein Urtheil, welches seiner Ehre Schach biete und nebenbei nur darauf hinauslaufe, das Gesetz, welches die Erforschung der Vaterschaft verbietet, zu umgehen. Sein Anwalt las in II. Instanz mehrere sehr zärtliche Briefe des Mädchens vor, wovon der letzte mit den Worten endigte: „Ich werde nie sagen, daß Du mich zum Falle gebracht; ich habe mich Dir selbst mit ganzem Herzen hingegeben.“ Das Appell.-Gericht in Paris bestätigte indessen das Urtheil der I. Instanz, nur mit Ausnahme des verschärfenden Zusatzes, welcher den Personalarrest in Aussicht stellte.

Gründe. In Anbetracht daß die Klage des Mädchens P. weder zum Gegenstande, noch zum Zwecke hat, mittel- oder unmittelbar zu einer Erforschung der Vaterschaft hinzuführen; — daß der Schaden, welcher diesem Mädchen zuging, vielmehr in der Rückwirkung auf ihre ganze Zukunft besteht, den ein vertrauter Umgang für sie zur Folge hat, welcher ihr jede andere Verbindung, außer mit dem Appellanten, wo nicht unmöglich, dennoch sehr schwer gemacht hat; — daß die Urkunden auch nachweisen, daß diese Vertraulichkeiten von der jungen P. nur mit Hilfe unabläßiger Heirathsversprechen in den Briefen des Y. erlangt wurden, deren zärtliche Ausdrücke der Klägerin nicht erlaubten, daran zu zweifeln, daß sie aufrichtig gemeint seien; — In weiterem Betrachte, daß der Schaden zwar von den Richtern der I. Instanz richtig veranschlagt wurde, gleichwohl aber der Fall nicht gegeben erscheint, um hier die persönliche Haft als Vollstreckungsmittel vorzuschlagen; — Aus d. Gr. sei abzuändern, soweit das angefochtene Urtheil den Personalarrest für statthaft erklärte, in allem Uebrigen aber dasselbe zu bestätigen.

Bemerkung. Hier ist auch noch der nächstverwandte unter Nr. 325 unten nachfolgende Fall zu erwähnen. — In noch einem anderen Falle hatte der Sohn eines reichen Friedensgerichtsschreibers die schöne Tochter eines Kaffeewirthes, bei dem er täglich einkehrte, unter dem Versprechen, sie zu heirathen, verführt und ein Kind mit ihr erzeugt, später aber dieselbe auf das Abrathen seiner Eltern wieder treulos verlassen. Auf die Deflorationsklage der Eltern erkannte das Bezirksgericht in Clamecy zu Recht: In Betracht, daß die Aufschlüsse, welche dem Gerichte über die Familienverhältnisse und Vermögensumstände beider Theile vor-

gelegt sind, ihm die Einsicht gewähren, daß die Zuerkennung einer Summe von 4000 Fr. der Klägerin eine billige Vergeltung für den Schaden darbiete, der ihr durch ihre Verlassung zugefügt wurde; — Aus d. Gr.... u. s. w. — Bestätiget ex iisdem von dem Appell.-Gerichte in Bourges. (G. Tr. 28. Sept. 57.)

248.

Klage auf Defloration und Kindesalimentation. 4000 Fr. Genugthuung. (G. Tr. 2. April 56.)

Cl. hatte mit Francine Y. ein außereheliches Kind erzeugt und dasselbe bald nach der Geburt auch förmlich anerkannt, was ihn nach dem Gesetze zu dessen Alimentation verpflichtete. Cl. suchte zwar später dieses Bekenntniß als falsch und abgedrungen zu widerrufen, wurde jedoch mit dieser Klage abgewiesen. Mutter und Kind klagten nunmehr sowohl für die Defloration der Mutter als die Alimentation des Kindes den angemessenen Ersatz ein, worauf das Bezirksgericht in Epernay folgendes Urtheil erließ:

Soviel die Alimente für das Kind betrifft, in d. Erw. daß Cl. sich zu dem Kinde, wovon Fräulein Y. den 4. März 1853 entbunden wurde, vermöge einer vom Bürgermeister der Gemeinde G. ganz regelmäßig aufgenommenen Urkunde am 6. April darauf in Gegenwart von Zeugen als Vater einbekannt hat; daß er demzufolge auch mit der Mutter gemeinschaftlich die Kosten für den Unterhalt seines natürlichen Kindes zusammen zu schießen hat und daß überdies Cl. selbst anerkennt, diesen Alimentationsbeitrag schuldig zu sein; — Soviel ferner die Genugthuung betrifft, welche Francine Y. in Anspruch nimmt, erw. daß dieselbe im guten Glauben an ein Eheversprechen mehrere Jahre über die nachhaltige Bewerbung des Cl., ihres nahen Verwandten zu bestehen hatte, welcher, nachdem er sie zur Mutter gemacht, sie wieder verlassen hat, um eine andere Person zu heirathen; — daß diese wiederholten Eheversprechen des Cl., welche dazu dienten, die Verführung der Fräulein Y. noch zu vollenden, ganz klar aus den Thatsachen und Umständen des Falles hervorgehen, namentlich aus dem Anerkenntnisse des Kindes als von ihm erzeugt und noch mehr aus den Worten eines Briefes, welchen Cl. den 13. Aug. 1852 in den ersten Zeiten der Schwangerschaft des Mädchens an Herrn und Frau Th., Schwager und Schwester der letzteren schrieb, worin er ihnen sagte: „Beunruhigen Sie sich gar nicht über die Lage der Francine, diese geht ganz auf meine Rechnung, und wenn es etwas für sie zu erdulden gibt, so werde ich es, wie auch bisher, auf mich nehmen, ja noch mehr, bis zu meinem Tode, wenn es nöthig ist; denken wir nicht mehr daran, denn so weit wird die Sache nicht kommen;“ — welcher Brief sich mit den Worten endiget: „ich bin, theure Freunde, oder vielmehr, lieber Schwager und geliebte Schwester, euer treuer Cl.;“ — Erw. daß Cl. in einem anderen Briefe nach der Entbindung an denselben H. Th. schrieb: „ich bitte Dich recht sehr, für die arme Schwester alle Sorgfalt zu hegen, gleichwie auch für mein Kind; das ist der einzige Liebesdienst, um den ich die ganze Familie ersuche, diese arme Francine zu trösten; außerdem wäre mein eigenes Herz vor Verzweiflung trost-

los; — Erw. daß Cl. sich dieser Worte „Schwager und Schwester“ nur in Absicht einer vorhablichen Heirath bedienen und sein Bedauern nur darüber äußern konnte, weil er durch seine Untreue an einem vorher gegebenen Versprechen einen Verrath begehen mußte; daß diese Briefe eine schriftliche Bescheinigung bilden, welche den bestimmten, dringenden und übereinstimmenden Vermuthungen noch zur Unterstützung dient; — Erw. daß die vorbemerkten Briefe überdies von Seite des Cl. ein Anerkenntniß des großen Nachtheiles enthalten, welchen er der Fräulein Y. durch ihre Schwangerschaft und Niederkunft zufügte, sowie ein vollkommen erlaubtes Versprechen, diesen Schaden wieder gut zu machen; — Erw. daß, um die gesetzlichen Folgen dieser verschiedenen Schritte von sich abzuwenden und sich der Verpflichtung zu entziehen, ein Unrecht wieder auszugleichen, welches nur ihm zugeschrieben werden kann, Cl. behauptet, daß er von seinem Vater verhindert worden sei, jene Heirath abzuschließen, weil es in der Familie des Mädchens Personen gebe, die bereits mehrmals strafrechtlich verurtheilt wurden; — Erw. jedoch daß dieser Umstand ihm vor jedem Umgange mit derselben bekannt sein mußte, weil ja er selbst zur nämlichen Familie gehört, und daß die Verhinderung durch seinen Vater, wäre sie auch festgestellt, immer den von ihm gestifteten Schaden nicht aus dem Wege räumen und seine Verpflichtung, ihn wieder gut zu machen, nicht aufheben würde; — Erw. daß die Summe von 4000 Fr. hier nichts Uebertriebenes an sich hat, daß sie vielmehr mit dem von der Familie des Mädchens erlittenen Schaden und der wechselseitigen Stellung der Theile in einem billigen Verhältnisse steht; — Erw. daß nach Art. 126 C. Pr. zur Vollstreckung von Entschädigungsforderungen, die sich über 300 Fr. belaufen, der Personalarrest für zuläßig erklärt werden kann; — Aus d. Gr. sei Cl. schuldig und gehalten, für das Kind der Fr. Y. bis nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre einen jährlichen Unterhaltsbeitrag von 150 Fr. vierteljährig auszubezahlen, derselben auch persönlich 4000 Fr. als Entschädigung zu bezahlen, welche nöthigenfalls mittels Personalarrest bis auf die Dauer von 18 Monaten beigetrieben werden können; sei derselbe auch in alle Kosten zu verfällen.

Bestätiget vom App.-Gerichte in Paris aus denselben —, und unter Beifügung von drei neuen Gründen, welche die Grundsätze der ersten Instanz nur nochmals bestimmter zusammenfassen.

Bemerkung. In einem anderen Falle hatte Rollet, der Ausbund eines leichtfertigen Pariser Kammerdieners, ein deutsches Stubenmädchen Namens Dorothea Caß aus Hannover bethört, sich mit ihm zu verloben, deshalb sogar an ihren Vater geschrieben und dessen Einwilligung in rührenden Ausdrücken erhalten. Später entdeckte die leichtgläubige Braut jedoch, als sie ihren Dienst, um ihn zu heirathen, bereits verlassen hatte, zu ihrem Schrecken, daß ihr Versprochener bereits seit zehn Jahren verheirathet und Vater zweier Kinder sei, welche ihr die Mutter, um sie zu überzeugen, sogar in Person vorstellte. Auf ihre Klage wurde nun ihr falscher Freiwerber in 800 Fr. Schadensersatz verurtheilt, mit dem Anhange, daß sie ihn als Vollstreckungsmittel sogar bis auf ein Jahr in Personalarrest einsperren lassen dürfe, und zwar in der Erwägung, daß, wenn gleich die Heirathsversprechen nie die Wirkung eines bürgerlichen Vertrages hervorbringen, dessen Vollzug von den Gerichten verordnet werden könnte, die-

selben immerhin eine Klage auf Schadensersatz wegen der Nachtheile zu begründen vermögen, welche ihre Nichterfüllung nach sich zog, besonders in dem Falle, wenn betrügliche oder hinterlistige Mittel angewendet wurden, um die Zustimmung des anderen Theiles zu erschleichen. (G. Tr. 15. Juni 57.)

249.

Realinjurie. Eine Ohrfeige im Palais royal. 15 Monate Gefängniß, 100 Fr. Geldbuße u. 1000 Fr. Genugthuung hiefür. (G. Tr. 26. Nov. 53.)

Der Corse F., vormals Lieutenant in einem Inf.-Reg., aus dem er jedoch als geheimer Spion wegen verläumderischer Angeberei gegen andere Officiere wieder entlassen war, gab seinem ehemaligen Hauptmanne, der vorzüglich seine Ausstoßung als unwürdig aus dem Regimente bewirkt hatte, im Palais royal zu Paris, wo er ihm begegnete, aus Rache eine Ohrfeige. Er wurde dafür nach kurzer Verhandlung vom Zuchtpolizeigerichte zu 15 Monaten Gefängniß, 100 Fr. Geldstrafe und 1000 Fr. Schadensersatz als Privatgenugthuung verurtheilt; zahlte er diese nicht freiwillig, so konnten sie überdies mittels Personalarrest bis auf ein Jahr von ihm beigetrieben werden.

Bemerkung. Einige Jahre früher kam der Prinz Napoleon Bonaparte, welcher in voller Sitzung der Nationalversammlung einem alten Jakobiner aus Nantua einen Schlag in's Gesicht versetzt hatte, mit 200 Fr. Geldbuße durch. Dieser hatte ihn nämlich dadurch auf's Aeußerste gereizt, daß er sich auf das vorgeblich unrepublikanische Verhalten des damaligen Präsidenten der Republik einen sehr verletzenden Ausfall erlaubte.

250.

Klage eines Ehemannes gegen den auf frischer That betretenen Beihälter seiner Frau auf Genugthuung. 500 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 2. Sept. 50.)

Das nachfolgende abändernde Erkenntniß des App.-Gerichtes in Besançon läßt den Sachverhalt hinlänglich entnehmen:

In der Erw. daß durch das Zeugenverhör hinlänglich festgestellt ist, daß bereits vor der Scene v. 15. Juli 1847 vertrauliche Beziehungen zwischen dem Buchhalter Ledain und der Frau des Schreiners A. bestanden; daß in der That aus der Aussage von vier Zeugen hervorgeht, daß L. alle Abende um 6 Uhr kam, um an der Correspondenz des A. zu arbeiten und um 7 Uhr wieder fortging, daß er aber dann um 9 oder 10 Uhr nochmals kam, den ganzen Abend mit Frau A. allein zubrachte und erst um 11 Uhr wieder nach Hause zurückkehrte; daß L. sich mehrmals einiger Vorwände bediente, um die Magd der Frau A. und ihren Lehrling zu entfernen; daß eben diese Frau den L. öfter durch ihren Laden hinausließ und ihm ebenso die Ladenthüre öffnete; daß der tägliche und bis zu einer ungewöhnlichen Stunde fortgesetzte Umgang des L.,

sowie die Rathschläge, welche er dieser Frau nach der Aussage eines Zeugen gab, mit der Scene v. 15. Juli in Zusammenhang gebracht, dessen Natur und Endzweck hinlänglich andeuten; — Erw. daß man die Aussage der Frau A. selbst, welche als Zeugin gar nicht hätte vernommen werden sollen, auch keiner Rücksicht würdigen darf; — Erw. daß die Scene v. 15. Juli 1847 selbst von zwei Zeugen bekundet wird, welche über die Hauptpunkte einig sind, nämlich über die mehr als verdächtige Stellung der Frau A. und die des L., sowie über die Unordnung, welche damals in dem Anzuge des letzteren wahrgenommen wurde; — daß die Abweichungen, welche diesen beiden Zeugen vorgeworfen werden, nur Nebenpunkte betreffen und sich aus der damaligen Lage dieser Zeugen, sowie aus dem raschen Verlaufe der ganzen Ueberraschungsscene hinlänglich erklären; — daß gar nicht bewiesen zu werden braucht, daß der Ehebruch wirklich vollführt wurde, vielmehr schon hinlänglich ist, daß L., indem er den Ruf der Frau A. auf so schwere Weise blos stellte, ihrem Manne einen bitteren Nachtheil zufügte, wofür er ihm nach Art. 1383 C. C. zum Ersatze verpflichtet ist; — Erw. daß nicht feststeht, daß ein betrügliches Einverständniß zwischen den Ehegatten A. bestanden habe, um den L. zum Ehebruche zu verleiten und dann auf frischer That zu betreten; daß die Scene v. 15. Juli 1847 kein vereinzeltes Faktum bildet, sondern sich vielmehr an die mehr als verdächtigen Verbindungen anknüpft, welche L. schon seit langer Zeit mit Frau A. unterhalten hatte, und welche um so sträflicher sind, als L. selbst ein Familienvater ist und das Vertrauen des A. getäuscht hat; — Erw. daß der Belauf des Schadensersatzes nicht blos nach der Größe des zugefügten Schadens, sondern auch nach den Vermögensumständen der Theile in Anschlag zu bringen ist; — Aus d. Gr. sei der Appellat L. zu verurtheilen, dem A. 500 Fr. als Genugthuung zu bezahlen, auch die Kosten beider Instanzen zu tragen.

251.

Eine böse Nachbarin. Injurie durch Verläumdung von fünf Personen. Ein Jahr Gefängniß, 300 Fr. Geldbuße und 2000 Fr. Schadensersatz. (J. d. Débats v. 25. April 54.)

Frau P. hatte fünf Personen von Montmorency theils durch mündliche Angeberei, theils in anonymen Briefen an die Polizei bezüchtigt, einer geheimen Gesellschaft anzugehören und geheime Zusammenkünfte zu halten, eine darunter befindliche ledige Weibsperson noch überdies, daß sie ein geheimes Freudenhaus unterhalte und darin als Kupplerin minderjährige Mädchen zur Unzucht verführe. Mehrere dieser Personen waren deshalb drei bis vier Monate lang in Untersuchungshaft gesessen, bis sich ihre gänzliche Unschuld und die an ihnen begangene Verläumdung herausstellte. Die falsche Angeberin wurde nun vor das Zuchtpolizeigericht gestellt, und hier nach mündlicher Verhandlung der Sache folgendes Urtheil gegen sie gefällt:

Erw. daß die Voruntersuchung und die mündliche Verhandlung der Sache dem Gerichte den vollständigen Beweis lieferten, daß Frau P. an keiner Art Irrsinn oder sonstiger Störung ihrer geistigen Kräfte leide, sondern daß daraus nur die Probe einer beharrlichen Bosheit und einer fortwährenden Ueberspannung ihrer feindseligen Gemüthsstimmung hervorging; — Erw. daß Frau P. boshafter Weise und in der Absicht, zu schaden, den Gerichts- und Polizeibehörden die ledige M. und die vier Männer N.... denuncirte, daß sie hiedurch das in Art. 473 C. P. vorgesehene und mit Strafe bedrohte Vergehen beging; — Erw. daß sie den eben Genannten auch einen materiellen Schaden zufügte, wofür sie ihnen zum Ersatze verpflichtet ist, daß die ledige M. sowie der Taglöhner D. sich auch als Civilpartei anschlossen, daß deren Klage gerechtfertiget ist und es dem Gerichte zusteht, den ihnen zugefügten Schaden anzuschlagen; — Aus d. Gr. sei Frau P. zu ein Jahr Gef. und 300 Fr. Geldbuße, überdies zu 1000 Fr. für M. und zu ebensoviel für D. als volle Genugthuung zu verurtheilen, dabei die Dauer des Personalarrestes, um diese Schuld beizutreiben, auf zwei Jahre festzusetzen.

252.

Oeffentliche Injurie. Eine ausgepfiffene Schauspielerin. 1000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 29. Mai 46.)

Eine Schauspielerin in Lyon wurde auf Veranstalten eines persönlichen Feindes, dessen Anträge sie beharrlich zurückgewiesen hatte, ausgepfiffen, und von seinen gedungenen Helfern im Theater ein solcher Lärm veranlaßt, daß sie ihre Rolle an jenem Abende gar nicht ausspielen konnte, sondern der Vorhang fallen mußte. Derselbe büßte jedoch den Frevel mit einer civilgerichtlichen Verurtheilung in 1000 Fr. Schadensersatz zu ihrem Vortheile, ein sicherer Beweis, daß hierin nur ein ästimatorischer Anschlag der Injurie zu Geld begriffen war; denn Schaden am Vermögen hatte sie gewiß keinen erlitten; die Vorliebe des Publikums für sie wurde vielmehr durch jenen Vorfall nur noch erhöht.

Bemerkung. Ein Chirurg in Antwerpen warnte alle seine Kunden vor einer gewissen Apotheke, weil die Arzneien darin ganz schlecht bereitet würden, wogegen er ihnen einen anderen Apotheker, seinen persönlichen Freund, dringend empfahl. Da sich jene Beschuldigung als völlig grundlos zeigte, so wurde derselbe auf Klagen des verläumdeten Apothekers in 50 Fr. Schadensersatz und die Kosten verurtheilt. (J. d. Débats v. 15. Juli 1857, faits divers.)

253.

Verläumdung durch die Presse. Verurtheilung zu 10,000 Fr. Schäden und Interessen für die erlittene Unbild. (Gr. Tr. 16. Juli 45 und 6. Mai 47.)

Der Advokat Marrast in Orthez, einem Städtchen in den Pyrenäen, ein Bruder des vieljährigen Oberredakteurs des National und nachmaligen Präsidenten der Nationalversammlung, hatte schon

im J. 1845 in einem öffentlichen Blatte seines Kreises einen sehr anzüglichen Artikel über die Nachtheile der Unabsetzbarkeit der richterlichen Beamten einrücken lassen, worin er zwei so betitelte „Hypothesen" aufstellte, und darin mit keck aufgetragenen Farben Bilder von Richtern ausmalte, in denen sich alle möglichen Gebrechen ihres Standes und Dienstes, Trägheit, Unwissenheit, Mangel an Rechtssinn und Urtheilskraft, Zugänglichkeit, ja selbst Fälschungen, d. i. die Unterschrift von Protokollen unter ihrer Präsenz, bei deren Aufnahme sie nicht zugegen gewesen, vereiniget fanden. Zwei Räthe des Bezirksgerichtes von Orthez, Namens Claviere und Lescun, erkannten sich auf der Stelle in jenen verzerrten Bildnissen wieder; statt aber den Advokaten Marrast wegen beleidigter Amtsehre strafrechtlich zu verfolgen, wobei die Sache, weil sie Angriffe auf ihr amtliches Wirken durch die Presse verübt betraf, vor den Schwurgerichtshof des Kreises gekommen wäre, erhoben sie vor dem Bezirksgerichte von Bayonne, an welches die Sache verwiesen wurde, die privatrechtliche ästimatorische Injurienklage. Die Beklagten, nämlich Marrast und der Redakteur des Blattes, versuchten die Einrede der Wahrheit zu beweisen, konnten aber damit nicht aufkommen; der Artikel wurde vielmehr für reine Verläumdung erklärt. Durch ein Urtheil der I. Instanz v. 11. Juni 1845 wurden daher beide, die nicht einen Augenblick geläugnet hatten, die beiden Kläger mit ihrem Ausfalle bezielt zu haben, in 30,000 Fr. Schäden und Interessen verurtheilt, und dieses Urtheil von dem Appell.-Gerichte zu Bordeaux, nur mit Ermäßigung der Summe auf 10,000 Fr. auch bestätiget. — Die Verurtheilten suchten hiegegen Cassation wegen Incompetenz der Civilgerichte und Ueberschreitung der Amtsgewalt nach, weil in Preßsachen der in Bezug auf sein dienstliches Wirken angegriffene Beamte nicht die Wahl habe, (welche bei Privatpersonen außer Zweifel stand,) durch eine privatrechtliche und ästimatorische Injurienklage vor den Civilgerichten die ausschließende Zuständigkeit der Schwurgerichte zu umgehen. Die Requeten-Kammer des Cassationshofes theilte auch diese Ansicht und ließ das Gesuch zu, die Civilkammer war aber später der umgekehrten Meinung und verwarf den Cassationsrecurs. Der Gen.-Staatsprocurator Dupin unterstützte vor beiden Kammern die Rechtfertigung des Recurses mit den triftigsten Gründen, und trug auf Cassation an, das erstemal mit Erfolg, das zweitemal aber vergebens. Bei dieser Gelegenheit gab derselbe die folgende schöne Erklärung der Geschwornen-Anstalt:

„Das Schwurgericht ist das Land selbst mit seinen Vorurtheilen, seinen Leidenschaften, der ganzen Beweglichkeit seiner Rücksichten, aber auch mit seinem freien Gange, entbunden von allem Eindrucke früherer Vorgänge, welche der Eigenliebe wehe thun und immer der Vernunft etwas von ihrer Freiheit benehmen. Das Schwurgericht ist vor Allem das Land mit seinen Gesinnungen, seinen Interessen, seiner eifersüchtigen Empfänglichkeit, mit seinen mächtigen und tief gehenden Interessen. Das Schwurgericht, selbst von all' diesen Mißständen begleitet, ist dasjenige, was das Gesetz in Preßsachen gewollt hat; der feste Richterstand, selbst mit seinen unermeßlichen Vorzügen, die sich unter anderen Gesichtspunkten gar nicht bestreiten lassen, ist dasjenige, was es nicht haben wollte."

254.

Ehrenkränkung durch die Presse. Die Löschung der verletzenden Stelle aufgetragen. (G. Tr. 19. Juni 52.)

Karl Bonaparte, ein Sohn des Lucian Bonaparte, klagte gegen den Vicomte d'Arlincourt, einen eifrigen Legitimisten, wegen einer sehr verletzenden Stelle in einem Buche desselben, welches „das rothe Italien" betitelt, und worin er selbst als einer der Hauptanstifter des an Minister Rossi in Rom begangenen Meuchelmordes beschuldiget war. Der Beklagte wurde hierauf blos verurtheilt, die betreffende Stelle von 17 Zeilen in den noch unverkauften Exemplaren seines Buches binnen drei Tagen durch Vermittlung eines Cartons, d. i. eines umgedruckten Einlageblattes, wieder verschwinden zu machen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Fr. für jedes Exemplar, welches ohne jene Berichtigung verkauft würde.

255.

Ehrenkränkung durch die Presse. Schlimm ausgefallene Theaterkritik. 2000 Fr. Genugthuung für eine Nürnberger Drahtpuppe. (G. Tr. 15. Dec. 55, Chronique.)

Fräulein Dupuis, eine junge und talentvolle Schauspielerin, wurde von der Pariser Theaterzeitung im Blatte v. 21. Nov. 1855 sehr hart mitgenommen wegen ihres schlechten Spieles in einem Stücke, das spät am Abende wegen eines plötzlichen Hindernisses abgesagt und gar nicht aufgeführt war, in welchem sie also die Bühne gar nicht betreten hatte. Bei ihrer Minderjährigkeit erhob ihre Mutter, auch eine Schauspielerin, eine Injurienklage vor dem Zuchtpolizeigerichte und erwirkte daselbst drei Wochen nach dem betreffenden Abende gegen den Redakteur des Blattes, übereinstimmend mit den Anträgen der Staatsbehörde, folgendes Urtheil:

Soviel die Beschuldigung wegen Verbreitung einer falschen Nachricht betrifft, Erw. daß dieselbe nicht hinlänglich erwiesen ist; — Im Belange der Injurien-

klage dagegen, in der Erw. daß die Nummer der Theaterzeitung v. 21. Nov. l. Js. einen Artikel enthält, der mit den Worten anfängt: „Mademoiselle Dupuis..." und mit denen aufhört: „spricht und einherschreitet wie sie;" — Erw. daß die Vergleichung, welche in diesem Artikel zwischen einer dramatischen Künstlerin und einer mechanischen Vorrichtung, wie namentlich mit einer Nürnberger Gliederpuppe gemacht wird, weit entfernt, eine in ernsthaften und angemessenen Ausdrücken abgefaßte Kritik zu geben und daher erlaubt zu sein, im Gegentheile einen sehr derben Ausfall auf das persönliche Ansehen und die standesmäßige Achtung der darin benannten Person bildet; — Erw. daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung um so weniger als eine ehrenhafte und redliche Kritik betrachtet werden kann, als sich dieselbe auf eine Theatervorstellung bezog, die gar nicht stattfand und in welcher daher Fräulein D. auch gar nicht aufgetreten war; daß vielmehr aus diesem Umstande hervorgeht, daß J. in dem fraglichen Artikel nicht einer Eingebung seines Geschäftsbetriebes als Journalist freien Lauf ließ, sondern einer zum Voraus gefaßten Meinung und einem planmäßigen Streben auf Herabwürdigung der Klägerin folgte; — Aus d. Gr. sei J. in 500 Fr. Geldbuße und zur öffentlichen Bekanntmachung dieses Urtheiles auf seine Kosten zu verurtheilen. — Ueberdies über die angesprochene Entschädigung zu Recht erkennend, in d. Erw. daß das Gericht die nöthigen Anhaltspunkte vor Augen hat, um deren Größe festzustellen; — sei J. für schuldig zu erklären, 2000 Fr. Privatgenugthuung an die Klägerin zu bezahlen, welche denselben im Falle der Weigerung auf ein Jahr in Personalarrest setzen lassen darf, desgleichen in alle Kosten zu verfällen.

Bemerkung. Eine Zeitung in Lille verbreitete zur Zeit der Wahlen von 1857 gegen den Candidaten der Regierung mehrere ehrenrührige Nachrichten, welche sich alle als falsch herausstellten, blos um seine Wahl zu hintertreiben. Auf dessen Injurienklage wurde der Redakteur wegen Verläumdung und absichtlicher Verbreitung falscher Nachrichten in 200 Fr. Geldbuße und 2000 Fr. Schadensersatz verurtheilt. (J. d. Débats v. 30. Juli 57.)

Weitere Bemerkung. Georges Sand, oder vielmehr die unter diesem Namen bekannte socialistische Schriftstellerin Marquise Dudevant wurde von einem Professor in Auxerre in einer Rede, welche derselbe am 7. Aug. 1858 bei Gelegenheit der Preisvertheilung in seinem Erziehungsinstitute öffentlich hielt, scharf auf's Korn genommen. Derselbe hieß sie darin ein von allen Ausschweifungen des Körpers und des Geistes erschöpftes und darin gealtertes Weib, dem es vorbehalten gewesen, seinem von Scandalen aller Art strotzenden Lebenslaufe mit einem noch größeren Scandale die Krone aufzusetzen, mit der Herausgabe der Geschichte ihres Lebens nämlich, einem nicht weniger schmutzigen als unsittlichen Produkte, wodurch sie selbst die im Cynismus am weitesten vorgeschrittenen Waghälse ermüdet und weit hinter sich zurückgelassen habe. Dieser Ausfall war gewiß etwas stärker, als die Vergleichung einer Schauspielerin mit einer Nürnberger Gliedergruppe. Um der Sache noch mehr Verbreitung zu geben, ließ unser eifriger Sittenprediger seine Rede sogar drucken und unter die Anwesenden vertheilen. Auf die Klage der schwer gekränkten Marquise erklärte jedoch derselbe später in der öffentlichen Sitzung, daß er das Vorgefallene aufrichtig bedauere, weshalb ihn das Zuchtpolizeigericht in A. mit 100 Fr. Geldbuße und

50 Fr. Privatgenugthuung durchkommen ließ. Fast scheint es, als hätten die Richter hiebei eine starke Dosis der exceptio verit. im Stillen ex off. supplirt. (G. Tr. 2. Jan. 59.)

Vgl. Bd. I. S. 592 Note 9a.

Zweite Abtheilung.

Beschädigungen an Sachen.

256 a.

Brandschaden. Haftung des Miethbewohners, in dessen Räumen das Feuer ausbricht. Beweislast über das Verschulden. (Gaz. d. Trib. v. 29. Nov. 1852.)

Den 14. Juli 1849 brannte in Paris ein ganzer Bazar ab; das Feuer war in einigen gemietheten Räumen des Diorama ausgekommen, welches die Besitzer dieses Kunstwerkes, B. und D., darin aufgestellt hatten und für Geld sehen ließen. Diese Künstler geriethen darüber in die Gant, die Assecuranz-Compagnie, welche den übrigen Schaden hatte ersetzen müssen, liquidirte daher wider dieselben den Rückersatz der ihr verursachten Auslagen und erhielt ihn auch zugesprochen.

Gründe. ... Erw. daß das Feuer in den von den Beklagten als Miethsleuten eingenommenen Räumen ausbrach, und sie nicht erweisen, daß ein Zufall, wie solcher im Art. 1733 C. Civ. erwähnt ist, hiezu den Anlaß gab; — daß, wenn man auch zugibt, daß sie das Gesetz nicht strenge verpflichtet, das Vorwalten eines zufälligen Anlasses zu beweisen, dieselben zum wenigsten darthun mußten, daß das Feuer ohne irgend ein schuldhaftes Versehen von ihrer Seite auskam, daß sie aber diese Probe nicht beibringen; — Erw. daß in dieser Lage und in Ermanglung jeder Art von Gegenbeweis dieselben nothwendiger Weise unter dem Gewichte der gesetzlichen Vermuthung bleiben, für die Folgen des Brandes verantwortlich zu sein; — Erw. daß alle Thatumstände und Urkunden des Prozesses zum Ueberflusse feststellen, daß das Feuer nur in Folge einer Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit von ihrer Seite zum Ausbruche gekommen sei; ... Aus d. Gr.... u. s. w.

256 b.

Anderer Fall eines Brandschadens. Keine präsumtive Haftung des Eigenthümers eines Gebäudes, worin Feuer auskam, gegen seine Nachbarn für den entstandenen Schaden. Sorgfältige Forschung nach der Ursache des Feuers. Entbindung der Beklagten von der Entschädigungsklage. (G. Tr. 26. März 59.)

Den 9. Aug. 1858 gegen Abend brach in der mechanischen Sägewerkstätte der Brüder Lombard zu la Villette, einem Dorfe vor

den Thoren von Paris, Feuer aus, als eben die Arbeitsleute das Lokal erst eine Viertelstunde verlassen hatten, welches sich bei einem frischen Winde bald mit solcher Heftigkeit verbreitete, daß nicht blos die ganze Sägeanstalt, sondern auch mehrere Nachbarhäuser davon ergriffen und verzehrt wurden. Die geführte Voruntersuchung ließ keine Ursache des Brandes ermitteln, das Verfahren wurde daher eingestellt. Es handelte sich also nur noch um die Entschädigung der abgebrannten Nachbarn. Sieben Personen, theils Eigenthümer, theils Miethbewohner der anstoßenden Häuser, H. Fiolet an der Spitze, erhoben in dieser Absicht eine Klage gegen die Brüder Lombard auf Schadensersatz. Nach Art. 1733 C. N. ist nämlich, wie schon im vorigen Falle vorkam, der Miethsmann dem Eigenthümer für den Schaden verantwortlich, den ein in seinen gemietheten Räumen ausgekommenes Feuer anrichtet, soferne er nicht beweisen kann, daß dasselbe durch Zufall oder unabwendbare Gewalt entstanden, oder von einem benachbarten Hause herüber gekommen sei. Jene Nachbarn glaubten nun, die hier aufgestellte Rechtsvermuthung müsse wegen Gleichheit des Grundes auch ihnen zu Statten kommen; aushilfsweise erboten sie sich noch zum Beweise, daß das Feuer durch die Nachlässigkeit der Arbeitsleute der Brüder L. entstanden sei. Die Verhandlung dieser Sache wurde in 4 Sitzungen von 8 zu 8 Tagen vom 18. Febr. bis 18. März 1859 vier Wochen lang fortgesetzt, wo sodann das Bezirksgericht in Paris am zuletzt genannten Tage, 7 Monate nach dem veranlassenden Vorfalle, sich blos auf die Akten der Voruntersuchung stützend, folgendes Urtheil verkündigte:

Das Gericht verbindet alle erhobenen Klagen in Betracht ihrer Connexität, und erlediget dieselben durch ein und den nämlichen Bescheid. — Soviel nun die Hauptklage betrifft, in der Erw. daß die von Fiolet und Gen. erhobene Klage darauf gerichtet ist, die Brüder Lombard als haftbar für die Folgen des Brandes darzustellen, welcher den 9. Aug. 1858 in deren Besitzung ausbrach, und dann mehrere anstoßende Gebäude ergriff und verzehrte, so die Kläger theils als Eigenthümer, theils als Miethsleute bewohnten; — Erw. daß man diese Klage nicht auf den im Art. 1733 C. N. ausgesprochenen Grundsatz zu stützen vermag, wonach der Miethsmann, in dessen Räumen ein Feuer ausbrach, dem Eigenthümer gegenüber für haftbar erklärt ist, insoferne er nicht beweiset, daß dasselbe durch Zufall oder unabwendbare Gewalt, oder auch in Folge eines Fehlers in den Gebäulichkeiten entstanden sei; — Erw. daß dieser Grundsatz, welcher ganz eigenthümlich für den Miethcontrakt gilt und eine Folge der vom Miethsmanne eingegangenen Verpflichtungen bildet, indem derselbe gleichsam der Depositar der ihm vermietheten Sache und zu deren Erhaltung in gutem Zustande verpflichtet ist, nicht und nicht einmal analog auf andere Fälle ausgedehnt wer-

den darf, namentlich auf solche, in denen die Frage der Verantwortlichkeit zwischen zwei ganz gleich berechtigten Eigenthümern benachbarter Gebäude streitig ist, von denen der eine mit dem anderen durch kein Band eines Rechtstitels verknüpft ist; — Erw. daß in diesem letzteren Falle, welcher gerade der hier vorliegende ist, der einzige Grundsatz, der anschlägt, der des Art. 1382 ff. C. N. vom Schadensersatze überhaupt und der Haftung aus einem Quasidelikte ist; daß nach dieser Gesetzesstelle die Entschädigungspflicht nur insoferne gegründet befunden werden kann, als der Kläger beweiset, daß von Seite des Beklagten oder seiner Untergebenen eine Nachlässigkeit oder ein Versehen begangen wurde, und daß dieses Versehen die Ursache des Brandes war; — Soviel nunmehr den Sachverhalt betrifft, in der Erw. daß aus allen Urkunden, aus den von den Parteien gelieferten Aufschlüssen und den unmittelbar nach dem Brande vom 9. Aug. von Polizei- und Gerichtsbeamten gepflogenen Erhebungen sich ergibt, daß es platterdings unmöglich war, auf eine sichere Weise die Ursache und den Ursprung dieses Brandes zu entdecken; daß nach den einstimmigen Aussagen aller Zeugen blos soviel erhellet, daß das Feuer, nachdem dasselbe auf einen unbekannten Anlaß sich selbst entzündet hatte, zuerst einen Verschlag ergriff, welcher in dem Maschinenraume der größten Dampfmaschine stand, sowie den ober diesem Verschlage befindlichen Theil der Decke, und daß sofort die Flammen, von einem heftigen Winde getrieben, die ganze Werkstätte der Brüder L., gleichwie auch die benachbarten Häuser ergriffen; — Erw. daß die Kläger außerdem auf keinen besonderen Umstand von Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit artikuliren, welcher zu jener Zeit statt gehabt, als das Feuer ausbrach, und welcher dasselbe entzündet hätte; daß vielmehr erhoben vorliegt, daß die in den Werkstätten der Beklagten gewöhnlichen Sicherheitsmaaßregeln an jenem Tage ebenso getroffen waren, wie an allen übrigen, und daß insbesondere der Heizer kurze Zeit vor dem Ausbruche das Lokal erst verließ, nachdem er sich überzeugt hatte, daß das Feuer in den Oefen verlöscht war, daß auf dem Boden umher kein brennbarer Stoff mehr lag, und nachdem er den Bretterboden hinweggeräumt hatte; — Erw. daß, wenn man die Voraussetzung prüft, bei der sich mehrere Zeugen (in der Voruntersuchung) aufhielten, nach der sich das Feuer in jenem Verschlage von selbst durch die dort herrschende Hitze entzündet hätte, immerhin diese Erklärungsweise nur schwer Eingang findet, weil es durchaus an aller Probe darüber fehlt, daß die Hitze damals größer als sonst gewesen, und größer als sie in allen Werkstätten derselben Gattung zu sein pflegt; daß, wenn man selbst diesen Hergang der Sache zugeben wollte, er die Eigenschaft eines unvorhersehbaren Zufalles, aber nicht die einer Nachlässigkeit an sich tragen würde; — Erw. daß man gleich wenig annehmen kann, daß der Raum des Verschlages, welcher über dem Gewölbe der Oefen liegt, Feuer gefangen habe, weil es erhoben ist, daß dieses Gewölbe, aus einem sehr dichten Mauerwerke bestehend und in bestem Zustande befindlich, nicht eine so starke Hitze durchlassen oder mittheilen konnte, um dadurch den Brand des hölzernen Verschlages zu veranlassen; — Erw. daß in Ermanglung einer bestimmten Artikulation über die ursprüngliche Ursache des Brandes Fiolet und Gen. in allgemeiner Weise anführen, die Werkstätten der Brüder L. seien nicht in allen Einzelnheiten übereinstimmend mit den administrativen Vorschriften für die Anlage von dergleichen gewerblichen Niederlassungen

und für die Aufstellung von Dampfmaschinen gebaut und eingerichtet gewesen, und daß sie glauben, einigen dieser bezeichneten Unregelmäßigkeiten die wahrscheinliche Ursache des Brandes, oder wenigstens seiner schnellen Verbreitung zuschreiben zu können; — Aber erw. daß die Kläger zu solchem Ende nur ganz allgemeine Vermuthungen aufstellen, welche von keiner positiven Anzeigung bekräftiget sind; daß insbesondere nichts darlegt, daß die Benützung der Sägspäne als Brennstoff, welche die Kläger als sehr gefährlich schildern, obwohl sie keine Polizeivorschrift untersagt, das Feuer zu einer Dichtigkeit angefacht habe, welche es außerdem nicht hätte annehmen können; — daß in der That ein solches Ergebniß nur dann hätte eintreten können, wenn man Sägspäne außer dem Ofengewölbe aufbewahrt gefunden hätte, wo sie Feuer fangen und mittheilen konnten, wovon indessen das Gegentheil durch die Zeugenaussagen vollständig erwiesen vorliegt; daß auf der anderen Seite das Vorhandensein eines Loches im Ofengewölbe, durch welches das Feuer in die Werkstätte eingedrungen sein soll, nur dann hiezu geeignet wäre, wenn einestheils auch erprobt vorläge, daß dieses Loch damals mit Sägspänen vollgepfropft war, wovon die Instruktion aber das Gegentheil herausgestellt hat, und anderntheils, daß sich das Feuer in der Nähe des Loches früher verbreitete, als anderwärts, was alle Zeugen ebenso widersprechen; — Erw. daß derselbe Fall in Ansehung des Vorwurfes eintritt, den die Kläger den Brüdern L. daraus machen wollen, daß diese oberhalb der Dampfmaschine ein Wasserbehälter eingerichtet hätten, und daß das Dachwerk ihrer Werkstätte mit den Dächern der anstoßenden Gebäude zusammenhing, während nach den Polizeivorschriften dieses Dach aus einem leichten Ueberzuge von Metall bestehen und von den übrigen Häusern abgesondert sein sollte; — Erw. daß, wenn jene Bauvorschriften wirklich die Absonderung der Dächer zu dem Ende vorschreiben, damit eine Explosion der Maschine nicht das Dach eines ganzen Hauses mit sich fortreiße, dieselben doch nirgends die unmittelbare Nähe von Dach an Dach verbieten; daß daher, wenn auch jene Vorschriften im strengsten Sinne befolgt gewesen, solches dem hier eingetretenen Brandunglücke doch nicht hätte vorbeugen können; daß überdies das in Mitte liegende Wasserbehälter zwischen dem Verschlage, wo der Brand ausbrach, und dem Dache das Feuer nur zurückhalten mußte, wenn dasselbe auch nicht, wie die Beklagten behaupten, damals mit Wasser gefüllt gewesen; — In der Erw. daß sich aus allem Vorstehenden die Schlußfolge ergibt, daß keine Probe über ein den Brüdern L. zur Last fallendes Versehen, eine Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit zum Vorscheine kam, welche die Ursache von jenem Brande gewesen; — daß daher auch der Zeugenbeweis, wozu sich die Kläger noch erbieten, unter solchen Umständen als unerheblich und unzulässig sich darstellt; — Aus d. Gr., ohne sich bei diesem Zeugenbeweise aufzuhalten, seien die Beklagten von der erhobenen Klage zu entbinden, die Kläger in die Kosten mit Einschluß der der Gewährschaftsklage (welche die Beklagten gegen ihren Geschäftsführer vorsorglich erhoben hatten) zu verfällen.

Bemerkung. Ein mit dem vorstehenden nächst verwandter Fall kam unlängst bei dem OAGerichte in M. vor. Den 26. Sept. 1853 brannte ein großer Theil des Dorfes Sch. am Main ab; als die Ursache des Brandes wurde das Aussprühen von Funken aus einer Lokomotive auf der nächst vorüberziehenden Eisenbahn bezeichnet, die umständlich hierüber gepflogene administrative Polizei-

untersuchung ließ jedoch diesen Punkt im Ungewissen. Erst im August 1857 klagten hierauf 63 Bewohner den Ersatz ihres in ein summarisches Verzeichniß gebrachten Schadens im Betrage von 115,000 fl. gegen den Fiskus der k. Verkehrsanstalten ein; der Fiskal widersprach, wie gewöhnlich, nicht blos die vorgegebene Ursache des Brandes, sondern auch, daß die Kläger zur Zeit des Eisenbahnbaues Häuser und Mobilien besessen hätten, welche abbrannten. Die wichtigste Streitfrage drehte sich auch hier um den Punkt, ob die Kläger blos zu beweisen hätten, daß das Feuer ihren Häusern von einer vorüberfahrenden Lokomotive mitgetheilt worden, oder überdies auch, daß ein schuldhaftes Benehmen der Bahnbediensteten jenes beklagenswerthe Ereigniß herbeigeführt habe. Die administrativen Vorakten wurden im Prozesse hierüber gar nicht zu Rath gezogen. — Die I. Instanz legte den Klägern den Beweis auf, daß sie durch diesen Brand an ihrem Eigenthume beschädiget wurden, — und daß der fragliche Brand von einer vorüberfahrenden Lokomotive dadurch erregt worden sei, entweder daß aus dem Kamine derselben in Folge Schürens oder Stoppens des Heizers oder Führers in der Nähe von Gebäuden Funken oder glühende Kohlen ausfielen, — oder daß aus dem Aschenkasten, weil derselbe mit den zur Verhütung des Aussprühens von Funken oder Ausfallens von glühenden Kohlen oder Schlacken nöthigen Vorrichtungen nicht versehen war, glühende Kohlen oder Coaks herabfielen. Auf die Berufungen beider Theile bestätigte der oberste Gerichtshof am 22. Okt. 1859, sechs Jahre nach dem Vorfalle und über zwei Jahre nach erhobener Klage, dieses Erkenntniß mit der einzigen Verbesserung, daß in der ersten Alternative des Beweisthema's gesetzt wurde: „in Folge einer Uebertreibung im Schüren oder Stoppen." Die Liquidation des Schadens wurde einer gesonderten Austragung vorbehalten. Wie es die Kläger beweisen, sagt man ihnen, ist ihre Sache. (RNr. 966, 58/59.)

257.

Brand eines Wagenzuges. Eine Schutzregel für Menschen auf englische Race-Pferde angewendet. Bloser Zufall angenommen. (G. Tr. 3. Juli 50 u. 13. Febr. 51.)

Den 18. Sept. 1849 wurden sieben in England gekaufte Pferde auf der Eisenbahn von Boulogne nach Paris für die landwirthschaftliche Schule zu Versailles transportirt. Der Stallwagen, worin man sie untergebracht hatte, war hinter dem Kohlenwagen angehängt und gerieth unterwegs in Brand, wobei zwei jener Pferde erstickten. Die Ursache des Brandes konnte nicht näher ermittelt werden; die Bahnverwaltung mußte daher dem Eigenthümer 3500 Fr. als den Werth jener Pferde bezahlen. Sie suchte nunmehr ihren Regreß bei der Assecuranz-Compagnie zu nehmen, welche alle ihre Transporte versichert hatte, dieselbe ward aber in I. Instanz von der Klage entbunden, weil der Unfall nur durch ein Verschulden der Bahnbeamten habe entstehen können, und, wenn die Dienstvorschriften untersagten, Personenwägen unmittelbar hinter dem

Kohlenwagen anzuhängen, dieses auch von Pferden als lebenden Wesen gelten müsse. — Das Appell.-Gericht in Paris war jedoch hierüber anderer Ansicht und verurtheilte die Compagnie zur Ausbezahlung des versicherten Werthes.

Gründe. Erw. daß der Versicherer nicht anders seiner Verpflichtung entbunden werden kann, als wenn er nachweist, daß der fragliche Unfall durch ein grobes Versehen des Versicherten selbst entstanden sei, daß aber die beklagte Versicherungs-Gesellschaft hier einen solchen Beweis gegen die Eisenbahn nicht geliefert hat; daß das Anhängen des Wagens unmittelbar hinter der Lokomotive nicht als grobes Versehen betrachtet werden kann, und die Verordnung, welche solches von Personenwägen verbietet, auf Pferde, die nicht anders denn als eine Waare in Betracht kommen können, keine Anwendung finden darf;... Aus d. Gr. u. s. w.

Bemerkung. Den 28. Juli 1857 gerieth in der Gegend von Epernay ein Gepäckwagen des Eilzuges von Forbach nach Paris aus einer nicht ergründeten Ursache in Brand. Da der Maschinist das Feuer nicht gleich bemerkte, auch die laut gewordenen Hilfe- und Schreckensrufe nicht zu ihm vordrangen, so war es unmöglich, den Zug rechtzeitig stille zu stellen. H. Villier, ein Kaufmann aus Amerika, der sich mit seiner Gattin und einem seiner vier Kinder in einem Wagen der ersten Klasse hinter dem brennenden Wagen befand, sah kein anderes Mittel, um sich und die Seinigen zu retten, als im Fluge aus dem Wagen herauszuspringen. Frau und Kind blieben auf der Stelle todt auf der Erde liegen, er selbst verrenkte sich den Arm und richtete sich im Ganzen jämmerlich zu, so daß er nach vier Monaten die Heimreise nach Amerika noch nicht antreten konnte. Auf seine Klagen wurden ihm für diese Verletzungen und den Verlust von Frau und Kind vom Bez.-Gerichte in Paris 50,000 Fr. Schadensersatz zugesprochen, und zwar soviel das Quantum des eingeklagten Schadens betrifft, in der Erw. daß die Summe der geforderten Schadloshaltung von der Eisenbahn-Aktiengesellschaft gar nicht beanständet werde, auch im Angesichte der erlittenen so beträchtlichen Nachtheile nicht übertrieben erscheine. — Eine russische Staatsraths- und Kammerherrngattin, die sich mit vier Kindern, einer Gouvernante und vier Dienstboten aus beiderlei Geschlechtern in demselben Zuge befand, war zwar glücklich genug, ungesengt und unversehrt davon zu kommen, allein ihr ganzes Gepäck, aus 23 Colli bestehend, ging in den Flammen zu Grunde. Die Eisenbahngesellschaft wurde am nämlichen Tage, den 19. Juni 1858, 11 Monate nach dem Vorfalle, zu 63,738 Fr. Schadensersatz verurtheilt, soviel die Größe dieser Summe betrifft, Erw. daß man volles und unbedingtes Vertrauen den Erklärungen der klagenden Frau B. schenken muß, deren Aufrichtigkeit von beklagter Seite gar nicht bezweifelt wird, daß auch nichts die pflichtmäßige Wahrheit des Schadensanschlages der übrigen beschädigten Mitkläger, (welche besondere Verzeichnisse eingereicht hatten,) beargwohnen läßt. (G. Tr. 4. Juli 58.)

258.

Brand eines Schiffes. Entbindung des Capitaines von der Entschädigungsklage. (G. Tr. 9. März 48.)

Der Capitain eines kleinen mit Wein und Branntwein ge-

ladenen Schiffes, welches im Hafen von Dieppe lag, war eines Tages in die Stadt gegangen. Das Handelsgesetzbuch verpflichtete ihn blos, beim Ein- und Auslaufen in Häfen, Flußmündungen oder auf Rheden an Bord zu sein; dasselbe erklärte ihn gleichfalls für allen Schaden haftbar, der aus seinem Verschulden an Fahrzeug oder Ladung entstehen würde. Während jener so natürlichen Abwesenheit brach nun ein Matrose in einen verschlossenen Schiffsraum ein, betrank sich in dort vorgefundenem Branntweine und steckte durch seine grobe Nachlässigkeit das Schiff in Brand. Der auf 34,000 Fr. ermittelte Schaden wurde sofort von dem Capitain als civilrechtlich für seine Schiffsmannschaft haftbar ersetzt verlangt. Das Bez.-Gericht in Dieppe sprach ihn jedoch von jedem Ersatze frei.

Gründe: .... In der Erw. daß, wenn eines Theils das Gesetz strenge in Ansehung des Schiffscapitaines ist, dem es eine gewissenhafte Fürsorge für die Erhaltung des ihm anvertrauten Gutes zur Pflicht macht, das nämliche Gesetz, um gegen denselben auch gerecht zu sein, der Prüfung der Gerichte den Punkt überlassen mußte, ob die Thatsachen und Umstände, welche dem Unfalle, worauf die Klage beruht, vorhergingen und ihn begleiteten, eintraten, ohne daß er sie vorauszusehen vermochte; — daß es eine den Absichten des Gesetzgebers gewiß fremd gebliebene Strenge wäre, wenn man in allen Fällen und ohne Untersuchung dem Capitaine die Folgen eines Ereignisses zur Last legen wollte, welches nichts im Voraus befürchten ließ; — Erw. daß die vorerwähnten Thatsachen, welche entweder eine unabwendbare Gewalt oder einen reinen Zufall darstellen, augenscheinlich die Gewißheit begründen, daß der Capitain B. damals in Dienstgeschäften vom Borde seines Schiffes abwesend, den Brand des Schiffes l'Esperance und den Verlust seiner Ladung weder vorhersehen noch verhindern konnte, daß derselbe also, nachdem ihm kein Versehen zum Vorwurfe gemacht werden kann, auch von aller Verantwortlichkeit frei bleiben muß; — Aus d. Gr. sei Capitain B. von der Klage zu entbinden.

259.

Ueberschnelles Anlanden zweier Dampfschiffe und Beschädigung durch Wellenschlag. Zeugenverhör zu ewiger Gedächtniß. (G. Tr. 30. Mai 45.)

Zwei Dampfschiffe in Lyon landeten auf der Saone gegen die bestehenden Vorschriften mit einer so unbesonnenen Hast und unverminderten Dampfkraft an, daß sie durch den erregten Wellenschlag mehrere am Ufer liegende Nachen und Fahrzeuge des Schiffers B. mittels Zerreißens der Taue, woran dieselben hingen, abledigten, und diese, auf solche Weise los geworden und von selbst den Fluß abwärts schwimmend, theils zu Grund gingen, theils beträchtlichen Schaden erlitten. Der Schiffer B. ließ sogleich den Vorfall durch ein Zeugenverhör erheben, und klagte sodann seinen Schaden gegen

die Dampfschifffahrts-Gesellschaft ein. Ein Urtheil des Bezirksgerichtes in Lyon verurtheilte auch wirklich die Eigenthümer der beiden Dampfschiffe in 500 Fr. Schäden und Interessen, und zwar ohne alle weitere Probe, blos in der Erw. daß nach den Umständen und Urkunden des Falles das Gericht den gestifteten Schaden von Amtswegen auf 500 Fr. veranschlagen zu sollen glaube.

260.

Zusammenstoß zweier Schiffe. Concurrirendes Verschulden und Vertheilung des Schadens. Zuerkennung von Schäden und Interessen par état, d. i. nach einem erst zu liquidirenden Verzeichnisse (G. Tr. 23. Sept. 53.)

Ein beladenes Schiff war von der Lände zu Macon gegen die Schifffahrtsordnung am frühesten Morgen vor Tagesanbruch flußabwärts ausgelaufen, wurde aber hiebei von einem ihm entgegenkommenden Schleppdampfschiffe, dessen Bemannung dasselbe nicht rechtzeitig gewahren konnte, angestoßen und so übel mitgenommen, daß es auf den Grund niedersank und die Ladung verloren ging. Das Bezirksgericht in Lyon verordnete vorerst ein Zeugenverhör, und glaubte dann nach neuer Verhandlung der Sache annehmen zu sollen, die Schuld an dem Unfalle sei zwischen der beiderseitigen Schiffsmannschaft in dem Verhältnisse getheilt, daß der Eigner des Dampfschiffes dem des verlornen Segelschiffes drei Fünftheile seines der Summe nach noch nicht ermittelten und daher ausgesetzt bleibenden Schadens zu ersetzen habe.

Gründe. In d. Erw. daß über den Hergang der Sache so viel ermittelt vorliegt, daß...; Erw. daß, sobald diese Vorgänge einmal bekannt sind, es nur noch darauf ankömmt, mit Hilfe der Thatumstände, welche eines Theils aus dem gepflogenen Zeugenverhöre, andern Theils aus den von den Parteien in der öffentlichen Sitzung und in der Rathskammer gegebenen Aufklärungen hervorgehen, zu untersuchen, ob der eingetretene Unfall der Unachtsamkeit und Nachlässigkeit der Bediensteten der streitenden Theile zuzuschreiben sei, und wer den daraus entstandenen Schaden zu tragen habe; — Erw. daß regelwidrige und sehr unachtsame Handlungen den Bemannungen der beiden Schiffe zur Last fallen, indem... (hier folgt die genaue umständliche Würdigung und Abwägung des Verschuldens); — Erw. daß diese von beiden Mannschaften begangenen Fehler zusammen genommen zu dem eingetretenen Unfalle das Ihrige beitrugen, was zur Folge hat, daß auch der entstandene Schaden gemeinschaftlich zu tragen ist; — daß jedoch die ungeschickte Bewegung, welche der Schleppdampfer gegen alle Schifffahrtsordnung machte, die vorzügliche Ursache des Ereignisses war, und daher auch die Eigner dieses Schiffes den größeren Theil an dem entstandenen Schaden zu tragen haben; — Erwogen, daß das Gericht nicht die nöthigen Aufklärungen besitzt, um den eingetretenen Schaden in

einen festen Anschlag zu bringen, und daher die Parteien dahin zurückverwiesen werden müssen, die Größe des von dem Schiffe „Union" erlittenen Verlustes nachträglich festzustellen; — Aus d. Gr. wird zu Recht erkannt, der durch den Untergang des Schiffes U. entstandene Schaden sei von den streitenden Theilen in der Art gemeinschaftlich zu tragen, daß die Kläger zwei Fünftheile davon auf sich zu nehmen, die Eigner des Schleppdampfschiffes Y. dagegen drei Fünftheile dazu beizuschießen haben; — verurtheilt daher die letzteren zur Bezahlung jener Summe, auf welche sich die bemerkten drei Fünftheile nach dem herzustellenden Anschlage berechnen werden, mit dem Anhange, daß im Falle einer neuen Beanständigung über diesen Punkt die Parteien auf eine einfache Ladung von Anwalt zu Anwalt auf's Neue in der öffentlichen Sitzung zur endlichen Erledigung zu erscheinen haben; — daß ferner auch die zusammengeworfenen Kosten in dem Verhältnisse von zwei und drei Fünftheilen zu tragen seien.

Auf ergriffene Berufung entband dagegen das App.-Gericht zu Lyon die beklagten Eigner des Dampfschiffes von jeder Ersatzleistung, weil alle, oder doch bei weitem der größere Theil der Schuld die Leute des Klägers selbst treffe.

Bemerkung. Als zwei Seeschiffe in einer finsteren Winternacht zusammenstießen mit der Folge, daß das eine unbedeutend beschädiget wurde, das andere mit Namen Pater Anton dagegen unterging, ohne daß man bei stiller See einen Zufall annehmen, aber auch nicht ermitteln konnte, welchem der Capitaine eine Schuld an dem Ereignisse zur Last fiel, erkannte das Appell.-Gericht in Rouen nach Art. 407 C. Com. zu Recht, die beiderseits erlittenen Beschädigungen seien in eine Masse zusammen zu werfen und zu gleichen Theilen zu tragen, so daß also der Eigner des geretteten Schiffes dem des Pater Anton die Hälfte seines Schadens ersetzen mußte. (G. Tr. 9. Juni 59.)

261.

Haftung des Baumeisters für die Fehler seines Baues. Concurrirendes Verschulden und Vertheilung des Schadens. Zufällige Verminderung der Verantwortlichkeit hiefür. (G. Tr. 19. Nov. 53.)

M., der Eigenthümer eines Bauplatzes in der Umgegend von Paris, schloß im J. 1844 mit dem Baumeister D. einen Vertrag ab, wonach dieser ihm eine mechanische Spinnerei erbauen sollte. M. behielt sich dabei vor, die Dicke der Balken und die Qualität des zu verwendenden Zimmerholzes selbst zu bestimmen. Als nun das Gebäude fertig war, zeigten sich Risse und Senkungen daran, die ein Gutachten von Sachverständigen der ungenügenden Stärke des verwendeten Bauholzes zuschrieb. Der erforderliche Aufwand zur Verbesserung dieser Mängel wurde auf 4945 Fr. angeschlagen, der für den Entgang der Nutzung nur auf 150 Fr., weil eben damals die Expropriation dieses Neubaues zur Erweiterung eines nächstgelegenen Kirchhofes bereits beschlossen war. M. ging

im J. 1849 mit Tod ab; seine Erben verklagten später den Baumeister auf Ersatz des Aufwandes von 4945 Fr. an Baukosten, und 900 Fr. Schäden und Interessen für Nutzentgang. In I. Instanz wurde der Beklagte, weil jene Gebrechen in dem Vorbehalte des Bauherrn ihren Grund gehabt, von der Klage entbunden. Das App.-Gericht in Paris war jedoch hierin anderer Ansicht, und verurtheilte denselben in 500 Fr. als einen verminderten Schadensersatz.

Gründe. In Anbetracht, daß die Baulichkeiten, von denen es sich handelt, unter der Leitung und Aufsicht des Architekten D. ausgeführt wurden, welcher der Unternehmer des ganzen Baues war, und in dieser Eigenschaft auf sich genommen hatte, alle Materialien an Holz, Steinen, Kalk und Eisen dazu zu liefern; — daß die Risse und Senkungen, welche in den Fußböden der oberen Stockwerke sich hervorthaten, von der Schwäche des verwendeten Bauholzes herrührten, dessen Unzulänglichkeit um so größer war, als jene nur aus Tannenholz bestanden; — In Anbetracht, daß D., indem er die Leitung des Baues übernahm, auch von selbst die Verpflichtung auf sich nahm, denselben nach den Regeln der Kunst aufführen zu lassen, und daß er keine genügende Entschuldigung in dem Umstande finden kann, daß der Eigenthümer, um zu sparen, die Verwendung von Tannenholz verlangt und selbst die Dicke der Balken angegeben hatte, weil der Beklagte als Baumeister und Bauführer schon in einem Interesse der öffentlichen Ordnung verpflichtet war, die Dauerhaftigkeit der nach seinen Anordnungen errichteten Gebäude zu gewährleisten; — In Betracht, daß, nachdem die fraglichen Gebäude nicht mehr im Besitze von M's. Erben sind, sondern ihre Zwangsabtretung zu öffentlichen Zwecken bereits statt gefunden hat, auch der Fall nicht gegeben erscheint, den D. zur Abänderung der zum Vorschein gekommenen Fehler auf seine Kosten zu verurtheilen, sondern nur, den Erben eine Schadloshaltung für den Entgang zu bewilligen, der ihnen eines Theils durch die verhältnißmäßige Verringerung des Enteignungspreises, anderen Theils durch die unmögliche Benützung des Gebäudes in der Zwischenzeit zuging; — In Anbetracht, daß der Gerichtshof die nöthigen Anhaltspunkte vor Augen hat, um den Umfang jenes Schadens anzuschlagen, dabei auch die vom Eigenthümer selbst ausgegangenen falschen Anleitungen und die Unbedeutendheit des erwiesenen Nachtheiles mit in Berücksichtigung ziehen muß; — daß eine Summe von 500 Fr. hinreichend ist, um die Appellanten für ihren erlittenen Schaden sowohl wegen der Fehler des Baues als der entzogenen Benützung zu entschädigen; — Aus d. Gr. sei abzuändern und D. zu 500 Fr. Schäden und Interessen an die Erben M. zahlbar zu verurtheilen.

Vgl. Anh. II. Nr. 23.

262.

Haftung der Gemeinden für den durch Aufläufe verursachten Schaden. Plünderung einer Seidenweberei in Lyon. 7000 Fr. Schadensersatz.

(G. Tr. 28. März 53.)

Urtheil des Bez.-Gerichtes in Lyon. Erw. daß durch die Verhandlung der Sache festgestellt ist, daß den 25. Febr. 1848 bewaffnet und unbewaffnet

zusammengerottete Haufen die Werkstätten des Seidenstoff-Fabrikanten T. zu Lyon überfielen und daselbst mit offener Gewalt Alles, was sich dort vorfand, zerstörten, so wie die auf den Webstühlen befindlichen Seidenzeuge, welche Eigenthum des T. waren, raubten; — Erw. daß aus dem Gutachten des unter'm 25. Aug. v. J. vom Gerichte beauftragten Sachverständigen P. sich ergibt, daß sich der von T. bei jenem Anlasse erlittene Verlust auf die Summe von 7311 Fr. 95 C. beläuft; — Erw. daß nach dem Wortlaute des Gesetzes v. 10. Vent. IV. die Stadt Lyon für diesen Schaden haftbar ist und dem T. dafür Ersatz zu leisten hat; — daß über alle übrigen Punkte die Parteien durchaus einig sind; — Aus d. Gr. erkennt das Gericht in I. Instanz, das Gutachten des Sachverständigen P. bekräftigend, die Stadt L. sei schuldig, dem T. die Summe von 7311 Fr. als Schadensersatz zu bezahlen, auch alle Kosten zu tragen.

Bemerkung. In einem ganz ähnlichen Falle erkannte dasselbe Gericht gegen die Stadt Lyon wegen Forderung für einen zertrümmerten Posamentirer-Arbeitsstuhl Folgendes: Erw. daß die von N. geforderte Summe von 1034 Fr. übersetzt, vielmehr der Fall zu ihrer Ermäßigung gegeben ist, auch das Gericht die nöthigen Anhaltspunkte für einen angemessenen Anschlag des Schadens besitzt; — Aus d. Gr. habe die Stadt L. 800 Fr. zu vergüten. (G. Tr. 18. April 50.)

263.

Haftung der Gemeinden für Schaden bei Aufläufen. Der Schadensersatz mit Vorbehalt der Liquidation zugesprochen. Beweisinterlokut. (G. Tr. 23. Febr. 51.)

In Folge der Pariser Februarereignisse und der Proklamation der Republik war das Haus des Juden Hirsch zu Brumath im Elsaß ganz ausgeplündert, und demselben unter andern auch 28,000 Fr. an baar Geld geraubt worden. Hirsch schlug seinen Schaden auf 43,000 Fr. an und verlangte solchen von der Gemeinde ersetzt; der Bürgermeister verkündigte eilf Mitgliedern der Gemeinde den Streit und verlangte von ihnen die Gewährschaft. Das Bez.-Gericht in Straßburg erkannte hierauf die Gemeinde zwar für haftbar, legte aber dem Kläger vorerst über die Größe seines Schadens Beweis auf. Aus d. Gr., hieß es in dem Urtheile, sei Kläger H. vor Erlassung des Endurtheiles (avant faire droit) zu dem angebotenen Beweise sowohl durch Urkunden als Zeugen über die Thatumstände der von ihm erlittenen Plünderungen und Zerstörungen, wie solche in seinem Antrage vom ... artikulirt sind, zuzulassen.

264.

Diebstahl und Haftung der Verkehrsanstalten für das Gepäck der Reisenden. Ein im Wartzimmer vergessener Nachtsack. 3000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 27. Nov. 51.)

L. reiste im J. 1848 auf der Eisenbahn von Bourges nach

Paris ab und hatte einen Nachtsack bei sich, in welchem sich außer seinem Reisegepäcke auch 470 Fr. baar Geld und überdies eine noch größere Summe in Wechseln befand. Er legte denselben im Expeditionszimmer nieder, wo zwei Packergehilfen zugegen waren, um einige Anstände an der Casse in Ordnung zu bringen; als L. aber das Zeichen zur Abfahrt geben hörte, stieg er schnell in den Wagen und vergaß, den Sack vorher zu sich zu nehmen. Auf der nächsten Station, wo er es bemerkte, wollte derselbe sogleich umkehren, wurde aber von vielen Reisenden mit der Bemerkung beruhiget und davon abgehalten, es könne nichts verloren sein, ein Packer habe einen Augenblick vor der Abfahrt den Sack in allen Wartsälen mit dem Ausrufe umher getragen: „Wem gehört dieser Nachtsack?" Der letztere müsse sich daher in guter Gewahrsam befinden. In Paris angekommen, erfuhr L. jedoch noch am nämlichen Abende, daß bei der Expedition in Bourges Niemand von dem Nachtsacke etwas wissen wolle. Er kehrte augenblicklich dahin zurück, die beiden Packergehilfen läugneten aber jede Betheiligung. Einer derselben wurde zwar deshalb vor den Schwurgerichtshof gestellt, aber hier freigesprochen, weil man unsicher blieb, ob der Angeklagte oder der Andere es war, der den Nachtsack vorgezeigt hatte. Einige Zeit darauf wurde der letztere mit zerbrochenem Schlosse und ausgeleert in der Nähe der Stadt in einer Wasserpfütze aufgefunden.

L. klagte nun gegen die Bahnverwaltung auf den Ersatz des Inhaltes seines Nachtsackes und 3000 Fr. Schadensersatz für Reisen, Auslagen und Versäumniß, die er aus Anlaß jenes Diebstahles gehabt, sowie eventuell auf Haftung für den Werth der Wechsel, wenn dieser etwa wegen Verschwindens der Papiere für ihn verloren sein sollte. Hierüber erfolgte folgendes Urtheil des Bezirksgerichtes in Paris:

In der Erw....; Ferner erw. daß der eine Packer, indem er den im Stich gelassenen Sack in den Wartsälen herumzeigte, eine Handlung seiner dienstlichen Verrichtungen vornahm; — daß, wenn gleich das Vergessen und Stehenlassen des Sackes von Seite des Eigenthümers unter dem Fenster, wo das Gepäck tarirt wurde, keine Haftung der Bahnbeamten nach sich zieht, denen der Sack nicht übergeben war, dennoch der Packer, der ihn erwiesenermaaßen dort aufhob und pflichtmäßig in Kraft seines Dienstes in den Wartsälen herumzeigte, für seine Gewahrsam und Wiederbeischaffung verantwortlich wurde; — daß aber ebenderselbe, indem er ihn unterschlug, im Laufe seiner dienstlichen Verrichtungen ein zur Haftung dafür verpflichtendes Vergehen beging; — daß daher auch die Bahnverwaltung für die unerlaubte Handlung ihres Unterbeamten (préposé) nach Art. 1384 C. C. bürgerlich verantwortlich bleibt; — Erw. daß man jedoch, um zur Feststellung des zu ersetzenden Schadens zu gelangen, zwischen den ein-

zelnen Posten der Klage unterscheiden muß; — daß guter Grund vorhanden ist, um die vier ersten Posten, nämlich 470 Fr. baar Geld und 945 Fr. in Anweisungen an drei Schuldner als richtig zuzulassen; daß die Summe von 100 Fr. für verschiedene im Sacke befindliche Wäsche gleichfalls zugelassen werden muß, wogegen sich der Preis des Nachtsackes selbst billig auf 20 Fr. herabsetzen läßt; — daß der siebente bis neunte Posten für Reisekosten und Zeitversäumniß aus Anlaß jener Beschädigung auf 3000 Fr. angeschlagen übertrieben erscheint, und vielmehr für alles dieses ein Ersatz von 1000 Fr. vollkommen ausreicht; — Aus d. Gr. wird die Bahnverwaltung in 1065 Fr. Wiederersatz und 1000 Fr. Schäden und Interessen verurtheilt, auch auf drei Jahre lang für zwei verlorene Schuldurkunden haftbar erklärt, nebstdem in die Kosten verurtheilt.

Das App.-Gericht in Paris bestätigte auch dieses Urtheil auf die Berufung beider Theile, nur wurde der zugesprochene Ersatz von Schäden und Interessen von 1000 Fr. auf 2000 Fr. erhöht.

Vergl. Anh. II. Nr. 22.

265.

Diebstahl auf der Eisenbahn. 10,000 Fr. für einen verlornen Nachtsack. Ersatz von Juwelen auf eine Vermuthung hin zugesprochen.

(G. Tr. 12. Jan. 52.)

Frau Loyd, eine reiche Engländerin, bestieg in Boulogne den Wagenzug, um nach Paris zu fahren. Sie hatte bereits 28 Stück Gepäck in der Expedition aufgegeben, wollte aber ihren 12 Pfund wiegenden Nachtsack mit sich in den Wagen nehmen; der Conducteur duldete aber solches nicht, derselbe mußte vielmehr im letzten Augenblicke auch noch aufgegeben werden. In Paris war der Nachtsack verschwunden, kam zwar nach 24 Stunden wieder zum Vorscheine, wog aber nur noch 8 Pfunde. Frau L. öffnete denselben und vermißte sogleich ein Schmuckkästchen mit Edelsteinen im Werthe zu 10—12,000 Fr. Sie klagte sofort gegen die Bahnverwaltung 12,000 Fr. Schadensersatz ein, und erhielt auch 10,000 Fr. ohne allen Beweis zuerkannt.

Gründe. Erw. daß die Vorsicht, welche Frau L. gebrauchte, ihren Nachtsack mit sich in den Wagen nehmen zu wollen, schon die Probe liefert, daß derselbe sehr werthvolle Gegenstände enthielt; — daß der Unterschied des Gewichtes zur Zeit der Aufgabe und der Ablieferung das Verschwinden von Gegenständen bekundet, welche nach Form und Gewicht mit dem Schmuckkästchen der Frau L. genau übereinstimmen; — Erw. daß sich für das Gericht die Gewißheit festgestellt findet, im Hinblicke auf obige Umstände und die Stellung der Klägerin in der Gesellschaft, daß die noch in Boulogne in ihrem Besitze befindlichen, später aber entfremdeten Gegenstände einen Werth von 10,000 Fr. hatten; — Aus d. Gr. u. s. w.

Bemerkung. In einem jüngeren Falle hatte das Handelsgericht in Bordeaux eine dortige Eisenbahngesellschaft bereits zum Ersatze von 25,000 Fr. an

einen Reisenden, H. Forrest, für einen aufgegebenen, aber verloren gegangenen Nachtsack verurtheilt, worin dieser eine große Geldsumme in Gold und Banknoten mit sich führte. Das App.-Gericht in Bordeaux reducirte aber auf die Berufung der Gesellschaft in einem lang und sehr schön motivirten Erkenntnisse diese Verurtheilung auf 1500 Fr., weil die Nachtsäcke nur bestimmt seien, das erforderliche Gepäck der Reisenden und das nöthige Reisegeld in sich aufzunehmen, dieselben daher auch nur unter dieser Bedingniß entweder als Freigepäck zu 60 Pfd. oder gegen die Taxe des Uebergewichtes übernommen und mit dem Reisenden weiter befördert würden, jener Reisende hingegen, welcher seinen gewöhnlichen Reisebedarf überschreitende Geldsummen ohne Deklaration darin unterbringe, hiedurch die Gesellschaft um das tarifmäßige Porto für Baarsendungen verkürze und durch diese Ueberschreitung seines Vertrages mit der Anstalt und der Rechte, die ihm sein Fahrbillet gebe, die Gesellschaft, welche die erhöhten Vorsichtsmaaßregeln für Geldsendungen gar nicht anwenden konnte, auch umgekehrt von der entsprechenden Verpflichtung, für die Sicherheit und Gewahrsam zu haften, entbinde, so daß nur eine seinem Reisegepäck und beiläufigen Bedarfe zum Verbrauche angemessene Summe passiren könne, welche auf 1500 Fr. veranschlagt wurde. Hiebei wurde jedoch dem Kläger das Recht zur Erneuerung seiner Klage auf den Fall vorbehalten, wenn er beweisen könne, was bisher nur entfernt angezeigt war, daß wirklich ein Bediensteter der Gesellschaft die Veruntreuung begangen habe. (G. Tr. 23. Juni 58.) Also theilweise doch eine Abweisung in der angebrachten Art.

266.

Noch ein verschwundener Reisesack. Haftung einer Verkehrsanstalt auch für dienstverwandte Handlungen ihres Dienstpersonals. Dem Beschädigten auf sein Wort geglaubt. (G. Tr. 28. Febr. 56.)

H. Aucier war am 24. Juli 1855 Abends 7 Uhr auf dem Orleaner Bahnhofe in Paris mit einer Droschke angefahren, um mit dem Achtuhr-Zuge abzureisen. Ein Stationsdiener nahm sein Gepäck, bestehend aus einem kleinen Mantelsack und einem Nachtsacke von Teppich in Empfang und trug dasselbe in das Expeditionszimmer, wo er die beiden Stücke wie gewöhnlich auf einem dazu bestimmten Tische niederlegte, während der Reisende sein Fahrbillet löste, was oft lange aufhält. Als aber H. A. sein Gepäck in die Karte eintragen lassen wollte, war der Nachtsack verschwunden und fand sich auch alles Nachsuchens unerachtet nicht mehr vor. Nach der Versicherung des H. A. hatte derselbe außer einigen Nachtkleidern eine Banknote zu 500 Fr., zwei andere zu 100 Fr. und noch 40 Fr. in zwei Goldstücken enthalten. Auf dessen Klage verurtheilte der Friedensrichter den 29. August 1855, fünf Wochen nach dem Vorfalle, die Eisenbahngesellschaft in den Ersatz der bemerkten 740 Fr., überdies in 116 Fr. als angegebenen Werth der Kleider und 100 Fr. Prozeßkosten.

Die Bahnverwaltung ergriff hiegegen die Berufung und wollte von der Klage entbunden sein; aushilfsweise verlangte dieselbe mit Bezug auf ein altes Regulativ den Ersatz für alles Gepäck jenes Reisenden, weil er keinen höheren Werth deklarirt habe, auf die runde Summe von 150 Fr. herabgesetzt zu sehen, indem man nicht annehmen könne, eine Gesellschaft müsse auf das Unbestimmte hinaus haftbar sein, wenn kein Umstand sie in den Stand setzen konnte, den vorgeblichen Werth eines Gepäckstückes zu kennen; nichts beweise aber im vorliegenden Falle, daß der verlorne Nachtsack die angegebenen Werthssummen wirklich enthalten habe. Der Anwalt des Klägers und Appellaten erwiederte hierauf, eine Gesellschaft könne nicht gegen die Vorschrift der Gesetze eine überhaupt genommene Summe im Voraus festsetzen, welche sie für den Verlust gewisser ihr anvertrauter Stücke zu ersetzen gedenke; ihre Verantwortlichkeit könne keine anderen Gränzen haben, als den Werth der verlornen Gegenstände, und zwar mit um so viel mehr Recht, als die Eisenbahnen ein Monopol ausübten und es nicht möglich sei, sich an Andere zu wenden. Was den Beweis über den Werth des Nachtsackes betreffe, so sei es nicht möglich, eine materielle Probe über die Wahrhaftigkeit von dergleichen Deklarationen beizubringen; den Gerichten müsse zustehen, dieselben in einen Anschlag zu bringen, und jene hätten sich hiezu um so geneigter zu zeigen, als die Ehrenhaftigkeit des Reklamanten nicht in Zweifel gezogen werden könne.

Das Bezirksgericht in Paris, als II. Instanz urtheilend, bestätigte den 20. Febr. 1856 auch wirklich das Urtheil des Friedensrichters.

Gründe. So viel die prinzipale Berufungsbitte betrifft, in der Erw. daß als gewiß erhoben ist, daß A., als er den 24. Juli l. Js. auf dem Orleaner Bahnhofe in Paris beiläufig eine Stunde vor der Abfahrt des Zuges ankam, seinen Nachtsack dem Stationsdiener Ducret anvertraute, welcher diesen Thatumstand anerkannte und erklärte, denselben auf ein hiezu bestimmtes Comtoir nieder gelegt zu haben; daß jedoch in dem Augenblicke, wo A. zurückkam, der Nachtsack verschwunden war; daß nicht bestritten ist, daß D. eine im Dienste der Bahnverwaltung stehende Person war; — daß A., indem er einen Mann in der Uniform der Bahnbeamten auf sich zukommen sah, der ihm anbot, sein Gepäck zu überwachen oder sich wenigstens dazu verstand, hiefür Sorge zu tragen, glauben mußte, er sei hiezu aufgestellt; — daß die Verwaltung darauf sehen muß, daß jeder ihrer Beamten sich strenge in den Gränzen des Dienstes halte, den sie ihm anvertraute; daß aber, wenn solche Beamten eine Handlung vornehmen, welche ihrer Natur nach sich an diejenigen anschließt, die ihnen vermöge ihres Amtes obliegen, sie natürlich auch die Verantwortlichkeit der Gesellschaft mit in's Spiel

ziehen; — Im Belange der subsidiären Berufungsbitten, die Haftung wenigstens auf 150 Fr. zu beschränken, erw. daß der Reisende ermächtiget ist, mit seiner Person und ohne Erhöhung des Fahrpreises eine gewisse Quantität Gepäck zu führen, welches man ihm meistentheils untersagt, mit sich in den Wagen zu nehmen; daß er daher nothgedrungen ist, dasselbe den Bediensteten der Gesellschaft anzuvertrauen, welche folglich verpflichtet sind, dasselbe wie ein unfreiwilliges Depositum zu verwahren; daß die Verpflichtung zu einer besonderen Werthsdeklaration nach Art. 50 des Regulatives von 1846 auf diesen Fall keinen Bezug erleidet, sondern nur Frachtgüter, aber kein Passagiergut im Auge führt; — Erw. überdies, daß in dem einen wie in dem anderen Falle eine Klausel, welche die Haftung der Bahnverwaltung auf eine gewisse Summe beschränken wollte, Dritte nicht zu binden vermöchte, welche leicht keine Kenntniß davon haben konnten und nicht einmal im Stande waren, eine freie und vernünftige Zustimmung dazu zu ertheilen, weil sie gezwungen sind, die Forderungen der Verwaltung über sich ergehen zu lassen, ohne eine andere Wahl offen zu behalten; — Erw. daß, wenn die Vernunft verbietet, die Bahnverwaltung auf das Unbestimmte hinaus für haftbar zu erklären für die Effekten, Schmuck und Geldsummen, welche ein Reisender gegen alle Regeln der Vorsicht in seinem Mantel- oder Nachtsacke übereinander packen könnte, dieselbe immerhin all' dasjenige zu vertreten hat, was ein Reisender mit Rücksicht auf seinen Stand, sein Vermögen und den Zweck seiner Reise vernünftiger Weise darin unterbringen konnte; — In der Erw. daß sich kein rechtmäßiger Verdachtsgrund gegen die Aufrichtigkeit der Erklärung des A. erhebt, welcher außer seinen auf 116 Fr. geschätzten Kleidungs- und Toilettestücken in den Nachtsack 740 Fr. an Geld gepackt hatte; daß diese Summe sich nicht so hoch beläuft, daß man es als eine Unachtsamkeit betrachten könnte, dieselbe in einen Nachtsack verpackt zu haben; daß ebenso die (statt der verlangten 300 Fr.) zuerkannten 100 Fr. Schadensersatz nichts Uebertriebenes darbieten; — Aus d. Gr. sei zu bestätigen.

267.

Diebstahl eines Frachtstückes auf der Eisenbahn. Keine Haftung der Verkehrsanstalten für einen nicht deklarirten Werth. (G. Tr. 10. April 54.)

Das Haus V. zu Orleans hatte im Nov. 1852 ein Colli mit der Aufschrift: „Ein eisernes Kistchen," nach Paris addressirt, der Eisenbahn übergeben. Dasselbe enthielt 30,000 Fr. in Banknoten und noch andere werthvolle Papiere, Wechsel u. dgl., kam auch richtig in Paris an, wurde aber am andern Morgen auf der Expedition des Bahnhofes entfremdet. Die Klage des Hauses V. gegen die Eisenbahngesellschaft auf Ersatz von 30,000 Fr. für Banknoten, und überdies 20,000 Fr. für sonstige Schäden und Interessen wurde in zwei Instanzen als ungegründet abgewiesen. Das App.-Gericht in Paris stellte hiefür als Hauptgrund auf:

In Betracht, daß die veröffentlichten Tarife der Frachtgebühren von selbst den Vertrag zwischen den Versendern und den Verkehrsanstalten bilden, daß ein

Absender, der das aufgegebene Stück nicht nach seinem wahren Inhalte deklarirt und zur Verkürzung der Frachtgebühren das Porto nur nach dem Gewichte bezahlt, durch die That selbst auf jeden Ersatz des wirklichen Inhaltes verzichtet, dessen Verlust er nur seiner eigenen Handlungsweise zuzuschreiben hat; u. s. w. — Das Handelsgericht hatte schon in I. Instanz gesagt: Erw. daß die Verkehrsanstalten kein anderes Mittel haben, sich gegen die Knickerei der Spediteure und ihr betrügliches Streben nach geringen Portoansätzen zu schützen, als eine offene Erklärung über den Inhalt der aufgegebenen Stücke zu verlangen, u. s. w.

Bemerkung. Ein ähnlicher Fall erkannter Nichthaftung für einen nicht deklarirten Werth kam noch vor in G. Tr. 11. Mai 50.

268.

Diebstahl auf dem Eilwagen. Glaubwürdigkeit der Werthsangabe des Bestohlenen. Ermäßigter Anschlag des Schadens. (G. Tr. 13. Aug. 53.)

T. hatte der Eilwagensanstalt in Paris einen großen Koffer mit Effekten zur Versendung nach Rheims übergeben, woran die Schlüssel hängen blieben, um die Behandlung am Stadtzoll (Octroi) beim Austritte aus Paris und bei der Ankunft in Rheims ungehindert vornehmen zu können. Bei der Ueberlieferung in Rheims war jedoch der Koffer beinahe leer; die darin vermißten Effekten wurden nach einem genauen Verzeichnisse von dem Eigenthümer, der ihn versendet hatte, auf 1644 Fr. spezifisch angeschlagen, welche derselbe denn auch beim Handelsgericht in Rheims gegen die Anstalt einklagte. Die Letztere wurde wirklich in zwei Instanzen zum Ersatze verurtheilt. Das Erkenntniß des App.-Gerichtes in Paris stellte in II. Instanz vorerst im Rechtspunkte die Haftung der Eilwagensanstalt unerachtet der angehängten Schlüssel für den erlittenen Schaden fest, und fuhr dann weiter fort:

In Betracht, daß, wenn in solcher Weise die vollständige Haftung der Anstalt einmal feststeht, es sich für den Gerichtshof nur noch darum handelt, die als Entschädigung gebührende Summe in einen Anschlag zu bringen und festzustellen; — daß man in dieser Beziehung die Aufrichtigkeit des der Anstalt als Klagsbeilage zugestellten Verzeichnisses und dabei bemerkten Werthes nicht in Zweifel ziehen kann; — daß die Anstalt selbst den Bestand jener Effekten als aus dem Koffer verschwunden gar nicht bestreitet, sondern nur ihren Werthsanschlag verringert zu sehen sich bestrebt; — Erw. in diesem Belange, daß aus der freiwilligen Erklärung des Klägers in der öffentlichen Sitzung hervorgeht, daß er beinahe überall den Preis ansetzte, den ihm die Sachen neu kosteten; — daß es daher billig ist, eine verhältnißmäßige Werthsminderung eintreten zu lassen, und daß dem Gerichtshofe die nöthigen Elemente zu Gebote stehen, um diese Abminderung selbst vorzunehmen; — Aus d. Gr. sei die Eilwagensanstalt in den Ersatz einer Summe von 1500 Fr. mit Verzugszinsen vom Tage der Ladung an, sowie in die Kosten zu verurtheilen.

269 a.

Haftung des Fiaker für den auf seinem Wagen aufgeladenen Koffer eines Reisenden. Stillschweigende Genehmigung des Klägers, Entbindung des Beklagten. Cassation. (J. d. Débats 17. Dec. 53.)

Der Engländer Page war den 12. Jan. 1853 Abends 11 Uhr auf der Eisenbahn von Lyon in Paris angekommen und hatte sich in eine am Bahnhofe stehende Droschke gesetzt, während die Gepäckdiener der Droschken-Unternehmung seinen Koffer auf das Verdeck (imperiale) des Wagens aufluden. Auf der Fahrt bis zu dem in der Nähe der Magdalenenkirche befindlichen Gasthofe, einem Wege, der beinahe zwei Drittheile der Stadt Paris durchschnitt, verschwand jedoch der Koffer; derselbe war allem Anscheine nach von einem sich hinten auf den Wagen schwingenden Diebe entwendet worden. Nachdem alle Mittel, dem Diebstahle auf die Spur zu kommen, vergeblich geblieben, klagte P. gegen den Droschken-Unternehmer L. den Werth seines Koffers zu angeblich 2500 Fr. als Schadensersatz ein. Nach verhandelter Sache fällte das Bez.-Gericht in Paris den 13. Juli desselb. Js., also 6 Monate nach dem Vorfalle, nachstehendes Urtheil:

In d. Erw. daß die Unternehmer der Fiaker und Droschken, indem sie nach einer Polizeiverordnung das Gepäck der Reisenden auf das Verdeck ihrer Wägen laden und so die Ueberlieferung desselben bis an den Ort, wo der Reisende absteigt, übernehmen, durch die That selbst der Verpflichtung unterworfen sind, die ihnen anvertrauten Gegenstände auch zu bewachen; — Erw. daß die Thatsache des Verschwindens des dem P. gehörigen Koffers eine bekannte Sache, im Prozesse auch anerkannt ist, und dieses Ereigniß nicht anders als vermöge der Sorglosigkeit, Unachtsamkeit und des Mangels an nöthiger Aufsicht von Seite des Kutschers eintreten konnte; — Erw. daß L. für die Handlung seines bestellten Geschäftshelfers (préposé, institor) verantwortlich ist; — Erw. daß das Gericht die nöthigen Anhaltspunkte besitzt, um nach einem billigen Maaßstabe dasjenige, was etwa P. an Verlust erlitten haben mag, anzuschlagen, und daß in dieser Hinsicht eine Summe von 1000 Fr. genügend erscheint; — Aus d. Gr. sei L. schuldig, dem P. die Summe von 1000 Fr. mit Zinsen zu bezahlen.

Auf die Berufung des beklagten Droschkenbesitzers erließ jedoch das Appell.-Gericht in Paris den 12. Dec. 1853, noch im nämlichen Jahre des Vorfalles, ein abänderndes Erkenntniß auf Entbindung des Beklagten von der Klage.

Gründe. In Betracht, daß, wenn nach den bestehenden Polizeiverordnungen die Droschkenkutscher verbunden sind, das Gepäck der einsteigenden Reisenden entweder auf dem Verdecke oder im Innern des Wagens zu übernehmen, den Reisenden dennoch die Wahl vorbehalten bleibt, die eine oder die andere Art dieser Unterbringung zu verlangen; daß die letzteren im Stande sind, die größere

oder geringere Sicherheit, welche jede derselben darbietet, zu würdigen, daß sie selbst die Vorsichtsmaaßregeln vorschreiben dürfen, um den Verlust ihres Gepäckes zu verhindern; — Erw. daß nicht behauptet ist, daß das Reisegepäck des P. gegen seinen Willen auf dem Verdecke des Wagens geladen wurde; — daß ebensowenig angeführt zu werden vermochte, das Gepäck sei durch eine Handlung oder Unterlassung des Kutschers verloren gegangen; — Aus d. Gr. sei abzuändern u. s. w.

Bemerkung. Dieses Erkenntniß der II. Instanz wurde indessen später im Sinne des erstrichterlichen Urtheiles cassirt, weil die in seinem Eingange aufgestellte Unterscheidung zwischen einer Landkutsche und dem Fiaker einer Stadt in dem Gesetze über die Haftung der Fuhrleute nicht gegründet, letzteres also hiedurch verletzt sei. (G. Tr. v. 2. u. 11. Mai 55.)

Vergl. Anh. II. Nr. 21.

269 b.

Beschädigung des Reisegepäckes mittels völliger Durchnässung. Der Werthsanschlag dem Beschädigten auf sein Wort geglaubt. 1453 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 22. Dec. 58.)

Den 26. Mai 1858 nahmen H. Hocmelle und seine Gattin auf dem Nordbahnhofe in Paris durchaus-gehende Billete von Paris nach London; als sie jedoch am folgenden Morgen in Dover ankamen, zeigte sich auf dem Zollamte, daß der Reisekoffer der Frau H. ganz durchnäßt und die darin befindlichen Kleidungsstücke und Putzsachen beinahe völlig verdorben waren, was durch ein Protokoll förmlich constatirt wurde. Herr H. erhob daher nach seiner Zurückkunft nach Paris gegen die Nordbahngesellschaft, welche ihm die Billete für die ganze Reise abgegeben, eine Entschädigungsklage, und verlangte 1253 Fr. für den Verlust an Effekten und 500 Fr. für sonst erlittenen Schaden an Versäumniß und vereitelten Erwartungen ersetzt; denn der Zweck dieser Lustreise war offenbar verfehlt. Die Gesellschaft antwortete, der Schaden sei weder auf der Eisenbahn noch auf dem Dampfschiffe zugegangen, sondern während der Einschiffung in Calais, wo bei ganz ruhiger See unversehens eine Schlagwelle aus dem Boden aufsteigend das ungedeckte Boot, worin das Gepäck lag, überspült habe. Da die Art der Einschiffung nicht von der Gesellschaft abhänge, sondern eine Schiffergilde in Calais hierauf ausschließend privilegirt sei, so suchte man die Verantwortlichkeit mit Bezug auf den Fall eines casus oder einer vis major abzulehnen. Den 14. Dec. 1858, d. i. im siebenten Monate, erfolgte in I. Instanz folgendes Urtheil:

In der Erwägung, daß die Gesellschaft der Nordbahn, indem sie unmittelbare Eisenbahnbillete von Paris nach London abgibt, sich auch verpflichtet, die

Reisenden an den Ort ihrer Bestimmung weiter zu befördern, und auch zugleich mit ihnen ihr Reisegepäck in gutem Zustande eintreffen zu lassen; — daß als gewiß vorliegt, daß die Ehegatten H., mit dergleichen Billeten versehen, den 26. Mai l. Js. nach London abreisten; daß auch ebenso feststeht, daß bei ihrer Ankunft in dieser Stadt wahrgenommen und erhoben wurde, daß ihr Koffer, gefüllt mit Putzsachen zum Gebrauche eines Frauenzimmers, völlig vom Seewasser durchnäßt und also beschädiget worden war; — Erw. daß der Ersatz dieses Schadens der bemerkten Gesellschaft zur Last fällt, wenn dieselbe nicht den Eintritt eines unvorhergesehenen Zufalles oder einer unabwendbaren Gewalt nachweist; — daß die Gesellschaft, um diesen Beweis zu liefern, vergebens Urkunden vorlegte, aus welchen hervorgehen soll, daß die Ueberschiffung der Reisenden und ihres Gepäckes vom Hafen zu Calais aus in das Paquetboot sich mittels einiger Barken bewerkstellige, welche von ihr ganz unabhängig und von der Behörde gut geheißen seien, indem sie anführt, während dieser Ueberschiffung seien die Effekten der Ehegatten H. von einer Schlagwelle überflutet worden; — Erw. daß, wer auch immer die Mittelspersonen der Gesellschaft sein mögen, diese sich nicht hierauf berufen kann, um sich nur auf einen Augenblick der Ueberwachung zu entziehen, welche ihr als Pflicht auferlegt ist, einer Ueberwachung, welche während der ganzen Dauer der Ueberfahrt unausgesetzt rege sein muß, sowohl bezüglich der Reisenden selbst als auch ihres Gepäckes; — daß die Vorkehrungsmittel, welche man in einem solchen Falle ergreifen muß, um das Gepäck unversehrt zu erhalten, übrigens zu bekannt sind, als daß es nöthig wäre, dieselben hier in's Gedächtniß zurückzurufen; — in der Erw. daß dem Allem zufolge der Beweis eines unversehenen Zufalles oder einer unabwendbaren Gewalt nicht geliefert ist, und daß daher die Gesellschaft sich der Verantwortlichkeit nicht entwinden kann, welche gegen sie aus Art. 1784 C. N. hervortritt; — Erw. so viel den geforderten Schadensersatz betrifft, daß sich die Sache ganz dazu eignet, den Werthsanschlag des Klägers als durchaus aufrichtig zu betrachten, und daß die Gesellschaft auch nichts beibrachte, um solchen zu entkräftigen, weshalb es angemessen ist, die verlangte Summe als stellvertretend für den erlittenen Verlust zuzusprechen; daß es übrigens billig ist, den daraus sonst erwachsenen Nachtheil auf 200 Fr. (statt 500 Fr.) festzusetzen; — Aus d. Gr. sei die Gesellschaft der Nordbahn zur Bezahlung von 1453 Fr. Schadensersatz an den Kläger Hocmelle, sowie in die Kosten des Prozesses zu verurtheilen. (Vgl. die Bemerk. zu Nr. 40.)

Bemerkung. Drei versendete Fässer mit Wein kamen auf dem Bahnhofe in Caen in beschädigtem Zustande an und waren selbst zu ein Drittel abgezapft, was eine regelmäßig vorgenommene Besichtigung des dortigen Zollamtes auf der Stelle bekundete. Der Abgang konnte hienach wohl nur einer Veruntreuung von Seite der Bahnbediensteten zugeschrieben werden. Als nun derjenige, für den sie bestimmt waren, eine Klage auf Entschädigung gegen die Eisenbahn erhob und sich dabei auf jene zollämtliche Erhebung stützte, erwiederte die beklagte Betriebsverwaltung, jener Augenschein beweise nichts, weil er nicht nach der Vorschrift des Art. 106 C. Com. eingenommen sei. Das Handelsgericht in Caen ging jedoch über diesen Einwand hinweg, und zwar in d. Erw. daß die Richter unübersteiglich in Würdigung der Gründe für ihre Entscheidungen sind (que les juges sont souverains appréciateurs des motifs de leur decision);

— daß sie dieselben schöpfen können, wo ihnen ihr Gewissen nur immer die Aufsuchung einer Quelle dafür bezeichnet, ohne durch diese oder jene Urkunde gebunden zu sein; — daß überdies im vorliegenden Falle der Befund mit der größten Sorgfalt und im Beisein eines Bahnbeamten aufgenommen wurde, welcher dessen Richtigkeit auch anerkannte;.... u. s. w. (G. Tr. 30. Sept. 59.)

270.

Actio de receptis. Diebstahl in einem Gasthause und Haftung des Wirthes für den Schaden. Beseitigung des Zeugenbeweises als nutzlos. (G. Tr. 24. März 47.)

Einem Reisenden, der Nachts versäumt hatte, seine Zimmerthüre abzusperren, wurden in einem Gasthofe zu Paris mehrere Effekten und überdies eine Urkunde auf 6000 Fr. lautend gestohlen, von welcher der Dieb aber keinen Gebrauch machen konnte. Die I. Instanz wies die Klage des Bestohlenen zurück, weil er zugeben mußte, unachtsamer Weise die Thüre seines Zimmers Nachts nicht verschlossen zu haben. Das Appell.-Gericht hielt diesen Grund nicht für zureichend, sondern erkannte vielmehr abändernd zu Recht:

In Anbetracht, daß der vom Kläger beantragte Zeugenbeweis unnöthig und gegenstandslos wird, daß der Gerichtshof vielmehr schon in den Thatsachen und Umständen des Prozesses die nöthigen Anhaltspunkte für seine Entscheidung findet, um die Größe des dem Kläger gebührenden Schadensersatzes veranschlagen zu können; — Aus d. Gr. sei der Beklagte in 1000 Fr. Schadensersatz zu verurtheilen.

Bemerkung. Nicht einmal der Anschlag des Wirthes in seinem Hause, für Effekten und Werthssummen, die ihm nicht besonders zur Aufbewahrung übergeben werden, nicht haften zu wollen, vermag nach einem Erkenntnisse desselben Gerichtshofes seine im Gesetz begründete Verpflichtung zum Schadensersatze zu vermindern, zumal wenn dergleichen Vorsichtsmaaßregeln, wie gewöhnlich, von dem Fremden nur schwer zu beobachten sind. (G. Tr. 26. Aug. 59.)

271a.

Diebstahl im Gasthofe. Haftung des Wirthes für den Schaden. Entbindung in II. Instanz wegen Mangel an Beweis. (G. Tr. 1. Mai 50.)

Der Kaufmann G. behauptete, den 21. Aug. 1847 sei ihm in einem Hotel-garni zu Paris, wo er wohnte, seine Brieftasche mit 2750 Fr. gestohlen worden, ohne daß ein Einbruch oder sonst eine Spur der That hätte bemerkt werden können. Auf seine Klage gegen den Wirth wurde derselbe zu dem angebotenen Beweise zugelassen, 1) daß er alle Jahre um seiner Einkäufe willen nach Paris komme, 2) daß er im Aug. 1847 in Straßburg die Banknoten eingewechselt hatte, 3) daß er seine Brieftasche mit den darin

befindlichen Banknoten in den Sekretär seines Zimmers einzuschließen pflegte, 4) daß er am 21. Aug. morgens sechs Banknoten in seiner Brieftasche befindlich im Sekretär eingeschlossen, den Schlüssel mitgenommen, den Zimmerschlüssel aber dem Kellner zugestellt hatte, gegen welchen übrigens eine Voruntersuchung bereits eingestellt war. Nach gepflogenem Zeugenverhöre verurtheilte wirklich das Bezirksgericht in Paris den Wirth zu 2750 Fr. Schadensersatz, und zwar in der Erw., daß aus den bei der öffentlichen Verhandlung vorgelegten Urkunden und den erhobenen Zeugenaussagen, insbesondere über die Gewohnheiten des G. und über das, was sowohl am Vorabende als am 21. Aug. selbst vorging, als er den Abgang seines Geldes wahrnahm, die Probe hervortrete, daß zu seinem Nachtheile wirklich ein Diebstahl verübt, und daß dieser Diebstahl in dem Gasthofe des N. begangen worden sei, daß ferner die entwendete Summe nach der glaubwürdigen Angabe des G. auf 2750 Fr. angeschlagen werden müsse.

Auf die Berufung des Wirthes änderte jedoch das Appell.-Gericht dieses Urtheil ab, indem es den letzteren von der erhobenen Klage entband.

Gründe. In Betracht, daß durch nichts erprobt ist, daß der Diebstahl, worüber G. Klage führt, in dem Gasthofe des N., wo jener damals ein Zimmer bewohnte, vorgefallen sei, daß ferner die gestohlenen Gegenstände in Banknoten bestanden, und sich in derselben Brieftasche befanden, welche mehrere seiner Handelsfreunde am Tage zuvor in G.'s Händen sahen; — In Betracht, daß die Bedienung jenes Zimmers ausschließend durch den Kellner L. besorgt wurde, auf welchen nach Lage der Voruntersuchung und dem dermaligen Stande der Sache gemäß gar kein Verdacht fällt; — daß nirgends erhellet, daß ein Fremder sich in den Gasthof eingeschlichen und der Urheber des fraglichen Diebstahles sein könnte; — daß G. der Kläger ist, und ihm demzufolge obliegt, den Beweis der Thatsachen, worauf seine Begehren beruhen, über allen Zweifel klar festzustellen; — daß aber, weit entfernt hievon, die von ihm dargelegten Umstände nicht unvereinbar mit der Möglichkeit sind, daß er die fraglichen Creditpapiere außer seiner Brieftasche eingesteckt und daher verloren haben könnte; — Aus d. Gr. sei abzuändern, u. s. w.

271 b.

Crimen expilatae hereditatis. Eine reiche Bettlerin. Klage auf Collation von 100,000 Fr., die aus einem Haufen von Lumpen und Unrath verschwanden. 30,000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 24. Jan. 58.)

Den 3. Jan. 1854 starb in Vaugirard, einem Dorfe vor den Thoren von Paris, eine alte ausgediente Köchin, unter dem Namen der Wittwe Domingo bekannt, scheinbar im Zustande der größten

Noth und Armuth. In der kleinen Kammer, die sie bewohnte und worin sie eines Morgens todt auf einem Strohsacke gefunden wurde, waren nichts als Lumpen und schmutziges Zeug jeder Art; auch hatte sie nie Jemand zu sich hinein gelassen. Ihre nächste Verwandte und einzige Intestaterbin war eine Schwester, die Wittwe Giraud, diese hatte wieder eine einzige Tochter, die Wittwe Mousset, eine kleine Weinwirthin an dem anderen Ende von Paris, die nach dem soeben erst erfolgten Tode ihres Mannes in sehr ärmlichen Umständen lebte. Diese Wittwe Mousset hatte drei Kinder, zwei bereits verheirathete Töchter und einen noch zu Hause befindlichen Sohn, Namens Desiré, dem sie vor Allem gewogen war. Mutter und Sohn wurden die Beklagten, die beiden Töchter und Schwiegersöhne die Kläger in dem hier folgenden Rechtsstreite.

Auf die Nachricht von jenem Todesfalle kam die Intestaterbin Wittwe Giraud aus Laval sogleich nach Paris, ließ die angelegten Siegel wieder abnehmen, durchsuchte mit ihrer Tochter, der Weinschenkin Mousset, den größten der vorfindlichen Lumpenhaufen ziemlich oberflächlich, und fand darin in mehreren Geldsäcken die Summe von 26,000 Fr. versteckt, welche beide Frauen in einer Miethkutsche miteinander fort und zu sich in ihre Wohnung führten. Der Sohn Desiré wurde hiernächst beauftragt, die Wohnung auszuräumen und zu reinigen, wozu er sich der Beihilfe eines Kellners seiner Mutter, Namens Michel, bediente, welcher durch die Wetterwendigkeit seiner Aussagen das Meiste zur Verwicklung dieses Prozesses beitrug. Beide junge Leute sollen bei jenem Geschäfte noch weit größere Geldsummen vorgefunden und hinter dem Rücken der Erbin vielmehr ihrer Tochter, der Wittwe Mousset, überbracht haben, welche sich dieselben auch heimlicher Weise zum Nachtheile ihrer Mutter, und vor Allem in der rechtswidrigen Absicht einer Begünstigung ihres Sohnes Desiré, um ihre Töchter und Schwiegersöhne davon auszuschließen, zugeeignet haben sollte. Als die Wittwe Giraud von diesen Veruntreuungen hörte, mit denen man ihr Vertrauen hintergangen hatte, wurde sie darüber sehr ungehalten auf ihre Tochter und deren Sohn. Sie ließ daher den Kellner zu sich rufen, welcher etwas eindringlich ausgefragt wurde, und endlich den 25. Juni 1854 vor mehreren Personen eine schriftliche Erklärung unterzeichnete, daß Frau Mousset, seine Dienstfrau, und ihr Sohn sich seines Wissens heimlicher Weise aus jenem Rücklasse 90 bis 92,000 Fr. zugeeignet hätten. Mit dieser Schrift ausgerüstet, ging die Wittwe Giraud so weit, bei ihrer eigenen Tochter eine Haussuchung nach

jenem Gelde vornehmen zu lassen, die aber zu keinem Resultate führte. Voller Entrüstung über eine so arglistige Behandlung von Seite ihrer Tochter errichtete sie nunmehr ein Testament, worin sie die letztere auf den Pflichttheil beschränkte, die beiden Töchter derselben, ihre Enkelinen, hingegen als Erben in alles freie Vermögen einsetzte, so daß sich ihr Enkel Desiré hierin gleichfalls mit ausgeschlossen fand. Bald darauf ging dieselbe noch im nämlichen Jahre, wie ihre Schwester, mit Tod ab.

Die beiden Schwiegersöhne mit ihren Frauen erhoben nunmehr sogleich eine Klage gegen ihre Mutter und Schwiegermutter, die Wittwe M., worin sie auf dem Grunde jener behaupteten Erbschaftsausplünderung die Collation von 100,000 Fr. zu der zu vertheilenden Erbmasse beanspruchten. Sie wurden zu einem Zeugenverhöre hierüber zugelassen, welches aber sehr mager ausfiel, indem der Kellner Michel seine ganze Angabe im schriftlichen Zeugnisse bei seiner eidlichen Abhör wieder zurücknahm. Unter solchen Umständen erfolgte den 14. März 1856 in I. Instanz die Entbindung der Beklagten von der erhobenen Klage.

Als aber der Kellner Michel von diesem Urtheile hörte, schrieb er dem Staatsprokurator einen Brief, worin er seine ersten Angaben umständlich wiederholte, die Wittwe M., seine Dienstfrau und deren Sohn hätten die Mutter der ersteren durch heimliche Verschleppungen, wozu er geholfen, um wenigstens 100,000 Fr. verkürzt, drei Fiaker hätten zur Nachtzeit die Geldsäcke in deren Haus gefahren. Der Staatsprokurator theilte diesen Brief dem Polizei-Commissär mit, welcher den Kellner Michel und die drei ausgekundschafteten Fiaker nun verhörte. Der erstere suchte seine Angabe wieder zu verengen und rückte nur sehr langsam auf eindringliche Vorhalte mit näheren Erklärungen hervor, die drei Kutscher gaben aber allerdings erhebliche Aufschlüsse an die Hand, ohne natürlich über den Betrag des abgefahrenen Geldes etwas Näheres bestimmen zu können. Unter solchen Umständen legten die Kläger die Berufung ein, indem sie sich zur Rechtfertigung derselben wesentlich auf diese neuen Erhebungen stützten. Das App.-Gericht in Paris konnte sich natürlich mit den vom Polizeicommissär vorgenommenen Verhören nicht begnügen, sondern verordnete vor Allem durch einen Vorbescheid v. 22. Aug. 1857 eine Ergänzung des bereits in I. Instanz gepflogenen Zeugenverhörs. Die Fiakerkutscher beharrten hiebei auf ihrer betreffenden Angabe, der Kellner Michel dagegen nahm in einem dritten Umschlage seiner Aeußerun-

gen, wegen welches ihn der appellirende Anwalt als reif für den Assisenhof reklamirte, alle seine früheren Geständnisse zurück und wollte wieder von Allem nichts wissen. Den 6. Jan. 1858 kam endlich die Sache zur wiederholten Verhandlung vor dem Appell.-Gerichte, wobei der Anwalt der Kläger auf seiner Entschädigungsforderung zu 100,000 Fr. beharrte und mehrere Urkunden vorlegte, aus denen hervorging, daß die beklagte Wittwe M. sich zur Zeit, wo ihr Mann starb und als das Inventar über dessen Rücklaß errichtet wurde, in einer großen Geldklemme befand, daß sie aber bald darauf ganz unverhältnißmäßige Ausgaben machte. Der Staatsanwalt trug daher nach sorgfältiger Abwägung aller Anhaltspunkte auf eine Verurtheilung in 40,000 Fr. an. Was war hier zu thun? Das Appell.-Gericht in Paris verkündigte den 23. Jan. 1858 folgendes Erkenntniß, von dem bemerkenswerth ist, daß darin der höchst verdächtigen Angaben des Kellners Michel gar keine Erwähnung geschieht.

In Anbetracht, daß aus der Ergänzung des Zeugenverhörs, welche in Kraft des diesseitigen Erkenntnisses v. 22. Aug. 1857 vorgenommen wurde, in Verbindung mit den anderen Urkunden des Rechtsfalles sich die Probe ergibt, daß in Folge des Todes der Wittwe Domingo zu Vaugirard bedeutende Verschleppungen von Geld und anderen werthvollen Gegenständen in deren Wohnung auf Anstiften und im Interesse der Wittwe Mousset vor sich gingen; — daß diese Verschleppungen insbesondere durch die Aussagen des NN., eines der Kutscher bekundet wurden, welche zusammengeholfen hatten, jene Werthsbeträge aus der Wohnung der Verlebten in die der Wittwe M. zu überbringen; — daß dieselben überdies durch den Zustand von Geldklemme bekräftiget werden, worin sich die Wittwe M. zur Zeit befand, als den 28. Dec. 1853 das Inventar über den Rücklaß ihres Mannes errichtet wurde, gegenübergehalten den bedeutenden Geldmitteln, in deren Besitz man dieselbe nach dem am 3. Jan. 1854 eingetretenen Tode der Wittwe Domingo und den ihm nachfolgenden Ausräumungen erblickt; — daß sie z. B. den 21. Jan. 1854 bei dem öffentlichen Schatze ein Kapital von 20,900 Fr. anlegte und man wenige Monate darauf 4100 Fr. an Banknoten in ihrem Besitze findet; — daß sie noch später liegende Güter ankaufte und auf denselben bedeutende Gebäude aufführen ließ; — in Betracht daß dieselbe den Besitz so bedeutender Kapitalien vergebens durch einige Schenkungen aufzuklären sucht, welche ihr die Wittwe Dom. bei Lebzeiten gemacht hätte; — daß diese Schenkungen nicht im geringsten festgestellt sind, daß ihnen vielmehr die Angewöhnung der äußersten Sparsamkeit auf Seite der Wittwe D. jede Art von Wahrscheinlichkeit benimmt; — daß die Sorgfalt, welche die Wittwe M. bezüglich des ihr vom öffentlichen Schatze ausgestellten Haftscheines brauchte, seinen Besitz dadurch zu verhehlen, daß sie ihn auf ihren früheren Namen, den sie ledig führte, ausstellen ließ, darlegt, daß sie selbst die betrügliche Abkunft des Geldes anerkannte, womit sie sich denselben verschafft hatte; — in Betracht daß sie ebenso nutzlos vorgibt, die Wittwe Giraud, ihre Mutter, sei jedesmal, so oft etwas aus

der Wohnung der Wittwe D fortgeschafft wurde, zugegen gewesen, habe dazu mitgewirkt oder wenigstens hiezu ihre Ermächtigung ertheilt; — daß bei dem Transporte, welcher in dem Wagen des NN. ausgeführt wurde, dieser Kutscher erklärte, nicht zwei Frauen in und um die Wohnung der Wittwe D. gesehen zu haben; — daß, wäre Frau Mousset ermächtiget gewesen, diese Fortschaffungen vorzunehmen, sie hiezu nicht eine vorgerückte Stunde in später Nacht gewählt hätte, um jene Baarschaften in ihre eigene Wohnung überbringen zu lassen; — daß die bemerkten Umstände in dem Grade verdächtig waren, daß am folgenden Tage der Kutscher NN. vor dem Polizeicommissär erschien, um demselben Vorgänge zu enthüllen, welche ganz das Ansehen eines vorgefallenen Diebstahles hatten; — daß überdies das nachfolgende Benehmen der Wittwe Giraud in hohem Grade jeden Gedanken daran zurückweiset, als hätte sie jene heimlichen Fortschaffungen gutgeheißen; — daß man sie in der That Anfangs eine Haussuchung in der Wohnung ihrer eigenen Tochter, der Wittwe M., veranlassen sieht; — daß sie später durch ihr öffentliches Testament v. Nov. 1854 die letztere auf den Pflichttheil beschränkte und in ihr ganzes übrige und freie Vermögen die Klägerinen, ihre Enkelinen, zu Erben einsetzte; — daß sie hiedurch klar die Absicht kund gab, die Wittwe M. für die Verschleppungen zu bestrafen, welche diese begangen hatte; — in Betracht, daß es sich dem Allem zufolge nur noch darum handelt, den Werthsbetrag jener Verschleppungen festzustellen und die Höhe des Schadensersatzes genau zu bestimmen, welche den Appellanten zur Vergütung des ihnen zugefügten Nachtheiles gebührt; — daß der Gerichtshof bereits die nöthigen Anhaltspunkte besitzt, um diese Feststellung vorzunehmen; — Aus d. Gr. sei abzuändern und die Wittwe M. zu verurtheilen, den Appellantinen, ihren Töchtern, unter dem Titel der vollen Genugthuung für zugefügten Schaden die Summe von 30,000 Fr. zu bezahlen, das hinterlegte Succumbenzgeld zurückzustellen, und die Wittwe M. in die Kosten der I. und II. Instanz zu verurtheilen.

272.

Eingriff in literarisches Eigenthum. Frage der Abstammung eines Lustspieles aus einem gleichnamigen Roman. Entbindung von der Klage auf Schadensersatz. (G. Tr. 18. u. 24. Nov. 55.)

Castille, der Verfasser eines bereits im J. 1847 erschienenen Romans unter dem Titel: „Die Raubvögel“ erhob eine Klage gegen den Schauspieldichter Dennery, weil derselbe seit 1854 ein Lustspiel unter demselben Titel zur Aufführung gebracht, und darin sein Werk benützt, seinen Gedanken nur in einer Umarbeitung wiedergegeben, also einen Frevel an seinem literarischen Eigenthum begangen habe. Die Bitte seiner Klage ging dahin, D. solle ihn als Mitverfasser auf dem Theaterzettel anzeigen und ihm die Hälfte seiner Antheile an den Einnahmen als Verfasser überlassen. Bei der Verhandlung dieser Sache wollte der für den Beklagten sprechende H. Paillet, ein berühmter Pariser Advokat, seine Vertheidigungsrede eben schließen, als er vom Schlage gerührt umsank und aller

herbeigerufenen Hilfe unerachtet noch denselben Abend den Geist aufgab. Wenige Tage darauf verkündigte das Bezirksgericht von Paris folgendes Urtheil:

In der Erw daß Castille im J. 1847 einen Roman unter dem Titel: „Die Raubvögel" herausgab; — daß seit 10. Oct. 1854 Dennery gleichfalls ein Lustspiel in fünf Aufzügen unter demselben Titel auf dem Theater zur Aufführung bringen ließ; — daß die Klage, womit das Gericht dermalen befaßt ist, seiner Entscheidung zwei Fragen unterbreitet: 1) hat D. einen Titel usurpirt, welcher das ausschließende Eigenthum des C. war, und 2) hat er im Wege der Nachahmung oder Erborgung in seinem Drama den Gedanken, die wesentliche Anlage und die Personen des Romans wieder zum Vorscheine gebracht; — Soviel den Titel betrifft, erw. daß seit langer Zeit die Worte: „Raubvögel" im bildlichen Gebrauche sind, um gewisse Leute zu bezeichnen, die immer auf Kosten Anderer leben; — daß Menschen dieser Art ein so vielseitiges Gepräge darbieten, daß sie sehr wohl der Gegenstand verschiedener Bemerkungen, Studien und Charakterzeichnungen sein können, von denen auf jede einzelne der Titel als Raubvögel gleich gut passen kann, wie zu dem Roman von C; — daß mithin der Titel dieses Werkes keinen Anspruch auf die Neuheit seiner Erfindung machen kann, und daß, nachdem der Titel nicht gerade ausschließend zu dem Werke des Klägers paßt, demselben auch kein Recht zur Seite steht, gegen D. das aus dem literarischen Eigenthume abfließende Privileg zu vindiciren; — in der ferneren Erw. daß das Werk des D. überdies in Form und Art der Darstellung von dem des C. abweicht, so daß zwischen beiden weder eine Verwechslung noch eine Concurrenz stattfinden kann; — Soviel die veränderte Wiedergabe oder Nachahmung betrifft, in d. Erw. daß, wenn gleich einige ähnliche Punkte zwischen beiden bestehen, dennoch umgekehrt die Abweichungen zahlreich sind und bis auf den Grund reichen, namentlich in dem Rahmen und der Anlage, in der Haltung und Durchführung der Charaktere der vorangestellten Personen, in der Entwicklung der Handlung und der Auflösung des Knotens; — daß der Roman den Stoff eines erhabenen und rührenden Drama's entfaltet, während das Stück des D. mit Ausnahme eines einzigen Auftrittes ein Lustspiel ist; — daß daher nichts zu der Unterstellung berechtiget, D. habe die Eingebungen zu seinem Lustspiele in dem früheren Werke des C. geschöpft *); — Aus d. Gr. sei C. mit seiner Klage als ungegründet abzuweisen, D. davon zu entbinden, ersterer in die Kosten zu verfällen.

273.

Ersatz abgeläugneter Mobilien. Freier Anschlag derselben auf 2000 Fr. Eine unerwartete Rückkehr aus Californien. (G. Tr. 2. April 54.)

Ein gewisser B. hatte vor seiner Abreise nach Californien einer Frauensperson, mit welcher er in vertrautem Umgange gelebt, sein Mobiliar und namhafte Geldsummen anvertraut, um auf gemeinsame Rechnung mit ihm eine Pachtwirthschaft zu betreiben. Als er indessen nach drei Jahren unerwartet zurückkam, fand er seine

*) D. versicherte in der öffentlichen Sitzung, er habe den Roman vorher gar nie gelesen gehabt.

ehemalige Freundin Ch. verheirathet; man verweigerte ihm jede Zurückgabe, weil, was er hergegeben, während seines innigen Verhältnisses mit Frau Ch. längst abverdient sei; endlich wies man ihm sogar unhöflich die Thüre. Der so schmählich behandelte alte Freund brauchte aber hiebei die Vorsicht, das Geschäftsbuch der Wirthschaft seiner Treulosen mit fortzunehmen, worin seine Vorschüsse notirt, und die vorhandenen Mobilien als ihm selbst gehörig vorgetragen waren. Das Handelsgericht in Paris, an welches er sich zuerst wendete, erklärte sich für incompetent, weil seine Beziehungen zu der Hauptbeklagten mit einem gewerblichen Handelsbetriebe nichts gemein hätten; das Appell.-Gericht änderte aber nicht blos in diesem Punkte ab, sondern behielt auch gleich die Hauptsache zurück, die dann durch folgendes verurtheilende Erkenntniß ihre alsbaldige Erledigung fand:

.... In der ferneren Erwägung, daß die Hauptsache bereits spruchreif, und somit der Fall gegeben ist, dieselbe zu evociren und zurückzubehalten, wird gegen beide beklagte Ehegatten Folgendes zu Recht erkannt: In Betracht daß aus den Thatumständen und Urkunden des Prozesses hervorgeht, daß B. sehr guten Grund hat, von den Ehegatten Ch. die Summe von 13,000 Fr. zurückersetzt zu verlangen, die er der Ehegattin in Absicht auf eine in der Folge nicht zu Stande gekommene gewerbliche Verbindung zu Handen gestellt hatte; — daß er auf gleiche Weise berechtiget ist, die Zurückstellung des ihm eigenthümlich gehörigen Mobiliars zu verlangen, welches sich noch in dem Hotel-garni vorfindet, und zu seinem Betriebe dient; — Aus d. Gr. seien beide Beklagte schuldig, dem Kläger die von ihm vorgeschossenen 13,000 Fr. zu bezahlen, ihm auch die Mobilien zurückzugeben, die er der Frau Ch. vor seiner Abreise nach Amerika anvertraut hatte, und in Ermanglung einer solchen Zurückgabe im Laufe des nächsten Monates ihm die Summe von 2000 Fr. solidarisch zu bezahlen, um die Stelle jenes Mobiliars zu vertreten.

Vgl. Anh. II. Nr. 24.

Bemerkungen. 1) Gleich im folgenden Blatte der Gaz. d. Trib. v. 3. April 1854 findet sich die Verurtheilung eines Erben F., in den auf die Zustellung des Urtheiles folgenden 8 Tagen dem Kläger, einem Legatar, eine Rente von 200 Fr. auf die Schuldentilgungscasse zu bestellen, widrigenfalls er dann sogleich die dem Kläger zum Ankaufe jener Rente erforderliche Summe zu bezahlen schuldig sei.

2) Ein Handelshaus wurde verurtheilt, über die durch die Rettung eines verlassenen Schiffes in seine Hände gekommenen Theile der Ladung der Gesellschaft, welche das Schiff versichert hatte, binnen 3 Tagen Rechnung zu stellen, bei Vermeidung von 25 Fr. Ersatz für jeden Tag des Aufschubes. (G. Tr. 3. Aug. 51.)

3) Ein eigenhändiger Brief des Dichters Montaigne, eine literarische und antiquarische Seltenheit, war durch Ausleihen in unrechte Hände gekommen, und wurde vindicirt, obwohl sich ein bloser Affektionswerth daran knüpfte. Das App.-

Gericht in Paris verurtheilte den Inhaber zur Herausgabe binnen 8 Tagen an den Kläger, und wo nicht, in 10,000 Fr. Schadens- und Interessenersatz. (G. Tr. 19. Aug. 51.)

4) Auf den Bruch eines Verlagsvertrages wurde die Redaktion einer Zeitschrift verurtheilt, den vertragsmäßig übernommenen Abdruck eines Werkes, den sie unter dem Vorwande unterbrochen, die Abonnenten seien dem Inhalte mit einer scharfen Kritik begegnet, fortzusetzen, bei 50 Fr. Schadensersatz für jede Wochennummer des ferneren Saumsales.

274.

Mandat zum Verkaufe dreier Gemälde. Ernsthafter Preis derselben. Anschlag auf 300 Fr. (G. Tr. 3. Aug. 55.)

Pace hatte dem Geschäftsmanne Mantel in Lyon drei Gemälde zum Ausbieten anvertraut, welche dieser nicht mehr zurückgeben konnte, vielmehr nur drei Frank dafür anbot, die er daraus erlöst haben wollte. Daher verklagte P. den M. auf Ersatz von 3000 Fr. als den Werth der Gemälde.

Urtheil des Bezirksgerichtes in Lyon. Erw. daß die Theile darüber einig sind, daß die drei Gemälde von P. dem M. anvertraut wurden, daß derselbe folglich bei unmöglich gewordener Zurückgabe auch den Preis derselben ersetzen muß; — Erw. daß sich dem Gerichte zureichende Anhaltspunkte dafür darbieten, um den Preis derselben in einen Anschlag zu bringen; — Aus d. Gr. sei M. zu verurtheilen, dem P. als Preis der reclamirten drei Gemälde die Summe von 300 Fr. zu ersetzen, auch die Kosten zu ersetzen.

Das Appell.-Gericht in Lyon bestätigte auch dieses Urtheil auf eingewendete Berufung.

Gründe. Erw. daß die Zustellung der drei Gemälde von P. an M. nicht bestritten ist, daß M. blos behauptet, daß er den Auftrag hatte, sie zu verkaufen, was P. seinerseits auch nicht widerspricht; — Erw. daß offenbar vorliegt, daß ein Auftrag zum Verkaufe als ein Mandat zu verstehen war, die Gemälde um einen ernsthaften und angemessenen Preis zu verkaufen, und zwar als Gemälde und nicht in der Eigenschaft abgenützter Stücke Leinwand; — daß daher von Seite des M. ein Mißbrauch und eine Verdrehung des erhaltenen Auftrages unterlaufen wäre, wenn, wie er vorschützt, derselbe die drei Gemälde um drei Frank verkauft hätte, vorausgesetzt, daß es auch dieselben von P. erhaltenen Gemälde waren, welche er um diesen Preis hingab; — daß die Richter der I. Instanz den M. mit Recht zum Ersatze der drei Gemälde verurtheilten, die er nicht wieder beischaffen konnte, und daß der Anschlag, in welchen sie dieselben brachten, keineswegs übertrieben ist; — Aus d. Gr. sei zu bestätigen.

275.

Haftung des Vermiethers für den Schaden, welchen die von ihm bestellten Arbeitsleute dem Miethsmanne anrichteten. Hohe Wahrscheinlichkeit für Gewißheit angenommen. 100 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 24. April 56.)

Der Maler Rossi in Paris wohnte in dem Hause des Friseurs

M. zur Miethe. Eines Morgens stießen nun die Maurer, welche das Haus von Außen ausbessern sollten, ein Loch durch die Mauer und beschädigten dem Maler ein Bild und eine kleine Statue, so daß er überdies 14 Tage lang sein Atelier nicht benützen konnte. Rossi verlangte hiefür 3000 Fr. Entschädigung, wurde jedoch in I. Instanz damit abgewiesen.

Gründe. Erw. daß die von M. an seinem Eigenthume ausgeführten Ausbesserungen von der Nothwendigkeit geboten waren und daß Rossi daher gehalten war, die Ungelegenheit und die Folgen hievon zu ertragen; — Erw. daß alle Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß R. gleich allen übrigen Inwohnern von dem Tage in Kenntniß gesetzt war, an welchem die Arbeitsleute kommen würden; daß er jedenfalls durch die Ankunft der letzteren selbst in Verzug gesetzt wurde, alle Vorkehrungen zu treffen, um Schaden von sich abzuwenden; — Erw. daß derselbe nicht zu beweisen vermag, daß der an einem seiner kleinen Gemälde gestiftete Schaden, wie er es behauptet, von einem inwendig hineingefallenen Steine der Mauer herrühre, den die Arbeitsleute hineinstießen, und daß die einfachste Vorsichtsmaaßregel, die er hätte treffen sollen, diesem Unfalle leicht hätte vorbeugen können; — Aus d. Gr. u. s. w.

In II. Instanz wurden indessen M. und sein Maurer als der für ihn eingetretene Litisdenunciat in 100 Fr. Schadensersatz verurtheilt, weil das vorgezeigte Gemälde ersehen ließ, daß und in welcher Weise ein Schaden daran angerichtet war, und zwar in Anbetracht, daß eine Summe von 100 Fr. ein hinlänglicher Ersatz für den Schaden zu sein scheine, der dem R. auf solche Weise schuldhaft verursacht worden sei.

276.

Entschädigungspflicht des Vermiethers für den Nachtheil, welchen ein Nachbar dem gemietheten Local durch die Ausübung seiner Dienstbarkeit zufügt. Herabsetzung des Miethzinses. (G. Tr. 7. Juli 49.)

Der Weinwirth Gadot in Paris hatte von dem Hausbesitzer Plaissy den ganzen untern Stock eines Hauses für den Betrieb seines Gewerbes auf sechs Jahre gemiethet; dabei war der Hof, gegen welchen mehrere Zimmer hinausgingen, rückwärts durch eine niedere Mauer abgeschlossen. Nachdem die ersten 15 Monate der Miethe abgelaufen, fing der Nachbar an, auf jene Mauer ein sechsstöckiges Haus zu setzen, wodurch der Hof und die Zimmer sehr finster wurden und auf den Besuch der Weinstube einen ungünstigen Einfluß zu äußern drohten. Die Klage des Miethsmannes G. wider seinen Vermiether auf Entschädigung wurde in I. Instanz abgewiesen, in d. Erw. daß Kläger, indem er die Miethe des streitigen Locales einging, die Ausübung jenes eventuellen Rechtes von

Seite des Nachbarn vorhersehen konnte, und daß, wenn gleich einige Ungemächlichkeiten aus dem benachbarten Neubaue für ihn und sein Gewerbe entstanden, er seinem Hausherrn diesfalls nichts zur Last legen könne, sondern gleichwohl die Folgen seines Mangels an Vorsicht auf sich allein nehmen müsse.

Das Appell.-Gericht in Paris erkannte dagegen abändernd zu Recht, P. habe dem G. 100 Fr. Schadensersatz zu bezahlen, und der bedungene Miethzins sei auf die noch übrige Zeit um 150 Fr. jährlich herabzusetzen.

Gründe. In Anbetracht, soviel den Rechtspunkt betrifft, daß nach Art. 1719 u. 1721 C. C. der Vermiether gegen den Miethsmann zu der dreifachen Obliegenheit verbunden ist, ihm während der bedungenen Zeit den ruhigen Genuß der gemietheten Sache zu verschaffen, ihm für alle Mängel und Fehler derselben, welche den Gebrauch verhindern, selbst solche, die er Anfangs nicht gekannt haben sollte, Gewähr zu leisten, endlich ihn zu entschädigen, wenn aus dergleichen Mängeln und Gebrechen ein Schaden für ihn hervorgehen sollte; — in Betr. daß man unter diese Mängel und Fehler auch die rechtmäßige Ausübung einer Dienstbarkeit des Nachbarn rechnen muß, wenn für den Miethsmann eine Störung oder eine Beschränkung seines Genusses daraus hervorgeht; — In Betracht daß die dem Miethsmanne gebührende Entschädigung für's erste aus den von ihm erlittenen materiellen Verlusten bestehen muß, welche aus dem Unterschiede zwischen dem wirklichen Zinse und demjenigen sich ergeben, um den er wahrscheinlich gemiethet haben würde, wenn das Local sich beim Abschlusse des Vertrages bereits in dem Zustande befunden hätte, welchen die Folgezeit und die Ausübung des fraglichen Rechtes herbeiführte; — Betrachtend im Sachverhalte, daß für einen Theil der von G. gemietheten Räume und namentlich für das hintere Schenkzimmer, das Speisezimmer und die Küche aus dem Baue des Nachbarn eine Verminderung der Tageshelle entstand, welche den beabsichtigten Genuß einigermaaßen beengen muß, und daß überdies dieser Neubau dem G. materielle Verluste zufügte, welche in Anschlag zu bringen, die Urkunden des Rechtsfalles die nöthigen Anhaltspunkte darbieten; — Aus d. Gr. sei abzuändern, u. s. w.

277.

Klage auf Ersatz von Wildschaden. Zusammengesetzter Vorbescheid auf Beweis durch Augenschein, Zeugen und Sachverständige. (G. Tr. 8. März 56.)

Levassor hatte ein bedeutendes Landgut um 26,000 Fr. jährlich von Frau Ritot in Pacht genommen; die letztere besaß in der Nähe auch einen vom Pachte ausgenommenen großen Wald. In dem Pachtbriefe war ausgemacht, daß L. darin nicht jagen dürfe; sollten sich indessen die Kaninchen in dem benachbarten Walde der Verpächterin in dem Grade vermehren, daß sie den Feldern des

Pächters beträchtlichen Schaden zufügten, so dürfe er die erstere auffordern, dieselben im Laufe des nächstfolgenden Monates wegschießen zu lassen; würde hierauf keine Abhilfe erfolgen, so dürfe er selbst die Kaninchen verhältnißmäßig mit Schlingen und Netzen wegfangen, aber nie schießen. Im J. 1854 erließ nun der Pächter jene Aufforderung, jedoch ohne den gewünschten Erfolg zu erzielen. Derselbe erhob daher eine Klage auf Schadensersatz bis zu einem hohen Belaufe, den er an seinem Pachtschillinge abziehen wollte. Hiemit wurde er jedoch in I. Instanz abgewiesen, weil der Pachtvertrag selbst die Modalitäten, sich Abhilfe zu verschaffen, genau vorgezeichnet habe; seien ihm die Kaninchen nicht ergiebig genug weggeschossen worden, so hätte er sie ja selbst wegfangen dürfen; eine Entschädigung finde also hier nicht statt.

Auf erhobene Berufung fand dagegen das Appell.-Gericht in Paris die Sache nicht so einfach, sondern erließ vorerst ein combinirtes **Beweisinterlokut** auf Augenschein, Zeugenverhör und Sachverständige, worin für jedes dieser Beweismittel die ihm angewiesenen Richtungspunkte bereits vorgezeichnet wurden.

In Anbetracht daß der Gerichtshof die nöthigen Anhaltspunkte noch nicht vor Augen hat, um die Rechte der Theile richtig würdigen zu können, bevor über die von Levassor eingewendete Berufung gesprochen wird, und unter ausdrücklichem Vorbehalte aller Rechtsbehelfe für die Hauptsache, wird verordnet, a) daß der Friedensrichter von Corbeil, welchem dieses Urtheil zugleich als Commissorium dient, sich auf das streitige Pachtgut und den nächstgelegenen Wald zu begeben und hier zu constatiren habe, 1) ob das Gehölz in einem Zustande unterhalten ist, welcher die Hege und Zucht der Kaninchen begünstiget und die Anlage von Schlingen und Garnen gegen ihre Vervielfältigung nutzlos macht, 2).... 5).... (hier folgen vier weitere Punkte); b) wird weiter verordnet, daß derselbe Friedensrichter die von beiden Theilen zu benennenden Zeugen zu vernehmen habe, 1) ob .... bis 6) (hier sind sechs Beweisartikel eingeschaltet); — c) sei der nämliche Friedensrichter zu ermächtigen, sich hiezu, wenn er es nöthig findet, von einem Sachverständigen Beistand leisten zu lassen, den er hiezu beeidigen und zur Schätzung des gestifteten Schadens beauftragen wird; — in der Art daß über diese ganze Handlung ein einziges Protokoll aufzunehmen und bei dem Gerichtshofe zu hinterlegen ist, um auf weiteres Anrufen in der Hauptsache zu erkennen was Rechtens.

Nach Erhebung all' dieser Beweise erfolgte jedoch auf neue Verhandlung der Sache vor dem Appell.-Gerichte sogleich die Bestätigung des erstrichterlichen Urtheiles auf Abweisung der Klage, aus Gründen, welche das Dasein eines rechtswidrigen und zu vertretenden Schadens vermißten.

Dritte Abtheilung.

Beschädigungen am ganzen Vermögen.

278.

Fortgesetzte Fälschungen. Haftung des Handelsherrn für seine Commis. Künstliche und sinnreiche Schadensberechnung. 42,000 Fr. Schadensersatz an den Fiskus. (Gaz. d. Trib. v. 17. Mai 1851.)

Vom Jahre 1843 an wurden in Frankreich durch ein neues Gesetz alle Frachtbriefe und Connaissements (Vgl. Preuß. LR. II, 8 §. 1668) der Stempelpflicht unterworfen. Diese Finanzmaaßregel brachte dem öffentlichen Schatze Anfangs sehr große Summen ein; allein schon nach zwei Jahren wurde ein bedeutender Ausfall darin wahrgenommen, der sich über eine Million Fr. belief. Die Ursache hievon kam bald an den Tag; zwei Graveure hatten den Stempel, der bei der Regie aufgedrückt wurde, nachgemacht, und in solcher Weise den Commis vieler Speditionshäuser die ihnen übergebenen Formularien der Frachtbriefe mit 50 % Rabatt falsch abgestempelt; diese 50 % blieben natürlich den betreffenden Handlungsdienern ohne Vorwissen ihrer Herren in der Tasche. Nach 18 Monaten wurde der Betrug entdeckt und die zwei Graveure wegen Fälschung zu mehrjährigem Arbeitshause verurtheilt; sämmtliche Commis, obwohl als Mitangeklagte vom Schwurgerichte freigesprochen, wurden gleichzeitig vom Gerichtshofe zu bedeutendem Schadensersatze verurtheilt, den sie nicht leisten konnten, weshalb sich die Regie mit ihrer Forderung an die Häuser derselben wendete. Der größere Theil dieser Handlungsprinzipale leistete auch gutwillig die Zahlung sehr großer Summen; nur drei derselben ließen es vorerst auf einen Prozeß des Fiskus wider sie ankommen. Der Commis U. des Hauses Pernon war von dem Schwurgerichtshofe in solcher Weise zu einem Ersatze von 13,457 Fr. verurtheilt worden, weil die Bücher des Hauses ergaben, daß derselbe in 16 Partien 48,000 St. Frachtbrief-Formularien, und auch das Geld hiefür zur Stemplung erhalten hatte, die Bücher der Regie aber nur 10,000 Stück für ihn abgestempelt nachwiesen, und der fehlende Betrag für die übrigen 38,000 St. sich auf jene Höhe belief. Der Fiskal klagte daher auch die genannte Summe gegen Pernon ein, welcher seine Haftbarkeit sehr lebhaft bestritt, aber dennoch vom Bezirksgerichte in I. Instanz, weil es an festen Anhaltspunkten der Schadensberech-

nung fehle, arbiträr nur in 1400 Fr., also beiläufig in 10% der eingeklagten Summe verurtheilt wurde.

Gründe.... In der Erw. daß die aus jener Vergleichung der Bücher des beklagten Hauses mit denen der Regie hervorgehende Probe sich auf Vermuthungen gründet, welche unrichtig sein können, indem es möglich ist, daß eine große Anzahl von Formularien, die einem Hause gehörten, für Rechnung eines anderen angemeldet wurden; — Erw. daß der Commissionshandlung P. kein Betrug und keine Nachlässigkeit zur Last gelegt werden kann, es daher auch nicht genügt, wenn die Stempelverwaltung sich blos auf Vermuthungen stützt, derselben vielmehr obliegt, haltbare und materielle Proben des ihr zugegangenen Schadens zu liefern; — Erw. daß jene Verwaltung nicht im Stande ist, durch regelmäßige Protokolle die Zahl der bei jedem Hause vorgefundenen und weggenommenen falsch gestempelten Formularien nachzuweisen, daß die meisten Protokolle wohl darthun, daß bedeutende Quantitäten solcher gefälschter Stücke vorgefunden wurden, ohne aber die Zahl anzugeben; — daß daher das Gericht, in Ermanglung materieller und eine Gewißheit darbietender Beweise den verursachten Schaden nur annäherungsweise in Anschlag bringen kann; — Erw. daß unter solchen Umständen der Fall sich nur dazu eignet, den Schaden, zu dessen Wiedererstattung P. gegen die Verwaltung verbunden ist, auf 1400 Fr. festzustellen; — Aus d. Gr. u. s. w.

In ganz gleicher Weise wurde noch ein zweites Haus in 1500 Fr. und ein drittes in 3800 Fr. Schadensersatz verurtheilt.

Beide Theile appellirten gegen diese Urtheile; die Beklagten verlangten Entbindung von der Klage, weil ein Vergehen ihrer Bediensteten für sie ein unabwendbarer Zufall sei, dem Fiskal dagegen war der Anschlag zu gering. Derselbe stützte sich in der Ausführung seiner Beschwerde ausdrücklich auf ein altes, aber für ihn sehr verdrießliches Sprichwort, welches hier im Spiele sei: c'est pain béni que de frauder le fisc. (Er hätte wohl auch beisetzen können: et c'est partout comme chez nous.) Das App.-Gericht in Paris war gegen die Beklagten auch wirklich weit strenger, weil es nicht nur ihre Haftbarkeit bestätigte, sondern auch derselben jene Summen zu Grunde legte, welche sich aus der oben bemerkten Vergleichung ergaben, und in welche ihre Handlungsdiener bereits vom Schwurgerichtshofe verurtheilt waren; es bürdete ihnen jedoch diese Summen nicht ganz, sondern nur mit zwei Drittheilen ihres Betrages auf, indem umgekehrt mit der Vollführung des Betruges und der Fälschung auch Regie- und Papierersparnisse und ähnliche Vortheile für die Verwaltung verbunden gewesen, welche den erlittenen Schaden wieder vermindert hätten. In dieser Weise wurde P. statt in 1400 vielmehr in 8971 Fr., H. von 1500 in 9985 Fr., und Blanc von 3800 in 22,849 Fr. verurtheilt. Die

Gründe dieses zweitrichterlichen Erkenntnisses schließen in folgender Weise:

In Betracht, daß in obiger Voraussetzung die Regie schon in dem Punkte durch die Handlung der Institoren (preposés) der Beklagten beschädiget wurde, daß ihr Betrug derselben die Möglichkeit entzog, nun einen genauen Nachweis über die Größe ihres Schadens zu liefern; — daß aber auch der Anschlag des Schwurgerichtshofes, zu dessen Ersatz der letztere die Handlungsdiener verurtheilte, den Civilrichter nicht binden kann, weil die jetzigen Beklagten dort nicht geladen waren oder gehört wurden; — Betrachtend daß regelmäßige Protokolle über die Zahl der verfälschten Stempelblätter nicht vorliegen, daß daher, nachdem eine materielle Probe des erlittenen Schadens nicht beigebracht werden kann, die Richter berufen sind, denselben nach den von beiden Seiten an die Hand gegebenen Anhaltspunkten in Anschlag zu bringen; — daß denselben zwar auf diesem Felde ein großer Spielraum von den Gesetzen gelassen ist, der aber nicht in Willkühr ausarten, oder die ernsthaften Grundlagen einer Abwägung verlassen darf, um sich an mehr oder minder oberflächliche Vorkommnisse anzulehnen; — Betrachtend, daß in dieser Beziehung die schon von dem Schwurgerichtshofe zur Hand genommene Vergleichung der beiderseitigen Bücher der Handlungshäuser und der Regie über die von jenen zur Stemplung abgegebenen, und die von diesen gestempelten Formularien unwidersprechlich der wichtigste von allen noch zu Gebote stehenden Anhaltspunkten ist; — Betrachtend daß aber dennoch der Zustand dieser Bücher und Register nicht eine absolut richtige und untrügliche Probe liefert, daß ihr Einfluß durch entgegenstehende Bedenken geschwächt zu werden vermag, welche eine billige Ermäßigung rechtfertigen, insbesondere dadurch, daß die Regie in jener Zeit weit weniger Leute zum Betriebe ihres Geschäftes zu verwenden und zu bezahlen brauchte, daß selbst das ersparte Papier und die Druckkosten für die Formularien sich auf Summen belaufen mußten, denen sich die Bedeutendheit nicht geradezu absprechen läßt; — in Betracht daß unter solchen Umständen Alles dafür spricht, die Summe, wofür P. der Regie haftbar ist, auf zwei Drittheile der eingeklagten Forderung, wie sie gegen den Hauptschuldner U. liquid ist, herabzusetzen; — Aus d. Gr. u. s. w.

Bemerkung. Noch ein Beispiel aus einem Strafurtheile, wie schnell fertig und kurz gebunden die franz. Gerichte mit dem Anschlage eines Schadens durch fortgesetzten Betrug sind. Der Art. 423 des Strafgesetzbuches bedroht den Betrug in Fälschung der Waaren mit 3—12monatlichem Gefängniß und einer Geldbuße von 50 Fr. bis zum vierten Theile des gestifteten Schadens. Lefebre, der Inhaber einer ausgebreiteten Milchhandlung in Paris, welcher täglich 30—40,000 Maaß Milch auf den Eisenbahnen kommen ließ und absetzte, hatte sich nun nach mehrfältigen Klagen der Wässerung seiner Milch dringend verdächtig gemacht. Der Staatsanwalt ließ daher eines Morgens all' seine Milch auf den Bahnhöfen anhalten und durch Sachverständige untersuchen, wobei sich ergab, daß dieselbe nach drei Qualitäten einen Zusatz von 16 bis 40 Prozent Wasser enthielt; die weggenommenen Handelsbücher stimmten damit überein, indem die Kolumne der täglich verkauften Milch weit mehr vortrug, als die der eingekauften. Die Beschuldigung hierwegen beschränkte sich auf die letzten drei Jahre, weil der Rückgriff auf die früheren schon durch Verjährung bedeckt war. Nach dem Antrage

des Staatsanwaltes wurde nun vom Zuchtpolizeigerichte gegen den ausgebliebenen L. folgendes Kontumacial=Urtheil erlassen:

Erw. daß feststeht, daß der auf einem großartigen Fuße unterlaufene und täglich getriebene Betrug des L. eine wahre Fälschung der zum Verkaufe bestimmten Lebensmittel darbietet; — daß der von L. in den letzten drei Jahren hieraus gezogene Gewinn billig auf 80,000 Fr. angeschlagen werden kann, wovon ein Viertel 20,000 Fr. beträgt; — Aus d. Gr. sei L. in sechs Monate Gefängniß und 20,000 Fr. Geldbuße zu verurtheilen. (G. Tr. 16. Juli 54.)

Weitere Bemerkung. Mehrere Jahre später wurde der Cassier einer internationalen Lebensversicherungsanstalt von dem Schwurgerichtshofe in Paris wegen zahlreicher und bedeutender Unterschlagungen, die ein dazu committirter Sachverständiger auf 87,000 Fr. angeschlagen hatte, bei mildernden Umständen, welche ihm die Geschwornen angedeihen ließen, nur zu drei Jahren Gefängniß verurtheilt. Der Anwalt der Gesellschaft, welche sich als Civilpartei einstellte, trug darauf an, denselben zugleich in 80,000 Fr. Schadensersatz zu verurtheilen; der Vertheidiger des Beschuldigten dagegen stellte ausdrücklich die Bitte, das Urtheil über den Schadensersatz bis nach umständlich und contradiktorisch gepflogener Verhandlung über die Größe des Schadens auszusetzen. Der Gerichtshof aber, die Beschleunigung der Sache vor Allem bezielend und zu solchem Ende mit seinem Recht= und Gutbefinden durchgreifend, verurtheilte den letzteren auf der Stelle zum Ersatze eines Aversums von 60,000 Fr., zu deren Beitreibung derselbe bis auf die Dauer von zwei Jahren in Personalarrest zurückgehalten werden dürfe. (J. d. Débats v. 17. Juli 57, faits divers.)

279.

Fortgesetzter Betrug an einer Eisenbahnkasse durch falsche Deklaration der aufgegebenen Waaren. Künstliche Schadensberechnung. 10,000 Fr. Schadensersatz. (J. d. Débats v. 18. März 53.)

Bei den franz. Eisenbahnen besteht ein Tarif der Frachtgebühren für die verschiedenen Klassen von Waaren nach den Verhältnissen ihres Werthes, ihrer Gefährlichkeit, ihres Umfanges, u. dgl. m.; die Spediteure, welche die Eisenbahn benützen, sind daher verbunden, den Inhalt ihrer aufgegebenen Colli mit derselben Gewissenhaftigkeit zu deklariren, als handelte es sich um einen Eingangszoll. Das Speditionshaus S. u. M. in Paris wurde nun wegen einer Contravention gegen diese Vorschrift auf frischer That betreten. Dabei betrug die Differenz der Frachtgebühr, welche dasselbe wegen der falschen Deklaration zu wenig bezahlt hatte, nur 193 Fr. Die Straßburger Eisenbahnverwaltung klagte indessen nicht nur diese Summe, sondern auch 30,000 Fr. an Schäden und Interessen ein, weil das Haus seine Defraudationen zum Nachtheile der Aktien=Gesellschaft bereits seit langer Zeit fortgetrieben habe. Das Handelsgericht in Paris ernannte auf diese Klage sogleich einen sach=

verständigen Schiedsrichter, welcher mit allen Befugnissen eines Untersuchungsrichters der Sache auf den Grund sah, sich die Bücher des Hauses vorlegen ließ, und die Register der Bahnverwaltung einsah; auf keinem Schritte wurden ihm hiebei Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Sein Gutachten fiel zuletzt dahin aus, daß das verklagte Haus in den letzten 7 Monaten für 400,000 Fr. Waaren auf der Straßburger Eisenbahn spedirt, und dabei doppelte Papiere und Bücher geführt haben müsse, von denen der eine ächte Theil den Bahnbeamten und selbst dem Schiedsrichter geheim gehalten worden sei. Nach Verhandlung der Sache verurtheilte hierauf das Handelsgericht durch Urtheil vom 8. März 1854 das Haus S. und M. in 193 Fr. Ersatz für zu wenig entrichtete Frachtgebühren und überdies in 10,000 Fr. Schadensersatz.

Gründe: ... Erw. daß diese Thatumstände klar die Absicht des Betruges nachweisen, und nicht den Committenten des Hauses zur Last gelegt werden können; — daß sie zu gleicher Zeit bis zur höchsten Evidenz nachweisen, daß die dem Schiedsrichter vorgelegten Papiere nicht die einzigen sein können, welche von den Beklagten zu ihrem Geschäftsbetriebe geführt wurden; — Erw. daß die Beklagten S. und M. ihr Benehmen vergebens als eine Gefälligkeit gegen ihre Geschäftsfreunde zu entschuldigen suchen, daß es vielmehr ein unredliches Verfahren bildet, dem eine schnelle Repression zu Theil werden muß; — daß ebenso, wie es gerecht ist, von den mit einem Monopol versehenen Eisenbahnen die treue Erfüllung der Bedingnisse ihres Privilegs zu verlangen, es auch in gleichem Maaße Noth thut, ihnen alle möglichen Sicherheitsmaaßregeln gegen die betrüglichen Kunstgriffe der Kaufleute zu gewähren, denen sie blosgestellt sind; — Erw. im Sachverhalte, daß der Werth der Speditionen, welche S. u. M. in den letzten 7 Monaten auf der Straßburger Eisenbahn ausführten, sich auf nahebei 400,000 Fr. beläuft, daß nach den in den Constatirungs-Protokollen der Bahn-Verwaltung erhobenen Unrichtigkeiten die Differenzen sich auf ein Drittheil der bezahlten Gebühren erheben, daß unter solchen Umständen, wenn die Rechtspflege Alles gethan hat, um sich aufzuklären, indem sie einem sachverständigen Schiedsrichter die nöthige Macht verlieh, die Bücher und Register der Theile zu untersuchen, es auch ihre Pflicht ist, bei dem Zurückbehalten der ächten Bücher und geheimen Aufzeichnungen der Beklagten den gestifteten Schaden in einen festen Anschlag zu bringen, und daß es angemessen ist (qu'il convient), denselben nach den dargebotenen Anhaltspunkten auf 10,000 Fr. festzusetzen; — Aus d. Gr. u. s. w.

280.

Verkürzung einer Ehefrau an ihrem stillschweigenden Pfandrechte. Theilnahme an dem simulirten Verkaufe der Immobilien des Mannes. 7500 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 30. April 54.)

Frau L. hatte ihrem Ehegatten bei ihrer Verheirathung im J. 1826 ein bedeutendes Vermögen zugebracht, wofür derselben eine

gesetzliche Hypothek auf seinen Immobilien zustund. Im J. 1844 von ihm getrennt, wollte sie diese Güter mit Beschlag belegen lassen; hier zeigte sich aber, daß ihr Mann dieselben bereits drei Jahre früher an seinen vertrauten Freund D. um den geringen Preis von 4500 Fr. gerichtlich verkauft, und letzterer sich dieselben hatte zuschlagen lassen. D. hatte also durch geheimes Einverständniß mit dem Manne die Frau um ihre Hypothek gebracht; daß jener Vertrag simulirt gewesen, bewies schon der Umstand allein, daß D. einen Theil derselben Güter gleich im folgenden Jahre weiter an einen gewissen A. um 12,000 Fr. verkauft, mithin einen sicheren Schnitt von 7500 Fr. gemacht hatte. Nach dem Tode des sehr vermöglichen D. klagte daher die geschiedene Ehefrau L. gegen seine Erben auf Schadloshaltung bezüglich jener 12,000 Fr., wobei sich indessen zeigte, daß dieselbe den simulirten Preis zu 4500 Fr. von ihrem Unterpfandsrechte selbst gutwillig freigegeben hatte. Es entstand nur noch die Frage, ob hierin eine Genehmigung des ganzen Verkaufes liege, der hinter ihrem Rücken und zu ihrem Nachtheile geschehen war. Die I. Instanz nahm dieses an, und wies daher ihre Klage zurück; Das Appell.-Gericht war jedoch hierin anderer Ansicht und verurtheilte D.'s Erben zur Herausgabe des Mehrerlöses von 7500 Fr., welche diesem sein hinterlistiges Einverständniß mit ihrem Manne eingetragen, und er wahrscheinlich insgeheim auch an den letzteren hinausgegeben hatte.

Gründe. Betrachtend, daß gerichtlich festgestellt ist, daß D., indem er selbst die gerichtlich feilgebotenen Liegenschaften des L. erstand und sie in dritte Hände weiter verkaufte, nichts that, als aus Gefälligkeit seinen Namen seinem Freunde L. herzuleihen; — daß diese betrügliche Dazwischenkunft in den Vermögens-Verhältnissen der Familie L. der Ehefrau einen bedeutenden Rechtsnachtheil zufügte, daß sie insbesondere dieselbe um die Deckung brachte, welche ihr das Gesetz auf den Gütern ihres Mannes einräumte; — In fernerem Anbetrachte, daß jedoch Frau L., indem sie in die Löschung ihrer gesetzlichen Hypothek auf den Erlös willigte, ihre Rechte bis auf den Belauf des bedungenen Kaufschillings von 4500 Fr. freiwillig aufgegeben hat, und daß dieselbe daher unter dem Titel des Schadensersatzes nur den Unterschied des Preises von D. ersetzt verlangen kann, der dem letzteren hiebei in Händen verblieb, und der sich auf 7500 Fr. beläuft; — Aus d. Gr. u. s. w.

281.

Ungerechtfertigter Arrestschlag. 5000 Fr. Schadensersatz.

(G. Tr. 9. Febr. 53.)

M., ein persönlicher Gläubiger des X., eines Geranten der See-Versicherungsgesellschaft zu Nantes, ließ zur Deckung seiner

Forderung die Effekten und Werthsummen der Gesellschaft für den Belauf des Antheiles, der seinem Schuldner X. hieran zustund, sowie für die 3000 Fr. Honorar, welche der letztere als Geschäftsführer jährlich zu beziehen hatte, mit Beschlag belegen. Der Arrest wurde indessen auf Klagen der Gesellschaft wieder aufgehoben, und M. in 5000 Fr. Schäden und Interessen verurtheilt.

Gründe. ... Erw. daß die See-Versicherungsgesellschaft nicht blos den Schaden zu dulden hatte, der aus der Entbehrung der mit Arrest belegten Gelder hervorging, daß es vielmehr augenscheinlich ist, daß M., indem er die verfallenen und anfällig werdenden Versicherungsprämien, sowie die der Gesellschaft gebührenden Wiederersatzsummen für Rettung bei 42 Handelshäusern, den ersten des Handelsplatzes N., mit Beschlag belegen ließ, dem Credit der Gesellschaft den empfindlichsten Schlag versetzte, der sie nur je treffen konnte; — daß diese 42 Häuser und andere, welche vom nämlichen Vorfalle Kenntniß erlangten, eben hiedurch schon an und für sich von jedem Verkehre mit jener Gesellschaft, deren Thätigkeit durch gerichtliche Einschreitungen gelähmt wurde, abgeschreckt werden mußten; — Erw. daß der Impetrant sich vergebens darauf beruft, er habe auf das Bestimmteste erklärt, daß er nur die Antheile seines Schuldners X. im Verhältnisse der diesem zustehenden Aktien, dann für seinen Jahresgehalt zu 3000 Fr. als Geschäftsführer mit Arrestschlag angreifen und daß er nichts vom Vermögen der Gesellschaft sperren lassen wolle; — daß, wenn man auch annehmen wollte, vor der Abrechnung der Gesellschaft hätte sich ein Antheil des X. ausscheiden und gesondert erfassen lassen, was doch mit Recht zu bestreiten ist, es ebenso klar vorliegt, daß es allen Dritten, bei denen der Arrest angelegt wurde, unmöglich war, das aufgeworfene Räthsel zu lösen, wie groß jener Antheil des X. sein würde, und daß keiner von ihnen, in Ermanglung einer ihm dargebotenen Lösung dieser Schwierigkeit, an die Gesellschaft nur irgend die geringste Zahlung zu leisten wagen konnte; — daß der vielleicht tödtliche Streich, welcher der Gesellschaft durch jenen Beschlag versetzt wurde, nur dem Versehen und der Unbesonnenheit des M. zuzuschreiben ist, welcher nach Art. 1382 u. 1384 C. Civ. dafür Ersatz leisten muß; daß den Gerichten auch zusteht, die Größe dieses Ersatzes nach billigem Ermessen anzuschlagen, und für die beschädigende Handlung selbst deren augenblickliches Aufhören zu bewirken; — Aus d. Gr. sei M. in 5000 Fr. Schäden und Interessen gegen die Gesellschaft, sowie in die Kosten zu verurtheilen, auch der angelegte Beschlag wieder aufzuheben.

Vgl. Anh. II. Nr. 33.

282.

Nichtgerechtfertigter Arrest auf den Paß eines Reisenden. 50 Fr. Schäden und Interessen. (G. Tr. 6. Nov. 51.)

Ein franz. Handlungscommis war in Algier seinem Schneider eine Summe schuldig geworden, welche dieser auf 220 Fr. anschlug, jener nur mit 140 Fr. anerkannte; diese letztere Summe wurde auch später gerichtlich festgestellt, und dem Schneider daher Unrecht

gegeben. Als nun der Commis mit dem Dampfschiffe nach Marseille zurückreisen wollte, und seinen Platz für die Ueberfahrt schon bezahlt hatte, erwirkte der Schneider als Gläubiger einen Arrest auf seinen Paß; ja der Gerichtsbote begab sich sogar an Bord des Dampfschiffes, drohte ihm mit Verhaftung, und erwirkte auf solche Art die vorläufige Bezahlung der übersetzten Summe von 220 Fr. Nach der Zurückkunft des Handlungsreisenden wurde auf dessen Klage der Schneider wegen seines Zuvielbegehrens, was er mittels gerichtlichen Beschlages durchgesetzt hatte, in I. Instanz zu 50 Fr. Schadensersatz und 100 Fr. Geldbuße verurtheilt, — in II. Instanz, wohin beide Theile appellirten, ihm die letztere zwar abgenommen, der erstere aber bestätiget.

Vergl. als noch hieher gehörigen Fall unten Nr. 330.

283.

Haftung eines Advokaten für sein Versehen. Entlassung eines Engländers aus dem Schuldgefängnisse. Prognose wahrscheinlicher Erfolge. 800 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 20. März 54.)

Ein pensionirter englischer Offizier, Namens F., der von seiner Pension zu 3000 Fr. lebte, hielt sich längere Zeit des angenehmeren Lebens wegen in Paris auf, wurde seinem Wirthe 1000 Fr. schuldig, konnte sie nicht bezahlen, und stellte ihm daher einen Wechsel aus, nach dessen Verfalltag er verurtheilt und die Zeit des verwirkten Personalarrestes auf zwei Jahre festgesetzt wurde. Der Wirth Y. beauftragte hiebei seinen Advokaten L., am letzten eines jeden Monates die nöthigen Alimente für den folgenden Monat im Schuldgefängnisse zu hinterlegen, weil in deren Ermanglung die Freilassung gleich am nächsten Tage hätte eintreten müssen; der Advokat übernahm es auch, diesem Auftrage nachzukommen, übersah aber einen Monat durch ein Mißverständniß, jene Hinterlegung zu bewirken, weil er glaubte, es sei noch vom letzten Monat her ein Ueberschuß vorhanden. Der Engländer wurde daher sofort freigelassen, machte seinem erstaunten Wirthe einen Abschiedsbesuch für seine vermeintliche Gefälligkeit, und kehrte auf der Stelle über den Kanal in seine Heimath zurück. Der in seinen billigen Erwartungen völlig getäuschte Wirth erhob aber nunmehr gegen seinen Advokaten L. eine Klage auf Ersatz der ihm aus den Händen geschlüpften 1000 Fr., wogegen dieser dem Direktor des Schuldgefängnisses, welcher den Irrthum veranlaßt hatte, den Streit verkündigte. In I. Instanz wurde hierauf der Advokat in die vollen

1000 Fr. verurtheilt, der Direktor aber von der Regreßklage entbunden.

Gründe. In der Erw. daß L. Unrecht hatte, auf gerathewohl vorauszusetzen, der Ueberschuß des vorigen Monats müsse noch vorhanden sein...; — daß aus allem Dem folgt, daß L. seiner eigenen Nachlässigkeit die unzeitige Freilassung des Schuldners F. zuschreiben müsse, daß er daher seinen Klienten für den ihm zugefügten Nachtheil entschädigen muß, weil die Verlängerung der persönlichen Haft des F. wahrscheinlich die Abtragung der Schuld herbeigeführt hätte, daß aber mit Rücksicht auf die Umstände des Falles kein Grund vorliegt, den beklagten Anwalt nun selbst bei Vermeidung des Personalarrestes zu verurtheilen; — Aus d. Gr. u. s. w.

Auf die Berufung des Anwaltes wurde dieses Urtheil in II. Instanz im Ganzen bestätiget, und nur der aufgebürdete Betrag des Schadensersatzes auf 800 Fr. herabgesetzt.

Gründe. So viel die Verurtheilung des L. in Schäden und Interessen betrifft, in Betracht, daß Schäden und Interessen die treue Stellvertretung eines zugefügten Schadens bilden sollen; daß noch nicht erwiesen vorliegt, daß die fortgesetzte Einsperrung des Schuldners zuletzt die Abtragung der Schuld mit Zinsen und Kosten herbeigeführt hätte, daß vielmehr nach den Elementen des Falles Anlaß für den Gerichtshof gegeben ist, den Schadensersatz, wozu L. gegen den Kläger verhaftet bleibt, auf 800 Fr. herabzusetzen; — Aus d. Gr. sei abändernd L. nur in 800 Fr. Schäden und Interessen, sowie als veranlassender Theil auch in die Kosten zu verurtheilen.

Bemerkung. Es läßt sich wohl annehmen, daß die englischen Gerichte dem französischen Advokaten wieder zu dem ihm gebührenden Rückersatze werden verholfen haben. Dessen Versehen war übrigens sehr entschuldbar. Der eingesperrte Capitain war nämlich wegen excessiven Betragens auf einen Monat vom Schuldgefängnisse in ein Strafgefängniß überbracht worden, weshalb der Advokat irrig voraussetzte, er werde dort auch auf öffentliche Kosten verpflegt.

284.

Haftung eines Notars für die unterbliebene Anmeldung eines gesetzlichen Hypotheken-Titels. Verlust der Forderung und 3000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 14. Juni 54.)

Wenn die Immobilien einer Erbschaft zum Behufe ihrer Vertheilung unter den Miterben versteigert werden, so steht nach Art. 2103 u. 2109 C. N. jedem Miterben für den als Meistgebot erzielten Uebernahmspreis ein stillschweigender Hypoth.-Titel zu, insoferne er denselben binnen der nächsten 6 Monate (ehedem 60 Tage) in das Hypothekenbuch eintragen läßt. Im J. 1850 hatte nun der Notar M. von den Brüdern Dufour den Auftrag zur Auseinandersetzung ihrer väterlichen Erbschaft erhalten; bei der am 3. Febr. desselb. J. stattgehabten Versteigerung wurde eine Ziegel-

brennerei dem Bruder und Miterben Franz D. als Meistbietenden um 5200 Fr. zugeschlagen, wovon derselbe 3000 Fr. hätte heraus zahlen sollen. Der Notar, im Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit der wohlhabenden Familie und um die Kosten zu ersparen, dachte nicht daran, hiefür eine Hypothek zu Gunsten der Miterben eintragen zu lassen; erst im Juli 1852, als die Realität von dem neuen Erwerber schon mit anderen Hypotheken überladen war, holte er jenes Versäumniß nach. In dem bald darauf ausgebrochenen Concurse des Franz D. ging deshalb jene Forderung seiner Brüder zu 3000 Fr. auch verloren. Diese suchten daher ihren Regreß gegen den säumigen Notar zu nehmen, der aber in I. Instanz von der Klage entbunden wurde, weil er zum Hypoth.-Eintrage keinen Auftrag gehabt und kein Gesetz ihn zu jener Fürsorge verpflichtet habe. Das Appell.-Gericht in Paris änderte jedoch dieses Urtheil ab, und verurtheilte in II. Instanz den Notar in 3000 Fr. Schadensersatz.

Gründe. In dem Anbetrachte, daß die Pflicht des Notares nicht blos darin besteht, die durch die Gesetze für die Verhandlungen, welche er vornimmt, vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten, sondern daß derselbe vielmehr auch darüber zu wachen hat, daß die nöthigen Bedingnisse zur Aufrechthaltung der Rechte seiner Parteien eingehalten werden, und daß diese Obliegenheit von selbst um so dringender wird, je mehr die Unkenntniß der Formen und die Unerfahrenheit in dergleichen Geschäften für die Klienten, die sich seinen Einsichten anvertrauen, widrige Folgen nach sich ziehen können; — daß M. der gewöhnliche Notar der Familie D. ist, und durch die Natur des Vertrages, den er abgefaßt hatte, selbstverständlich verbunden war, demselben die volle Wirksamkeit zu sichern; — daß derselbe überdies im Besitze der Urkunden blieb, welche zur Eintragung der Hypothek nöthig waren, dieselben auch im Gantprozesse noch producirte; — daß ebenso feststeht, daß derselbe im Juli 1852 nach Ablauf des gesetzlichen Termines um die Hypotheken-Vormerkung nachsuchte, daß diese verspätete Nachholung selbst nur ein Ausfluß des ihm von den Miterben ertheilten Mandates war, welches er rechtzeitig zu erfüllen versäumt hatte; — in Betracht, daß die Forderung der Erben D. nunmehr verloren ist, daß dieser Nachtheil aus dem von M. verschuldeten Saumsale erwuchs und die Vergütung desselben 3000 Fr. beträgt; — Aus d. Gr. sei abzuändern und M. schuldig, den Erben D. 3000 Fr. unter dem Titel von Schäden und Interessen zu bezahlen, auch die Kosten zu tragen.

Bemerkung. Ein ganz ähnlicher Fall kam im nämlichen Jahre noch in Lyon vor, fand aber eine gerade umgekehrte Erledigung. Das Bez.-Gericht in Lyon hatte einen Notar zu 3000 Fr. Schadensersatz verurtheilt, weil es in den Umständen eine genügende Probe fand, daß derselbe den stillschweigenden Auftrag gehabt, die in Folge einer Erbtheilung nöthig gewordenen Hypothekeinträge zu besorgen. Das App.-Gericht dagegen entband den Notar von der Klage, weil hiezu ein ausdrückliches Mandat gehöre, und nebenbei die fragliche Hypothek,

auch wenn eingetragen, die Forderung dennoch nicht mehr zu retten vermocht hätte. (G. Tr. 18. Dec. 54.)

285.

Zuwiderhandeln gegen einen Verlagsvertrag. 10,000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 16. März 53.)

Alex. Dumas hatte das Eigenthum eines von ihm geschriebenen Romanes, „der Marquis von Bragelone" betitelt und 8—10 Bände stark, an Herrn Troupenas, einen literarischen Unterkäufer verhandelt, und dieser ihn zuerst im Feuilleton des Siecle abdrucken lassen, dann aber eine zweite Ausgabe in 8—10 Bänden an die Buchhändler Gebrüder Levy unter der übernommenen Verpflichtung überlassen, keine andere Ausgabe in so lange zu veranstalten, bis ein Jahr vom Schlusse des Romanes im Siecle an verlaufen sein würde. Dieser Schluß erfolgte den 12. Januar 1850, vor dem 12. Januar 1851 hätte daher kein anderer Abdruck erscheinen sollen. Allein schon am 15. Febr. 1850, eilf Monate vor Ablauf der bedungenen Zeit, erschien eine neue Ausgabe bei dem Buchhändler P. um 6 Fr., während die bei Gebr. Levy auf 156 Fr. zu stehen kam. Auf die Klage der letzteren wurden daher die Erben des inzwischen verstorbenen Troupenas wegen dieses Vertragsbruches in 10,000 Fr. Schäden und Interessen verurtheilt.

Gründe. Erw. daß das zu frühzeitige Erscheinen dieser so wohlfeilen Ausgabe den Brüdern L. einen beträchtlichen Schaden zufügen mußte; — daß dieser Schaden durch die vertragswidrige Handlung des Troupenas herbeigeführt wurde, dessen Erben daher zur Ersatzleistung verbunden sind; — Erw. daß nach den Anhaltspunkten für diesen Anschlag, welcher den Gerichten zusteht, zureichender Anlaß gegeben ist, die Summe der gebührenden Ersatzleistung auf 10,000 Fr. festzusetzen; — Aus d. Gr. u. s. w.

Bemerkung. Ein Buchhändler, der sich verpflichtet hatte, einem Schriftsteller für die erste Auflage seines Werkes, „Traité des chemins de fer" betitelt, in der Stärke von 2000 Exemplaren 2000 Fr. zu bezahlen, ließ statt dessen 3000 Exemplare abdrucken. Als diese Sache aufkam, erbot sich derselbe zu einer verhältnißmäßigen Mehrung des Honorares, was aber der Schriftsteller nicht annahm, vielmehr Klage erhob und die Verurtheilung des Buchhändlers erwirkte, die noch vorhandenen 1000 Exemplare durch Zerreißen der Vernichtung Preis zu geben. (G. Tr. 8. Jan. 59.)

286.

Gebrochener Verlagsvertrag. Verurtheilung eines Buchhändlers zur Fortsetzung der Herausgabe eines Werkes. 500 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 24. April u. 19. Juni 51.)

H. Jakob Arago hatte, obwohl blind, eine Reise nach Californien unternommen und die Beschreibung derselben an das Journal

„la Mode“ verkauft, um in dessen Feuilleton herausgegeben zu werden. Nachdem die ersten Kapitel in mehreren Blättern erschienen waren, stellte jedoch das Journal die Fortsetzung ein, weil es durch den Umfang des Werkes, welches vier Bände stark werden sollte, erschreckt wurde, weil dasselbe überdies im republikanischen Sinne gehalten war, mithin zu den legitimistischen Tendenzen des Journals „la Mode“ nicht wohl paßte und bei seinen Lesern keinen Anklang fand. Auf die Klage des Jakob Arago, womit die Wiederaufhebung des Vertrages und ein Schadensersatz von 5000 Fr. wegen jenes unerwarteten Bruches verlangt waren, wurde ihm die erstere zuerkannt, und das Journal in 1000 Fr. Schadensersatz verurtheilt, in der Erw. daß hiedurch der Fall zur Wiederaufhebung jenes Vertrages, sowie zum Anschlage der Schäden gegeben sei, welche in Folge dessen unterbliebener Erfüllung dem Verfasser zugingen; — daß dem Gerichte die nöthigen Anhaltspunkte zu diesem Anschlage zu Gebote stünden und es denselben auf 1000 Fr. feststelle u. s. w. — In II. Instanz wurde dieses Urtheil im Ganzen bestätiget, und nur die zuerkannte Entschädigungssumme auf 500 Fr. herabgesetzt.

Vgl. Anh. II. Nr. 26.

287.

Ein Auszug von zwei Seiten aus der Flugschrift eines Hirtenknaben des Nachdruckes beschuldigt. Gränzen zwischen Nachdruck und erlaubter Discussion. Entbindung von der Klage. (G. Tr. 28. April 51.)

Ein armer Hirtenknabe, Namens Guénon, hatte durch fortgesetzte Beobachtungen eine neue Entdeckung über den Milchreichthum der Kühe und seine Kennzeichen gemacht, und bei irgend einem Literaten die Herausgabe einer kleinen Flugschrift hierüber veranlaßt. Collot, ein Professor der Landwirthschaft, griff bald darauf dieses Geheimniß als einen glücklichen Fund auf, gab ein ganzes Buch von 600 Seiten zu seiner näheren Beleuchtung heraus, und ließ darin auch zwei Seiten aus jener Flugschrift, welche ihm die Anregung dazu gegeben hatte, abdrucken. Auf die Klage des Knaben wurde deshalb der letztere wegen Nachdruckes in I. Instanz zu 600 Fr. Schadensersatz verurtheilt.

Gründe. In der Erw. daß es in der That der erste Gedanke und die Angabe der im Buche des Klägers G. erwähnten Kennzeichen ist, welche dessen Entdeckung und literarisches Eigenthum bilden, und daß, in welcher Weise auch immer jene neue Idee und der davon abhängige Erwerbszweig von einem Anderen zur Kenntniß des Publikums gebracht sein mag, sich hieraus für Guénon ein wahrhaftiges Unrecht ergibt; — daß aber auf der anderen Seite das dem

Kläger zugefügte Unrecht von dem Gerichte in eine gesunde Würdigung gezogen werden muß; — daß aus dem ganzen Werke des Beklagten C. hervorgeht, daß er den Gegenstand desselben wissenschaftlich bearbeiten, aber nicht dem Kläger an dem Erlöse aus seiner Schrift Abbruch thun wollte; — daß auch der letztere dem Gerichte keine bestimmten Anhaltspunkte lieferte, um die Größe des von ihm erlittenen Nachtheiles genau beurtheilen zu können; — Aus d. Gr. sei Beklagter zu einer Schadloshaltung von 600 Fr. an den Kläger zu verurtheilen.

Auf die Berufung des Beklagten Collot entband dagegen das Appell.-Gericht denselben wieder von der erhobenen Klage.

Gründe. In Betracht, daß das Werk des Collot in Format, Ausdehnung und seinem Endzwecke nach von dem des G. verschieden ist; — daß derselbe nur in der Absicht, das System seines Vorgängers zu discutiren und die darin angebrachten Modifikationen etwas näher zu erläutern, einige Zeilen daraus abdrucken ließ, im Uebrigen aber selbst auf das Werk des G. hin verwies; — daß derselbe hiedurch die Gränzen des Rechtes einer ehrenhaften Discussion nicht überschritten hat; — daß auch Guénon keinen bereits erlittenen Schaden darzulegen vermochte; — Aus d. Gr. sei abzuändern... u. s. w.

Bemerkung. In einem anderen Nachdrucksfalle wurde in dem Strafurtheile der Schadensersatz in quali zwar für verwirkt erkannt, über die Größe desselben aber vorerst noch ein weiterer Nachweis verlangt. Die Buchhandlung Firmin Didot wurde nämlich von dem Zuchtpolizeigerichte in Orleans schuldig befunden, 59 Artikel aus der Biographie universelle in dem von ihr verlegten Dictionnaire historique nachgedruckt zu haben. Bezüglich des nebenbei mit verlangten Schadensersatzes hieß es in dem Strafurtheile: Bevor auf die übrigen Anträge der Beschwerdeführer wegen des Ersatzes von Schäden und Interessen eingegangen wird, haben dieselben vorerst einen genauen und umständlichen Anschlag des von ihnen erlittenen Schadens vorzulegen, mit Unterscheidung der Artikel, welche in dem schon emittirten ersten Bande, und derjenigen, die in dem zweiten Bande enthalten sind und noch unterdrückt werden können, um sodann nach neuer Verhandlung über diesen Punkt erkennen zu können, was Rechtens. (G. Tr. 15. Juli 54.)

288.

Nachdruck eines Breviers. 1500 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 10. Dec. 54.)

Der Buchhändler B. hatte von drei Bischöfen das ausschließende Privileg erhalten, für ihre Sprengel das von ihnen eingerichtete Brevier herauszugeben; der Buchhändler L., der sich von einem vierten Bischofe eine ähnliche Erlaubniß für dessen Diöcese erwirkte, druckte jedoch unter dem Namen: „Andachtsbuch für weltliche Pfarrkinder" alle Gebete jenes ersten Werkes mit ab. Auf die Klage des ersteren wurde dieser letztere vom Zuchtpolizeigerichte wegen Nachdrucks in 100 Fr. Geldbuße, zur Wegnahme aller nachgedruckten Exemplare und überdies in 1500 Fr. Schadensersatz für B. als Civilpartei verurtheilt.

Gründe. ....So viel zuletzt den verlangten Schadensersatz betrifft, Erw. daß L., indem er in sein eigenes Andachtsbuch auch die vorgeschriebenen Gebete für die Pfarrkinder dreier anderer Diöcesen mit abdruckte, dem hiezu allein ermächtigten V. eine sehr nachtheilige Concurrenz verursachte; — daß diese Vereinigung der täglichen Gebete für vier Bisthümer in einem Bande es dem L. möglich machte, auch in den übrigen Bisthümern eine große Anzahl von Exemplaren abzusetzen, daß mehrere Ausgaben seines Buches schnell aufeinander folgten und der Absatz desselben um so bedeutender sein mußte, als er die zahlreichen Schulen der ganzen Bretagne damit versah, die christlichen Schulbrüder dasselbe annahmen und selbst in ihrem Profeßhause eine Niederlage davon hielten; — daß daher L. dem V. einen beträchtlichen Schaden zufügte, den er ihm wieder zu ersetzen hat, das Gericht sich auch im Stande befindet, denselben beiläufig zu veranschlagen; — Aus d. Gr. u. s. w.

Bestätiget in II. Instanz durch ein Contumacialurtheil gegen den ausgebliebenen Beschuldigten.

289.

Mißbrauch des Vertrauens durch unbefugte Nachahmung eines Kunstwerkes. 500 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 28. Mai 55.)

Der Besitzer einer Sammlung von Alterthümern und anderen Seltenheiten vertraute ein kostbares silbernes Salzfaß von ausgezeichnet schöner Arbeit einem Silberarbeiter in Paris an, um ein losgewordenes Blumengewinde wieder daran fest zu machen; dieser behielt solches unter allerlei Vorwänden mehrere Wochen lang zurück, nahm aber mittlerweilen insgeheim einen Abdruck von Gyps davon und verfertigte nun mehrere ganz gleiche Salzfässer, die er sogar noch früher zum Kaufe ausbot, als er jenes nur zurückgegeben hatte. Mit der Seltenheit jenes Kunstwerkes war es also nichts mehr. Wegen Mißbrauch des Vertrauens vor das Zuchtpolizeigericht geladen, wurde der Silberarbeiter zwar in I. Instanz freigesprochen, auf die Berufung des hintergangenen Eigenthümers dagegen in II. Instanz zwar nicht in eine Strafe, wohl hingegen zu 500 Fr. Schadensersatz verurtheilt.

Gründe. In Betracht, daß Th. durch den vorbezeichneten Mißbrauch des in ihn gesetzten Vertrauens dem P. einen Schaden zufügte, wofür er demselben zur vollen Genugthuung verpflichtet ist, und daß der Gerichtshof die Anhaltspunkte vor Augen hat, um diesen Schaden auf 500 Fr. anzuschlagen; — Aus d. Gr..., u. s. w.

290.

Eigenthum eines Schauspieles. Zurückgriff des Verfassers auf dasselbe. 1000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 19. März 51.)

Mad. Dudevant, als Schriftstellerin bekannter unter dem Namen Georges Sand (vgl. oben S. 228 die Bemerk. zu Nr. 255), hatte ein

Schauspiel an die Direktion des Odeon-Theaters in Paris um Geld überlassen, sich aber bedingnißweise, wenn die damalige Direktion verändert würde, den Rückfall an sich vorbehalten. Der Direktor übertrug später sein Geschäft einem Stellvertreter, weshalb sich jene Dichterin hiedurch für berechtiget hielt, ihr Stück nunmehr auf dem Theater de la Porte St. Martin aufführen zu lassen. Das Handelsgericht, zwischen Aenderung und Stellvertretung wohl unterscheidend, fand jedoch hierin einen Vertragsbruch, verurtheilte daher die Direktion des Theaters de la Porte St. Martin in 1000 Fr. Schadensersatz für den Abbruch, welchen die anmaßliche Aufführung des Stückes den Einnahmen des Odeon gethan, und verbot ihr bei Strafe von 2000 Fr. für jede weitere Vorstellung, ohne daß es eines neuen Urtheiles bedürfe, das Stück wieder zu geben, — verurtheilte überdies die Verfasserin, welche als Litisdenunciatin mit in den Streit gezogen war, dem Theater jene 1000 Fr. wieder zurückzuvergüten, und zwar in der Erw., daß die Vorstellungen auf einem anderen Theater dem Odeon einen Abbruch an seinen Einnahmen zufügen mußten, wofür ihm Ersatz gebühre, welchen das Gericht nach den ihm zu Gebote stehenden Anhaltspunkten auf 1000 Fr. anzusetzen sich in der Lage befinde.

291.

Genugthuung für Vertragsbruch. Ersatz des Interesse für die Nichterfüllung eines wegen untrennbarer Mitbetheiligung eines Minderjährigen nichtigen Vertrages. 150,000 Fr. Schäden und Interessen.

(G. Tr. 14. Aug. 54.)

Der Baumeister V. starb in Paris den 24. März 1848 mit Hinterlassung einer Wittwe und einer minderjährigen Tochter. Letztere war die Erbin seines bedeutenden Vermögens; die Mutter blieb zwar ihre Vormünderin, durfte jedoch ohne Zustimmung des Familienrathes und andere Förmlichkeiten keine Immobilien veräußern. V. war Eigenthümer und Unternehmer großer Wasserleitungen und Wasser-Versorgungsanstalten in Paris gewesen; die Wittwe, um diesen sehr einträglichen Betrieb fortzusetzen, schloß daher in eigenem und ihrer minderjährigen Tochter Namen, für die Genehmigung der letzteren nach Art. 1120 C. N. als Bürgin gutstehend, mit einem gewissen X. den 4. Aug. 1850 einen Vertrag ab, wodurch sie demselben gegen eine Summe von 74,000 Fr. die Hälfte der ganzen Wasserleitung eigenthümlich abtrat, ihn gegen 8000 Fr. Jahresgehalt als Geschäftsführer aufnahm, und für den Weiterbetrieb der

Unternehmung auf viele Jahre einen Gesellschaftsvertrag mit ihm abschloß. Diese Abmachung kam zwar in Gang, wurde jedoch bald darauf als sehr ungünstig für Mutter und Tochter erkannt; denn die Wasserleitung warf gleich im ersten Jahre 90,000 Fr. als Nutzen ab. Die Tochter, bald darauf großjährig geworden und verheirathet, trat deshalb mit ihrem Ehegatten (wahrscheinlich auch in heimlichem Einverständnisse mit ihrer Mutter) mit einer Klage gegen X. auf die Wiederauflösung des Vertrages auf, weil die für die Veräußerung von Pupillengütern vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterblieben waren; X. ließ seinerseits die Wittwe V. als Gewährschafts-pflichtig für ihre Tochter zum Streite beiladen. Die Gerichte beider Instanzen erklärten wirklich den Vertrag aus dem angegebenen Rechtsgrunde für völlig unwirksam, weil derselbe einseitig nicht gehalten werden könne, die Betheiligung von Mutter und Tochter hier vielmehr untrennbar sei. Beide erklärten aber auch die Mutter V. als beigeladene Bürgin ihrer Tochter als haftbar gegen X. für den ihm vereitelten Gewinn, den ihm der Vertrag in Aussicht stellte. Nur über die Ermittlung der Größe des Schadens wichen dieselben in ihren Ansichten von einander ab. Das Bez.-Gericht in Paris als I. Instanz fand diesen Punkt noch nicht gehörig aufgeklärt, und verwies also denselben zur nachgehenden gesonderten Liquidation.

Gründe. ....Erw. daß nach Vorschrift des Art. 1120 C. N. die Wittwe V. gehalten ist, alle nachtheiligen Folgen der Verpflichtung auf sich zu nehmen, für welche sie die Gewährschaft geleistet hat, und daß sie eben deshalb den X. für alle Nachtheile entschädigen muß, die der letztere durch den Bruch des Vertrages zu erleiden hat; — Aber weiter erw. so viel die Feststellung des Betrages der Entschädigung betrifft, welchen Frau V. dem X. zu leisten hat, daß der Prozeß sich dermalen noch nicht zu einem Urtheile über diesen Punkt bereift findet, daß in der That X. als Gewährschaftskläger und Frau V. als Beklagte sich darauf beschränkten, über diesen Punkt ganz allgemeine Anträge zu stellen, ohne ihr Begehren über die Art und den Umfang der Entschädigung, welche das Gericht zu- oder aberkennen sollte, genau zu begränzen; — Erw. überdies, daß, um zu einem gerechten Anschlage dieser Schadloshaltung zu gelangen, man schon dermalen den Werth der Güter, welche den Gegenstand der aufgelösten Gesellschaft bilden, genau feststellen müßte, daß dieser Werth aber erst nach der von den Klägern T. beantragten Versteigerung mit Sicherheit bekannt werden kann, oder wenn sich die Theile sonst in Güte darüber verständiget hätten; daß überdies vorher erst eine Abrechnung zwischen sämmtlichen Parteien über die Erträgnisse des Betriebes von X. als dem bezahlten Geschäftsführer gestellt werden müßte; — daß erst nach Vornahme all' dieser Operationen das Gericht eine sichere Grundlage für die von Frau V. als Bürgin zu leistende Schadloshaltung gewinnen kann; — Aus d. Gr. sei Frau V. zur Gewährschaft und Entschädigung gegen X. für den Schaden zu verurtheilen, welchen derselbe wegen Bruches des Vertrages vom

4. Aug. 1850 zu erleiden hat, übrigens die Feststellung der Entschädigungssumme bis nach vollführter Versteigerung der Güter der bisherigen Gesellschaft und zur Rechnungsstellung über deren Erträgnisse ausgesetzt zu lassen.

X. ergriff die Berufung gegen dieses Urtheil und suchte hiebei insbesondere auch den gerügten Mangel einer genügenden Entwicklung seiner Entschädigungsforderung durch bessere Begründung zu heben. Das Appell.=Gericht in Paris bestätigte hierauf in allen übrigen Punkten das Urtheil der I. Instanz aus denselben Entscheidungsgründen, nur stellte es die der Wittwe V. zur Last fallende Entschädigungssumme gegen X. ohne alle vorgängige Liquidation schon dermalen auf 150,000 Fr. fest, wobei wahrscheinlich der Umstand nicht ganz außer Betracht blieb, daß die Mutter bei der Rescissionsklage der Tochter unter der Decke die Hand mit im Spiele hatte, jedenfalls durch die Rescission selbst einen bedeutenden Gewinn machte.

Gründe. ....Aber bei allem Dem in Betracht ziehend, daß der Gerichtshof schon dermalen die Anhaltspunkte nothbürftig vor Augen liegen hat, um die Ziffer der Schäden und Interessen festzustellen, welche die Wittwe V. dem X. für den Entgang der ihm früher gewährleisteten Vortheile und für seine dem Geschäftsbetriebe zugewendeten Mühewaltungen zu vergüten hat; — Aus d. Gr. sei... im letzten Punkte abändernd die Wittwe V. gegen X. zur Leistung einer vollen Genugthuung von 150,000 Fr. zu verurtheilen.

Bemerkung. Die franz. Gerichte verwahren sich übrigens gegen die Absicht, durch ihre frei arbitrirte Schadloshaltung eine Pönalität zu verhängen, wie nachstehender Fall ersehen läßt. Der Bankier Millaud in Paris hatte durch die Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe eine große Anzahl von Aktien einer Gesellschaft zur Legung eines elektrischen Telegraphen im mittelländischen Meere verkauft, indem er durch zweideutige Ankündigungen glauben machte, als seien es Prioritätsschuldverschreibungen derselben Gesellschaft, auch dieselben durch seine Commis im Bureau der letzteren, statt auf seinem eigenen Comptoir abgeben ließ. Als nun einer der Käufer Namens Brulin seinen Irrthum entdeckte, trug er beim Handelsgerichte in Paris auf Rescission des Kaufes und einen namhaften Schadensersatz an. Die erstere wurde ihm zu=, der letztere dagegen aberkannt, und zwar in der Erw. ... daß aus allen vorstehend aufgezählten Thatumständen sich eine Operation herausstellt, welche eine wesentlich betrügerische Natur an sich trägt... u. s. w.; — Im Belange des geforderten Schadensersatzes, erw. daß der Kläger keinen erlittenen Schaden nachgewiesen hat, daß also, ihm irgend einen Betrag desselben zusprechen, eben so viel hieße, als auf eine Geldbuße erkennen, wozu das Gericht weder die Pflicht, noch ein Recht hat; — Aus d. Gr. u. s. w. (G. Tr. 14. Oct. 59.)

292.

Unterbliebene Erfüllung eines Vertrages. 30,000 Fr. Schadensersatz.

(G. Tr. 7. Sept. 55.)

Durch schriftlichen Vertrag vom 9. Aug. 1850 war Giraud mit

den Brüdern M. dahin übereingekommen, daß er 40 Webstühle zur Verfertigung von Felberstoffen nach dem vollkommensten Systeme in seinem Gebäude aufstellen und vom 24. Juni des folg. Jahres an für Rechnung der Brüder M. auf die Dauer von drei, sechs oder neun Jahren je nach Umständen in Betrieb setzen werde. Giraud kam dieser Verpflichtung mit schweren Kosten genau nach; die Brüder M. ließen dagegen die Webstühle lange Zeit verödet stehen, lieferten weder das nöthige Arbeitsmaterial noch die erforderlichen Muster, und ließen alle dringenden Anliegen des G., den Vertrag auch ihrer Seits zu vollziehen, unberücksichtiget. Auf die Klage des G. wurden dieselben daher vom Handelsgerichte in Lyon zu 30,000 Fr. Schadensersatz verurtheilt, und zwar in der Erw. daß die Beklagten zum Theile durch wiederholtes und lange fortwährendes Feiern, was sie den fraglichen Webstühlen durch Mangel an Arbeitslieferung und Rührigkeit auferlegten, theils durch den plötzlichen Bruch des abgeschlossenen Vertrages, ohne ihn vorher in den bedungenen Fristen gekündiget zu haben, dem G. einen beträchtlichen Schaden zugefügt hätten, und daß das Gericht auch die nöthigen Anhaltspunkte besitze, um denselben in einen festen Anschlag zu bringen. Die Auslegung des in wenigen dunklen Sätzen niedergeschriebenen Vertrages wurde hiebei auf einen bereits früher unter denselben Parteien umständlicher abgeschlossenen und treu erfüllten Vertrag gegründet, als dessen Erweiterung der neue nur betrachtet wurde, dann auf die weitläufigen Correspondenzen, welche aus Anlaß der stockenden Erfüllung des jüngsten gewechselt worden waren.

Dieses Urtheil wurde auch in II. Instanz von dem Appell.-Gerichte in Lyon aus denselben Gründen bestätiget.

Vergl. Anh. II. Nr. 27.

293.

Verunglückte Gasbeleuchtung bei der ersten Aufführung eines Lustspieles. Die halbvornehme Welt bei halber Nacht auf der Bühne. 400 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 17. Nov. 55.)

Auf die Klage des Theaterdirektors von Versailles gegen den Unternehmer der dortigen Gasbeleuchtung erließ das Bezirksgericht daselbst folgendes Urtheil:

In der Erwägung, daß Vachot durch seine Klage von Marcou die Summe von 2000 Fr. als Schadensersatz für den Entgang vergütet verlangt, den er am 29. April l. Js. durch das Ausbleiben der nöthigen Quantität, und selbst durch das allmählige Verlöschen des Gases erlitten haben will, welches zur Beleuchtung

seines Theaters bei der ersten Aufführung des Lustspieles „le Demi-monde" erforderlich war, ein Fehler der zugesicherten Beleuchtung, der die Unterbrechung des Stückes herbeigeführt und das Heimgehen einer großen Anzahl von Zuschauern zur Folge gehabt, auch insbesondere für den Erfolg der Wiederholungen an den zwei folgenden Abenden und der Einnahme, worauf Bachot rechnen konnte, großen Eintrag gethan haben soll; — Erw. daß sowohl aus den Verhandlungen als den im Prozesse vorgelegten Urkunden hervorgebt, daß Sonntag den 29. April während der ganzen Dauer der Theatervorstellung das verwendete Gas sehr schlecht brannte; daß der vordere Lichtstreifen vor dem Orchester und die auf der Bühne angebrachten Schnäbel häufig auslöschten; daß, nachdem sich dieses Verschwinden des Lichtes im Laufe des Stückes zum öfteren wiederholte, die ganze Vorstellung offenbar nicht mit dem Glanze aufgeführt werden konnte, den der Direktor sich vorgenommen hatte, ihr zu geben; — Erw. daß es gewiß ist, daß die beiden nächstfolgenden Vorstellungen noch von der Unzufriedenheit des Publikums mit der vom Sonntage berührt wurden, daß unerachtet Bachot eine sorgfältige Auswahl beliebter Stücke getroffen, die Einnahme doch bei weitem nicht in dem Grade in die Höhe stieg, wie derselbe das Recht hatte zu erwarten, besonders am Montage; — daß Marcou vergebens hiegegen einwendet, die fragliche Unterbrechung des Lichtes sei ein von seinem Willen ganz unabhängiges Ereigniß gewesen, was er nicht einmal aufklären könne, dasselbe stehe daher einem unabwendbaren Zufalle gleich; — daß vielmehr nichts dieser Anführung zu Hilfe kömmt; — daß in der That der Zufall sich die folgenden Tage nicht erneuerte, weil die nöthige Sorgfalt aufgeboten war, seine Wiederkehr zu verhindern; — Erw. daß sowohl dem Rechte als der Billigkeit gemäß derjenige, der einem Anderen einen Schaden verursacht, ihm auch zum Ersatze verpflichtet ist; daß B. offenbar eine empfindliche Einbuße erlitten, welche in Anschlag zu bringen, das Gericht die nöthigen Anhaltspunkte vor Augen hat; — Aus d. Gr. sei die dem B. gebührende Genugthuung auf 400 Fr. anzuschlagen, M. daher schuldig, ... u. s. w.

Das Appell.-Gericht in Paris bestätigte dieses Urtheil aus denselben Gründen und in dem weiteren Anbetrachte, daß der Beklagte M. auf keinerlei Weise den Fall einer vis major, welcher die fragliche Verlöschung des Gases damals herbeigeführt hätte, darzuthun vermochte.

294.

Verweigertes Spiel einer Sängerin der italienischen Oper in Paris. 10,000 Fr. Schadensersatz für eine vereitelte Vorstellung. (G. Tr. 10. u. 24. April 45.)

Man muß wissen, daß in Frankreich alle Anstände zwischen Theaterdirektionen und Schauspielern oder Sängern zu der Competenz der Handelsgerichte gehören; jene Anstalten werden als merkantilische Unternehmungen, und die von ihnen angestellten Künstler gewissermaßen als Lieferanten ihrer Kunstleistungen, um solche auf den Markt zu bringen, betrachtet. Ein weiterer Grund mag viel-

leicht auch darin bestehen, um beide Theile der hier vor Allem nöthigen Beschleunigung in Handelssachen theilhaftig zu machen.

Die berühmte Sängerin Madame Grisi weigerte sich nun eines Tags in Paris, eine ihr zugetheilte Rolle, die wirklich nach ihrem Engagementsvertrage in ihr Fach einschlug, am Abende zu spielen und zu singen. Dieselbe wurde deshalb vom Handelsgerichte auf der Stelle in 10,000 Fr. Schadensersatz verurtheilt, was für sie nur eben so viel als der Einzug einer Monatsgage war; denn sie bezog damals für die sechs Wintermonate in Paris als prima donna 60,000 Fr. an Gehalt.

295.

Theater-Engagement. Ueberschrittener Urlaub einer Tänzerin. 10,000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 23. Jan. 48.)

Carlotta Grisi, erste Tänzerin der franz. Oper in Paris, eine Verwandte der vorigen, hatte auf den Monat Januar 1846 Urlaub erhalten, kam aber, statt am 31. Januar, erst den 25. Febr. von Rom zurück, wo sie Gastrollen mit großem Beifalle gegeben hatte. Wegen dieser Verspätung um 25 Tage wurde dieselbe in zwei Instanzen übereinstimmend auf Klagen der Direktion in 10,000 Fr. Schadens- und Interessen-Ersatz verurtheilt, in der II. Instanz sogar bei Vermeidung des Personalarrestes im Nichtbezahlungsfalle. Aus den Verhandlungen ging bei dieser Gelegenheit hervor, daß Fanny Elsler aus einem ähnlichen Grunde schon zu 60,000 Fr. war verurtheilt worden, und sie auch bezahlt hatte.

296.

Theater-Engagement. Eine Spielart der actio negatoria. Verweigertes Spielen einer Rolle. Verurtheilung dazu eine Stunde vor dem Aufziehen des Vorhanges. (G. Tr. 2. April u. 5. Juli 45.)

Arnal, der beliebte und berühmte Komiker am Théâtre du Vaudeville in Paris, mit 43,000 Fr. Gage jährlich angestellt, hatte seine Rolle für ein neues Stück schon drei Wochen in Händen, machte aber immer Schwierigkeiten, sie zu spielen. Am 1. April 1845 erschien endlich der Theaterzettel, auf dem das Stück für den Abend, und Arnal als darin auftretend angekündiget war. Derselbe ließ auf der Stelle den Theaterdirektor auf kurze Frist bis zum Nachmittage vor das Handelsgericht laden, mit der Bitte, denselben für schuldig zu erklären, ihm das Auftreten zu erlassen. Der Direktor trug vielmehr widerklagsweise darauf an, alles am nämlichen Tage, seinen Gegner zum Spielen bei Vermeidung von

Schadensersatz zu verurtheilen. Das Urtheil wurde Abends drei Viertel auf sieben Uhr, eine halbe Stunde vor dem Aufziehen des Vorhanges verkündet, und fiel dahin aus, Arnal müsse heute spielen, bei Vermeidung von 2000 Fr. Ersatz an Schäden und Interessen. Nach Verkündung dieses Urtheils trat jedoch der Polizeicommissär hervor und erklärte, die Vorstellung sei bereits von ihm eingestellt, um durch die Ungeduld des Publikums keine unruhigen Auftritte zu veranlassen. Daraus entstand ein neuer Prozeß über die Frage, ob die 2000 Fr. nun verfallen seien oder nicht, da A. behauptete, er sei vom Sitzungssaale aus unmittelbar in's Theater gefahren, um dort zu spielen, sei daher außer Schuld. Dieser Behelf fand übrigens kein Gehör zu seinen Gunsten; er mußte die 2000 Fr. bezahlen.

297.

Theater-Engagement. Weigerung, eine Rolle zu spielen; Verurtheilung hiezu bei 50 Fr. Schadensersatz für jeden Tag des Aufschubes. (G. Tr. 18. Febr. 54.)

Der Schauspieler F. war am Theater des Vaudeville in Paris mit 22,000 Fr. jährlicher Gage engagirt; derselbe weigerte sich indessen, eine ihm zugetheilte und von ihm auch bereits als passend angenommene Rolle zu spielen, unter dem Vorwande, der Verfasser habe die von ihm verlangten und zur Bedingniß gemachten Abänderungen nicht darin angebracht. Der Direktor klagte daher, und bat, den widerspenstigen Schauspieler in 1000 Fr. Schadloshaltung und überdies zur neuen Uebernahme der Rolle bei 500 Fr. Schadensersatz für jeden Tag des Aufschubes zu verurtheilen. Das Handelsgericht verurtheilte den letzteren hierauf wirklich, binnen 24 Stunden die bereits begonnenen Proben jenes Stückes sogleich fortzusetzen, bei 50 Fr. Schadloshaltung für jeden Tag des Saumsales bis zum Belaufe von 1000 Fr., wo sodann (auf Anrufen) weiteres Erkenntniß erfolgen solle. Von der Klage auf Schadensersatz wurde derselbe jedoch zur Zeit, weil noch keiner erlitten sei, entbunden.

Das Appell.-Gericht in Paris, wohin die Sache durch Berufung kam, zog jedoch viel gelindere Saiten auf; dasselbe hatte hiebei zu prüfen, ob die Abänderungen, welche der Schauspieler vom Verfasser in seiner Rolle verlangt hatte, auch *eine billige Zumuthung* seien, und verurtheilte den Schauspieler nur dazu, wenn er auf's neue um die Uebernahme der Rolle ersucht würde, dieselbe binnen zehn Tagen zu spielen.

298.

Theater-Engagement. Abgesagtes Auftreten wegen vorgeschützter Unpäßlichkeit. 2000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 5. Febr. 53.)

Fräulein Cruvelli sollte am 25. Januar 1853 in der italienischen Oper: „Luise Miller" die Titelrolle singen, ließ aber im Laufe des Tages absagen, weil sie unwohl sei. Der augenblicklich, um sie zu besuchen, abgeordnete Arzt der Direktion fand indessen jenen Umstand nicht bewährt. Schon am zehnten Tage darauf, den 4. Febr., wurde dieselbe daher von dem Handelsgerichte in 2000 Fr. Schadensersatz verurtheilt, und zwar in der Erwägung, daß sie durch ihr launenhaftes Ausbleiben einen Schaden zugefügt habe, den sie zu ersetzen verbunden sei; daß dieser Schaden nach der bedeutenden Höhe ihrer Besoldung und der Gunst angeschlagen werden müsse, welche das Publikum mit so vielem Rechte ihrem Talente zuwende. (Ein gewiß sehr versöhnlicher Entscheidungsgrund für eine Verurtheilung in 100 Nap. d'or.)

299.

Theater-Engagement. Verweigertes Spiel einer Rolle aus Uebermaaß von Züchtigkeit. Der Champagnerwein im Nonnenkloster. 10,000 Fr. Conventional-Strafe. (G. Tr. 29. Oct. 53.)

Eine junge blühende Schauspielerin, die sich gegen 4000 Fr. jährlicher Gage zur Uebernahme aller Rollen ihres Faches bei dem Vaudeville-Theater in Paris verpflichtet, hievon auch 2000 Fr. schon monatweise bezogen, und überdies 10,000 Fr. Conventional-Strafe für den Fall eines Bruches ihres Engagements übernommen hatte, weigerte sich im Oct. 1853, eine ihr zugedachte Rolle in einem neuen Stücke unter dem Titel: „Die französischen Weine" zu spielen, weil die ihr in den Mund gelegten Worte sehr leichtfertig und unanständig, das für sie bestimmte Costüme überdies unzüchtig sei. Sie sollte nämlich den Champagner-Wein vorstellen, und am Oberleibe beinahe nur mit etwas Weinlaub schwach verhüllt auf die Bühne treten. Dieselbe wurde indessen auf die Klage des Unternehmers vom Handelsgerichte in Paris verurtheilt, die Rolle binnen acht Tagen zu studiren und zu spielen, bei Vermeidung der Verurtheilung zur Zurückgabe des von ihr bezogenen Vorschusses von 2000 Fr., sowie in 10,000 Fr. Wandelpön (dedit). In den Gründen war bemerkt, die Verhandlung und die Aufklärungen des Regisseurs hätten ergeben, daß ihr weder eine unzüchtige Bekleidung, noch der Vortrag anstößiger Stellen zugemuthet wür-

den. — Späteren Zeitungsnachrichten zufolge flüchtete sie sich in ein Kloster, um dem Drucke dieser Verurtheilung zu entgehen.

Bemerkung. Die Discussion über die Angemessenheit eines Theater-Costümes dürfte als Zumuthung in deutschen Gerichten auf unübersteigliche Schwierigkeiten stoßen, gleichwie auch im vorvorigen Falle Nr. 297 die Frage, ob die Forderung eines Schauspielers an den Dichter, seine Rolle abzuändern, eine billige sei.

Vgl. Anh. II. Nr. 28b.

300.

Gebrochenes Theater - Engagement. Flucht einer Schauspielerin. 100,000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 21. Aug. 45. u. 5. Juni 47.)

Fräulein Duplessy, Schauspielerin am Théâtre français verließ heimlich Paris, um ein ihr weit vortheilhafteres Engagement in St. Petersburg anzunehmen. Die Direktion klagte daher 200,000 Fr. Schadensersatz gegen dieselbe ein. Sie wurde auch wirklich durch ein vorläufiges Urtheil in 6000 Fr., durch das Endurtheil beider Instanzen aber in 100,000 Fr. Schäden und Interessen verurtheilt, was im Grunde ebensoviel sagen wollte, als die flatterhafte und wortbrüchige Künstlerin aus Frankreich verbannen, da sie bei ihrer Zurückkunft sogleich erwarten mußte, in den Schuldthurm abgeführt zu werden.

Bemerkung. Gleichsam den umgekehrten Fall brachte die Gaz. d. Trib. v. 19. Febr. 1854. Mitten unter dem heftigsten Notenwechsel über die orientalische Frage wurde ein Pariser Schauspieler, welcher flüchtig sein mehrjähriges Engagement in St. Petersburg brach, auf die Klage des russischen Hof-Theater-Intendanten durch ein Versäumungsurtheil, welches er also durch Einspruch noch in Frage stellen konnte, in 50,000 Fr. Schäden und Interessen verurtheilt. Auf seine Opposition wurde die Summe in erster Instanz auf 40,000 Fr., vom App.-Gerichte in Paris aber mitten unter dem Bombardement von Sebastopol auf 5000 Fr. herabgesetzt. (G. Tr. 29. Nov. 54.) Der russ. Intendant überließ diese Summe dem Pariser Hilfsausschusse für bedrängte Schauspieler (J. d. Déb. v. 13. März 55). Das englische Recht hat dagegen die Eigenthümlichkeit, daß einem Fremden, dessen Land mit England im Kriege liegt, keine Rechtspflege gespendet wird. Rüttimann's engl. Civ.-Prozeß §. 253.

301.

Gebrochenes Engagement von vier Kunstreitern. 27,000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 17. März 47.)

Vier Kunstreiter, Mann und Frau, dann wieder Vater und Sohn waren auf ein Jahr von dem Unternehmer eines Circus in Paris um ein hohes Monatgeld engagirt, verließen aber nach 6 Monaten, als eben Anstalten getroffen wurden, mit der ganzen Truppe nach Brüssel abzuziehen, um dort während des Winters

Vorstellungen zu geben, Paris heimlich, um sich in St. Petersburg auf weit vortheilhaftere Bedingnisse bei einer dortigen Gesellschaft anwerben zu lassen. Auf die Klage des Unternehmers wurden wegen dieses unredlichen Vertragsbruches die Ehegatten Z. in 12,000 Fr., L. Vater und Sohn dagegen in 15,000 Fr. Schadens- und Interessenersatz auf Ausbleiben durch ein Versäumungsurtheil ohne alle vorgängigen Erhebungen verurtheilt.

302.

Theater-Engagement. Belästigung einer Schauspielerin mit einer ihr nicht anständigen Rolle. 500 Fr. Schadensersatz zu ihrem Vortheile. (G. Tr. 25. Febr. u. 4. März 52.)

Fräulein Scribanek, eine Schauspielerin in Paris, welche sich in hohen Regionen einer besonderen Gunst erfreut haben soll, war von der Direktion ihres Theaters angehalten worden, gegen die Bedingnisse ihres Engagements in dem Stücke: „Die spanischen Tänzerinnen" einen Tanz aufzuführen. Auf ihre Klage wurde zwar in I. Instanz die Direktion vom Handelsgerichte entbunden, in zweiter dagegen von dem Appell.-Gerichte verurtheilt, sie mit dem Tanze zu verschonen, und ihr wegen widerrechtlicher Aufbürdung vertragswidriger Leistungen 500 Fr. als Interesse zu vergüten. Dieses Urtheil der II. Instanz erfolgte schon am achten Tage nach dem der ersten.

Bemerkung. Fräulein D., eine Schauspielerin, klagte gegen die Direktion des Théâtre français, ihr die Rolle der Königin Anna im „Glas Wasser," welche sie geschaffen, d. h. zu deren glücklichen Erfolgen und dadurch gegründetem Rufe sie bei den ersten Aufführungen durch ihr Spiel wesentlich beigetragen habe, fortan zu überlassen. Der Staatsanwalt reklamirte jedoch für den Präfekten die Befugniß, über die Vertheilung der Rollen im Theater als Administrativsache zu entscheiden. Das Handelsgericht nahm diesen Grund auch an und erklärte sich daher für incompetent. (G. Tr. 4. März 54.)

303.

Ein zurückgewiesenes Freibillet. Unterschied zwischen billet d'auteur und billet de faveur. 100 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 9. Dec. 52.)

Nach einem alten Gebrauche erhalten die Theaterdichter in Paris Freibillete auf Namen lautend, welche unter dem rechtlichen Gesichtspunkte auch als eine Art Zugabe zu dem Honorare für ihre Leistungen betrachtet werden können; denn sie heißen billets d'auteur, im Gegensatze zum billet de faveur, dem gewöhnlichen ganz geschenkten Freibillete. Es ist zwar auch seit langer Zeit in

Uebung gekommen, dergleichen Freibillete der ersten Classe an Dritte zu verkaufen; die Direktion des Théâtre français hält aber solches für einen Mißbrauch, den sie nicht zu dulden brauche. — Eines Abends erschien nun Vicomte Barre mit einem solchen dramatischen Dichterbillete im genannten Theater, um in einer der besten Logen Platz zu nehmen; als er dasselbe jedoch an der Casse umtauschen wollte, nahm es ihm der Controleur, wie es scheint, ziemlich barsch ab, und verweigerte ihm sogar jeden Platz, weil er sich gelegenheitlich hatte verlauten lassen, er habe dasselbe gekauft. Er mußte daher unverrichteter Dinge abziehen, und klagte nun ohne Verzug gegen die Direktion auf 500 Fr. Schadensersatz, überdies auf Wiederholung der Vorstellung binnen der nächsten 8 Tage und Anweisung desselben Platzes, der ihm gebührt hätte. Das Bezirksgericht, seiner Klage nach den Anträgen der Staatsbehörde auch Folge gebend, erklärte sein Billet für tit. oner. erworben und daher für verkäuflich, die Weigerung, dem Vicomte seinen Platz anzuweisen, eben darum für widerrechtlich, weshalb dasselbe die Direktion in 100 Fr. Schadensersatz und in die Kosten verurtheilte, und zwar in der Erw. daß jene Weigerung und die daraus entstandene Folge dem Kläger einen Nachtheil zugefügt habe, wofür ihm Ersatzleistung gebühre, und daß das Gericht die nöthigen Anhaltspunkte besitze, um die hiefür angemessene Entschädigung zu veranschlagen. Der Antrag auf wiederholte Aufführung des Stückes blieb dagegen in den Entscheidungsgründen ganz unberührt, ohne Zweifel als nicht ernst gemeint.

304.

Klage auf wiederholte Vorstellung einer Oper als Gewährung des Interesse. Versäumte Nothfrist im Parterre; Macht des usus. Ein Desertionserkenntniß. (G. Tr. 16. Febr. 54.)

Der Engländer L. hatte sich am 7. Jan. 1854 Morgens ein Sperrsitzbillet für die Vorstellung des Barbier von Sevilla in der ital. Oper zu Paris um 5 Fr. gekauft; als er jedoch des Abends eine halbe Stunde nach dem Anfange des Stückes erschien, um seinen Platz einzunehmen, war derselbe an einen anderen Zuschauer vergeben und von ihm besetzt. Er ging daher am folgenden Tage auf das Bureau der Direktion, wo er erst erfuhr, daß der Brauch bestehe, die einige Zeit nach aufgezogenem Vorhange noch leeren Plätze (wahrscheinlich zum Vortheile des Dienstpersonals) für muthmaßlich aufgegeben zu halten und daher weiter zu vergeben. Seine 5 Fr. Auslagen wurden ihm zwar angeboten, er nahm solche aber

nicht an, sondern verklagte die Direktion, in den nächsten 8 Tagen die Oper nochmals zu geben, und ihm seinen bereits gemietheten Platz sodann aufzubehalten.

Urtheil. In der Erw. daß L. nach dem eigenen Inhalte seines Billets um 7 Uhr erscheinen und seinen Platz hätte einnehmen sollen (lex conductionis), daß er aber erst weit später eintraf und daher den Verlust des begehrten Platzes seinem eigenen Versäumnisse zuzuschreiben hat, wird derselbe mit seiner Klage zurückgewiesen, und dem Direktor bekundet, den Rückersatz der 5 Fr. angeboten zu haben; (d. h. die Zurückgabe dieser 5 Fr. mußte als zureichend erfolgen.)

305.

Ein verspäteter Transport. Schweine, die erst nach beendigtem Markte ankommen. 800 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 29. Sept. 53.)

Zahlreiche Urtheile der französischen Gerichte sprechen die Haftung der Eisenbahnen für verspätete Transporte aus; ein englisches Gericht verurtheilte sogar bereits eine solche Verkehrsanstalt zum Ersatze der Cursdifferenz, weil ein Speculant mit einem verspäteten Wagenzuge erst nach dem Schlusse der Börse eintraf, wo er Creditpapiere hatte einkaufen wollen. Folgendes Urtheil des Handelsgerichtes in Paris mag hiefür als Beispiel dienen.

In der Erw. daß hergestellt ist, daß B. am verflossenen 10. Aug. zu St. Quentin 65 Schweine auf die Viehwägen der nördlichen Eisenbahn mit der Bestimmung nach Paris zur Versendung aufladen ließ; — daß der Abgang des Wagenzuges ordnungsmäßig um 8 Uhr Abends statt fand, daß sie demzufolge nach dem bekannt gemachten Laufe der Züge am andern Morgen um 7 Uhr 5 M. in Paris hätten ankommen sollen, statt dessen aber erst um 11 Uhr 45 Min. eintrafen; — Erw. daß die Bahnverwaltung keinen Fall eines unabwendbaren Hindernisses (cas de force majeur) darzulegen vermag, um diese Verspätung um 4½ St. aufzuklären; — daß diese Schweine für den Markt von la Chapelle St. Denis (ein Dorf bei Paris) bestimmt waren, woselbst dem zum Verkaufe bestimmten Viehe nach 10 Uhr der Eingang versagt ist, daß sie also hier nicht mehr verkauft werden konnten und hiedurch dem Kläger ein Schaden zuging, den ihm die Bahnverwaltung zu ersetzen verbunden ist; — Erw. daß das Gericht die nöthigen Anhaltspunkte zur Hand hat, um den erlittenen Schaden zu schätzen, und daß es denselben auf 800 Fr. veranschlagt; — Aus d. Gr. sei die Nordbahn schuldig, dem B. 800 Fr. für Schäden und Interessen zu bezahlen, desgleichen die Kosten zu tragen.

306.

Unterbliebener Transport von vierzig Ochsen, welche hiedurch vom Viehmarkte zurückgehalten wurden. 2000 Fr. Schadensersatz. (Gr. Tr. 24. Nov. 53.)

Vierzig Ochsen sollten auf den Viehmarkt in Sceaux bei Paris gebracht werden; dieselben wurden deshalb auch am frühesten Mor-

gen jenes Tages in den Bahnhof zu N. getrieben; allein von weiter rückwärts kamen mit jedem Zuge so viele Ochsen daher, daß nur zwei von jenen 40 geladen werden konnten und die übrigen 38 also zurückblieben. Die Bahnverwaltung entschuldigte sich damit, am nämlichen Morgen habe sie 63 Viehwägen voll Mastochsen weiter befördert; ein so großer Andrang, wie er noch nie gewesen, habe nicht vorher gesehen werden können. Auf die Klage der hiedurch benachtheiligten Viehhändler ließ das Handelsgericht durch einen hiezu ernannten sachkundigen Schiedsrichter die Sache untersuchen, worauf dasselbe die Eisenbahngesellschaft wegen eines eingetretenen unabwendbaren Zufalles von der erhobenen Klage entband.

Auf ergriffene Berufung verurtheilte dagegen das App.-Gericht in Paris die Aktiengesellschaft zu 2000 Fr. Schadensersatz.

Gründe. ... Erw. daß sich aus diesen Thatumständen ergibt, ohne daß man nöthig hätte, erst den Beweis zu erheben, zu dem der Kläger zugelassen zu werden verlangt, daß die Gesellschaft demselben einen Nachtheil zufügte, wofür sie ihm die Schadloshaltung schuldig ist; daß der Gerichtshof übrigens die nöthigen Elemente besitzt, um den Belauf des Schadens in Anschlag zu bringen; — Aus d. Gr. ändert derselbe ab und verurtheilt die Eisenbahngesellschaft, dem Kläger 2000 Fr. an Schäden und Interessen zu bezahlen.

Bemerkung. Den 14. Mai 1854 brachte ein Pariser Pferdehändler, durch eine ungenaue Ankündigung irre geführt, ein ausgezeichnetes Rennpferd eine Stunde nach Abgang des Zuges auf den Orleaner Bahnhof, um dasselbe zu einem am folgenden Tage stattfindenden Wettrennen nach Poitiers zu schaffen. Das Pferd mußte deshalb zurückbleiben; sein Eigenthümer verlangte aber nicht nur 1200 Fr. Schadensersatz für die vereitelte Aussicht auf den ersten Preis, sondern auch überdies noch 1000 Fr. „für den moralischen Eintrag," den er durch die verhinderte Theilnahme an dem Ruhme jenes Tages, sowie dadurch erlitten haben wollte, daß sein Pferd als Sieger um die Hälfte mehr werth geworden wäre. Derselbe wurde jedoch hiemit abgewiesen. (G. Tr. 23. Juni 54.)

307.

Verfehlter Weg eines Schiffes. Landung in Norwegen statt in Marseille. Zusammentreffen von Zufall und Verschulden. 1000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 25. April u. 28. Juni 51.)

Der Schiffs-Capitain N. verließ mit seinem Schiffe „Ceres" den 26. Febr. 1849 den Hafen von Bahia in Brasilien mit der Bestimmung, nach Marseille zu segeln; statt dessen lief er jedoch den 27. April im Hafen von Drontheim in Norwegen ein. Hier ließ derselbe durch einen Augenschein constatiren, daß seine nautischen Instrumente verdorben waren, worauf er wieder auslief, und erst den 12. Juni Marseille, den Ort seiner Bestimmung erreichte.

Der Marineminister ließ nun auf die Beschwerde des Eigenthümers des Schiffes eine Untersuchung anstellen, welche ziemlich entlastend für den Capitain ausfiel; der Eigenthümer verlangte aber gleichwohl 7000 Fr. Schadensersatz von demselben. Das Handelsgericht in Paris verurtheilte ihn indessen nur in 1000 Fr.

Gründe. Erw. ... daß, wenn das Zeugen- und Gegenzeugenverhör, welches das Marine-Ministerium pflegen ließ, herausstellt, daß die dem Capitain R. zum Vorwurfe gemachte Abweichung von seinem Wege zunächst durch ein Zusammentreffen unabwendbarer Umstände herbeigeführt wurde, wie namentlich durch das Zerbrechen seiner Instrumente, Gegenwinde und Strömungen, welche sein Schiff nach Norwegen trieben, man auf der anderen Seite dennoch auch nicht zu verkennen vermag, daß von seiner Seite bei dem ersten Eintreten dieser Umstände ein großer Leichtsinn mit unterlaufen sein müsse; — daß man nicht annehmen kann, daß alle Instrumente zugleich zerbrachen, und daß er eine so beträchtliche Abweichung von seinem rechten Wege, wie Norwegen und die Provence ist, nicht gleich hätte wahrnehmen müssen; — daß vielmehr sein Irrthum zum großen Theile von einer unrichtigen Führung des Schiffsbuches herrührte; — daß ihm übrigens in keiner Beziehung ein vorsätzliches Verschulden zur Last fällt; — daß in jedem Falle der Schaden nicht die angegebene Höhe erreichen kann, weil der Preis der geladenen Waaren während der Verspätung nur in die Höhe ging; — In der ferneren Erw. daß aus allem Vorstehenden sich ergibt, daß der wirkliche Schaden, der dem Kläger durch die Nachlässigkeit des R. zuging, billig auf 1000 Fr. angeschlagen werden kann; — Aus d. Gr. ... u. s. w.

Dieses Urtheil wurde auf die Berufungen beider Theile zwei Monate später auch in II. Instanz aus denselben Gründen bestätiget.

308.

Verspäteter Waarentransport. Pariser Frühlingsmoden im Hochsommer in Bucharest angekommen. 3000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 7. Sept. 53.)

Das Handelsgericht in Paris erließ folgendes Urtheil, in dessen Eingang zuerst drei Voreinreden ihre Abfertigung erhielten, worauf die Gründe fortfahren:

Soviel nunmehr die Hauptsache betrifft, Erw. daß aus den Verhandlungen und Urkunden dieser Streitsache hervorgeht, daß Fräulein Guiot, Modehändlerin in Bucharest, am 17. Febr. 1852 durch ihren Pariser Correspondenten drei Colli mit Waaren, zu 8735 Fr. im Werthe berechnet, der Eisenbahn nach Brüssel aufgeben ließ, adressirt an das Haus G. in Wien, welches sie weiter nach Bucharest zu versenden beauftragt war; — daß diese Colli spätestens bis 28. Febr. bei G. in Wien hätten eintreffen sollen, daß sie ihm aber erst am 19. Juni zukamen in Folge eines Beschlages, den die österreich. Zollverwaltung darüber verhängt hatte; — daß es nunmehr bekannt ist, daß dieser Beschlag veranlaßt wurde durch einen unterwegs bei Uebersendung der Waarendeklaration begangenen Irrthum (bestehend in einer ganz unrichtigen Uebersetzung des franz. Waarenverzeichnisses

in's Deutsche); — Erw. daß dieser Irrthum das Werk eines Beamten der Eisenbahnverwaltung war, welche den Transport zu bewerkstelligen übernommen hatte, und daß sowohl der Wiener Adressat, als die weiteren Spediteure ihm völlig fremd geblieben sind; — daß folglich die beklagte Bahnverwaltung für die Verspätung jener Sendung und deren Folgen zu haften hat; — Erw. daß aus den vorgelegten Papieren ersichtlich ist, daß die in Frage stehende Sendung zum größten Theile aus Modewaaren und neu aufgekommenen Putzartikeln (nouveautés) bestand, wie namentlich künstlichen Blumen, Bändern und Seidenzeugen, Spitzen, selbst Bonbons und eingemachten Früchten, deren Werth durch die verspätete Ankunft nach dem Ablaufe der Zeit, wo sie gangbar und lebhaft begehrt waren, eine bedeutende Verringerung erleiden mußte; — daß überdies die Klägerin eines Theiles des ihr unentbehrlichen Verlages beraubt war, und sich denselben mit großen Kosten anderwärts her verschaffen mußte; — daß für dieselbe hieraus ein bedeutender Schaden erwuchs, dessen Ersatz ihr gebührt und den das Gericht nach den ihm vor Augen liegenden Behelfen auf 2000 Fr. anschlägt; — Aus d. Gr. sei die beklagte Verwaltung der Nordbahn in 2000 Fr. Schäden und Interessen, mit Zinsen und Kosten zu verurtheilen.

Auf ergriffene Berufung wurde dieses Erkenntniß auch von dem Appell.-Gerichte in Paris bestätiget, nur mit Erhöhung der Entschädigungssumme auf 3000 Fr. Vgl. Anh. I. Nr. 30, 31.

309.

Verspäteter Transport. Alternative Verurtheilung zum Schadensersatze oder zur Uebernahme der ausgebliebenen Waaren auf eigene Rechnung. (G. Tr. 9. Oct. 54.)

N. übergab am 2. März 1854 in St. Quentin der Eisenbahn einen Pack Modewaaren im Werthe von 2066 Fr., um dieselben gleich am folgenden Tage mit dem Eilzuge an X. nach Angouleme zu versenden; am 22. März war indessen der Pack daselbst noch nicht angekommen. Als derselbe etwas später sich endlich auf einem Bahnhofe vorfand, verweigerte X. wegen Verspätung die Annahme, klagte vielmehr vor dem Bez.-Gerichte zu A. auf Vergütung seines Werthes und 800 Fr. Schadensersatz. Nach verhandelter Sache erließ dieses Bezirksgericht folgendes Urtheil.

Erw. daß . . . Aus d. Gr. sei X. zwar verbunden, den fraglichen Waarenpack, wenn ihm derselbe binnen 14 Tagen in gutem Zustande zugestellt wird, anzunehmen; — jedoch weiter den Nachtheil in Betracht ziehend, der ihm theils durch die verspätete Ablieferung, theils durch die zweifache Anschaffung derselben Waaren, welche er machen mußte, theils dadurch zugefügt wurde, daß diese Artikel mittlerweilen aus der Mode kamen, sei die Orleaner Eisenbahngesellschaft zur Bezahlung von 500 Fr. Schäden und Interessen zu verurtheilen, wenn dieselbe nicht vorziehen sollte, was ihr hiemit freigelassen wird, den Waarenpack zu behalten und die Rechnung an den Versender zu bezahlen, in welchem Falle der

Schadensersatz auf 100 Fr. herabgesetzt wird; auch habe die Gesellschaft überdies die Streitskosten zu tragen.

Zu Anfang Oct. bestätigte das Appell.-Gericht in Bordeaux dieses Urtheil aus denselben Gründen, womit der Prozeß in sechs Monaten beendiget war.

310.

Die verschriebene Garderobe für ein Liebhaber-Theater erst am Tage nach der Vorstellung angekommen. Verurtheilung in 400 Fr. Interesse.

(G. Tr. 25. Febr. 54.)

Den 16. Oct. 1853 wollte eine Gesellschaft von Kunstfreunden in Ch. ein beliebtes Lustspiel zum Vortheile der Armen auf dem kleinen Theater ihres Städtchens aufführen; die in Paris bestellten Costüme hiezu waren bereits den 13. Oct. der Eisenbahn aufgegeben worden, durch ein Versehen trafen sie jedoch erst am Tage nach demjenigen ein, an welchem die Vorstellung hätte stattfinden sollen. Alle aus der Umgegend herbeigeströmten Fremden mußten deshalb getäuscht wieder heimkehren; die im Mittelalter spielende Handlung im modernen Costüme vorstellen, wäre lächerlich gewesen, die Aufführung fand also nicht statt. Der Eintrittspreis war auf 2½ Fr. für die Person gestellt, die Frau des Friedensrichters und die des Bürgermeisters wollten in einer rührenden Scene noch überdies eine besondere Collekte für die Armen des Ortes veranstalten, und sie hatten bereits ihren Anzug für einen solchen Galatag hergerichtet; Alles umsonst, die Armen waren um die ganze Einnahme gebracht. Was war hier zu thun? Die Eisenbahn war an Allem Schuld, wurde verklagt, und wegen der Nachlässigkeit ihres Dienstes zum Vortheile der Armen in 400 Fr. Schadensersatz verurtheilt.

Bemerkung. Ein andermal hieß ein Oberconducteur etwas übereifrig einen Conditor, welcher sich Abends aus der Kreishauptstadt in sein Landstädtchen zurückbegeben wollte, dabei aber vom Weine erhitzt sich ungewöhnlich lebhaft geberdete, aussteigen und ließ ihn auf der Straße zurück, aus dem angegebenen Grunde, weil er betrunken gewesen und Händel angefangen habe. Derselbe sollte jenen Abend zu Hause ein Concert mit Erfrischungen versehen, was nun unmöglich wurde und ihm einen bitteren Schaden verursachte. Er klagte daher 500 Fr. Schadensersatz gegen den Conducteur ein, und da die acht vorgeschlagenen Zeugen jene Einrede nicht bestätigten, vielmehr aus ihrer Aussage hervorzugehen schien, daß kein hinlänglicher Grund zu jener strengen Maaßregel gegeben war, so wurde der Oberconducteur und subsidiarisch die Gesellschaft in 150 Fr. Schadensersatz und in die Kosten verurtheilt. (G. Tr. 24. Jan. 58.)

311.

Unredliche Gewerbsconcurrenz. Grundsätze hierüber.

(G. Tr. 5. April 54.)

Frau Leblé besitzt seit vielen Jahren zu Candy in der Normandie eine im besten Rufe stehende Fabrik veilchenblauer Tinte, deren Flaschen mit einer genau kennbaren Etiquette versehen sind. Houssard ließ sich nun beifallen, sein Fabrikat derselben Sorte nicht nur mit einer sehr ähnlichen Etiquette zu versehen, sondern ihm auch die Aufschrift: „Tinte von Candy" zu geben, was er damit entschuldigte, es sei dieses im Handel längst ein generischer Name geworden, um alle blaue Tinte, und nicht den Ort ihrer Abkunft zu bezeichnen. Auf Klagen der Frau L. verurtheilte indessen das Handelsgericht zu Rouen den H. in 250 Fr. Schäden und Interessen für die eigenmächtige Annahme eines fremden Fabrikzeichens, und überdies dazu, binnen zehn Tagen in ganz Frankreich an den von ihm in den Handel gebrachten Tintenflaschen jene Etiquetten, sowie die Aufschrift „Tinte von Candy" verschwinden zu machen, bei 10 Fr. Schadensersatz für jede später noch vorgefundene Flasche. In den sehr einläßlichen Entscheidungsgründen hieß es nach Voranschickung des Sachverhaltes:

Erw. daß alle besonderen Bezeichnungen, um ein Produkt kenntlich zu machen und es der Gunst der Abnehmer zu empfehlen, ein gewerbliches Eigenthum bilden, welches, wie jedes andere, gegen alle eigenmächtigen Beeinträchtigungen geschützt werden muß; — Erw. daß ein Gesetz von 1824 selbst Strafen gegen denjenigen ausspricht, der auf seinem Fabrikate einen anderen, als den wahren Ort der Verfertigung zum Vorscheine bringt, unbeschadet des dadurch verwirkten Ersatzes von Schäden und Interessen; — Erw. daß zahlreiche in Rechtskraft übergegangene Entscheidungen den Grundsatz befestiget haben, daß ein Aushängschild zum Eigenthume desjenigen werde, welcher sich ihn zuerst ausersehen hat, und daß man sich hieran weder mittelbare noch unmittelbare Eingriffe erlauben dürfe; — Erw. daß eine Etiquette auch eine Art Aushängschild ist, mit ihm die nämliche Bestimmung gemein hat, nur mit dem Unterschiede, daß sie auf der Waare selbst angebracht wird, um dieselbe von jeder anderen unterscheidbar zu machen, welche aus einem eifersüchtigen Gewerbs-Etablissement herkommen könnte; — Erw. daß, wenn selbst eine Aufschrift von Waaren so merkliche Abweichungen in den Kennzeichen enthielte, daß man sie nicht leicht mit den auf den Erzeugnissen verwandter Fabriken befindlichen verwechseln könnte, dieselbe dennoch von dem Augenblicke an, wo sie einen unwahren Ort ihrer Abkunft benennt, unter die Herrschaft des Gesetzes vom 4. Aug. 1824 fällt, welches außer der Strafe den Schadensersatz bestimmt vorbehalten hat; — Erw. daß das Haus L. seit den ältesten Zeiten schon seine Fabrikate mit der Aufschrift versieht: „Schöne veilchenblaue Tinte von der Fabrikation Leblés des jüngeren zu Candy;"

— daß man gleich auf den ersten Anblick erkennen muß, daß H. durch die von ihm angenommene Etiquette die der Frau L. nachahmen wollte; u. s. w. (hier folgt die Anwendung auf den dort gegebenen Fall;) ... Aus d. Gr. u. s. w.

Bemerkung. Als Challeton auf dem Punkte stand, seine privilegirte Industrie in Bereitung der Torfkohlen in Dänemark und Holstein einzuführen, gelang es dem Barthelat, solches durch eine eifersüchtige Concurrenz zu hintertreiben, indem er ihm seinen Werkmeister vom Geschäfte hinweg zog, selbst nach Holstein reiste, in einer Denkschrift an die Holsteinische Ackerbaugesellschaft das Verfahren des ersteren durch Anschwärzungen tief herabsetzte, und dafür sein eigenes, was er als das unübertreffliche herausstrich, zum ausschließenden Betriebe anbot. Als Challeton von diesen gehässigen Umtrieben hörte, verlangte er von B. 300,000 Fr. Schadensersatz, erhielt aber statt dessen vom Appell.-Gericht in Riom nur 1% hievon, d. i. 3000 Fr. zuerkannt, und zwar in Betracht, daß jede Handlung eines Menschen, welche einem Anderen einen Schaden zufügt, denjenigen, durch dessen Verschulden der letztere entstanden ist, zu seinem Ersatze verpflichtet; — daß dieser Grundsatz einer ewigen Gerechtigkeit ausnahmlos ist, und daß, wenn derselbe in Fällen einer zusammentreffenden Betriebsamkeit oft für seine Anwendung seine Rücksichten darbietet und spitzige Unterscheidungen erforderlich macht, es der Weisheit der Gerichte zukömmt, auf der einen Seite die Freiheit, und auf der anderen den guten Glauben, welche für diese Art von Unternehmungen gleich nothwendig sind, miteinander in Einklang zu bringen; — ... u. s. w. (G. Tr. 19. Oct. 59.)

312.

Unredliche Gewerbsconcurrenz. Weitere Grundsätze hierüber. (G. Tr. 7. Sept. 51.)

Urtheil des Handelsgerichtes in Lyon: Erw. daß es nie einem Kaufmanne erlaubt ist, unredliche Mittel anzuwenden, um denjenigen, welche mit denselben Waaren handeln, eine Concurrenz zu bewirken, und daß man für unerlaubte Mittel alle diejenigen halten muß, die geeignet sind, das Publikum über die Abkunft der Waaren irre zu führen; — Erw. daß der moralische Schaden, welchen der Kläger im gegebenen Falle erleidet, sich nicht wohl in einen Geldanschlag bringen läßt, derselbe auch nicht nachgewiesen hat, bisher einen materiellen Schaden erlitten zu haben; — Aus d. Gr. sei dem Beklagten zwar der Gebrauch eines dem des Klägers ähnlichen Siegels zum Verschlusse seiner Bouteillen mit künstlichen Mineralwassern zu untersagen, von der Klage auf Schadensersatz aber derselbe zu entbinden.

Bemerkung. Ein ähnlicher Fall kam noch im J. 1854 vor. W. in Lyon, Verfertiger von Schnürleibchen ohne Naht, hatte in der Londoner Industrie-Ausstellung eine Preismedaille erhalten, X. dagegen, der denselben Artikel ausgestellt, nur eine Ehrenmedaille dafür, daß er die Ausstellung beschickt hatte. Derselbe setzte aber dessen unerachtet seinem Namen auf den gedruckten Rechnungs-Formularien bei: „Inhaber einer Preismedaille der Industrie-Ausstellung von London.“ Die Klage des W. hierüber wurde in I. Instanz abgewiesen, weil, wenn ihm auch ein Schaden durch jene falsche Berühmung zugegangen, derselbe nicht schätzbar sei. Das Appell.-Gericht in Lyon hingegen verbot dem Beklagten

jenen Zusatz zu seinem Namen und verurtheilte denselben nebenbei in 200 Fr. Schadensersatz, und zwar in der Erw. daß viel daran gelegen sei, unter Handelsleuten in ihren wechselseitigen Beziehungen die Regeln der Redlichkeit und des guten Glaubens aufrecht zu erhalten, welche die einzige Grundlage eines gedeihlichen Fortganges ihrer Unternehmungen sein müßten, u. s. w. (G. Tr. 5. Juli 54.)

313.

Hinterlistige Gewerbsconcurrenz. 10,000 Fr. Schadensersatz.

(G. Tr. 18. Oct. 44.)

Zwei Ladendiener des berühmten und mit zahlreichen Kunden versehenen Schuhmachers Regnaut in Paris verließen ihre Condition und gründeten ein concurrirendes Gewerbsetablissement in demselben Artikel. Auf ihren Aushängschild, auf ihren Etiquetten und Empfehlungskarten waren sie unrichtig als „Zöglinge von Regnaut" bezeichnet, und zwar so, daß ihr Name und der Zusatz „Zöglinge" ganz klein, das Wort Regnaut dagegen so hervorspringend mit großen Buchstaben geschrieben stand, daß es beinahe allein in die Augen fiel und leicht zu bezielten Verwechslungen Anlaß geben mußte, welche durch deren Persönlichkeit als bekannte Ladendiener von R. noch begünstiget wurden. Im Uebrigen waren die Fabrikzeichen des R. genau nachgeahmt. Der letztere forderte deshalb beim Handelsgerichte 20,000 Fr. Schadensersatz wegen täuschender Kunstgriffe einer unredlichen Gewerbsconcurrenz, und erhielt auch wirklich die Hälfte hievon mit 10,000 Fr. zugesprochen.

314.

Versteckte Gewerbsconcurrenz. Nachgeahmte Etiquette auf Champagnerflaschen. (G. Tr. 7. April 54.)

Der Weinhändler Leblanc in Rheims ahmte auf seinen Champagnerflaschen die Etiquette des berühmten Hauses H. am nämlichen Orte genau nach; er setzte aber darauf nicht des letzteren Namen, sondern den des Hauses Dumont in Brüssel, durch dessen Vermittlung H. seine Weine viele Jahre über in Belgien und Holland abgesetzt hatte, so daß die Täuschung, dieser Wein komme aus dem Hause H. in Rheims, noch weit leichter wurde. Auf die Klage des H. verurtheilte die I. Instanz den Leblanc nur, sich dieses Mißbrauches zu enthalten; zugleich erkannte sie dabei auf Wegnahme und Vernichtung jener betrüglichen Etiquetten. Das App.-Gericht fügte aber auf ergriffene Berufung dieser Verurtheilung noch 1500 Fr. Schadensersatz hinzu.

Gründe. ... Erw. daß diese Nachahmung offenbar zum Zwecke hatte, eine Verwechslung der beiden Häuser zu veranlassen und eine unredliche Concurrenz

zum Nachtheile des H. zu bewirken; — daß diese schon an sich so einleuchtende Absicht noch mehr daraus hervorgeht, daß L. an die Stelle von H.'s Namen ein Haus setzte, durch welches dieser gewöhnlich seine Weine nach Belgien und Holland in den Handel bringt; — daß L., selbst in Rheims wohnend, wohl wissen mußte, daß Dumont keine Niederlage daselbst errichtet hatte; — Erw. daß der dem Hause H. zugefügte Schaden besteht a) in dem materiellen Verluste, den dasselbe durch die wirklich unter seiner Etiquette stattgehabten Verkäufe erlitten hat, b) in der Abwendigmachung eines Theiles seiner Kundschaften; ... Aus d. Gr. ... u. s. w.

315.

Feindselige Gewerbsconcurrenz. Täuschende Etiquette auf Liqueurflaschen. Notorietät. (G. Tr. 26. April 52.)

Das Haus Rousse in Bordeaux versendet seit Jahren seine sehr beliebten Liqueure unter der ihm gehörigen und beim Handelsgerichte auch deponirten Etiquette: „*John Alberty, Bordeaux.*" Ein anderes Haus Namens C. ließ sich nun im Jahre 1850 einfallen, eine Partie derselben Waare mit dem aufgeklebten Zeichen: „*Jean Albrety, Bordeaux*" zu versenden, wodurch eine Verwechslung beider Firmen und eine Täuschung des Publikums beabsichtiget war. Auf die Klage des ersten Hauses wurde das zweite vom Handelsgerichte zu Bordeaux in 500 Fr. Schadens- und Interessenersatz verurtheilt, und dieses Urtheil auch in II. Instanz bestätiget, und zwar in der Erw. daß es auf dem Handelsplatze Bordeaux notorisch sei, daß dieses Fabrikzeichen dasjenige sei, dessen sich die Kläger anstatt ihres wirklichen eigenen Namens seit den ältesten Zeiten zur Versendung ihrer gebrannten Wässer bedienen.

316.

Ein streitiges Liqueur-Recept. Eifersüchtige Gewerbsconcurrenz. Zwei Schnapsschenken zum kleinen Kruge in gefährlicher Nähe. (G. Tr. 25. Mai 54.)

R. verkaufte seit langer Zeit einen beliebten Liqueur, aus Malagatrauben mit Franzbranntwein abgezogen, in seinem Laden am Ecke des Martinsthores in Paris, für welchen er den Schild: „*au petit Pot*" — zum Krüglein — angenommen hatte. G. hielt einen ähnlichen Laden am Ecke des nächstgelegenen Dionysthores, worin jener Liqueur auch zu haben war; seit ungefähr einem Jahre sollte aber derselbe die Krugform des R. nachgeahmt, und über seiner Thüre auch einen Schild: „zum kleinen Kruge" ausgehängt haben. Ein Privileg für den guten Schnaps hatte keiner von beiden aufzuweisen, wer ihn zuerst erfunden habe, blieb streitig.

Auf die Klage des R. untersagte nun das Handelsgericht in Paris dem G. den Gebrauch des Schildes und jener Flaschenform als unredliche Gewerbsconcurrenz, unter Anführung des besonderen Grundes, die Lage der beiden Läden an den Ecken zweier benachbarter Thore, (welche sich überdies ziemlich ähnlich sehen,) sei noch mehr geeignet, das Publikum irre zu führen. Das Appell.=Gericht ersann dagegen das glückliche Auskunftsmittel, dem Schilde eines jeden der beiden wetteifernden Concurrenten den bezeichnenden Zusatz aufzuerlegen: Zum Krüglein am Martinsthore, — zum Krüglein am Dionysthore. — Ehre dem Gerichtshofe, der es nicht unter seiner Würde fand, sich mit der Redaktion der Schilde zweier Schnapsläden zu beschäftigen, um den Gewerbsfrieden zwischen zwei Nachbarn wieder herzustellen!

317.

Heimtückische Gewerbsconcurrenz. Nachgeahmte Etiquette auf Chocolade-Paqueten. 2000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 19. Febr. 54.)

Menier hatte seit 1825 die Chocoladefabrikation zur Höhe einer ungewöhnlichen Vollkommenheit erhoben; seine Produkte waren im In= und Auslande die beliebtesten; deshalb suchte er dieselben auch durch äußere Formen, in denen er solche in den Handel brachte, recht kenntlich zu machen. Diese bestunden in einer halbcylindrischen Form der Tafeln, Umschlag von gelbem Papiere, und viereckigen Etiquetten auf demselben, mit mehreren Wappen versehen, in deren Herzschild die Worte standen: „*Chocolat Menier.*" Ein anderer Fabrikant unternahm es später, jene äußere Ausstattung genau nachzuahmen, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß im Innern sein wahrer Name stand: „*Chocolat Abraham,*" den wohl Niemand, ohne darauf aufmerksam gemacht zu werden, las. Auf Klagen des M. wurde A. vom Handelsgerichte in 2000 Fr. Schadensersatz verurtheilt.

Gründe. ... In dem ferneren Betrachte, daß zwar weder die Farbe des Papieres, noch die Form der Etiquette, für sich allein betrachtet, ein kaufmännisches Eigenthum der Fabrik Meniers genannt werden können, ihre Verbindung aber dennoch der Gegenstand eines ausschließenden Gebrauches und Genusses werden kann, in welchen andere Gewerbtreibende nicht absichtlich eingreifen dürfen, ohne die Regeln des guten Glaubens zu verletzen, welche im Handel überall die Oberhand behalten müssen; — Erw. daß eine solche Handlung der Eigenmacht, in der Absicht begangen, dem Beklagten einen unerlaubten Vortheil durch Speculation auf den Irrthum der Kundschaften zu verschaffen, unter die Herrschaft des Art. 1382 C. Civ. fällt; — daß das Gericht auch die

nöthigen Anhaltspunkte besitzt, um den Schadensersatz, der dem M. gebührt, veranschlagen zu können; — Aus d. Gr. u. s. w.

Bemerkung. Wer denkt hiebei nicht an den Fall, der im J. 1856 in München mit Eau de Cologne von oder nach J. M. Farina vorkam? In Straßburg wäre Herr K. sicher in 1—2000 Fr. Schadensersatz an Farina verurtheilt worden, und zwar mit vollem Rechte, quia fraudis interpretatio .... ex consilio quoque desideratur. Die k. Reg. f. OB. erklärte dagegen sein Verfahren für straflos, zum Beweise, daß sich auch die Administration vom juristischen Wesen nicht frei erhalten kann.

318.

Unredliche Gewerbsconcurrenz. Das Schloß Sterlin. Der Oberrichter nach Abänderung eines Incompetenz-Urtheiles sogleich mit der Hauptsache befaßt. (G. Tr. 30. Jan. 54.)

Der Schlosser Sterlin in P. hatte eine neue Art Schlösser erfunden, und dafür ein Gewerbsprivileg erwirkt, dessen Dauer aber längst abgelaufen war, so daß die Verfertigung jener Schlösser unter dem Namen: Schloß nach Sterlins Art — „*Serrure façon Sterlin*" — längst in den freien Gebrauch der Gewerbsbefugnisse zurückgekehrt war. Da aber nun das Haus T. Schlösser mit dem beim Handelsgerichte hinterlegten Fabrikzeichen ST., d. h. Schloß-Sterlin oder ein von St. verfertigtes Schloß verkaufte, so verklagte B., der Nachfolger und Inhaber von Sterlins Geschäft, das Haus T. auf Unterdrückung jenes irre führenden Fabrikzeichens und auf Schadensersatz. Das Handelsgericht in Paris erklärte sich hierauf für incompetent, weil das Privileg bereits erloschen sei. Das App.-Gericht änderte dagegen in diesem Punkte ab, behielt aber nun die Hauptsache sogleich bei sich zurück und erledigte dieselbe durch folgendes Erkenntniß.

.... In der ferneren Erwägung jedoch, daß die Hauptsache vollkommen spruchreif ist, wird das Urtheil auf den Grund der Sache evocirt, und damit verbunden wie folgt: Erw. daß nicht feststeht, daß die vom Kläger B. dem Gerichte vorgelegten Umstände zum Zwecke gehabt hätten, seinem Gewerbsbetriebe eine unredliche und von bösem Glauben geleitete Beeinträchtigung an die Seite zu stellen; — Erw. jedoch, daß durch den Gebrauch des Fabrikzeichens ST. auf den Schlössern und als Etiquette auf den Umschlägen, ohne den Zusatz beizufügen: „*façon Sterlin*," das Haus T. unabsichtlich eine Verwirrung in den Kennzeichen der Fabrikate herbeiführen könnte, die nicht länger mehr fortdauern darf; — daß B. gleichwohl nicht nachzuweisen vermag, daß er dadurch bereits einen wirklichen Schaden erlitten habe; — Aus d. Gr. sei T. zwar von der Entschädigungsklage zu entbinden, demselben aber gleichwohl aufzugeben, jene Fabrikzeichen ohne Aufschub für die Zukunft geeignet abzuändern, auch er selbst in alle Kosten beider Instanzen als veranlassender Theil zu verurtheilen.

Der Cassationshof erkannte sogar später, daß die Bezeichnung: „Schloß nach Art Sterlins" eine unerlaubte Beeinträchtigung in sich begreife, insoferne das Appell.-Gericht nicht thatsächlich constatirt habe, daß diese Bezeichnung im Verkehre als ein üblicher Gattungsbegriff einheimisch sei. (G. Tr. 5. Jan. 56.)

Bemerkung. Gewissermaaßen der umgekehrte Fall findet sich in G. d. Tr. v. 16. April 1854. Das Appell.-Gericht in Bordeaux änderte ein Incompetenz-Urtheil des dortigen Handelsgerichtes, welches einen Streit zwischen den Genossen einer erst zu bildenden Handelsgesellschaft an nothwendige Schiedsrichter verwiesen hatte, ab, verwies aber die Hauptsache an das Handelsgericht selbst zurück, und zwar in der Erw. daß die Hauptsache noch nicht gehörig instruirt, mithin der Fall gegeben sei, dieselbe an die I. Instanz zurück zu verweisen.

Weitere Bemerkung. Alexander und Sohn in Paris maßten sich unter dem Namen Orgue-Alexandre das Eigenthum, die Verfertigung und den Verkauf eines musikalischen Instrumentes an, welches mit einigen Abänderungen in der Ausstattung und äußeren Form durch eine Expertise für nichts anderes als das sog. Harmonium-Grenié erkannt wurde, worauf ein gewisser Debain sich in dem Besitze eines Gewerbsprivilegiums befand. Auf die Klage des letzteren wurden die ersteren wegen Eingriffes in ein industrielles Eigenthum per aversum zu 25,000 Fr. Schadensersatz verurtheilt, und die Dauer des zulässigen Personalarrestes, um diese beizutreiben, auf zwei Jahre festgesetzt. (G. Tr. 8. u. 9. Juli 58.)

319.

Unerlaubte Gewerbsconcurrenz. Ausübung einer begebenen Gewerbsbefugniß. Pactum in rem. (G. Tr. 8. Febr. 54.)

Bajou, einer der berühmtesten Handschuhfabrikanten in Paris, dessen Handschuhe inwendig mit dem Stempel: „*Gants-Bajou*" versehen, überall, selbst bis nach Amerika sehr beliebt waren, hatte im April 1841 sein Geschäft an Morel verkauft, und sich dabei verpflichtet, in ganz Frankreich, nur allein die Stadt Grenoble ausgenommen, sich des Betriebes der Handschuhfabrikation zu enthalten, und selbst in der letztgenannten Stadt seine Handschuhe nur als „*Gants de Grenoble*" ohne alle Erwähnung seines Namens in den Handel zu bringen. Morel erweiterte hierauf das Geschäft in den folgenden zehn Jahren bedeutend; statt 10,000 Dutzend, die im J. 1841 verkauft wurden, war der Absatz im J. 1850 bereits auf 20,000 Dutzend Paar Handschuhe gestiegen; das so verbesserte Geschäft verkaufte nun M. an Compère. Bajou hielt sich durch diesen Uebergang seines Geschäftes in dritte Hand von seinen 1841 eingegangenen Verpflichtungen für entbunden, stempelte daher von nun an seine Handschuhe in Grenoble wieder mit dem Zeichen: „*Gants-Bajou*," und machte ihren Vertrieb in New-York und zahlreichen

Blättern Amerika's bekannt. Auf die Klage des Compère wurde jedoch dieser als der ausschließende Erwerber und Besitzer der Etiquette: „*Gants-Bajou*“ erklärt, und Bajou, der nichts gethan, als die Wahrheit seinen Fabrikaten aufzudrücken, in 6000 Fr. Schäden und Interessen verurtheilt. Nach einer gründlichen Discussion der Rechtsfrage in den Entscheidungsgründen nach der bekannten Lehre vom pactum in rem schließen dieselben mit dem Satze:

Erw. daß dem Compère ein wirklicher und bedeutender Schaden zugefügt wurde, nicht blos durch den Verkauf von Handschuhen mit dem Fabrikzeichen, dessen sich Bajou wegen in Mitte liegender Veräußerung nicht mehr bedienen durfte, sondern auch durch die Bekanntmachungen in den vorbemerkten Blättern von Europa und Amerika; — daß das Gericht die nöthigen Anhaltspunkte besitzt, um den Schaden anzuschlagen, und daß es denselben hiemit auf 6000 Fr. feststellt; — Aus d. Gr. u. s. w.

320.

Unerlaubte Gewerbsbeeinträchtigung. Ausübung einer früher begebenen Gewerbsbefugniß. Der Name eines Geschäftes ist ein Eigenthum seines Inhabers. (G. Tr. 3. Febr. 54.)

In einer franz. Provinzialstadt verkaufte Binet sein unter dem Namen „*Café-Binet*“ vortheilhaft bekanntes und gut mit Kunden versehenes Kaffeehaus den 2. Nov. 1840 an David, der dasselbe Lokal in Binet's Haus miethete und zehn Jahre lang das Geschäft darin betrieb. Als nun im J. 1850 David das Haus verließ und seine Kaffeeschenke in eine entfernte Straße verlegte, wollte Durand, der Schwiegersohn des Binet, in dem alten Hause ein neues Kaffeehaus wieder unter dem Namen „*Café-Binet*“ errichten, was soviel heißen sollte, als ein Kaffeehaus in dem Lokale, welches früher Binet inne hatte. Von der Klage des David wegen Gewerbsbeeinträchtigung und Zuwiderhandelns gegen den Kauf von 1840 wurde Durand zwar in I. Instanz entbunden, in der zweiten dagegen ihm aufgegeben, binnen drei Tagen den Schild „*Café-Binet*“ bei Vermeidung von 4000 Fr. Schadensersatz abzunehmen; ein wirklich schon erlittener Schaden, den David auch gefordert hatte, wurde diesem jedoch nicht zuerkannt.

Gründe. In der Erw. so viel die Klage auf Schadensersatz belangt, daß, obschon der von Durand ausgehängte Schild einen Eingriff in die Eigenthumsrechte des David enthält, und der Nachdruck, mit welchem Appellat das Recht hiezu vertheidiget, selbst einen Beweis für das Interesse des David liefert, die Unterdrückung zu verlangen, so wie für den Schaden, der ihm hiedurch zugehen könnte, dieser letztere dennoch bisher keinen wirklich erlittenen Schaden nachgewiesen hat, was die Hinfälligkeit seiner Klage auf Schadensersatz zur Folge haben

muß; — daß es vielmehr genügt, wenn Durand seinen Schild nicht binnen drei Tagen einzieht, dem Kläger die vorgesetzte Strafe unter dem Titel eines Schadensersatzes zuzuerkennen; — Aus d. Gr. sei das erstrichterliche Urtheil abzuändern, u. s. w.

Bemerkung. Ein ähnlicher Fall kam noch unter folgenden Umständen vor. Einer der berühmtesten Liqueurläden in Paris, besonders bei der akademischen Jugend sehr beliebt, ist im s. g. lateinischen Viertel — pays latin — unter dem Namen und Schilde „*à la mère Moreau*" bekannt. Irgend ein anderer speculativer Kopf, der auch den sehr häufig vorkommenden Namen Moreau führte, dabei aber jenem Hause völlig fremd war, errichtete nun in derselben Straße ein ähnliches Geschäft und setzte auf seinen Schild: „*tenu par le fils de la mère Moreau.*" Hiemit schien er ganz bei der Wahrheit zu bleiben, denn seine Mutter hieß ja auch Moreau. Das App.-Gericht in Paris untersagte ihm indessen auf die Klage der wahren mère Moreau jene Formulirung bei namhafter Strafe und zwar in Betracht, daß eine vollständige Redlichkeit alle Unternehmungen des Handels begleiten müsse, und daß ein Betrug in einer solchen Sache, unter welcher Larve er sich auch immer verstecken möge, immer vollständig und strenge zu beahnden sei. (G. Tr. 31. Jan. 50.)

321 a.

Mittelbare Gewerbsconcurrenz. Ausübung aufgegebener Gewerbsbefugnisse. Uebergang der Verpflichtung auf Erben. Notorietät. (G. Tr. 14. April 52.)

Die Ehegatten B. hatten im J. 1838 in Meaux ein in ihrem eigenen Hause betriebenes Krämereigeschäft an H. verkauft, demselben hiezu ihren Laden vermiethet, und nebenbei die Bedingniß eingegangen, daß sie nie mehr die Krämerei in jener Stadt betreiben würden. Nach zwölf Jahren, als Vater B. bereits verstorben war, ging jener Pacht zu Ende, H. mußte mit seinem Laden ausziehen, der Sohn des Verkäufers B. errichtete aber nun mit Beihilfe seiner Mutter im nämlichen Lokal einen neuen Kramladen. Auf Klagen des H. wegen Vertragsbruch erfolgte jedoch gegen Mutter und Sohn in I. Instanz ein Urtheil, welches ihnen die augenblickliche Schließung des Ladens am Tage der Publikation auftrug, bei 100 Fr. Strafe für jeden Tag des Aufschubes, für die Vergangenheit aber dieselben in 1500 Fr. Schadens- und Interessenersatz verurtheilte.

Gründe. Erw. daß es eine orts- und offenkundige Sache ist, daß Frau B., die Mutter, zur Errichtung dieses neuen Hauses mitwirkte, indem sie eines Theils ihrem Sohne die nöthigen Gelder vorschoß, andern Theils ihm den Laden in ihrem Hause vermiethete; — daß dieselbe ihm überdies Tag für Tag ihre Beihilfe angedeihen läßt, indem sie im Laden bedient, Einkäufe und Verkäufe besorgt, die Kasse führt und Rechnungen ausfertiget; — Erw. daß diese Thathandlungen dem Kläger H. einen bedeutenden Nachtheil zufügen; ... Aus d. Gr. ... u. s. w.

Die Familie B. appellirte hiegegen, weil der Sohn sich zu gar nichts verpflichtet habe. Das Appell.-Gericht in Paris bestätigte aber den Ausspruch der I. Instanz, nur setzte dasselbe die angedrohte Entschädigung für den Aufschub auf 50 Fr. für den Tag herab.

Gründe. In Betracht, daß ...; daß sich schon aus einer gesunden Auslegung des zwischen den Ehegatten B. und dem H. abgeschlossenen Vertrages ergibt, daß der letztere gemeint war, auch den Nachfolgern der Ehegatten B., welche diesen Namen trügen, den Handel mit Spezereiwaaren in der Stadt Meaux zu untersagen, und daß letztere sich anheischig machten, sie hieran zu verhindern; — sich überdies die Gründe der ersten Instanz aneignend; — sei das Urtheil mit dem Anhange zu bestätigen, u. s. w.

Bemerkung. Ein Hausbesitzer in Paris hatte einen großen Laden an eine Modehändlerin unter der Bedingniß auf viele Jahre vermiethet, keine andere Modehandlung in sein Haus aufzunehmen; derselbe vermiethete aber später dennoch einen kleineren Laden mit Einschränkungen an einen Posamentirer, der nun auch ausgezierte Damenhüte, Spitzenhauben und andere Putzwaaren zum Verkaufe ausstellte, ja sogar durch sechs Arbeitsmädchen bei sich verfertigen ließ. Auf die Klage der Modehändlerin wurde der Hausbesitzer in I. Instanz in 2000 Fr. Schadensersatz verurtheilt, der Posamentirer als Litisdenunciat aber von der Garantieklage entbunden, und zwar in der Erw. daß die Erweiterungen, welche in Paris verschiedene Zweige des Handels ihrem Gewerbfleiße gegeben haben, einen Umstand von öffentlicher Notorietät bilden; daß beinahe kein Kaufmann sein Waarenlager auf die Spezialität der Artikel beschränkt, welche ihm vormals sein Stand und Gewerbe angewiesen hatten. — Das App.-Gericht in Paris setzte zwar die zugesprochene Entschädigung als das billige Maaß überschreitend, auf 500 Fr. herab, verurtheilte aber den Posamentirer in diese Summe mit der Auflage, bei 20 Fr. für jeden Tag der Zögerung jene Artikel, mit Ausnahme einfacher Strohhüte, zu entfernen, — und zwar in Betracht, daß aus dem Inbegriffe des Wortlautes, wie aus dem Geiste seines Miethvertrages hervorgehe, daß der Miethsmann sein Geschäft auf die Gränzen einer gewöhnlichen Bortenwirkerei zu beschränken habe. (G. Tr. 28. Dec. 54.)

Vgl. Anh. II. Nr. 35.

321 b.

Arglistige Aneignung fremder Kundschaften zum Nachtheile eines Gewerbsgenossen. 2000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 23. Oct. 58.)

Der Bäcker G. in Paris hatte einem seiner benachbarten Gewerbsgenossen eine Brodausträgerin, welche bei diesem 22 J. lang gestanden war, abspenstig gemacht, selbst in Dienst genommen, und hiedurch bewirkt, daß dieselbe von nun an des letzteren zahlreiche und ausgebreitete Kundschaften, welche der Frau als einer guten Lieferantin treu anhingen, mit seinem Brode versah. Nachdem dieses über ein Jahr gedauert hatte, klagte der andere Bäcker wegen unredlicher Gewerbsconcurrenz, und erlangte ein Urtheil der I. Instanz, worin

dem ersten untersagt wurde, sich jener Frau zu seinem Brodverschleiße zu bedienen, auch er selbst verurtheilt, für den bisher gestifteten Schaden 1000 Fr. Ersatz zu leisten, und zwar in der Erw. daß ... G., indem er so handelte, offenbar im Schilde führte, sich eine ausgebreitete Masse von Kundschaften anzueignen, von denen er wußte, daß sie nicht die seinigen waren; — daß derselbe auch nicht mit Grund behaupten dürfe, diese Kundschaften hätten der Frau Pallu gehört, daß er vielmehr alle Gebräuche des Bäckerhandwerkes überschritt, indem er das Geheimniß der Kundschaften jener Frau mißbrauchte, welche eine vieljährige Brodausträgerin des Klägers war; ... daß er dem letzteren auf solche Weise einen rechtswidrigen Schaden zufügte, dessen Belauf billig auf 1000 Fr. angeschlagen werden könne.

Der Beklagte appellirte zwar gegen diesen Ausspruch, das App.-Gericht aber bestätigte denselben nicht nur, sondern erhöhte auf die Adhäsion des Klägers die Entschädigungssumme sogar auf 2000 Fr.

322.

Eine Gewerbsconcurrenz zwischen Terpsichore und Thalia. Freier Anschlag der Einnahme einiger Concerte. 400 Fr. Schadensersatz.
(G. Tr. 23. Febr. 44.)

Nach einer k. Verordnung von 1824 sind in Frankreich die Theater zweiten Ranges verbunden, den privilegirten Theatern ersten Ranges, um diese besser empor zu heben, ein Fünftel von der Einnahme jeder Vorstellung abzugeben. Eine Musikgesellschaft von Paris gab nun in Versailles einige Concerte, und glaubte sich jener Verpflichtung entziehen zu können, weil sie keine Vorstellung, sondern nur Concerte mit Deklamation gegeben habe. Auf Klagen des Theaterdirektors von Versailles erfolgte jedoch erst in II. Instanz ein abänderndes Erkenntniß, welches die Pariser Musiker in 400 Fr. Schadensersatz verurtheilte, indem der Gerichtshof, wie er in den Gründen sagte, von Amtswegen den fünften Theil der Einnahme jener Concerte bis zum 11. Oct. 1843 auf die genannte Summe schiedsrichterlich anschlug.

323.

Verbot an einen Diener, einem Dritten gefällig zu sein. Wohlverdiente Buße eines boshaften Hausherrn. 300 Fr. Schadensersatz.
(G. Tr. 20. Nov. 52.)

Der Hausbesitzer B. hatte dem Krämer B., welcher einen Laden

mit kurzen Waaren in seinem Hause miethweise inne gehabt, gekündiget, und beide waren in Unfrieden von einander geschieden. Bei seinem Abzuge hatte jedoch B. dem Portier des V. ein Paquet Karten mit seiner neuen Adresse übergeben, um sie seinen nachfragenden Kunden zu behändigen. V., als er dieses hörte, trieb aber den Groll so weit, daß er seinem Portier verbot, eine jener Karten auszugeben, widrigenfalls er ihn davon schicke. Auf Klagen des Krämers wurde indessen sein früherer Hausherr in 300 Fr. Schaden und Interesse statt der verlangten 2000 Fr. verurtheilt.

Gründe. Erw. daß zwar die Verpflichtungen aus dem Miethvertrage mit dem Aufhören der Miethe erlöschen; — daß aber der Miethsmann in Anwendung der im Art. 1382 C. Civ. enthaltenen Grundsätze, zumal wenn er ein Gewerbe ausgeübt hat, dennoch eine Entschädigung zu verlangen berechtiget ist, wenn der Vermiether offenbar aus bösem Willen Befehle gegeben und Veranstaltungen getroffen hat, um das Publikum über die neue Wohnung des ausgezogenen Gewerbsmannes in einer ihm sehr nachtheiligen Ungewißheit zu erhalten;... Aus d. Gr. u. s. w.

Bemerkung. Der Krämer Blank hatte den 15. April 1857 einen gemietheten Laden verlassen und sein Geschäft in eine andere Straße verpflanzt. Er ersuchte hiebei den Hausmeister des von ihm verlassenen Hauses schriftlich, den Leuten, die nach ihm fragten, seine Adresse zu geben. Der Hausmeister that solches indessen nicht, sondern verweigerte sogar einem Gerichtsboten, der einen Wechselprotest zuzustellen hatte, die Anzeige des neu bezogenen Ladens. Auf die Klage des Krämers wurde nicht blos der Hausmeister, sondern auch der Hausherr selbst als für denselben haftbar in 100 Fr. Schadensersatz verurtheilt, weil es in Paris allgemein üblich und auch eine ganz natürliche Verpflichtung sei, den Nachfragenden die neue Wohnung seines abgezogenen Miethsmannes anzugeben. (J. d. Débats 26. Juli 57, faits divers.)

324 a.

Prozeßschaden, durch die wiederholte Erneuerung desselben bereits zurückgewiesenen Anspruches in mehreren Klagen zugefügt. 1000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 3. Juni 54.)

P. hatte schon im J. 1824 von L. dessen Stelle als Anwalt, (nicht Advokat,) um 100,000 Fr. gekauft; nach dem wirklichen Ertrage hielt er jedoch diesen Preis später für ungebührlich überspannt, und erhob daher mehrere Klagen nacheinander aus verschiedenen Gründen auf Minderung desselben, wurde aber immer damit wegen völligen Ungrundes zurückgewiesen. Bei der vierten Klage wurde endlich derselbe, wahrscheinlich um der wiederkehrenden Belästigung einmal ein Ende zu machen, in I. Instanz überdies in 1000 Fr. Schäden und Interessen zu Gunsten seines Gegners verurtheilt.

Gründe. Erw. soviel die verlangten Schäden und Interessen betrifft, daß P. bereits mehrere gerichtliche Klagen gegen L. erhoben hat, welche alle zurückgewiesen wurden; daß derselbe heute seine Klage nochmals ohne irgend eine bessere Grundlage wiederholte und daß er hiedurch seinem Gegner einen fühlbaren Schaden zufügte, den man nicht unter 1000 Fr. anschlagen kann; Aus d. Gr. u. s. w.

In II. Instanz wurde diese Verurtheilung zwar dem Kläger wieder abgenommen, aber nur aus dem die Statthaftigkeit derselben nicht bezweifelnden Grunde, weil der Beklagte seinen früher gestellten Antrag auf Schadensersatz vor dem Beschlusse der Sache wieder förmlich zurückgenommen hatte.

Vergl. Anh. II. Nr. 27.

324 b.

Noch ein überfahrenes Mädchen. Beweiskraft des Strafurtheiles für den nachfolgenden Civilprozeß. 1000 Fr. Schadensersatz. (G. Tr. 20. Aug. 59.)

(Nachtrag zu Nr. 238 S. 212.)

Guérin, ein Fuhrknecht im Dienste des H. Badois in Paris, führte einen beladenen Wagen, unter dessen Rädern ein zehnjähriges Mädchen Namens Kath. Mengès überfahren wurde und dabei um's Leben kam. Das Zuchtpolizeigericht erklärte hierauf, daß dieser Todesfall der großen Unachtsamkeit jenes Fuhrknechtes zugeschrieben werden müsse. Als diese Entscheidung endgültig geworden, belangten die Eltern des unglücklichen Kindes sowohl den genannten Fuhrknecht, als auch seinen Dienstherrn auf Bezahlung einer Entschädigungssumme von 6000 Fr. Die Anwälte der beiden Beklagten verlangten dagegen zum Beweise gewisser Thatumstände zugelassen zu werden, woraus hervorgehen sollte, daß der dem Mädchen der Kläger zugestoßene Unfall vielmehr blos von seiner eigenen Unachtsamkeit als Ursache herrühre. Allein das Bezirksgericht in Paris gab der Klage durch das nachstehende Urtheil sogleich die bezielte Folge.

In d. Erw. daß aus einem Urtheile des Zuchtpolizeigerichtes vom 5. Mai abhin hervorgeht, daß Guérin, Fuhrknecht im Dienste des Badois, durch seine Unachtsamkeit und die Nichtbeobachtung der bestehenden Vorschriften den Tod der jungen Kath. M. herbeigeführt habe, woraus sich weiter ergibt, daß sowohl er selbst als auch sein Dienstherr B. für diesen Unfall verantwortlich sind; — Erw. daß die von den beiden zuletzt genannten Beklagten angebotene Probe über artikulirte Thatumstände, um damit zu beweisen, daß jener Todesfall nicht von einem Verschulden des Fuhrknechtes G. veranlaßt worden sei, nicht zulässig erscheint; — Erw. daß in der That auf der einen Seite das Ansehen der

Rechtskraft, wenn dasselbe gleich in Strafsachen von anderen Bedingnissen abhängt, als in Civilsachen, ein Grundsatz der öffentlichen Ordnung ist; daß dieser Grundsatz nicht verstattet, dasjenige im Civilprozesse nochmals in Frage zu stellen, was bereits im Strafverfahren unangreifbar (*souverainement*) entschieden ist; daß dieses besonders in dem Falle eintritt, wenn es sich darum handelt, über die aus einem Vergehen entspringenden Folgen, sei es gegen den Urheber desselben, oder auch nur gegen Personen, welche für den gestifteten Schaden bürgerlich haftbar sind, das Geeignete zu erkennen, eine Klage, welche selbst vor dem Strafgerichte hätte angebracht werden können, und welche, wenn sie statt dessen blos vor den Civilgerichten angestellt wird, nur noch zum Gegenstande hat, die Folgerungen aus einer von dem zuständigen Richter bereits als feststehend anerkannten Thathandlung auf die privatrechtlichen Interessen zu ziehen und in Anwendung zu bringen; — In der Erw. daß auf der anderen Seite die artikulirten Thatumstände, wären sie auch erwiesen, doch nicht die Probe liefern würden, daß der Tod der Kath. Mengès nicht von einem schuldhaften Versehen des Fuhrknechtes G. veranlaßt wurde; — daß dessen Verschulden bei der Sache darin besteht, daß sich derselbe nicht, wie er sollte, bei den Köpfen seiner Pferde befand, und daß er diese an einem Orte noch peitschte, wo der jähe Abschuß der Straße ihn vielmehr hätte bestimmen sollen, sie zurückzuhalten; — daß diese Umstände, welche gar nicht widersprochen, sondern vielmehr mittelbar in der Artikulation selbst zugegeben sind, die Frage völlig gleichgültig machen, ob Kath. Mengès von selbst, indem sie queer über die Straße lief, unter die Räder des Wagens fiel, ein Umstand, der überdies schon aus der strafrechtlichen Voruntersuchung hervorzugehen scheint, und welcher eben so wenig Einfluß auf die Civilklage ausüben kann, als derselbe dort den Strafpunkt zu verrücken vermochte; — Erw. daß der Tod der Kath. M. ihren Eltern einen Schaden zufügte, welchen sowohl der Fuhrknecht G. als auch sein Dienstherr B., weil derselbe für die Handlungen seines institor bürgerlich haftbar ist, zu ersetzen verpflichtet sind, und daß die vorgelegten Urkunden dem Gerichte die zureichenden Anhaltspunkte darbieten, um den Ersatz, worauf die Kläger Anspruch haben, auch in einen festen Anschlag zu bringen; — Aus d. Gr. und ohne sich bei dem angebotenen Zeugenbeweise als unzuläßig und ungegründet aufzuhalten, seien Guérin und Badois solidarisch zu verurtheilen, den Ehegatten Mengès die Summe von 1000 Fr. unter dem Titel des Schadensersatzes zu bezahlen.

Bemerkung. Ein sehr beachtenswerthes Erkenntniß des Cass.-Hofes vom 7. März 1855, welches dieselben Grundsätze aufstellte und neu bekräftigte, findet sich aus Gaz. d. Trib. vom 22. desselb. Mon. bereits abgedruckt in Seuffert's Archiv Bd. IX. S. 122.

Achte Gruppe.

Einige kurze Verhandlungen vor französischen Gerichten.

325.

Eine Verhandlung vor dem Appellationsgerichte in Paris. Causa debiti und Simulation. Verkleidete Schenkung, richterliche Ermäßigung ihres Betrages. (Gaz. d. Trib. v. 20. Juni 1852 *.)

Herr Benoist-Champy als Anwalt der Appellantin, Fräulein Eugenie M., drückte sich den 11. Juni 1852 vor dem dritten Senate des Appell.-Gerichtes zu Paris in folgender Weise aus:

Es ist eine traurige und wohl beklagenswerthe Geschichte, die ich Ihnen zu erzählen habe, und es würde mir ein Leichtes sein, tief ergreifende Empfindungen in Ihnen anzuregen; allein ich ziehe vor, mich geradezu an Ihre kalte Vernunft zu wenden. Die Thatsachen sprechen überdies schon für sich allein laut genug, um auch ohne Aufwand von Beredsamkeit Ihr Interesse und Ihr Mitgefühl für diejenige zu erwecken, die ich vertheidige.

Eugenie und August sind die Kinder zweier Familien ehrlicher Bürgersleute von hier, welche in derselben Straße, beinahe Thüre neben Thüre wohnen; der Abstand ihres Alters beträgt nur ein Jahr, Eugenie ist die ältere. Beide wuchsen als Kinder miteinander unter den Augen ihrer Eltern auf, die sich häufig besuchten, wenn auch nicht von dem Bande inniger Freundschaft, dennoch von dem treuer Nachbarn und durch sehr freundschaftliche Beziehungen an einander geknüpft. Im Alter von 16 Jahren begegneten August's Augen denen der Eugenie, welche 17 Jahre alt war; noch ehe sie sich sprachen, hatten sie verstanden, daß sie sich liebten. Sich lieben, heißt in diesem Alter, daran denken, sich zu heirathen; auch war und blieb ihr Verhältniß lange Zeit ein ehrenhaftes.

Ein Heirathsantrag wurde bald gemacht, aber von August's Eltern, deren Vermögensverhältnisse im Vergleiche zu denen der Familie Eugenie's etwas höher standen, sehr übel aufgenommen. Bei dieser Gelegenheit schrieb ihr derselbe folgenden Brief, worin er ihr das schon vorher zwanzigmal beschworne Heirathsversprechen erneuerte:

„Liebe Eugenie! Diesen Morgen, als Du mir den Gegenstand Deiner Besorgniß, diesen Zweifel, der Dich quält, mittheiltest, war ich sehr betroffen, daraus zu entnehmen, daß Du mich für fähig hieltest, Dich zu hintergehen. Du hast einen Schwur von mir verlangt, ich habe ihn mit Vergnügen geleistet, weil mein Gewissen mir ihn erlaubte, und ich überdies hoffte, Du würdest ihm Glauben schenken. Jetzt sehe ich meinen Irrthum ein; denn als wir uns trennten, schienst Du auf's Neue an der Wahrheit meiner Absichten zu zweifeln, was mich tief bekümmerte. Da ich hieraus abnehmen mußte, daß Dir meine Worte nicht genügen, so habe ich zu diesem Briefe meine Zuflucht genommen, um einen Versuch zu machen, Dich besser zu überzeugen. Gelange ich auf diesem Wege nicht besser zum Ziele, so möge Dir mein Taufschein zum Unterpfand dienen, den ich mir

*) Vgl. Bd. I. S. 70 Note 3.

binnen vier Wochen verschaffen kann. Ich hoffe auf Deine Verzeihung, daß ich mir erlaubte, Dir zu schreiben, weil dieser Brief Dich auf keine Weise blosstellen kann, wenn er auch in andere Hände fallen sollte, als die Deinigen. — Lebe wohl, ich schlafe ein in dem Gedanken an Dich und in der Hoffnung, daß mein schöner Traum dereinst zur Wirklichkeit werden soll. — August."

August glaubte nun mit erreichter Großjährigkeit nach zurückgelegten 21 Jahren sich über die Zustimmung seiner Eltern hinwegsetzen zu können. Inzwischen schritt die Zeit rasch vorwärts, die Leidenschaft nahm mit den Jahren zu und nach vier Jahren eines sehnsuchtsvollen aber vergeblichen Widerstandes unterlag das junge Mädchen. Sie gab einem Mägdlein das Dasein; der Arzt der beiden Familien übernahm selbst die Sorge für ihre Wart und Pflege. Ihr Kind wurde Anfangs blos auf den Namen der Mutter in das Taufbuch eingetragen; auf ihr dringendes Verlangen zögerte indessen August nicht länger, dasselbe als Vater anzuerkennen. Hätte das Kind fortgelebt, leicht möglich, daß auch seine Gesinnungen sich nicht geändert; allein das Kind starb einige Tage nach seiner Geburt, und, warum sollte ich es nicht gerade heraus sagen? die Ungleichheit des Vermögens, die Unbeständigkeit, der Ueberdruß vielleicht, — denn Eugenie hatte ihr blühendes Aussehen und ihre Schönheit verloren, seit sie Mutter geworden, — Alles zog August immer weiter in die Entfernung von ihr, bis es zuletzt zu einem förmlichen Bruche kam. Jede Hoffnung war für Eugenie verloren, sie sah sich verurtheilt, ihr Leben in einer traurigen und verschämten Einsamkeit dahin zu bringen.

Doch noch vor diesem Bruche, selbst vor der Geburt der jungen Marie, zur Zeit der Februar-Revolution, in jenen unheilvollen Tagen, wo das Leben jedes Bürgers sich beständig bedroht fand, hat August, der in die Nationalgarde eingereiht war, für seine Eugenie Wechsel im Belaufe von 15,000 Fr. unterzeichnet, gleichsam als letztwillige Verfügung, wenn ihn der Tod überraschen sollte. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen wurde indessen vergebens in Anspruch genommen als eine traurige Entschädigung für das herbe Schicksal, welches einem Opfer so lange fortgesetzter Verführungen zu Theil geworden; man mußte erst vor die Schranken der Gerichte treten.

Eine Klage auf Anerkennung der Aechtheit jener Wechsel und auf Bezahlung ihres Betrages wurde angestellt, aber in I. Instanz (versteht sich, nach gepflogener Verhandlung) durch folgendes **Urtheil** zurückgewiesen:

„Das Bezirksgericht .... In der Erw. daß die eingeklagten Wechsel im Belaufe zu 15,000 Fr., unterzeichnet von August Remy zu Gunsten der Eugenie M. das Bekenntniß der baar empfangenen Valuta enthalten, daß es aber eine unbestrittene Thatsache ist, daß Fräulein Eugenie dem beklagten August nie jene Summe zu Handen stellte, die sie gar nicht besaß; daß die vom 1. Jan. 1853 bis dahin 1867 ohne Ausbedingung von Zinsen festgestellten Verfalltage schon die genügende Probe liefern, daß kein Geldbarlehen stattgefunden hatte; — In der Erw. daß, wenn die in den Wechseln angegebene causa debendi einmal als falsch anerkannt ist, der Fräulein Eugenie obgelegen wäre, darzuthun, daß der eingegangenen Verbindlichkeit eine andere nicht ausgedrückte, aber erlaubte causa zu Grunde lag; daß dieselbe als den wahren Grund jener Verbindlichkeit die Entschädigung bezeichnet, welche ihr August freiwillig für die zwischen ihnen stattgehabte Verbindung bewilliget hätte, aus der sogar ein am 29. Juni 1849 ge-

bornes Kind herstammt, welches den 7. Juli darauf von August anerkannt wurde, den 17. des nämlichen Monats aber bereits wieder mit Tod abging; — Erw. daß die Empfängniß dieses Kindes in den Monat September 1848 fällt, die Unterschrift der Wechsel aber um sieben Monate älter ist, als jene Empfängniß; daß die Umstände des Prozesses nicht feststellen, daß von Seite August's eine Verführung statt fand; daß der jenen Wechseln zugedachte Anlaß und Grund der Schuld daher nicht zugelassen werden kann, und eine Verbindlichkeit, welche August neun Tage nach erreichter Großjährigkeit durch seine Unterschrift bekräftigte, nach Vorschrift des Art. 1131 C. Civ. unwirksam ist; — Aus d. Gr. sei der Eugenie auf ihre Klage die Abweisung zu bedeuten, und seien vielmehr die vorgelegten Wechsel für nichtig und kraftlos zu erklären, auch die Klägerin in die Kosten zu verurtheilen."

Kann der Gerichtshof wohl, fährt der Anwalt fort, dieses Urtheil bestätigen? Man kann vielleicht sagen: ja, denn die mit dem Bekenntnisse des baar empfangenen Geldes ausgestellten Wechsel tragen eine falsche causa debendi vor. Leider ist es nur zu wahr, die arme Eugenie, nichts als eine Arbeiterin, besaß diese Summe zu keiner Zeit. Allerdings, bestünde die wahre causa in nichts Anderem als einem einfachen Eheversprechen, so wären die Wechsel nachmals kraftlos; denn wenn schon jede Zustimmung eine freie sein muß, so ist solches vor Allem bei dem Versprechen der Ehe der Fall. Aber den wahren Verpflichtungsgrund dieser Wechsel, Sie haben es bereits wahrgenommen, m. H., bildet der von der armen Arbeiterin erlittene Schaden, der bis zum letzten Tage ihres Lebens reichen wird. Der moralische Schaden, wer sollte ihn nicht auf den ersten Anblick begriffen haben? Der materielle und physische Schaden, darüber hören Sie das Zeugniß ihres Geburtshelfers:

„Ich Endesunterzeichneter, Doktor der Arzneikunde, erkläre hiemit, schon seit länger als 20 Jahren die Familie M. zu kennen, deren Behandlung in Krankheitsfällen ich auf die Einladung des Baron Larrey (Leibchirurg des K. Nap.) übernahm. Ich bestätige überdies, daß, als ich den 29. Juni 1849 zur Entbindung der Tochter Eugenie gerufen wurde, ich verschiedenen Zwischenfällen vorbeugen mußte, welche ihr die Unruhe über ihre Lage verursachte, daß dieselbe, um in den Zustand der Wiedergenesung einzutreten, unumgänglich nöthig hatte, auf meinen Rath und nach meiner Verordnung sechs Wochen auf dem Lande zuzubringen und sich hier eine sorgfältige Behandlung angedeihen zu lassen, welche ihrer ununterbrochenen Beschaffenheit gemäß einen bedeutenden Kostenaufwand erforderlich machte; daß seit jener Zeit und immer aus Veranlassung des sie quälenden Kummers ein hartnäckiges Gehirnleiden (cephalée) hinzutrat, welches Fräulein Eugenie oft nöthiget, ihre Arbeit zu unterbrechen, welches ihre Haare stark ausgehen macht und selbst ihr Gesicht schwächte, so daß sich der spätere Ausgang nicht einmal vorhersehen läßt. — Paris, den 15. April 1852."

Und nun, dieser Nachtheil, diese grausame Täuschung einer ersten, einer einzigen Liebe, dieser unersetzliche Verlust, vielleicht der des Augenlichtes, womit sie ihr Brod verdienen muß, wer ist anders sein Urheber, als Ihr, mein Gegner? Sind es nicht Eure Verführungskünste, welche über die Unschuld Eures Opfers einen schnöden Triumph feierten?

Ha! Ihr könnt es nicht läugnen, Eugenie war rein und tugendhaft, als Ihr

sie kennen gelernt; vier Jahre Widerstand bezeugen es zur Genüge, vier Jahre lang hieltet Ihr sie in Ehren, vier Jahre lang habt Ihr es nicht gewagt, sie mit dem Namen Eurer Maitresse zu entehren. Ihr hättet geglaubt, ihr einen Schimpf anzuthun, Ihr sagt es ja selbst in Eurem Briefe, und dennoch mußte sie zuletzt Eurer Begierde unterliegen! Und wie konnte es auch anders kommen, wenn Ihr derselben Briefe schriebt, wie der folgende:

„Ich erwache aus einem Traume; (leider war es nur ein Traum!) In meinem Schlafe war ich bei Dir, war ich um Dich, meine zärtliche Geliebte! Mein Herz fühlte das Deinige schlagen, meine Arme hielten die Deinigen umschlungen; ich sog mit Entzücken den süßen Athem ein, der Deinen rosigen Lippen entquoll. Aber — es war nur ein Traum! Mein Erwachen, traurig und zu früh für mein Glück, zog mich herab aus meiner Täuschung. Verzeihe mir, ich bitte Dich darum, das Eingehen in diese kleinen Einzelnheiten, denn ich befinde mich noch in diesem Augenblicke unter dem schwärmerischen Eindrucke meines schönen Traumes."

Ich komme nun, fährt der Anwalt fort, auf die Unterschrift der Wechsel. Dieselbe wurde ohne den mindesten Zwang gegeben; ich brauche mich zum Beweise hiefür nur auf ihr Datum zu berufen, den 27. Febr. 1848, eine Zeit, in welcher mein Gegner jeden Augenblick von einer Kugel getroffen werden, und seine Eugenie von aller Hilfe entblößt zurücklassen konnte. Aber zwei Briefe von ihm stellen überdies fest, daß sie das Erzeugniß seines freien und kalt überlegten Willens waren, denn sie sind erst nach dem Bruche geschrieben. In dem ersten derselben drückt er sich so aus:

„Ich habe Dich innig geliebt, aber nur während der drei ersten Jahre. Im Monat Februar 1848, — dieses Datum muß Dir noch lebendig im Gedächtnisse sein, — war es nur noch mein Wille, der mich bei Dir zurückhielt, und nicht mein Herz; denn ich hatte bereits seit einem Jahre gefühlt, daß es Dir, ohne es zu wollen, gelungen war, alle Liebe wieder zu verlöschen, die Du in mir erweckt hattest."

In einem zweiten Briefe schreibt er ihr:

„In diesem Augenblicke tritt mir eine Erinnerung vor die Seele, die ich Dir mittheilen will. An jenem Abende, wo Du mich nach meiner Zurückkunft von Vernon zu Dir rufen ließest, hast Du mir da nicht gesagt, daß, obschon ich Dich verließe, wie man eine Maitresse verläßt, Du Dich dennoch nicht als solche betrachten könntest, indem Dein Gewissen Dir sage, daß ich Dich nicht gekauft, daß Du Dich nicht an mich verkauft hättest? Dieser Gedanke schien mir damals wahr und treffend zu sein. Ich glaubte es immer so, bis auf den Tag, an dem unlängst Deine Mutter in einer Unterredung mit der meinigen ihr Dein Vorhaben ankündigte, die 15 Wechsel geltend zu machen, die ich nur im Namen und zu Gunsten unseres Kindes, das wir erwarteten, unterschrieben hatte, und nicht für Dich, weil Du Dich ja nicht an mich verkauft hattest, erinnere Dich wohl an Das! Also betrachtest Du wirklich dieses Geld als Dir gehörig, von dem Du damals nur sagtest, Du wolltest es unserem Kinde versichern, wenn uns eines beschieden würde? Sicher, Du kannst nicht glauben, daß ich im Angesichte einer solchen Botschaft noch den leisesten Zweifel über Dich und Deine Absichten hegen könnte. Fahre hin, ich fühle mich weniger strafbar, seit ich die völlige Gewißheit

erlangte, daß an dem Abende, an dem Du mir jene Wechsel zur Unterschrift vorlegtest, Du Dich mir nicht hingegeben, sondern an mich verkauft hast. Ich täuschte mich also nicht, wenn ich sagte: „„Nicht ich bin es, den man liebt, sondern mein Geld, um sich für die Zukunft eine wohlhabende Lage zu sichern.““ — Täuscht mich nicht Alles, so hättest Du weit besser gethan, von dem Augenblicke an, wo ich Dich kennen lernte, Deinen eigenen Eingebungen zu folgen. Sie wären weit besser gewesen, will mich bedünken, als diejenigen, die man Dir beigebracht hat, und an die Du Dich zu fest anklammerst; ich würde Dich vielleicht noch lieben."

Sie sehen hieraus, fährt der Anwalt fort, ein Zweifel ist nicht mehr möglich; die Wechsel wurden frei und aus ganz freiem Antriebe ausgestellt; sie sind nur der gerechte Ersatz der Verführung, eines schweren und unwiederbringlichen Nachtheiles; ich bin sicher, der Gerichtshof wird durch seine Verurtheilung ihre Gültigkeit aussprechen.

Herr Demarest erwiederte hierauf für den beklagten August Remy:

Mein ehrenwerther Amtsbruder hat Ihnen einen sentimentalen Roman erzählt; von mir sollen Sie nun das Wahre an der Geschichte vernehmen. Vor Allem ist es eine ausgemachte Sache, daß die zwei Familien sich nicht wechselseitige Besuche machten, und daß die beiden jungen Leute nicht miteinander aufwuchsen, sondern jedes für sich. Der junge August war erst Student, auf dem Wege in die Klasse und von da zurück war es, daß er Eugenie am Fenster bemerkte. Ein Verhältniß zwischen ihnen knüpfte sich um so leichter an, als das Mädchen allein ausging, wie alle Arbeitsmädchen. Ihre Mutter bemerkte es bald, allein statt die Verbindung abzubrechen, begünstigte sie dieselbe auf alle Weise; nur prägte sie ihrer Tochter ein, wohl auf ihrer Hut zu sein und nichts zu gewähren, weil sie in diesem Anfange von Verbindung die Aussicht auf eine Heirath für dieselbe erblickte, welche weit höher lag, als wohin ihre natürlichen Hoffnungen reichten. Dies ist der Hergang der Sache in seiner ganzen Einfachheit, in seiner ganzen Wahrheit. So erlaubte die Mutter ihrer Tochter häufige Landpartien mit August allein zu machen, sie miethete mehreremale die Zimmer, wo die geheimen Zusammenkünfte stattfanden. Mein Gegner hat Ihnen mehrere Zeugnisse über das Wohlverhalten der Eltern des Mädchens vorgelesen, unter andern eines, welches der Polizeicommissär des Distriktes ausgestellt hat. Mein Gott, es fiel mir nie bei, die Ehrlichkeit dieser Leute zu bestreiten, so wenig als die ihrer Tochter Eugenie selbst; Mutter und Tochter handelten für einen erlaubten Endzweck; nur kann ich mir die Bemerkung nicht versagen, daß es eine große Unvorsichtigkeit von Seite der Mutter war, um nicht mehr zu sagen, die Tugend ihrer Tochter auf eine so harte Probe zu stellen. Doch man muß auch auf der anderen Seite gerecht sein, der Widerstand des Mädchens währte lange, war selbst heldenmüthig; ich glaube gerne, daß der Gedanke an eine Heirath als Belohnung so vieler Ausdauer dieselbe in ihren unablässigen Kämpfen aufrecht erhielt; vielleicht mag auch das jugendliche Alter des August das Seinige dazu beigetragen haben. Mit 16 Jahren, wer ist da schon unternehmend? Allein zuletzt, nach Ablauf von 4 Jahren, war August 20, Eugenie 21 Jahre alt, und es trat ein, was nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge unfehlbar eintreffen

mußte. Eugenie unterlag, aber erst dann, nachdem sie ihre Vorsichtsmaaßregeln genommen und sich Wechsel für 15,000 Fr. hatte unterschreiben lassen; denn es besteht hier ein seltsames Zusammentreffen der entscheidenden Tage. Was wollen Sie nun noch von Verführung sagen? Niemand in aller Welt wird daran glauben, und man wird darin nur eine Speculation erblicken, welche durch den Widerstand von August's Eltern nothwendig wurde. Warum sollte ich es nicht sagen, es ist traurig, aber es ist dennoch die Wahrheit. Und, wie ich selbst bekenne, es ist schwer zu glauben. Wir stellen daher Artikel auf, und verlangen über nachstehende Umstände zum Beweise zugelassen zu werden:

1) daß das Verhältniß zwischen den jungen Leuten seinen Anfang nahm, als August noch die Gymnasialklasse besuchte;

2) daß dasselbe mit Wissen und unter den Augen der Mutter des jungen Mädchens seinen Fortgang nahm;

3) daß zum Zwecke der Miethe eines Monatszimmers in der Straße N. alle Schritte bei dem Hausherrn von Eugenie's Mutter gethan wurden, und daß auf Veranstaltung und Kosten der letzteren das Zimmer mit Meubeln versehen wurde;

4) daß schon drei Monate früher ein anderes Zimmer von derselben Mutter gemiethet war, in welchem die Zusammenkünfte der jungen Leute stattfanden;

5) daß der Mutter der vertraute Umgang ihrer Tochter mit August um so weniger unbekannt sein konnte, als zur Zeit der Miethe jener Zimmer, das ist, als eben der junge Mensch die Großjährigkeit erreichte, was mit der Zeugung des Kindes zusammentrifft, das Mädchen mehreremale in der Woche außer dem Hause schlief.

Der Staatsanwalt scheint hierauf die Sache vertrauensvoll der Umsicht des Gerichtes überstellt zu haben. Der Gerichtshof wollte nicht weiter in die Schaam-verhüllten Geheimnisse (honteux mystères) dieser Sache vordringen, sondern erließ sogleich folgendes abändernde Erkenntniß.

In Anbetracht, so viel den Rechtspunkt betrifft, daß die Verbindlichkeiten vermöge der Angabe eines unrichtigen Schuldgrundes noch keineswegs nichtig sind, wenn diejenigen, welche deren Erfüllung beanspruchen, den Nachweis liefern, daß denselben ein anderer erlaubter aber darin nicht ausgedrückter Grund zur Unterlage diene; — daß Schenkungen unter Personen, welche in einer verbotenen Vertraulichkeit lebten, aus diesem Grunde allein auch noch keineswegs nichtig sind; — daß im gegebenen Falle aus den Umständen hervorgeht, daß nach einer Verbindung von mehreren Jahren der beklagte August, nachdem er das Alter der Großjährigkeit erreicht hatte, zu Gunsten der Fräulein Eugenie, einer jungen Person von seinem Alter, mehrere Wechsel im Belaufe von 15,000 Fr. mit dem Bekenntnisse ihres baar empfangenen Werthes unterzeichnete; — daß, wenn gleich diese Angabe nicht richtig ist, es immerhin durch die von August selbst geschriebenen Briefe erwiesen vorliegt, daß die übernommene Verbindlichkeit als eine verkleidete Schenkung betrachtet werden müsse; — daß auf gleiche Weise durch einen Theil der nämlichen Correspondenz, welcher jünger ist, als der Abbruch der Liebesverhältnisse, festgestellt ist, daß August jene Verpflichtung ohne allen Zwang, im freien Gebrauche seines Verstandes und selbst zu einer Zeit einging

und genehm hielt, wo sich die Lebhaftigkeit seiner Empfindungen für Eugenie bereits bedeutend gefühlt hatte; — daß daher kein Anlaß gegeben ist, um jene Verpflichtung für nichtig zu erklären; — In fernerem Betrachte jedoch, daß die Verbindlichkeit nur übernommen ward in dem von beiden Theilen gemeinschaftlich und fest gerichteten Hinblicke auf gewisse Ereignisse einer verborgenen Zukunft, welche nicht alle ihre Verwirklichung fanden, und daß daher mit Rücksicht auf die besonderen Umstände dieser Sache der Fall gegeben erscheint, die verschriebene Summe auf ein gewisses billiges Maaß herabzusetzen; — Soviel endlich das Anerkenntniß der Aechtheit der vorgelegten Wechsel betrifft, erw. daß die letztere in dieser Instanz nicht mehr beanständet ist; ohne daß es statthaft wäre, den Appellaten August zur angebotenen Probe der von ihm articulirten Thatumstände zuzulassen, welche schon dermalen für annehmbar erklärt und in Würdigung gezogen werden, indem sich der Gerichtshof im übrigen, gleich der ersten Instanz, mit einer verbundenen Klage auf Anerkennung der Wechsel (von denen die meisten noch nicht verfallen waren) und auf Verurtheilung in der Hauptsache befaßt findet; — Aus d. Gr. sei das erstrichterliche Urtheil zu entkräftigen; — In der Hauptsache seien die vorgelegten Wechsel als ächt anzuerkennen, der Gesammtbetrag der von August an Eugenie zu bezahlenden Summe jedoch auf 6000 Fr. herabzusetzen; — demzufolge wird August verurtheilt, der Fräulein Eugenie die genannte Summe von 6000 Fr. in zwölf gleichen halbjährigen Fristen vom 1. Januar 1853 an ohne Zinsen zu bezahlen, Eugenie dagegen hat die über den Belauf von 6000 Fr. hinausreichenden Wechsel unentgeltlich zurückzugeben, u. s. w.

326.

Vindication von ein Paar Kutschenpferden im Werthe zu 5000 Fr. Vorgebliche Schenkung derselben; verkleidete condictio ex turpi causa. Eine Dame aus der halb vornehmen Welt vor Gericht.

(G. Tr. v. 6. — J. d. Débats v. 8. Jan. 1856.)

Herr T., Advokat des Herrn v. X., trug seine Klage den 4. Januar 1856 vor dem Bezirksgerichte in Paris in folgender Weise vor:

H. v. X. ist 25 Jahre alt, und besitzt ein Vermögen, welches, obwohl im Grunde bescheiden, ihn dennoch in den Stand setzt, in Paris sehr wohlhabend zu leben; derselbe machte nun in den Regionen einer gewissen Welt (Anspielung auf A. Dumas' Lustspiel le demi-monde) die Bekanntschaft der Frau Felicitas v. N.... Frau Felicitas v. N. erfreut sich bereits seit langen Jahren einer großen Berühmtheit; auch hatte sich seit geraumer Zeit das Gericht mit ihren vielen Prozessen zu beschäftigen. Sie rückt immer näher auf jenes verdrießliche Alter von 40 Jahren zu, welches eine Frau sich so schwer entschließt einzubekennen; allein für sie scheint die Zeit eine Ausnahme gemacht zu haben und sie wird immer noch unter die eleganteſten und reizendsten Frauen der Hauptstadt gezählt; nur hat sie eine große Erfahrung in den Händeln eben dieser Welt erlangt. Auch hatte sie Herrn v. X. bald vollständig in ihr Netz gezogen. Durch beiderseitiges Einverständniß wurde ausgemacht, daß H. v. X. in die häusliche Gemeinschaft

mit ihr wochentlich die Summe von 150 Fr. einzulegen habe, wohlgemerkt ohne die kleinen Ausgaben und die Geschenke zu zählen, welche zwar häufig wiederkehrten, aber nie auf einmal bis zu einer bedeutenden Höhe stiegen. Frau Felicitas hielt eine zahlreiche Dienerschaft, eine Equipage, zwei kostbare Pferde und hatte, um sie zu führen, einen gewissen Duplan zur Hand, der zu gleicher Zeit, während er ihr als Kutscher diente, auch in der Amsterdamer Straße für eigene Rechnung einen Stall hielt und Stadtwägen vermiethete. Aber Frau Fel. hatte auch Schulden und in den letzten Tagen des verflossenen November kündigte sie Herrn v. X. die Absicht an, in ihren Haushalt gewisse Aenderungen einzuführen und aus Rücksichten der Sparsamkeit ihre Pferde wegzugeben. H. v. X. bestärkte sie sehr in diesem weisen Vorhaben und sagte ihr, sie könne dasselbe um so leichter ausführen, als er selbst mehrere Pferde besitze; er erwarte dergleichen noch einige aus Deutschland und würde sie nie zu Fuß gehen lassen, wenn er sich deren auch noch andere anschaffen müßte. Wenige Tage verliefen unter solchen Umständen, als Frau Fel. v. N. dem Herrn v. X. ankündigte, sie wisse eine herrliche Gelegenheit, ein prächtiges Gespann zu verkaufen. H. v. X. wies diesen Antrag nicht von der Hand, und schon am folgenden Morgen schrieb ihm Frau F. folgendes Billet:

„Lasse mich wissen, mein Geliebter, wie Du Dich diesen Morgen befindest, „und empfange damit alles erdenkliche Liebe von mir. Auf diesen Abend wieder, „nicht wahr? .... Felicitas.

„Was die Grauschimmel betrifft, so hat mir Joseph gesagt, er habe sie „gestern um vier Uhr eingespannt gesehen, sie seien prächtig, etwas ganz anderes „als die meinigen, und man würde sie nur um 5000 Fr. als äußersten Preis „abgeben; Du möchtest sie nur auch eingespannt sehen. Es scheint, daß ihr „Eigenthümer noch diese Woche abreiset und Joseph sagt, sie würden sehr bald „verkauft sein. Thue übrigens ganz wie Du willst.“

Das Gericht wird schon bemerkt haben, fuhr der Advokat fort, daß, wie es in solchen Fällen meistens geht, diese Nachschrift der wichtigste Theil des Briefes war. H. v. L. antwortete auf der Stelle:

„Meine theure Freundin! ich werde sogleich ausgehen, um die Grauschimmel „einspannen zu sehen und, nachdem ich sie probirt, ein Gebot darauf zu legen, „vorausgesetzt daß sie Dir anstehen, denn das ist für mich die Hauptsache. Auf „diesen Abend, und bis dahin Alles, was lieb und zärtlich ist. Ganz der Deinige ....

v. X.“

Dieser Briefwechsel fand am 24. November statt; den 25. probirt H. v. X. die Pferde, den 26. probirt er sie auf's Neue; er läßt sie zur Frau Felicitas führen, an ihren Wagen anspannen und nach einer kurzen Spazierfahrt im Boulogner Wäldchen in Gesellschaft eines seiner Freunde schloß er den Handel ab; eine Quittung über 5000 Fr. wird ihm auf seinen Namen ausgestellt. Er ließ die Pferde nicht zu Frau Felicitas führen, sondern zu ihrem Kutscher, welcher, wie wir schon gesehen haben, in der Amsterdamer Straße einen ihm gehörigen Stall besaß; er nimmt hier den Stall um 30 Fr. monatlich in Miethe, verpflichtet sich, das Futter zu bezahlen, und da ihm die Pferde hier nicht passend genug untergebracht schienen, so ließ er aus dem Stalle seines Vaters die Pferdstände holen, die er nöthig hatte. Was war wohl der Zweck des Herrn v. X.

bei dieser ganzen Sache? Es geschah, um seine feste Absicht zu bekunden, der Frau Fel. wohl den Gebrauch seiner Pferde, nicht aber auch das Eigenthum daran zu überlassen. Frau Fel. verstund indessen die Sache nicht ebenso; denn schon am anderen Morgen den 27. gab sie dem Kutscher den Befehl, ihr das neue Gespann in ihren Stall zuzuführen und dafür ihre eigenen Pferde in den Stall der Amsterdamer Straße überzubringen. — H. v. X. erfuhr noch am nämlichen Tage diesen Austausch, der ihn ein wenig befrembete; der Freund, der ihm bei diesem Einkaufe Beistand geleistet hatte, ließ ihn einige geheime Kniffe durchblicken; er wies aber Anfangs jeden Gedanken hieran mit Unwillen zurück und gab die Versicherung, die vollkommene Redlichkeit der Frau Fel. müsse hier jeden Argwohn ferne halten. Dennoch wurde er etwas unruhig, und im Verlaufe des Tages schickte er seinen Kutscher wieder zur Dame mit einem Briefe, worin er sie bat, durch eine Zeile von ihrer Hand doch zu bekunden, daß diese Pferde sein Eigenthum seien. Frau Fel. hütete sich wohl, schriftlich zu antworten und begnügte sich damit, dem Ueberbringer zu sagen, sie hoffe das Vergnügen zu haben, Herrn v. X. diesen Abend noch bei sich zu sehen, wie gewöhnlich, und daß sie ihm dann von Mund zu Mund antworten würde. H. v. X. begab sich in der That des Abends zu ihr; allein was vermochten seine Unerfahrenheit und seine 25 Jahre gegen die Gewandtheit einer solchen Frau auszurichten? Er konnte sich damals von der Wahrheit des Sprichwortes überzeugen, welches sagt: Mancher kömmt, um Wolle zu holen, und kehrt selbst geschoren nach Hause zurück. Er hatte einen wahren Sturm zu bestehen und mußte noch obendrein demüthig wegen seines ungegründeten Verdachtes um Verzeihung bitten. Wenn indessen diese Nacht keinen Rath geschafft hatte, so stellte sich seine Unruhe am kommenden Morgen wieder ein; überdies war hier sein Freund bei ihm zugegen, welcher die Sache viel kühler betrachtete und bereits durchschaute, wohin denn eigentlich Frau Felicitas gelangen wollte.

H. v. X. sann nunmehr auf ein neues Mittel; es war damals der 28. des Monats. Er ließ der Frau Fel. sagen, er habe Mittel gefunden, seine Pferde unter sehr vortheilhaften Bedingnissen aus Händen zu geben, er habe sie mit 1000 Fr. Gewinn verkauft, und würde ihr diese Summe zukommen lassen, wenn sie ihm seine Pferde nur zurückschicken wolle. Frau v. N. begnügte sich damit, ihm hierauf zu antworten, sie glaube von dieser ganzen Geschichte auch nicht ein einziges Wort, diese Pferde seien noch weit mehr werth und sie könne nie zugeben, ihn diesen schlechten Handel machen zu lassen. Auf solche Weise nochmals zurückgewiesen, erneuerte H. v. X. am 29. seinen Angriff; er versichert ihr, daß der Kauf schon abgeschlossen sei, daß er nicht mehr zurücktreten könne, und verlangt dabei, daß ihm seine Pferde bis zum kommenden Morgen neun Uhr zurückgebracht seien, was man ihm endlich auch versprach. Es kömmt der 30. Morgens neun Uhr heran; allein man braucht kaum zu sagen, daß sich die Pferde vergebens erwarten ließen. H. v. X., ungeduldig geworden, schickt einen Bedienten fort, sie abzuholen; Frau Fel. sieht ihn in ihren Hof eintreten, und ruft ihm vom Fenster aus zu, die Pferde würden ihren Stall nie anders verlassen, als vor ihren Wagen gespannt, wenn sie selbst darin säße. Um die Mittagsstunde neuer Brief von H. v. X.; er drängt lebhafter auf sein Verlangen hin, er befindet sich durch diese abschlägige Antwort in einer sehr verdrießlichen Lage, sein

Abkäufer wartet schon, um die Pferde in Empfang zu nehmen, und um nur Zeit zu gewinnen, mußte er ihn einstweilen zum Frühstück einladen, allein nun ist der Augenblick gekommen, seine Verpflichtung zu erfüllen. — Frau Fel. läßt diesen Brief ohne Antwort. H. v. X. kömmt etwas später in Person zu ihr; Frau Fel. weigert sich Anfangs, ihn zu empfangen, und H. v. X. sieht sich in dem Vorzimmer aufgehalten; allein nachdem er darauf besteht, mit ihr zu sprechen, öffnet sie selbst endlich die Thüre ihres Speisesaales, wo H. v. X. sie in Gesellschaft einer ihm sehr wohl bekannten Person frühstücken sieht und sie ihm rundweg erklärt, daß sie ihn jetzt nicht empfangen könne, daß sie ihm vielleicht seine Pferde zurückschicken werde, wenn er aufhöre, solche zu verlangen, daß sie aber, wenn er einen Prozeß anfangen wolle, ihn schon herumtreiben werde, bis ihm der Ausgang theuer zu stehen komme. Was konnte H. v. X. nun anfangen? Er hatte keine Schonung mehr zu beobachten, er läuft zu dem Polizeicommissär, der sich jedoch für incompetent erklärt; gleich am 1. Dec. stellt er seine Vindicationsklage an. — Ist nun sein Recht begründet oder nicht? Hat er Pferde hergeschenkt oder nur ihren Gebrauch verwilliget? Es kann nicht wohl ein Zweifel hierüber bestehen; sein Vermögen hätte ihm nicht erlaubt, ein solches Geschenk zu machen, diese Pferde wären auf der Stelle in den Stall der Frau Felicitas geführt worden, er hätte nicht schon am folgenden Tage angefangen, auf seine Sicherheit gegen dieselbe zu denken; denn, was wohl in Betracht kommen muß, keine Verstimmung war während dieser ganzen Zeit unter den Theilen eingetreten; während dieser Unterhandlungen setzte H. v. X. seine Besuche fort, und schätzte sich selbst während ihres Laufes noch glücklich, der Dame 300 Fr. vorzustrecken, deren sie eben dringend bedurfte. Nichts konnte daher eine so übermäßige Freigebigkeit rechtfertigen oder erklärbar machen, nicht einmal der Wunsch einer Wiederaussöhnung, während es auf der anderen Seite sehr leicht begreiflich ist, daß H. v. X., während er seine Pferde aus Deutschland erwartete, darauf bedacht war, sich vorübergehend ein Gespann zu verschaffen, mit dem Vorbehalte, es später wieder wegzugeben.

Aushilfsweise beantragt H. v. X., die Probe der artikulirten Thatumstände machen zu dürfen, welche er aufstellte, oder ein persönliches Erscheinen der Theile zu verordnen.

H. Demarest, Advokat der Frau v. N., erwiederte hierauf:

Man vermag in der That den Beweggrund nicht einzusehen, welcher Herrn v. X. dazu vermochte, einen ähnlichen Prozeß anzufangen; derselbe kann sich keinen Augenblick über dessen Ausgang täuschen. Was wollte er denn eigentlich mit allem Dem? Vielleicht ein bischen Scandal zum Besten geben? Allein er hätte auf der Stelle bemerken sollen, daß er sich in dem Roman, den er erfunden hat, eine sehr traurige und wahrlich seines Ranges in der Gesellschaft wenig würdige Rolle beilegte. Lag ihm etwa daran, uns zu erinnern, daß er selbst 25 J. alt ist und Frau Felicitas schon vor der Thüre ihres Herbstes steht? Allein er ist ja immerhin über das Alter hinaus, welches allein seine Inconsequenzen entschuldigen könnte, und sein ganzer Briefwechsel beweist, daß es eine Zeit gab, wo Frau Fel. v. N. ihm mitsammt ihrem Alter eine lebhafte Leidenschaft einflößte, welche sie weit entfernt blieb noch anzufachen. Oder hat er es darauf abgesehen, von der halb vornehmen Welt zu sprechen und diese Mährchen hier

auszukramen, die ein Roman sind wie alles Uebrige und die in keinem Falle Mährchen sind, welche in einer der Welten Zugang finden, in welche H. v. X. sich herablassen sollte? H. v. X. hat ihr einmal diese Pferde geschenkt; daß ihn seine Verbindung nun reut, daß ihn vor Allem seine Pferde reuen, mag wohl sein; allein darauf kann er vor den Schranken der Gerechtigkeit kein Recht gründen, irgend eine Zurückforderung zu erheben. Kann man wohl einen einzigen Augenblick die Erzählung des H. v. X. zugeben? Aber wohlgemerkt, der Kutscher, in dessen Stall er die Pferde führen ließ, ist ja der Kutscher und ein Diener der Frau v. N., sein Stall ist der ihrige; wollte H. v. X. dieses Gespann für sich behalten, so mußte er an seinen Wagen die Pferde anspannen lassen, welche den der Frau v. N. dahin rollten, er hätte sich der Gefahr aussetzen müssen, daß man so leicht erkennbaren Pferden im Boulogner Wäldchen und auf den übrigen Spazierplätzen bald vor seinem Wagen, bald vor dem der Frau v. N. und vielleicht wieder vor dem Wagen seines Vaters begegnen würde; wer sieht nicht auf den ersten Anblick, daß hierin eine Verletzung des Anstandes gelegen wäre, welche H. v. X. nicht begehen konnte?

Alles ist widersprechend in der Erzählung, welche derselbe hier geben ließ, und er verläumdet im Grunde sich nur selbst. Was ist das für ein Mann, der es gewagt hätte, ein schriftliches Zeugniß seines Eigenthumes an ein paar Pferden zu verlangen, die er hergeliehen haben will und um die er nun fürchtet, sich bestohlen zu sehen? Was ist das für ein Mann, der mit Herzenslust in die Gesellschaft der Leute eines Vorzimmers käme, um sein Eigenthum zurück zu verlangen und bei dieser Gelegenheit ein Frühstück auftragen zu sehen, zu dem er nicht eingeladen ist? Georges Dandin (Hauptperson in einem Lustspiele Molières) wollte wenigstens in seine eigene Heimath zurückkehren, und nur die Thüre seiner ehelichen Wohnung war es, die er sprengen wollte. In H. v. X. sind zwei sehr verschiedene Personen vereiniget; folgt er seinen eigenen Eingebungen, so übt er eine Freigebigkeit aus, die ihm sicher nie eingefallen wäre, wieder zurück zu rufen; später, wo er den Rath seines Freundes befolgt, dessen Zeugniß er hier mit einflocht, ist er es nicht mehr selbst, der handelt, und er möchte *eine vollendete Thatsache* gerne wieder rückgängig machen. Warum hat dieser Freund, älter als er und dessen Erfahrung er rühmt, ehe er die Pferde im Wagen der Frau v. N. mit probiren half, warum hat dieser Freund, statt ihm den Kauf abschließen zu helfen, nicht vielmehr seinen Einfluß aufgeboten, wo es noch an der Zeit war, ihn an dieser freigebigen Handlung zu verhindern? Damals wäre es gut gewesen, seinen Rathschlägen zu folgen; aber man kann dieselben nicht mehr gelten lassen, wenn sie darauf hinauslaufen, mit der einen Hand wieder zurück zu ziehen, was die andere gegeben hat. H. v. X. hat diese Pferde für Frau v. N. gekauft; er wollte nur, daß sie ihr auch anständig wären; er hat sie in den Stall ihres Kutschers abführen lassen; *es war eine Bedingniß dabei*; sie hat davon Besitz genommen und das Gericht wird ohne Zweifel ihr Eigenthumsrecht daran unter seinen Schutz nehmen.

Unerachtet dieser Bemerkungen hat indessen das Bezirksgericht von Paris, in Betracht ziehend, daß bewiesen vorliege, daß H. v. X. die fraglichen Pferde gekauft und bezahlt habe, daß nichts dagegen bewähre, daß er an denselben der Beklagten mehr als den

vorübergehenden Gebrauch einräumen wollte, daß der Stall des Kutschers D. nicht als der der Frau v. N. betrachtet werden könne, ihr daher kein förmlicher Besitz zur Seite stehe (en fait de meubles possession vaut titre), die Vindicationsklage zugelassen und demzufolge die Pferde dem Kläger zugesprochen. — Dieses Urtheil, welches über das Eigenthum einer Sache im Werthe von 5000 Fr. absprach, dessen Gründe sich übrigens nicht vollständig mitgetheilt finden, erfolgte bereits den 6. Jan. 1856, am Schlusse der fünften Woche nach dem unglücklichen Frühstücke, von welchem H. v. X. Zeuge sein mußte, ohne dazu geladen zu sein.

327.

Ein Pferdekauf wegen Fehlens der vorausgesetzten Eigenschaften als nichtig angefochten. Abweisung der Klage. (G. Tr. 18. Febr. 56, Chronique.)

Der Anwalt des Klägers Tr. trug vor:

Am verflossenen 20. Dec. kam H. Trulat zufällig in den Stall des H. Mantel, um hier einen Freund aufzusuchen; H. Mantel redete ihm hiebei eifrig zu, ein Pferd zu kaufen. Als derselbe erklärte, er würde sich hiezu nie anders entschließen, als wenn er eine Gelegenheit fände, sein jetziges Pferd an Mann zu bringen, und nur, um ein Einspännerpferd dafür zu bekommen, erbot sich H. M. eiligst, ihm sein Pferd um einen Preis, um den sie leicht einig würden, abzunehmen; zugleich ließ er aber ein kastanienbraunes Pferd aus seinem Stalle vorführen und an eine Droschke anspannen, von dem er rühmte, es sei ganz vorzüglich für den Dienst eines Cabriolets dressirt. Es wurde nun eine Spazierfahrt gemacht, auf welcher H. M. unablässig die Vorzüge seines Pferdes rühmte, dessen Sanftmuth und die Leichtigkeit, mit der es sich führen lasse, anpries, indem er noch versicherte, daß man mit ihm ganz sicher durch ganz Paris fahren und dasselbe unbesorgt vor den Hausthüren stehen lassen könne. Er fügte noch bei das Pferd komme aus England und habe einige Zeit Herrn Lecomte gehört, der dasselbe um 9500 Fr. gekauft, aber nur deshalb wieder weggegeben, um ein zusammenpassendes Paar Pferde dafür zu kaufen; in diesem Augenblicke stritten sich H. Aguado (ein sehr reicher Banquier) und der walachische Fürst Ghika darum, es zu erwerben; wenn er solches daher um 6000 Fr. herlasse, so sei es fürwahr halb geschenkt. H. T. ließ sich durch diese täuschenden Worte verführen; er gab zu dem verlangten Preise seine Zustimmung und machte überdies noch aus, daß sein Pferd um 1500 Fr. dagegen angenommen werde. Zugleich kam man überein, daß die Ablieferung erst nach dem neuen Jahre geschehen solle, weil H. T. wünschte, bis dahin bei dem in Paris um diese Zeit herrschenden Gewühle das Pferd zu behalten, an das er einmal gewohnt war.

Am 7. Jan. 1856 ging dann der Austausch wirklich vor sich; schon am folgenden Tage wollte H. T., voll Begierde, sein neues Pferd zu probiren, mit demselben eine Spazierfahrt machen und ließ es daher vor eine ganz leichte

Kutsche (dog-cart, Hundekarren genannt) anspannen. Er fährt damit auf den Platz der Bastille zu; allein kaum war er einige Schritte vorwärts gekommen, als sich das Pferd in jedem Augenblicke äußerst heftig auf die linke Seite warf und nicht dahin zu bringen war, rechts fortzuschreiten; bei jeder Umkehr ist der Kutscher genöthiget, auf den Boden herabzuspringen und es beim Zügel zu fassen. Diese Art von Kampf dauerte während der ganzen Spazierfahrt fort, das Thier vertheidigte sich immer mit einer zunehmenden Hitze; auf dem Bastillenplatze endlich angekommen, stellte es den Gehorsam gegen die Hand, die es führte, vollständig ein, es drehte sich im Kreise herum und stellte sich auf die hinteren Füße; zuweilen schien es, wie ein verjüngter Pegasus, sich in die Luft emporschwingen und die Säule hinaufklettern zu wollen. Nur mit Aufbieten einer Wunderkraft von Geschicklichkeit und Geduld gelang es Herrn T., wieder mit heiler Haut nach Hause zu kommen. Es war von dort an augenscheinlich, daß das Pferd für den Dienst, wozu es bestimmt war, sich nicht eignete; auch beeilte sich H. T., dem H. M. zu schreiben und ihm den Rücktritt von dem ganzen Handel vorzuschlagen, in welchem Falle er ihm 1000 Fr. als Entschädigung in Händen belassen wollte. Ehe er aber einen festen Entschluß hierüber faßte, wollte H. T. sein Pferd erst noch durch einen gewissen Leon probiren lassen, einen bekannten Pferdeabrichter, dessen besonderes Geschick darin besteht, die wildesten und unstätesten Pferde zu kutschiren; das Ergebniß blieb aber immer dasselbe, er erhielt die Erklärung, es sei eine sehr gewagte Unvorsichtigkeit, mit diesem Pferde in Paris herum zu fahren. Zur nämlichen Zeit kamen ihm auch nähere Aufschlüsse von allen Seiten über die Sache zu; er brachte in Erfahrung, daß H. M., um die störrige und heftige Natur dieses Pferdes zu besiegen, so weit gegangen war, demselben, während er es zu gleicher Zeit zu vieler Arbeit anhielt, den Haber vollständig zu entziehen, ein letztes Mittel, mit welchem er das Pferd zwar schwächte, aber nicht zur Ordnung brachte; man hinterbrachte ihm noch weiter, daß man oft genöthiget war, das Pferd auf der Straße auszuspannen, um die heftige Gewalt zu vermeiden, mit welcher es in den Hof hineinstürzte; mit einem Worte, es war ein unbändiges Pferd, welches auch in seinem Alter für keine Erziehung mehr empfänglich blieb. Was konnte H. T. unter solchen Umständen thun? Er hatte ein Cabrioletpferd verlangt, das war die Bedingniß seines Handels; das hatte man ihm auch versprochen; er war im Irrthume über eine wesentliche Eigenschaft und dieser Irrthum ist das Werk hinterlistiger Kunstgriffe, die man gegen ihn anwendete; der Kauf muß daher wieder aufgehoben werden.

Der Anwalt des Beklagten Mantel erwiederte hierauf, daß das Pferd nicht eher gekauft worden sei, als bis es angesehen und eine Probefahrt damit gemacht war; ein Pferdehändler könne unmöglich so leichtfertig dem Wankelmuthe seiner Abkäufer ausgesetzt sein; H. T. hätte ja selbst anerkannt, daß der Handel wahrhaft und redlich abgeschlossen war, dadurch, daß er für den Abstand 1000 Fr. anbot. Ueberdies habe auch das Gesetz die Fälle bestimmt im Voraus bezeichnet, in denen die Nichtigkeit des Kaufes ausgesprochen werden könne; das Pferd sei mit keinem Hauptfehler behaftet, man könne daher auch die Vernichtung des Kaufes nicht mit Recht verlangen.

Uebereinstimmend mit diesen Grundsätzen hat hierauf das Bez.-

Gericht in Paris Herrn L. mit seiner Klage abgewiesen und zur Bezahlung der noch schuldigen und widerklagsweise verlangten 4500 Fr. verurtheilt. — In nicht viel mehr als einer Stunde war also ein Prozeß über einen Werth von mindestens 4500 Fr. verhandelt und entschieden, noch vor Ablauf von sechs Wochen von dem Tage an, wo der Vollzug des streitigen Tausches statt gefunden.

328.

Eine Verhandlung vor dem Friedensgerichte für den V. Stadtbezirk von Paris. Herr Friedrich Lemaitre und seine Köchin. Der kostbare Hund eines Schauspielers. (J. d. Débats v. 27. März 54.)

Den 22. März 1854 war das Sitzungszimmer des Friedensgerichtes für den V. Stadtbezirk von Paris, gewöhnlich so stille und verlassen, von einer Menge von Zuhörern besetzt, welche neugierig auf eine interessante Verhandlung zu harren schienen. Endlich näherte sich Jungfer A. mit hohnlächelnder Miene der Schranke und trug ihre Klage mit folgenden Worten vor:

Ich diente bei H. Friedr. Lemaitre 5 volle Monate über, ich darf wohl sagen, mit Ehren und wie sich's gebührt. Er selbst ist ein sehr guter Herr; aber die übrigen Dienstboten haben mich bei ihm angeschwärzt. Er kündigte mir zuletzt den Dienst; ich wollte die 8 Gnadentage bis zum Ziele gar nicht abwarten, sondern nahm augenblicklich meinen Abschied. Allein nun handelte der Herr klein genug, mir die Bezahlung von 65 Fr., die er mir schuldig war, als meinen Lohn für die letzten 2 Monate zu verweigern. Also blieb mir nichts übrig, als ihn zu verklagen, um ihm hier die gute Lebensart zu lehren. Ich bitte, ihn augenblicklich zur Bezahlung zu verurtheilen.

Herr Friedr. Lemaitre, ein berühmter Schauspieler und Theaterdichter von Paris, drängte sich durch die Umstehenden vor, seine Tochter, ein blühendes Mädchen von 14 Jahren am Arme führend, und ließ sich in Folgendem vernehmen:

Es ist wahr, daß die Angeklagte, die vor Ihnen steht, 5 Monate über in meinen Diensten stand; sie führte sich aber sehr schlecht auf. Um sie nicht erröthen zu machen, will ich hier gar nicht laut werden lassen, worin ihre Fehler und Schwachheiten bestanden. Meine Gutmüthigkeit hatte mich mehrere Male dahin gebracht, ihr wieder zu verzeihen; allein bei ihr trug ihre böswillige Natur immer wieder den Sieg über die Vernunft davon. Ihr Dienst war für die übrigen Dienstboten gleich unerträglich geworden, wie für mich selbst; ich mußte mich also zuletzt entschließen, ihr den Abschied zu geben. Sie versuchte vergebens, sich noch einmal an meine Nachsicht zu wenden, allein das Maaß war voll; wie jedes andere Ding, so hat auch die Geduld ihre Gränzen; ich bestund also darauf, sie solle in den nächsten 8 Tagen mein Haus verlassen. Vier Tage nach diesem Bescheide traf ich meine Tochter zwischen drei und vier Uhr Nachmittags in Thränen an; ihr Windspiel war verschwunden. Es war das lieblichste Thier

vom ganzen Hundegeschlechte, mein Kind hatte seine einzige Freude daran und ließ es an all' seinen Spielen Theil nehmen. Wie konnte nun mein Windspiel so unerwartet verschwinden? Die Leine war nicht abgeschnitten, der Hund konnte nicht selbst hinaufspringen, und den Riemen der Hausthüre mit der Pfote aufziehen; es mußte daher irgend ein böses Spiel bei der Sache unterlaufen sein. Endlich erfuhr meine Tochter, daß meine Köchin das Windspiel dem Knaben einer benachbarten Fischhändlerin zum Ertränken gegeben hatte; der Kleine hatte auch unschuldiger Weise seine Sendung bereits vollführt. Ihrerseits sagte die häusliche Frevlerin ihren Nebendienstboten: Mein Herr schickt mich fort, dazu hat er das Recht; schon gut, ich werde gehen. Das Glück seiner Tochter ist auch das seinige, der Hund machte das Glück seiner Tochter aus, ich habe Rache genommen, der Hund ist dahin! Nach diesem Vorgange wies ich die Köchin sogleich zum Hause hinaus. Ich hätte sie anzeigen können, aber ich that es nicht; ich hätte sie selbst noch bezahlt, um nur nichts mehr von ihr hören zu müssen. Allein da sie nunmehr den Vorrang genommen und mich verklagt hat, so erscheine ich und verlange, nicht blos sie zur Bezahlung meines Thieres zu verurtheilen, welches mir nicht um 200 Fr. feil gewesen, sondern auch mich von jeder Schuld gegen diese böse Weibsperson loszusprechen.

Auf diesen Antrag des Künstlers erhob die Jungfer A., deren anfängliches Freudestrahlen sich allmählig in ein langes Gesicht umgewandelt hatte, die Hand in die Höhe, wie um zu schwören, und setzte ziemlich verlegen der vorgekommenen Beschuldigung einen durchgängigen Widerspruch entgegen.

Der Friedensrichter vernahm hierauf die Fischhändlerin und ihren Knaben Georg. Der Kleine, mit aufgewecktem Blicke, wendete sich gegen die Köchin, erkennt sie wieder, und hält ihr mit vieler Keckheit die Unterweisung vor, die sie ihm gab, das Windspiel aus dem Wege zu räumen. Er wirft ihr vor, die Ursache zu sein, daß ihm seine Mutter eine habe abfliegen lassen, weil er ihren Auftrag so pünktlich vollzogen habe. Der Hund wollte Anfangs nicht mit mir laufen, sagte er, sondern mit Euch zurückkehren; Ihr gabt ihm hierauf einen Schlag, um ihn mir nachzujagen, und seid dann gleich davon gelaufen.

Aber Unglückseliger, rief die Klägerin ihm zu, habe ich dir denn gesagt, ihn umzu.....? Wie, versetzte der Friedensrichter, redet nur aus, und bekennt die Sache wie sie ist. Soeben wolltet Ihr den Kleinen gar nicht kennen, und jetzt entschlüpft Euch ein unbedachtsames, aber wahres Wort? Wozu habt Ihr denn den Hund dem Kinde mit der schönen Unterweisung, ihn aus dem Wege zu räumen, gegeben, wenn es nicht war, um ihn zu tödten? — Jungfer A. schweigt stille, schlägt die Augen nieder und hört auf der Stelle folgendes Urtheil verkündigen.

Erwogen, daß die Klage der Jungfer A. erwiesen ist, und sie 65 Fr. von F. L. zu fordern hat; — Aber erwogen, daß auch die Widerklage des L. vollkommen gegründet erscheint, daß die Köchin dem Beklagten den Schaden vollständig wiederersetzen muß, den sie ihm wissentlich zufügte; — Aus d. Gr. seien die beiderseitigen Forderungen gegen einander zu compensiren, und jeder der Theile gegen den andern völlig losgezählt, auch Jungfer A. in die Kosten zu verurtheilen.

Friedr. L. sagte hierauf: Herr Friedensrichter, ich will mich mit dem Lohne dieser Unglücklichen nicht bereichern, hier haben Sie die 65 Fr. mit der Bitte, sie in den Armensäckel des Stadtbezirkes einzulegen. Jungfer A. entfernt sich, weit weniger erfreut, als sie gekommen war, und fängt an zu begreifen, wie bitter oft die Früchte der Rache einer verabschiedeten Köchin sind.

Bemerkung. Der nachstehende Fall beweist noch besser, wie sich ein Prozeß wegen Realinjurien in nuce erledigen lasse.

Die Wittwe Fournaise erhob vor dem Zuchtpolizeigerichte eine Klage gegen Frau Boreau, bei welcher sie längere Zeit als Magd gedient hatte, wegen erlittener thätlicher Unbilden. Bei der Verhandlung der Sache stritten sich für's erste beide Weiber lange über eine Summe von 200 Fr. herum, welche die erstere dem Manne der letzteren geliehen haben wollte und dann seine Verurtheilung zum Rückersatze erwirkte, was den Anlaß zum ganzen Streite gegeben hatte, bis sie der Präsident mit der Bemerkung unterbrach, es handle sich in der angestellten Klage nicht um Geld, sondern um Steinwürfe, die sie erduldet haben wolle; wie es denn damit hergegangen sei? Hierauf zog die Wittwe F. zwei Kieselsteine aus der Tasche und zeigte sie mit den Worten vor: Hier sind meine Würfe; mit dem weißen Steine da hat sie mich am Auge getroffen und mit dem gelben wurde mir ein Riß am Beine versetzt.

Präsid. Wir wollen die Zeugen hören.

Ein Graveur deponirt hierauf als Zeuge: Während ich arbeitete, hörte ich auf der Straße zwei Weiber miteinander streiten. Gut, sagte ich gleich, wenn es vielleicht Frau F. und Frau B. wären, so gäbe es wieder etwas zu lachen.

Präs. Sie sind also schon dafür bekannt, daß sie oft miteinander streiten?

Zeuge. Jede Woche geben sie hievon zwei oder drei Vorstellungen zum Besten, das ist im ganzen Viertel bekannt.

Präs. Welche von diesen Frauen hat die andere getroffen?

Zeuge. Soviel die Schimpfworte betrifft, so war kein großer Unterschied zwischen beiden; was aber die Steine angeht, so war es Frau B., welche sie auf die andere hinschleuderte und sie mit dem einen Steine mitten auf der Nase traf.

Da auch noch andere Zeugen diese Aussage bestätigten, so wurde die Wittwe Boreau, als hinlänglich überführt, zwei Steine auf ihre Gegnerin geworfen zu haben, in 50 Fr. Geldbuße und zu ebensoviel als Genugthuung für die Klägerin verurtheilt. (J. d. Débats v. 2. Juli 1857, faits divers.)

329.

Zugabe aus der englischen Praxis. Ein englischer Paternitätsproceß im mündlichen Verhöre vor dem Polizeigerichte zu London vorgekommen. (J. d. Débats v. 17. Nov. 54.)

Das angeführte Blatt gibt folgende Darstellung der betreffenden am 8. Nov. 1854 gepflogenen Verhandlung.

Der Beklagte in dieser Sache ist ein alter Mann, dessen Aeußeres religiöse Angewöhnungen und selbst eine ausgesuchte Frömmigkeit anzukündigen scheint; er heißt William Cowley und ist seinem Gewerbe nach ein Hutmacher. Die wider ihn bei dem Polizeigerichte der Themse erhobene Klage hat zum Gegenstande, für den Unterhalt eines kleinen Mädchens zu sorgen, zu dem die Klägerin, eine hübsche junge Weibsperson behauptet, daß er der Vater sei.

Die Klägerin Sophie Saunders naht sich schüchtern und verzagt der Schranke des Gerichtes; man sieht ihr an, wie viel die Bekenntnisse, welche sie in ihrem und ihres Kindes Interesse hier ablegen muß, ihrer Verschämtheit Ueberwindung kosten. Ich war im Dienste des Herrn C., sagt sie, und brachte darin vier Jahre zu. Diese Zeit über hat mein Herr alle Künste der Verführung gegen mich aufgeboten. Ich kann unglücklicher Weise nicht umhin, zu bekennen, daß seine listigen und einschmeichelnden Vorspiegelungen den Sieg davon trugen, und daß er es dahin brachte, mich zu Grund zu richten. In der letzten Zeit meines Dienstes habe ich verbotenen Umgang mit ihm gepflogen, es war im verflossenen Januar. Mein Herr führte mich selbst in sein eigenes Schlafzimmer. Bald verspürte ich die Folgen hievon; endlich am 30. Sept. d. Js. gebar ich ihm ein Kind. Ich betheure bei meiner Ehre, daß Herr C. der Vater dazu ist. Mein Verführer hatte mir die glänzendsten Versprechungen gemacht; er wollte insbesondere mein Kind unterhalten. Doch hat er mir seit dem verflossenen April mehr nicht als einen Schilling gegeben. Ich füge noch bei, daß mein Herr eine Frau hat.

Der Beklagte erwiederte hierauf mit starker und helltönender Stimme: Habe ich Dir nicht meinen Verdacht über Deine Aufführung mitgetheilt, Sophie? Habe ich Dir nicht zugleich eröffnet, daß meine Frau Dir nicht viel Gutes zutraute? Habe ich nicht verschiedene Fragen an Dich gerichtet?

Klägerin. Nein. Nachdem Sie von mir erlangt hatten, wonach Sie strebten, haben Sie mich blos gefragt, ob ich zufrieden sei und ob Alles gut gegangen sei.

Beklagter. O, Sophie, welche Undankbarkeit! Und jetzt antworte mir nochmals, wer hat Dir für neue Kleider gesorgt, als die Hacken Deines Mieders nicht mehr eingreifen wollten und Deine Röcke Dir zu enge wurden? (Schallendes Gelächter der Zuhörer.) Sophie, erinnere Dich nur, Sophie, habe ich Dich nicht auf alle Weise so zu sagen auf den Händen herum getragen? War Deine Nahrung nicht sehr schmackhaft und selbst ausgesucht köstlich? Habe ich Dir zu Deinen Mahlzeiten nicht wahre Leckerbissen angeschafft? Habe ich Dir nicht 6 oder 7 Körbchen voll Brunnkressen aufgetischt? (Heiterkeit unter den Zuhörern.)

Klägerin. Nein, nimmermehr, alle diese Sachen sind eine heuchlerische Erfindung von Ihnen. Sie sagten mir nur, Sie könnten nicht mehr schlafen und müßten alle Nächte an mich denken.

Das hierauf abgehaltene Zeugenverhör ergab folgendes:

Susanne Elliot, Tante der Klägerin. Meine Nichte hat keine Mutter mehr und ich gebe mir Mühe, so gut es gehen will, ihr deren Stelle zu vertreten. Als sie schwanger wurde, begab ich mich zu Herrn C. und fragte ihn, was er zu thun gedächte, um seinen Fehltritt gegen dieses junge Mädchen wieder gut zu machen. Derselbe wollte Anfangs durchaus keinen vertrauten Umgang mit ihr zugestehen; als ich aber in ihn drang und er selbst in sich zu gehen schien, erkannte er sich zuletzt als den Schwängerer an. Er sagte mir, er sei bereit, etwas für das erwartete Kind zu thun; wenn Sophie ihm einen Brief schriebe, worin sie ihr an ihm begangenes Unrecht einbekenne, wolle er ihr wochentlich 12—14 Schillinge bezahlen, wovon sie sehr anständig leben könne.

Frage des Beklagten. Ist es nicht wahr, daß, als Eure Nichte meinen Dienst verließ, sie sich zwar zu Euch begab, aber vorher die ganze Nacht auswärts zugebracht hatte?

Zeugin. Davon weiß ich nichts; sie kam am frühesten Morgen in mein Haus, es konnte um ein Uhr sein.

Cowley. Sie war oft mit einem jungen Menschen zusammen?

Zeugin. Ja, sie kannte einen jungen Menschen, der aber nie so mit ihr umging, wie Sie, mein Herr! Um es nur gerade heraus zu sagen, in meiner Gegenwart haben Sie die Arme um meine Nichte geschlungen und sie geküßt.

Cowley (feierlich). O, ganz gewiß, das habe ich nie gethan.

Zeugin. Ich habe die Sophie in einer sehr frommen und achtungswerthen Familie untergebracht. Seit dieser Zeit erfuhr ich, daß Herr Cowley Mitglied der Kapelle von Ch. ist (eines pietistischen Vereines), zweifle aber sehr daran, ob er sich dort seiner Aufführung auch rühmte.

Der Richter (lächelnd). Vielleicht war es nur ein frommer Kuß, den er ihr gab.

Cowley (mit erhobenen Augen und ausgebreiteten Armen). Bei meiner Treue, Herr Richter, es war nur ein frommer Kuß.

Marg. M., ein schüchternes kleines Mädchen wird als Gegenzeugin des Beklagten vorgerufen. Dieser fragt sie, ob er die Sophie nicht öfter wegen schlechter Aufführung ausgescholten habe?

Zeugin. Ja, Herr.

Cowley. Habe ich ihr nicht öfter aus geistlichen Büchern vorgelesen?

Zeugin. Es ist die Wahrheit.

Cowley. Bin ich ein strenger Herr?

Zeugin. Gewiß nicht.

Cowley. Hat Dir Sophie nicht einbekannt, daß sie einen jungen Menschen kenne und in einer Droschke mit ihm spazieren gefahren sei?

Zeugin. So ist es, mein Herr.

Cowley. Hat sie Dir nicht einbekannt, daß sie als Blumenmädchen verkleidet auf einen Maskenball gegangen sei?

Zeugin. Kann wohl sein.

Der Richter fragt die Klägerin, ob sie wirklich mit einem jungen Menschen spazieren gefahren sei?

Klägerin. Ja, Herr, spazieren gegangen bin ich mit ihm, er hat sich aber nie die mindeste Freiheit bei mir herausgenommen.

Richter. Haben Sie mit ihm einen ähnlichen Umgang gehabt, wie mit ihrem Dienstherrn?

Sophie. Niemals, Herr.

Cowley (voll Salbung). Dieses Mädchen hat drei Jahre in meinem Hause zugebracht und ich habe immer die größte Sorge für ihre Sittsamkeit getragen. (Gelächter.) Sie ist später ausgestanden, um die Strumpfwirkerei zu lernen. Seither erst habe ich erfahren, daß sie eine üble Aufführung pflege und mit jungen Leuten spazieren gehe. Eines Tages ging ich zu ihrer Tante und warf ihr diese Aufführung vor. Ihr Vater, der hiebei zugegen war, ersuchte mich, sie wieder in meinen Dienst zu nehmen. Ich ließ mich von ihrer Reue erweichen. Auf das gegebene Versprechen einer besseren Aufführung für die Zukunft, erlaubte ich ihr, in das Haus zurückzukehren. Dann sagte ich ihr: Sei jetzt ein braves Mädchen. Bei dieser Gelegenheit war es auch, daß ich sie küßte, es war aber nur ein frommer Kuß. (Allgemeines Gelächter.)

Hierauf erfolgte nachstehendes Urtheil.

Der Richter sagte der Tante vor Allem, sie habe sehr wohl daran gethan, ihre Nichte bei einer frommen Familie unterzubringen und forderte sie nur auf, dieselbe dort wohl unter Aufsicht zu halten, um nicht noch mehr frommen Küssen ausgesetzt zu sein, wofür sie eine große Empfänglichkeit zu besitzen scheine. Sofort sprach derselbe die Vaterschaft des William Cowley aus, und verurtheilte denselben, dem verführten Mädchen 10 Schillinge für sie selbst, für den Unterhalt des Kindes aber von der Geburt an auf die ersten sechs Monate wöchentlich 5 Schilling und für die Folgezeit bis zum zurückgelegten 13. Jahre halb so viel zu bezahlen.

Dieses Urtheil wurde von dem ganzen Auditorium mit schallendem Gelächter und einstimmigen Beifallsbezeugungen aufgenommen, die jedoch auf den Wink des Richters der Gerichtsbote augenblicklich zum Schweigen bringt.

Will. Cowley, etwas außer Fassung gebracht, ruft aus: Sie haben mir, Herr Richter, das Wort im Munde gesperrt; ich hatte noch andere Gründe geltend zu machen.

Richter. Wohlan, nur heraus damit, ich will sie hören.

Cowley. Ich schwöre, nicht der Vater dieses Kindes zu sein. (Oder: Ich schwöre nicht, der Vater dieses Kindes zu sein.)

Richter. Und ich bin hierin anderer Meinung, Herr C., ich bin überzeugt, daß sie der wahre Vater sind. (Dies war der ganze Entscheidungsgrund.)

Cowley. Von diesem Ausspruche werde ich appelliren.

Richter. Das können Sie.

Diese ganze Verhandlung brauchte nur ein bis anderthalb Stunden zu ihrem Verlaufe, und am 39. Tage nach der Geburt

des Kindes war der Schwängerer schon in I. Instanz verurtheilt. Ein Einzelrichter hatte der Klägerin einen Ersatz von mehr als 1000 fl. zugesprochen.

330.

Nachlese. Zwei mißrathene Ballkleider und eine unverschämte Pfändung. Das Gastrecht heilig, die Gleichheit noch kein Titel zur Unart. Aestimatorische Injurienklage einer russischen Generalin gegen eine Pariser Kleidermacherin. 1000 Fr. Genugthuung. (G. Tr. 7. April 59.)

H. Leon Duval, Advokat der Freifrau von Korf, trug deren Klage am 6. April 1859 vor dem Bez.-Gerichte in Paris in nachstehender Weise vor.

Die Freifrau v. Korf, Gemahlin des russ. Generals Baron v. Korf, kam nach Paris, und wohnte hier mit ihren Kindern im Hotel Richmond, in der Helderstraße. Im verflossenen Februar erhielt sie von einer hochgestellten Person eine Einladung, welche sie auch mit Vergnügen annahm. Es handelte sich um einen Ball, den der Graf v. Morny erst unlängst den 2. März gegeben hat. Hiezu brauchte dieselbe drei Ballanzüge, einen für sich und einen für jede ihrer beiden Töchter; um pünktlich bedient zu sein, trennte sie diese Anschaffung; den ihrigen bestellte sie bei dem Hause Delille, und die ihrer beiden Töchter bei Frau Delphine Baron. Für diese letzteren übergab sie sogar mit der Bestellung ein Muster, nämlich einen Kupferstich, nach dessen Vorbild die einzelnen Kleidungsstücke genau nachgemacht werden sollten; vor Allem bestand sie aber darauf, daß die beiden Anzüge ihrer Töchter schon am Tage vor dem Feste, den 1. März bis Abends 9 Uhr, an sie abgeliefert sein müßten. Sie machte hieraus eine unerläßliche Bedingniß; denn eine Mutter durfte nicht vergessen, bei einer solchen Gelegenheit den Anzug ihrer Töchter selbst zu überwachen und daher auch etwa nöthige Abhilfen daran bei guter Zeit anbringen zu können.

Delille war pünktlich, und der von ihm gelieferte Anzug wurde daher ohne den geringsten Anstand angenommen. Aber Frau Baron ließ auf die ihrigen so lange warten, daß trotz zahlreicher Botschaften, die im Laufe des Tages an sie abgefertiget wurden, ihre beiden Kleider erst am Balltage selbst Abends 9 Uhr eintrafen. Ueberdies fehlten noch die Blumen, die dazu gehörten und die man versprochen hatte; sie sollten, so sagte man, in einer Viertelstunde nachkommen. Als man aber die Anzüge herausnahm und auseinander legte, stieß man auf ganz neue Verlegenheiten; sie waren geschmacklos und verstießen gegen den vorgeschriebenen Styl; sie ließen leinene Stoffe da zum Vorscheine kommen, wo man die Ausputzung mit seidenen versprochen hatte; was aber die Hauptsache war, sie waren zu eng, zwängten den Körper ein und verfehlten sich sogar gegen die Sittsamkeit.

Frau B. wurde auf der Stelle hievon benachrichtiget; sie schickte zwei Arbeitsmädchen, welche man mit offenen Armen empfing, denn man zählte auf deren Nadel, um die nöthig befundenen Verbesserungen auf der Stelle anzubringen. Allein unglücklicher Weise vergaßen diese beiden Mädchen, welche eine geläufige

Zunge führten und eine ganz maaßlose Bewunderung für das Getriebe eines Maskenballes mitbrachten, statt dem Uebel abzuhelfen, allen Anstand. Sie sagten, daß in einem Lande der Gleichheit, wie Frankreich sei, die Frau eines Bojaren um nichts besser sei, als jede andere; daß es in Frankreich keine Leibeigenen gebe, daß überdies die Kleider nicht zu weit ausgeschnitten seien und daß man sie ganz ebenso in der vornehmen Welt trage, nämlich, wie sie die Sache verstunden, in allen Vorstadttheatern. Nach einigen zum Scheine gemachten Nadelstichen schlichen sie sich wieder davon.

Frau v. Korf verlor noch nicht alle Hoffnung; sie schickte auf der Stelle um einige Arbeiterinen der Fräulein Fortunat, der Kleidermacherin des Hauses Delille fort. Von diesen kamen auch mehrere, sie fanden aber die Anzüge nicht mehr zur Verbesserung geeignet, und endlich erst um 11 Uhr Nachts, in dem Augenblicke, wo sich die Pforten der Säle des Grafen Morny aufthaten, und ein Diener im Gasthofe eintraf, um die vergessenen Blumen zu den übel gerathenen Kleidern nachzubringen, faßte Frau v. Korf ihren Entschluß, indem sie sagte: Kinder, wir bleiben jetzt zu Haus.

Am folgenden Morgen, auf die Nachricht, daß Frau Baron auf der Ausführung dessen, was man ihr angeschafft hatte, bestehen wolle, war ein herbeigerufener Anwalt der Meinung, die Annahme der beiden Ballanzüge durch einen Gerichtsbotenakt zu verweigern, der auch unmittelbar darauf zugestellt wurde. Allein am zweiten Tage darauf, den 5. März, nahm Frau Delphine B. ihre Revanche. Gegen 7 Uhr des Abends trat bei Frau v. Korf ein Gerichtsbote ein, begleitet von zwei Gehilfen (records). Diese Herren drangen in das Gesellschaftszimmer vor, wo die ganze Familie versammelt war; sie hielten sich aller Höflichkeit für überhoben, setzten sich ohne Erlaubniß auf die Ruhebetten und Armstühle umher, und kündigten an, einen provisorischen Arrest auf alle bewegliche Habe anzulegen, wenn man ihnen nicht auf der Stelle 700 Fr. für die beiden Kleider ausbezahle. Durch einen glücklichen Zufall war hier ein hochgestellter Russe zugegen, Hr. v. Nabokoff, russischer Staatsrath, ein verständiger Mann von ruhiger Haltung und ganz angemessenem Betragen. Derselbe hatte mehr bei sich, als nöthig war, um die angedrohte Pfändung aufzuhalten; er bietet daher die in so seltsamer Weise verlangten 700 Fr. dem Gerichtsboten an und verlangt nur eine Quittung darüber. Der Gerichtsbote verweigert aber die Quittung, und als H. v. N. sich darüber ausließ, antwortete ihm derselbe, wenn er vielleicht den Sprudelkopf spielen wolle, so könne er ihn dafür mit zwei Monat Gefängniß bedienen.

Hierauf nahmen die Theorien der zwei Arbeitsmädchen der Frau Baron auf's Neue ihren ungehinderten Fortlauf; man sei in Frankreich, dieses sei ein Land der Gleichheit, man fürchte Niemand, und die Damen des Hauses dürften sich nur auf den umstehenden Stühlen niederlassen, wenn sie die Kanape's von den Gehilfen des Gerichtsboten besetzt fänden. Man muß es gerade heraussagen, daß der letztere hier seine Amtsgewalt vollständig mißbrauchte; er hatte zwar das Recht, eine Quittung zu verweigern, wenn er nur den Empfang der in Frage stehenden Summe auf seinem Protokolle vormerkte; aber er handelte ganz unrecht darin, daß er dem Russen diese Sache nicht erklärte, welcher durchaus nicht begreifen konnte, daß man in Frankreich eine Pfändung nicht aufzuhalten vermöge, wenn man selbst bezahlen

wolle. Der Arrestschlag nahm daher seinen Fortgang. Der Gerichtsbote nahm eine kostbare Nadel von Kameen vom Kamingesimse hinweg, welche allein mehr werth war, als die ganze Forderung betrug. Gott weiß, wo dieses geendet haben würde, wenn nicht ein anderer Gerichtsbote, H. Roisin, den man in aller Eile herbeirief, sich in's Mittel gelegt hätte.

H. R. verlangte sofort die Vorzeigung der Vollmacht, in Kraft deren der Gerichtsbote handelte; die Verordnung des Bezirksgerichtes wurde ihm vorgelegt, worin stund, im Falle einer sich ergebenden Schwierigkeit sei dem H. Präsidenten auf der Stelle kurzer Vortrag (référé) zu erstatten, ein wohlwollendes Auskunftsmittel, ohne welches die franz. Rechtspflege vielleicht ein wenig zu rasch durchgreifend erscheinen könnte. Weil es daher genug war, sich an die Gerichtsbehörde selbst zu wenden, um diesen verletzenden Vorgang aufzuhalten, so hätte man die Gepfändete in Kenntniß setzen sollen, daß es nur von ihr abhänge, an den besser aufzuklärenden Richter zu appelliren. Nicht blos war hievon nichts geschehen, sondern als H. Roisin förmlich erklärte, diesen Rekurs einzuwenden, beharrte der Gerichtsbote auf seinem Beschlage mit der Bemerkung, während er sich zum H. Präsidenten verfüge, könnten vielleicht die Edelsteine verschwunden sein. Nun ertheilte H. R., auf's Aeußerste gebracht, den Rath, der Pfändung mit offener Gewalt Widerstand zu leisten durch den Abschluß der Thüren und das Aushalten einer Belagerung, wenn es denn doch sein müsse. Ich hörte bereits vor Jahren die Herren Dupin und Barth dieses Recht des passiven Widerstandes in sehr schönen Reden vertheidigen. Der Gerichtsbote trieb aber die Sache so weit, daß er den Polizeicommissär herbeirufen ließ, um seinen Einfall in das Haus zu unterstützen.

Der Polizeicommissär kam, hatte indessen den richtigen Blick, für die Gepfändeten Partei zu ergreifen, so daß wir auf den Recurs an den H. Präsidenten Verzicht leisten konnten. H. Roisin entschloß sich nun, das Anerbieten der 700 Fr. zu erneuern, ohne eine Quittung zu verlangen; erst jetzt ließ der Gerichtsbote mit seinen zwei Helfern die Beute fahren, und der Polizeicommissär trug daher die 700 Fr. im Triumphe mit fort, bis die Rechtspflege über den Fall entschieden haben würde.

Aber zur Ehre unserer gerichtlichen Gebräuche und unseres schönen Rufes, die geistreichste und höflichste Nation zu sein, kann diese Sache hiebei nicht stehen bleiben. Vor Allem ist es an der Zeit, der Frau v. K. ihre 700 Fr. zurückzustellen, und Frau Baron anzuhalten, ihre Ballanzüge zurückzunehmen. Dann muß man die letztere durch eine ergiebige Genugthuung für die Plackerei bestrafen, welche sie über Frau v. Korf herbeizog. Ich werde mich über diese beiden Punkte flüchtig erklären.

Bezüglich des ersten wendet man mir ein, die beiden Ballanzüge seien ehrlich und rechtmäßig gekauft, Frau v. Korf sei daher auch schuldig, sie zu behalten, im Falle einer Weigerung verlange Frau Baron eine Untersuchung durch Sachverständige. Wie, eine Expertise darüber, ob ein Kleid gut am Leibe steht? Das kömmt mir beinahe ebenso vor, wie eine Expertise darüber, ob ein Schönheitspflästerchen nach den Regeln der Kunst aufgelegt sei. Ich behaupte meiner Seits, daß in dergleichen Gegenständen selbst in einem Lande der Gleichheit die Frauen die höchsten Richterinen sind, und daß es um die französische Grazie und um den französischen Geschmack geschehen wäre, wenn ihnen Näherinen das Ge=

setz vorzuschreiben hätten. Daß ein Mechanikus nicht dem Gutdünken eines Gewerbsmannes ausgesetzt sei, für welchen er eine bestellte Dampfmaschine verfertiget hat, das begreife ich. Hier schlagen ganz bestimmte, mathematische und allgemein bekannte Rücksichten mit ein; sind diese gehörig beobachtet, so geht die Maschine ihren Gang, sie leistet dann Alles, was eine wohl ausgeführte und normalmäßige Maschine leisten kann, es liegt kein Grund vor, ihre Annahme zu verweigern, oder wenn ein solcher vorläge, so gebe ich zu, daß eine Prüfung durch Sachverständige darüber entscheiden müßte. Aber im Belange von Kleidungsstücken ist es der individuelle Geschmack, der über Alles entscheidet. Man gilt im Leben für einen ernsthaften Mann oder für einen Windbeutel, für eine Frau vom besten Anstande, oder für eine Frau, welche allen Schattirungen der Pariser Gesellschaft angehört, je nach der Art, wie man sich kleidet. Kleider machen Leute, das ist dasjenige, was die alten Römer habitus corporis nannten; die Art, wie man angesehen wird, hängt zum großen Theile von der Art ab, wie man sich kleidet. Die großen Schneider in Paris, die Staub und Dusautoy sind gewiß die ersten, dieses anzuerkennen; so mancher, der ihnen viele Kleider zurückschickte, hat viel dazu beigetragen, ihr Glück zu machen, indem er dasjenige trug, welches ihm zuletzt am besten gefiel. Labruyère hat es treffend bemerkt: „Nur ein Philosoph läßt sich von seinem Schneider kleiden." Ein Kleid kann sehr gut an den Hüften anliegen, und doch ein geschmackloses Kleid bleiben.

Brauche ich es Ihnen noch zu sagen? Frau v. K. hat einen Fehlgriff gethan. Zu St. Petersburg hätte sie gewiß eine vortreffliche Wahl getroffen; sie hätte dort für ihre Töchter die Kleidermacherin der Damen vom ersten Range bestellt, weil sie dort zu Hause ist und gehörig beurtheilen kann, auf welcher Seite die wahre Kunst und das Verdienst sich einfindet. Aber in Paris sind die Fremden meist linkisch, sie gehen irre, sie haben eine unglückliche Hand. Z. B. diese Frau Baron gibt sich für die Kleidermacherin der großen Bälle, der Hof- und Ministerbälle aus. Frau v. Korf glaubt es, und hatte Unrecht es zu glauben. Hätte vielleicht eine kleine Kammerjungfer auf den Bal-Mabile (Praterball) gehen wollen, und sich in den Kopf gesetzt, sich zu solchem Ende recht wunderlich zu vermummen, dann war Frau Baron die rechte Wahl, an die sie sich wenden mußte. — (Hier verlas H. Duval noch mehrere Zeugnisse darüber, daß die Kleider nicht annehmbar waren.)

Zuletzt bleibt mir noch übrig, der unmanierlichen Auspfändung die gebührende Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Ich glaube, hier ist der rechte Ort, sich strenge zu zeigen. Wehe den Kaufleuten in Luxusartikeln, wehe den Modehändlerinen, wenn sie uns einen Bruch mit Rußland auf den Hals zögen. Man weiß sehr wohl in Rußland, daß sie keine Leibeigenen sind, und daß man deren auf dem Pariser Pflaster weit weniger finden würde, als überall anderwärts; wenn man aber von Haus aus zu den Großen dieser Welt gehört, ich sage von Haus aus durch seine Geburt, seine Ahnen, den feinen Ton, die Erziehung, die gute Lebensart, so steht man zum wenigsten mit Frau Baron auf dem Fuße der Gleichheit. Warum ließ also Frau Baron ihre Gerichtsbotengehilfen in den Salon der Frau v. K. losschießen? Warum ließ sie die Nadel von Kameen vom Kamine hinwegnehmen? Warum gab sie nicht nach, als man sie bat, dem H. Präsidenten die Sache vortragen zu lassen? Erfordert denn die Gleichheit durchaus, daß die Helfershelfer der Pfändung so weit gingen, ihr Glaubensbekenntniß

über die Rechte des Menschen und des Bürgers abzulegen, wenn nichts Anderes als ein Nadelwerk in Frage stand?

Der Anwalt schloß hierauf damit, daß er die im Protokolle des Gerichtsboten bekundeten Umstände der Pfändung lebhaft hervorhob, und auf seinem Rechte auf volle Genugthuung bestand, deren Größe er in seiner Klage auf 3000 Fr. angeschlagen hatte.

H. Gustav Chaix d'Est-Ange, der Sohn des berühmten Generalprokurators, antwortete hierauf in folgender Weise.

Es scheint mir beinahe, weil es sich in diesem Prozesse um einen Maskenball und eine Verkleidung handelt, habe sich die Frau v. Korf für erlaubt gehalten, auch die Thatumstände des Rechtsfalles in so seltsamer Weise zu vermummen, wie sie es wirklich gethan hat; es wird daher vor Allem nöthig, dieselben auf ihren wahren Stand zurückzuführen.

Der Schluß des letzten Carnevals machte sich durch eine wahre Wuth und Sündfluth von Maskenbällen bemerkbar; so war den 28. Februar Maskenball bei dem H. Staatsminister, den 2. März bei H. Grafen Morny, den 6. März Maskenball im Ministerium des Aeußern, den 7. März Maskenball in den Tuilerien. Man sieht wohl selbst ein, welche Rührigkeit um eine solche Zeit in einem Hause herrschen muß, wie das Haus Moreau und Delphine Baron ist, wie vielen Bestellungen man die Hand bieten, wie viele Verlangen man zufrieden stellen muß; man hat nicht mehr Zeit zu schlafen, man weiß nicht, wo einem der Kopf steht, es ist ein wahrer Feuerlärm. Es war in der Mitte eines solchen Feuerlärms den 27. Februar, am Vorabende des Balles bei H. Fould, das will sagen, am Vorabende einer Schlacht, welche das Haus Moreau zu liefern hatte, daß Frau v. Korf mit ihren beiden Töchtern erschien, und zwei neue Kleider für die letzteren binnen drei Tagen, auf den 2. März, d. i. für den Ball des Grafen Morny verlangte. Zwei neue Anzüge, und binnen drei Tagen, in einem solchen Augenblicke, wo Frau Baron bereits für 20,000 Fr. Bestellungen, das ist buchstäblich zu nehmen, zurückgewiesen hatte! Das war unmöglich, Frau B. erklärte es auf der Stelle rund heraus mit innigem Bedauern. Jetzt hätten Sie sehen sollen, wie trostlos diese Damen waren, und vor Allem die jungen Fräuleins. Ich kann Ihnen gar nicht sagen, wie dringlich die Vorstellungen, fast möchte ich sagen, wie flehentlich die Bitten waren, zu denen man seine Zuflucht nahm, um Frau Baron zur Annahme zu bestimmen; sie beging das Unrecht, nachzugeben, erweicht durch diese Zudringlichkeit, die sich ihr an die Fersen hing und ihr von Zimmer zu Zimmer nachfolgte, nahm sie die Bestellung an, und versprach das wahrhaftige Kunststück aufzuführen, das man ihr zumuthete. Der gegenwärtige Prozeß ist es, der ihr für ihre Gefälligkeit den Lohn bieten soll.

Vor Allem mußte man nun die Wahl eines Kostümes treffen; nach langem Hin- und Herreden entschied man sich für einen Anzug als Blumenmädchen, wovon ich den Kupferstich dem Gerichte vor Augen lege; es scheint, daß sich unter Ludwig XV. in einer solchen Weise die Blumenmädchen an- oder vielmehr auskleideten; denn ich kann mich nicht enthalten, Ihnen bemerklich zu machen, wenn der Oberleib sehr ausgeschnitten und sehr einladend ist, so will

ihm der Rock durch seine Kürze um nichts nachstehen. Sei dem, wie ihm wolle, dieser Anzug wurde gewählt, und der Preis für beide Kleider auf 450 Fr. ausgemacht.

Am Uebermorgen, den 1. März, am Vorabende des Balles kam man, um die Kleider anzuprobiren, und hier fand man an ihrer Façon nichts auszusetzen; man fand weder den Rock zu kurz, noch den Oberleib zu weit ausgeschnitten; man hatte sie überdies im Vergleiche mit dem Kupferstiche höher hinauf reichend gemacht; Alles war in schönster Ordnung, nur verlangte Frau v. K., daß die Schleife von Sammetbändern, welche das Oberkleid knotenförmig in die Höhe zog, durch eine Guirlande von Rosen ersetzt würde; das war allerdings hübscher, es war aber auch kostbarer und erforderte mehr Zeit zum machen. Doch Frau B. ging auch hierauf ein. Frau v. K. verlangte auch noch, daß ihr die beiden Anzüge am folgenden Tage schon bis Mittags zugeschickt würden; bis Mittags, für einen Ball, dessen Anfang auf 10 Uhr Abends bestimmt war? Bis Mittags, wenn es schon ein Kunststück war, sie nur bis zur Stunde des Balles fertig zu bringen? Dies war ein seltsames Verlangen, auch ließ sich Frau B. auf nichts mehr ein, als sie abzuliefern, sobald sie fertig seien. Wann wurden sie nun wirklich abgegeben? Um 20 Minuten vor 9 Uhr wurden die beiden Anzüge in die Helderstraße durch ein Arbeitsmädchen überbracht, welches die zwei jungen Fräuleins anziehen und zugleich die kleinen Unregelmäßigkeiten auf der Stelle heben sollte, die vielleicht im letzten Augenblicke einige Nadelstiche nöthig machen könnten. Es war also offenbar nicht zu spät, es war schon dieses, wie gesagt, ein Kunststück, welches nur die zähe Unablässigkeit dieser Damen der bis auf's Aeußerste getriebenen Gefälligkeit der Frau B. gleichsam abgepreßt hatte.

Die Anzüge wurden indessen der Frau B. zurückgeschickt, welche nicht begreifen konnte, warum, die Sache daher für ein Mißverständniß hielt, und sie nochmal zur Frau v. K. hinschickte, diesmal durch ihre Vorarbeiterin, die auf eine Weise empfangen wurde, ich kann Ihnen gar nicht sagen, wie. Ich weiß nicht, ob man in Rußland die noch dort befindlichen Leibeigenen so behandelt, aber in Frankreich gibt es gewiß wenig hohe Damen, welche die Freiheit ihrer Redensarten so weit treiben würden. Die Vorarbeiterin war ganz verdutzt von einem, um nicht mehr zu sagen, so barschen Empfange; aber endlich verlor sie doch den Muth nicht; man legte die Anzüge an, welche vortrefflich standen, außer daß der eine Oberleib ein wenig enger gemacht werden mußte; endlich um $1/4$ vor 10 Uhr war Alles in der Ordnung, die Vorarbeiterin kehrte in das Arbeitslokal zurück, und die Fräuleins von Korf durften ohne weiters auf den Ball fortfahren. Es war jetzt $3/4$ auf 10 Uhr; war dies wohl zu spät? Man darf nur daran erinnern, daß die Einladungskarten auf 10 Uhr des Abends lauteten; man durfte also nicht vor halb 11 Uhr eintreffen, wollte man nicht etwa das Aufzünden der Kronleuchter mit ansehen, und obwohl die Frau und die Fräuleins v. K. Fremde waren, so ist dieses doch kein Grund, um auf einem Balle zu erscheinen, wie Damen aus der Provinz.

Ueber diesen Punkt sind wir nicht einig, und die Ladung der Frau v. K. sagt, die Anzüge seien erst um 10 Uhr angekommen; es thut mir sehr leid, daß ich diesen Umstand geradezu widersprechen muß, und nachdem es der Frau v. K. obliegt, dasjenige,

was sie anführt, auch zu beweisen, so könnte ich hiebei stehen bleiben; allein wenn Frau v. K. behauptet, es sei zu spät gewesen, um auf den Ball zu gehen, als die Kleider daher gebracht wurden, so vergißt sie, daß dieselben ja wirklich noch angezogen wurden. Man sagt uns, sie seien schlecht gestanden, auf diesen Punkt werden wir gleich kommen; aber sie wurden einmal angezogen, also konnte man damit noch auf den Ball gehen, und man dachte nicht daran, daß es hiefür zu spät sei; diesen Behelf muß man daher fallen lassen. Dieses hat man auch eingesehen, und deshalb zu anderen Argumenten seine Zuflucht genommen, die aber um nichts besser sind.

Die Anzüge, sagt man, stimmten mit dem Kupferstiche nicht überein; es ist purer Undank, sich hierüber zu beklagen. Man hat Rosenguirlanden da angebracht, wo nur Schleifen von Sammtband stunden; das ist theurer, und Sie selbst haben es so verlangt. Aber die Anzüge, und das ist der große Vorwurf, waren zu weit ausgeschnitten und zu eng; dann kam es ja nur darauf an, will mir scheinen, einige Hacken weiter vorzurücken, und da zwei Nähmädchen und eine Vorarbeiterin zugegen waren, so war dies eine leichte Sache, so leicht, daß es gerade dasjenige war, was man wirklich an dem einzigen Oberleib, der nicht ganz recht stehen wollte, vornahm. Die Oberleibe waren zu weit ausgeschnitten! Ich begreife das ganze Gewicht eines solchen Vorwurfes, den man einem Oberleibe macht; ich begreife, daß ein Oberleib gegen alle seine Pflichten verstößt, wenn er nicht pünktlich die vertrauliche Mission erfüllt, die man ihm überträgt; er ist also dann ein Schuldiger, dem man sich zuweilen, aber nicht immer, um so mehr versucht fühlt, zu verzeihen, je tiefer er gefallen ist; allein er bleibt doch immer noch ein Schuldiger, besonders wenn es sich um zwei junge Fräuleins handelt, und ich durchschaue die Scrupel, die sich Frau v. K. hierüber machte, sehr wohl; nur finde ich, daß sie ein bischen spät kamen; denn am Tage zuvor hatte man die Kleider, wie sie waren, anprobirt und ganz anständig gefunden. Ich kann mir nicht erklären, wie etwas, was am Tage vorher „ein stehender Kragen“ hieß, am Tage darauf zu weit ausgeschnitten scheinen konnte, und diese Anwandlung von Schwärmerei für die stehenden Krägen, welche sich im Augenblick einstellt, wo es sich darum handelt, die Rechnung zu bezahlen, muß überraschen, setzt in Erstaunen, und kömmt ein wenig verdächtig vor.

Doch zur Unterstützung ihrer Ansprüche legt uns Frau v. K. Zeugnisse vor, Zeugnisse von allen Farben, denn es ist ein weißes, ein blaues, ein rothes darunter, Alles was man braucht, um eine dreifarbige Fahne daraus zu machen. Das ist ohne Zweifel eine feine Allegorie, durch welche Frau v. K. zu verstehen geben will, daß eine fremde Dame von Adel sich unter den Schutz der französischen Farben gestellt hat. Das ist allerdings sehr sinnreich; allein, was beweisen diese Zeugnisse? Hier ist das weiße; welches Vertrauen soll ich hegen, wenn ich eine Näherin sagen höre, daß man einem zu engen Oberleibe nicht mehr helfen, und einen zu weit ausgeschnittenen Oberleib nicht mehr höher machen könne? Ich will mich keineswegs rühmen, hievon mehr zu verstehen, als Frau Fèvre; ich war noch nie Rechnungsschreiber in dem Studium einer Kleidermacherin, allein ich denke mir doch bei mir selbst, wenn ein Oberleib zu eng ist, so genügt es, ihn weiter zu machen; ist er zu weit ausgeschnitten, so kann man in 10 Min. eine Blonde, ein Band, oder was weiß ich sonst noch herum machen, jedenfalls etwas, was dem Fehler leicht abhilft. Was das blaue Zeugniß betrifft, so sagt es nicht, daß

der Oberleib zu weit ausgeschnitten war; sicher ist der Maaßstab des Hauses Delille im Punkte der Oberleibe nicht so engherzig, wie der des Hauses Fèvre; es sagt blos, sie seien zu eng gewesen, so eng, daß es unmöglich war, sie am Vordertheile zuzuhäckeln; ich sage nochmals, daß es in diesem Falle hinlänglich war, die Hacken etwas vorzurücken, daß aber im Ganzen der Umstand unrichtig ist, weil die Fräuleins v. K. die Leibchen angezogen hatten, und nichts leichter war, als sie einzuhäckeln.

Ich komme endlich auf das rosen- oder dunkelrothe Zeugniß, wie man es nehmen will, welches ohne Zweifel das lustigste der ganzen Sammlung ist, und welches uns sehr übel mitnimmt, trotz der zarten Farbe, auf die es aufgetragen ist. Dieses rührt offenbar von einer vornehmen Dame her; ich schließe hierauf nicht aus seiner Orthographie, die ganz phantastisch ist, ich schließe es nur aus dem Grafenkrönchen, welches über der Schrift steht, und aus dem schönen Sinnspruche, den ich darunter lese: Fide, sed cui, vide, — trau, schau, wem, was man auch so übersetzen kann: Man muß wohl Vertrauen hegen, aber nie zu viel, oder auch, die Zeugnisse sind wohl eine schöne Sache, man muß ihnen aber nicht blindlings glauben. — Doch sehen wir, was von unseren Ballanzügen die Näherin des Hauses Zephir sagt. „Sie sind nicht anziehbar, weil sie zu weit ausgeschnitten sind, in Vergleich mit dem Alter und dem Range der Personen, für welche sie bestimmt waren.“ Das ist eine philosophische Unterscheidung, an die ich nicht gedacht hatte, und man muß zugeben, daß das Haus Zephir die Frage, die ihm unterbreitet wurde, nicht leichtsinniger Weise behandelt.

Erlauben Sie mir nur zwei Bemerkungen über diese Zeugnisse. Die erste besteht darin: Sie wissen ganz vortrefflich, was dergleichen Zeugnisse werth sind, wie man sie erlangt, und Niemand wird sagen können, daß diese hier nicht darauf berechnet sind, wie man sie gerade für unseren Rechtsfall brauchen konnte; Sie wissen, daß es keinen Rückfälligen gibt, der nicht vor seinen Richtern mit einer Hand voll Zeugnissen über seine gute Aufführung erscheint, wonach er alle Tugendpreise zu erlangen verdiente; wie sollte auch Frau v. K., eine ganz ehrenwerthe Dame, die sich in den glänzendsten Vermögensumständen befindet, wie sollte sie nicht Zeugnisse nach Wunsch von allen Pariser Schneiderinen ausgestellt erhalten haben, welche sie zu ihren Kundschaften zählen? Meine zweite Bemerkung besteht darin: Es ist schon genug, einer Näherin ein Damenkleid vorzuzeigen, das nicht aus ihren Händen hervorgegangen ist, auf daß sie alle erdenklichen Fehler daran herausfindet, gerade ebenso, wie, wenn man bei zwei Fechtmeistern Unterricht genommen hat, der zweite immer damit anfing, einem vorzudemonstriren, daß Alles nichts taugt, was man von dem ersten gelernt hat. — Es ist also nicht aus Zeugnissen, und vor Allem nicht aus Zeugnissen von der Art der hier vorliegenden, daß Sie Ihre Ueberzeugung schöpfen werden; ich rufe Ihnen nochmals in's Gedächtniß zurück, daß die beiden Anzüge anprobirt waren, und daß man sie hiebei nicht zu weit ausgeschnitten fand, daß sie dieses noch weit weniger sind, als auf dem Kupferstiche, den ich Ihnen vorzeige; ich füge bei, daß man in 10 Min. diesem Mißstande abhelfen konnte, weil eine Arbeiterin und eine Ladnerin zugegen waren, so wie man auch die Oberleibe erweitern konnte, wenn sie zu eng waren; daß endlich um 10 Uhr des Abends die Fräuleins v. K. vollständig angekleidet waren, und daß ihnen die

Anzüge vortrefflich stunden. Sie werden daher Frau v. K. verurtheilen, uns den Belauf unserer Rechnung auch zu bezahlen.

Aushilfsweise, wenn sich das Gericht nicht hinlänglich aufgeklärt fände, beantragen wir, daß uns dasselbe vor einen Sachverständigen seiner eigenen Auswahl verweise, z. B. vor den Costüm-Direktor der großen Oper oder des franz. Theaters; dieser wird Ihnen dann sagen, ob diese Anzüge nicht herrlich ausgefallen sind, und ob sie nicht prächtig am Leibe stehen. Es gäbe wohl noch ein anderes Mittel, allein dieses wäre ein wenig häcklicher anzuwenden; es bestünde darin, das persönliche Erscheinen der beiden Fräuleins in jenen Anzügen in der Sitzung zu verordnen; doch begreife ich immerhin, daß sich hier Schwierigkeiten entgegenstellen; ich bedaure es aufrichtig, denn das wäre für uns das sicherste Mittel, den Prozeß zu gewinnen.

Ich hätte hier geschlossen, m. H., wäre nicht noch etwas Anderes vorgefallen, was ich gleichfalls zur Sprache bringen muß. — Als man am Tage nach dem Balle des Grafen Morny der Frau B. ihre Anzüge durch einen Gerichtsboten zurückschickte, war dieselbe ziemlich bestürzt. Sie griff übrigens zu demselben Mittel, und dem Beispiele folgend, was man ihr soeben gegeben hatte, schickte sie ihre Rechnung durch einen Gerichtsboten zu; es versteht sich von selbst, daß man sich weigerte, diese zu bezahlen. Alsdann, ich muß es gerade heraussagen, war meine Machtgeberin überzeugt, daß sie es mit Intriguantinen zu thun hatte; ich sage es frei und offen, weil Frau v. K. eine vornehme Dame ist, weil sie dieses selbst sagt, und ich es auch glaube; allein meine Mandantin, wenn sie sich der seltsamen, bildlichen und barschen Sprache und der nicht minder bärschen Manieren erinnerte, mit denen man ihre Vorarbeiterin empfangen hatte, war überzeugt, daß Frau v. K. dasjenige sein müsse, was ich soeben nannte. Deshalb zog sie vorerst einige Erkundigungen ein, und erfuhr hiebei, daß Frau v. K. Paris nicht beständig bewohnte, sondern blos vorübergehend sich in jenem Gasthofe einlogirt hatte; alsdann erst hielt sie es für ein Gebot der Klugheit, einen provisorischen Beschlag anlegen zu lassen.

Der Gerichtsbote erschien hiebei nicht mit zwei Gehilfen, sondern mit zwei Zeugen, wie es das Gesetz vorschreibt; er traf hier nicht Frau v. K., wohl aber einen Herrn, der, wie er sagte, in Rußland ein sehr großer Herr sein wollte, und der ihn fragte, was er wolle. Der Gerichtsbote sagte es, dann bot ihm dieser Herr an, was glauben Sie wohl? Vielleicht 700 Fr., wie mein Gegner sagt? Nein, dieser Herr bot ihm an, ihn zum Fenster hinaus zu werfen, und ich muß es bekennen, der Gerichtsbote hatte den wunderlichen Einfall, sich nicht gerne dazu hergeben zu wollen; ich muß zugeben, daß er dadurch ein wenig in Aufregung kam, und fürwahr, es scheint mir, daß es an seinem Platze viele Leute ebenso gemacht hätten, wie er. Derselbe erklärte daher, daß er mit dem Arreste vorwärts schreiten müsse, weil, dem H. Präsidenten erst Vortrag über den Zwischenfall erstatten, ebensoviel geheißen hätte, als der Frau v. K. die Zeit lassen, ihre Koffer zuzuschnüren und sich aus dem Staube zu machen. Erst als der Polizeicommissär gerufen war, der übrigens dem Gerichtsboten ganz recht gab, und als man diesem die 700 Fr. behändiget hatte, räumte er das Feld. Und hiefür verlangt man von uns 3000 Fr. Genugthuung. Man muß zugestehen, Frau v. K. versteht sich vortrefflich darauf, Geschäfte zu machen; erst bestellt sie Ballanzüge, und weil sie dieselben nicht

bezahlen will, verlangt sie noch obendrein 3000 Fr. Aber am Ende haben wir nichts gethan, als uns unseres Rechtes zu bedienen; wir haben nicht den Arrestschlag wider Ausländer erfunden, das Gesetz hat uns denselben in Folge einer Verfügung des H. Präsidenten gegeben. Hat man etwa diesen Erlaß seinem Pflichteifer durch falsche Vorspiegelungen abgelockt? Nein, denn die Bittschrift setzt die Sache wahrheitsgetreu auseinander, und erwähnt auch der 700 Fr., die uns angeboten wurden. Und jetzt noch eines, setzte sich der Gerichtsbote, als er in den Saal trat, auf einen Armstuhl, auf ein Kanapé, oder auf eine Hütsche (tabouret)? Ich bekenne, es fällt mir schwer, mich deshalb zu vertheidigen, denn ich verlangte hierüber keine Information, und ich betrachte diesen Punkt noch jetzt als völlig gleichgültig für den Prozeß.

Frau v. K. beschränkte sich nicht darauf, von ihrer Gegnerin eine große Summe als Genugthuung zu verlangen, sie hat auch gegen den Anwalt und den Gerichtsboten eine Beschwerde geführt. In Rußland hätte man uns wahrscheinlich allen die Knute gegeben, aber in Frankreich gibt es keine Knute. Das ist ein Unglück, aber es gibt einmal keine; bis dahin, daß diese Lücke in unserer Gesetzgebung ausgefüllt werde, hat man sich, ich wiederhole es, darauf beschränkt, Beschwerde zu führen; ich brauche nicht erst zu sagen, daß diese verschiedenen Beschwerden in den Papierkorb des H. Staatsanwaltes wanderten.

Aus diesem Prozesse kann man übrigens eine kleine Lehre abnehmen; sie besteht darin: hat man Anzüge zu einem Maskenballe bestellt, so muß man sie auch bezahlen; das Gesetz besteht aber für Frau v. K. ebenso, wie für alle Welt; sie besteht darin, daß in Frankreich die Gerichtsboten das nicht einmal maaßlose Recht haben, sich zu widersetzen, wenn man sie zum Fenster hinaus werfen will, sei es selbst ein russischer Staatsrath, wie H. v. Nabokoff ist.

H. David, der Substitut des Staatsanwaltes hielt hierauf in seinem Vor- und Antrage dafür, es sei der Fall gegeben, eine Einvernahme von Sachverständigen zu verordnen. Allein das Bezirksgericht, in der Erw. daß die bestellten Anzüge zu spät abgeliefert wurden, um nöthig befundene Abänderungen daran noch rechtzeitig vornehmen zu können, daß dieselben nicht sittsam und anständig genug waren, daß sie auch nicht getragen wurden, hat die bethätigte Zurücksendung derselben als eine wirksame Entledigung von aller Verbindlichkeit aus der Bestellung bekräftiget (a validé les offres reelles), und im Uebrigen für den Nachtheil, welcher der Klägerin durch eine hier als vexatorisch zu betrachtende Beschlagnahme zugefügt wurde, Frau Baron in 1000 Fr. Genugthuung, sowie in die Kosten des Prozesses verurtheilt.

Dieses Urtheil erging den 6. April, vor Ablauf der fünften Woche vom veranlassenden Vorfalle an. Wird wohl die russische Frau Baronin dieses Geld von der Pariser Frau Baron in dem Lande der Gleichheit auch angenommen haben?

bezahlen will, verlangt sie noch obendrein 3000 Fr. Aber am Ende haben wir nichts gethan, als uns unseres Rechtes zu bedienen; wir haben nicht den Arrestschlag wider Ausländer erfunden, das Gesetz hat uns denselben in Folge einer Verfügung des H. Präsidenten gegeben. Hat man etwa diesen Erlaß seinem Urheber durch falsche Vorspiegelungen abgelockt? Nein, denn die Bittschrift setzt die Sache wahrheitsgetreu auseinander, und erwähnt auch der 700 Fr., die uns angeboten wurden. Und jetzt noch eines, setzte sich der Gerichtsbote, als er in den Saal trat, auf einen Armstuhl, auf ein Kanapé, oder auf eine Hutsche (tabouret)? Ich bekenne, es fällt mir schwer, mich deshalb zu vertheidigen; denn ich verlangte hierüber keine Information, und ich betrachte diesen Punkt noch jetzt als völlig gleichgültig für den Prozeß.

Frau v. K. beschränkte sich nicht darauf, von ihrer Gegnerin eine große Summe als Genugthuung zu verlangen, sie hat auch gegen den Anwalt und den Gerichtsboten eine Beschwerde geführt. In Rußland hätte man uns wahrscheinlich allen die Knute gegeben, aber in Frankreich gibt es keine Knute. Das ist ein Unglück, aber es gibt einmal keine; bis dahin, daß diese Lücke in unserer Gesetzgebung ausgefüllt werde, hat man sich, ich wiederhole es, darauf beschränkt, Beschwerde zu führen; ich brauche nicht erst zu sagen, daß diese verschiedenen Beschwerden in den Papierkorb des H. Staatsanwaltes wanderten.

Aus diesem Prozesse kann man übrigens eine kleine Lehre abnehmen; sie besteht darin: hat man Anzüge zu einem Maskenballe bestellt, so muß man sie auch bezahlen; das Gesetz besteht aber für Frau v. K. ebenso, wie für alle Welt; sie besteht darin, daß in Frankreich die Gerichtsboten das nicht einmal mäßig-lose Recht haben, sich zu widersetzen, wenn man sie zum Fenster hinaus werfen will, sei es selbst ein russischer Staatsrath, wie H. v. Rabotoff ist.

H. David, der Substitut des Staatsanwaltes hielt hierauf in seinem Vor- und Antrage dafür, es sei der Fall gegeben, eine Einvernahme von Sachverständigen zu verordnen. Allein das Bezirksgericht, in der Erw. daß die bestellten Anzüge zu spät abgeliefert wurden, um nöthig befundene Abänderungen daran noch rechtzeitig vornehmen zu können, daß dieselben nicht kleidsam und anständig genug waren, daß sie auch nicht getragen wurden, hat die bethätigte Zurücksendung derselben als eine wirksame Entledigung von aller Verbindlichkeit aus der Bestellung bekräftiget (a validé les offres reelles), und im Uebrigen für den Nachtheil, welcher der Klägerin durch eine hier als vexatorisch zu betrachtende Beschlagnahme zugefügt wurde, Frau Baron in 1000 Fr. Genugthuung, sowie in die Kosten des Prozesses verurtheilt.

Dieses Urtheil erging den 6. April, vor Ablauf der jüngsten Woche vom veranlassenden Vorfalle an. Wird wohl die russische Frau Baronin dieses Geld von der Pariser Frau Baron in dem Lande der Gleichheit auch angenommen haben?

Zweiter Anhang.

Portfolio

der

deutschen Praxis.

Sinnspruch.

Wie unerschöpflich fließt der Praxis frische Quelle!
Ein jeder Tag erzeugt die schönsten neuen Fälle.

J. A. Seuffert.

(Blätt. f. RA. Bd. X. S. 230.)

Erste Gruppe.

Das deutsche Beweisinterlokut*).

1.

Viergliederiges Beweisthema über den Durchgang durch einen Hof. Vier Eide von acht Personen verlangt. (OAG.=Reg.=Nr. 1232, $^{52}/_{53}$.)

Der Bauer Karl hatte seit langen Jahren ruhig zugesehen, wie sein Nachbar Sigmund mit seinem Gesinde durch seinen Hofraum ging, um auf dessen dahinter gelegene Felder zu gelangen; der letztere hatte wohl einen ganz guten Weg dahin, der sich nur um den Hof des Karl herumzog und daher in einem Bogen etwas weiter um führte. Da hiebei seine anstoßende Wiese zertreten wurde, so wollte Karl jene Passage nicht mehr länger dulden, er verschloß daher eines Tags seinen Hof, wurde aber in poss. sum. verurtheilt den bemerkten Durchgang, wie früher, offen zu halten und zu gestatten. Karl mußte deshalb negatorisch auf Befreiung seines Gutes von jener Dienstbarkeit klagen; was wäre hier das natürliche —, was das französische Urtheil auf die erste Verhandlung dieser Klage gewesen? „Nach Ansicht des bayer. LR. II, 7 §. 5 Nr. 4 und IV, 2 §. 6 Nr. 4, (oder auch des preuß. LR. I, 7 §§. 106—108 u. I, 22 §. 14); — Erw. daß aus den Verhandlungen und den Umständen des Falles hervorgeht, daß K. den streitigen Durchgang nur aus Gefälligkeit und nachbarlicher Freundschaft duldete, weil ihm daraus kein Nachtheil erwuchs; — daß S. einen ordentlichen Weg zu seinen Feldern auf der ordentlichen Landstraße hat, und diesen abzukürzen nur entfernt betheiliget erscheint; — Erw. daß es demnach dem Beklagten, mag er noch so lang jenen Weg genommen haben, an allem Rechtsbesitze fehlt, ohne welchen doch eine Verjährung nie vor sich gehen kann; — Aus d. Gr. sei S. schuldig, den Durchgang für sich und seine Rechtsfolger zu meiden."

*) Sämmtliche in diesem Anhange angeführten Registraturnummern beziehen sich auf die Registratur des k. Ober-Appellationsgerichtes in München. Das oberstrichterliche Aktenzeichen wurde überall deshalb beigefügt, um jedem Zweifel an der Genauigkeit dieser Mittheilungen auf der Stelle mit der möglichen Constatirung ihrer treuen Wahrheit zu begegnen.

Statt dessen wurde nach einem sehr umständlichen Schriftenwechsel in I. und II. Instanz dem Beklagten, nach der Natur der actio negat. der Beweis auferlegt, daß er durch Verjährung von unvordenklicher Zeit das Gangsteigrecht durch den Hof des Klägers erworben habe, — und dem Kläger eventuell der Gegenbeweis darüber, daß a) diese Verjährung durch Protestation unterbrochen worden, oder b) daß die fragliche Servitut durch 10- und resp. 20-jährigen Nichtgebrauch aufgehört habe, oder c) daß der fragliche Durchgang blos bittweise oder aus nachbarlicher Freundschaft gestattet worden sei. Nach einem langwierigen Beweisverfahren, welches die Akten auf 100 Produkte anschwellte, wurde zuletzt durch ein abänderndes Erkenntniß der II. Instanz der Wittwe des mittlerweilen verstorbenen Klägers Karl und ihren sechs Kindern miteinander der Reinigungseid über Nichtwissen und Nichtglauben der unvordenklichen Ausübung, und eventuell, wenn derselbe verweigert würde, dem Beklagten Sigmund der Reinigungseid über Nichtwissen und Nichtglauben der Unterbrechung durch Protestation, dann der bittweisen und nachbarlichen Gestattung, und überdies der Haupteid über den 10- resp. 20jährigen Nichtgebrauch auferlegt. Der ganz plan und gleich Anfangs vor Augen liegende Sachverhalt sollte hienach durch vier Eide, wozu acht Personen berufen wurden, erst seine Erledigung finden. — Bei dem obersten Gerichtshofe trug indessen die Annahme der Vergünstigung, als hinlänglich aus den Umständen erhellend, in Uebereinstimmung mit einem früheren Präjudize (Seuffert's Archiv, Bd. V, Nr. 255) die Oberhand davon, und es wurde daher dem Beklagten der streitige Weg sogleich ohne Eid aberkannt.

Vergl. Anh. I. Nr. 117, 151 und 152.

2.

Beweisauflage in zwanzig Gliedern über den Rechtsbestand oder die Nichtigkeit eines Testamentes. 1300 fl. Erbschaft und vier Jahre Prozeß bis zur Rechtskraft des Beweisthema's. Eine Randzeichnung zum schlotterigen Packwagen. (RNr. 1629, 52/53.)

Im J. 1839 starb ein alter Junggeselle Namens W. in einem kleinen Dorfe und hinterließ 1300 fl. Vermögen. Da derselbe nur entfernte Seitenverwandte hatte, so errichtete er fünf Tage vor seinem Tode ein Privattestament vor sieben Zeugen, worin er seinen Schwager M., bei welchem er überdies die letzten Jahre seines Lebens zugebracht hatte, zum Universalerben ernannte. Der letztere gelangte

hienach in den Besitz der Erbschaft und zahlte auch die Legate aus; erst 12 Jahre später thaten sich indessen im Jahre 1851 zwei Geschwisterkinder des Erblassers hervor, und erhoben eine Nichtigkeitsklage wider das Testament, mit einer hereditatis petitio ab intestato verbunden. Nach vier dickleibigen Schriften erfolgte in drei Instanzen ein Beweisinterlokut in vielen Absätzen und Punkten, das oberstrichterliche erst im J. 1855, vier Jahre nach erhobener Klage. Der erstrichterliche Zwischenbescheid war folgenden Inhaltes:

A. In Conventione.

I. Die Streitseinlassung sei pro pure geschehen zu erachten.

II. Kläger habe binnen 30 Tagen zu beweisen,

1) daß des Erblassers W. halbbürtige Geschwister A. B. C. und D. ohne Hinterlassung von Leibeserben mit Tod abgegangen seien;
2) daß auch dessen Neffe E. mit Tod abgegangen sei;
3) daß die Großmutter des Erblassers Namens Anna P. nach dem Ableben ihres Ehemannes Jakob P. sich wieder mit Johann Q. verehelichte, und daß aus dieser Ehe zwei Kinder, nämlich Johann und Theres Q. hervorgingen, sowie daß Erstere ohne Leibeserben mit Tod abgegangen sei;
4) daß Therese Q. sich mit Quirin Christoph verehelichet habe und aus dieser Ehe
5) Maria, Johann, Theres, Anna und Quirin Christoph hervorgingen; und endlich
6) daß die drei ersteren mit Tod abgegangen seien; (die beiden letzteren waren nämlich die Kläger).

III. Beklagter Johann M. habe binnen derselben Frist zu beweisen, daß die Kläger durch concludente Handlungen (?) das Testament anerkannt hätten.

IV. Für den Fall, daß Kläger den ihnen sub II. auferlegten Beweis geliefert, Beklagter aber seinen vorstehend (sub III) auferlegten Beweis nicht geliefert haben würde, steht den ersteren binnen derselben Frist zu erweisen frei, daß Beklagter M. und der Marktschreiber X. (der Verfasser des Testamentes) in den Erblasser mit anhaltenden und ungestümen Sollicitationen und Bitten so lange gedrungen haben, bis er zu Gunsten des M. testirte.

V. Subeventuell, d. h. für den Fall, wenn .... habe Beklagter innerhalb derselben Frist weiter zu erweisen,

1) daß W. zur Zeit seiner Testamentserrichtung bei vollkommen gesunden Geisteskräften war;
2) daß die in dem Testamente vom .... enthaltene Unterschrift „Michael W." wirklich von diesem herrühre;
3) daß der Testator den Testamentszeugen erklärt habe, daß in dem von ihnen zu unterschreibenden Testamente sein letzter Wille enthalten sei;

22*

4) daß die Testamentszeugen zum Testamentsakte eigens erbeten worden seien;
5) daß diese während des ganzen letzten Willensaktes sämmtlich gleichzeitig und ununterbrochen gegenwärtig gewesen seien;
6) daß Siegel und Unterschrift der Zeugen ächt seien;
7) daß das Testament in uno actu continuo verfaßt wurde;
8) daß das Testament in Gegenwart sämmtlicher sieben Zeugen vom Testator unterschrieben worden sei;
9) daß unter Beisetzung des Namens der schreibensunkundigen Zeugen X. und Y. dieser Akt der Schreibensunkunde (?) von einem der Mitzeugen bestätiget wurde, sowie daß die von ihnen gemachten Handzeichen von ihnen auch herrühren;
10) daß die Mehrzahl der Zeugen eigene Pettschafte hatten;
11) daß die Mehrzahl der Zeugen bei ihrer Unterschrift bestätiget haben, daß der Testator seinen letzten Willen in dem von ihnen unterzeichneten Umschlage niedergelegt habe;
12) daß der Testator einen Dritten mit Anfertigung des Testamentes beauftragte.

B. In Reconventione.

Die widerbeklagten Kläger seien von der gegen sie erhobenen Widerklage zur Zeit zu entbinden.

Diese Beweisauflagen wurden zwar in den höheren Instanzen mehrfältig reducirt und namentlich im Punkte der Beweislast abgeändert, es blieb aber immer noch ein wahrer Koloß von Beweisgliedern übrig, unter denen insbesondere der geforderte Beweis der Aechtheit sämmtlicher Unterschriften, des Testators wie der Zeugen, seine Stelle behielt.

Vergl. Anh. I. Nr. 77, 79, 83, 85, 87, 111, 188—194 und 106.

3.

Klage auf Herabsetzung des Kaufpreises wegen absichtlicher Täuschung über die Ertragsfähigkeit eines verkauften Gewerbes. Eine Potichomanie der olla potrida. (RNr. 1713, 54/55.)

(Vergl. Bd. I. S. 423 Note 11 und S. 426 Note 16.)

Precht hatte eine Apotheke in einer bedeutenden Stadt von Renger um 52,000 fl. erkauft, wollte sich aber ein Jahr später überzeugt haben, daß er hintergangen worden, und daß Alles, was er erworben, nur 38,000 fl. werth gewesen sei; derselbe verlangte daher von seinem Verkäufer wegen eines unterlaufenen dolus incidens 14,000 fl. wieder zurückerstattet. Nach verhandelter Sache erfolgte in den drei Instanzen ein auch in Rechtskraft übergegangenes Beweisinterlokut folgenden Inhaltes:

Kläger habe zu beweisen,

I. daß er vor dem im April . . . abgeschlossenen Kaufvertrage der Apotheke vom Beklagten N. nähere Details über den jährlichen Bruttoertrag derselben verlangt und hierauf Beklagter den Bruttoertrag vom Jahre x auf 8600 fl. ausschließlich des Miethzinses für den oberen Stock, nämlich
   a) auf 2000 fl. Einnahme von den öffentlichen Anstalten, welche ihre Arzneien daraus bezogen,
   b) auf 3000 fl. aus verbuchten Conto's, und
   c) auf 3600 fl. Ertrag des Handverkaufes und der in der Apotheke gegen gleich baare Bezahlung gemachten Recepte angegeben habe.

II. Ferner zu beweisen,
   a) daß die Einnahme aus den Instituten, welche ihre Arzneien aus der Apotheke bezogen, in jenem Jahre x nur 994 fl. oder wie viel mehr betragen haben, und die Bücher des Beklagten einen höheren Betrag dadurch entzifferten, daß die Beträge der einzelnen Seiten falsch mit höheren Summen addirt und falsche Transporte gemacht waren;
   b) daß die wirkliche Einnahme der Apotheke aus verbuchten Conto's im J. x nur 1500 fl. oder wie viel mehr betragen habe, und die Bücher des Beklagten einen höheren Bruttoertrag dadurch entzifferten, daß derselbe bezahlte und so verbuchte Rechnungen am Schlusse des Jahres wieder unter die Außenstände aufnahm, die einzelnen Seiten des hierüber geführten Buches falsch addirte, falsche Transporte darin machte, Leute, die nicht existirten, oder doch solche, die nie in der Apotheke Arzneien für sich bereiten ließen, als Kunden darin aufführte, oder welche dieser Handlungen vorgenommen worden sind;
   c) daß der Erlös aus dem Handverkaufe und die gegen gleich baare Bezahlung gefertigten Recepte der Apotheke im Jahre x nur 2500 fl. oder wie viel mehr betragen habe, und in dem über die letzteren geführten Einschreibebuche vom Beklagten die Columne des Erlöses nicht summirt, dagegen bei den fortlaufenden Nummern Sprünge von Nr. 1099 auf 2000, von Nr. 2099 auf 3000, von Nr. 3099 auf Nr. 4000 u. s. w. gemacht worden seien, oder welche der unter a—c einschlüssig aufgeführten Differenzen zwischen der wirklichen Einnahme und den auf die dort aufgeführte Art erfolgten Bucheinträgen bestehen.

III. Ferner zu beweisen, daß die streitige Apotheke im April des Jahres x, der Zeit des außergerichtlichen Kaufvertrages über dieselbe, nur 38,500 fl. oder wie viel weniger werth gewesen sei, und

IV. daß er dem Beklagten den nach Abrechnung von 1000 fl. aus überlassenen Rückständen von den Instituten sich herausstellenden Kaufschilling zu 51,600 fl. oder wie viel weniger bezahlt habe.

Diese Beweisführung nahm mit Einschluß ihrer Prüfung durch die drei Instanzen über sechs Jahre in Anspruch; die Beweisantretungsschrift allein war mit 259 fl. Anwaltsgebühren beschwert; die Akten erwuchsen darüber zu fünf starken Bänden heran. Viele tausend Recepte der Apotheke mußten das Produktionsverfahren mit

durchmachen, wurden von zwei Professoren revidirt, mit blauer und rother Tinte rectificirt. Wohin führte am Ende dieser kolossale Aufwand von Zeit, Arbeit und Kosten? Dahin, daß dem Beklagten über all jene Beweissätze der Eid aufgetragen wurde, weil Kläger die in allen Gliedern seines Beweisthema's unter dem verhängnißvollen Wörtchen „nur" verfteckte Ausschließlichkeit nicht hatte erproben können. Es lag klar am Tage, in der Form der Auflage eines unerschwinglichen Beweises war die Klage gleich von vorne herein abgewiesen worden.

Vergl. Anh. I. Nr. 66—69, 177.

Bemerkung. Auf die Klage eines Gutsherrn, womit derselbe von seinem Mühlpächter dessen Pachtausstand auf die Dauer von 6½ Jahren bezahlt verlangte, legte das Landgericht bei erfolgtem Widerspruche des Beklagten dem Kläger blindlings den Beweis seiner Klagsbehauptung auf, daß der Beklagte ihm am Pachtschilling für das gepachtete Mühlanwesen aus dem Vertrage vom ... für den Zeitraum vom Jan. 1842 bis Juli 1848 über bezahlte 1352 fl. noch einen Rest von 3664 fl. schuldig sei. Durch die Unachtsamkeit des klägerischen Anwaltes ging dieses Beweisthema in Rechtskraft über, und nun konnte der klagende Gutsherr seinen Beweis begreiflicher Weise nicht liefern, es wurde vielmehr in zwei Instanzen auf den eventuell zugeschobenen Haupteid des Beklagten erkannt, weil jenem die Probe unmöglich war, daß sein Gegner von seiner Schuld nicht mehr, als soviel er zugegeben, abgeführt habe. Als dieser Mühlpächter Anfangs im Gerichtsbezirke, wo die Mühle lag, belangt wurde, setzte dessen Anwalt die gerichtsablehnende Einrede entgegen, er habe seinen Wohnsitz noch in seiner Heimathsgemeinde, aus welcher er herkam; als ihm der Gutsherr dahin folgte, setzte derselbe Anwalt dort wieder die nämliche Einrede entgegen, weil er den animus habitandi am Orte des Pachtgutes hege. (RNr. 207, 47/48 und 1283, 58/59. Vgl. Bd. I. S. 110.)

4.

Beweisauflage über die Einrede der Simulation und die exceptio pauliana. (RNr. 1464, 53/54.)

Ein Schuldner, von seinem Gläubiger H. hart bedrängt, suchte sich dadurch aus der Schlinge zu ziehen, daß er seinen ganzen Grundbesitz schnell an seine beiden Kinder abtrat, theilweise unentgeltlich zur Ergänzung ihrer Heimsteuer, theilweise auch vorgeblich an Zahlungsstatt, Alles unter sehr verdächtigen Bedingnissen, ein Unternehmen, welches die Absicht einer Hintergehung von selbst zu verrathen schien. Als der Gläubiger die Execution weiter und bis zum öffentlichen Aufstriche betrieb, traten sofort die übernehmenden Kinder mit einer Intervention hervor, nach deren umständlicher

Verhandlung beide Vorinstanzen folgendes Beweisinterlokut erließen:

I. Die Intervenienten haben zu beweisen,

1) bezüglich des Wohnhauses, daß sie dasselbe am 20. Juli 1850, oder doch im J. 1850, übrigens noch vor dem durch Dekret vom 21. Dec. 1850 dem L. (dem Schuldner) zugegangenen Veräußerungsverbote durch Kauf von letzterem eigenthümlich erworben haben;

2) bezüglich des Baumlandes, daß dasselbe im J. 1850, übrigens noch vor dem nämlichen Veräußerungsverbote von L. mit anderen Grundstücken seiner Tochter Elise L. als Erbtheil eigenthümlich abgetreten worden, und von dieser durch Kauf auf sie die Intervenienten eigenthümlich übergegangen sei.

II. Eventuell habe Intervent H. zu beweisen,

1) entweder daß bei den oben aufgeführten Kaufs- und Erbübergangs-Verträgen zwischen den Contrahenten die Eingehung dieser Verträge im Ernste nicht beabsichtiget, sondern die Vertragshandlungen nur zum Scheine vorgenommen worden seien, oder

2) daß der Vertrag über das Wohnhaus zwischen ... und der Erbübergangsvertrag über das Baumland zwischen ... in der Absicht abgeschlossen worden sei, damit dem Interventen H. (dem Gläubiger) die Mittel zu seiner Befriedigung geschmälert würden, und daß die ... (die übernehmenden Kinder nämlich) bei diesen Verträgen um diese Absicht auch gewußt haben, und endlich daß zur Zeit des Abschlusses dieser Verträge das sämmtliche Vermögen des L. ausschließlich dieses Wohnhauses und Baumlandes als Executionsobjekt zur Tilgung der Forderung des H. unzureichend gewesen sei.

III. Weiter eventuell auf den Fall, daß Intervent H. diesen Beweis erbringt, haben die Intervenienten noch zu beweisen, daß H.... um die fraglichen Veräußerungen gewußt und sie ohne Einspruch gelassen habe.

Der oberste Gerichtshof nahm dagegen auf das Revisionsgesuch des Gläubigers H. die hinterlistige Collusion zu seinem Nachtheile bereits als liquid an, und bedeutete daher den Kindern auf ihre Intervention sogleich ohne allen erforderlichen Beweis die Abweisung, in einem Erkenntnisse, welches sehr füglich mit den Worten beginnen konnte: Erwogen daß aus allen Urkunden und Umständen des Falles schon jetzt die Gewißheit hervorleuchtet, daß u. s. w.

Vergl. Anh. I. Nr. 41, 165, 180, 181 und 183.

Bemerkung. Ein anderer Fall, welcher dem in Anh. I. Nr. 183 mitgetheilten ziemlich ähnlich ist, kam noch unter folgenden Umständen vor. Eine Frau hatte von ihrem Hypothekschuldner nach längerem Zureden die Cession einer eigenen Forderung desselben an Zahlungsstatt angenommen, welche bald darauf im Concurse des sehr bedenklichen Schuldners verloren ging; in der gerichtlichen Cessionsurkunde kam jedoch von einer Haftung für die Güte dieser Forderung nichts vor. Der Cedent hatte also auch hier erstrebt, für eine sehr schlechte Forderung seine Befreiung von einer ganz guten Schuld umzutauschen. Auf die

Regreßklage jener in solcher Weise sehr zu kurz gekommenen Frau wider ihren Cedenten wurde der ersteren zum Beweise auferlegt,

entweder daß der Beklagte ihr für die Güte und Einbringlichkeit der ihr cedirten Forderung (mündlich) gehaftet habe,

oder daß der Beklagte sie betrogen habe, indem er bereits am Tage der Cession gewußt habe, daß sie Klägerin mit ihrer Forderung durchfallen werde, und daß er ihr dieses verschwiegen habe.

Nach Durchführung des Beweisverfahrens wurde der Beklagte in I. Instanz über die beiden Glieder dieses Beweisthema's zum Reinigungseide belassen, wogegen die II. Instanz über das erste Glied der Klägerin den Erfüllungseid auftrug, und nur eventuell, wenn sie diesen nicht leisten sollte, über das zweite Glied den Reinigungseid des Beklagten aufrecht erhielt. Dieser Ausspruch erhielt auch den 29. Oct. 1859 die oberstrichterliche Bestätigung. (RNr. 1097, 58/59.)

5.

Fünfstöckiges Beweisthema. Grasser Mißbrauch des Satzes: Qui excipit, non fatetur. Ein Gießbach von Abläugnungen und ein Bachanal der Eventualmaxime. (RNr. 1179, 51/52.)

Der Posthalter Kleefeld hatte von dem Juden Sachs 1000 fl. baar Geld gegen den Einsatz von 15 Stück Darmstädter Loosen als Faustpfand entlehnt, von denen zwei gezogen und ihr Betrag daher von Sachs erhoben, die übrigen 13 dem letzteren jedoch durch gewaltsamen Einbruch gestohlen wurden; in der Folge scheint indessen derselbe wenigstens theilweise wieder zum Rückersatze seines Schadens gelangt zu sein. Die ganze Streitfrage drehte sich also nur darum, wer die Folgen jenes verdrießlichen Zufalles zu tragen habe, ob der Pfandschuldner als Eigenthümer, oder der Gläubiger, welcher die custodia der übernommenen Papiere zu prästiren hatte. — Auf die Klage, womit der Pfandgläubiger Sachs den Rest seiner Forderung mit 800 fl. zurückverlangte, überboten sich die beiderseitigen Anwälte in der Kunst, nach dem bekannten Satze *qui excipit, non fatetur,* geradezu widersprechende Einreden, Re- und Dupliken mit vorangeschickten Abläugnungen unglaublicher Art zu verbinden. Der Pfandgläubiger Kleefeld widersprach, das Darlehen empfangen, behauptete aber eventuell, die Loose dafür eingesetzt zu haben, gegen deren Zurückgabe er erst zu zahlen brauche; — der Kläger Sachs widersprach den Empfang des Pfandes, behauptete jedoch eventuell, dasselbe sei ihm ohne seine Schuld gestohlen worden; — der Beklagte läugnete sofort diesen Diebstahl, fügte aber bei, jedenfalls sei Kläger zum Wiedererersatze gelangt. Aus allem Dem wuchs auf fünf Stufen das nachstehende Beweis-Interlokut der I. Instanz hervor, wobei nur zu bemerken ist, daß

die eingeklammerten Stellen in der II. Instanz davon abgestrichen wurden. Dasselbe lautete in folgender Weise:

a) Beklagter K. sei sich einzulassen schuldig.

b) Kläger S. habe zu beweisen, daß er dem Beklagten unterm . . . ein baares Darlehen von 1000 fl. zu 5% verzinslich (und auf jedesmaliges Verlangen rückzahlbar) gemacht habe, (und daß Beklagter hievon noch 804 fl. an Hauptsache schulde).

c) Beklagter habe zu beweisen, daß er am nämlichen Tage dem Kläger 15 Stück Darmstädter Loose als Faustpfand für ein mit 5% verzinsliches Darlehen zu 1000 fl. übergeben habe, (und daß diese Loose im jetzigen Curse zu 100 fl. stehen).

d) Eventuell habe Beklagter weiter zu beweisen, daß ihm Kläger ausdrücklich die Zusicherung ertheilt habe, daß er nicht eher an Kläger zu bezahlen schuldig sei, bis letzterer dem Beklagten die Loose zurückgegeben haben werde.

e) Subeventuell habe Kläger zu beweisen, daß ihm die in Frage stehenden vom Beklagten zurückverlangten Loose bei einem in seiner Wohnung im November v. Js. verübten Diebstahle mit Einbruch gestohlen worden seien, (und daß er die höchste Sorgfalt eines diligentissimus pater fam. in deren Aufbewahrung verwendet habe, und den Anforderungen der custodia nachgekommen sei).

f) Eventualissime habe der Beklagte noch zu beweisen, daß Kläger sämmtliche Loose wieder zurück erhalten habe, (oder daß es dem Kläger durch Anwendung gesetzlicher und geeigneter Mittel durchaus möglich gewesen wäre, sich diese Loose wieder zu verschaffen).

Ueberdies hatte der Beklagte, der in seiner Antwort das Darlehen auf das Bestimmteste widersprochen, noch eine Widerklage auf Zurückgabe der Faustpfänder angehängt, die er dem Kläger zur Sicherheit für ein herausgenommenes Darlehen behändiget habe; diese wurde jedoch als noch weiter hinaussehend für's erste abgewiesen. — Das Revisionsgesuch des Beklagten gegen dieses Interlokut wurde von dem obersten Gerichtshofe als desert abgewiesen, so daß also dasselbe in Rechtskraft überging; der weitere Verlauf der Sache ist nicht bekannt.

Vgl. Anh. I. Nr. 12 und 274.

6.

Chinesischer Thurmbau eines Beweisthema's. Strahlenkranz der Eventualmaxime. Eine Beweisauflage über die Beweislast mit zwei Wechselfällen der Beweisauflage in der Hauptsache auf acht Tableaux verbunden. (RNr. 1247, 50/51.)

Der Gutsbesitzer von Bach, welcher das Gut Herendorf im J. 1835 erkauft hatte, nahm für dasselbe das Recht zum Schaf-

triebe in unbegränzter Anzahl auf der ganzen Flurmarkung der Gemeinde Thalhausen vom 1. April bis zum ersten Schnee in Anspruch, und wurde auch wirklich hierin auf den Widerspruch der Gemeinde in poss. sum. geschützt. Diese Gemeinde erhob daher nunmehr umgekehrt die petitorische Negatorienklage gegen ihren Gutsherrn. Nach verhandelter Sache zeigte sich der Punkt besonders lebhaft in Streit gezogen, wem die Beweislast in Bezug auf den Rechtsbestand der streitigen Dienstbarkeit obliege. Das bayer. LR. II, 7 §. 11 Nr. 2 verordnet nämlich für diesen Fall, die Negatorienklage fundire sich in der natürlichen Freiheit, folglich sei der Kläger auf Negiren den Beweis zu machen nicht verbunden, sondern es müsse der Beklagte selbst die angebliche Servitut, unerachtet er etwa in poss. mom. wäre, erweisen, ... er sei denn wenigstens in zehnjährigem ruhigem Besitze gewesen, welchenfalls die praesumtio pro libertate der pro possessione so lang ausweiche, bis gleichwohl die Freiheit in petitorio genüglich dargethan sei. Hieraus ergab sich also für obigen Fall, wie für alle ähnlichen, die Folge, daß die Frage, ob der Gutsherr nicht blos im einjährigen, sondern auch im zehnjährigen Besitze seines Schaftriebes gewesen, präjudiziell erschien für die Vertheilung der Beweislast; an der Eventualmaxime festhaltend, glaubten aber dennoch die Gerichte, die eventuellen Beweisauflagen in der Hauptsache für die beiden möglichen Fälle des Ausfallens hiemit verbinden zu sollen, wodurch das gefällte Beweisinterlokut folgende fünf Abschnitte erhielt, die sich wieder in acht Glieder vertheilten, nämlich a) der beklagte Gutsherr habe vor Allem seinen zehnjährigen Quasibesitz zu beweisen; b) wenn er diesen beweist und also selbst von der Beweislast in der Hauptsache frei ist, Beweisauflage an die klagende Gemeinde über ihren Klagegrund, und c) eventuelle Gegenbeweisauflage an den Gutsherrn über dessen Einreden; d) wenn er ihn aber nicht beweist, und folglich selbst in der Hauptsache beweisen muß, Beweisauflage an den beklagten Gutsherrn über seine behauptete Grundgerechtigkeit, und e) eventuelle Gegenbeweisauflage an die Gemeinde über ihre Repliken. Hieraus bildete sich folgender wundersame Urtheilssatz des zweitrichterlichen Erkenntnisses, welches dann im Wesentlichen auch in der dritten Instanz bestätiget wurde:

I. Beklagter von Bach habe zu beweisen, daß er und beziehungsweise seine Besitzvorfahrer ihre Schafheerde wöchentlich zwei Tage, Dienstag und Samstag, auf den Gründen der Kläger zehn Jahre lang vor dem J. 1847 oder doch vor dem 30. Juni 1849 ruhig haben weiden lassen.

II. Sollte dieser Beweis dem Beklagten gelingen, so haben die Kläger binnen gleicher Frist zu beweisen, daß ihre Gründe von der im vorigen Punkte bezeichneten Servitut frei seien.

III. Eventuell habe der Beklagte binnen derselben Frist seine Einreden zu beweisen, und zwar:

a) entweder daß die fragliche im I. Punkte bezeichnete Servitut von den Klägern ausdrücklich anerkannt worden sei, und Beklagter dieselbe auch dem Anerkenntnisse gemäß ausgeübt habe, oder

b) daß Beklagter und resp. seine Besitzvorfahrer die besagte Schafweidegerechtigkeit durch ordentliche Verjährung erworben haben.

IV. Für den Fall, daß Beklagter den ihm im I. Punkte aufgetragenen Beweis nicht liefern sollte, hat derselbe binnen der nämlichen Frist zu beweisen,

1) entweder daß er und resp. seine Besitzvorfahrer die im I. Punkte beschriebene Servitut entweder durch unvordenkliche oder durch ordentliche Verjährung erworben haben, oder

2) daß die fragliche Servitut von den Klägern ausdrücklich anerkannt worden sei, und daß Beklagter dieselbe diesem Anerkenntnisse gemäß auch ausgeübt habe, und

3) daß eine Heerde von 300 Stück Schafen oder wie viel weniger zu dem landwirthschaftlichen Betriebe des Schloßgutes H. im Verhältnisse stehe.

V. Eventuell bezüglich des im IV. Punkte Nr. 1 auferlegten Beweises der unvordenklichen Verjährung bleibe der Gemeinde Thalhausen der Beweis binnen derselben Frist freigelassen, daß von Kalb, Besitzvorfahrer des von Bach, um das Jahr 1818 mittels Vertrages auf das in Frage stehende Weiderecht verzichtet habe.

VI. Die Kosten der I. Instanz bleiben ausgesetzt, die der zweiten werden verglichen.

Die Entscheidungsgründe zu diesem Zwischenbescheide nahmen 20 volle Seiten ein. Nach Vollführung des Beweisverfahrens kam die Sache erst im vierten Jahre darauf bei dem obersten Gerichtshofe wieder zum Vortrage, wo nunmehr durch ein bestätigendes Erkenntniß der beklagte Gutsherr von der Negatorienklage der Gemeinde Th. entbunden wurde. Noch zwei Jahre später wurde ein Restitutionsgesuch dieser Gemeinde wegen neu aufgefundener Zeugen als ungegründet zurückgewiesen.

7.

Ordentlicher Prozeß über eine ewige Rente von zehn Kreuzern oder drei Gulden Kapitalwerth, und 100 fl. Prozeßkosten erwachsen. Viel Zank, Zeit und Geld um Nichts. (RNr. 815, 52/53.)

Der Bauer Thomas hatte herkömmlicher Weise ein jährliches Frohndgeld von zehn Kreuzern (oder 3 Sgr.) von seiner Sölde an seinen Gutsherrn zu entrichten; mit dem achtzehnfachen Betrage, d. i. mit drei Gulden, hätte er dasselbe für immer ablösen können.

Derselbe überließ sich indessen getrost der Meinung, jenes kleine Gefäll sei als rein persönliche Last ohne Entgeld erloschen; der Gutsherr dagegen bestand darauf, es sei als eine umgewandelte Frohnd durch das Gesetz aufrecht erhalten. Der Letztere erhob daher auf eingetretene Weigerung eine nützliche (?) Confessorienklage, über welche nach gepflogener Verhandlung noch vor Ablauf von drei Wochen etwa folgendes treffende Urtheil gefällt und verkündiget sein konnte:

In der Erw. daß aus dem vom klagenden Gutsverwalter im Auszuge vorgelegten Steuerkataster, Hypothekenbuche, dem eigenen Kaufbriefe des Beklagten und den vieljährigen Gutsrechnungen mit Evidenz hervorgeht, daß der letztere, so lange er seine Sölde besitzt, ein mit derselben übernommenes jährliches Frohndgeld zu 10 kr., gleich seinen Besitzvorfahren, an seinen Gutsherrn ohne Weigerung entrichtet hat; — daß der Beklagte selbst diesen Umstand gar nicht ernsthaft zu widersprechen vermochte; — daß sich überdies jenes Gefäll schon durch seinen Namen gleichwie nach bekannten Wahrheiten der Rechtsgeschichte als ein fixirtes Lösegeld für eine umgewandelte Frohnd kennzeichnet, weshalb dasselbe unter die Vorschrift des Art. 8 Abs. II. des Ablös.-Ges. fällt und von ihr gegen die Verfallenschaft in Schutz genommen ist; — Aus d. Gr. sei Th. schuldig … u. s. w.

Statt dessen spann sich an jene Klage ein Prozeß an, welcher bis zur Rechtskraft des Beweisinterlokutes vier Jahre dauerte. Derselbe kostete bis dahin schon über 100 fl.; die Gebühren des vom beklagten Bauern beigezogenen Anwaltes betrugen über 50 fl. Die Akten der I. Instanz füllten bis zum oberstrichterlichen Erkenntnisse über das Beweisthema 131 Blätter aus; die Vernehmlassung des Beklagten Th. auf 16 Blättern war allein mit einer Gebühr von 10 fl. 30 kr., dem 3½fachen der streitigen Summe, notirt. Sollte es nicht entschuldbar sein, im Angesichte einer solchen Art von Prozeßführung in ein „*caeterumque censeo* ….“ auszubrechen?

Vgl. Anh. I. Nr. 112 und 146.

Bemerkung. Ein beinahe gleich auffallendes Seitenstück hiezu lieferte noch der nachstehende Fall. Ein Advokat auf dem Lande wurde von seinem Hausherrn auf die Bezahlung von 1 fl. 30 kr. für 10 Schubkarren voll Dünger verklagt, die er demselben in seinen Garten gefahren hatte. Nach Verhandlung im mündlichen Verhöre wurden dem Kläger sein widersprochener Klagegrund, dem Beklagten zwei Einreden zum Beweise auferlegt. Im Laufe dieses Beweisverfahrens stand der Kläger, der vielen Kosten und Gänge überdrüssig, vom Streite ab und erbot sich, dem Gegner seine Kosten zu bezahlen. Der beklagte Anwalt liquidirte nun 18 fl. Kosten, worunter 10 fl. dafür, daß er, obwohl selbst Anwalt, einen auswärtigen Advokaten angenommen, auf der Eisenbahn zu ihm hingefahren sei, um ihn zu informiren und für die Hin- und Herreise nicht nur Geld ausgegeben, sondern auch einen eigenen Termin versäumt habe. Diese

10 fl. wurden ihm zwar gestrichen, die dem abgestandenen Kläger zum Ersatze auferlegten Kosten blieben aber immer noch 7 fl. 45 kr., über das Fünffache der eingeklagten anderthalb Gulden, die er nicht erhielt. (RNr. 179, 54/55.) — Wäre es nicht etwa besser, alle Rechtspflege für Forderungen unter 100 fl. lieber ganz einzustellen, als so gräuliche Verirrungen derselben zu dulden?

8.

Beweisauflage und Beweisführung über eine Forderung von 4 fl. 24 kr. Antrag auf Edition von ein Paar Stiefeln. Der oberste Gerichtshof hiemit befaßt. (RNr. 455, 53/54.)

Ein Advokatenschreiber unterließ es, ein Paar gekaufte Halbstiefeln seinem Schuhmacher zu bezahlen; der letztere klagte daher wider ihn den Preis derselben zu 4 fl. 24 kr. im mündlichen Verhöre ein, der Beklagte setzte die gerichtsablehnende Einrede entgegen, und läugnete im Uebrigen die ganze Schuld ab, weshalb unter Verwerfung jenes Behelfes dem Kläger der Beweis auferlegt wurde, daß er dem Beklagten im letzten Vierteljahre auf Bestellung ein Paar Halbstiefel um 4 fl. 24 kr. angefertiget und überliefert habe. Dieser Beweis wurde hierauf durch drei Zeugen, zwei Schuhmacher als Sachverständige, Erbieten zum Erfüllungseide, und eventuelle Zuschiebung des Haupteides angetreten. Um die Stiefel durch die Sachverständigen abschätzen zu lassen, zumal solche der Beklagte bei der Verhandlung der Sache am Fuße getragen hatte, wurde ein Editionsgesuch auf dieselben als Incidentpunkt mit eingeflochten. Man sieht hieraus, daß diese Sache nachgerade den Schein eines unwürdigen Scherzes annahm. Da der Prinzipal und Anwalt des beklagten Schreibers aus Anlaß eines frivolen Recurses an das Appell.-Gericht in die Kosten seines Libelles zu 2 fl. 20 kr. verurtheilt wurde, so kam die Sache durch dessen Beschwerde hiegegen noch vor den obersten Gerichtshof. In dieser Recursschrift des Anwaltes hieß es ausdrücklich: „Die Summe des Streites ist den „Gerichtskosten gegenüber ganz gleichgültig, und wegen eines „Hellers muß dasselbe Verfahren, wie wegen 100 fl. befolgt und „beobachtet werden."

9.

Ausübung des Einstandsrechtes auf eine um 6425 fl. verkaufte Mühle. Interlokut der I. Instanz in 43 Beweisgliedern, — der II. Instanz in XXV. Abschnitten. Ein **onus camelorum**. (RNr. 361, 54/55.)

Eine besondere Exuberanz des Beweisthema's thut sich unter andern bei Retraktsklagen hervor, worauf die Vorschrift des bayer LR.

IV, 5 §. 6 in Anwendung kömmt, der Einsteher müsse dem Käufer auch anderweg um der in Ansehung des Kaufes verwendeten redlichen Kosten wegen ein Genüge leisten, insbesondere vergüte er ihm .... 3) die an der Sache selbst angelegten Expensas necessarias. Der beklagte Käufer, der sich meistens längere Zeit in dem Besitze des von ihm wieder heraus verlangten Gutes befindet, setzt nun in der Regel eine lange Gegenrechnung von Aufwendungen entgegen, worüber ihm dann der Beweis auferlegt und von ihm auch geführt wird.

In einem wirklich vorgekommenen Falle dieser Art, wo es sich um den Einstand eines entfernten Verwandten in den Kauf einer Mühle zu 6425 fl. handelte, setzte der beklagte Käufer 42 solcher Ersatzposten entgegen; der Kläger verlangte hierauf noch 32 Posten beweglicher Zugehörungen zu dem verkauften Mühlgute mit übergeben. Dieser letztere Punkt wurde dem Kläger unter Nr. 1 als Theil seines Klagegrundes zum Beweise, die zulässig befundenen Ersatzposten dem Beklagten unter Nr. 3—43 zum Gegenbeweise ausgesetzt. Der Tenor des erstrichterlichen Beweisinterlokutes umfaßte in solcher Weise auf sieben Blättern 43 Posten, der des Interlokutes der II. Instanz noch immer auf vier Blättern XXV Abschnitte. Unter jenen zum Beweise ausgesetzten Mobilien sind im ersten Gliede des Beweisthema's unter Andern vorgetragen: 2 Bilder, — 1 Kanapé, — 2 Schaufeln, — 3 Siebe, — 2 Kehrwische, — der vorhandene Dünger, — ein Hund sammt Kette, — ein Saugschwein u. s. w. Unter den Gegenbeweisauflagen, welche die II. Instanz in dem abändernden Theile ihres Ausspruches neu aufstellte, kömmt vor, Beklagter habe zu beweisen .... VIII. daß er, um das übernommene Vieh zu füttern, 6 sechsspännige Fuhren Heu beischaffen mußte und für jede eine Auslage von 18 fl. hatte;.... XVII. daß zum Fortbetriebe der Mühle die Anschaffung von 6 Beuteltüchern nothwendig war und daß jedes derselben 42 kr. kostete;.... XXIII. daß er zu einer Kirchenumlage 1 fl. 30 kr. gezahlt habe;... u. s. w. An jeder Zahl hing überdies noch das bekannte: „oder wie viel weniger."

Ganz ähnliche Fälle von gleicher Weitwendigkeit und auf demselben Fuße gehalten kommen auch häufig noch vor bei Verkäufen und unvollständigen Gutsübergaben, Streitigkeiten zwischen Pächtern und Verpächtern, Separatio feudi ab allodio, u. dgl. m.

Vgl. Anh. I. Nr. 121—123, 127 b, 177 und 277.

Zweite Gruppe.

Mißbrauch der außerordentlichen Rechtsmittel. Keine Rechtskraft mehr sicher.

10.

Achtundzwanzig Jahre Prozeß und neun Restitutionsgesuche in derselben Sache. (RNr. 305, 47/48.)

Der Oberaufschläger Gem. ließ sich im Jahre 1823 von seinem Freunde Grünfeld auf dessen Namen lautende Staatspapiere im Betrage zu 8000 fl. unter dem Vorwande zustellen, er wolle dieselben bei der Schuldentilgungskassa noch besonders für ihn versichern lassen; statt dessen verpfändete er solche jedoch augenblicklich bei Straus, ging mit dem darauf erhaltenen Gelde und überdies mit seiner Amtskasse flüchtig, wurde zwar bald wieder aufgegriffen, prozessirt, und in eine schwere Criminalstrafe verurtheilt, gerieth aber auch darüber in Concurs, wo jene Forderung des Straus gänzlich verloren ging. Grünfeld vindicirte nunmehr die ausdrücklich auf seinen Namen lautenden acht Obligationen von Straus; der letztere setzte ihm aber die Einrede entgegen, er habe um die vorhabliche Verpfändung gewußt, auch stillschweigend darein eingewilliget, worüber er in Ermanglung anderer Beweismittel seinem Gegner Grünfeld den Haupteid zuschob. Auf den letzteren wurde dann auch wirklich rechtskräftig erkannt.

Im J. 1824 hatte der Prozeß begonnen, im J. 1828 war er so weit gediehen, daß Grünfeld in einer hiezu anberaumten Tagsfahrt, persönlich erschienen, jenen Haupteid schwören sollte und auch wollte, in die Verpfändung seiner Papiere nie eingewilliget zu haben. Allein nun gab solches Straus nicht zu, sondern trat von diesem Termine an mit einer langen Series von Restitutionsgesuchen hervor, um jenen Eid wieder aus dem Felde zu schlagen. Er schob immer neue Zeugen, Urkunden und Vermuthungen vor, um seine Einrede auf andere Art zu beweisen. Nach dem vierten oder fünften Restit.-Gesuche starb endlich Grünfeld, ohne den Eid, wozu er immer bereit war, noch geleistet zu haben, um den es sich seit zehn Jahren handelte. Neue Frage: Ob er christlich gestorben, und der Eid daher pro praestito zu halten sei? Dieselbe wurde endlich nach vielen Eingelenken und Beweisführungen, welche seinen christlichen Tod nicht bezweifeln ließen, bejaht; allein nun folgten neue Restit.-Gesuche des Straus, um zu zeigen, daß Grünfeld nicht

christlich gelebt habe, mithin der Eid, außer welchem er doch gar kein Beweismittel hatte, nicht pro praestito gelten könne, und als auch erhoben war, daß G. christlich gelebt habe, folgte ein neues, das neunte Restit.-Gesuch in dieser Sache, darauf gerichtet, daß die Frau des G. ein lockeres Leben geführt, und ein Mann, der mit einem leichtfertigen Weibe lebe, selbst keinen christlichen Wandel führe, — alles in der unverhohlenen Absicht, den Erben des Grünfeld, der mittlerweilen dessen Urenkel geworden, auf den Reinigungseid de credulitate zu treiben, den derselbe aus angeregten Gewissensscrupeln vielleicht nicht leisten, sondern lieber im Vergleichswege die Hälfte der streitigen Papiere opfern möchte. Mit den Appellationen und Revisionen über die Zurückweisung dieser Restit.-Gesuche waren dann, wie gewöhnlich immer wieder neue Incident-Restitutionsanträge verbunden, und auf mittlerweilen noch weiter entdeckte neue Beweismittel gestützt. Im J. 1852, im 28. Jahre nach dem Anfange des Streites wurde jenes neunte Restit.-Gesuch vom obersten Gerichtshofe zurückgewiesen; der weitere Verlauf der Sache ist nicht bekannt.

11.

Zwölf Jahre Prozeß und sieben Restitutionsgesuche in einer Paternitätssache. Ein Holzschnitt zur Arbeit der Sisyphiden. (RNr. 1497, 46/47.)

Magd. Weber gebar im October 1841 ein außereheliches Kind, als dessen Vater sie den Bürger Reinhard, einen verheiratheten Mann, auf Alimente belangte. Bei dem Widerspruche des Beklagten wurde der Klägerin ihre Behauptung zum Beweise, und nach dessen Durchführung dem Beklagten der Reinigungseid auferlegt, daß er insbesondere am 10. Jan. 1841 mit der Klägerin den Beischlaf nicht gepflogen habe. Hieran reihte sich sofort die folgende Prozeßgeschichte an.

Berufung der Klägerin gegen das erstrichterliche Urtheil auf den Reinigungseid ihres Gegners mit einem ersten Restitutionsgesuche wegen eines vom Beklagten inzwischen außergerichtlich abgelegten Geständnisses.

In II. Instanz wurde das erstrichterliche Urtheil bestätiget, das Restit.-Gesuch aber ad primam verwiesen.

Jenes Restit.-Gesuch wurde nun in prima mit einem zweiten wegen eines neu aufgefundenen Zeugen erweitert, auch darüber verhandelt, aber beide abgewiesen und dem Urtheile auf den Reinigungseid inhärirt.

Nullitätsquerel der Klägerin mit einem dritten Restit.-Gesuche wegen eines zweiten neu aufgefundenen Zeugen über eine verdächtige Aeußerung des Beklagten.

Abweisung der Nullitätsquerel, Bestätigung des Urtheiles in II. Instanz und Zurückweisung des dritten Restit.-Gesuches ad primam.

Revisionsgesuch der Klägerin hiegegen, mit einem vierten Incidentrestitutionsgesuche gegen den als abgeleistet anzunehmenden Reinigungseid verbunden, weil der Beklagte mittlerweilen mit Tod abgegangen, aber nicht christlich verstorben sei.

Bestätigendes Erkenntniß der III. Instanz, mit Zurückverweisung jenes vierten Restit.-Gesuches ad primam in den Gründen.

Nun folgte eine Verhandlung der beiden letzten, und eines damit verbundenen fünften Restit.-Gesuches, welches wieder einen neuen Zeugen vorgeschoben hatte, in I. Instanz.

Abweisung aller drei Restit.-Gesuche in I. Instanz, und

Berufung der Klägerin hiegegen, welcher wieder ein sechstes Restit.-Gesuch angehängt war.

Bestätigung des erstrichterlichen Ausspruches in II. Instanz, unter Zurückweisung des jüngsten Restit.-Gesuches als unerheblich.

Revisionsgesuch der Klägerin hiegegen, mit einem siebenten Incident-Restit.-Gesuche vermehrt.

Im J. 1853, zwölf Jahre nach erhobener Klage, erfolgte bei dem obersten Gerichtshofe die Bestätigung der appellationsgerichtlichen Sentenz mit Zurückweisung aller bisher angebrachten Restit.-Gesuche.

Der weitere Verlauf dieser Sache ist nicht bekannt geworden.

(Absit pestis et jus civile.)

Vergl. Anh. I. Nr. 133—135, 247, 248 und 329.

12 a.

Ueber die Baulast bezüglich einer kleinen Brücke 30 Jahre Prozeß. Ein alter Stein als neuer Behelf. Te saxa loquuntur. (RNr. 244, 52/53)

Ein Kloster hatte seit unbenklichen Zeiten eine steinerne Brücke nächst dem Dorfe unterhalten, worin dasselbe gelegen war; nach dessen Aufhebung im J. 1803 fuhr das k. Aerar 16 Jahre lang damit fort; erst im J. 1819 trat eine Weigerung ein. Drei Gemeinden, denen die Baulast aufgebürdet wurde, erhoben deshalb im J. 1827 die nützliche Confessorienklage gegen den k. Fiskus; zwei Jahre später war bereits rechtskräftig auf Beweis erkannt, daß das Kloster nach einem Herkommen von vierzig Jahren jene Brücke aus eigenen Mitteln erbaut und unterhalten habe. Vier Zeugen bestätigten auch diesen Umstand, von denen aber nur einer bis zum J. 1763, als den Anfang der vierzigjährigen Frist, mit seiner Erinnerung zurückreichte; der letzte Probst bekundete, im J. 1801 selbst noch an der Brücke gebaut zu haben; aus einem Leibrechtsbriefe von 1788 ging sogar hervor, daß das Kloster für den Fall, wenn an der Brücke etwas zu bauen wäre, dem nächstgelegenen

Müller den Stillstand der Mühle gegen Entschädigung zur Bedingniß gemacht hatte; nach allem Dem konnte schon damals an der Sache nicht wohl ein Zweifel bestehen. Weil aber nur ein Zeuge mit seinem Alter bis zum Anfange der Verjährungsfrist zurückreichte, so wurde der Beweis nur zur Hälfte als gelungen angenommen, und den drei Gemeinden im J. 1840 in erster, 1842 in zweiter Instanz der Erfüllungseid über das Beweisthema auferlegt, den sie nie leisten konnten, weil ihre Schwurmänner, um eigenes gutes Wissen von der Sache zu haben, gegen 100 Jahre hätten alt sein müssen. Bis dahin waren also 15 Jahre verlaufen.

Nun traten die Gemeinden im J. 1842 mit einem Restititutionsgesuche ex capite nov. auf; sie hatten in der Brücke einen alten Stein eingemauert entdeckt, auf dem mehrere lateinische Anfangsbuchstaben und die zwei Jahreszahlen 1749 und 1781 eingegraben stunden; jene Buchstaben bedeuteten die Anfangsbuchstaben der damaligen Pröbste Pater N. N. Praepositus; noch stand dabei: „*Restaur.*“ Um aber dieses Novum liquid zu machen, war erst der Beweis erforderlich, daß jene Patres damals die Pröbste gewesen, und daß die Inschriften auch deren Namen bedeuteten. Zur Erhebung jener Inschrift von eilf Buchstaben wurden nun zwölf weitere Jahre ununterbrochener Verhandlung aufgewendet. Die Instruktion dieses doch so planen Restit.-Gesuches bildete ein beispielloses Gewirre von formalen Anständen und Zwischenfällen; ob das juram. nov. zuläßig, wie seine Formel lauten müsse, ob ein offener Stein neu entdeckt sein könne, wer den Eid zu leisten habe, wie viele Schwurmänner schwören und wie sie geeigenschaftet sein müßten, welche Folge das Ausbleiben eines von neun Vorgeladenen im Schwurtermine habe, über alles dieses wurde verhandelt und dekretirt, remonstrirt und inhärirt, zuletzt sich die Beschwerde reservirt und dann wirklich appellirt. Gegen eilf Instrukt.-Verfügungen hatte der Fiskal sechs Verwahrungen eingelegt, welche derselbe nach dem Endurtheile weiter verfolgte; keine derselben zeigte sich gegründet, und dennoch waren in dieser Sache nur zwei Instanzen zu durchlaufen. Zwei starke Aktenbände umfaßten über 140 Nummern. Erst im J. 1854, nach 27 Jahren wurde der k. Fiskus in der Hauptsache und in alle Kosten verurtheilt; bei dem obersten Gerichtshofe allein waren fünf Erkenntnisse in dieser Sache ergangen. Das sechste über die außergerichtlichen Prozeßkosten der Kläger folgte ihnen erst noch im J. 1859 nach. (RNr. 733, 57/58.)

Vgl. Anh. I. Nr. 146.

12 b.

Dreißigjähriger Krieg mit Nullitätsquerelen in derselben Sache. Ein Farbendruck zum Fluge der wilden Gänse. (RNr. 247, 37/38; — 1213, 45/46; — 394, 49/50 und 1264, 55/56.)

(Vgl. Bd. I. S. 379.)

In den ersten Tagen des Jahres 1816 brachen in M. zwei große Fallimente von Häusern des ersten Ranges aus, welche in Verbindung miteinander getreten waren, um eine weitläufige aber fehlgeschlagene Speculation in Staatspapieren zu machen; die betreffenden Schuldenwesen wurden jedoch nach einiger Zeit dadurch ausgeglichen, daß die beiden Falliten ihre ganze Masse mit gewissen Vorbehalten ihren Gläubigern zur außergerichtlichen Flüssigmachung und Vertheilung pro rata abtraten, daß zu diesem Geschäfte ein Gläubigerausschuß erwählt, und für etwa sich ergebende Streitigkeiten im weiteren Verlaufe das Handelsgericht der Stadt als inappellables Schiedsgericht bestellt wurde. Einfacher konnte wohl kaum je eine Debitsache ihrer Entwirrung entgegen gehen.

Viele Gläubiger hatten nun Wechsel in Händen, welche vom Hause N. gezogen, vom Hause S. girirt, also an beiden Massen betheiliget waren. Zur Vereinfachung der Sache beschloß aber der Gläubigerausschuß aus sehr triftigen Gründen, dieselben nur an der Masse N. und gegen einen Verzicht auf die Masse S. zum Zuge kommen zu lassen. Alle beruhigten sich hiebei, nur ein einziger, der Kaufmann V., hiemit nicht zufrieden, rief das Schiedsgericht an, und erwirkte sich einen ziemlich bedenklichen Beschluß desselben, welcher ihn ermächtigte, an der Vertheilung beider Massen zum Zuge mit einzurücken, die flüssig gewordene erste Dividende zu 13% aus der Masse N. daher zu erheben, ohne vorher auf die Masse S. verzichtet zu haben, wie von ihm verlangt wurde. Der Gläubigerausschuß, voll Mißvergnügen, durch diese einem Einzelnen aus ihrer Mitte geschaffene privilegirte Sonderstellung die Gleichheit unter allen Genossen der Debitmasse unbillig verletzt zu sehen, betrat daher, um sich diesem Ausspruche wieder zu entwinden, bei verschlossenen Pforten der Appellation die lange Bahn der Nullitätsbeschwerden, woraus sich folgende nur kurz in den Hauptzügen zusammengedrängte Prozeßgeschichte abwickelte.

Im Juli 1830 und März 1831 erließ das Schiedsgericht, von den vorhergegangenen Remonstrationen und Aufzüglichkeiten ermüdet, energische Aufträge an den Gläubigerausschuß, dem Gläubiger V. gleich den übrigen eine Anweisung zum Zuge an der Masse N., Contrebillet genannt, auszustellen und binnen

6 Wochen über seine Geschäftsführung Rechnung zu stellen; auch wurde eine Versammlung der Gläubiger zur Wahl zwei neuer Ausschußmitglieder einberufen, und der Ausschuß in die Kosten seines bisherigen Widerstandes verurtheilt.

Erste Nullitätsquerel des Ausschusses hiegegen vom Juni 1831, beim Appell.-Gerichte eingereicht und sich auf drei Haupt- und gegen zwanzig Nebenbehelfe stützend, als nämlich auf mehrfältige Verletzungen bestehender Rechtskraft, Mangel der Gerichtsbarkeit, zahlreiche Competenzüberschreitungen des Schiedsgerichtes, Anmaßung der Würdigung von Fragen, welche dasselbe nichts angingen, insbesondere der Ertheilung von Verweisen, Verirrung zu curatelmäßigen Einschreitungen, Zugriff zu einer Leitung des Schuldenwesens, Einmischung in die Wahl von Ausschußmitgliedern, Aufbürdung von Kosten und Androhung von Strafen, bei allem Dem aber wieder umgekehrt Verweigerung der Justiz durch abgeschlagene Erledigung von Begehren, welche doch zum Schiedsgerichte, das also evident hiemit anerkannt war, ressortirten.

Durch ein Erkenntniß des Appell.-Gerichtes vom Mai 1833 wurde diese Beschwerde diesorts ab- und vielmehr zum ordentlichen Richter der I. Instanz verwiesen, weil das Appell.-Gericht nicht zunächst der höhere Richter im Verhältnisse zu einem ganz exceptionellen Schiedsgerichte sei.

Im Sept. 1834 überreichte daher der Ausschuß eine mit jener ersten ganz gleichlautende zweite Nullitätsquerel bei dem Stadtgerichte als der I. Instanz.

Diese wurde indessen durch die gleichförmigen Aussprüche aller drei Instanzen in den Jahren 1834, 1837 und 1842 theils definitiv, theils angebrachtermaßen a limine jud. abgewiesen.

Remonstration des Ausschusses vom Juni 1842 gegen das Vorschreiten des Compromißgerichtes, weil dessen Competenz mit dem Tode des Gemeinschuldners N. längst erloschen sei.

Abgewiesen im Februar 1844.

Dritte Nullitätsquerel des Ausschusses vom 12. März 1844 an das Appell.-Gericht, worin nicht blos die früheren Nullitätsgründe, Verstoß gegen die Rechtskraft und zahlreiche Competenzüberschreitungen wieder aufgewärmt, sondern auch mit dem neuen vermehrt waren, seit dem Tode des Gemeinschuldners N. und dem des Gläubigers B. sei die Competenz des Schiedsgerichtes, weil nur auf die Person der Compromittenden beschränkt, völlig erloschen.

Da das Schiedsgericht hiedurch unbeirrt mit seinen executiven Einschreitungen fortfuhr, so überreichte der Ausschuß noch am 27. des nämlichen Monats eine vierte Nullitätsquerel, sich stützend auf den Mangel der Gerichtsbarkeit, während die Frage der fortdauernden Competenz dem höheren Richter unterbreitet sei.

Durch Erkenntniß des Appell.-Gerichtes vom Januar 1846 wurden diese beiden Nullitätsquerelen diesorts ab- und an den ordentlichen Richter der Debitmasse, d. i. an das Stadtgericht verwiesen.

Fünfte Nullitätsbeschwerde des Ausschusses vom Februar 1846 mit Erneuerung der beiden vorhergehenden an das Stadtgericht gerichtet und noch weiter zurückgreifend, indem nun die Competenz des Schiedsgerichtes an die Personen seiner ersten Formation von 1818 geknüpft werden wollte, alle Erlasse

desselben, wozu Personen mitgewirkt hätten, welche erst später in das delegirte Handelsgericht eingetreten seien, daher für nichtig ausgegeben wurden.

Im März 1846 setzte das Stadtgericht diese Querel zur Verhandlung aus, schlug aber den hiefür erbotenen Suspensiveffekt ab. Daher

Beschwerde des Ausschusses gegen den letzten Punkt an das App.-Gericht. Abgewiesen ex ipsis narr. als unzulässige Berufung in I. Instanz.

Immediatbeschwerde des Ausschusses an das Appell.-Gericht.

Der Gerichtshof fordert die Akten ab, das Schiedsgericht fährt aber fort, alles im März 1846.

Compromiß-Erlöschungs- und resp. Incompetenz-Accusations-, auch (additionelle) sechste Nullitätsquerel des Ausschusses hiegegen vom April 1846.

Beschluß: dem Gegentheile zur Nachricht.

Zweite Immediatbeschwerde des Ausschusses an das Appell.-Gericht vom Juni 1846, wegen Fortsetzung der Execution.

Urtheil des Appell.-Gerichtes vom nämlichen Monat, worin alle bisherigen Beschwerden als ungegründet abgewiesen werden.

Extrajudicialrevisionssuchung des Ausschusses vom Juli 1846 und Nachtrag hiezu vom August desselb. J.

Oberstrichterliches Erkenntniß vom Januar 1847. Beide als unzulässig abgewiesen.

Mittlerweilen war aus Anlaß der Verhandlung über die fünfte Nullitätsquerel vom Stadtgerichte im Juli 1846 ein Urtheil ergangen, welches wirklich wegen eingetretener Veränderungen in der Bildung des Schiedsgerichtes alle dessen Verhandlungen vom November 1823 an als nichtig aufhob und dessen Competenz für erloschen erklärte. Auf die Berufung der Erben des B. erfolgte jedoch ein

Abänderndes Erkenntniß der II. Instanz vom August 1849, dem Ausschusse sei auf seine vielfältigen Nullitätsbeschwerden vielmehr die Abweisung zu bedeuten.

Dieser Ausspruch erhielt auch im April 1851 die oberstrichterliche Bestätigung.

Als nun das Schiedsgericht die mittlerweilen nöthig gewordene Ergänzung des Ausschusses eingeleitet und auch bewirkt hatte, erhob das einzige noch übrige Mitglied des bisherigen Ausschusses im Mai 1855 eine erste, und im Juli desselb. J. eine zweite

Perhorrescenzbeschwerde sowohl gegen das Schieds- als auch gegen das ihm vorgesetzte ordentliche Stadtgericht, welche sich auf zahlreiche Verbittungsgründe stützten.

Abgewiesen vom Appell.-Gerichte im Mai 1856.

Im Dec. 1856 erfolgte die oberstrichterliche Bestätigung dieses Ausspruches.

Erst der mittlerweilen eingetretene Todesfall des unermüdlichen Anwaltes, dessen Starrkopf alle bisherigen Querelen erfunden und ausgesprudelt hatte, setzte diesem widerlichen Hader nach mehr als 30 Jahren das lange erwartete Ziel.

(De mortuis nil nisi bene.)

Dritte Gruppe.

Der deutsche Entschädigungsprozeß.

13.

Dürftige Entschädigung der Familie eines durch vorsätzlichen Todtschlag Gefallenen. (RNr. 1107 u. 1108, $^{51}/_{52}$.)

Der vermögliche Bauer Cajus hatte im Mai 1850 zwei Knechte gedungen, seinen Nachbarn Sempronius, auf welchen er einen alten Groll hegte, auf dem Heimwege vom Wirthshause zu überfallen und durchzuprügeln; ganz gegen seinen Auftrag und seine Absicht schlugen sie ihn hiebei todt. Die beiden Knechte wurden hierauf wegen Todtschlages zu mehrjährigem Zuchthause, der Anstifter Cajus wegen Auftrages zum Vergehen der Körperverletzung nur zu einjährigem Gefängnisse verurtheilt. — Die Wittwe des erschlagenen Sempronius erhob nun zwei Klagen gegen Cajus, denn die Knechte waren ganz arm; die eine auf Gewährung des Unterhaltes für sich und ihre drei unmündigen Kinder, die andere auf 300 fl. Genugthuung für die mittelbar erlittene Injurie. In der ersten Beziehung wurden ihr vom obersten Gerichtshofe zehn Kreuzer täglich auf ihre Lebensdauer, und von ihren drei Kindern jedem sechs Kreuzer täglich bis zum zurückgelegten 14. und 12. Lebensjahre, mithin im Ganzen täglich 28 kr., oder gegen 160 fl. für ein Jahr zuerkannt; im zweiten Prozesse wurde ihr vorerst der Schätzungseid in Bezug auf den Anschlag der erlittenen Schmach zu 300 fl. (für einen erschlagenen Ehemann?) auferlegt, beides hier ausnahmsweise ohne förmliche Beweisauflage, blos auf die Ergebnisse des Strafverfahrens gestützt.

Vergl. Anh. I. Nr. 207—214.

14.

Verwundung im Raufhandel. Zehn Jahre Prozeß um 1000 fl. Genugthuung. (RNr. 1360, $^{40}/_{41}$.)

Der Bauer Weigand wurde im Febr. 1834 aus Anlaß einer Wette im Wirthshause von dem Wirthe Huber und dessen Sohn Michael Huber mißhandelt; die wegen der erlittenen Mißhandlung eingeleitete weitläufige Untersuchung endete erst im Juli 1837 mit einer Entlassung der beiden Beschuldigten von der Instanz. Im März des folgenden Jahres 1838 trat nun W. mit einer Injurienklage auf Abbitte und 1000 fl. Genugthuung gegen die beiden Huber,

Vater und Sohn auf; nach verhandelter Sache wurde im Februar 1839 das folgende auch in Rechtskraft übergegangene Beweis-Interlokut gefällt:

Kläger habe zu beweisen,

1) daß er bei dem auf dem Huberischen Tanzplatze am 15. Febr. 1834 zwischen ihm und Michael Huber statt gehabten Wettringen Meister geworden, und resp. die Wette gewonnen habe; (wozu dieses?)

2) daß, als er nach dem ausgesetzten Preise griff, und diesen auf Verweigerung der Beklagten prätendirte, ihn Kläger der junge Mich. H. angepackt und an die Wand hingedrückt habe;

3) daß zugleich Wirth H. d. Aelt. auf ihn Kläger losgestürzt sei, und ihn mit der Faust und mit dem Tabakspfeifenkopfe auf die Brust, Schultern und Kopf mehrmals geschlagen habe, dann

4) daß er Kläger in Folge dieser Mißhandlungen mehrere Tage arbeitsunfähig gewesen sei.

Diesen Beweis trat sofort der Kläger durch 15 Zeugen zu 43 Art., ein ärztliches Gutachten, Erbieten zum Erfüllungseide und eventuelle Delation des Haupteides an. Die Beklagten traten einen Gegenbeweis durch die Untersuchungsakten im Ganzen an, benannten aber überdies 7 darin schon vernommene Zeugen zur nochmaligen Abhör über 10 Art. und nahmen den Haupteid an. Nach durchgeführtem Beweisverfahren, in dessen Laufe der Vater H. mit Hinterlassung zweier Söhne starb, erfolgte im März 1840 das erstrichterliche Urtheil, im Febr. 1842 das der zweiten, und im März 1844 das der dritten Instanz. Mich. H. der Sohn wurde hierin von der Klage entbunden, bezüglich des Vaters aber in allen drei Instanzen abweichend auf Eide erkannt. Das oberstrichterliche Erkenntniß ging dahin:

1) Der Ausspruch über den Anschlag der beiden für erwiesen anzunehmenden Realinjurien, daß Huber Vater am 15. Febr. 1834 den Kläger W. mit der Faust auf Schultern und Kopf mehrmals geschlagen habe, mit Allem, was darauf einschlägt, sei dem Endurtheile der ersten Instanz vorzubehalten.

2) Des verstorbenen H. Söhne haben dagegen den Reinigungseid darüber abzuleisten, daß sie weder wissen noch glauben, daß ihr verstorbener Vater am 15. Febr. 1834 den W. mit der Faust auch auf die Brust geschlagen habe.

3) Für den Fall der Verweigerung dieses Eides habe Kläger W. den Erfüllungseid abzuleisten, daß er in Folge der am nämlichen Tage von H. Vater erlittenen Mißhandlung einige Zeit arbeitsunfähig gewesen sei.

Vgl. Anh. I. Nr. 215, und Bd. I. S. 593 Zeile 1—3 v. o.

15.

Entschädigungsklage wegen körperlicher Mißhandlung durch sechs Wunden mit Erfolg einer Arbeitsunfähigkeit auf 14 Tage. Eilf Jahre Prozeß bis zu einem Staffelgange von acht Eiden. (RNr. 1354, 52/53.)

Im Juni 1840 wurde der Weberssohn Vorst, als er zur Nachtzeit nach Haus ging, von mehreren Burschen überfallen und durch Schläge mit Prügeln so gewaltsam mißhandelt, daß er sechs Wunden zum größeren Theile am Kopfe davon trug, und auf 14 Tage arbeitsunfähig wurde. Die alsbald eingeleitete Criminal-Untersuchung gegen sechs Verdächtige wurde gerade ein Jahr nach dem Vorfalle durch ein Erkenntniß des Civilstrafgerichtes vom Juni 1841 in der Art erlediget, daß drei derselben wegen Vergehens der Körperverletzung von der Instanz entlassen, die drei übrigen dagegen von Schuld und Strafe freigesprochen wurden.

Erst im October 1843 erhob der mißhandelte Vorst eine Entschädigungsklage gegen die drei von der Instanz entlassenen Beschuldigten, worin derselbe in sieben Posten an Schmerzengeld 150 fl., als Entschädigung für Schwächung seines linken Armes und verminderte Arbeitsfähigkeit 1000 fl., dann an Kur- und Verpflegungskosten 145 fl. in fünf verschiedenen Ansätzen, im Ganzen 1295 fl. als volle Genugthuung verlangte. Nach gepflogener Verhandlung erfolgte im Sept. 1845 in I. Instanz ein langmächtiges Beweisinterlokut in vier Hauptgliedern des Klags- und vier des Gegenbeweises; dasselbe wurde auch im Dec. 1846 in II. Instanz bestätiget. Hieran reihte sich sodann ein weitläufiges und fünf Jahre einnehmendes Beweisverfahren an, wobei wie gewöhnlich die meisten Zeugenverhöre der Untersuchung als Urkunden benützt, jene Zeugen aber, 18 an der Zahl, und fünf Gegenzeugen dennoch zur förmlichen Vernehmung nochmals vorgeschlagen wurden, mit dem angehängten Erbieten zum Erfüllungs-, und Zuschieben zahlreicher Haupteide. Im Juli 1851 erfolgte endlich das erstrichterliche Präklusiv auf acht Eide, welches im April 1852 in II. Instanz bestätiget wurde, worauf die Sache auf das Revisionsgesuch der Beklagten im Oct. 1854, gerade 11 Jahre nach erhobener Klage, und 14 Jahre nach dem Vorfalle in einem Aktenbande von 700 Seiten bei dem obersten Gerichtshofe nicht zur endlichen, sondern nur zur Entscheidung über die Auflage jener Eide kam. Das erst- und zweitrichterliche Urtheil war im wesentlichen Anschlusse an das Beweisthema folgenden Inhaltes:

I. Der Kläger Borst habe den Erfüllungseid dahin auszuschwören,

a) daß er in der Nacht vom 21. Juni 1840 vor dem Dorfe H. von den drei Burschen E., B. und K. körperlich mißhandelt worden, und in Folge dieser Mißhandlung namentlich die unter Nr. 1 — 7 der Klage bezeichneten Körperverletzungen erhalten habe;

b) daß ihm in Folge dieser ihm von den Beklagten zugefügten Körperverletzungen nachstehende Kosten und Auslagen verursacht, und die angesetzten Beträge oder welche geringere auch angemessene Vergütungen für die (betreffenden) Leistungen seien, als nämlich α) 50 fl. an den Arzt, β) 38 fl. 45 kr. an den Chirurgen, γ) 36 fl. 26 kr. für Wart und Pflege im Hause des H., δ) 16 fl. für Verpflegung in seinem elterlichen Hause und für Ganggebühren, ε) 4 fl. 24 kr. für Arznei in die Apotheke;

c) daß er in Folge dieser Verletzungen vom 22. Juni bis 10. Juli 1840 in Kur und Heilung verbleiben mußte, und bis zum 2. Aug. 1840 den gewöhnlichen Verrichtungen sich nicht unterziehen konnte;

d) daß sich in Folge dieser Mißhandlung an seinem linken Arme unterhalb des Ellenbogengelenkes eine Knochengeschwulst gebildet, mit welcher Erschlaffung und beziehungsweise (?) Lähmung des Armes verbunden ist, und daß dadurch seine Erwerbsfähigkeit auf der Weberei auf immer oder welche Zeit geschmälert ist.

II. Im Falle Kläger den unter I. a. bezeichneten Erfüllungseid leisten sollte, habe er nach Ableistung des besonderen Bosheitseides durch die drei Beklagten noch den Haupteid dahin auszuschwören,

a) daß er Kläger durch Schimpfen und Thätlichkeiten gegen die Beklagten die Rauferei nicht begonnen habe;

b) daß die in Frage stehenden Körperverletzungen ihm durch einen Handwerksburschen nicht beigebracht worden seien; (wohlgemerkt, er hat ja ex supposito schon geschworen, daß die drei Beklagten sie ihm beibrachten,) und

c) daß er Kläger bereits auf alle Entschädigungsansprüche nicht verzichtet habe.

III. Im Falle Kläger den ihm unter I. a. und d. aufgetragenen Erfüllungseid leisten sollte, habe derselbe nach Ableistung des besonderen Bosheitseides durch die drei Beklagten auch den Haupteid noch dahin zu schwören, daß er Kläger schon vor der in Frage stehenden Körperverletzung keinen oder welchen Mangel am linken Oberarm, weder in Folge einer Krankheit noch eines sonstigen Zufalles gehabt habe, **oder** in welchem Grade (?) er durch einen solchen in dem Betriebe des Webergewerbes gehindert worden sei.

IV. Kosten bleiben ausgesetzt.

Dieses Erkenntniß wurde auch in III. Instanz bestätiget, nur mit der einzigen Abweichung, daß im III. Punkte am Schlusse das „**oder**" in ein „**und**" umgewandelt wurde.

Bemerkung. In einem jämmerlichen Injurienhandel, dessen ganzer Thatbestand sich darum drehte, daß die fünf beklagten Bursche nächtlicher Weile vor dem Hause des Klägers, eines Schneiders, gemeckert und geblöckt, dieser sie dann heraus kommend Laus- und Rotzbuben geschimpft haben sollte, worüber es zuletzt einige Püffe absetzte, legte ein Gerichtshof in II. Instanz erst noch im Oct.

1858 beiden Theilen nicht weniger als eilf sehr complicirte und übereinander gestaffelte Erfüllungs-, Reinigungs- und Haupteide auf, worin all' jene schönen Sachen untergebracht waren. Ihrer Verschlingung zu folgen, schien der gespanntesten Aufmerksamkeit beinahe unmöglich. (RNr. 303, 58/59.)

Vergl. Anh. I. Nr. 214—216, 224b und die Bemerkung zu Nr. 328.

16a.

Umgeworfener Eilwagen und schwere Beschädigung eines Reisenden. Vier Jahre Prozeß bis zum rechtskräftigen Beweisinterlokute. Ein Mikrometer des Schadensersatzes. (RNr. 1576, 51/52.)

Der veranlassende Vorfall ereignete sich den 9. Mai 1850; den 18. Mai 1852 wurde in dem Prozesse gegen den k. Post-Fiskus und den Posthalter N. als dessen Litisdenunciaten folgendes Beweisinterlokut erlassen, und den 31. Dec. 1853 auch vom obersten Gerichtshofe im Wesentlichen bestätiget; aus demselben ist der Stand der Sache schon für sich hinlänglich zu entnehmen.

Kläger Mag.-Rath H. habe binnen 30 Tagen zu beweisen,

1) daß der am 9. Mai 1850 Nachts 10 Uhr von Bamberg nach Schweinfurt abgefahrene Eilwagen unweit B. in Folge der Trunkenheit des Postillons umgestürzt sei, und Kläger durch diesen Umsturz das Acromion der rechten Schulter gebrochen habe;

2) daß er Kläger in Folge dieses Armbruches 54 Tage oder weniger und wie viel krank und arbeitsunfähig war, und ihm dadurch ein Arbeits- oder Gewerbsverdienst von täglich 3 fl. oder weniger und wie viel entgangen sei;

3) daß er ... (hier findet sich die ganze Specification der Kurkosten in sechs Posten eingerückt) ... in Summa 20 fl. 14 kr. oder weniger und wie viel bezahlt habe;

4) daß er sich wegen dieses Armbruches in Bamberg aufhalten, und an den Gastwirth Sch. zu den drei Kronen für Logis, Verpflegung und Bedienung 4 fl. 30 kr. oder weniger und wie viel bezahlt habe;

5) daß er sich wegen der durch diesen Armbruch herbeigeführten Krankheit Hausschuhe (sic) machen lassen mußte, und hiefür 1 fl. 12 kr. oder weniger und wie viel bezahlt habe;

6) daß er in Folge des erwähnten Armbruches lebenslänglich untauglich sei, seinem Gewerbe (als Gerber) nach dessen ganzem Umfange vorzustehen, und daß ihm dadurch ein Nachtheil, vielmehr Verdienstverlust (d. i. Schaden und Interesse) von täglich 1 fl. 30 kr. oder weniger, und wie viel zugehe.

7) Von der Forderung eines Schmerzensgeldes zu 400 fl. werde der k. Fiskus entbunden.

8) Der Spruch über die Kosten bleibt ausgesetzt. (Bl. f. RA. Bd. XIX. Ergänz.-Bl. S. 57—61.)

Bemerkung. Hätte sich dieser bedauerliche Vorfall zwischen Straßburg und Colmar ereignet, so konnte der unglückliche Magistratsrath wenigstens sicher darauf zählen, sich die betreffende Eilwagensanstalt binnen der nächsten drei Monate in 10,000 Fr. Schadensersatz verurtheilt zu sehen, ohne daß er nöthig gehabt, seine Hausschuhe mit in Rechnung zu bringen. — Daß übrigens bei Beschädigungen durch Verdienstentgang die Clausel: „in Folge hievon" in einem Beweisthema immer noch eine besondere Darlegung des Zusammenhanges erfordere, und die Schwierigkeit eines solchen Beweises kein Grund sei, die Beweislast zu verrücken oder Unerwiesenes als erwiesen anzunehmen, hat der oberste Gerichtshof in Wolfenbüttel erst noch am 14. Jan. 1859 entschieden. (Seuffert's Archiv Bd. XIII. Nr. 11.)

Vergl. Anh. I. Nr. 224 b, 227—238.

16 b.

Beschädigung durch einen umgeworfenen Einspänner und Klage auf 108 fl. Entschädigung. Drei Jahre Prozeß bis zum rechtskräftigen Urtheile auf drei Eide. (R.Nr. 441, 57/58.)

Den 1. Juni 1853 stieß in dem Dorfe Giesing bei München eine zweispännige Chaise auf offener Landstraße so heftig an ein einspänniges Schweizerwägerl, dem sie vorfahren wollte, an, daß das letztere umstürzte, theilweise zerbrach, und eine darin sitzende Frau durch den Fall unbedeutend beschädiget wurde. Die letztere erhob nun im Mai 1855 eine Entschädigungsklage auf den Ersatz von 108 fl. erlittenen Schaden und 500 fl. Schmerzengeld gegen den Kutscher M., welcher die Chaise damals fuhr. Nach verhandelter Sache wurde beiden Theilen Beweis auferlegt, und nach dessen Durchführung im Oct. 1858 drei Jahre nach erhobener Klage durch bestätigendes Erkenntniß der III. Instanz auf die Ableistung folgender Eide erkannt:

1) Klägerin habe den Erfüllungseid zu leisten, daß Beklagter M., als er am 1. Juni 1853 in Giesing mit einer zweispännigen Chaise, deren Pferde er lenkte, dem einspännigen Chaischen, in welchem sich die Klägerin befand, vorzufahren versuchte, an den letztgenannten Wagen so nahe hinfuhr, daß die Räder beider Wägen ineinander griffen, und hiedurch der einspännige Wagen in die Höhe gehoben und umgeworfen wurde.

2) Eventuell, falls Klägerin diesen Eid leistet, (also überdies) habe dieselbe den Schiedseid zu schwören, entweder, daß Beklagter, als er am 1. Juni 1853 in G. mit einer zweispännigen von ihm geleiteten Chaise dem einspännigen Wagen der Klägerin vorzufahren versuchte, dem Lenker des letzteren durch einen Peitschenknall das übliche Zeichen, daß er vorfahren wolle, nicht rechtzeitig gegeben habe, oder daß der Lenker ihres Fuhrwerkes, während Beklagter am 1. Juni 1853 in G. vorfuhr, dasselbe nicht rechts lenkte, und hiedurch an die zweispännige Chaise des Beklagten nicht

anfuhr. (D. h. mit anderen Worten, Klägerin sollte schwören, daß sich die Sache so zugetragen habe, wie sie behauptete, und nicht, wie der Beklagte solches erzählte.)

3) Beklagter habe eventuell, falls die Klägerin diese beiden Eide schwört, den Reinigungseid dahin abzuleisten, daß er weder wisse noch glaube,
   a) daß der Klägerin die in der Klage Nr. 1—3 aufgeführten Auslagen von 13 fl. 24 kr. für Schmiedarbeit, 4 fl. 36 kr. für Wagnerarbeiten und 13 fl. für Sattlerarbeiten, oder welche davon in Folge des in der Klage bezeichneten Vorfalles erwachsen seien;
   b) daß durch den in der Klage bezeichneten Vorfall die Lohnkutscherswittwe D. durch die Nichtbenützung des (ihr gehörigen) zertrümmerten Wagens 12 Tage lang einen Verdienstentgang von täglich 2 fl., also im Ganzen 24 fl. nicht, und auch nicht weniger gehabt habe.

Vergl. Anh. I. Nr. 227—238.

17.

Verwundung durch den Hufschlag eines Pferdes. Zwölf Jahre Prozeß ohne einigen Erfolg. (RNr. 1607, 41/42.)

Am Sonntage des Octoberfestes im J. 1832 wurde einer fremden Frau auf der Theresienwiese in München von dem Pferde eines berittenen Landwehrmannes der Arm abgeschlagen, so daß derselbe abgenommen werden mußte. Schon im folgenden J. 1833 klagte die Frau eine bedeutende Entschädigungsforderung ein; erst im Dec. 1840, nach acht Jahren, wurde derselben oberstrichterlich der Beweis auferlegt, daß sie am fraglichen Tage und Orte durch einen Hufschlag des vom Beklagten gerittenen Pferdes aus Anlaß einer unvorsichtigen oder regelwidrigen Behandlung des letzteren von Seite seines Reiters eine solche Beschädigung erlitten, daß ihr in Folge hievon der Arm abgenommen wurde, und daß sie hiedurch einen Schaden zu . . . . erlitten habe. — Dieser Beweis wurde nunmehr von der Klägerin durch 13 Zeugen zu 6 Art., der Gegenbeweis vom Beklagten durch 4 Zeugen zu 10 Art., überdies durch die gewöhnlichen Eide angetreten; jener erste fiel aber so unglücklich für die Klägerin aus, daß erst im April 1844, zwölf Jahre nach dem Vorfalle, der Beklagte von der Klage völlig entbunden wurde, weil die Klägerin, indem sie sich mit ihrem Regenschirme an den Hintertheil des Pferdes angestemmt, dasselbe selbst zum Ausschlagen aufgestachelt habe, mithin an ihrem Unglücke selbst die Schuld trage.

Vergl. Anh. I. Nr. 224a und 224b.

18.

Entschädigungsklage wegen eines Hundebisses. Eilf Jahre Prozeß wegen 328 fl. Sieben Sätze zum Beweise, und drei Eide zum Abschwören auferlegt. (RNr. 183, 54/55.)

Ein armes Weib, welches etwas Getreide betteln wollte, wurde von dem Hunde eines reichen Bauern, in dessen Hof sie sich demüthig wagte, gefährlich in den Fuß gebissen; sie klagte deshalb nur 328 fl. als Schadensersatz ein und erwirkte damit in II. Instanz folgendes, auch in der dritten bestätigte Beweisinterlokut, worin nebenbei die Einrede des Beklagten verworfen wurde, wer bettle, versire in facto illicito und stehe dadurch von selbst außer dem Gesetze über den Schadensersatz.

Klägerin habe zu beweisen,

1) daß sie am 2. April 1845 von einem Hunde des Beklagten in dessen Hofraum in die Wade des rechten Beines gebissen worden sei;
2) daß sie sich in Folge der dadurch erlittenen Verletzungen neun Wochen lang ärztlicher und wundärztlicher Behandlung habe unterziehen müssen;
3) daß ihr während dieser ganzen Zeit ein Krankenwärter nothwendig gewesen, ihr als solcher ihr Ehemann beigestanden, und dieser Dienstleistung ein Entschädigungsbetrag von 25 fl. angemessen sei;
4) daß die ärztlichen Gebühren 100 fl. und die wundärztlichen 53 fl. betrugen, und der Betrag dieser Gebühren den dafür geleisteten Diensten auch angemessen sei;
5) daß das geforderte Schmerzengeld zu 150 fl. den ausgestandenen Schmerzen entspreche. (Das sollte sie beweisen.)

Eventuell habe Beklagter zu beweisen,

a) daß die Klägerin von seiner Ehefrau vorher gewarnt worden sei, im Hofraume nicht weiter zu gehen;
b) daß Klägerin zuerst verkehrte Heilmittel angewendet und dadurch die Heilung ihrer Wunden, und auf wie lange verzögert habe.

Nach Durchführung des Beweisverfahrens, welches 18 Monate währte, erfolgte ein das Urtheil der ersten abändernder Ausspruch der II. Instanz des Inhaltes:

I. Klägerin habe den Reinigungseid abzuleisten, daß sie von der Ehefrau des Beklagten vorher nicht gewarnt worden sei, in ihrem Hofraume nicht weiter zu gehen.

II. Eventuell, falls Klägerin diesen Eid ableistet, habe der Beklagte den Reinigungseid zu schwören, daß er weder wisse noch glaube, daß sich die Klägerin in Folge der durch den Biß seines Hundes erlittenen Verletzungen fünf Wochen lang oder welche kürzere von ihm anzugebende Zeit wundärztlicher Behandlung habe unterziehen müssen.

III. Supereventuell, falls Beklagter den Reinigungseid unter II. nicht ableistet, habe Klägerin den Reinigungseid zu schwören, daß sie weder

wisse noch glaube, daß sie durch von ihr angewendete verkehrte Mittel die Heilung ihrer Wunden um 40 Tage oder welche kürzere von ihr anzugebende Zeit verzögert habe.

Die Revisionsgesuche beider Theile gegen diesen Ausspruch wurden im eilften Jahre nach erhobener Klage wegen fehlender Summe abgewiesen.

Vergl. Anh. I. Nr. 225.

Bemerkung. Am 30. Sept. 1858 wurde Vanpourzoise, der Cassadiener eines Wechselsensalen in Paris, auf offener Straße von einem großen Hunde angefallen, zu Boden gerissen und gebissen, welcher dem Juwelier Bischoff gehörte und ziemlich nachlässig von einem Lehrlinge desselben spazieren geführt wurde. Auf die Klage des Beschädigten wurde der Eigenthümer schon im achten Monate darauf ohne alle Erhebungen mit Bezug auf Art. 1385 C. N. zur Bezahlung von 163 Fr. specificirte Kurkosten, und überdies in 4000 Fr. Schadensersatz verurtheilt. (Gaz. d. Trib. v. 18. Mai 1859, Chronique.) — Wer vielleicht sein Erstaunen über das Willkührliche einer solchen Entscheidung nicht zu unterdrücken vermöchte, den darf man nur an den Rath Moser's erinnern, welcher meinte, man solle statt der vielen doctores juris, so das Jahr hindurch auf den Universitäten gebacken werden, mehr *doctores facti* machen. (V. Kreitmayr's Anmerk. ad Mand. elect. praemiss. des altbayer. Criminalcoder litt. k.)

19.

Verunglückter Dienstknecht. Haftung des Dienstherrn für den erlittenen Schaden. (RNr. 1776, 51/52.)

Ein Fuhrknecht mit einem schwer beladenen Wagen war im Aug. 1848 dadurch verunglückt, daß eines seiner Pferde bei dem Hinabfahren über eine steile Anhöhe stürzte, er selbst dasselbe durch schnelles Ausspannen retten wollte, aber sich hiebei in die Stränge verwickelte, und bei dem unaufhaltsamen Fortrollen des ihm nachfolgenden Wagens von dem mitfortgeschobenen seinigen jämmerlich überfahren wurde. Er selbst schob die Schuld hievon auf seinen Dienstherrn, weil ihm dieser den verlangten Bremser vor der Abfahrt vom Hause abgeschlagen habe; der Herr des Wagens beschuldigte umgekehrt seinen Knecht des Mangels an gewöhnlicher Vorsicht; ein auf der Stelle gepflogenes Zeugenverhör mußte die Sache in den nächsten acht Tagen in das hellste Licht versetzen. — Im Mai 1850 erhob der Fuhrknecht eine Klage auf Entschädigung gegen seinen Herrn; erst im December 1853, nach 3 Jahren und 7 Monaten erfolgte das oberstrichterliche Beweisinterlokut, des Inhaltes:

a) Kläger habe zu beweisen, daß die Beigebung eines Bremsers bei dem Steintransporte vom 8. August 1848 nach der Beschaffenheit des Fuhrwerkes und

des zu befahrenden Weges nöthig gewesen, ihm aber von dem Beklagten ein Bremser nicht beigegeben worden sei.

b) Eventuell habe der Beklagte zu beweisen, daß Kläger schon vorher, ehe er an die Stelle kam, wo er die Pferde auszuspannen versuchte, das Zusammenstoßen seines Fuhrwerkes mit jenem des P. voraussehen mußte, — oder daß Kläger von P. vergebens gewarnt worden sei, über den Kanal zu fahren.

Vergl. Anh. I. Nr. 239—244.

20.

Eine im Dienste verunglückte Fabrikarbeiterin. Klage auf Schadensersatz von 298 fl. und sechs Jahre Prozeß. Neungliedriges Beweisthema und Auflage sechs verschlungener Eide. Ein Geduldspiel.

(RNr. 990, 47/48.)

Den 31. Mai 1845 wurde eine junge Arbeiterin in einer Papierfabrik ganz nahe bei München von einer sich im Umschwunge drehenden eisernen Walze, der sie bei ihrer Arbeit zu nahe kam, ergriffen und bedeutend beschädiget; dem drohenden Tode entging sie nur durch die Geistesgegenwart eines auf ihren Hilferuf augenblicklich herbeigeeilten Arbeiters. Dieselbe wurde hierauf in ein Krankenhaus gebracht, wo sie bis zum 13. Juli, also 46 Tage, in wundärztlicher Behandlung blieb. Der spätere Erfolg zeigte, daß sie vom Tage ihrer Verletzung an ein bis zwei Jahre lang arbeitsunfähig blieb.

Aus Anlaß dieser Beschädigung forderte sie nun in einer Klage vom 20. Juni des folg. J. 1846 von dem Fabrikbesitzer, welcher sie zur Arbeit an jene gefährliche Stelle abgeordnet hatte, 6 fl. für zu Grund gerichtete Kleidungsstücke und 24 kr. für den Tag ihrer Arbeitsunfähigkeit; wird das erst später bekannt gewordene Maximum der letzteren mit zwei Jahren zu Grunde gelegt, so berechnete sich ihre ganze Forderung für Unterhalt auf 292 fl., und einschlüßig der 6 fl. für zerrissene Kleider auf 298 fl., was nicht einmal die Revisionssumme bei ungleichförmigen Erkenntnissen erreichte. Dieser Prozeß dauerte indessen sechs volle Jahre und umfaßte 122 Aktenstücke, bis er nur zur rechtskräftigen Auflage der sechs nöthig befundenen Eide gedieh. — Der Beklagte B. gab nämlich auf jene Klage die Erwiederung, die Klägerin habe sich ihren Unfall durch eigene Unachtsamkeit zugezogen, und jedenfalls die mit den vermietheten Diensten verbundene Gefahr gekannt, weshalb er für keinen Schaden hafte. Auf einen 22 Bogen starken schriftlichen Vortrag erfolgte nun im Januar 1847 in I. Instanz ein Beweis=

interlokut, welches der Klägerin einen Beweis in sechs Gliedern, dem Beklagten einen eventuellen Gegenbeweis in drei Gliedern auferlegte; das ganze Beweisthema zerfiel daher in neun Glieder. Hievon wurden ein Jahr darauf durch ein Erkenntniß der II. Instanz v. Febr. 1848 zwar zwei gestrichen; allein dieses Erkenntniß selbst nahm mit seinen Entscheid.-Gründen 25 Seiten ein, und erhielt nach neun weiteren Monaten im Nov. 1848 die oberstrichterliche Bestätigung. — Das nunmehr begonnene Beweisverfahren dauerte 18 Monate und umfaßte 70 Aktenstücke. Im Juni 1850, auf dem Aktenstücke Nr. 107, erfolgte endlich in der I. Instanz ein Vorbescheid auf mehrere Eide, welcher im December desselb. J. in der II. Instanz durchaus abgeändert wurde, wogegen der oberste Gerichtshof im J. 1852 die Revisionsgesuche beider Theile wegen fehlender Summe, weil der Streit nicht mehr 300 fl. betraf, zurückwies. Jenes zweitrichterliche Erkenntniß vom 17. December 1850, welches demnach rechtskräftig wurde, umfaßte wieder 26 Seiten Entscheid.-Gründe, und lautete in seinem Tenor folgendermaßen:

I. Beklagter habe nach vorheriger Ableistung des Gefährde-Eides von Seite der Klägerin (a) den Haupteid zu schwören (b), daß er der Klägerin zu Ende Mai 1845 nicht anbefohlen habe, in den Behälter, wo die ausgesottene Papiermasse, Zeug genannt, einfließt, hinabzusteigen, und den Zeug von unten herauf in den Korb einzuschöpfen.

II. Für den Fall, daß Klägerin den ihr sub I. auferlegten Gefährde-Eid nicht schwören, oder daß Beklagter den ihm oben auferlegten Haupteid ablegen werde, habe dieser nach vorheriger Ableistung des Gefährde-Eides von Seite der Klägerin (c) zu schwören (d), daß er der Klägerin nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhause nicht versprochen habe, so lange sie arbeitsunfähig sei, für sie vollkommen zu sorgen, und ihr die bei dem stattgehabten Unglücke unbrauchbar gewordenen Kleider zu vergüten.

III. Für den Fall, daß Klägerin den ihr sub I. auferlegten Gefährde-Eid ableisten, nicht aber Beklagter den ihm dort auferlegten Haupteid schwören würde, — und daß entweder Klägerin den ihr sub II. auferlegten Gefährde-Eid nicht schwören, oder Beklagter den ihm dort auferlegten Haupteid wirklich ableisten sollte, habe Klägerin den Haupteid dahin zu schwören (e), daß sie die Gefahr, die mit dem ihr aufgetragenen Geschäfte verbunden war, nicht gekannt habe.

IV. Für den Fall endlich, daß von dem Beklagten einer der ihm sub I. und II. auferlegten Haupteide verweigert, und im Falle der Verweigerung des sub I. auferlegten Haupteides von der Klägerin der ihr sub III. auferlegte Haupteid geschworen werden sollte, habe diese den Reinigungseid zu schwören (f), daß sie nach dem 13. Juli 1845 nicht 42 fl. oder auch nicht weniger zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse vom Beklagten erhalten habe.

V. Suspensis interim expensis.

Im §. 5 der Entscheidungsgründe war überdies ergänzend bemerkt, den Be-

weis einer zweijährigen Arbeitsunfähigkeit habe Klägerin geliefert, was bei dem Endurtheile zu Grunde zu legen sei.

Bemerkung. Ganz derselbe Fall kam im J. 1854 in Paris vor. Die Arbeiterin P. wurde den 26. März jenes J. in einer Kaschmir-Fabrik, wo sie an einer mechanischen Kartätsche verwendet war, bei ihrem Geschäfte von einem Rade ergriffen und dergestalt beschädiget, daß sie an der einen Hand drei Finger verlor, der Ueberrest dieser Hand strupirt blieb und sie erst nach zwei Monaten das Bett wieder verlassen konnte. Wann dieselbe klagte, ist nicht ersichtlich; die Verhandlung und das Urtheil der I. Instanz erfolgten aber jedenfalls zu Anfang December des nämlichen Jahres, sechs Monate nach ihrer Heilung und wahrscheinlich in den ersten zwei Monaten nach erhobener Klage, d. i. nach erfolgter Vorladung. In der Klage auf eine lebenslängliche Rente von 200 Fr. legte ihr Anwalt den beklagten Fabrikanten zweierlei Versehen zur Last, daß man die Klägerin, nachdem sie zwei Jahre einen anderen Dienst in der Fabrik versehen, an jenem Tage zum erstenmale ohne vorgängige Unterweisung bei einer ihr unbekannten und so gefährlichen Maschine verwendet habe, und daß das fragliche Rad nicht außen mit einer Trommel bedeckt war, die jede Gefahr verhüten konnte. Die Fabrikanten erwiederten hierauf, sie hätten der Klägerin gleich nach ihrer Genesung angeboten, sie bei einer ganz einfachen Arbeit wieder in Dienst zu nehmen, was diese unartig verweigert habe; dieselbe habe bereits früher öfter bei jener Kartätsche gut und leicht ausgeholfen; diese nach außen zu bedecken, sei unmöglich, was ein von ihnen mit zur Sitzung gebrachter anderer Fabrikant bestätigte. — Das Gericht, in Betracht ziehend, daß auch die Unachtsamkeit, welche in einem gewissen Grade der Klägerin selbst zur Last falle, mit in Berücksichtigung kommen müsse, verurtheilte die Fabrikanten, derselben 200 Fr. sogleich, und während der nächsten 10 Jahre monatlich 10 Fr. zu bezahlen, wenn sie nicht vorziehen sollten, der Klägerin wieder Beschäftigung zu geben; würde diese aber aus was immer für einem Grunde nicht bleiben können, so sollte sie die 10 Fr. monatlich bis zum Ablaufe der 10 Jahre fortbeziehen. (J. d. Débats v. 15. Dec. 54, faits divers.)

Vergl. Anh. I. Nr. 241—243.

21.

Ein abgeschnittener Koffer. Beweislast wegen des Verschuldens. Unerschwingliche Beweisauflagen. (RNr. 562, 50/51.)

Der Kaufmann P. fuhr den 23. Oct. 1848 mit einem Lohnkutscher um ein bedungenes Fuhrlohn von 5 fl. 24 kr. von Donauerstwörth nach Nürnberg; die Ankunft in dieser Stadt erfolgte in später Nacht, wo sich zeigte, daß der Koffer des P. abgeschnitten war. P. schlug nun den verzeichneten Werth seines Koffers auf 611 fl. an und verlangte denselben von dem Herrn der Landkutsche zurückersetzt. Nach umständlicher Verhandlung der Sache erfolgte nachstehendes Beweisinterlokut:

a) Kläger habe zu beweisen, daß der ihm gehörige auf der Fahrt nach N. von D. her am . . . zu Verlust gegangene Koffer 20 fl. werth gewesen oder wie

viel weniger, daß die in der Klagsbeilage angegebenen Gegenstände sich in demselben befanden und daß sie den dort angegebenen Werth, oder welch' geringeren hatten.

b) Eventuell habe der Beklagte zu beweisen, daß sein Knecht den fraglichen Koffer in den hinteren auf der Chaise befindlichen Korb auf eine Kiste gestellt, ein Kreuzband von Ketten, welche an der Langwied des Wagens befestiget waren, darüber gebildet, die Ketten durch die Handhaben des Koffers gezogen, eine gleichfalls mit Stricken befestigte Matte darüber gezogen habe, und daß in Pleinfeld und Weissenburg noch Alles in Ordnung gewesen sei. (Bl. f. RA. Bd. XVIII. S. 49.)

Vergl. Anh. I. Nr. 264—269.

22.

Ein verunglückter Eilwagen. Ersatz eines verlornen Frachtstückes. Beweisauflage über das Verschulden. (RNr. 193, 53/54.)

Ein Eilwagen wurde den 31. Aug. 1852 von einem Wolkenbruche überfallen, umgeworfen und völlig zu Grunde gerichtet; hiebei ging ein aufgegebenes Geldpaket mit 186 fl. verloren. Die Postanstalt verweigerte auf erhobene Klage jeden Ersatz, weil ein Elementarereigniß als vis major den Schaden angerichtet habe. Nach verhandelter Sache wurde daher dem Aufgeber der Beweis auferlegt:

a) daß von der Post am ... in W. ein Paquet mit 186 fl. deklarirten Baarinhalt übernommen worden sei, und

b) daß zur Zeit, als der an jenem Tage abgegangene Eilwagen unferne von Höchberg noch auf eine nächst der Straße höher gelegene Ziegelhütte abgelenkt werden konnte, eine von einem herabstürzenden Wolkenbruche zur Höhe einiger Fuße angewachsene Wassermasse über die den Berg hinansteigende eingeengte Fahrstraße den Berg herabstürzend wahrzunehmen war.

Das oberstrichterliche Erkenntniß im October 1854, also über zwei Jahre nach dem Vorfalle erlassen, erweiterte auf die Berufung des k. Fiskus dieses Beweisthema des Klägers noch mit folgendem Zusatze: „und daß überdies der Condukteur zur Ablenkung des Eilwagens an der Ziegelhütte aufgefordert wurde." *)

Vergl. Anh. I. Nr. 264—269.

23.

Haftung des Baumeisters für die Fehler seines Baues. Beweisinterlokut hierüber. (RNr. 88, 52/53.)

Im J. 1837 wurde zwei Maurermeistern der Bau eines Kirchthurmes um den Voranschlag von 8000 fl. in Accord gegeben; erst

*) Der Erfolg zeigte übrigens, daß es mit dem Wolkenbruche, dessen bereits Bd. I. S. 117 Erwähnung geschah, seine volle Richtigkeit hatte.

im J. 1844, als der zweite Stock bereits stand, entdeckte indessen die Baubehörde, daß der Bau regelwidrig und unhaltbar geführt sei, deshalb wieder abgetragen und neu aufgeführt werden müsse. Im J. 1850 verklagte sofort die Gemeinde in einer Klage mit 15 Beilagen auf 99 Blättern die beiden Maurer, sie hätten den Thurm auf ihre Kosten abzubrechen, dann planmäßig und meisterhaft wieder aufzubauen. Die Beklagten erwiederten auf 58 Blättern, sie hätten ordnungsmäßig und nach dem ihnen vorgezeichneten Plane, überdies unter den Augen der Baubehörde selbst gebaut, welche durch ihr Stillschweigen und theilweise selbst ausdrücklich ihre Bauführung gutgeheißen, sie daher außer Haftung gestellt habe. Hierauf erfolgte ein erstrichterliches Beweisinterlokut, welches auf 36 Blättern der klagenden Gemeinde einen Beweis auferlegte, den die II. Instanz in einem Erkenntnisse auf 12 Blättern radikal abänderte, worauf erst dieser Ausspruch nach 4 Jahren die oberstrichterliche Bestätigung erhielt. Hienach war dieser Zwischenbescheid folgenden Inhaltes:

Die klagende Gemeinde habe zu beweisen,

1) daß entweder die beklagten Maurer bei der Aufführung des Thurmbaues Sandsteine von schlechter Qualität verwendet, oder daß die zur äußeren Anmauerung des Thurmes verwendeten Quadersteine in einer nicht werkmäßig, sondern den Regeln der Baukunst widersprechenden Weise unterwinkelt wurden, überdies

2) daß diese Gebrechen, oder welches derselben die Ursache seien, daß der in Frage stehende Kirchthurm ohne gänzliche oder doch theilweise Eintragung und Wiederaufbau des Gemäuers bis zur jetzigen Höhe nach den Regeln der Baukunst nicht weiter gebaut werden könne.

Zu bemerken ist, daß vor Erhebung der Klage bereits zahlreiche Gutachten von Sachverständigen und selbst verordnungsmäßigen Schiedsrichtern auf dem Administrativweg erholt waren, welche Beilagen der Klage bildeten und in den Vorakten selbst begriffen waren, aber als ein administratives Wesen auf dem Rechtswege nicht für maaßgebend erachtet wurden.

Vergl. Anh. I. Nr. 70 und 261.

24.

Klage auf Zurückgabe von 177 Stücken eines gewöhnlichen Hausrathes im vorgeblichen Werthe zu 1164 fl. Sechs Jahre Prozeß und 220 Beweisartikel; 7 Blätter Urtheilssatz und 58 Eide auferlegt. Die Antipoden der sibyllinischen Bücher. (RNr. 1365, 51/52.)

Eine abgeschiedene Ehefrau verlangte im April 1847 die Aus-

einanderſetzung des vorfindlichen unbedeutenden Vermögens von ihrem Gatten, und übergab zu dieſem Ende mit ihrer Klage zwei Mobilienverzeichniſſe, das erſte von 99 Stücken, welche ſie theils bei, theils nach ihrer Verehelichung in die Ehe gebracht habe, mit Einſchluß von 378 fl. an baar Geld nur auf 765 fl. angeſchlagen, dann ein zweites von 78 Gegenſtänden zu 799 fl. Werth, welche während der Ehe aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen angeſchafft worden, woran ihr alſo nur die Hälfte gebühre. Die ganze ſtreitige Summe betrug hienach 1164 fl. Der Beklagte läugnete Alles ab, und ſetzte vielmehr eine Widerklage auf den Erſatz mehrerer ihm gehöriger, von der Klägerin aber verſchleppter Effekten entgegen. Nach verhandelter Sache wurde der Klägerin der Beweis auferlegt, a) daß ſie die in Beilage 1 zur Klage verzeichneten Gelder, Mobilien und Geſchenke in die Ehe gebracht, und daß beide letztere zu jener Zeit den angeſetzten oder welch' geringeren Werth hatten, b) daß die in Beilage 2 verzeichneten Gegenſtände aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen der Eheleute angekauft worden ſeien, und zur Zeit der Scheidung den beigeſetzten oder welch' geringeren Werth gehabt haben. Dem Beklagten wurde ein Gegenbeweisthema in drei Gliedern auferlegt, welches den Beweis ſeiner Widerklage in ähnlicher Weiſe bezielte.

Der Anwalt der Klägerin trat nun ſeinen Beweis im Januar 1848 durch 220 Artikel, 22 Zeugen, Erbieten zum Erfüllungseide und eventuelle Delation des Haupteides über eine Eidesformel von 85 §§. an. Der Gegenbeweisantritt des Beklagten war in 8 Artikeln etwas kürzer gehalten. Nach durchgeführtem Beweisverfahren erfolgte alsdann ein erſtrichterliches, und auf die Berufung beider Theile den 2. März 1852, d. i. vier Jahre nach dem Beweisantritte, ein zweitrichterliches Urtheil auf 28 Blättern, von denen ſieben volle Blätter den Urtheilsſatz umfaßten. Daſſelbe war nur in den wenigſten Punkten ein Endbeſcheid auf Verurtheilung oder Entbindung von der Klage, ſondern vorzugsweiſe ein bis in die kleinſten Einzelnheiten ſpezialiſirter Vorbeſcheid, welcher nur allein in ſeinem abändernden Theile, ungerechnet den beſtätigenden, achtundfünfzig Erfüllungs-, Reinigungs-, Calumnien- und Haupteide auferlegte, wovon einzelne wieder gruppenweiſe viele der ſtreitigen Mobilien, bis zu eilf Stücken litt. a—l, aufzählten. Die Normalformel dieſer Eide lautete beiſpielsweiſe folgendermaaßen: Beklagter habe nach vorgängiger Ableiſtung des Calumnieneides durch die Klägerin den Haupteid zu leiſten, daß letztere die im Beweisart. 23

bezeichnete Bank nicht in die Ehe gebracht habe; — eventuell wenn er diesen Eid nicht leisten wollte, daß diese Bank den Werth von 48 kr. oder wie viel weniger zur Zeit der Einbringung in die Ehe nicht gehabt habe. — Oder auch so: Klägerin habe den Erfüllungseid zu schwören, daß von den im Art. 59 bezeichneten zwei Bechern ein erwiesenermaaßen in die Ehe gebrachter Becher zur Zeit der Einbringung desselben einen Werth von 18 kr. oder wie viel weniger gehabt habe, dagegen Beklagter den Haupteid, daß die Klägerin von den im Beweisart. 59 bezeichneten zwei Bechern einen zweiten nicht in die Ehe gebracht habe. Gegenstand ganz ähnlich formulirter und spezialisirter Eidesauflagen waren noch

eine messingene Pfanne zu 36 kr.,
zwei Waschkörbe zu 45 kr. per Stück,
zwei Laternen zu 1 fl. 30 kr.,
ein Fleischkorb zu 24 kr.,
ein Lottogewinnst zu 27 fl.,
eine Wasserbutte,
ein Fußpolster,
sechs Paar Tassen,
zwei Strohsäcke, u. s. w.

Ein Jahr später, während die Sache schon bei dem obersten Gerichtshofe zur Entscheidung über jene Eidesauflagen vorlag, wurde sie glücklicher Weise auf eine Abfindung von 300 fl. für die Klägerin verglichen; denn außerdem hätte es, um ein Endurtheil in Bereitschaft zu setzen, noch zu einer mehrtägigen Eidesschlacht kommen müssen.

Vergl. Anh. I. Nr. 31, 64, 153, 154, 177, 273 und 274.

25.

Täuschung beim Verkaufe eines Hauses. Künstliche Schadensberechnung. (RNr. 186, 51/52.)

Karl verkaufte an Franz sein Haus um 5000 fl.; er sollte dabei versichert haben, der Miethzins im ersten Stocke ertrage jährlich 120 fl., in der Wirklichkeit betrug derselbe jedoch nur 105 fl., sohin um 15 fl. weniger. Der Käufer Franz kapitalisirte nun diese Differenz zu 300 fl., um die er durch Arglist gebracht sein wollte, und verlangte eben so viel als Minderung am Kaufschillinge. Diese Kapitalisirung wurde auch als Maaßstab des erlittenen Schadens zugelassen, obwohl Franz durch Steigerung der Miethe den Scha-

den jeden Augenblick wieder abwenden oder das Haus vielleicht um 10,000 fl. weiter verkaufen konnte; dem Kläger Franz wurde daher der Beweis auferlegt, daß ihm Karl beim Verkaufe seines Hauses die Versicherung gegeben habe, der Miethzins im ersten Stocke betrage 120 fl. jährlich. Die II. Instanz hatte zwar den Zusatz gemacht: und daß das Haus in Folge dieser ungenauen Angabe um 300 fl. weniger werth gewesen sei, womit auf die Constatirung des wirklichen Erfolges eines Schadens von 300 fl. hingezielt wurde; allein der oberste Gerichtshof strich jenen Zusatz wieder ab, weil die verletzte Pflicht zur Wahrheit schon an sich die Folge habe, einen hier in Ziffern fixirbaren angerühmten Vorzug gewährleisten zu müssen.

Vergl. Anh. I. Nr. 61—70, 168, 170.

26.

Weigerung, einen Verlagsvertrag zu halten. Beweisauflage hierüber.

(RNr. 1770, 51/52.)

Ottmann hatte dem Buchhändler Marx ein Manuscript, 500 geschriebene Blätter stark, in Verlag gegeben, und letzterer versprochen, für den Druckbogen 6 fl. Honorar zu bezahlen. Da nun Marx Schwierigkeiten machte, das Buch drucken zu lassen, so klagte O. auf Vertragserfüllung, und verlangte in dem durch einen früheren Vertrag ähnlicher Art bewährten Verhältnisse von zehn Schreibeblättern seines Manuscriptes auf einen Druckbogen ein Honorar von 300 fl. ausbezahlt. Hierüber erließ das k. Appell.-Gericht folgendes Beweisinterlokut:

Kläger habe zu beweisen,

1) daß sein Manuscript unter dem Titel... 500 Schreibeblätter, oder wie viel weniger enthalte;

2) daß entweder nach Maaßgabe der bei einem früher von ihm verlegten Werke beobachteten Druckeinrichtung, oder nach einer bei ähnlichen Werken bestehenden Druckweise zehn Schreibeblätter des fraglichen Manuscriptes oder wie viel weniger (sollte heißen o. w. v. mehr) einen Druckbogen geben;

3) daß entweder nach Gewohnheit wöchentlich zwei Bogen oder wie viel weniger gedruckt werden, und der Druck ohne Unterbrechung vor sich gehe, oder daß der Druck des in Frage stehenden Werkes in dem Zeitraume von Mitte November 1850 bis Mitte Juni 1851, oder in welch' längerem nach gewöhnlicher Uebung wohl habe vollendet werden können.

Vergl. Anh. I. Nr. 57, 285, 286.

27.

Bruch eines Bierabnahmvertrages. Zwölf Jahre Prozeß und drei Abweisungen angebrachtermaaßen. (RNr. 1477, $^{50}/_{51}$.)

Die Entschädigungsklage des Bräuhausbesitzers v. Cl. gegen seinen um zwei Jahre vor der Zeit treulos ausgestandenen Bierwirth wurde in obiger Sache im Laufe von zwölf Jahren dreimal angebrachtermaaßen wegen ungenügender Formulirung und Substanzirung abgewiesen, immer aus dem Hauptgrunde, weil der Bräuer auch hätte behaupten und auf Widerspruch beweisen müssen, daß er das Bier zur Abgabe auch bereit gehalten, sohin den Vertrag seinerseits zu erfüllen in der Lage gewesen, während doch klar ist, daß, nachdem der Wirth einmal abtrünnig geworden, kein Bier mehr für ihn gebraut zu werden brauchte, und wenn man das gebraute hätte sauer werden lassen, die Haftung des Wirthes mit dem Schaden noch weit höher hinauf gestiegen wäre.

Bemerkung. Ein weiterer Fall, daß eine Klage auf Concurrenz zur Kirchenbaulast im Laufe von 13 Jahren wegen unrichtiger Formulirung und ungenauer Bildung der Streitgenossenschaften in zwei Gemeinden, deren jede halb katholisch und halb protestantisch war, dreimal in der angebrachten Art abgewiesen wurde, findet sich noch RNr. 286, $^{53}/_{54}$.

Vergl. Anh. I. Nr. 77, 173, 290—292, 324.

28 a.

Mündliches Verhör im Streite über einen für 101 fl. verkauften Ochsen. Drei Jahre Prozeß und 72 Aktenstücke. Zuletzt 15 fl. Entschädigung zuerkannt und 150 fl. Kosten getragen. (RNr. 1118, $^{53}/_{54}$.)

Ein Mezger auf dem Lande hatte von einem Bauern einen Ochsen um 101 fl. abgekauft; als er ihn aber acht Tage später abholen wollte, gab ihn der Bauer nicht mehr her. Daher actio emti des Mezgers, Verhandlung und Beweisinterlokut im mündlichen Verhöre, Beweisverfahren und Urtheil auf den Erfüllungseid des Klägers, welches auf die Berufung des Beklagten auch in der II. Instanz bestätiget wurde. Der Beklagte, um sich diesem Ausspruche nicht unterwerfen zu müssen, nahm hierauf einen neuen Anwalt an, welcher sogleich Restitutio ex cap. nov. nachsuchte, weil er einen neuen Zeugen aufgefunden habe, welcher beim Handel zugegen gewesen, was er also doch wohl selbst vom Anfange an wissen mußte. Als er hiemit zurückgewiesen wurde, ergriff er die Berufung dagegen, und verband damit ein Incidentrestitutionsgesuch, mittels

dessen er einen zweiten angeblich wieder neu entdeckten Zeugen vorschob, worauf indessen die Bestätigung der Abweisung in der II. Instanz erfolgte. Durch den Abstrich der Gebühren für diese Berufung kam zuletzt die Sache im Wege des Rekurses noch an den obersten Gerichtshof, wo die Akten bereits einen Band von 72 Aktenstücken ausfüllten. Der Erfüllungseid wurde abgeleistet und der Bauer in Folge hievon zur Haltung des Kaufes, sowie in alle Kosten verurtheilt, wovon die des Klägers allein 66 fl. und beide zusammen gewiß 150 fl. betrugen. Da aber der Beklagte inzwischen den streitigen Ochsen längst in andere Hände weggegeben hatte, so wurde derselbe am Ende ex aequo et bono in eine Entschädigung von 15 fl. verurtheilt, die er auch bezahlte, und nebenbei das Zehnfache des Interesse am ganzen Streite an Kosten tragen mußte.

Bemerkung. Daß auch bei französischen Gerichten die Prozeßkosten auf das Zehnfache der Hauptforderung steigen können, läßt der im Anh. I. Nr. 207 vorkommende Fall entnehmen.

Weitere Bemerkung. Soll das mündliche Verhör der Bestimmung, welche ihm inne wohnt, „kurze Prozesse zu machen," wirklich Genüge leisten, so muß ihm vor Allem die Befugniß wieder einverleibt werden, welche die alten Griechen hatten, wo der Richter die Sanduhr auf den Tisch stellte, dem Kläger eine Stunde zum Angriffe, dem Beklagten zwei Stunden zu seiner Vertheidigung bewilligte, alle Beweise mit eingeschlossen, und dann in der vierten Stunde das Endurtheil verkündigte. (Anmerk. zur GO. K. III. §. 9 litt. b.)

28 b.

Theaterengagement. Ein Monsterprozeß über zwei Grillen. Chargirt oder nicht chargirt, ist hier die Frage. Eine Gemme des mündlichen Verhörs. (RNr. 313, 56/57.)

(Vgl. Bd. I. S. 108.)

Eine Schauspielerin hatte sich durch den Dienstvertrag mit ihrem Direktor verpflichtet, alle Rollen ihres Faches zu spielen, nur die chargirten ausgenommen. Zu Anfang Dec. 1854 wurde ihr nun die Rolle der Frau Foster in dem Töpferischen Schauspiele „die Gebrüder F." zugetheilt, welche sie als chargirt ablehnte, wogegen der Direktor darauf bestand, die Rolle sei nicht chargirt und sie müsse solche spielen. Als sie dieses beharrlich verweigerte und bei der Probe ausblieb, zog er ihr die Hälfte ihrer Gage ab, worauf sie bei dem zum Voraus erwählten inappellablen Schiedsgerichte eine Klage auf Rückersatz erhob. Nachdem hier die gerichtsablehnende Einrede des Direktors verworfen, und die Verhandlung in drei fortgesetzten Tagsfahrten auf mehr als 50 Blättern gepflo-

gen war, erfolgte Ende Nov. 1855, wo also der Streit schon ein Jahr dauerte, ein Zwischenbescheid, welcher der Klägerin den Beweis auferlegte, daß die ihr zugedachte Rolle eine in der Kunstsprache sogenannte chargirte sei.

Die Klägerin trat diesen Beweis im nämlichen Jahre noch durch 8 Sachverständige und 11 Zeugen, der Theaterdirektor seinen Gegenbeweis durch 28 Sachverständige an. Alle dramatischen Celebritäten der Gegenwart waren hiedurch auf den Kampfplatz mit herbeigezogen. Die Klägerin erbot sich überdies zum Erfüllungseide, daß Frau Foster eine chargirte Rolle sei, und schob dem Direktor aushilfsweise den Haupteid zu, daß sie nicht chargirt sei; der letztere erbot sich umgekehrt dazu, hierüber den Erfüllungseid zu schwören. Die kunstverständigen Gutachten über das Beweisthema wurden hierauf von Wien bis Hamburg, von Karlsruhe bis Berlin erholt, es liefen deren über 30 an der Zahl ein, welche allein einen starken Beilagenband der Akten ausfüllten. Die einen sagten, die Rolle ist chargirt, die anderen, was den Gegensatz bilden sollte, sie ist eine Charakterrolle, noch ein Dritter meinte, sie sei eine chargirte Charakterrolle. Nichts fehlte mehr, als die Zumuthung der Rolle für eine charakteristische Charge zu erklären. Eine weise Stimme des juste milieu ließ sich noch dahin vernehmen, etwas Mäßigung in der Darstellung müsse angewendet und durch das Spiel nachgeholfen, hiedurch könne der Hader ausgeglichen werden. Guter Rath schien bei diesen Widersprüchen theuer zu sein.

Im Juni 1856 erfolgte das Endurtheil des Einzelrichters auf 28 Seiten, welches die Rolle nach den sorgfältigsten Forschungen in den Verhältnissen des Falles für chargirt erklärte und daher den hartnäckigen Direktor nach den Bitten der Klage verurtheilte. Dasselbe nahm vorerst eine starke Epuration unter den vernommenen Sachverständigen vor; die eigenen Collegen der Klägerin schienen ihm verdächtig, weil vom Direktor abhängig, die Theaterdichter nicht ganz unbefangen, weil sie ein Interesse hätten, daß ihre Stücke auf der Bühne des Beklagten angenommen und aufgeführt wurden, die übrigen Theaterdirektoren dazu geeignet, mit Vorsicht gewürdiget zu werden, weil die Vermuthung nicht ferne liege, daß sie sich als Vorstände nicht selbst ein Präjudiz setzen wollten, welches sie in einer beliebigen Vertheilung der Rollen beschränken könnte. Hienach blieben nur 6 classische Experten übrig, welche für die Klägerin günstig opinirten, und also den Vorzug vor den übrigen eingeräumt erhielten. Das Urtheil ließ sich überdies noch angelegen

sein, derjenigen Meinung seinen Beifall zu geben, welche nach der Absicht der GO. dem rechtsgelehrten Schiedsrichter mit den gründlichsten Ursachen am begreiflichsten dargelegt war. Es wurde darin an der Definition festgehalten, welche der beklagte Direktor selbst von einer chargirten Rolle gab, es wurde das Theaterlexikon zu Rath gezogen, welches ganz damit übereinstimmte, es wurde auch der Begriff einer Charakterrolle in die Berathung mit hereingezogen, weil nur durch eine Gegenüberstellung beider Arten von Rollen der Unterschied völlig klar werde, obwohl der Direktor im Ganzen zugeben mußte, daß jede Rolle im Grunde eine Charakterrolle sei. Als Probestückchen einer chargirten Phrase wurde der einer Person in den Mund gelegte Ausruf angeführt: „Ich bin todt, ich bin begraben.“ Dann wurden mehrfältige Stellen von Scenen aus dem Stücke ausgehoben, aus welchen sich der schlagende Beweis der Charge jener Rolle ergeben sollte. Bei dem Zeugenbeweise wurde sich unter solchen Umständen nicht aufgehalten, sondern vielmehr das Urtheil des Dichters selbst als letzter Nothanker ausgeworfen, daß die von ihm geschaffene Rolle, vielleicht abweichend von dem englischen Originale, eine chargirte sei, ein Punkt, der hienach über allem Zweifel feststehe.

Zuletzt focht der unterlegene Theaterdirektor das Urtheil wegen Incompetenz der Gerichte noch als nichtig an, weil die streitige Frage lediglich in seine Disciplinarbefugnisse als Vorstand der ganzen Gesellschaft einschlage; diese Nullitätsquerel wurde jedoch im Oct. 1856 vom Appell.-Gerichte, und im Januar 1857, d. i. im dritten Jahre auch vom obersten Gerichtshofe als ungegründet verworfen, weil hier eine vertragsmäßig ausbedungene Befreiung in Frage stehe. (Bl. f. RA. Bd. XXII. S. 487.) Bis hieher waren 21 Aktenhefte in einer Sache erwachsen, welche von einem einzelnen Schiedsrichter ohne zuläßige Berufung im mündlichen Verhöre war verhandelt und auch entschieden worden*).

Vergl. Anh, I. Nr. 54—56, 294—302.

---

*) Das Votum des Verfassers wäre dahin gegangen, gleich im ersten Termine ohne Vertagung, ohne alle Beweisauflage oder Einvernahme von Sachverständigen folgendes Urtheil zu verkündigen:

In der Erw. daß ...; daß dem Ansehen eines Theaterdirektors schon im Interesse der Kunst und eines wohlgeordneten Zusammenhaltes aller Bestrebungen selbstverständlich ein gewisser Spielraum für seine Einwirkung auf die dienstlichen Erfüllungen der ihm untergebenen Gesellschaftsmitglieder gelassen werden muß, welcher sich auch auf vertragsmäßige Punkte zu erstrecken hat; — daß sich hier bereits aus den von beiden Seiten vorgelegten Zuschriften competenter Kunstrichter die genügende Probe ergibt, daß die streitige Frage zweifelhaft und einer verschiedenen Auffassung fähig sei; — daß unter solchen Umständen die Entscheidung des beklagten Direktors vermöge des ehrenvollen Ranges, welchen er selbst in der schönen Literatur einnimmt, alles Vertrauen erweckte; —

29.

Fehlende Güte der Waare. Bayerisches Bier in Leipzig sauer befunden. Zwischenbescheid auf Beweis. (RNr. 527, 52/53.)

Der Kaufmann Lenz in Culmbach bezog schon seit mehreren Jahren zur Zufriedenheit seiner Handelsfreunde bedeutende Quantitäten Bier vom Bräuer Seitz daselbst, und versendete dieselben nach Leipzig. Zwei solcher Lieferungen zu 108 Eimern vom Mai und Juni 1851 schlugen indessen um, und zeigten sich, als sie zwei Monate später im Juli und August in Leipzig angezapft wurden, als sauer und trüb geworden, also völlig ungenießbar. Der Leipziger Bierwirth schlug dieselben natürlich seinem Culmbacher Lieferanten heim; der letztere reiste hierauf eigens nach Leipzig und überzeugte sich von dem eingetretenen Verderben, weshalb er auch dem Bräuer Seitz die Bezahlung verweigerte. Im Dec. 1851 klagte sofort dieser den berechneten Preis seines Bieres zu 514 fl. gegen Lenz ein; der Beklagte verweigerte ihm aber nicht blos die Bezahlung, sondern trat auch mit einer bedeutenden Schadensberechnung als Gegenforderung hervor. Im Juni 1852, sechs Monate nach erhobener Klage, erfolgte hierüber in I. Instanz ein Beweisinterlokut folgenden Inhaltes:

1) Kläger habe (wegen der Zinsen) zu beweisen, daß er mit dem Beklagten auf Baarzahlung gehandelt habe.
2) Der Beklagte habe zu beweisen,
   a) daß das Bier von den Lieferungen v. 7. Mai und 6. Juni 1851 zu ... von lichter und schlechter Beschaffenheit gewesen und sauer, trübe und licht nach Leipzig gekommen sei;
   b) überdies, daß er für 193 fl. Fracht nach L., 80 fl. Eingangssteuer in Sachsen, 21 fl. Transport vom Bahnhofe in L. bis in die Stadt, 46 fl. Spedit.-Gebühr, 4 fl. Porto, 63 fl. Agentengebühren, 32 fl. für Pichen und Abbinden der Fässer, 8 fl. Rückfracht bezahlt habe.
3) Mit den Forderungen zu 40 fl. für eine Reise nach Leipzig und 108 fl. Gewinnentgang sei der Beklagte abzuweisen.

Erw. daß, wenn der Abscheu der Klägerin vor chargirten Rollen wirklich so unüberwindlich sein sollte, wie sie vorgibt, es ihrem schönen Talente ein Leichtes gewesen, dieser Rolle, indem sie dieselbe unchargirt gab, einen neuen Reiz zu verleihen; — daß dieser Beweis von Nachgiebigkeit und Gehorsam gegen ihren Vorgesetzten nur dazu beitragen mußte, dieselbe in der Gunst des Publikums, deren sie sich mit so vielem Rechte erfreut, noch mehr zu heben; — Erw. daß sich dem Gerichte mithin von allen Seiten her die genügenden Anhaltspunkte darbieten, um das Unrecht, was die Klägerin durch ihren fortgesetzten Widerstand beging, außer Zweifel zu setzen; — Aus d. Gr. sei dieselbe abzuweisen, mit Kosten. — Es scheint gewiß, daß eine so galant motivirte Verurtheilung Fräulein Marie nicht in's Kloster getrieben. (Vergl. Anh. I. Nr. 299.) Vielleicht hätte man ihr alsdann nach dem ersten Spiele, wie die Grille dem Landry, die Rolle großmüthig erlassen.

Aus Anlaß der Berufungen beider Theile wurde dieses Beweisinterlokut erst im Dec. 1854, drei Jahre nach erhobener Klage in III. Instanz festgestellt; das Beweisverfahren scheint bis zum rechtskräftigen Endurtheile noch vier bis fünf Jahre erfordert zu haben. Bei dem obersten Gerichtshofe füllte die Erledigung dieser Sache mit 10—15 Beschwerden, welche größtentheils den Zuschnitt des Beweisthema's betrafen, zwei volle Sitzungen aus; ein Cassations-Recurs hätte blos den Punkt erfassen können, ob nach preuß. LR. der Anspruch wegen Fehler einer verkauften Sache, wenn als Klage verjährt, noch als Einrede geltend gemacht werden könne, was in einer halben Stunde entschieden gewesen.

Vgl. Anh. I. Nr. 269 b.

30.

Verspäteter Transport eines Packes Wollenwaaren. Anderthalb Jahre Prozeß bis zu einem viergliederigen Beweisthema. (RNr. 678, 54/55.)

Ein Fabrikant aus Culmbach schickte einen Pack bestellten Wollensammets an einen Spediteur nach Schweinfurt ab, um denselben mit der ersten Gelegenheit an einen Tapezierer in Frankfurt zu versenden, was dieser auch eifrig besorgt haben will. In Frankfurt kam jedoch die Waare eine Woche zu spät an, der Tapezierer hatte sich bereits anderwärts versehen und nahm sie nicht mehr an; daher Klage des Fabrikanten gegen den Spediteur wegen Versäumniß auf Bezahlung der ganzen Rechnung von 407 fl. Schadensersatz; der etwaige Verlust am Werthe konnte höchstens 20%, d. i. 80 fl. betragen. Nach 18 Monaten Prozeß war erst folgendes Beweisinterlokut übereinstimmend in I. und II. Instanz erlassen, wogegen bei fehlender Revisionssumme nunmehr die Nullitätsquerel an den obersten Gerichtshof ergriffen wurde:

1) Kläger habe zu beweisen,
   a) daß die Annahme des von ihm an den Beklagten zur Weiterbeförderung an K. übersendeten Ballen Wollenwaaren, enthaltend... von dem Besteller K. wegen verspäteter Ankunft der Waaren in Frankfurt verweigert worden, und
   b) daß ihm Kläger hiedurch ein Schaden von 407 fl. oder wie viel weniger zugegangen sei.
2) Der Beklagte habe eventuell zu beweisen,
   a) daß er am 13. Sept. 1853 den fraglichen Ballen dem S. mittels Frachtbriefes zur sofortigen Verladung und Beförderung an K. in Fr. übergeben und von S. die Versicherung erhalten habe, daß der Ballen noch an demselben Tage von Schw. abgegangen sei, und

b) daß das Haus X. in Frankfurt den S. als Schaffner zur Besorgung der sämmtlichen Angelegenheiten dieses Handlungshauses in Beziehung auf sein Transportgeschäft in Schw. aufgestellt habe.

Vergl. Anh. I. Nr. 305—310.

31.

Verspätete Ankunft einer Getreidladung. Viergliederiges Beweisthema. Fünf Jahre Prozeß vor einem Handelsgerichte über 213 fl. bis zur Auflage des Erfüllungseides. (RNr. 1384, 52/53.)

Nach gepflogener Verhandlung der vorbemerkten Streitsache wurde dem klagenden Speditionshause von dem Handelsgerichte der II. Instanz folgender Beweis auferlegt:

Kläger L. und Genossen haben zu beweisen,

a) daß dieselben in Folge des von dem Beklagten W. erhaltenen Auftrages behufs der sofortigen Uebernahme und Weiterfrachtung der von W. avisirten Gerste einen Schiffer bestellt und einen solchen in der Person des Schiffmeisters K. gewählt haben;

b) daß nach Vertrag die 450 Schäffel Gerste bis 6. oder 7. Nov. 1846 in Kellheim eintreffen sollten;

c) daß die Kläger dadurch, daß die Waare nicht zur rechten Zeit angekommen, genöthiget waren, dem Schiffmeister K. für Wartgeld 63 fl. und eine Entschädigung von 150 fl. zu bezahlen und auch wirklich bezahlt haben, und

d) daß diese Ansätze billig und den Verhältnissen angemessen seien.

Fünf Jahre nach erhobener Klage war die Sache so weit gekommen, daß die Kläger den Erfüllungseid über die obigen Punkte in II. Instanz auferlegt erhalten hatten.

Vergl. Anh. I. Nr. 305—310.

32.

Klage auf Schadensersatz von 90 fl., und über 100 fl. Prozeßkosten getragen. Lustfahrten im mündlichen Verhöre. (RNr. 1521, 52/53.)

Peter hatte im J. 1847 eine unbefugte Neuerung auf seiner Wiese vorgenommen, und dadurch den Acker seines Nachbarn Paul beschädiget. Der letztere klagte endlich für die drei Jahre 1848—50 einen Schaden von 30 fl. jährlich, im Ganzen also 90 fl. ein. Die Sache wurde im mündlichen Verhöre verhandelt, Beweis auferlegt und geführt, und Peter nach Ablauf eines Jahres zu 90 fl. Schadensersatz verurtheilt. Allein nun betrugen die Kosten, in welche Paul auch verurtheilt wurde, weit über 100 fl. Die beiderseitigen

Anwälte waren viermal von zwei entfernten Städten zu dem zwischen beiden in der Mitte gelegenen Landgerichte gereist, um Urtheile verkünden zu hören und Zeugenvernehmungen beizuwohnen. Da der eine von beiden bezüglich des Kostenpunktes eine Nullitätsquerel bei dem Appell.-Gerichte erhob, welche aber zurückgewiesen wurde, so fand sich zuletzt der oberste Gerichtshof bei nun erstrebter Appell.-Summe durch seine Berufung noch mit dieser unbedeutenden Sache befaßt.

Vergl. Anh. I. Nr. 275, 276.

Bemerkung. Noch auffallender tritt das Mißverhältniß der Kosten zum Gegenstande des Streites in folgendem Falle hervor. Eine Gemeinde vindicirte von ihrer Gutsherrschaft einen Weiher als ihr zugehörig; nach auferlegtem und durchgeführtem Beweise schwor der Gutsherr den ihm auferlegten Haupteid ab, und wurde ihm daher durch die Entbindung von der Vindication das Eigenthum des gerichtlich auf 60 fl. geschätzten Weihers zuerkannt. Allein nun zeigte sich, daß die Kosten der beiden Anwälte zusammen 549 fl. betrugen; die Gebühr des Anwaltes der Gemeinde für seine ganz überflüssige Beweisdeduktion mit Nachtrag betrug allein 37 fl., beinahe zwei Dritttheile des Streitobjektes. (RNr. 1522, 43/44.)

33.

Forderung von 250,000 fl. für einen unbefugt erwirkten Arrestschlag. 26 Jahre Prozeß bis zur Entbindung des Beklagten von der Klage.

(RNr. 1459, 44/45.)

Der Banquier Nordberg hatte im J. 1812 der Tabakfabrik des Seppel in Y. einen bedeutenden Credit unter sehr lästigen Bedingnissen eröffnet, worunter auch die einer cumulativen Sperre der als Pfand unterstellten Material- und Waarenvorräthe war. Im J. 1819 war der Saldo des N. bereits über 50,000 fl. gestiegen; auf dem Grunde einer mißverstandenen Stelle aus jenem alten Pfandvertrage erwirkte nun derselbe im April des genannten Jahres in I. Instanz einen Arrestschlag auf das ganze Vermögen der Fabrik, der auch im Juli von der zweiten bestätiget, aber in Folge des nunmehr eingeleiteten Justificationsverfahrens als ungerechtfertiget erkannt, und daher im December desselben Jahres wieder aufgehoben wurde. Die wirkliche Abnahme der Sperre verzögerte sich indessen noch bis zum August des folgenden Jahres 1820; dieselbe hatte also im Ganzen 16 Monate gedauert. Dieses Ereigniß war indessen der Todesstoß für den Bestand der ganzen Fabrik, welche übrigens allem Anscheine nach auch ohne dasselbe sich nicht mehr länger hätte halten können.

Bereits im Nov. 1819, ehe noch das Erkenntniß auf Wiederaufhebung des Arrestes rechtskräftig geworden, erhob das fallirte Haus Seppel eine Entschädigungsklage gegen den Procuraträger des Bankier N., welcher aber, weil er nur im fremden Namen bei der Sache gehandelt hatte, nach zwei Jahren von der Klage entbunden wurde. Im J. 1821 klagte hierauf S. eine Entschädigungsforderung von 250,000 fl. in acht Posten gegen Nordberg selbst ein; nach verhandelter Sache wurden sieben Erkenntnisse erlassen, bis nur ein Beweisthema zur Rechtskraft gedieh, welches endlich im J. 1829 nach 8 Jahren drei Posten zu 94,000 fl. angebrachtermaaßen abwies, fünf andere im Betrage zu 156,000 fl. dagegen zum Beweise aussetzte. Nun folgte ein riesenhaftes Beweisverfahren, worin drei Untersuchungen der vorräthigen Materialien und Waaren statt fanden; im strengen Winter $18^{30}/_{31}$ wurden die noch vorhandenen Tabake acht Tage lang technisch untersucht, um zu ermitteln, wie viel Schaden sie dadurch erlitten hätten, daß sie vom April 1819 bis August 1820, d. i. 16 Monate lang unter Sperre gelegen waren. Endlich erfolgten die Endurtheile der drei Instanzen, das oberstrichterliche erst im Febr. 1847 des Inhaltes, daß Bankier Nordberg von der Klage durchaus entbunden, von den zum Beweise ausgesetzten 156,000 fl. also dem Besitzer der gesperrten Fabrik nicht ein Gulden zuerkannt wurde. Ueber 24 Jahre hatte der äußerst kostspielige Prozeß gebraucht, um ein solches Ergebniß zu liefern, welches überdies leicht vorhergesehen werden konnte.

Vergl. Anh. I. Nr. 281, 282.

34.

Entschädigungsforderung gegen den Pfandgläubiger wegen unbefugten Verkaufes von Faustpfändern. Klage auf 270,000 fl. Ersatz und 25 Jahre Prozeß bis zum unfruchtbaren Ausgange. (RNr. 1666, $^{46}/_{47}$ und 1288, $^{54}/_{55}$.)

Das Haus Simon hatte im J. 1816 eine bedeutende Schuld gegen das Wechselhaus WF. contrahirt, welche im Januar des nächstfolgenden Jahres 1817 wieder hätte zurückbezahlt werden sollen. Zu seiner Sicherheit wurden dem zuletzt genannten Hause Staatspapiere im Nennwerthe von 450,000 fl. als Faustpfand übergeben, mit der ertheilten Erlaubniß, sich zur Verfallzeit nöthigenfalls aus deren Verkaufe und Erlöse selbst bezahlt zu machen. Das letztere geschah auch in den ersten vier Monaten des J. 1817,

weil der Schuldner Simon fallirt hatte, und seine damals in geringem Werthe gestandenen Pfänder daher nicht einlösen konnte. Da die Erledigung dieses Fallimentes sich bis zum J. 1827 verzog, wo dasselbe in einem Vergleiche seinen Abschluß fand, so trat Simon erst im J. 1832, d. i. 15 Jahre nach der angeblichen Beschädigung durch jenen Pfandverkauf mit einer Klage gegen WF. hervor, welche zwar zunächst als actio pignoratitia auf Zurückgabe der Pfänder selbst, aushilfsweise für den Fall der Unmöglichkeit hievon aber auch auf Zurückerstattung ihres Werthes nach dem damals sehr in die Höhe gegangenen Curse gerichtet war. Dieser eingeklagte Curswerth berechnete sich auf nicht weniger als 270,000 fl., die Klage war daher der Sache nach nur eine Entschädigungsklage gegen den Pfandgläubiger auf Ersatz der zuletzt genannten Summe gerichtet.

Nach verhandelter Sache gedieh dieser Rechtsstreit erst bis zum J. 1839 zu einem rechtskräftigen Beweisinterlokute, welches den Beklagten drei Sätze alternativ zu beweisen auferlegte. Nun begann wieder ein weitaussehendes Beweisverfahren mit der Produktion und Untersuchung von Handelsbüchern durch Sachverständige (Vgl. Bd. I. S. 425 Note 14), welches bis zum J. 1848 ununterbrochen, 16 Jahre nach begonnenem Streite und 9 Jahre nach auferlegtem Beweise, so weit fortschritt, daß dem beklagten Hause WF. in der Person eines noch lebenden Mitgesellschafters desselben ein Bucheid und mehrfältige Erfüllungseide über die einzelnen Glieder seines Beweisthema's auferlegt wurden. Dabei füllten die Erkenntnisse der drei Instanzen, welche den geführten Beweis zu prüfen hatten, zusammen 128 Blätter aus. Als aber der Mitbeklagte Karl F. jene ihm aufgetragenen Eide willfährig schwören wollte, gab solches der Kläger nicht zu, sondern warf die Sache erst in das Stadium der Restitutionsgesuche, von denen im J. 1853 das zweite (Vgl. Bd. I. S. 86 N. 13 a), und im J. 1854 das dritte bei dem obersten Gerichtshofe seine abweisliche Erledigung fand. Erst im J. 1856, d. i. im 24. Jahre vom Anfange des Prozesses an gerechnet, erfolgte die oberstrichterliche Bestätigung des Endurtheiles auf Entbindung des beklagten Hauses WF. von der ganzen Klage, ein Ausgang, der gleich vom ersten Anfange an nach den Verhältnissen des Falles leicht voraus zu sehen war. (Bl. f. RA. Bd. XIII. S. 389—393.)

35.

Noch eine Apotheke. Vertragswidrige Zulassung einer begebenen Gewerbsconcurrenz. Zweiundzwanzig Jahre Prozeß bis zu einer Entschädigung von 15,000 fl. Endlich ein fruchtbarer Ausgang.

(RNr. 1264, 45/46.)

(Vgl. Bd. I. S. 586.)

Im J. 1806 bestanden in der Stadt Y. zwei Apotheken, die Hof- und die Stadtapotheke. Die erstere war ein Eigenthum des Aerars, und wurde laut gerichtlichen Vertrages vom 30. Juli 1806 an Christ um 27,500 fl. verkauft, wobei die verkaufende Kameralbehörde die Versicherung ertheilte, daß keine Concession zur Errichtung einer dritten Apotheke in Y. ertheilt werden solle, so lange nicht die Einwohnerzahl der Stadt sich um ein Dritttheil vermehrt haben würde. Obwohl nun diese Voraussetzung nicht eingetreten war, wurde dennoch im J. 1827 von der Staatsregierung aus polizeilichen Gründen dem Bewerber N. die Concession zur Eröffnung einer neuen Apotheke in Y. ertheilt. Dieses veranlaßte den Christ, Käufer der Hofapotheke, eine Entschädigungsklage gegen den k. Fiskus als Stellvertreter seines Verkäufers auf die Summe von 40,000 fl. zu erheben, worauf nach umständlich verhandelter Sache in beiden Instanzen auf Beweis über den vom Kläger behaupteten Belauf seines Schadens gesprochen wurde.

Bereits im März 1830 wurde dieser Beweis angetreten, und im J. 1833 vorläufig festgestellt, daß Kläger seinen Schaden mit dem Würdigungseide nicht beschwören dürfe. Von nun an drehte sich also ein riesenhaftes Beweisverfahren um das Gewicht der Bücher des Christ über seine Einnahmen und Ausgaben vor wie nach der Zeit, in welche die Eröffnung der dritten Apotheke fiel, worüber zahlreiche Gutachten von Sachverständigen erhoben wurden. Durch ein Erkenntniß vom April 1837, gerade 10 Jahre nach der beschädigenden Handlung, ließ das App.-Gericht den Christ zum juram. quanti zu, daß seine Apotheke durch die dem N. ertheilte Concession auf eine dritte Apotheke zu Y. um 37,757 fl. oder wie viel weniger, also gerade um 10,000 fl. mehr, als der Ankaufspreis von 1806 betrug, an Werth verloren habe. Auf die Berufung des k. Fiskus hiegegen erkannte jedoch der oberste Gerichtshof im J. 1842 abändernd zu Recht, daß das Appell.-Gericht vorerst eine der Beweisauflage angemessene und von dem Cassabuche des Klägers (als verdächtig) abstrahirende Instruktion für die Vernehmung der Sach-

verständigen zu entwerfen, die Parteien mit ihren etwaigen Erinnerungen über dieselbe zu hören, hierauf unter Zugrundlegung dieser Instruktion ein neues Gutachten der Sachverständigen einzuholen, dann weiter zu erkennen habe was Rechtens. Gegen diese Instruktion, als sie mit vieler Mühe zu Stande gekommen war, erhob zwar der k. Fiskus noch eine Nichtigkeitsbeschwerde, dieselbe wurde jedoch im Januar 1845 vom obersten Gerichtshofe verworfen. Endlich erfolgte den 7. April 1846 glücklicher Weise das Endurtheil der I. Instanz ohne Zuhilfnahme eines Eides auf eine Entschädigungssumme von 12,000 fl., welche auf die Beschwerden beider Theile vom obersten Gerichtshofe auf 15,000 fl. erhöht wurde. Es waren also 22 Jahre unausgesetzten Kampfes erforderlich, und hatte das Beweisverfahren allein 18 Jahre gedauert, um einen definitiven Rechtszustand herbeizuführen, welcher doch hier ausnahmsweise ein dem Begehren des Klägers entsprechendes Ergebniß lieferte.

Vergl. Anh. I. Nr. 311—321.

Bemerkung. Bereits im J. 1817 hatte ein Müller eine Entschädigungsforderung von 105,000 fl. gegen den k. Fiskus für einen weitläufigen Schaden eingeklagt, welchen er an seinem Gewerbe und Grundbesitze dadurch erlitten haben wollte, daß die oberste Baubehörde durch einen Vertrag vom J. 1802 die Unterhaltung der Wasserbauten in der Nähe seiner Mühle gegen eine jährliche Reichniß von 25 fl. übernommen, diese Verpflichtung aber nicht erfüllt, vielmehr im J. 1808 jenen Vertrag wieder einseitig aufgehoben und ihn dadurch zu Grunde gerichtet habe. Durch die Interlokute der I. und II. Instanz wurde in den Jahren 1823 und 1824 dem Kläger der Beweis seines Klagegrundes, dem k. Fiskus der Beweis von vier Einreden in alternativer Fassung, wovon die wichtigste die des Zufalles war, und dem Kläger überdies noch der Beweis zweier Repliken auferlegt, was im Ganzen sieben Beweisauflagen bildete. (Vergl. Bd. I., S. 421, Note 10, Nr. 2.) Durch die Endurtheile I. und II. Instanz wurde der k. Fiskus erst in den Jahren 1857 und 1858, d. i. nach 41 Jahren, von der ganzen Klage entbunden, compens. expens. (RNr. 1485, 56/57.)

36.

Eine Prozeßlavine als Schlußvignette. Entschädigungsforderung zu 36 kr. für den Mahnbrief eines Anwaltes und 109 fl. Prozeßkosten, das 180fache der Hauptsache erwachsen. (RNr. 1293, 54/55.)

Der Bauer Hans schuldete an seine Gemeindekasse 7 fl. Pachtschilling für ein Grundstück, welche der Gemeindepfleger Kunz einstweilen für ihn eingelegt hatte, aber lange nicht zurückbezahlt erhalten konnte. Der Pfleger Kunz ging deshalb, um den Ausstand

einzuklagen, zu dem Advokaten Klaus, welcher aber den glücklichen Gedanken hatte, ehe er eine Klage aufsetzte, an den Bauern Hans vorerst einen Mahnbrief zu schreiben, für den er sich von dem Pfleger Kunz 36 kr. bezahlen ließ. Der Bauer Hans zahlte auf diesen Schritt hin wohl seine Schuld zu 7 fl., weigerte sich aber beharrlich, die 36 kr. für den Mahnbrief, welche noch überdies von ihm als dem veranlassenden Theile ersetzt verlangt wurden, zuzulegen, ohne Zweifel aus dem Grunde, weil er die herbeigezogene Dazwischenkunft eines Advokaten in einer so geringfügigen Sache für einen unverzeihlichen Luxus seines Gegners hielt, für welchen er nicht mit drei Zwölfern zu büßen habe. Der Pfleger Kunz, welcher doch jene zwölf Groschen als Lohn seiner Gefälligkeit nicht noch obendrein verlieren wollte, ging daher nochmals zu seinem Anwalte Klaus, der nunmehr auch eine umständliche schriftliche Klage auf Ersatz jener 36 kr. gegen den Bauern Hans einreichte. Das Landgericht erließ auf dieselbe das erbetene M. C. C., der Beklagte Hans, welcher nun seinerseits auch den Advokaten Jobst beizog, begegnete aber demselben mit der Exceptio sub- et obreptitie, so wurde die Sache schriftlich bis zur Duplik verhandelt, auf Beweis erkannt, dieser auch geführt, und am Ende Hans in Haupt- und Nebensache verurtheilt, wogegen er noch appellirte, aber wegen fehlender Summe in II. Instanz zurückgewiesen, sogar den obersten Gerichtshof anrief. Im Laufe zweier Jahre war diese Sache soweit fortgesponnen worden, daß die Kosten beider Theile sich zuletzt auf 109 fl. 45 kr. beliefen, und der oberste Gerichtshof also wirklich mit der Frage, ob die Sache zur II. Instanz erwachsen gewesen, befaßt werden konnte.

(Omnia jam fient, fieri quae posse negabam.)

Doch wenn wir nicht sehr irren, so hören wir schon seit einiger Zeit den alten Freund Martial diesen „Anhängen" seine unerbittlichen Worte zurufen:

> Ohe jam satis est, ohe libelle.
> Jam lector queriturque deficitque;
> Jam librarius hoc et ipse dicit.
> Ohe....

Lib. IV. Epigr. ult.

Berichtigungen.

Seite	14	Zeile	13 und 29	v. u.	statt Oudine, lies Oudiné.
„	17	„	3	v. o.	st. Heran, l. Heron.
„	20	„	10	v. o.	st. nachmals, l. nochmals.
„	22	„	3	v. o.	st. welche... blieben, l. welcher... bliebe.
„	39	„	9	v. u.	st. directa, l. contraria.
„	39	„	7	v. u.	st. 52, l. 58.
„	43	„	5	v. o.	st. auf 1000 Fr., l. um 300 Fr.
„	50	„	20	v. u.	st. Notariatsakte, l. Notorietätsakte.
„	58	Nr. 81 Z.	3	v. u.	st. entâchés, l. entachés.
„	145	Zeile	1	v. o.	st. L., l. C.
„	146	„	2	v. o.	sind die Worte „für dieselbe“ zu löschen.
„	167	„	2	v. u.	st. nicht einmal, l. nur.
„	174	„	3	v. o.	st. Patrocinenz, l. Patrocinanz.
„	176	„	13	v. u.	st. Baumwolle, l. Lederwaaren.
„	182	„	2	v. o.	l. (G. Tr. v. 27—31. März 46.)
„	211	„	2	v. o.	st. 53, l. 43.
„	211	„	16	v. o.	st. 31. März, l. 1. April.
„	218	„	6	v. u.	st. 1500 Fr., l. 15,000 Fr.
„	289	„	20	v. o.	st. Anh. I., l. Anh. II.
„	307	„	18	v. o.	st. nachmals, l. nochmals.
„	320	„	3	v. o.	st. Köchin, l. Klägerin.
„	377	„	8	v. u.	st. wurden, l. würden.

Weitere Berichtigungen zum I. Bande.

Seite	540	Zeile	12	v. o.	statt woran, lies wovon.
„	540	„	9	v. u.	st. flüchten, l. zu flüchten.
„	588	„	19	v. o.	st. Art, l. Ort.